LATOMIA.

Unser Werk beruhe auf Weisheit, es verherrliche sich durch Schönheit, und greife mit Stärke wohlthätig ein in das Ganze.

Bibliothek
der
Loge Teutonia z. W.

LATOMIA.

Freimaurerisches Jahrbuch für 1872.

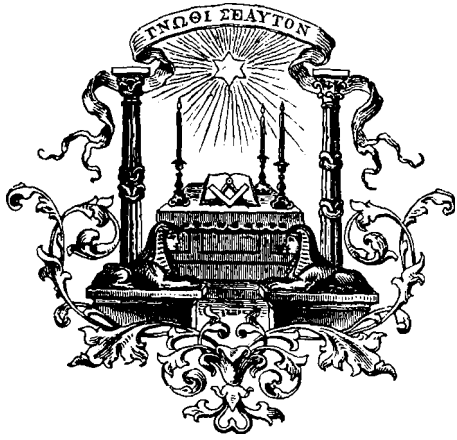

Achtundzwanzigster Band.

Preußische Staatsbibliothek Berlin

LEIPZIG
VERLAGSBUCHHANDLUNG VON J. J. WEBER.
1871.

T.z.W.

Inhaltsverzeichniß.

Logenkalender für 1872.

Seite

Verzeichniss der in Deutschland und dem Auslande in deutscher Sprache arbeitenden St. Johannis-Logen I

Maurerische Abhandlungen.

Eine Stimme aus den Hochgraden 1
Zur Reform des Maurerbundes 8
Ueber die Grundverfassung der Grossen Landesloge von Schweden . 16
Die Zirkelcorrespondenzen, der „Engere Geschichtliche Bund“ und die „Vertrauten Brüder“ 51
Silhouetten aus der österreichischen Maurerwelt. Zweiter Artikel. Forts. 62
Ueber mancherlei, namentlich französische, dem Logenwesen nachgebildete Verbindungen 99

Literarische Besprechungen.

Anzeiger, Wöchentlicher, der Arbeiten in den St. Joh.-L. zu Berlin etc. 123
Asträa auf das Jahr 1870 137
Borchardt, Das Studium der Freimaurerei 126
Bulletin van het Nederlandsch Groot-Oosten. 1. Jahrg 135
Findel, Die Schule der Hierarchie. 128
Geschichte der Grossen Nat.-Mutterloge der preuss. Staaten 111
Graupenstein, Gesch. d. St. Joh.-L. „*Zur goldnen Kugel*“ in Hamburg. 132

Seite
Jaarboekje voor Nederlandsche Vrijmetselaren 5869 118
——— ——— ——— ——— 5870 135
Jahrbuch, van Dalen's, auf das Jahr 1870 138
——— der Bauhütten des Eintrachtbundes 123
Logenblatt der fünf vereinigten Logen in Hamburg 123
Mittheilungen aus dem Bunde der Gr. Nat.-Mutterloge in Berlin . . . 122
Regensburg, Beiträge z. Gesch. der Fr. in Oesterreich 119
Smyth, Free Masonry 120

Bibliographie.

I. Deutsche Literatur 140
II. Englische und nordamerikanische Literatur 143
III. Holländische Literatur 145
IV. Dänische Literatur 146
V. Schwedische Literatur 146
VI. Französische Literatur 146
VII. Italienische Literatur 148
VIII. Spanische Literatur 148
IX. Portugiesische Literatur 148
X. Beiläufige Erwähnungen 148

Statistik der Freimaurerlogen.

Die Grosse Loge der Niederlande 150
Der Lusitanische Grossorient 155
Die Hochgrade in England, Schottland und Irland 161

Bundes-Chronik.

DEUTSCHLAND.

Allgemeines (164—172); Augsburg (172), Bamberg (173), Bayreuth (173), Berlin (173—175), Braunschweig (175), Bückeburg (175), Cöthen (175), Darmstadt (175. 176), Dillenburg (176), Dresden (176), Flensburg (177), Frankfurt a/M. (177), Freienwalde (178), Gera (178), Hamburg (178. 179), Hannover (179), Heidelberg (179), Hof (179), Kaiserslautern (179), Kattowitz (179), Leipzig (179), Lennep (179), Ludwigsburg (179), München (179), Münden (180), Oschersleben (180), Plauen (180), Sangerhausen (180), Schmölln (180), Schweidnitz (180), Stade (180), Stettin (180), Stuttgart (180), Uelzen (180), Unna (180), Vegesack (180), Würzburg (180).

ŒSTERREICH-UNGARN.

Wien (181), Prag (181), Pest (181. 182), Oedenburg (182), Temesvar (182. 183); Siebenbürgen (183); Gömörzer Comitat in Ungarn (183).

SCHWEIZ.

Allgemeines (183); Lausanne (184), Villeneuve (184).

ITALIEN.

Allgemeines (184—186); Palermo (186), Turin (186).

SPANIEN.

Allgemeines (187. 188); Madrid (188. 189), Sevilla (189).

PORTUGAL.

Allgemeines (190); Lissabon (190. 191).

FRANKREICH.

Allgemeines (191—196); Bordeaux (196), Cette (197), Colmar (197), Libourne (197), Metz (197), Montpellier (197), Paris (197. 198), Poitiers (198).

BELGIEN.

Brüssel (198).

NIEDERLANDE.

Allgemeines (199); Amsterdam (199), Breda (199), Haag (199. 200).

GROSSBRITANNIEN.

England: Allgemeines (200. 201); London (201. 202), Middlesexshire (202). Schottland: Edinburg (202).

DÄNEMARK.

Allgemeines (202).

SCHWEDEN.

Stockholm (202. 203).

RUMÄNIEN.

Plojeschti (203), Waslin (203).

TÜRKEI.

Constantinopel (203).

ASIEN.

Syrien: Beirut (203), Ladikieh (204). Ostindischer Archipel: Java (204).

AFRIKA.

Aegypten: Alexandrien (204), Cairo (204). Republik Liberia: Monrovia (204). Ostafrika: Mahé (204). Südafrika (204).

AMERIKA.

Vereinigte Staaten von Nordamerika: Allgemeines (205); California (206), Columbia (206), Connecticut (206), Idaho-Territorium (206), Illinois (206), Indiana (206), Jowa (206), Kentucky (206), Louisiana (206), Maryland (207), Michigan (207), Missouri (207), Montana (207), Nebraska (207), New-York (207. 208), Ohio (208), Rhode-Island (208), Washington (208), Wisconsin (208). Canada: Allgemeines (208). Neu-Schottland (209). Westindien: San Domingo (209), Cuba (209). Mexiko: Allgemeines (209—211). Central-Amerika: Costa-Rica (211). Chile: Allgemeines (211. 212). Peru: Lima (212). Paraguay: Allgemeines (213). Brasilien: Allgemeines (213); Joinville (213), Rio Janeiro (213). Argentinische Republik: Buenos Ayres (213). Uruguay: Montevideo (213).

AUSTRALIEN.

Neu-Caledonien: Numea (214).

Personalnachrichten.

Seite

Ehrenbezeigungen 215
Ernennungen 217
Todesfälle 219
Ausschliessungen 220

Mannigfaltigkeiten.

Die maurerische Feier des Johannisfestes. Von C. Silberschlag . . 221
Zur freimaurerischen Numismatik 222
Die Loge zu Pyrmont 224
Die dem Freimaurerbunde angehörenden Prinzen von Hessen-Darmstadt. 225

Anhang.

Die Geschichte, Pflichten und Verordnungen der ältesten Grossloge. Auf Befehl und mit Genehmigung derselben herausgegeben von Br. Jacob Anderson 1723. Ins Deutsche übertragen und mit Anmerkungen versehen von Wilhelm Keller.

Logenkalender für 1872

Verzeichniss

der in

Deutschland und dem Auslande in deutscher Sprache

arbeitenden

ST. JOHANNIS-LOGEN

Mit Angabe ihres Gründungsjahres und ihrer Arbeitstage, der Grossloge, welcher sie angehören, ihres Hammer-führenden Meisters und der Logenadresse.

Nach

alphabetischer Reihenfolge der Städte

geordnet.

Erklärung der Abkürzungen.

Bayreuth. — Grosse Loge zur Sonne in Bayern zu Bayreuth.

Berlin 1. — Grosse National-Mutterloge der Preussischen Staaten genannt zu den drei Weltkugeln in Berlin.

Berlin 2. — Grosse Landesloge von Deutschland zu Berlin.

Berlin 3. — Grosse Loge Royal-York zur Freundschaft zu Berlin.

Darmstadt. — Grossloge zur Eintracht in Darmstadt.

Dresden. — Grosse Landesloge von Sachsen zu Dresden.

Frankf. a. M. — Grosse Mutterloge des eklektischen Freimaurerbundes zu Frankfurt a. M.

Hamburg. — Grosse Loge zu Hamburg.

London. — Grosse Loge von England in London.

Schweiz. — Grossloge Alpina.

[*] — Isolirte Loge.

(Die Abkürzungen rechts nennen die Gross-Logen.)

Die Angabe des Datum nach dem Namen des Mstr. v. St. und der Logenadresse bezeichnet den Arbeitstag der betreffenden Loge. Die Mitgliederzahl ist (in Parenthese) nach dem Namen jeder Loge aufgeführt.

Logenkalender für 1872.

	Gross-L.	Grd.-J.
AACHEN. — Preussen (Rheinprov.). 68,000 Einw.		
Zur Beständigkeit und Eintracht. (175 M.) . . .	*Berlin* 1.	1778
Mstr. v. St.: Chr. H. Müller, Aureliusstr. / Adr.: Ders. — Arb. unbest. — Br. Zusammenk. Dienstag, Donnerst., Sonn.		
ALTENBURG. — Haupt- und Residenzstadt des Herzogth. Sachsen-Altenburg. 18,400 Einw.		
Archimedes zu den drei Reissbrettern. (246 M.) .	[*]	1742
Mstr. v. St.: Geh. Justizr. v. Broke. / Adr.: Pierer'sche Verlagsbuchh. — 2. Donnerst.		
ALTONA. — Preussen (Holstein.) 74,500 Einw.		
Carl zum Felsen. (166 M.)	*Berlin* 2.	1796
Mstr. v. St.: Postdirector Sager. / Adr.: Ders. — Unbest.		
ALZEY. — Grossherzogth. Hessen (Rheinhessen). 6000 Einw.		
Carl zum neuen Lichte. (57 M.)	*Frankf. a. M.*	1817
Mstr. v. St.: Advokatanwalt Petri. / Adr.: Ders. — Letzte Donnerst.		
ANCLAM. — Preussen (Pommern). 12,800 Einw.		
Julius zu den drei empfindsamen Herzen	*Berlin* 1.	1776
Mstr. v. St.: Rittergutsbes. Lösewitz zu Leutschow bei Lassan. Adr.: Apoth. Neumeister in A.		
ANNABERG. — Sachsen (Zwickau). 11,300 Einw.		
Zum treuen Bruderherzen. (66 M.)	*Dresden.*	1855
Mstr. v. St.: Kaufm. Ferd. Lipfert. / Adr.: Ders. — 1. Dienst.		
ARNSWALDE. — Preussen (Brandenb.). 6300 Einw.		
Friedrich Wilhelm zur Hoffnung. (73 M.)	*Berlin* 1.	1822
Mstr. v. St.: Apotheker Giese. / Adr.: Ders. — 1. Mittw.		
AROLSEN. — Haupt- u. Residenzst. d. Fürstenth. Waldeck. 2400 Einw.		
Georg zur wachsenden Palme. (44 M.)	*Berlin* 1.	1841
Mstr. v. St.: Archivar L. Krafft. / Adr.: Ders. — 2. Freit.		
ASCHERSLEBEN. — Preussen (Sachsen). 14,500 Einw.		
Zu den drei Kleeblättern. (83 M.)	*Berlin* 2.	1777
Mstr. v. St.: Oberprediger Wagner. / Adr.: Ders. — 2. od. 3. Mittw.		

	Gross-L.	Grd.-J.
BARMEN. — Preussen (Rheinprov.). 70,000 Einw.		
LESSING. (57 M.)	*Berlin* 1.	1866
Mstr. v. St.: Fabrikbes. Alb. Wever. / Adr.: Ders. } Unbestimmt.		
BAUTZEN. — Sachsen (Bautzen). 12,700 Einw.		
ZUR GOLDENEN MAUER. (85 M.)	*Berlin* 1 *und Dresden.*	1802
Mstr. v. St.: Stadtrath Hessler / Adr.: Ders. } 1. Mittw.		
BAYREUTH. — Bayern (Oberfranken). 18,000 Einw.		
ELEUSIS ZUR VERSCHWIEGENHEIT. (79 M.)	*Bayreuth.*	1741
Mstr. v. St.: J. G. Lauterbach. / Adr.: Ders. } Letzten Freit. — Freit. Ab. und Sonnt. Nachm. Club.		
BEESKOW. — Preussen (Brandenb.). 4500 Einw.		
EUTHANASIA ZUR UNSTERBLICHKEIT. (47 M.)	*Berlin* 2.	1816
Mstr. v. St.: Kreisgerichtsrendant Pöschke. / Adr.: Ders. } 1. Freit.		
BERLIN. — Haupt- u. Residenzst. des K. Preussen (Brandenburg). 750,000 Einw.		
ZUR EINTRACHT. (223 M.)	*Berlin* 1.	1754
Mstr. v. St.: Verw. Dir. Zschiesche. / Adr.: Ders. } *)		
ZUM FLAMMENDERN STERN. (214 M.)	*Berlin* 1.	1770
Mstr. v. St.: Geh. Secr. Dr. Waldästel. / Adr.: Ders. } *)		
ZU DEN DREI SERAPHIM. (168 M.)	*Berlin* 1.	1774
Mstr. v. St.: Vacat. / Adr.: Dessgl. } *)		
ZUR VERSCHWIEGENHEIT. (255 M.)	*Berlin* 1.	1775
Mstr. v. St.: Prof. Dr. Mätzner. / Adr.: Ders. } *)		
ZUM GOLDENEN SCHIFF. (87 M.)	*Berlin* 2.	1771
Mstr. v. St.: Stadtrath Schreiner. / Adr.: Ders. } **)		
ZU DEN DREI GOLDENEN SCHLÜSSELN. (145 M.) . . .	*Berlin* 2.	1769
Mstr. v. St.: Oberlehrer Dr. Wernicke. / Adr.: Ders. } **)		
PEGASE. (163 M.)	*Berlin* 2.	1772
Mstr. v. St.: Geh. Canzleirath Marcks. / Adr.: Ders. } **)		
ZUR BESTÄNDIGKEIT. (128 M.)	*Berlin* 2.	1775
Mstr. v. St.: Dr. ph. Widmann. / Adr.: Ders. } **)		
PILGRIM. (206 M.)	*Berlin* 2.	1776
Mstr. v. St.: Juwelier Rosenthal. / Adr.: Ders. } **)		
ZUM GOLDENEN PFLUG. (211 M.)	*Berlin* 2.	1776
Mstr. v. St.: Stadtschulrath Fürbringer. / Adr.: Ders. } **)		
ZUM WIDDER. (180 M.)	*Berlin* 2.	1776
Mstr. v. St.: Canzleidirector Nemitz. / Adr.: Ders. } **)		
FRIEDRICH WILHELM ZUR MORGENRÖTHE. (106 M.) . .	*Berlin* 2.	1855
Mstr. v. St.: Rechnungsrath Stegemann. / Adr.: Ders. } **)		

*) Die unter Berlin 1 stehenden Logen haben jeden Dienst. u. Freit. Versammlungen.
**) Die unter Berlin 2 stehenden Logen versammeln sich jeden Mont. u. Donn., bisweilen auch Dienst.

Gross-L. Grd.-J.

BERLIN. — Haupt- u. Residenzst. des K. Preussen (Brandenburg). 750,000 Einw.

FRIEDRICH WILHELM ZUR GEKRÖNTEN GERECHTIGKEIT. (246 M.)*) *Berlin* 3. 1798
Mstr. v. St.: Rector Dr. Haarbrücker.

ZUR SIEGENDEN WAHRHEIT. (161 M.)*) . . . . . *Berlin* 3. 1798
Mstr. v. St.: Buchdr. Joh. Fickert.

URANIA ZUR UNSTERBLICHKEIT. (97 M.)*) . . . . . *Berlin* 3. 1798
Mstr. v. St.: Kaufm. H. A. Bröcker.

PYTHAGÒRAS ZUM FLAMMENDEN STERN. (132 M.)*) . . *Berlin* 3. 1798
Mstr. v. St.: Generalagent Lucae.

BERNBURG. — Herzogth. Anhalt. 13,000 Einw.

ALEXIUS ZUR BESTÄNDIGKEIT. (164 M.) . . . . . *Berlin* 1. 1817
Mstr. v. St.: Commerzienrath Coqui. } 8/9. 1/10. 24/11. 8/12 71.
Adr.: Kreisdir. Bunge. } 12/1. 16/2. 22/3. 29/4. 20/5 72.

BIELEFELD. Preussen (Westphalen). 14,000 Einw.

ARMIN ZUR DEUTSCHEN TREUE. (79 M.) . . . . . *Berlin* 1. 1844
Mstr. v. St.: Amtmann Brosent in Heepen bei B. } 1. Mittw.
Adr.: Ders.

BINGEN. — Grossherzogth. Hessen (Rheinhessen). 6000 Einw.

ZUM TEMPEL DER FREUNDSCHAFT . . . . . *Darmstadt.* 1867
Mstr. v. St.: Fabrikant C. Gräff } 1. Mittw. — Club: Mittw.
Adr.: Ders.

BIRKENFELD. — Grossh. Oldenburg. 2500 Einw.

ZUR PFLICHTTREUE. (55 M.) . . . . . *Hamburg.* 1836
Mstr. v. St.: Obergerichtsadv. Görlitz. } 2. Sonn. — Club: Sonn.
Adr.: Ders.

BOCHUM. — Preussen (Westphalen). 9000 Einw.

ZU DEN DREI ROSENKNOSPEN. (60 M.) . . . . . *Berlin* 1. 1785
Mstr. v. St.: Kanzleirath v. Lothum. } 1. od. 2. Sonn. — Club: Mittw.
Adr.: F. W. Seippel.

BOITZENBURG. — Mecklenb.-Schwerin. 4400 Einw.

VESTA ZU DEN DREI THÜRMEN . . . . . *Berlin* 2. 1822
Mstr. v. St.: Hofrath Bürger.
Adr.: Ders.

BONN. — Preussen (Rheinprovinz). 24,500 Einw.

FRIEDRICH WILHELM ZUM EISERNEN KREUZ. (59 M.) . *Berlin* 2. 1816
Mstr. v. St.: Polizeicommissar Muss. } 1. Mittw.
Adr.: Ders.

BRANDENBURG a. d. Havel. — Preussen (Brandenburg). 26,000 Einw.

FRIEDRICH ZUR TUGEND. (146 M.) . . . . . *Berlin* 1. 1779
Mstr. v. St.: Gymnasialdir. Dr. Imhof. } 19/9. 23/10. 7/11. 28/11 71.
Adr.: Ders. } 2/1. 13/2. 22/3. 9/4. 14/5 72.

BRAUNSBERG. — Preussen (Ostpreussen). 10,500 E.

BRUNO ZUM DOPPELKREUZ (87 M.) . . . . . *Berlin* 1. 1836
Mstr. v. St.: Justizrath Heubach. } 1. Dienst.
Adr.: Ders.

*) Die unter Berlin 3 stehenden Logen haben jeden Mont. u. Donn. Versammlungen.

	Gross-L.	Grd.-J.
BRAUNSCHWEIG. — Haupt- und Residenzst. des Herzogth. Braunschweig. 54,000 Einw.		
CARL ZUR GEKRÖNTEN SÄULE. (231 M.) . . . . . Mstr. v. St.: Oberlehrer Dr. Brandes. Adr.: Canzleiregistrator Schacht. } 1. Donn.	*Hamburg.*	1744
BREMEN. — Freie Stadt. 80,000 Einw.		
ZUM OELZWEIG. (261 M.) . . . . . Mstr. v. St.: Senator Buff. Adr.: Ders. } 1. Freit.	*Berlin* 2.	1788
BREMERHAVEN. — Bremen. 9000 Einw.		
ZU DEN DREI ANKERN. (61 M.) . . . . . Mstr. v. St.: Physicus Dr. With. Adr.: Ders. }	*Hamburg.*	1861
BRESLAU. — Preussen (Schlesien). 167,000 Einw.		
FRIEDRICH ZUM GOLDENEN ZEPTER. (302 M.) . . . . Mstr. v. St.: Dr. med. Waxmann. Adr.: Ders. } 2. od. 3. Dienst. — Gesellige Zus. Mittw. u. Sonn. Ab.	*Berlin* 1.	1776
VEREINIGTE LOGE ZU DEN DREI TODTENGERIPPEN, ZUR SÄULE UND ZUR GLOCKE. (300 M.) Mstr. v. St.: Stadtbibl. Dr. Pfeiffer. Adr.: Ders. } 1. Mont.	*Berlin* 2.	1741 1774 1776
HORUS. (128 M.) . . . . . Mstr. v. St.: Kreiswundarzt Dr. Hodann. Adr.: Bez.-Armendir. Weigelt. } 2. u. 4. Dienst.	*Berlin* 3.	1813
BRIEG. — Preussen (Schlesien). 14,500 Einw.		
FRIEDRICH ZUR AUFGEHENDEN SONNE. (149 M.) . . . Mstr. v. St.: Sanitätsrath Dr. Fitzner. Adr.: Ders. } Freit.	*Berlin* 1.	1783
BROMBERG. — Preussen (Posen). 27,000 Einw.		
JANUS. (209 M.) . . . . . Mstr. v. St.: Oek.-Commissionsrath Kinze. Adr.: Regierungssecretär Leyke. } 1. od. 2. Dienst.	*Berlin* 1.	1784
BÜCKEBURG. — Residenzstadt des Fürstenthums Schaumburg-Lippe. 4500 Einw.		
HERMINE ZUM NESSELBLATT. (18 M.) . . . . . Mstr. v. St.: Premierlieutenant Bolte. Adr.: Regierungsassessor v. Strauss. } Letzten Sonn.	*Hamburg.*	1860
BUNZLAU a. Bober. — Preussen (Schlesien). 8500 E.		
ZUR GOLDENEN KETTE. (58 M.) . . . . . Mstr. v. St.: Oberlehrer Kunth. Adr.: Ders. } Mittw.	*Berlin* 2.	1849
BURG. — Preussen (Sachsen). 8500 Einw.		
ADAMAS ZUR HEILIGEN BURG. (79 M.) . . . . . Mstr. v. St.: Baurath Reusing. Adr.: Lehrer Maréchal. } Mittw.	*Berlin* 1.	1821
BÜTZOW. — Mecklenburg-Schwerin. 5600 Einw.		
URANIA ZUR EINTRACHT. (87 M.) . . . . . Mstr. v. St.: Criminalrath Krüger. Adr.: Ders. }	*Berlin* 2.	1821
CALBE a. d. Saale. — Preussen (Sachsen). 10,000 Einw.		
ZUR FESTEN BURG A. D. SAALE. (81 M.) . . . . . Mstr. v. St.: Rechtsanw. Notar Spiegelthal. Adr.: Ders. } Mittw.	*Berlin* 1.	1820

Gross-L. Grd.-J.

CARLSRUHE. — Haupt- und Residenzstadt des Grossherzogth. Baden. 32,500 Einw.

LEOPOLD ZUR TREUE. (72 M.) . . . . . *Bayreuth.* 1847
Mstr. v. St.: Frhr. Otto von Cornberg. } 1. Mont. — Gesellige Zus.
Adr.: Hofbuchh. Bielefeld. } Mont.

CASSEL. — Preussen (Hessen-Nassau). 43,500 E.

ZUR EINTRACHT UND STANDHAFTIGKEIT. (158 M.) . . *Berlin* 3. 1849
Mstr. v. St.: K. Baurath Rudolph. } Donnerst.
Adr.: Friedr. Jäger. }

CELLE. — Preussen (Hannover). 16,500 Einw.

ZUM HELLLEUCHTENDEN STERN. (100 M.) . . . . . *Berlin* 3. 1848
Mstr. v. St.: Obergerichtsr. Kistner. } Letzten Donnerst.
Adr.: Ph. Lüderitz. }

CHARLOTTENBURG. — Preussen (Brandenburg). 12,400 Einw.

BLÜCHER VON WAHLSTADT. (148 M.) . . . . . *Berlin* 1. 1821
Mstr. v. St.: Polizeidir. Maass. } Mittw.
Adr.: Ders. }

CHEMNITZ [mit Hohenstein]. — Sachsen (Zwickau). 63,000 Einw.

ZUR HARMONIE. (211 M.) . . . . . *Dresden.* 1799
Mstr. v. St.: Kaufm. M. Schanz. } Sonnt. — Gesellige Zus. Freit. Ab.
Adr.: Ders. }

CLAUSTHAL und ZELLERFELD. — Preussen (Hannover). 12,000 Einw.

GEORG ZUR GEKRÖNTEN SÄULE. (96 M.) . . . . . *Berlin* 3. 1851
Mstr. v. St.: Amtsrichter Dr. Stölting in Zellerfeld. } Mittw.
Adr.: Ders. }

CLEVE. — Preussen (Rheinprovinz). 9200 Einw.

ZUR HOFFNUNG . . . . . *Berlin* 2. 1775
Mstr. v. St.: Bürgermeister König. } Letzten Mittw.
Adr.: Ders. }

COBLENZ. — Preussen (Rheinprovinz). 28,000 E.

FRIEDRICH ZUR VATERLANDSLIEBE. (145 M.) . . . . *Berlin* 1. 1817
Mstr. v. St.: Bergrath a. D. Engels. } Sonn.
Adr.: Rechnungsrath Kämpffer. }

COBURG. — Haupt- und Residenzst. des Herzogth. Sachsen-Coburg. 11,600 Einw.

ERNST FÜR WAHRHEIT, FREUNDSCHAFT UND RECHT. (97 M.) . *Frankf. a. M.* 1816
Mstr. v. St.: Rentcommissar Brand. } Letzten Mont. —
Adr.: Ders. } Club: Mont. Ab.

COLBERG. — Preussen (Pommern). 13,000 Einw.

WILHELM ZUR MÄNNERKRAFT. (61 M.) . . . . . *Berlin* 1. 1809
Mstr. v. St.: Kreisgerichtsdir. Gaede. } 1. Freit.
Adr.: Kreisgerichtssecr. Bahr. }

CÖLN. — Preussen (Rheinprovinz). 122,500 Einw.

VEREINIGTE LOGE MINERVA ZUM VATERLÄNDISCHEN VEREIN UND RHENANA ZUR HUMANITÄT. (283 M.) *Berlin* 1. 1815 / 1852
Mstr. v. St.: Rentner Horst. } Sonn.
Adr.: Apothekenvorst. Richter. }

	Gross-L.	Grd.-J.
CONITZ. — Preussen (Westpreussen). 6500 Einw.		
FRIEDRICH ZUR WAHREN FREUNDSCHAFT. (57 M.) . .	*Berlin* 1.	1790
Mstr. v. St.: Gutsbes. Blumenthal zu Osterwiek bei C. / Adr.: Rentier Wollsdorf.		
CONSTANZ. — Baden. 9000 Einw.		
CONSTANTIA ZUR ZUVERSICHT. (43 M.)	*Bayreuth.*	1865
Mstr. v. St.: Anwalt Marquier. / Adr.: Ders. — 2. Dienst. — Gesellige Zus. Dienst. u. Sonn. Ab.		
CÖSLIN. — Preussen (Pommern). 12,500 Einw.		
MARIA ZUM GOLDENEN SCHWERT. (86 M.)	*Berlin* 1.	1777
Mstr. v. St.: Justizrath Naatz. / Adr.: Bauführer Krahn. — Dienst.		
COTTBUS. — Preussen (Brandenburg). 18,000 Einw.		
ZUM BRUNNEN IN DER WÜSTE. (110 M.)	*Berlin* 2.	1797
Mstr. v. St: Fabrikherr Jul. Ferd. Liersch. / Adr.: Ders. — *Donn. od. Sonnt.*		
CREFELD. — Preussen (Rheinprovinz). 55,000 E.		
EOS. (80 M.)	*Berlin* 2.	1852
Mstr. v. St.: Kaufm. Ed. Peters. / Adr.: Ders. — 1. Sonn.		
CULM. — Preussen (Westpreussen). 9200 Einw.		
WILHELM ZUR STRAHLENDEN GERECHTIGKEIT. (63 M.).	*Berlin* 3.	1861
Mstr. v. St.: Bankdirector Kirstein. / Adr.: Ders. — Mont.		
CÜSTRIN. — Preussen (Brandenburg). 10,000 E.		
FRIEDRICH WILHELM ZUM GOLDENEN ZEPTER. (80 M.) .	*Berlin* 1.	1782
Mstr. v. St.: Postdir. a. D. Rudolph. / Adr.: Ders. — Freit.		
DANZIG. — Preussen (Westpreussen). 87,500 E.		
EUGENIA ZUM GEKRÖNTEN LÖWEN. (212 M.)	*Berlin* 1.	1777
Mstr. v. St.: Dir. Dr. Grabo. / Adr.: Ders. — 2. Freit.		
ZUR EINIGKEIT. (185 M.)	*Berlin* 3.	1789
Mstr. v. St.: Prof. Dr. Czwalina. / Adr.: Ders. — 1. Sonn.		
DARMSTADT. — Haupt- und Residenzstadt des Grossherzogth. Hessen. 33,500 Einw.		
JOHANNES DER EVANGELIST ZUR EINTRACHT. (161 M.) .	*Darmstadt.*	1816
Mstr. v. St.: Hofrath Dr. Küntzel. / Adr.: Ders. — 1. Mittw.		
DEMMIN. — Preussen (Pommern). 8000 Einw.		
FRIEDRICH WILHELM ZUR LIEBE UND TREUE. (40 M.) .	*Berlin* 2.	1854
Mstr. v. St.: Archidiac. Görcke. / Adr.: Ders. — Freit.		
DETMOLD. — Haupt- u. Residenzst. d. Fürstenth. Lippe-Detmold. 7000 Einw.		
ZUR ROSE AM TEUTOBURGER WALDE. (61 M.). . . .	*Berlin* 1.	1844
Mstr. v. St.: Med.-Assessor Quentin. / Adr.: Ders. — 1. u. 3. Sonn.		
DORTMUND. — Preussen (Westphalen). 35,000 E.		
ZUR ALTEN LINDE. (101 M.)	*Berlin* 1.	1855
Mstr. v. St.: Kaufm. C. Metzmacher. / Adr.: Ders. — Donn. — Gesellige Zus. jeden Donn. Ab.		

	Gross-L.	Grd.-J.
DRESDEN. — Haupt- und Residenzst. des Königr. Sachsen. 156,500 Einw.		
DREI SCHWERTER UND ASTRÄA ZUR GRÜNENDEN RAUTE. (381 M.) Mstr. v. St.: Hofschausp. Rumpelt, gen. Walther. / Adr.: Ders. — 2. od. 3. Mont. — Ges. Z. Dienst. u. Freit. Ab.	*Dresden.*	1831
ZUM GOLDNEN APFEL. (421 M.) Mstr. v. St.: Hofrath Dr. Pabst. / Adr.: Ders. — 1. Donn. — Gesellige Zus. Dienst. und Freit. Ab.	*Dresden.*	1776
ZU DEN EHERNEN SÄULEN. (138 M.) Mstr. v. St.: Medicinalr. Dr. Küchenmeister. / Adr.: Ders. — 2. Dienst. — Gesellige Zus. Dienst. u. Sonn. Ab.	*Dresden.*	1863
DUISBURG. — Preussen (Rheinprovinz). 26,000 E.		
ZUR DEUTSCHEN BURG. (81 M.) Mstr. v. St.: Kaufm. J. Liebenschütz. / Adr.: Ders. — 2. u. 4. Sonnt.	*Berlin* 1.	1820
DÜSSELDORF. — Preussen (Rheinprov.). 64,000 E.		
ZU DEN DREI VERBÜNDETEN. (128 M.) Mstr. v. St.: Advocat-Anwalt Blöm. / Adr.: Steuerinspector Hürxthal. — Mittw.	*Berlin* 1.	1806
EILENBURG. — Preussen (Sachsen). 10,500 E.		
ZUR EULE AUF DER WARTE. (39 M.) Mstr. v. St.: Bürgermeister Schrecker. / Adr.: Ders. — 2. u. 4. Mittw.	*Berlin* 3.	1862
EIMBECK. — Preussen (Hannover). 6500 Einw.		
GEORG ZU DEN DREI SÄULEN. Mstr. v. St.: Conrector Möller. / Adr.: Ders.	*Berlin* 3.	1797
EISENACH. — Grossh. Sachsen-Weimar. 12,000 E.		
KARL ZUR WARTBURG. (92 M.) Mstr. v. St.: Pfarrer Dr. Weitemeyer in Neukirchen. / Adr.: Kreisgerichtssecr. Bohne. — Donn. — Gesellige Zus. Mont.	*Hamburg.*	1859
EISLEBEN. — Preussen (Sachsen). 12,000 Einw.		
ZUM AUFBLÜHENDEN BAUM. (148 M.) Mstr. v. St.: Seminardir. Clingestein. / Adr.: Ders.	*Berlin* 2.	1816
ELBERFELD. — Preussen (Rheinprov.). 80,000 E.		
HERMANN ZUM LANDE DER BERGE. (119 M.) Mstr. v. St.: Kaufm. F. W. Strücker. / Adr.: Ders. — 2. Dienst. — Club: Dienst.	*Berlin* 1.	1815
ELBING. — Preussen (Westpr.). 28,000 Einw.		
CONSTANTIA ZUR GEKRÖNTEN EINTRACHT. (91 M.) Mstr. v. St.: Wasserbauinsp. Klopsch. / Adr.: Ders. — 1. Mittw.	*Berlin* 1.	1773
EMDEN. — Preussen (Hannover). 13,100 Einw.		
ZUR OSTFRIESISCHEN UNION. (70 M.) Mstr. v. St.: Kaufm. J. C. Chr. Vocke. / Adr.: Ders. — Sonn.	*Berlin* 3.	1842
EMMERICH. — Preussen (Rheinprov.). 8000 Einw.		
PAX INIMICA MALIS. (59 M.) Mstr. v. St.: Bürgermeister Rudeloff in Elten. / Adr.: Ders. — 2. Sonn. — Ges. Zus. Mittw. u. Sonn.	*Berlin* 3.	1788

Gross-L. Grd.-J.

ERFURT. — Preussen (Sachsen). 42,000 E.

CARL ZU DEN DREI ADLERN. (148 M.) . . . . . *Berlin* 1. 1787
Mstr. v. St.: Hauptkassenvorst. Liebich. } Mittw.
Adr.: Ders. }

ERLANGEN. — Bayern (Mittelfranken). 11,500 Einw.

LIBANON ZU DEN DREI CEDERN. (106 M.) . . . . . *Frankf. a. M.* 1757
Mstr. v. St.: F. W. Böhnke. } 1. Dienst. — Club: Dienst. Ab.
Adr.: Ders. }

ESSEN. — Preussen (Rheinprov.). 40,700 Einw.

ALFRED ZUR LINDE. (62 M.) . . . . . *Berlin* 1. 1859
Mstr. v. St.: Civilingenieur Silkrodt. } 1. Sonn. — Gesellige Zus. Sonn.
Adr.: Ders. }

FLENSBURG. — Preussen (Schleswig). 21,000 E.

WILHELM ZUR NORDISCHEN TREUE. (66 M.) . . . . . *Berlin* 2. 1868
Mstr. v. St.: Hauptmann a. D. v. Zeska. } Unbest.
Adr.: Ders. }

FRANKENTHAL. — Bayern (Rheinkr.). 6200 E.

ZUR FREIMÜTHIGKEIT AM RHEIN. (66 M.) . . . . . *Bayreuth.* 1808
Mstr. v. St.: Kaufm. Mann in Grünstadt. } Unbest.
Adr.: C. Ludowici in Ludwigshafen. }

FRANKFURT a. M. — Preussen (Hessen-Nassau). 80,000 Einw.

ZUR EINIGKEIT. (136 M.) . . . . . *Frankf. a. M.* 1742
Mstr. v. St.: Geo. W. Martini. } Mittw. — Gesellige Zus. Mittw. u. Sonn.
Adr.: Ders. }

SOKRATES ZUR STANDHAFTIGKEIT. (142 M.) . . . . . *Frankf. a. M.* 1801
Mstr. v. St.: Lehrer Dr. Oppel. }
Adr.: Ders. }

CARL ZUM AUFGEHENDEN LICHT. (180 M.) . . . . . *Frankf. a. M.* 1816
Mstr. v. St.: Lehrer Dr. Paul. }
Adr.: Ders. }

ZUM FRANKFURTER ADLER. (300 M.) . . . . . *Hamburg.* 1832
Mstr. v. St.: Dr. jur. Fuld. } 2. Mittw.
Adr.: Ph. Hertz. }

ZUR AUFGEHENDEN MORGENRÖTHE . . . . . *London.* 1808
Mstr. v. St.: Consul von Goldschmidt.

CARL ZUM LINDENBERG. (116 M.) . . . . . *Darmstadt.* 1850
Mstr. v. St.: Dr. jur. Scherbius. } 1. Sonn. — Gesellige Zus. Mont.,
Adr.: Ders. } Mittw., Sonn. Ab.

FRANKFURT a. d. O. — Preussen (Brandenburg). 39,000 Einw.

ZUM AUFRICHTIGEN HERZEN. (233 M.) . . . . . *Berlin* 1. 1776
Mstr. v. St.: Oberpostdir. Fritze. } Freit.
Adr.: Ders. }

FREIBERG. — Königr. Sachsen (Zwickau). 22,000 E.

ZU DEN DREI BERGEN. (183 M.) . . . . . *Dresden.* 1798
Mstr. v. St.: Bezirksarzt Dr. Ettmüller. } 2. Mont. — Ges. Zus. Mont.
Adr.: Ders. }

FREIBURG im Breisgau. — Baden. 20,000 Einw.

ZUR EDLEN AUSSICHT. (118 M.) . . . . . *Bayreuth.* 1784
Mstr. v. St.: Rentier Aug. Ficke. } 1. Mittw. — Club: Mittw.
Adr.: E. Sickenberger. }

	Gross-L.	Grd.-J.
FREIENWALDE a. O. — Preussen (Brandenburg). 5500 Einw.		
ZU DEN DREI QUELLEN Mstr. v. St.: Bürgermeister Linsingen. Adr.: Ders.	*Berlin* 1.	1869
FRIEDBERG. — Grossh. Hessen. 5300 Einw.		
LUDWIG ZU DEN DREI STERNEN. (29 M.) Mstr. v. St.: Hofgerichtsadv. Seyd. Adr.: Ders. — 2. u. letzten Mittw.	*Darmstadt.*	1862
FÜRTH. — Bayern (Mittelfranken). 22,000 Einw.		
ZUR WAHRHEIT UND FREUNDSCHAFT. (138 M.) Mstr. v. St.: Fr. Wassmuth. Adr.: Ders. — 1. Mittw.	*Bayreuth.*	1803
GERA. — Hauptst. d. Fürstenth. Reuss. 17,000 Einw.		
ARCHIMEDES ZUM EWIGEN BUNDE. (130 M.) Mstr. v. St.: Kanzleirath Fischer. Adr.: Ders. — 1. Donn.	[*]	1803
GIESSEN. — Grossherzogth. Hessen (Prov. Oberh.). 9500 Einw.		
LUDWIG ZUR TREUE. (121 M.) Mstr. v. St.: Obereinnehm. Schuster. Adr.: Ders. — 1. Freit. — Ges. Zus. Mont. u. Freit.	*Darmstadt.*	1816
M.-GLADBACH. — Preussen (Rheinprov.). 24,000 E.		
VORWÄRTS. (90 M.) Mstr. v. St.: Fabrikinh. W. Göters in Rheydt. Adr.: Ders. — 1. u. 3. Mont. — Ges. Zus. 2. u. 4. Mont.	*Berlin* 1.	1845
GLATZ. — Preussen (Schlesien). 12,000 Einw.		
ZU DEN DREI TRIANGELN. (75 M.) Mstr. v. St.: Kreisthierarzt Seer. Adr.: Ders. — 1. u. 3. Mont.	*Berlin* 1.	1766
GLAUCHAU. — Sachsen (Zwickau). 21,500 E.		
ZUR VERSCHWISTERUNG DER MENSCHHEIT. (73 M.) Mstr. v. St.: Rechtsanwalt Golle. Adr.: Ders. — 1. Donn.	*Dresden.*	1846
GLEIWITZ. — Preussen (Schlesien). 12,000 E.		
ZUR SIEGENDEN WAHRHEIT. (116 M.) Mstr. v. St.: Apoth. Beinert. — Dienst.	*Berlin* 3.	1812
GLOGAU. — Preussen (Schlesien). 18,000 Einw.		
ZUR BIEDEREN VEREINIGUNG. (138 M.) Mstr. v. St.: Major Kalau v. Hofen. Adr.: Oekonomiedir. Klose. — Dienst.	*Berlin* 1.	1803
GLÜCKSTADT. — Preussen (Schleswig-Holstein). 6500 Einw.		
WILHELM ZUM GEKRÖNTEN ANKER Mstr. v. St.: Oberarzt a. D. Dr. med. Jessen.	*Berlin* 2.	1867
GNESEN. — Preussen (Posen). 8000 Einw.		
ZUM BEKRÄNZTEN KUBUS. (75 M.) Mstr. v. St.: Rechtsanw. Hertzler. Adr.: Ders. — Sonn.	*Berlin* 1.	1804

	Gross-L.	Grd.-J.
GOLDAPP. — Preussen (Ostpreussen). 4300 Einw.		
ZUR BUNDESTREUE	*Berlin* 3.	1843
Mstr. v. St.: Major a. D. von Horn auf Gehlweiden.		
GOLDBERG. — Preussen (Schlesien). 7500 Einw.		
ZUR TREUE AN DER KATZBACH	*Berlin* 3.	1858
Mstr. v. St.: Bürgermeister Matthaey.		
GÖRLITZ. — Preussen (Schlesien). 42,000 Einw.		
ZUR GEKRÖNTEN SCHLANGE. (112 M.)	*Berlin* 3.	1764
Mstr. v. St.: Geh. Commerzienrath G. Schmidt. / Adr.: Kreisgerichtscontrol. Gilbricht. } 2. u. 3. Mittw.		
GOSLAR. — Preussen (Hannover). 8500 Einw.		
HERCYNIA ZUM FLAMMENDEN STERN. (122 M.)	*Berlin* 1.	1809
Mstr. v. St.: Fabrikant Lattmann. / Adr.: Ders. } *Dienst.*		
GOTHA. — Herzogth. Sachsen-Coburg. 20,000 E.		
ERNST ZUM KOMPASS. (145 M.)	*Berlin* 1.	1806
Mstr. v. St.: Herzog Ernst II. von Sachs.-Cob.-Gotha. / Zug. Mstr. v. St.: Stadtdiac. Seydel. / Adr.: Ders. } Mont.		
GÖTTINGEN. — Preussen (Hannover). 14,500 E.		
AUGUSTA ZUM GOLDENEN ZIRKEL	*Berlin* 3.	1810
Mstr. v. St.: Bibl.-Secr. Dr. Ellissen.		
GRAUDENZ. — Preussen (Westpreussen). 13,000 E.		
VICTORIA ZU DEN DREI GEKRÖNTEN THÜRMEN. (104 M.)	*Berlin* 3.	1799
Mstr. v. St.: Gymnasialoberlehrer Röhl. / Adr.: Ders. } Donn.		
GREIFENHAGEN. — Preussen (Pommern). 6500 E.		
FRANZ ZUM TREUEN HERZEN. (41 M.)	*Berlin* 1.	1823
Mstr. v. St.: Kreisphys. Dr. Runze. / Adr.: Ders. } Mittw.		
GREIFSWALD. — Preussen (Pommern). 17,500 E.		
KARL ZU DEN DREI GREIFEN. (94 M.)	*Berlin* 2.	1759
Mstr. v. St.: Justizrath Gutjahr. / Adr.: Ders. } Dienst.		
GREIZ. — Fürst. Reuss. 11,000 Einw.		
LESSING ZU DEN DREI RINGEN	*Dresden.*	1867
Mstr. v. St.: Dr. med. Zopf. / Adr.: Kaufm. V. Golle. } Letzten Donn. — Ges. Zus. Donn.		
GRIMMA. — Sachsen (Leipz. Kreis). 6500 Einw.		
ALBERT ZUR EINTRACHT. (60 M.)	*Dresden.*	1857
Mstr. v. St.: Stadtrath Mey. / Adr.: Ders. } 1. od. 2. Donn. — Club: Donn.		
GRÜNBERG. — Preussen (Schlesien). 12,800 E.		
ERWIN FÜR LICHT UND RECHT. (85 M.)	*Berlin* 3.	1846
Mstr. v. St.: Cantor Kirsch. / Adr.: Ders. } 2. Donn. — Ges. Zus. Donn.		
GUBEN. — Preussen (Brandenburg). 20,000 Einw.		
ZU DEN DREI SÄULEN AM WEINBERGE. (85 M.) . . .	*Berlin* 1.	1843
Mstr. v. St.: Rechnungsrath Steidel. / Adr.: Ders. } Mittw.		

	Gross-L.	Grd.-J.
GUMBINNEN. — Preussen (Ostpreussen). 8000 E.		
ZUR GOLDENEN LEYER. (100 M.)	*Berlin* 2.	1809
Mstr. v. St.: Landrath Burchard. Adr.: Ders. — Letzten Sonn.— Club: Mittw. u. Sonn.		
GÜSTROW. — Mecklenburg-Schwerin. 10,500 E.		
PHÖBUS APOLLO. (87 M.)	*Berlin* 1.	1805
Mstr. v. St.: Rentier Negendanck. Adr.: Ders. — Donn.		
HAGEN. — Preussen (Westphalen). 11,300 Einw.		
VICTORIA ZUR MORGENRÖTHE. (78 M.)	*Berlin* 2.	1858
Mstr. v. St.: Oberlehrer Hetzer. Adr.: Ders.		
HALBERSTADT. — Preussen (Sachsen). 27,000 E.		
ZU DEN DREI HAMMERN. (156 M.)	*Berlin* 1.	1746
Mstr. v. St.: Oberbürgermeister a. D. v. Brünken. Adr.: Major z. D. v. Hartwig. — Donn.		
HALL. — Württemberg (Schwaben). 7300 Einw.		
KARL ZU DEN SIEBEN BURGEN	*Hamburg.*	1859
Mstr. v. St.: Fabrikant C. Kirchdörfer. Adr.: Ders.		
HALLE. — Preussen (Sachsen). 50,000 Einw.		
ZU DEN DREI DEGEN. (279 M.)	*Berlin* 1.	1743
Mstr. v. St.: Superint. Dr. Franke. Adr.: Ders. — 1. Freit.		
HAMBURG. — Freie Stadt. 270,000 Einw.		
ABSALOM. (140 M.)	*Hamburg.*	1737
Mstr. v. St.: Privatmann J. H. Schäffer.		
ST. GEORG. (192 M.)	*Hamburg.*	1743
Mstr. v. St.: Mühlenpächter Mestorf.		
EMANUEL. (104 M.)	*Hamburg.*	1774
Mstr. v. St.: Adv. Dr. May.		
FERDINANDE CAROLINE. (223 M.)	*Hamburg.*	1776
Mstr. v. St.: Steindruckereibes. Adler.		
FERDINAND ZUM FELSEN. (104 M.)	*Hamburg.*	1795
Mstr. v. St.: Fabrikant Zinkeisen.		
ZU DEN DREI ROSEN. (126 M.)	*Berlin* 2.	1770
Mstr. v. St.: Dr. med. Kratzenstein. Adr.: Ders.		
ZUR GOLDENEN KUGEL. (142 M.)	*Berlin* 2.	1770
Mstr. v. St.: Wilh. Graupenstein. Adr.: Ders.		
ZUM PELIKAN. (140 M.)	*Berlin* 2.	1771
Mstr. v. St.: Dr. Wich. Lange. Adr.: Ders.		
ZUM ROTHEN ADLER. (162 M.)	*Berlin* 2.	1774
Mstr. v. St.: Wilh. Gabr. Lemcke. Adr.: Ders.		
ZUR UNVERBRÜCHLICHEN EINIGKEIT. (217 M.)	*Berlin* 2.	1817
Mstr. v. St.: F. C. L. Wage. Adr.: Ders.		

	Gross-L.	Grd.-J.
HAMBURG. — Freie Stadt. 270,000 Einw.		
Boanerges zur Bruderliebe. (142 M.) . . . . . Mstr. v. St.: Dr. jur. Sutor. Adr.: Ders. — 1. u. 3. Mittw.	*Berlin* 2.	1832
Zur Brudertreue an der Elbe. (257 M.) . . . . Mstr. v. St.: Schulvorst. Hoffmann. Adr.: Martin Berendsohn. — 1. u. 3. Mittw.	*Frankf. a. M.*	1845
Zur Bruderkette. (ca. 150 M.) . . . . . Mstr. v. St.: Weberling. Adr.: — 2. Mittw.	*Frankf. a. M.*	1846
HAMELN. — Preussen (Hannover). 7000 Einw.		
Zur königlichen Eiche. (80 M.) . . . . . Mstr. v. St.: Fabrikbes. Rose. Adr.: C. Stoffers. — 1. Sonn.	*Berlin* 3.	1863
HAMM. — Preussen (Westphalen). 13,000 Einw.		
Zum hellen Licht. (56 M.) . . . . . Mstr. v. St.: Kaufm. Rollmann. Adr.: Ders. — Sonn.	*Berlin* 1.	1791
HANNOVER. — Preussen (Hannover). 87,000 E.		
Friedrich zum weissen Pferde. (228 M.) . . . . . Mstr. v. St.: Rentier Herzog. Adr.: Min.-Canzlist Rothmeyer. — Letzten Donn.	*Berlin* 3.	1746
Zum schwarzen Bären. (256 M.) . . . . . Mstr. v. St.: Schuldir. Dr. Nöldecke. Adr.: Ders. — 1. Donn.	*Berlin* 3.	1774
Zur Ceder. (240 M.) . . . . . Mstr. v. St.: Pastor Richter. Adr.: Amtsrentmeister Bindemann. — 3. Donn.	*Berlin* 2.	1777
HARBURG. — Preussen (Hannover). 15,000 E.		
Ernst August zum goldenen Anker. (75 M.) . . . Mstr. v. St.: Architekt J. Fricke. Adr.: Kaufm. L. Wiesenhavern. — 1. Donn.	*Berlin* 3.	1858
HAVELBERG. — Preussen (Brandenburg). 4500 E.		
Zum Tempel der Freundschaft und Wohlthätigkeit. (66 M.) Mstr. v. St.: Conrector Voigt. Adr.: Ders. — Mont.	*Berlin* 2.	1803
HEIDELBERG. — Baden. 18,500 Einw.		
Ruprecht zu den fünf Rosen. (99 M.) . . . . . Mstr. v. St.: Geh. Rath Dr. Bluntschli. Adr.: Franz Köbel. — Sonn. — Club: Sonn.	*Bayreuth.*	1856
HEILBRONN. — Württemb. (Neckarkreis). 15,000 E.		
Karl zum Brunnen des Heils. (47 M.) . . . . . Mstr. v. St.: Commerzienrath F. E. Mayer. Adr.: Ders. — 2. Mont. — Gesellige Zus. Mont.	*Hamburg.*	1855
HEILIGENSTADT. — Preussen (Sachsen). 5000 E.		
Zum Tempel der Freundschaft. (48 M.) . . . . . Mstr. v. St.: Lehrer Ludwig. Adr.: Ders. — 2. u. 4. Sonn.	*Berlin* 1.	1870
HELMSTEDT. — Herzogth. Braunschweig. 7000 E.		
Julia Karoline zu den drei Helmen. (100 M.) . . Mstr. v. St.: Kreisbaumeister Vibrans. Adr.: Kaufm. W. Salomon. — 4. Mont.	*Berlin* 1.	1812

	Gross-L.	Grd.-J.
HILDBURGHAUSEN. — Herzogth. Sachs.-Meiningen. 5000 Einw.		
CARL ZUM RAUTENKRANZ. (83 M.) . . . . . Mstr. v. St.: Pfarrer Kühner in Bedheim bei H. Adr.: Seminarlehrer Anding. — 1. Mont.	[*]	1787
HILDESHEIM. — Preussen (Hannover). 20,000 E.		
PFORTE ZUM TEMPEL DES LICHTS. (189 M.) . . . . Mstr. v. St.: Obergerichtssecretär Menge. Adr.: Ders. — Freit.	*Berlin* 3.	1762
ZUM STILLEN TEMPEL . . . . . Mstr. v. St.: Sanitätsrath Dr. Barkhausen. Adr.: Regierungssecretär Corsenn. — Mittw.	*Berlin* 3.	1846
HIRSCHBERG. — Preussen (Schlesien). 10,000 E.		
ZUR HEISSEN QUELLE. (53 M.) . . . . . Mstr. v. St.: Sanitätsrath Dr. Steudner. Adr.: Ders. — Mont.	*Berlin* 1.	1824
HOF. — Bayern (Oberfranken). 15,000 Einw.		
ZUM MORGENSTERN. (70 M.) . . . . . Mstr. v. St.: Flaschnermeister C. Egloff. Adr.: Ders. — 1. Mittw. — Club: Donn. Ab.	*Bayreuth.*	1799
INSTERBURG. — Preussen (Ostpreuss.). 10,000 E.		
ZUM PREUSSISCHEN ADLER. (91 M.) . . . . . Mstr. v. St.: Appellationsgerichtsrath Maurach. Adr.: Ders. — Dienst.	*Berlin* 1.	1785
ISERLOHN. — Preussen (Westph.). 15,000 Einw.		
ZUR DEUTSCHEN REDLICHKEIT. (59 M.) . . . . . Mstr. v. St.: Kaufm. L. Brockhaus. Adr.: Kaufm. H. Mevius. — 1. Freit.	*Berlin* 1.	1796
JAUER. — Preussen (Schlesien). 10,000 Einw.		
ST. MARTIN ZU DEN DREI GOLDNEN AEHREN. (46 M.) . Mstr. v. St.: Cantor Fischer. Adr.: Ders. — 2. und letzten Freit. — Gesellige Zus. Freit. u. Sonnt. Ab.	*Berlin* 2.	1849
JÜLICH. — Preussen (Rheinprov.). 5000 Einw.		
WAHRHEIT UND EINIGKEIT ZU DEN SIEBEN VEREINIGTEN BRÜDERN. (61 M.) . . . . . Mstr. v. St.: Fabrikbes. H. Werner. Adr.: Ders. — 2. Sonnt.	*Berlin* 1.	1815
KAISERSLAUTERN. — Bayern (Pfalz). 18,000 E.		
BARBAROSSA ZUR DEUTSCHEN TREUE. (48 M.) . . . . Mstr. v. St.: Bürgermeister Hohle. Adr.: Ders. — Letzten Sonn. od. Sonnt.	*Bayreuth.*	1864
KIEL. — Preussen (Holstein). 19,500 Einw.		
ALMA AN DER OSTSEE. (107 M.) . . . . . Mstr. v. St.: Oberpostdirector Zschüschner. Adr.: Ders.	*Berlin* 2.	1866
KÖNIGSBERG in d. N.-M. — Preussen (Brandenb.). 6000 Einw.		
ZUM TEMPEL DES JOHANNES. (35 M.) . . . . . Mstr. v. St.: Apotheker Dr. Geiseler. Adr.: Ders. — 2. Dienst.	*Berlin* 2.	1844

Gross-L. Grd.-J.

KÖNIGSBERG i. Pr. — Preussen (Ostpreussen). 95,000 Einw.

ZU DEN DREI KRONEN. (274 M.) . . . . . *Berlin* 1. 1760
Mstr. v. St.: Major z. D. v. Drewitz. Adr.: Generallandschaftssecr. Raabe. } Dienst. nach dem 1.

TODTENKOPF. PHÖNIX. } Vereinigt 1832. (340 M.) . . . . . *Berlin* 2. 1772 / 1775
Mstr. v. St.: Justizrath Klimowicz. Adr.: Ders. } Meist den 15. jeden Mts.

IMMANUEL . . . . . *Berlin* 3. 1864
Mstr. v. St.: Kreisphysikus Dr. Friese. }

KREUZNACH. — Preussen (Rheinprov.). 12,500 E.

ZU DEN VEREINIGTEN FREUNDEN AN DER NAHE . . . (70 M.) *Berlin* 1. 1858
Mstr. v. St.: Gymnasiallehr. Oxést. Adr.: Ders. } *Meist 3. Mittw.*

KROTOSCHIN. — Preussen (Posen). 8600 Einw.

ZUM TEMPEL DER PFLICHTTREUE. (44 M.) . . . . . *Berlin* 1. 1826
Mstr. v. St.: Postdirector v. Zur Westen. Adr.: Kreisgerichtssecr. Loose. } Sonn.

LAHR. — Grossh. Baden. 7500 Einw.

ALLVATER ZUM FREIEN GEDANKEN . . . . . *Bayreuth.* 1868
Mstr. v. St.: Kaufm. Chr. Siefert. Adr.: Fritz Siefert. } 1. Mont. — Club: Mont.

LANDESHUT. — Preussen (Schlesien). 5000 E.

ZUM INNIGEN VEREIN AM RIESENGEBIRGE. (41 M.) . . *Berlin* 3. 1820
Mstr. v. St.: Kreisgerichtsdir. Ottow. Adr.: Ders. } Dienst.

LANDSBERG a. d. W. — Preussen (Brandenburg). 16,800 Einw.

ST. JOHANNES ZUM SCHWARZEN ADLER. (68 M.) . . . *Berlin* 1. 1810
Mstr. v. St.: Gymnasialdir. Dr. Kämpff. Adr.: Ders. } Mittw.

LANGENSALZA. — Preussen (Sachsen). 10,000 E.

HERMANN VON SALZA. (40 M.) . . . . . *Berlin* 1. 1861
Mstr. v. St.: Justizrath Werner. Adr.: Lehrer Kade. } Mont. — Gesellige Zus. Mont. und Mittw. Ab.

LAUBAN. — Preussen (Schlesien). 7000 Einw.

ISIS. (72 M.) . . . . . *Berlin* 3. 1812
Mstr. v. St.: Fabrikbes. Augustin. Adr.: Ders. }

LAUENBURG. — Preussen (Pommern). 7000 E.

ZUM LEUCHTTHURM AN DER OSTSEE. (41 M.) . . . . *Berlin* 2. 1866
Mstr. v. St.: Rittergutsbes. Busch auf Gr. Massow bei Zewitz in Pommern. Adr.: Ders. } Mittw.

LEER. Preussen (Hannover). 9000 Einw.

GEORG ZUR WAHREN BRUDERTREUE. (41 M.) . . . . *Berlin* 3. 1859
Mstr. v. St.: Sanitätsrath Hoffmann. Adr.: Bankbeamter Bode. } Sonn.

	Gross-L.	Grd.-J.
LEIPZIG. — Sachsen (Leipziger Kreis). 92,000 E.		
MINERVA ZU DEN DREI PALMEN. (362 M.)	[*]	1741
Mstr. v. St.: Appellationsrath Prof. Dr. Müller. / Adr.: Domherr Dr. Wendler. — 1. Dienst. — Gesellige Zus. Mittw.		
BALDUIN ZUR LINDE. (363 M.)	[*]	1776
Mstr. v. St.: Hofrath Prof. Dr. Marbach. / Adr.: Ders. — Letzten Dienst. — Club: Sonn.		
APOLLO. (409 M.)	*Dresden.*	1799
Mstr. v. St.: Gymnasialdir. Dr. Zille. / Adr.: Ders. — 2. Mont. — Club: Freit.		
LIEGNITZ. — Preussen (Schlesien). 22,000 Einw.		
PYTHAGORAS ZU DEN DREI HÖHEN. (70 M.)	*Berlin* 1.	1812
Mstr. v. St.: Professor Dr. Brix. / Adr.: Ders. — Dienst.		
LÖWENBERG. — Preussen (Schlesien). 6000 Einw.		
ZUM WEGWEISER. (35 M.)	*Berlin* 2.	1795
Mstr. v. St.: Pastor emer. Förster. / Adr.: Ders. — 2. Freit. — Ges. Zus. Montag.		
LÜBBEN. — Preussen (Brandenburg). 5000 Einw.		
WILHELM ZUR WAHRHEIT UND BRUDERTREUE. (40 M.)	*Berlin* 1.	1867
Mstr. v. St.: Realschuldir. Wagner. / Adr.: Ders. — Letzten Mont.		
LÜBECK. — Freie Stadt. — 37,000 Einw.		
ZUM FÜLLHORN. (177 M.)	*Berlin* 2.	1772
Mstr. v. St.: Oberstlieutenant a. D. v. Bültzingslöwen. / Adr.: Photograph Linde.		
ZUR WELTKUGEL. (172 M.)	*Hamburg.*	1779
Mstr. v. St.: Staatsarchivar Wehrmann. / Adr.: Buchdruckereibes. Rahtgens. — 3. Donn.		
LUCKAU. — Preussen (Brandenburg). 5000 Einw.		
ZUM LEOPARDEN. (52 M.)	*Berlin* 1.	1809
Mstr. v. St.: Rentier C. Jacob. / Adr.: Ders. — Dienst.		
LUDWIGSBURG. — Württemberg (Neckarkreis). 11,500 Einw.		
ZUM WIEDERERBAUTEN TEMPEL. (48 M.)	*Bayreuth.*	1855
Mstr. v. St.: Reallehrer Glökler in Stuttgart. / Adr.: Stadtpfleger Adolph Ruthardt in L. — Sonn. — Ges. Zus. Dienst.		
LÜNEBURG. — Preussen (Hannover). 16,000 E.		
SELENE ZU DEN DREI THÜRMEN. (61 M.)	*Berlin* 3.	1809
Mstr. v. St.: Realschuldir. Dr. Volger. / Adr.: Ders. — Letzten Freit.		
MAGDEBURG. — Preussen (Sachsen). 111,000 E.		
FERDINAND ZUR GLÜCKSELIGKEIT. (539 M.)	*Berlin* 1.	1761
Mstr. v. St.: Pastor Klusemann. / Adr.: Ders. — 2. u. 4. Freit.		
HARPOKRATES. (122 M.)	*Berlin* 3.	1826
Mstr. v. St.: Kaufm. G. Zack. / Adr.: Obercontroleur Matthée. — 1. u. 3. Donn.		
MAINZ. — Grossherz. Hessen (Prov. Rheinhessen). 44,000 Einw.		
DIE FREUNDE DER EINTRACHT. (143 M.)	*Darmstadt.*	1838
Mstr. v. St.: Kaufm. Heck. / Adr.: Ders.		

	Gross-L.	Grd.-J.
MANNHEIM. — Baden. 35,500 Einw.		
KARL ZUR EINTRACHT. (83 M.) . . . . . Mstr. v. St.: Hauptlehrer Keller. Adr.: Ders. — Unbest.	*Bayreuth.*	1845
MARIENBURG. — Preussen (Westpreussen). 8000 E.		
VICTORIA ZU DEN DREI GEKRÖNTEN THÜRMEN. (121 M.) Mstr. v. St.: Baumeister Rauch. Adr.: Ders. — Mittw. — *Club:* Mittw. u. Sonn.	*Berlin* 1.	1764
MARIENWERDER. — Preussen (Westpreussen). 9000 Einw.		
ZUR GOLDENEN HARFE. (109 M.) . . . . . Mstr. v. St.: Oberpostdir. Winter. Adr.: Ders. — Mittw.	*Berlin* 1.	1803
MEININGEN. — Haupt- und Residenzst. d. Herzogth. Sachsen-Meiningen-Hildburghausen. 8500 E.		
CHARLOTTE ZU DEN DREI NELKEN. (136 M.) . . . . Mstr. v. St.: Kirchenrath Müller. Adr.: Ders. — 1. Mont.	*Dresden.*	1774
MEISSEN. — Sachsen (Dresdner Kreis). 11,300 E.		
AKAZIE. (110 M.) . . . . . Mstr. v. St.: Stadtrath Burckhardt. Adr.: Ders. — 1. Dienst. — Ges. Zus. Dienst.	*Dresden.*	1847
MEMEL. — Preussen (Ostpreussen). 18,500 Einw.		
MEMPHIS. (77 M.) . . . . . Mstr. v. St.: Schiffsmäkler Schwedersky. Adr.: Verwalter Zachlehner. — 2. u. letzt. Freit.	*Berlin* 1.	1776
MERSEBURG. — Preussen (Sachsen). 13,500 E.		
ZUM GOLDENEN KREUZ. (118 M.) . . . . . Mstr. v. St.: Bürgermeister Seffner. Adr.: Ders. — Donn.	*Berlin* 1.	1805
MESERITZ. — Preussen (Posen). 5000 Einw.		
LOUISE ZUR UNSTERBLICHKEIT. (67 M.) . . . . . Mstr. v. St.: Bürgermeister Scholtz. Adr.: Ders. — 2. u. 4. Sonn.	*Berlin* 1.	1818
MINDEN. — Preussen (Westphalen). 17,500 Einw.		
WITTEKIND. (99 M.) . . . . . Mstr. v. St.: Apotheker Faber. Adr.: Ders. — 1. u. 3. Mont.	*Berlin* 1.	1855
MÜHLHAUSEN. — Preussen (Sachsen). 16,500 E.		
HERMANN ZUR DEUTSCHEN TREUE. (125 M.) . . . . . Mstr. v. St.: Stadtrath Dr. Schweineberg. Adr.: Ders. — Mittw.	*Berlin* 1.	1818
MÜLHEIM a. d. Ruhr. — Preussen (Rheinprovinz). 13,500 Einw.		
BROICH ZUR VERKLÄRTEN LOUISE. (42 M.) . . . . . Mstr. v. St.: Sanitätsrath Dr. Leonhard. Adr.: Ders.	*Berlin* 1.	1839
MÜNCHENBERNSDORF. — Sachs.-Weimar. 2000 E.		
VICTORIA ZUM FLAMMENDEN STERN. (61 M.) . . . . Mstr. v. St.: Rechtsanwalt Barthel. Adr.: Ders. — Mont. — Ges. Zus. Mont.	*Berlin* 2.	1864

	Gross-L.	Grd.-J.
SCHWEIDNITZ. — Preussen (Schlesien). 17,000 E.		
HERCULES. (107 M.)	*Berlin* 2.	1770
Mstr. v. St.: Professor Dr. Schmidt. / Adr.: Ders. } 1. u. 3. Freit.		
ZUR WAHREN EINTRACHT. (161 M.)	*Berlin* 3.	1788
Mstr. v. St.: Justizrath Koch. / Adr.: Ders. } Freit.		
SCHWEINFURT. — Bayern (Unterfranken). 9700 E.		
BRUDERTREUE AM MAIN. (38 M.)	*Bayreuth.*	1868
Mstr. v. St.: Kaufm. G. Raab. / Adr.: Ders. } 1. Mont.		
SCHWELM. — Preussen (Westphalen). 5500 Einw.		
ZUM WESTPHÄLISCHEN LÖWEN. (76 M.)	*Berlin* 2.	1791
Mstr. v. St.: Rentner W. Cobet. / Adr.: Ders. } Mittw.		
SCHWERIN. — Haupt- u. Residenzst. d. Grosshrzgth. Mecklenburg-Schwerin. 25,000 Einw.		
HARPOCRATES ZUR MORGENRÖTHE	*Berlin* 2.	1809
Mstr. v. St.: Oberstabsarzt Dr. Meyer. }		
SIEGEN. — Preussen (Westphalen). 9000 Einw.		
ZU DEN DREI EISERNEN BERGEN. (70 M.)	*Berlin* 1.	1822
Mstr. v. St.: Rechnungsrath Manger. / Adr.: Ders. } Donn.		
SOEST. — Preussen (Westphalen). 12,000 Einw.		
ZUR BUNDESKETTE. (38 M.)	*Berlin* 1.	1808
Mstr. v. St.: Gasdirector Heim. / Adr.: Ders. } Sonn. — Ges. Zus. Sonn.		
SOLDIN. — Preussen (Brandenburg). 6100 Einw.		
HERMANN ZUR BRUDERLIEBE. (40 M.)	*Berlin* 1.	1861
Mstr. v. St.: Kreisgerichtsdir. Bauer. / Adr.: Kaufm. A. A. Seeger. } Freit.		
SOLINGEN. — Preussen (Rheinprovinz). 13,000 E.		
PRINZ V. PREUSSEN ZU DEN DREI SCHWERTERN. (70 M.)	*Berlin* 2.	1840
Mstr. v. St.: Kaufm. Franz Brockhaus. / Adr.: Fabrikant C. Rob. Schwarte. } 1. Mittw.		
SORAU. — Preussen (Brandenburg). 10,500 Einw.		
ZU DEN DREI ROSEN IM WALDE. (67 M.)	*Berlin* 1.	1820
Mstr. v. St.: Subrector Dr. Klinkmüller. / Adr.: Ders. }		
SPANDAU. — Preussen (Brandenburg). 13,000 E.		
VICTOR ZUM GOLDENEN HAMMER. (56 M.)	*Berlin* 2.	1822
Mstr. v. St.: Obrstbsarzt Dr. med. Sachs. / Adr.: Ders. } 1. u. 3. Freit. — Ges. Zus. im Som. Mittw., im Wint. Dienst.		
SPROTTAU. — Preussen (Schlesien). 6000 Einw.		
AUGUSTA	*Berlin* 3.	1861
Mstr. v. St.: Bürgermeister v. Wiese. / Adr.: Ders. }		
STADE. — Preussen (Hannover). 8500 Einw.		
FRIEDERIKE ZUR UNSTERBLICHKEIT. (97 M.)	*Berlin* 3.	1845
Mstr. v. St.: Weingrosshändler Grube. / Adr.: Buchhändler L. Pockwitz. } Donn. od. Freit.		

Gross.-L. Grd.-J.

NÜRNBERG. — Bayern (Mittelfranken). 63,000 E.

JOSEPH ZUR EINIGKEIT. (173 M.) . . . . . *Frankf. a. M.* 1761
Mstr. v. St.: Dr. med. Barthelmess. } Letzten Freit.
Adr.: Ders. }

ZU DEN DREI PFEILEN. (1870: 93 M.) . . . . . *Frankf. a. M.* 1789
Mstr. v. St.: Kaufm. G. Birkner (Firma Birkner & Hartmann). } 1. Freit.
Adr.: Ders. }

OBERSTEIN. — Oldenburg (Birkenfeld). 4000 Einw.

ZUM FELSENTEMPEL. (1869: 28 M.) . . . . . *Hamburg.* 1869
Mstr. v. St.: Dr. med. Noell jun. } 3. Mittw. — Club: Mittw.
Adr.: Ders. }

OFFENBACH. — Grossherzogth. Hessen. 19,000 E.

CARL UND CHARLOTTE ZUR TREUE. (77 M.) . . . . . *Darmstadt.* 1813
Mstr. v. St.: Bürgermeister Hirschmann. }
Adr.: Ders. }

OLDENBURG. — Haupt- und Residenzstadt des Grossherzogth. Oldenburg. 12,600 Einw.

ZUM GOLDENEN HIRSCH. (83 M.) . . . . . *Hamburg.* 1752
Mstr. v. St.: Kammerrath van Nes. } 1. Mittw.
Adr.: Ders. }

OELS. — Preussen (Schlesien). 7500 Einw.

WILHELM ZUR GEKRÖNTEN SÄULE. (71 M.) . . . . . *Berlin* 1. 1824
Mstr. v. St.: Kreisgerichtssecr. Gebauer. } Meist 1. u. 3. Sonn.
Adr.: Ders. }

OPPELN. — Preussen (Schlesien). 11,000 Einw.

PSYCHE. (219 M.) . . . . . *Berlin* 1. 1817
Mstr. v. St.: K. Postrath Eckardt. } 2. u. 4. Mittw.
Adr.: Ders. }

OSNABRÜCK. — Preussen (Hannover). 20,000 E.

ZUM GOLDENEN RADE. (77 M.) . . . . . *Berlin* 1. 1806
Mstr. v. St.: Medicinalrath Dr. Droop. } 1. Dienst.
Adr.: Kaufm. H. Jobusch. }

PARCHIM. — Mecklenburg-Schwerin. 7000 Einw.

FRIEDERICA LUDOVICA ZUR TREUE. (ca. 90 M.) . . *Berlin* 2. 1818
Mstr. v. St.: Oberlehrer Dr. Höfig. } 1. Sonn.
Adr.: Ders. }

PASEWALK. — Preussen (Pommern). 8000 Einw.

ZUR PALME. (94 M.) . . . . . *Berlin* 1. 1845
Mstr. v. St.: Dr. med. Löwe zu Löcknitz bei P. } Dienst.
Adr.: Rathsherr Fleischfresser. }

PERLEBERG. — Preussen (Brandenburg). 7000 E.

ZUR PERLE AM BERGE . . . . . *Berlin* 1. 1829
Mstr. v. St.: Apotheker Schultze. }
Adr.: Ders. }

PFORZHEIM. — Baden. 16,000 Einw.

REUCHLIN. (35 M.) . . . . . *Bayreuth.* 1865
Mstr. v. St.: Dr. med. Thumm. } 1. u. 3. Dienst.
Adr.: Ders. }

PLAUEN. — Sachsen (Zwickauer Kreis). 20,500 E.

ZUR PYRAMIDE. (209 M.) . . . . . *Dresden.* 1820
Mstr. v. St.: Kaufm. G. H. Leonh. Heubner. } 1. Sonnt. — Club: Mittw.
Adr.: Ders. }

Gross-L. Grd.-J.

POSEN. — Preussen (Posen). 54,000 Einw.

ZUM TEMPEL DER EINTRACHT. (240 M.) . . . . . *Berlin* 1. 1806
Mstr. v. St.: Oberpostrath Bauer. } Mittw.
Adr.: Ders. }

POTSDAM. — Preussen (Brandenburg). 47,000 E.

TEUTONIA ZUR WEISHEIT. (173 M.) . . . . . *Berlin* 1. 1809
Mstr. v. St.: Oberstabsarzt Dr. Puhlmann. } Donn. — Gesellige Zus. täglich.
Adr.: Ders. }

MINERVA . . . . . *Berlin* 2. 1768
Mstr. v. St.: Polizeipräsident Engelken. }

PRENZLAU. — Preussen (Brandenburg). 16,000 E.

ZUR WAHRHEIT. (96 M.) . . . . . *Berlin* 1. 1795
Mstr. v. St.: Evang. Pfarrer Reclam. } 2. Mont.
Adr.: Ders. }

PUTTBUS. — Preussen (Rügen). 1400 Einw.

RUGIA ZUR HOFFNUNG. (ca. 80 M.) . . . . . *Berlin* 2. 1847
Mstr. v. St.: Sanitätsrath Dr. Holmbaum-Hornschuch. } Mittw.
Adr.: Ders. }

QUEDLINBURG. — Preussen (Sachsen). 17,000 E.

ZUR GOLDNEN WAGE. (95 M.) . . . . . *Berlin* 2. 1846
Mstr. v. St.: Rentier A. W. Wolff. } Donn.
Adr.: Ders. }

RASTENBURG. — Preussen (Ostpreussen). 5000 E.

ZU DEN DREI THOREN DES TEMPELS. (87 M.) . . . . *Berlin* 1. 1818
Mstr. v. St.: Gymnasialoberlehrer Claussen. } 3. Sonnt.
Adr.: Ders. }

RATHENOW. — Preussen (Brandenburg). 7500 E.

FRIEDRICH WILHELM ZUR WAHRHEIT UND TREUE . . *Berlin* 2. 1862
Mstr. v. St.: Bürgermeister Grosse. }
Adr.: Ders. }

RATIBOR. — Preussen (Schlesien). 14,000 Einw.

FRIEDRICH WILHELM ZUR GERECHTIGKEIT. (126 M.) . . *Berlin* 1. 1835
Mstr. v. St.: Geh. Regierungsrath v. Selchow auf Rudnik bei R. } Sonn.
Adr.: Ders. }

RAWICZ. — Preussen (Posen). 11,000 Einw.

TEMPEL DER BRUDERLIEBE. (64 M.) . . . . . *Berlin* 2. 1862
Mstr. v. St.: Oberstabsarzt a. D. Dr. Jörs. } 2. u. 4. Mittw.
Adr.: Ders. }

REICHENBACH. — Preussen (Schlesien). 7000 E.

AURORA ZUR EHERNEN KETTE. (72 M.) . . . . . *Berlin* 3. 1815
Mstr. v. St.: Verw.-Revisor Wehner. } 1. Sonn.
Adr.: Kanzleirath Liehr. }

RENDSBURG. — Preussen (Schleswig-Holstein). 12,500 Einw.

NORDSTERN. (62 M.) . . . . . *Berlin* 2. 1865
Dep. Mstr. v. St.: Major z. D. Jourdan. } Mont.
Adr.: Ders. }

	Gross-L.	Grd.-J.
ROSTOCK. — Mecklenburg-Schwerin. 28,000 Einw.		
ZUM TEMPEL DER WAHRHEIT. } Vereinigt 1855 (206 M.)	*Berlin* 2.	1800
PROMETHEUS. } Vereinigt 1855 (206 M.)	*Berlin* 2.	1821
IRENE ZU DEN DREI STERNEN. } Vereinigt 1855 (206 M.)	*Berlin* 2.	1760
Mstr. v. St.: Med.-Ass. Dr. Kühl. } 1. u. 3. Sonn.		
ZU DEN DREI STERNEN. (169 M.)	*Hamburg.*	1760
Mstr. v. St.: Privatlehrer Polick. } 1. u. letzten Mittw.		
Adr.: Ders.		
RUDOLSTADT. — Haupt- und Residenzst. des Fürstenth. Schwarzburg-Rudolstadt. 6200 E.		
GÜNTHER ZUR EINTRACHT. (41 M.)	*Berlin* 2.	1859
Mstr. v. St.: Fürstl. Haushofmeister Meinicke. } Donn. — Gesellige Zus.		
Adr.: Ders. } Mittw.		
SAARBRÜCKEN. — Preussen (Rheinpr.). 12,500 E.		
ZUR STÄRKE UND SCHÖNHEIT. (52 M.)	*Berlin* 3.	1840
Mstr. v. St.: Fabrikbes. Ed. Karcher. } 1. Dienst.		
Adr: Kaufm. Al. Langenbecker.		
SAGAN. — Preussen (Schlesien). 10,000 Einw.		
VICTORIA VOM FELS ZUM MEER. (50 M.)	*Berlin* 1.	1861
Mstr. v. St.: Dr. med. Ackermann. } Mittw.		
Adr.: Ders.		
SALZWEDEL. — Preussen (Sachsen). 8000 Einw.		
JOHANNES ZUM WOHL DER MENSCHHEIT. (ca. 70—80 M.)	*Berlin* 1.	1801
Mstr. v. St.: Senator Windel zu Dannenberg b. S. }		
Adr.: Kaufm. F. Busse.		
SANGERHAUSEN. — Preussen (Sachsen). 8500 E.		
ZUR BRUDERTREUE. (132 M.)	*Berlin* 3.	1823
Mstr. v. St.: Dr. med. Nürnberg. } 3. od. 4. Freit.		
SCHLESWIG. — Preussen (Schleswig-Holstein). 13,500 Einw.		
CARL ZUR TREUE	*Berlin* 2.	1867
Mstr. v. St.: Maurermeister Jessen. }		
SCHMIEDEBERG. — Preussen (Schlesien). 3500 E.		
ZU DEN DREI FELSEN. (45 M.)	*Berlin* 2.	1776
Mstr. v. St.: Buchhalter Schweitzer in Erdmannsdorf bei S. }		
Adr.: Ders.		
SCHNEEBERG. — Sachsen (Zwick. Kreis). 8000 E.		
ARCHIMEDES ZUM SÄCHSISCHEN BUNDE. (95 M.)	*Dresden.*	1809
Mstr. v. St.: Bürgerschullehrer Kempf. } Mittw.		
Adr.: Kaufm. Mor. Schatz.		
SCHNEIDEMÜHL. — Preussen (Posen). 8000 E.		
BORUSSIA	*Berlin* 1.	1820
Mstr. v. St.: Rittergutsbes. v. Leipziger auf Pietrunke bei Chodziesen.		
Adr.: Ders.		
SCHWEDT. — Preussen (Brandenburg). 8000 Einw.		
ZUM TEMPEL DER TUGEND. (43 M.)	*Berlin* 2.	1778
Mstr. v. St.: Kreisbauinsp. Blew. } 2. od. 3. Donn.		
Adr.: Kaufm. C. Schweiger.		

	Gross-L.	Grd.-J.
MÜNDEN. — Preussen (Hannover). 6000 Einw.		
PYTHAGORAS ZU DEN DREI STRÖMEN. (77 M.)	*Berlin* 3.	1799
Mstr. v. St.: Kaufm. Herm. Bock. / Adr.: Lehrer Zufall. — 2. Mittw.		
MÜNSTER. — Preussen (Westphalen). 36,500 E.		
ZU DEN DREI BALKEN DES NEUEN TEMPELS. (102 M.) .	*Berlin* 1.	1778
Mstr. v. St.: Oberstabsarzt Dr. Werlitz. / Adr.: Ders. — 1. Mont. — Ges. Zus. täglich.		
NAUMBURG. — Preussen (Sachsen). 14,500 Einw.		
ZU DEN DREI HAMMERN. (112 M.)	*Berlin* 1.	1848
Mstr. v. St.: Rector Stahlberg. / Adr.: Ders. — Mittw.		
NEISSE. — Preussen (Schlesien). 19,000 Einw.		
ZU DEN SECHS LILIEN. (70 M.)	*Berlin* 1.	1841
Mstr. v. St.: Kreisgerichtsrath Engelbrecht. / Adr.: Oberpostcommissar Harnisch. — Mont.		
ZUR WEISSEN TAUBE. (88 M.)	*Berlin* 2.	1773
Mstr. v. St.: Oberst Morgen. / Adr.: Rechnungsrath Sprenberg. — Mont.		
NEUBRANDENBURG. — Grossh. Mecklenburg-Strelitz. 7500 Einw.		
ZUM FRIEDENSBUNDE. (40 M.)	*Hamburg.*	1815
Mstr. v. St.: Buchhändler C. Brünslow. / 1. Sonnt.		
NEURUPPIN. — Preussen (Brandenburg). 11,000 E.		
FERDINAND ZUM ROTHEN ADLER. (85 M.)	*Berlin* 1.	1811
Mstr. v. St.: Kreisgerichtsrath Zedelt. / Adr.: Ders. — 1. u. 3. Mittw.		
NEUSTADT-EBERSWALDE. — Preussen (Brandenburg). 9000 Einw.		
FRIEDRICH WILHELM ZU DEN DREI HAMMERN. (55 M.) .	*Berlin* 1.	1856
Mstr. v. St.: Rentier Nöbel. / Adr.: Ders. — 1. Mont.		
NEUSTETTIN. — Preussen (Pommern). 6500 E.		
HEDWIG ZUM LICHTE. (34 M.)	*Berlin* 2.	1852
Mstr. v. St.: Oberlehrer Dr. Pfefferkorn. / Adr.: Ders. — Sonn.		
NEUSTRELITZ. — Mecklenburg-Strelitz. 8000 E.		
GEORG ZUR WAHREN TREUE. (70 M.)	*Berlin* 2.	1846
Mstr. v. St.: Hauptmann a. D. Frhr. Ad. v. Seckendorff. / Adr.: Ders. — Unbest.		
NIENBURG. — Preussen (Hannover). 6000 Einw.		
GEORG ZUM SILBERNEN EINHORN. (111 M.)	*Berlin* 3.	1815
Mstr. v. St.: Cämmerer Röpke. / Adr.: Ders. — 4. Mittw.		
NORDHAUSEN. — Preussen (Sachsen). 21,000 E.		
ZUR GEKRÖNTEN UNSCHULD. (181 M.)	*Berlin* 2.	1790
Mstr. v. St.: Präsident a. D. Seiffart. / Adr.: Ders. — Mittw.		

	Gross-L.	Grd.-J.
STARGARD. — Preussen (Pommern). 16,500 Einw.		
JULIUS ZUR EINTRACHT . . . . . Mstr. v. St.: Sanitätsrath Dr. Schüler. Adr.: Ders. — Sonn.	*Berlin* 1.	1774
PR. STARGARD. — Preussen (Westpreuss.). 6000 E.		
AUGUSTA ZUR UNSTERBLICHKEIT. (ca. 50 M.) . . . . Mstr. v. St.: Bürgermeister Ewe. Adr.: Ders. — Sonn.	*Berlin* 3.	1861
STENDAL. — Preussen (Sachsen). 9800 Einw.		
ZUR GOLDENEN KRONE. (50 M.) . . . . . Mstr. v. St.: Oberprediger Dr. Wolf zu Osterburg. Adr.: Rechtsanwalt v. Hagen in St. — Letzt. Freit.	*Berlin* 1.	1862
STETTIN. — Preussen (Pommern). 64,500 Einw.		
ZU DEN DREI ZIRKELN. (294 M.) . . . . . Mstr. v. St.: *Professor Hering.* Adr.: Ders. — 1. Mittw.	*Berlin* 1.	1762
DREI GOLDENE ANKER ZUR LIEBE UND TREUE. (259 M.) Mstr. v. St.: Archidiac. *Schiffmann.* Adr.: Ders. — 4. Donn.	*Berlin* 2.	1770
STOLP. — Preussen (Pommern). 13,500 Einw.		
ZUR MORGENRÖTHE DES HÖHERN LICHTS. (141 M.) . . Mstr. v. St.: Justizrath Henkel. Adr.: Postcommiss. R. Schmidt. — 2. Dienst.	*Berlin* 1.	1816
STRALSUND. — Preussen (Pommern). 27,800 E.		
GUSTAV ADOLPH ZU DEN DREI STRAHLEN. (187 M.) . . Mstr. v. St.: Consul Langemak. Adr.: Kaufm. H. Kopp. — 1. Dienst.	*Berlin* 2.	1798
STRIEGAU. — Preussen (Schlesien). 7200 Einw.		
FRIEDRICH ZUR TREUE AN DEN DREI BERGEN. (87 M.) . Mstr. v. St.: Kreisgerichtsrath Goldstein. Adr.: Ders. — 1. u. 3. Mittw.	*Berlin* 2.	1860
STUTTGART. — Haupt- und Residenzstadt des Königr. Württemb. (Neckarkreis). 70,000 E.		
ZU DEN DREI CEDERN. (138 M.) . . . . . Mstr. v. St.: Regisseur H. Pauli. Adr.: Ders. — 2. u. 4. Sonn. — Ges. Zus. Sonn.	*Hamburg.*	1840
WILHELM ZUR AUFGEHENDEN SONNE. (155 M.) . . . . Mstr. v. St.: Vac. — Unbest. — Ges. Zus. Sonn.	*Bayreuth.*	1835
SWINEMÜNDE. — Preussen (Pommern). 7000 E.		
ZUM SICHERN HAFEN. (69 M.) . . . . . Mstr. v. St.: Hofrath Dr. Kind. Adr.: Ders. — 1. u. 3. Donn.	*Berlin* 2.	1851
TARNOWITZ. — Preussen (Schlesien). 6500 E.		
ZUM SILBERFELS . . . . . Mstr. v. St.: Rittergutsbes. Wollny auf Plakowitz. Adr.: Lehrer Fr. Baumann.	*Berlin* 2.	1813
THORN. — Preussen (Westpreussen). 17,000 Einw.		
ZUM BIENENKORB. (115 M.) . . . . . Mstr. v. St.: Generalarzt Telke. Adr.: Ders. — 1. Freit.	*Berlin* 2.	1793

	Gross-L.	Grd.-J.
TILSIT. — Preussen (Ostpreussen). 21,000 Einw.		
IRENE. (89 M.)	*Berlin* 2.	1824
Mstr. v. St.: Oberbürgermeister Kleffel. / Adr.: Ders. — Dienst.		
TORGAU. — Preussen (Sachsen). 11,000 Einw.		
FRIEDRICH WILHELM ZU DEN DREI KRÄNZEN. (91 M.)	*Berlin* 2.	1847
Mstr. v. St.: Apotheker Knibbe. / Adr.: Ders. — Mittw.		
TREPTOW a. d. Rega. — Preussen (Pommern). 7000 Einw.		
ZUR EINTRACHT	*Berlin* 2.	1775
Mstr. v. St.: Landrath Major v. d. Marwitz zu Rützenow.		
TRIER. — Preussen (Rheinprovinz). 22,000 Einw.		
ZUM VEREIN DER MENSCHENFREUNDE. (87 M.)	*Berlin* 3.	1805
Mstr. v. St.: Landrentmeister Müller. / Adr.: Hauptsteueramtsrend. Frinken.		
UCKERMÜNDE. — Preussen (Pommern). 4500 E.		
ZUR ANKERKETTE	*Berlin* 1.	1860
Mstr. v. St.: Bürgermeister Hinze. / Adr.: Schiffsrheder Ehmcke.		
UELZEN. — Preussen (Hannover). 4200 Einw.		
GEORG ZUR DEUTSCHEN EICHE. (57 M.)	*Berlin* 1.	1860
Mstr. v. St.: Probst Oberdieck. / Adr.: Ders. — 2. Dienst. — Ges. Zus. Dienst.		
ULM. — Württemberg (Donaukreis). 23,500 Einw.		
CARL ZU DEN DREI ULMEN	*Hamburg.*	1843
Mstr. v. St.: Kraiss.		
VERDEN. — Preussen (Hannover). 7000 Einw.		
MARIE ZUM RAUTENKRANZ. (82 M.)	*Berlin* 3.	1857
Mstr. v. St.: Med.-Rath Dr. Wonneberg. / Adr.: Actuar Päpke. — 1. Donn.		
WALDENBURG. — Preussen (Schlesien). 8500 E.		
GLÜCKAUF ZUR BRUDERTREUE. (73 M.)	*Berlin* 2.	1847
Mstr. v. St.: Bergrath Steiner. / Adr.: Ders. — Unbest.		
WEIMAR. — Haupt- u. Residenzstadt d. Grossherzogth. Sachsen-Weimar. 14,000 Einw.		
AMALIA. (166 M.)	*Hamburg.*	1764
Mstr. v. St.: Finanzrath Dr. Herbst. / Adr.: Ders. — 1. Dienst.		
WEISSENFELS. — Preussen (Sachsen). 12,000 E.		
ZU DEN DREI WEISSEN FELSEN. (93 M.)	*Berlin* 1.	1820
Mstr. v. St.: Stadtältester Jmmisch. / Adr.: Ders. — 3. Freit.		
WESEL. — Preussen (Rheinprovinz). 18,000 Einw.		
ZUM GOLDENEN SCHWERT. (144 M.)	*Berlin* 1.	1775
Mstr. v. St.: Kaufm. v. d. Trappen. / Adr.: Fortificationssecretär a. D. Pommer. — 1. Sonn.		

Gross-L. Grd.-J.

WETZLAR. — Preussen (Rheinprov.). 6000 Einw.
WILHELM ZU DEN DREI HELMEN. (44 M.) . . . . . *Berlin* 1. 1843
Mstr. v. St.: Kaufm. Ortenbach. } Sonnt.
Adr.: Steuerinspector Felthaus. }

WIESBADEN. — Preuss. (Hessen-Nassau). 32,000 E.
PLATO ZUR BESTÄNDIGEN EINIGKEIT. (62 M.) . . . . *Frankf. a. M.* 1858
Mstr. v. St.: Cassirer A. Roth. } 1. Freit.
Adr.: Ders. }

WISMAR. — Mecklenburg-Schwerin. 14,000 Einw.
ZUR VATERLANDSLIEBE. (97 M.) . . . . . *Hamburg.* 1815
Mstr. v. St.: Advocat Frege. } 1. Freit.
Adr.: Ders. }

ATHANASIA ZU DEN DREI LÖWEN. (116 M.) . . . . . *Berlin* 2. 1850
Mstr. v. St.: Geh. Kriegsr. a. D. Grimm in Hohenkirchen bei W. } 3. Freit.
Adr.: Ders. }

WITTENBERG. — Preussen (Sachsen). 12,000 E.
ZUM TREUEN VEREIN. (109 M.) . . . . . *Berlin* 3. 1828
Mstr. v. St.: Major a. D. Müller. } 3. Freit.
Adr.: Ders. }

WITTSTOCK. — Preussen (Brandenburg). 7500 E.
CONSTANTIA. (58 M.) . . . . . *Berlin* 3. 1836
Mstr. v. St.: Rector Fielitz. } Freit.
Adr.: Ders. }

WOLFENBÜTTEL. — Braunschweig. 9600 Einw.
WILHELM ZU DEN DREI SÄULEN. (80 M.) . . . . . *Hamburg.* 1845
Mstr. v. St.: Kreisdirector Cleve. } Freit. — Club: Dienst. u.
Adr.: Amtsmaurermeister Schweinhagen. } Freit.

WOLMIRSTEDT. — Preussen (Sachsen). 4000 E.
ASTRÄA. (32 M.) . . . . . *Berlin* 1. 1821
Mstr. v. St.: Oberamtmann Freytag in Heinrichsberg bei W. } 2. od. 3.
Adr.: Ders. } Donn.

WORMS. — Grossherzogth. Hessen (Prov. Rheinhessen). 14,000 Einw.
ZUM WIEDERERBAUTEN TEMPEL DER BRUDERLIEBE . . *Darmstadt.* 1808
(ca. 80 M.)
Mstr. v. St.: Dr. med. Münch. } Letzten Sonn. — Ges. Zus. Donn.
Adr.: Ders. }

WRIETZEN a. d. O. — Preussen (Brandenb.). 7600 E.
ZUR EINIGKEIT. (38 M.) . . . . . *Berlin* 2. 1819
Mstr. v. St.: Sanitätsrath Dr. Hötenslchen. } 1. Donn.
Adr.: Kaufm. G. W. Müller. }

WURZEN. — Sachsen (Leipziger Kreis). 7300 E.
FRIEDRICH AUGUST ZUM TREUEN BUNDE. (121 M.) . . *Dresden.* 1819
Mstr. v. St.: Bezirksarzt Dr. Martini. } Mont. nächst Vollmond.
Adr.: Ders. }

ZEITZ. — Preussen (Sachsen). 15,000 Einw.
VICTORIA ZUR BEGLÜCKENDEN LIEBE. (81 M.) . . . . *Berlin* 2. 1859
Mstr. v. St.: Oberlehrer Dähne. } 1. od. 3. Dienst. — Gesellige Zus.
Adr.: Kaufm. Rob. Oehler. } Dienst.

	Gross-L.	Grd.-J.
ZERBST. — Herzogth. Anhalt. 12,000 Einw.		
FRIEDRICH ZUR BESTÄNDIGKEIT. (113 M.)	*Berlin* 1.	1783
Mstr. v. St.: Kreisgerichtsrath Pietscher. Adr.: Lehrer Kopprasch. } Mittw.		
ZIELENZIG. — Preussen (Brandenburg). 5500 E.		
ZUM STERN ST. JOHANNIS. (27 M.)	*Berlin* 1.	1833
Mstr. v. St.: Postverwalter Bewert. Adr.: Ders. } Donn. — Ges. Zus. Donn.		
ZITTAU. — Sachsen (Bautzner Kreis). 18,000 E.		
FRIEDRICH AUGUST ZU DEN DREI ZIRKELN	*Dresden.*	1815
Mstr. v. St.: Prof. Dr. Dietzel. Adr.: Ders. } 3. od. 4. Mittw.		
ZWICKAU. — Sachsen (Zwick. Kreis). 24,500 E.		
BRUDERKETTE ZU DEN DREI SCHWÄNEN	*Dresden.*	1863
Mstr. v. St.: Adv. Heubner. Adr.: Ders. } 3. Donn. — Ges. Zus. Mittw.		

Ausserdeutsche Logen unter deutschen Grosslogen:

	Gross-L.	Grd.-J.
OEDENBURG. — Stadt im K. Ungarn. 21,146 E.		
ZUR VERBRÜDERUNG	*Hamburg.*	1869
Mstr. v. St.: Prof. Thiering. }		
BUKAREST. — Hauptstadt des Fürstenth. Rumänien. 180,000 Einw.		
ROMANIA	*Sachsen.*	1868
CONSTANTINOPEL. — Hauptstadt des Türkischen Reichs. 1,000,000 Einw.		
GERMANIA AM GOLDNEN HORN	*Hamburg.*	1852
Mstr. v. St.: Helm. }		
CAIRO. — Stadt in Aegypten. 280,000 Einw.		
SPHINX	*Hamburg.*	1866
Mstr. v. St.: Dr. med. Reil. }		
NEW-YORK. — Stadt in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. 1,010,000 Einw.		
FRANKLIN NR. II	*Hamburg.*	1853
Mstr. v. St.: Dr. med. Schwedler. }		

	Gross-L.	Grd.-J.
BROOKLYN. — Stadt in dem Staate New-York in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. 320,000 Einw.		
PYTHAGORAS NR. I Mstr. v. St: H. Medler.	*Hamburg.*	1841
JOINVILLE. — Stadt in der Colonie Donna Franciska (Brasilien).		
DEUTSCHE FREUNDSCHAFT ZUM SÜDLICHEN KREUZ Mstr. v. St.: Pastor Hölzel.	*Hamburg.*	1856 (aff. 1859.)
LIMA. — Stadt in der Republik Peru (Südamerika). 120,000 Einw.		
EINTRACHT Mstr. v. St.: J. Chr. Hudtwalker.	*Hamburg.*	1859.

I.

MAURERISCHE ABHANDLUNGEN.

Eine Stimme aus den Hochgraden.

Oft schon haben wir und andere ausgesprochen, dass zu einem wirklichen Zusammenleben der verschiedenen Lehrarten in Deutschland, zu einer fruchtbringenden Einigung derselben, zu dem wahren, rückhaltslosen Gefühl der Zusammengehörigkeit aller Systeme wohl Rath geschafft werden könne, wenn man ernstlich wolle. Dazu gehören aber vor allem der gute Wille von allen Seiten und das Bewusstsein, wie auch ein anderes, uns entgegenstehendes Ritual Keime der echten Freimaurerei in sich trage, die hier vielleicht durch allerlei Nebenwerk fast unterdrückt sind, während sie dort auf dürrem, entblösstem Boden nur kümmerlich ihr Dasein fristen. Man muss, um zur entscheidenden Einigung zu gelangen, das nothwendig Gegebene von dem Zufälligen unterscheiden, das Sagenhafte von dem Geschichtlichwahren trennen, den unerwiesenen Traditionen keinen grösseren Einfluss gestatten, als sie wirklich ihrem inneren Werthe nach haben dürfen.

In diesem Sinne haben wir trotz der bis jetzt nicht ins Auge fallenden Resultate ein grösseres Zutrauen zu den Besprechungen der Grossmeister als zu den Verhandlungen des Vereins deutscher Freimaurer. Es gilt ja, aus bestehenden Zuständen heraus, welche durch verschiedene, nicht näher anzuführende Verhältnisse gerade die preussischen drei Grosslogen mehr als nöthig beengen, die Wandelung zu schaffen, ohne gewisse Eigenthümlichkeiten ganz bei Seite zu schieben, nicht aber, aus einer, wenn auch noch so schönen, Idee heraus eine Art Neubau aufzuführen, der vom Alten fast nichts als die *pia recordatio* übrig lässt.

Das Unternehmen ist schwierig, und jeder Fortschritt muss langsam erkämpft werden. Trotz dieses langsamen Fortschreitens sind wir doch vorwärts gekommen, und ich rufe die Brüder zu Zeugen auf, welche noch die Zeiten vor 1837 gekannt und durchlebt haben, vor dem Jahre, das mit dem ersten Freimaurerjubiläum in Deutschland auch die Morgenröthe einer besseren Zeit hereinstrahlen liess.

Wir haben stets, der Kürze halber wollen wir den Ausdruck gebrauchen, der humanistischen Richtung im Freimaurerbunde gehuldigt und dieselbe mit Freimuth bekannt, die Juden und andere Nichtchristen für den Bund in Anspruch genommen, die Hochgrade auf jede Weise bekämpft, namentlich wenn dieselben als solche Einfluss auf die Johannislogen geltend zu machen suchten und sich als die wahre Freimaurerei, den Kern der Brüderschaft hinstellten, für welchen die unteren Grade nur die Schale bildeten. Die Anschauungen im gegenseitigen Lager haben mildernden Ausdruck gewonnen, und namentlich waren es die beiden preussischen Grosslogen *„Royal-York“* und *„Zu den drei Weltkugeln“*, welche der humanistischen Richtung wieder den Einfluss zugestanden, der ihr im Bunde nie hätte entzogen werden sollen.

Von *„Royal-York“* durfte das nicht überraschen, denn die Tradition ihrer directen Verbindung mit England, dem Mutterlande des Freimaurerbundes, so wie die Nachwirkungen Fessler's waren noch mächtig genug, um gegen durch politische Nöthigung herbeigeführte Verbindungen zu reagiren und da wenigstens vermittelnd einzutreten, wo ihre äussere Stellung sie nicht frei genug gestellt hatte, um ihren eigenen Weg ohne Rücksicht auf die befreundeten Schwestergrosslogen Berlins gehen zu können.

Bei *„den drei Weltkugeln“* lag die Sache schon anders. Sie hatten bis Anfang dieses Jahrhunderts — oder richtiger 1799 bis 1800, wo die Umarbeitung der Johannisgrade erfolgte — das Gebrauchthum der stricten Observanz beibehalten und damit natürlich sich den höheren Graden in die Arme geworfen und die sogenannten christlichen Anschauungen als die allein richtigen angenommen, eine Auffassung, welche diese Grosse Loge auch noch in der neuesten Bearbeitung ihrer Geschichte theilt. Wir betrachten das im ganzen als ein Internum, denn man kann Niemand zwingen, Jemand zum Freimaurer zu machen,

dem nicht alle dazu passenden Eigenschaften innewohnen. Nehmen die preussischen Logen keine Juden auf, nun gut, so haben sie vielleicht locale Interessen, welche sie hindern, dies zu thun; aber die Anerkennung der Zulässigkeit müssen sie gewähren, so wie auch, dass die Hochgrade, deren schönen Ideen wir hier nicht zu nahe treten wollen, etwas dem eigentlichen Freimaurerbunde fremdes sind und nur abusive den Einfluss erworben haben, welchen sie jetzt in Preussen besitzen. Die *„drei Weltkugeln"* haben nach langem, hartem Kampfe doch zugestanden, dass nichtchristliche Maurer in ihren Logen den Zutritt haben.

Viel anders und schlimmer gestaltete sich das Verhältniss mit der Grossen Landesloge von Deutschland. Dieselbe ist heutigen Tages noch nichts mehr und nichts weniger, als die etwas modificirte stricte Observanz. Den Nachweis bleiben wir hier schuldig, da er zu unserem Zwecke ganz unnöthig; wir wollen aber nur daran erinnern, dass die Trauerlogen am Todestage Molay's abgehalten werden, dass das Templerkreuz auf weissem Bande getragen wird, und dass sich Schweden als neunte, Dänemark als achte Provinz stilisiren, also Deutschland die siebente Provinz bildet, wie dies zu *ab ense*'s Zeiten ja auch gewesen. Die Grosse Landesloge, aus unscheinbaren und ziemlich zweideutigen Verhältnissen entstanden, trat schroff unter die anderen, früher bestandenen Oberbehörden, sich als die alleinige Freimaurerbrüderschaft ausgebend, die anderen als Winkellogen. Dieses kecke Auftreten hatte Erfolg und aus der Vertheidigung ging man bald zum Angriff über, wovon *„Royal York"* bei seiner Stiftung zu erzählen weiss. Unter dem Schilde der Unfehlbarkeit, des vorgeblichen alleinigen Besitzes des wahren, wir müssen uns dieses Ausdruckes leider bedienen, Ordensgeheimnisses wurde namentlich in den dunkleren Gegenden unseres deutschen Vaterlandes Propaganda gemacht und im Geheimen gegen die anderen Lehrarten gekämpft. In den Zeiten der Lauheit wusste sie ihre Logen und Capitel zu organisiren und ihre Rituale zu completiren, und erlaubte sich aus Gründen, die wir hier nicht gerade anführen wollen, aber brieflich belegen können, beim ersten Freimaurerjubelfest 1837 durch ihre Abwesenheit zu glänzen. Es war ja der Kampf um die Hochgrade — und sie glaubte, die ihrigen seien speciell gemeint — schon im vollen Gange, und dazu war

seit 1833/4 noch die Judenfrage getreten. Der Kampf wurde heftiger; da erschien plötzlich, nachdem immer nur von ihrer, der wahren Freimaurerei die Rede gewesen, ein Johannisschreiben, in welchem von zwei maurerischen Richtungen, einer christlichen und einer humanistischen, gesprochen wurde. Das Eis war gebrochen und nach und nach, zögernd, widerwillig, aber doch fürchtend, allein zu stehen, ist man auf demselben Standpunkte angekommen, wie die *„drei Weltkugeln"*. Wenn wir hier von der Landesloge sprechen, so gilt das natürlich im allgemeinen, da wir sehr gut wissen und vielfache Beweise in Händen haben, dass ganze Logen, wie einzelne selbst hochgraduirte Brüder das Verfahren ihrer Mutterloge missbilligten. Den Kampf um die Hochgrade hätte die Landesloge gern beseitigt und hat in dieser Beziehung Vorschläge gemacht, bei denen man nicht weiss, ob man die Unkenntniss über die Wirksamkeit des engeren geschichtlichen Bundes oder die Suffisance, mit welcher die Vorschläge gethan wurden, bemitleiden soll. Kurzum, die Sache ist geblieben und der Kampf um diese höheren Grade, der früher in engeren Kreisen geführt wurde, hat weitere Dimensionen angenommen und ist vielleicht hier und da vor ein Forum gezogen, wohin er nicht gehörte, und in einer Form geführt worden, die besser vermieden wäre.

Gewirkt hat aber dieser Kampf. Während man früher von der Unfehlbarkeit der Acten der höheren Stufen, namentlich der über den sechsten Grad hinaus liegenden, überzeugt war und man einfach *in verba magistri (templi)* schwur, fängt man an, die Sache kritisch zu betrachten, namentlich da man eingesehen hat, dass man in grossen Schaden gekommen ist oder, wie Bruder Widmann (S. 68)*) sagt: „Durch dieses unklare Abläugnen .... sind wir nicht blos mit anderen Lehrarten, welche nur vom Bauhüttenmysterium abstammen, in Conflicte gerathen, wir haben uns auch die eigene Johannisloge entfremdet". Wir werden nun hier aus diesem Vortrage, über dessen geschichtliche Richtigkeit oder Unrichtigkeit wir später ausführlich sprechen werden, nur die Punkte herausheben, aus denen hervorgeht, dass die Meinung, die

*) Wir citiren die Seitenzahl, um dem Vorwurfe zu entgehen, als wüssten wir die Sache nur vom Hörensagen, während uns der für den achten Grad bestimmte Vortrag: „Ueber die Vereinigung der Templer mit den Bauhütten im vierzehnten Jahrhundert" zur Einsichtnahme vorliegt.

höheren Grade seien vor den Johannisgraden dagewesen und hätten den Kern gebildet, um den sich das übrige angesetzt habe, eine falsche, und allein, wenn man überhaupt die historische Meinung einer solchen Verbindung zulassen will, das richtig ist, dass die Templerüberreste sich in Schottland in die Maurerbrüderschaft begeben hätten.

Der Bruder Widmann sagt (S. 48), die Landesloge vertheidige drei falsche Sätze:

„1. dass die echte Freimaurerei aus dem Geheimniss allein entstanden sei, welches die Templer aus dem Orient mitgebracht hatten und nach ihrem Fall in Schottland unter die Bauhütte versteckten.

„2. dass die Bauhütte zu dieser Zeit kein ihr eigenthümliches Geheimniss und Mysterium gehabt habe, während sie doch ein ganz ausgebildetes, mit der Urquelle des Tempelmysteriums eng verwandtes Mysterium hatte, welches sich an vielen Orten selbständig erhielt und zur Quelle der heutigen Freimaurerei auch da wurde, wo von einer Einwirkung der Templer gar nicht die Rede sein kann. Dies hat uns zu einer Unterschätzung der Bauhütte und darum auch zu einer Verkennung der Johannismaurerei, welche für uns die Hauptsache ist und bleibt, geführt.

„3. dass wir die Verschmelzung der Templerreste mit der Bauhütte, welche nur allein und local in Schottland vor sich ging, universell aufgefasst haben als gültig für alle Länder und alle Freimaurerei.

„Alle drei Punkte, welche wir uns heute noch einreden, wenn wir auch zu so viel Klugheit gekommen sind, uns nicht mehr zu vertheidigen, sind falsch und widersprechen der Geschichte eben so sehr, wie den unzweifelhaft bestimmten Worten (S. 49) unserer eigenen Acten."

Angenommen, aber nicht zugegeben, wird die Flucht der Templerreste nach Schottland und deren Verbindung mit Robert Bruce, dem Gegner der Balliols, der 24. Juni 1314 bei Bannockburn in heftiger Schlacht sich die Krone gewann. Der Templermeister, dessen Name hier gleichgültig ist, sah aber ein, dass der Templerorden sein eigenes Mysterium zu tragen zu schwach sei und desshalb Verstärkung bedürfe. „Diese Verstärkung (S. 66)

wurde erreicht, als sich in dieser Zeit Gelegenheit ergab, den Tempelorden an die Bauhütte anzuschliessen und statt des Namens Templer den der Maurer anzunehmen. „Es haben sich (S. 67) somit die Templer an die Bauhütte in Schottland angeschlossen, nicht die Bauhütte an die Templer.“ Der Hauptgrund war (S. 68) der, dass die Hülle des Mysteriums des Täufers, die Bauhütte, damals in hoher Kraft war und der Unterstützung nicht bedurfte, dass aber Sorge getragen werden musste, das Tempelmysterium zu verstecken, was nur geschehen konnte, wenn man die Templer den Maurern anfügte. Die Acten (S. 69) wissen, „dass die in der Bauhütte verwahrte Freimaurerei älter war als der Templerorden“, und sprechen (S. 72) nur von Veränderungen, welche die Templer an ihren eigenen Gebräuchen machten, um sich dem bei den Bauhütten Gefundenen anzupassen. Aber (S. 74) auch an der Organisation der Bauhütte Aenderungen vorzunehmen, versuchten die Templer niemals. Erst viel später, als man verbindende Mittelglieder zwischen dem Johannisgrade und dem Tempelgrade (S. 75) nöthig hatte, entstanden nach und nach die künstlichen Grade, so dass in früheren Zeiten nur als vorhanden erscheinen ein Johannisgrad, ein Andreasgrad, ein Tempelrittergrad und vier Kreise des inneren Bundes; später wurde der jetzige erste Capitelsgrad eingeschoben, und noch später der zweite und dritte Johannisgrad, so wie der eine Andreasgrad in mehrere zerlegt wurde.

Wenn nun (S. 78) nach den Acten erzählt wird: „Schon unter Jakob I. zu Anfang des siebzehnten Jahrhunderts hatte sich offen gezeigt, dass die Vereinigung des inneren Orients mit den Bauleuten für die geistigen Zwecke nicht förderlich gewesen war. Desshalb bestimmte schon Jakob I. den Inigo Jones, ferner Wilhelm Herbert Grafen Pembrocke und Nicolaus Stone, in Verbindung mit dem K. Capitel von Schottland die genaue Verbindung mit den Maurern zu regeln und auf den Standpunkt zurückzuführen, welcher für das Verhältniss des Ordens passte. Namentlich ermahnte Jakob I. den Inigo Jones dringend, die Verbindung mit den Handwerksmaurern zu regeln, eine getrennte Corporation zu bilden und die innere Verfassung des Bundes zu reguliren“, so nehmen wir, abgesehen von der geschichtlichen Wahrheit, in unserem und der Freimaurerbrüder

schaft Interesse Act davon und können nur wünschen, dass das damals Beschlossene ausgeführt werde.

Wenn, wie ausgeführt worden, die Freimaurerei der Bauhütten eine ältere war, wenn die Templer dieselben nur als Hülle für ihre Zwecke benutzten, wenn man schon im siebzehnten Jahrhundert geneigt war, sich wieder mit den Baucorporationen auseinanderzusetzen und für sich eine Separatverbindung zu errichten, so sehen wir nicht ein, warum dies nicht jetzt noch ausgeführt werden kann, jetzt, wo die Johannislogen diese Verbindung sehr gern gelöst sehen. Werfe man nicht ein, das sei schon 1717 geschehen bei Errichtung der Grossen Loge von England! Allerdings war damals von einem Templermysterium nicht die Rede, weil überhaupt keins vorhanden ist, aber später kam dasselbe wieder zum Vorschein, und die verbindenden Mittelglieder, welche oben in das Mittelalter verlegt werden, machten sich allerdings im Mittelalter der deutschen Brüderschaft, als man das Ritterspielen anfing, bemerklich und bauten sich da ganz in obiger Weise nach und nach auf.

Wir sind dem Bruder Widmann sehr dankbar, dass er zuerst die Zweifel an der Echtheit der schwedischen Acten im Schoose seiner Lehrart zur Sprache gebracht hat, gerade wie die eifrigsten Katholiken und gelehrtesten Prälaten gegen die Infallibilität auftreten; denn dadurch wird uns, die wir nicht jener Lehrart angehören, eine neue Handhabe gereicht, auf das geschichtlich Irrige jenes Systems aufmerksam zu machen. Es wird uns der Fingerzeig gegeben, wie überhaupt das Verhältniss der Johannisloge zu den Hochgraden zu ordnen ist, nämlich einfach so, wie das in Frankreich, Belgien, den Niederlanden, England, Schottland und Irland der Fall ist, wo diese höheren Stufen, welchen Titel und Namen sie auch führen mögen, mit den Johannisgraden in gar keinem Connex stehen und für sich bestehende eigene Corporationen bilden, welche, je nach ihren Bedürfnissen, Umständen, Neigungen, Vernünftiges oder Unvernünftiges, Geistloses oder Geistreiches treiben. Das ist dann ihre Sache und hat mit der Johannismaurerei nichts zu thun. In jenen Ländern fällt es keiner Grossloge ein, das Verlangen zu stellen, dass Brüder der Johannisloge erst durch Erlangung höherer Stufen das Recht und die Fähigkeit besitzen, die Johannisloge zu leiten.

Ist das Mysterium der Bauhütte eben so alt oder gar älter, als das des Tempels, und hat sich dasselbe auch da, wo von einer Einwirkung der Templer gar nicht die Rede sein konnte, ausgebreitet, so löse man das Band, überlasse jede Verbindung sich selbst und lasse die Brüder, denen die Bauhütte nicht genügt, sich dahin wenden, wo sie glauben, dass die Symbole in tieferer Auffassung gelöst werden und die Wahrheit weniger verhüllt sich zeige. Ob dies der Fall, ist für hier und jetzt nicht unsere Sache. Trennung der Johannismaurerei von den Hochgraden, wo möglich auf friedlichem Wege, das ist unser Ziel, dem wir mit allen unseren Kräften und unserem wenigen freimaurerischen Wissen uns widmen. Für geschichtliche Wahrheiten kennen wir kein Geheimniss; und unter welcher Hülle und Form historische Thaten uns auch geboten werden, so werden wir nie unterlassen, mit der kritischen Sonde dieselben zu untersuchen, unbekümmert, ob vorgebliche Geheimnisse dadurch enthüllt und Prätensionen vernichtet oder erhalten werden. Wir werden scharf sein, aber nie vergessen, dass die jetzigen Besitzer solcher Geheimnisse diese auf Treu und Glauben und ohne weitere Prüfung übernommen haben und daher für den Irrthum nicht weiter in Anspruch zu nehmen sind, und nur das unabweisbare Verlangen stellen, dass man nicht länger Irrthümer für hohe Weisheit ausgebe. **M.**

Zur Reform des Maurerbundes.

Gut Ding will Weile haben! So kann man mit Recht von den Reformbestrebungen sagen, an welchen die deutschen Grosslogen arbeiten. Es war im Jahre 1865, als der nunmehr längst verewigte Grossmeister der Grossloge *„Zur Eintracht“*, Br. Leykam in Frankfurt, den Versuch zu einer Verständigung der deutschen Grosslogen mittelst Zusammentritt von Delegirten machte. Und das Bezweifelte geschah: es traten die Grossmeister der deutschen Grosslogen zusammen; nur die Grossloge *„Zur Sonne“* hielt sich fern. Die Verhandlungen gingen in Berlin im Bundeshause der *„drei Weltkugeln“* vor sich.

Die ganze denkende deutsche Maurerwelt war gespannt, wie der Versuch gelingen würde, und ob es möglich sei, zu einer wahren Verständigung zu kommen.

Wie bekannt, war das einzig greifbare Resultat der Zusammenkunft der Beschluss: die Grosslogen durch Mittheilung des niedergeschriebenen Protokolls in Kenntniss von dem Geschehenen zu setzen und das nächste Jahr eine ähnliche Conferenz zu veranstalten. Ueber die wichtigste Frage, die zur Erörterung kam: „Erscheint es als nützlich und möglich, den allgemeinen maurerischen Principien einen bestimmten, für alle Systeme gültigen Ausdruck (z. B. durch Annahme der alten Maurerpflichten) zu geben?“ gingen die Ansichten auseinander, und die Erledigung dieser Frage wurde, vorbehältlich einer späteren Wiederbesprechung, auf die lange Bank geschoben.

Die in Aussicht gestellte zweite Zusammenkunft fand dann wirklich statt, und zwar, wie bekannt, in Dresden. Die Hoffnung, dass etwas wirklich Erspriessliches zu Stande kommen werde, war nach den Resultaten der letzten Maiversammlungen der „*drei Weltkugeln*“ in Berlin und deren Johannisausschreiben eine sehr geringe geworden, um so geringer, als man selbst von der Grossloge „*Royal-York*“ in Berlin munkelte, sie stehe in ihrer Mehrheit nichts weniger als auf der Höhe einer unbefangenen Prüfung der wichtigsten Fragen.

Die Grossloge „*Zur Sonne*“ hatte sich auch diesmal nicht veranlasst gefunden, sich vertreten zu lassen, stellte jedoch ihr Erscheinen bei der nächsten Zusammenkunft in Aussicht; alle anderen Grosslogen hatten meist zwei Vertreter gesendet, die Grosse Landesloge in Berlin deren nur Einen, und dieser Eine entfernte sich vor der Beschlussfassung über die wichtigste Frage, die bei der ersten Versammlung vertagt worden war.

Ueber die Frage der allgemeinen Geltendmachung der alten Pflichten entspann sich eine eingehende Debatte, die mit dem Antrage des Br. Buek I. von Hamburg endete: „Es möchte vom deutschen Grossmeistertage der Versuch gemacht werden, eine Zusammenstellung der für die dermalige Zeit noch passenden Hauptgrundsätze aus den alten Pflichten zu entwerfen, welche dann von allen deutschen Grosslogen und Bundeslogen als nur für die drei Johannisgrade geltend angenommen werden könnten“.

Der Antrag wurde allgemein angenommen und Br. Paul in Frankfurt a. M. mit einer solchen Zusammenstellung beauftragt, die nach vorheriger Einsichtnahme aller Grossmeister den ersten Berathungsgegenstand der nächsten Grossmeisterversammlung bilden solle.

Damit war wenigstens der Schein gerettet, dass es noch zu einem erspriessichen Beschluss sämmtlicher Grosslogen kommen könne, obschon die Entfernung des Vertreters der Grossen Landesloge selbst vor der Abstimmung über diesen so sehr rücksichtsvollen Antrag kaum eine Hoffnung zu einer wahren Verständigung übrig liess.

Weiter wurde bestimmt: dass die nächste Versammlung in Hamburg stattfinden solle; dass bei beabsichtigtem Abschliessen engerer Freundschaftsverhältnisse ausserdeutscher Logen mit deutschen Grosslogen die Grossmeister der letzteren vorher ihre Ansichten austauschen möchten; bei gesuchten Verbindungen der in Amerika auftauchenden *Conseils suprêmes* sehr vorsichtig sein und mit dem Grossorient von Belgien so lange keine Verbindung wieder anknüpfen zu wollen, bis derselbe den früheren Paragraph wieder hergestellt habe, welcher auch den belgischen Logen verbot, sich in politische und kirchliche Angelegenheiten zu mischen.

Noch brachte Br. Schnakenburg zur Sprache, dass bei Wohnsitzwechsel von Brüdern und dadurch veranlasstem Beitritt zu einer anderen Loge die Affiliationsgebühren in Wegfall kommen möchten. Man glaubte indessen nur befürworten zu können, dass diese wegzufallen hätten, wenn der betreffende Bruder zu einer Loge desselben Systems überträte, in anderen Fällen sei es dem Ermessen der einzelnen Loge zu überlassen, wie sie es halten wolle.

Br. Schnakenburg hatte hier das Richtige getroffen: es wäre sehr zu wünschen, dass die Grosslogen ernstlich dahin wirken möchten, so weit sie eben Einfluss auf die einzelnen Logen üben können, dass alle Affiliationsgebühren als solche gänzlich abgeschafft würden. Sie sprechen dem allgemeinen Bruderbunde Hohn, da sie Schranken zwischen den Logen errichten, wo keine sein sollten, und bilden ein Hemmniss für Viele, die, von ihrer Loge weggerissen, nochmals für theures Geld sich die Erlaubniss erkaufen sollen, bei einer anderen Loge thätig mitzuwirken. Natür-

lich muss stets das zu bezahlen bleiben, was an Kleinodien u. s. w. dem Uebertretenden geliefert wird.

Auch die in einigen Systemen nicht blos in Deutschland in hoher Blüthe stehende Titel-Rangordnung in den Logen kam zur Sprache, und fand man es für dringend nothwendig, dass ausserhalb der Loge jede freimaurerische Titulatur von den Brüdern vermieden werde und dass auf den Wegfall aller kirchlicher Titulaturen überhaupt hingewirkt werde. Die Verwirklichung dieses Anstrebens wäre sehr zu wünschen.

Das so leicht auf Abwege führende Streben eifriger Reformfreunde, der Freimaurerei irgend eine grosse That zur Aufgabe zu machen, für die sie gar nicht errichtet worden und die sie zu vollbringen auch bei voller innerer Einigkeit nie im Stande sein würde, fand bei der Versammlung ebenfalls einen Nachklang. Br. Pfaltz wünschte nämlich gegenseitige Mittheilungen darüber, „auf welche Art und Weise die maurerische Werkthätigkeit geübt werde und was für Mittel dazu vorhanden wären?“ Solche Mittheilungen sind gewiss wünschenswerth und würden interessante Blicke in das gesegnete Wirken mancher Logen thun lassen; aber der Wunsch wurde durch die aufgestellte Frage des Br. v. Messerschmidt: „ob die Gründung einer grösseren maurerischen Genossenschaft zur Organisation der maurerischen Werkthätigkeit wünschenswerth und praktisch ausführbar sei?“ ins Unendliche ausgedehnt, und vollends verlor man sich ins Unpraktische, als man zur Erörterung der Möglichkeit schritt: „ob ein allgemeines deutsches freimaurerisches Institut ins Leben gerufen werden könne, bei welchem jeder einzelne beisteuernde Bruder für sich oder seine Erben einen reellen Vortheil erlangen könne und mit seinen Beiträgen zugleich die Bildung eines für freimaurerische Werkthätigkeit bestimmten allgemeinen Freimaurerfonds fördern helfe“. Br. Sperber aus Dresden übernahm es, einen Plan zur Errichtung eines solchen Instituts zu entwerfen und solchen den Grossmeistern vorzulegen, damit er dann in der nächstjährigen Versammlung besprochen werden könne.

Ein solcher Centralhülfsverein wäre selbst dann undenkbar, wenn die deutsche Freimaurerei ein Ganzes bildete. Viele Logen besitzen Einrichtungen, die lange bewährt sind und mit oft sehr beträchtlichen Opfern geschaffen worden; sollen diese zu Gunsten

des neu zu Schaffenden ihre Mittel hergeben, oder neben der Beisteuer dafür noch eine andere geben? — Lasse man doch von solchen, mit der Idee der Freimaurerei nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Bestrebungen. Jedem Bruder ist es ja leicht, auf anderem Wege und sicherlich gleich billig und sicher für sich und die Seinigen zu sorgen.

Die Idee ist übrigens an sich nicht neu; denn bekanntlich trug sich die stricte Observanz im vorigen Jahrhundert mit ähnlichen nebelhaften Projecten.

Jeder Bruder, welcher die inneren Verhältnisse der einzelnen deutschen Grosslogen kannte, konnte von den Zusammenkünften der Grossmeister vorläufig nur einen sehr bescheidenen Erfolg für eine maurerische Reform erwarten, und die schwache Hoffnung fand sich nach Bekanntwerdung des Protokolls der Dresdener Zusammenkunft nicht gestärkt. Die Grossloge „*Zur Sonne*“ war ihren eigenen Weg gegangen, gedrängt durch den Eifer vieler ihrer Bundeslogen; der eklektische Bund schien gelähmt bei dem Schweben über Sein oder Nichtsein; die Grosse Landesloge in Berlin hatte an keiner Beschlussfassung Antheil genommen, und die so abgeschwächte Hauptfrage war wieder *ad referendum* gegeben, während schon die erste Grossmeisterversammlung es abgelehnt hatte, zu ihren Versammlungen hervorragende, mit Geschichte und Wesen der Freimaurerei vertraute Brüder noch weiter herbeizuziehen.

Man musste darauf gespannt sein, wie viel von den alten, auf möglichster Selbständigkeit der Einzellogen beruhenden Einrichtungen der ältesten Grossloge erhalten werden könne, um allgemeine Annahme zu finden, und es wurden Stimmen laut, welche es für besser hielten, lieber gar nichts zu beschliessen, als zum grossen Schaden des Ganzen etwas Halbes, Unbefriedigendes, da mit den Grundgesetzen sich nicht markten und handeln lasse. Der vorgeschrittene Standpunkt mancher süddeutschen Logen, der in den Versammlungen des Vereins deutscher Maurer immer mehr nach Geltung ringt, und deren Thätigkeit im Vergleich zu dem Stagniren vieler norddeutscher Logen musste es um so wünschenswerther machen, dass der neue Grossmeistertag etwas Greifbares beschliesse.

Wenn aber die Theilnahme der Grossloge „*Zu den drei Weltkugeln*“ in Berlin an den Verhandlungen zu der Hoffnung berechtigt hatte, es würde von ihr aus ein Schritt zur Ausgleichung geschehen, so lehrten die Maiversammlung dieser Grossloge und noch mehr ihr Johannis-Ausschreiben, dass eine solche Hoffnung eine irrige gewesen. Abgesehen von dem Wegbleiben vieler der wichtigsten Logen bei den Verhandlungen der Maiversammlung zeigte sich auch jetzt wieder, wie im Jahre vorher, eine bedeutende Majorität der vertretenen Logen jeder Reform abhold, in Uebereinstimmung mit der grossen Majorität der Grosslogenmitglieder selbst, die bekanntlich alle Stimmrecht haben. Das Johannisausschreiben erklärte aber geradezu, „dass von Aufnahme der Juden nicht die Rede sein könne, da ihre Gesetze sie verböten“. Und weiter macht man es der maurerischen Presse zum Vorwurf, dass sie „die Emancipation der Tochterlogen von den Grosslogen erstrebe“ und gegen den christlichen Standpunkt ankämpfe, indem sie „die Aufnahme von Nichtchristen d. h. Juden“ befürworte. — Was bleibt da für eine Annäherung an die alten Grundgesetze denkbar?

Bei der Versammlung der Grossmeister in Hamburg am 7. Juni 1870 waren sämmtliche deutsche Grosslogen doppelt vertreten, nur die Grosse Landesloge in Berlin hatte sich entschuldigen lassen.

Den ersten Gegenstand der Verhandlung bildete der Entwurf des Br. Paul „über die freimaurerischen Grundgesetze, mit Zugrundelegung der alten Pflichten des Constitutionsbuches vom Jahre 1723“. Man beschloss einstimmig:

„Die Alten Pflichten vom Jahre 1723 werden als geschichtliches Denkmal der in England im Jahre 1717 umgestalteten Freimaurerbrüderschaft anerkannt und die darin enthaltenen Grundsätze als maassgebend betrachtet, so weit dieselben nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen abgeändert werden.

„Die zum Grossmeistertag versammelten Brüder erachten es für nothwendig, dass die Alten Pflichten von 1723 den Verfassungen der einzelnen Grosslogen hinzugefügt werden, und vereinigen sich ausserdem über folgende

Allgemeine maurerische Grundsätze.

§ 1.

„Die Freimaurerei bezweckt, in einer zumeist den Gebräuchen der zu Bauhütten vereinigten Werkmaurer entlehnten symbolischen Form die sittliche Veredlung des Menschen und menschliche Glückseligkeit überhaupt zu befördern.

„Indem sie von ihren Mitgliedern den Glauben an Gott, als den obersten Baumeister der Welt, an eine höhere sittliche Weltordnung und an die Unsterblichkeit der Seele voraussetzt, verlangt sie von ihnen die Bethätigung des höchsten Sittengesetzes: „Liebe Gott über Alles und deinen Nächsten als dich selbst".

§ 2.

„Bibel, Zirkel und Winkelmaass sind dem Freimaurer die Symbole der jedem Meister obliegenden Pflichten und als solche unveränderliche Hauptsymbole der Freimaurerei.

§ 3.

„Nur freie Männer von gutem Ruf und von einer solchen geistigen Bildung, wie sie die Ausübung des freimaurerischen Berufs voraussetzen muss, können als Mitglieder des Bundes zugelassen werden.

„Stand, Nationalität oder Farbe, Religionsbekenntniss und politische Meinung dürfen kein Hinderniss der Aufnahme sein.

§ 4.

„Zweck und Wesen der Freimaurerei sind in den drei Johannisgraden vollständig enthalten.

„In denjenigen maurerischen Systemen, welche höhere Grade bearbeiten, berechtigt deren Besitz an sich zu keinem besonderen Vorzug in der Leitung der Johannisloge; dagegen geniessen jene drei Grade in allen maurerischen Systemen gleichmässige Anerkennung.

§ 5.

„Aller Vorzug unter den Maurern gründet sich einzig auf wahren Werth und eigenes Verdienst.

§ 6.

„Der Freimaurerbund ist keine geheime Verbindung; Zweck, Geschichte, Gesetzgebung und Statistik des Freimaurer-

bundes sind kein Geheimniss und können der Regierung, wenn es verlangt wird, vorgelegt werden.

„Das von jedem Freimaurer bei der Aufnahme (bezw. Beförderung) an Eidesstatt abgelegte Gelübde der Verschwiegenheit bezieht sich nur auf die Formen des maurerischen Ritus, auf die Gebräuche (das Ritual).

§ 7.

„Privathändel oder Streitigkeiten sollen nicht zur Thüre der Loge hereingebracht werden, noch weniger aber Streitigkeiten über Religion, Politik oder Staatsverwaltung."

Dieser Entwurf eines allgemeinen maurerischen Grundgesetzes soll den deutschen Grosslogen zur schliesslichen Erwägung mit der Bitte übergeben werden, im Interesse der Einheit und der Einigkeit des Bundes denselben möglichst unverändert annehmen zu wollen. Es sollen „durch dieses Grundgesetz weder die alten Pflichten ausser Kraft, noch Existenz und Autonomie der einzelnen Grosslogen und Systeme beschränkt oder verletzt werden".

Es ist unerfindlich, was mit den so angenommenen „alten Pflichten" und „allgemeinen maurerischen Grundsätzen" gewonnen werden soll, wenn erstere nur so weit maassgebend sein sollen, als sie nicht durch die allgemeinen maurerischen Grundsätze abgeändert werden; hingegen durch letztere weder die alten Pflichten ausser Kraft, noch Existenz und Autonomie der einzelnen Grosslogen und Systeme verletzt oder beschränkt werden sollen. Es ist klar, dass mit der Anerkenntniss der alten Pflichten das aus den einzelnen Grosslogen und Systemen entfernt werden muss, was mit diesen im Widerspruch steht, sonst ist es eben kein Anerkenntniss anders als in der Theorie und daher ohne jeden Werth.

Wir geben nun recht gern zu, dass die „allgemeinen maurerischen Grundsätze" manches sehr Schätzbare, die alten Pflichten Ergänzende enthalten, wie dies ja auch bei dem sogenannten Wormser Grundgesetz und dem der Grossloge *„Zur Sonne"* der Fall ist; aber mit ihrem Hereinziehen von Symbolen in die Grundgesetze und Anerkennung von Graden bilden sie einen unverkennbaren Rückschritt gegen die alten Pflichten, die beides vermeiden.

Erwähnt sei noch, dass die §§ 5 und 7 wörtlich den alten Pflichten entnommen sind.

Trotz alledem könnte die deutsche Freimaurerei sich gratuliren, wenn die „Grundsätze“ zur allgemeinen Anerkennung kämen; dazu aber ist keine Hoffnung: die Grossloge *„Zu den drei Weltkugeln“* betrachtet nach neueren Nachrichten die Aufnahme von Nichtchristen im Widerspruch mit der ersten der alten Pflichten und § 4 der Grundsätze als Ritualsache, erklärt also damit ihre Nichtanerkennung beider, und die Grosse Landesloge weicht nicht von ihrem sogenannten christlichen Standpunkte. Nur die Grossloge *„Royal-York“* scheint die Abmachungen des dritten Grossmeistertags zu ihrer Richtschnur wählen zu wollen, und die Grossloge *„Zur Eintracht“* wird wohl zweifelsohne aus ihrer Zwitterstellung heraustreten.

Damit aber wäre schon Bedeutendes gewonnen: alle diejenigen Logen, welche sich mit den Anschauungen ihrer Grosslogen und Schwesterlogen im Widerspruch befänden, könnten auch in Preussen auf friedlichem Wege durch Anschluss an *„Royal-York“* zufriedengestellt werden, und man dürfte es ruhig der Zeit überlassen, in den Logen, die noch einer beschränkenden Anschauung huldigen, für die Anerkenntniss der alten Pflichten und der Grundsätze zu wirken. Bis dahin aber möge gemeinsames Wirken an guten Werken vor wie nach das Band bilden, welches die Maurerei aller Systeme umschliesst. **W. K.**

Ueber die Grundverfassung der Grossen Landesloge von Schweden d. d. 1800.

Keinem, der sich mit der Schwedischen Brüderschaft beschäftigt, sei es in historischer, dogmatischer oder ritueller Beziehung, wird es entgangen sein, wie dürftig die Quellen fliessen, um über dieses System zur völligen Klarheit zu kommen, und wie selbst die Berliner Tochter in tiefen Schleier der Geheimthuerei sich zu hüllen versteht. Wenn wir nach und nach doch im Stande sind, dieses verkappte Templerthum zu durchschauen, wenn wir durch

glückliche Combinationen doch endlich wissen, worauf das Ganze lossteuert, so ist uns doch jedes andere Material, namentlich gesetzlichen Inhalts, höchst willkommen, und beeilen wir uns, dasselbe der Brüderschaft zur Einsicht und Aburtheilung vorzulegen. Die Berliner Tochter ist bekanntlich mit ihren Gesetzbüchern noch sehr im Rückstande; versprochen sind selbige schon lange, einzelne Bruchstücke auch fertig geworden, wie schon in einem früheren Aufsatze dieser Zeitschrift bemerkt worden ist, aber ein Ganzes existirt nicht und macht auch grosse Schwierigkeiten, weil man wahrscheinlich wenigstens so viel gesunde Einsicht in die jetzigen Zeitströmungen besitzt, dass man nicht mit solchen Dingen kommen darf, wie sie das hier im Auszuge folgende zweite Buch der schwedischen Grundverfassung bietet, welches noch heute in Gültigkeit ist. Da man aber vielfach alles Ernstes versichert hat, dass man in allen Dingen mit Schweden vollständig in Lehre und Ritual übereinstimme, so ist der Schluss erlaubt, dass man im grossen Ganzen auch mit dieser 1800 gegebenen Grundverfassung harmonire. Als einen Beweis kann man anführen: in dieser Grundverfassung sind den Mitgliedern der höchsten Grade (7—9) Vorrechte eingeräumt, die mit der Gleichheit der Brüder im grössten Widerspruche stehen, z. B. Sitz und Stimme in jeder Johannisloge, Prävalenz und Präponderanz ihrer Stimmen selbst im Zahlenverhältniss, so dass die Mitglieder dieser Stufen zwei oder mehr Stimmen führen, wo die anderen Brüder nur eine haben. Bislang konnte man das bei den Zinnendorfern nicht durchführen, in neuerer Zeit aber ist der Versuch gemacht worden, wenn nicht auf directem Wege, doch durch Hinterthüren; so z. B. hat man das Gesetz erlassen, dass die Mitglieder der höchsten Grade ohne Abstimmung sich einer Loge, welcher sie wollen, anschliessen dürfen, überhaupt nie als Besuchende, sondern stets als Mitglieder angesehen werden. Freilich haben sich verschiedene St. Johannislogen dieser Anmuthung entgegengestellt — jedoch vergebens, denn von Berlin aus ist der Befehl ergangen, sich dem zu fügen, denn es sei Gesetz. Eine andere Bevorzugung liegt auch darin, dass der Vicarius von jeder Ballotage abzusehen befehlen kann, dass alle Aufnahmevorschläge schriftlich gethan werden müssen, ausgenommen diejenigen, welche von Rittercommandeuren ausgehen, die mündliche Vorschläge thun, über

welche auch sofort zu ballotiren ist. Hat, wie wir gesehen, der Vicarius Salomonis das Recht, von jeder Ballotage absehen zu lassen, so steht dem höchsten Beamten der Provinz zu, vier bis fünf verneinende Kugeln in bejahende umzuwandeln.

Doch sehen wir uns die Grundverfassung näher an; nur ist zu bedauern, dass die anderen Bücher nicht vorliegen, doch *ex ungue leonem.* Und den *leo* haben wir hier leibhaft vor uns, sobald wir uns nur daran halten, dass über dem ganzen Systeme ein nur dem Ordensmeister *(Vicarius Salomonis)* und dem Ordensrathe bekannter Oberer steht, der für die Brüder aller übrigen Grade unbekannt ist. Dazu rechne man den Ausdruck „Provinz" und zwar „neunte" und erinnere sich, dass in den Siegeln der höheren Abtheilung das rothe Templerkreuz allein — ohne irgend eine freimaurerische Nebenbezeichnung — figurirt, und man wird und kann nicht fehlgehen, dass wir hier, trotz der Anfeindungen, welche zwischen der stricten Observanz und Zinnendorf bestanden, nur eine modificirte stricte Observanz vor uns haben, oder, wenn man diesen Ausdruck nicht lieben sollte, ein System, das die templerische Nachfolge, wie sie im Clermontschen Hochgradsystem und bei von Hundt sich vorfand, etwas ummodelte und mit noch grösserem mystischen Anstriche verbrämte. Was uns nun hier vorliegt, namentlich in Bezug auf den unbekannten Grossmeister, findet in folgendem Passus des Schwedischen Constitutionsbuches seine Bestätigung: „Die Welt, in neun Provinzen getheilt, wird durch einen Salomo oder Grossmeister regiert, der von Vater auf Sohn zur Regierung erwählt wurde, um die Arbeiter den guten Weg zu leiten. Er ist den Maurern bekannt und unbekannt! Dieser Salomo lässt jede Provinz durch einen Vicarium regieren, den er ernennt oder durch die Brüder der Provinz ernennen lässt. Dieser regiert die Provinz etc.". Da erhebt sich nun natürlich die Frage: wer ist dieser Salomo? wo ist sein Sitz? Wenn die Fundamentalconstitution Wahrheit redet und keine Mährchen erzählt, so ist König Salomo sogar Stifter des ganzen Bundes und hat bestimmt, „dass die grossmeisterliche Würde in seinem Geschlechte bleiben soll".

So viel uns bekannt, war Salomo der Juden König, und wenn er bestimmte, dass der grossmeisterliche Hammer seinem Geschlechte verbleiben sollte, so meinte er ganz gewiss nicht, dass irgend ein

christlicher Fürst, oder wer sonst, seinen Stuhl besteigen sollte, sondern ein wahrhafter Israelit. Wo steckt nun ein solcher? War vielleicht die unter dem Namen Frank im Ysenburgischen lebende räthselhafte Person Salomo? Ein Israelit vom reinsten Wasser und mit Räthseln tief verhüllt, konnte er leicht die Rolle eines unbekannten Oberen spielen. Man versuche nicht einzuwerfen, dass ein Jude nicht zu so hohen Ehren gelangen könne. Ich verweise nur darauf, dass die Brüder Allegri und Cremieux die Souverains Grands Commandeurs des Suprême Conseil du rit écossais sind, also weit über den Rose-croix-Grad hinaus erhaben sind, von welchem Grade ein Verehrer desselben („Freem. Magaz." 1858, Vol. V, p. 1206) sagt: „Wenn überhaupt christliche Freimaurerei zulässig sei, so sei der Rose-croix-Grad sicher der schönste". Wir sehen da keinen Grund, warum ein Jude nicht auch Tempelritter werden könne, wenn er Rose-croix sein darf. Dieses Betonen eines unbekannten Oberen erinnert doch sehr an den unbekannten Patriarchen der Cölner Urkunde! Wenn sich die schwedischen Brüder noch mit unbekannten Oberen nasführen lassen, müssen wir das sehr bedauern; von unseren deutschen Brüdern hoffen wir, dass sie darin vernünftiger sind, und sich einfach an einem Vicarius genügen lassen, zumal wenn derselbe vermöge seiner weltlichen Stellung im Stande ist, den „hohen Orden" auf die Stufe zu heben, die man sich so sehr wünscht, nämlich eine offen anerkannte Rittergenossenschaft zu sein. Ein Schritt scheint uns für dieses Ziel schon gethan, indem man das rothe Kreuz mit einem W und einer Krone versehen hat. Freilich angenehmer wäre so eine officielle Acte *mutatis mutandis*, wie folgende, deren Original in Stockholm, deren alte Abschriften sich in deutschen Logenarchiven befinden:

„Acte König Gustavs III. von Schweden,
die öffentliche Wiederherstellung des Tempel-Herren-Ordens betreffend.

Nachdem Wir des hohen Tempel-Ordens Schutz, Ansehen und Aufnahme Uns stets, vor wie nach, sorgfältig haben angelegen sein lassen, auch bereits die wirksamsten Mittel und Wege ergriffen haben, wie solches dem Ordens-Heer-Meister, Unserm geliebtesten Herren Bruder, Sr. Königl. Hoheit Herzog Carl von Südermannland, hinlänglich bekannt ist, so haben Wir wohl zum Theil das,

was des Ordens Unschuld, Reinheit und Nutzen sich von Unsrer Königl. Hoheit auch Unserer Geneigtheit versehen und erwarten können, erfüllet.

Allein wie dieser des Herrn heiliger und armer Tempel-Orden zu des höchsten Obermeisters, des allerhöchsten Gottes Lob und Preis aus seinen unschuldigen Leiden und Bedrückungen wieder hervorkommen muss, so halten Wir dafür, es sei einer christlichen Obrigkeit wahrer Königlicher Endzweck, durch ihre weltliche Macht und Vorzüge diesen Endzweck ununterbrochen zu befördern.

Wir haben also auch in dieser Hinsicht, ingleichen mit unserer Achtung und Geneigtheit nicht weniger für den ganzen Orden insgemein als für die mit uns vereinten Präfecturen insbesondere, hierdurch nun dem erleuchteten versammelten Ober-Officianten-Capitel in Gnaden erklären wollen:

Wie Wir gesonnen sind, in Zukunft gewisse Uns und der Krone Schweden zuständige Güter mit denen darunter liegenden Hemmans anzuschlagen und zu verlehnen, so dass solche Güter zu des Ordens Unterstützung von verdienten Rittern auf Lebenszeit sollen besessen und verwaltet werden.

Wir wollen selbst in Gnaden diejenigen auswählen, die an diesen Besitzungen theilhaben sollen, und hierbei keinen anderen Unterschied zwischen schwedischen und ausländischen Maurern machen, als den, welchen anerkannte Verdienste für den Orden bewirken können. Und obgleich diese dem Orden zugedachte, auch inskünftig zufallende Güter, wegen der Verfassung, welche bis jetzt gewesen, nicht gleich können aufgenommen und überlassen werden, so wollen Wir doch in dem weltlichen Uns zustehenden Regierungswege die Verfügung treffen, dass diese nämlichen Güter nach einiger Jahre Verlauf, Falls sich die Umstände so günstig erweisen, wie zu hoffen ist, in dieser Absicht können angetreten und exponirt werden.

Wir erwarten billig, dass sowohl die jetzigen als zukommenden Brüder und Ritter des Tempels durch diesen Unseren Vorgang und Beispiel um so mehr werden ermuntert werden, in gleicher Hinsicht, jeder nach seinem Vermögen, beizutragen, dass der Orden dereinst zu einem erforderlichen Fond und Stärke gelangen möge, damit er sich aus den schwachen Umständen, die ihn bis jetzt gedrückt, wieder erheben könne, mithin also die Annäherung

der Stunde zu bereiten, da Wir allein in mehr oder weniger Maasse zeigen können, dass Wir gezeichnet sind mit des Lammes Blut und alle Rechtfertigung durch das Kreuz erhalten.

Gustav. ✝

Prot. Or. Eques a Corona vindicata.
Cum Originali in Archivo Ordinis concordare vidimus.

F. v. Stenhagen
i. O. d. Eq. a Stella fulgente
Vic. Cancel.
Niels Bielke
i. O. d. Eq. et Fr. profess.
ab Igne puro
Thes. magn.

Fr. v. Horn
i. O. d. Eq. et Fr. profess.
a Cornu Salutis
Sen. Novit.
C. A. Plommenfeldt
in O. d. Eq. et Fr. profess.
a Stella immaculata."

Wenn wir diese Acte mit den Anstrengungen der stricten Observanz, einen öffentlichen Ritterorden mit Präbenden zu schaffen, vergleichen, so sehen wir im inneren Kerne keine Verschiedenheit, nur darin, dass die eine sich auf Private und deren Geldbeutel stützt, während dort ein König bereit ist, die Güter für den öffentlichen Orden herzugeben, sobald sich die Gelegenheit bieten würde. Dass sich nun eine solche Gelegenheit in ausgiebigster Weise nicht geboten hat, dass man sich später nur mit dem Orden Carls XIII. begnügen musste, hat für den Vorsatz Nichts zu bedeuten.

Das vorliegende Actenstück, das nur im Auszuge mitgetheilt wird, haben wir hier und da mit Anmerkungen versehen und mit den Einrichtungen der Berliner Landesloge verglichen, damit man daraus ersehen mag, dass trotz der Versicherung der Gleichheit die Landesloge nicht überall mit der schwedischen Verfassung übereinstimmt.

Da drängt sich die Frage auf: woher kommt das? Als Zinnendorf durch die Eigenmächtigkeit des schottischen Obermeisters Br. Canzleirath Dr. med. Eckleff von Schweden die Rituale ohne Vorwissen seines Capitels erhielt, bekam er vollständig und ächt nur die Grade des Lehrlings, Gesellen, Meisters, des schottischen Lehrlings und Gesellen, so wie des schottischen Meisters; die anderen beiden, der Noviz und der Tempelritter, waren unvollständig, weil Eckleff diese entweder nur aus dem Gedächtniss gegeben hatte, oder weil das schwedische System selbst noch nicht

consolidirt war, was bekanntlich erst um 1780 geschah, zu der Zeit, als König Gustav III. seinen Bruder zum Vicarius Salomonis und Herrenmeister machte und obige Acte ertheilte. Da 1786 die Grosse Loge von England ihr Patent, das sie in Unkenntniss deutscher Verhältnisse an die Zinnendorf'sche Loge gegeben hatte, zurücknahm, hatten sich auch in Folge dieser Rücknahme die Verhältnisse mit Schweden gelockert und blieben bis zum Jahre 1818 aufgehoben, wo dieselben durch die Brüder von Nettelbladt I. und von Wheber-Schult erst wieder in Ordnung gebracht wurden. Bis dahin hatten die Berliner nach unvollkommenen Acten gearbeitet. Jetzt erst erhielten sie die vollständigen Rituale. Ob dabei auch die Grundverfassungen mitgegeben wurden, ist uns unbekannt. Wahrscheinlich ist es jedoch, dass auch diese curiosen Producte übers Meer mit herüberkamen. Aber — und darauf legen wir Gewicht — man scheute sich doch, deutsche Brüder mit einem Male in die hohen Geheimnisse einzuweihen und verfuhr — wie dies überhaupt in dem Systeme liegt, das mit seinem ganzen Gebahren an den Orden erinnert, dessen Symbol im I H S gipfelt — mit der grössten Finesse und Politik, um für dergleichen Ansichten Boden zu gewinnen. Langsam, aber stetig drückte man die Johannislogen abwärts, damit sie nur als Schemel für die Hochgrade dienen sollten, und erst in den neuesten Zeiten versucht man für diese in Deutschland das Uebergewicht zu schaffen, das sie in Schweden längst besitzen. Man geht dabei von der insolenten Fiction aus, dass die Hochgrade früher bestanden hätten, als die Johannisgrade, und dass die Hochgrade die Hauptsache seien, die Johannisloge nur die Tonne für die Wallfische.

Mit den Ritualien ist es aber nicht gethan. Es müssen auch die Gesetze vorhanden sein, nach denen das ganze Gebäude aufgerichtet ist. Da mangelt's. Man fühlt, dass man sich nicht gar zu weit von den beiden anderen Berliner Grosslogen entfernen dürfe, und hat sich daher bis jetzt mit einzelnen Gesetzen und Verordnungen beholfen, die sich oft genug widersprechen. In einem früheren Bande dieser Zeitschrift ist eine Auslese solcher Verordnungen gegeben worden. Das Constitutionsbuch ist aber noch immer nicht fertig, trotz der Ordens-Gesetz-Commission, in welcher freilich nur ein Jurist sitzt, den man wahrscheinlich für vollkommen ausreichend hält. Wann dasselbe erscheinen wird,

ist sehr zweifelhaft. Sollte es aber in der Art gehalten sein, wie das schwedische, dann dürfte sein Nichterscheinen der grösste Vorzug sein, den es überhaupt zu bieten im Stande wäre. Nun, bei dem Jubiläum der Grossen Landesloge zu Berlin wird das Gesetzbuch den Brüdern vielleicht gezeigt, wenigstens versprochen; vielleicht hat aber der Vorgang des ökumenischen Concils d. d. 1870 den Einfluss, dass man sich jedes Gesetzbuches vollständig für überhoben betrachten kann und dass mit dem *sic volo, sic jubeo* des Vicarii Salomonis Alles abgethan ist. Und nach der schwedischen Grundverfassung kann er so handeln, denn: „der Vicarius herrscht einzig und allein, ohne seine Macht zu theilen". Was will man mehr? Das ist ja mehr als selbst der Bischof in Rom konnte, der doch auch ein Vicarius — Petri bis Innocenz III., von da an Christi — ist. Von jetzt an wird das anders. Wir verdenken es daher dem letzteren nicht, dass er — wahrscheinlich nach Einsicht dieser Verfassung — auf den Gedanken gekommen ist, eben so souverain sein zu wollen als sein College, der Vicarius Salomonis. Dem Vernehmen nach soll er sich sogar erboten haben, Freimaurer nach schwedischer Lehrart zu werden, doch natürlich als geistliches Mitglied, und wolle er die Verdammungsbullen seiner Vorgänger *ex cathedra* dahin interpretiren, dass damit nicht alle Freimaurer gemeint seien, sondern nur diejenigen, welche „*sub specie quadam humanitatis*" behaupteten, die Freimaurerbrüderschaft sei ein weltbürgerliches, allen Nationen und Glaubensparteien zugängliches Institut. Ob dies so wie die Rückgabe der eingezogenen Tempelgüter und die Verbreitung der wahren christlichen Religion — wie sie allein im Kenntnisschatze der hochgradigen Brüder zu finden — erfolgen wird, muss nun die Zeit lehren.

Doch Scherz und Spott bei Seite! Es sollte uns sehr leid thun, wenn die Brüder jener Lehrart nicht den Geist in sich fühlten, sich von der Grundverfassung loszumachen und sich eine andere, dem jetzigen Bewusstsein der Civilisation angemessenere zu geben. Wie jedem Privatvereine stand der schwedischen Branche der Freimaurerbrüderschaft die Befugniss zu, ihre Verfassung durch Statuten zu bestimmen und sich Mitglieder unter Voraussetzung der Gültigkeit dieser Statuten einzureihen. Selbst die Wahrheit der ausgesprochenen Ansichten angenommen, aber nicht zugegeben, sollte man nicht verkennen, wie Manches, das

früher wohlthätig wirken und nothwendig sein mochte, jetzt veraltet und schädlich geworden ist, also einer Aenderung bedarf; wie man nicht Kinder vor sich hat, denen man zur Beruhigung irgend ein Spielzeug in die Hand steckt, sondern gereifte Männer, denen man über Geschichte und Inhalt Wahrheit zu geben schuldig ist. Darum also weg mit all den Dingen, welche an die traurigen Verirrungen vorigen Jahrhunderts erinnern, darum weg mit der Bevormundung bis oben hin. Wenn wir auch nicht daran zweifeln, dass dieser alten Observanz in gutem Glauben die volle Bedeutung einer wirksamen Rechtsquelle zugesprochen werden kann, aus welcher alle diejenigen Normen hervorgehen können, welche überhaupt in der Rechtssphäre einer autonomen Corporation liegen, so muss von den Inhabern jener vermeintlichen Machtsphäre hinwiederum erkannt und zugestanden werden, dass alle diese Normen dem civilisatorischen Zeitgeiste und Volksbewusstsein wenigstens Deutschlands widersprechen und eine Aenderung an Haupt und Gliedern erheischen. Man bewahre die Actenstücke als Reliquien im Archive auf, lege ihnen aber keine praktische Bedeutung bei, sondern gebe eine Verfassung, wie sie von unserem geklärten Bewusstsein verlangt wird. Man denke, dass Staat und Kirche solche Wandelungen verlangen und durchgeführt haben, und dass es auch für den Bund keine Schande ist, dieser allgemeinen Strömung zu folgen.

Das Actenstück möge nun selbst hier im Auszuge folgen.

Buch II.

Die Grundverfassung der Grossen Landesloge von Schweden.

Einleitung.

(Capitel I und II der Fundamentalconstitution.)

Die Ordensbrüderschaft der Maurerritter wird im § 1 der Fundamentalconstitution von 1800 als eine Gilde bezeichnet, von Alters her eingerichtet zu Gottes Ehre, welche zum Zwecke hat, die Verbesserung des Menschengeschlechts und dessen Aufklärung in der Wissenschaft:

> die Tugend zu erhöhen und das Laster zu unterjochen, die Kenntniss oder Macht sich zu erwerben, seine Begierden zu zügeln und dadurch die Kräfte der Natur gründlich zu überlegen, und solchergestalt den edelsten

Theil seines Wesens zu näherer Vereinigung mit seinem ersten Ursprunge, dem Grossen Baumeister der ganzen Welt, erheben zu können.

Als die sieben Ecksteine und Pfeiler des Ordens werden im § 2, Cap. I der Fundamentalconstitution bezeichnet:

1. Die Religion, oder die wahre Gottesverehrung,
2. die Tugend, ihre Schwester,
3. die Liebe des Nächsten, aus der die Barmherzigkeit herstammt, eine Folge der beiden oben genannten Eigenschaften,
4. die Einigkeit in Wirksamkeit und Ausübung dieser Schuldigkeiten,
5. die Verschwiegenheit, das echte Kennzeichen des Weisen,
6. die Arbeitsamkeit und
7. die Standhaftigkeit.

Der Eingang zur Gilde ist allen denjenigen offen, welche in rechter Absicht Licht und Kenntniss suchen. Die Gilden oder Logen, in welchen die Kenntnisse ausgetheilt werden, sind in drei Classen getheilt:

1. erleuchtete und wirkende Stewardslogen,
2. leuchtende St. Andreaslogen,
3. arbeitende St. Johannislogen.

Die höheren Würden des Ordens werden in fünf Graden ertheilt:

1. Grad. Der höchst erleuchtete Commandeur mit dem rothen Kreuze,
2. Grad. Der hoch erleuchtete Vertraute der St. Andreasloge, Ritter des Purpurbandes,
3. Grad. Der erleuchtete Vertraute der St. Johannisloge,
4. Grad. Der höchstleuchtende Salomonsvertraute,
5. Grad. Der hochleuchtende Stewardsbruder.

1. Der Grossmeister des Ordens.
(Capitel III der Fundamentalconstitution.)

An der Spitze der schwedischen Maurerei steht ein nur dem Ordensmeister bekannter Oberer.

Der weise König Salomo wird als Stifter und erster Grossmeister des Ordens im Capitel III § 3 der Fundamentalconstitution genannt.

In der von demselben errichteten Fundamentalconstitution ist verordnet, dass die grossmeisterliche Würde in seinem Geschlechte bleiben soll.

Der weltliche Name und der Aufenthaltsort des derzeitigen Grossmeisters soll jedoch „dem allgemeinen Theile der Ordensbrüder" bis zu dem Zeitpunkte ein „Geheimniss bleiben, wo er es für gut befinden wird, die Ordensregierung persönlich zu übernehmen. Für jetzt entwirft er nur unerkannt auf dem Reissbrete die Arbeit und lässt dieselbe den Arbeitern durch die Ordensmeister, seine Vicarien, vorlegen".

Von der Fiction ausgehend, dass der Orden über alle Länder der Erde verbreitet ist, wird Schweden als neunte Provinz (vergl. die Matrikel der höchsten Beamten der neunten Provinz im schwedischen Kalender de 1868 S. 1), Dänemark als achte (vergl. die Medaille auf König Friedrichs VII. Tod, wo derselbe als der weiseste Vicarius Salomonis der achten Provinz genannt wird) bezeichnet. Natürlich ist Deutschland (die Grosse Landesloge von Deutschland zu Berlin) die siebente Provinz des Ordens, da diese Grosse Loge wiederholt erklärt hat, dass sie mit der schwedischen Brüderschaft vollkommen identisch sei.

2. Der Regent der Ordensprovinz, *Vicarius Salomonis.*

(Capitel IV und V der Fundamentalconstitution.)

Es sollen die Befehle dieser Vicarien in den Provinzen, in welchen sie verordnete Vorgesetzte sind, mit gleichem Gehorsam befolgt werden, als hätte er (Salomo) sie selbst ausgefertigt. Hiernach ist der „weiseste" Vicarius Salomonis einzig und allein der Regent der Provinz, ohne dass seine Macht getheilt werden kann. Dem Vicarius ist ein Ordensrath von neun Mitgliedern mit berathender Stimme zugeordnet. Auch dürfen sich die Mitglieder des Ordensraths nur dann zur Berathung versammeln, wenn sie von dem Vicarius Salomonis berufen worden. Ihnen ist der Name und Aufenthaltsort des wirklichen Grossmeisters bekannt, und haben sie denselben von dem Ableben des Vicarius sofort in Kenntniss zu setzen, und bis zur Wahl eines Nachfolgers — welche binnen drei Monaten erfolgen soll — die Regierung der Provinz zu führen. Während dieser Sedis-Vacanz ruhen jedoch die Arbeiten sämmtlicher Logen.

3. Die Grosse Landes-Loge der Provinz.
(Capitel VI und VII.)

Ausserdem besteht in jeder Provinz eine Grosse Landesloge als höchste richterliche Behörde.

Die Entscheidungen des Ordensrathes sind dem Vicarius Salomonis zur Bestätigung einzureichen.

Die neun Mitglieder des Ordensrathes bekleiden zugleich die neun höchsten Laienämter*) der Grossen Landesloge der Provinz.

Es steht in der Befugniss des Vicarius Salomonis, der Grossen Landesloge auch einzelne Angelegenheiten des Haushalts und der ökonomischen Verfassung der Provinz zur Begutachtung vorzulegen.

Endlich hat die Grosse Landesloge die Befolgung der Fundamentalgesetze seitens sämmtlicher Logen der Provinz zu überwachen und übermittelt an dieselben die Befehle des Vicarius Salomonis, so wie sie auch demselben die Gesuche der Logen überreicht.

Zur Ausübung dieses Aufsichtsrechts über die Andreas- und Johannislogen steht es in der Befugniss des Vicarius, in der Provinz Provinziallogen zu errichten, und zur Leitung derselben einen Provinzialmeister zu ernennen.

Mitglieder**) der Grossen Landesloge sind:

1. Der Vicarius Salomos,
2. die neun weltlichen und zwei geistlichen höchsten Würdenträger,
3. die zwölf Gross-Officianten, die sieben Ober-Officianten, die sieben gewöhnlichen Officianten, die sechs Unter-Officianten, zusammen 32 Beamte der Grossen Loge, welche sämmtlich,

---

*) Neben diesen neun höchsten Laienämtern bestehen noch zwei höchste geistliche Aemter der Grossen Landesloge, welche den Namen „der höchste Prälat" der Grossen Landesloge und „der Vicarius des höchsten Prälaten" führen. Diese geistlichen Aemter sind bis jetzt in Berlin noch nicht eingeführt, wenigstens sind dieselben nicht zu erkennen, da nach der gerade vorliegenden Matrikel von 1863 unter den höchsten Ordensbeamten (incl. der Senioren) sich nur ein Theologe befindet, der das Amt eines Ordens-Unter-Architekten bekleidet.

**) Das Verhältniss der Mitgliederzahl scheint bei der Berliner Grossen Landesloge etwas alterirt zu sein.

mit Ausnahme des Unterschatzmeisters, vom Vicarius Salomos ernannt werden,

4. die Provinzialmeister,
5. die Vorsitzenden der Stewardslogen,
6. die zwei wachthabenden Brüder des Vicarius Salomos,
7. zwölf weltliche und drei geistliche Mitglieder des 9. Grades (Vertraute der St. Andreasloge),
8. 36 weltliche und sieben geistliche Mitglieder des 8. Grades (Vertraute der St. Johannisloge),
9. 144 weltliche und neun geistliche Mitglieder des 7. Grades (Vertraute des Salomo),
10. 72 weltliche und neun geistliche Mitglieder des 6. Grades (der Stewardsloge).

Jede Loge in der Provinz besitzt das Recht, in der Grossen Landesloge einen Bevollmächtigten zu haben. Dieser *) muss jedoch bereits Mitglied der Grossen Landesloge, oder wenigstens ein vertrauter Bruder Salomos sein, d. i. den 7. Grad besitzen.

Zur Vorberathung der der Grossen Landesloge überwiesenen Geschäfte sind Kammern angeordnet, deren je acht Mitglieder, zur Hälfte von dem Vicarius Salomos, zur anderen Hälfte von der Grossen Landesloge, aus ihrer Mitte gewählt werden, in welchen einer der obersten Beamten der Provinz den Vorsitz hat und einer der Oberbeamten der Grossen Landesloge als Vicepräses fungirt.

Die Kammern**) sind:

---

*) In Berlin scheint das auch der Fall, denn die Vertreter (in der Matrikel von 1863) der Johannislogen waren bis auf einige wenige, welche wahrscheinlich die höheren Ordensstufen besassen, entweder die höchsten Ordensbeamten, oder die Grossbeamten. Wo da eine wirkliche Vertretung der Interessen der St. Johannislogen Platz greifen soll, können wir nicht einsehen und glauben auch, dass es anderen vorurtheilsfreien Brüdern eben so gehen wird.

**) Der Matrikel nach ist in Berlin hier eine Aenderung eingetreten; es werden zwar fünf Institute der Grossen Landesloge genannt, davon sind aber 2. das Schulinstitut und Palmiéstiftung so wie 5. Musikalischer Verein rein localer Natur und müssen die drei übrigen, 1. die Ordens-Gesetz-Commission, 3. die Armen-Unterstützungs-Commission, 4. Allgemeiner ökonomischer Verein, sich in die Geschäfte anders getheilt haben; wahrscheinlich umfasst der letztere die bei Schweden unter 1, 4, 5 erwähnten Nummern, wie aus der Bemerkung zu schliessen: „Dieser Verein verwaltet die inneren

1. Das Vorbereitungsdirectorium, zur Prüfung aller verschiedenen, dem Vicarius Salomos eingereichten Gesuche, Schriften, Vorschläge und Prospecte,
2. das Barmherzigkeitsdirectorium, zur Prüfung der Unterstützungsgesuche, so wie zur Beaufsichtigung der sämmtlichen Wohlthätigkeitsanstalten in der Provinz,
3. das Justiztribunal zur Entscheidung aller Zwistigkeiten unter den Logen und unter den Brüdern, so wie zur Aburtheilung aller Fehltritte und Verbrechen innerhalb des Ordens, nach geschehener Untersuchung durch den Richterstuhl der Logen,
4. das Finanzdirectorium zur Verwaltung aller Ordenseinkünfte der Provinz, und muss zu diesem Zwecke mindestens einmal monatlich sich versammeln,
5. das Logendirectorium zur Inspection der Aufnahmen und Beförderungen auf die verschiedenen Grade, und hat am Schlusse des Jahres eine Matrikel über die aufgenommenen und beförderten Brüder einzureichen.

4. Der Generalconvent der Provinz.
(Capitel XIX der Fundamentalconstitution.)

Allein in Beziehung auf die Finanzgesetzgebung ist der Vicarius Salomos beschränkt durch den Generalconvent der Provinz, welchen derselbe alle neun Jahre, und so oft er sonst für angemessen erachtet, berufen soll.

Durch Conventbeschluss wird die Höhe der verschiedenen Steuern und Abgaben, namentlich der Aufnahmesteuer*), des Passagium (Beförderungsgebühr), des Johannesthalers, des Canzlei-Losungs-Contingents (Recognitionsgelder), des Provinzialtributs

---

ökonomischen Angelegenheiten der Grossen Landesloge, führt die Aufsicht über die Bibliothek und wacht über Beobachtung der Gesetze und Vorschriften in den maurerischen Versammlungen".

*) Jeder fremde Suchende — mit Ausnahme der Geistlichen und Dienenden — hat vor der Aufnahme diese Steuer zu bezahlen. Von dieser Steuer, so wie auch von dem Passagium kann keiner, wer es auch sei, Freisprechung ertheilen (Cap. XV, Art. 5, § 1. 2). Beide Steuern, so wie der Johannisthaler, können durch Conventbeschluss zwar erhöht, dürfen aber niemals vermindert werden (§ 3 ibid.).

(der von den Logen abzuführenden Quote von den Aufnahme- und Beförderungsgebühren), der Constitutionsgelder und der Canzleigebühren festgesetzt. Auch diese, so wie alle anderen Beschlüsse des Provinzialconvents bedürfen der Bestätigung des Vicarius Salomos. Wird diese versagt, so bleiben die bisherigen Steuergesetze in Gültigkeit.

Der Provinzialconvent bildet zugleich die Beschwerde-Instanz über die Verwaltung der Grossen Landesloge in finanziellen, so wie in allen anderen Angelegenheiten des Ordens. Es gilt der Grundsatz,

> „dass vom Generalconvent Nichts ohne des Weisesten Vicarius Salomos Zustimmung und Beifall vorgenommen werden darf" (Cap. XIX, § 5).

Den Logen ist jedoch das Recht eingeräumt, durch ihren Conventsdeputirten den Zustand der Provinzialcasse zu revidiren, auch der Conventsordnung gemäss die Geschäfte des Conventsdirectorii der Provinz zu untersuchen (Cap. XVI, Art. 5, § 12).

Entsprechend den fünf Directorien der Grossen Landesloge werden fünf Ausschüsse zur Vorberathung der dem Convent überwiesenen Angelegenheiten gewählt.

Ein sechster, s. g. geheimer Ausschuss hat die Gegenstände der höchsten Grade zu berathen. Die Mitglieder dieses Ausschusses haben einen besonderen Verschwiegenheitseid zu leisten. Ihre Beschlüsse werden nur den betreffenden Mitgliedern des Convents mitgetheilt.

Die Mitglieder des Generalconvents der Provinz stehen nach § 10, Cap. XIX in folgender Rangordnung:

1. Der Weiseste Vicarius Salomos, höchster Regent der Provinz, welcher nicht allein das Präsidium im Generalconvent führt, sondern auch seine Berathschlagungen leitet, und ohne dessen Mitwirkung Nichts in dieser Versammlung vorgenommen oder abgeschlossen werden darf.

A. Die höchsten Beamten der Provinz.

2. Salomos Procurator, Wortführender Meister der höchst erleuchteten und höchst wirkenden Grossen Landesloge der Provinz (zugleich Stellvertreter des abwesenden Vicarius Salomos),

3. der höchste Prälat der höchst erleuchteten und höchst wirkenden Grossen Landesloge,
4. Salomos Tempel-Statthalter, deputirter Meister der Grossen Landesloge,
5. der Vicarius des höchsten Prälaten der Grossen Landesloge,
6. Salomos Tempel-Siegelbewahrer (zugleich Vorstand des Secretariats und des Archivs der Grossen Landesloge),
7. Salomos Tempel-Oberarchitekt (zugleich Wortführender im Vorbereitungsdirectorium der Grossen Landesloge),
8. Salomos Tempel-Administrator (zugleich Wortführender des Barmherzigkeitsdirectoriums der Grossen Landesloge),
9. Salomos Tempel-Aufsichtsmeister (zugleich Wortführender im Justiztribunal der Grossen Landesloge),
10. Salomos Tempel-Rentmeister (zugleich Wortführender im Finanzdirectorium der Grossen Landesloge),
11. Salomos Tempel-Grossmarschall (zugleich Wortführender im Logendirectorium der Grossen Landesloge),
12. Salomos Tempel-Wappenführer (zugleich Vicewortführender im Logendirectorium der Grossen Landesloge).

B. Die Grossofficianten der Grossen Landesloge, Commandeure mit dem rothen Kreuze.

13. Der Grossredner der Grossen Landesloge der Provinz (zugleich Beistand des höchsten Prälaten der Provinz),
14. der Kanzler der Grossen Landesloge (zugleich Beistand des Tempel-Siegelbewahrers),
15. der zweite Architekt der Grossen Landesloge (zugleich Vicewortführender im Vorbereitungsdirectorium),
16. der Grosshospitalier der Grossen Landesloge (zugleich Vicewortführender im Barmherzigkeitsdirectorium),
17. der Grossinquisitor der Grossen Landesloge (zugleich Vicewortführender im Justiztribunale),
18. der Ober-Stewardsmeister der Grossen Landesloge (zugleich Oberhauptmann aller Stewardsbrüder der Provinz),
19. der erste Br. Grossaufseher der Grossen Landesloge,
20. der zweite Br. Grossaufseher der Grossen Landesloge,
21. der Grossprovisor der Grossen Landesloge (zugleich Vicewortführender im Finanzdirectorium),

22. der Grossintendant der Grossen Landesloge (hat mit Hilfe von zwei durch den Vicarius Salomonis bestellten Assistenten die Aufsicht über Schmuck und Bekleidung der Grossen Landesloge),
23. der Grossintroductor der Grossen Landesloge (visitirt die Pässe der fremden Besuchenden),
24. der Grosswächter der Grossen Landesloge,
25. alle höchsterleuchteten freien und aufgenommenen Maurer-Ritter-Brüder-Commandeure mit dem rothen Kreuze.

C. Die Oberofficianten der Grossen Landesloge, Ritter vom Purpurbande.

26. Der Stewardsmeister der Grossen Landesloge (zugleich Stellvertreter des Landesgrossmeisters),
27. der erste Bruder Oberaufseher der Grossen Landesloge,
28. der zweite Bruder Oberaufseher der Grossen Landesloge,
29. der Grossceremonienmeister der Grossen Landesloge,
30. der Grosssecretair der Grossen Landesloge (contrasignirt alle Schreiben der Grossen Landesloge),
31. der Obercastellan der Grossen Landesloge,
32. der Oberschatzmeister der Grossen Landesloge,
33. alle der Provinz gehorchenden und in der Provinz aufgenommenen hocherleuchteten freien und aufgenommenen Maurerritter, vertrauten Brüder der St. Andreasloge, Ritter vom Purpurbande.

D. Die gewöhnlichen Officianten der Grossen Landesloge, vertrauten Brüder der St. Johannisloge.

34. Der erste Ceremonienmeister der Grossen Landesloge,
35. der zweite Ceremonienmeister derselben,
36. der erste Bruder Grosssteward derselben,
37. der zweite Bruder Grosssteward derselben,
38. der Obersecretair derselben,
39. der Untercastellan derselben,
40. der Unterschatzmeister derselben,
41. drei deputirte erleuchtete freie und aufgenommene Maurerritter, vertraute Brüder der St. Johannislogen, im Namen des (8.) Grades der vertrauten Brüder der St. Johannisloge,
42. drei erleuchtete und vertraute Brüder der St. Johannisloge, Deputirte der höchst Erleuchteten und höchst Wirkenden Grossen Landesloge der Provinz,

43. sechs höchst leuchtende vertraute Brüder Salomos, Deputirte der höchst Erleuchteten und höchst Wirkenden Grossen Landesloge der Provinz,
44. ein erleuchteter freier und aufgenommener Maurerritter, vertrauter Bruder der St. Johannisloge, deputirt von jeder der Provinz gehorchenden hocherleuchteten und hochwirkenden Provinzialloge,
45. zwei höchst leuchtende vertraute Brüder Salomos, deputirt von jeder der Provinz gehorchenden hocherleuchteten und hochwirkenden Provinzialloge,
46. zwei höchst leuchtende vertraute Brüder Salomos, deputirt von jeder Erleuchteten und Wirkenden Stewardsloge, so erster als zweiter Ordnung,
47. alle wortführenden Meister der leuchtenden St. Andreaslogen,
48. alle wortführenden Meister der arbeitenden St. Johannislogen (ad 47 und 48). Wer von denselben die Würde eines Commandeurs mit dem rothen Kreuze hat oder sich nicht selbst einstellen kann, besitzt das Recht, einen vertrauten Bruder Salomos zu bevollmächtigen, an seiner Statt Sitz und Stimme im Generalconvent einzunehmen,
49. ein vertrauter Bruder Salomos, als Deputirter von jeder der Provinz gehorchenden Leuchtenden St. Andreasloge, und endlich
50. ein vertrauter Bruder Salomos, als Deputirter von jeder der Provinz gehorchenden arbeitenden St. Johannisloge.

Ausser diesen sollen Andere nicht Sitz und Stimme im Generalconvent haben. Der Vicarius Salomos ernennt einige vertraute Brüder Salomos als Secretaire für die verschiedenen Ausschüsse des Generalconvents. Diese besitzen jedoch kein Stimmrecht.*)

Bei der Eröffnung wie bei dem Schlusse des Convents haben

*) Aus dieser Aufzählung der glänzenden leuchtenden Versammlung ergiebt sich nun ohne Weiteres, dass die Johannislogen als *misera contribuens plebs* nur zum Zahlen und Schweigen dasind, denn von einer wirklichen Vertretung kann bei einer solchen Versammlung nicht die Rede sein, einer Versammlung, von welcher die Brüder des ersten bis fünften Grades vollständig ausgeschlossen sind, bei der Brüder des sechsten und siebenten Grades nur als Deputirte Zutritt haben, während sämmtliche Mitglieder des achten und neunten Grades als Inhaber derselben *eo ipso* Zutritt haben.

sämmtliche am Orte anwesende Brüder Freimaurer Zutritt. Bei letzterer Veranlassung werden die vom Vicarius Salomos bestätigten Beschlüsse des Convents publicirt. Die Beschlüsse gelten nach § 22, Cap. XIX für alle Brüder der Provinz als Gesetz und besitzen dieselbe Kraft, wie die Fundamentalconstitution.

5. Die Stewardslogen.
(Cap. VIII.)

Die Stewardslogen haben nicht theil an der allgemeinen Regierung des Ordens; ihnen ist die Aufgabe gestellt, diejenigen leuchtenden Brüder „zu belehren und zu erleuchten, welche durch eifrige Arbeit, Fleiss, Forschung, Standhaftigkeit und Freimüthigkeit sich näherer Theilhaftigkeit und Kenntniss der Wissenschaften der Königlichen Kunst würdig gemacht haben“ etc.

Die Stewardslogen erster Ordnung müssen ausser dem wortführenden und dem deputirten Meister sechs Officianten (zwei Brüder Aufseher, Redner, vom geistlichen Stande, Ceremonienmeister, Secretair und Schatzmeister), zwei Stewards (Vertraute Brüder Salomos), drei Vertraute Brüder der St. Andreasloge, elf Vertraute Brüder der St. Johannisloge (neun vom weltlichen, zwei vom geistlichen Stande), 39 Vertraute Salomos (36 vom weltlichen, drei vom geistlichen Stande) und 21 Stewards als Beisitzer (18 vom weltlichen, drei vom geistlichen Stande) haben, ausser einer Anzahl von dienenden Brüdern.

Die Stewardslogen zweiter Ordnung haben eine geringere Anzahl von Beisitzern.

Ueber die Wirksamkeit der Stewardslogen wird auf eine denselben ertheilte geheime Instruction verwiesen, die nicht vorliegt.

Die Mitglieder der Stewardslogen haben den Vorrang vor denen der St. Andreaslogen, und geniessen andere Vorzüge*). Zum Generalconvent werden sie durch den Regenten direct, nicht durch Vermittelung der Grossen Landesloge, eingeladen.

Nur in Beziehung auf den Schatzmeister und den Secretair

*) Die Stewardsbrüder werden gleich den vertrauten Brüdern Salomos als von selbst berechtigte Mitglieder aller unter der Provinz stehenden St. Andreas- und St. Johannislogen angesehen. Sie werden daher vom Ceremonienmeister nicht besonders als Besuchende eingeführt, und haben gleich den Mitgliedern das Stimmrecht bei der Ballotage (§ 24, Art. 3, Cap. XVI).

haben die Stewardslogen ein, wenn auch beschränktes Wahlrecht. Die anderen Logenbeamten werden vom Vicarius Salomos ernannt, und zwar auf Lebenszeit.

Die Stewardslogen stehen unter specieller Aufsicht des Vicarius Salomos und haben diesem direct zu berichten.

Auch steht es in der Befugniss des Vicarius Salomos, ihnen die Aufsicht über St. Andreas- und Johannislogen zu übertragen.

6. Die St. Andreaslogen, im Orden allgemein die Schottischen genannt.
(Cap. IX.)

Die St. Andreaslogen dürfen zu Lehrlingen der Schottischen Kenntnisse keine anderen aufnehmen, als solche Brüder, welche in der St. Johannisloge die drei Grade empfangen haben, und von denselben zur Beförderung würdig erachtet worden sind. Sie stehen unter Aufsicht der Grossen Landesloge, resp. der Provinziallloge, und nur durch deren Vermittelung in Beziehung zu dem Vicarius Salomos.

Jede St. Andreasloge muss ausser dem wortführenden und dem deputirten Meister neun Officianten (zwei Aufseher, Redner, Ceremonienmeister, Schatzmeister, den fürchterlichen Bruder, welcher die Functionen des vorbereitenden Bruders und des öffentlichen Anklägers bei Uebertretung der Gesetze in sich vereinigt, zwei Stewards) haben. Die Officianten werden aus der Anzahl der Stewardsbrüder gewählt.

7. Die St. Johannislogen.
(Cap. X bis XV.)

Die St. Johannislogen haben die Aufgabe, den Unerleuchteten in den Kenntnissen der Königlichen Kunst zu unterrichten.

Jede St. Johannisloge soll von einem wortführenden Meister unter Beistand eines deputirten Meisters regiert werden, und sieben Officianten (die zwei Aufseher, Ceremonienmeister, Secretair, Schatzmeister, fürchterlicher Bruder) besitzen. Die beiden regierenden Meister müssen*) mindestens die Kenntnisse eines Vertrauten

*) Hierin ist bis jetzt die Praxis der Berliner Loge laxer gewesen; doch hat man in den letzten Jahren angefangen, darin den Schweden nachzueifern. Grund war vorzüglich, weil nach früherer Praxis die abgegangenen

Salomos (7. Grad) besitzen. Die Officianten werden aus der Zahl der Stewardsbrüder gewählt.

Die Wahl der beiden vorsitzenden Meister, so wie der beiden Aufseher und des Schatzmeisters erfolgt durch die Loge. Zum Amte der beiden Meister werden vom Vicarius Salomos, und zu dem der beiden Aufseher werden vom vorsitzenden Meister drei Brüder in Vorschlag gebracht. In Beziehung auf den Schatzmeister allein ist zwei Drittel Majorität erforderlich. Es ist dieses Amt jedoch das einzige, bei welchem der Loge das unbeschränkte Wahlrecht zusteht. Die Wahl der beiden regierenden Meister erfolgt für deren Lebenszeit*).

Die Wahl der beiden Aufseher erfolgt auf ein Jahr, doch steht es in der Befugniss des regierenden Meisters, den Beamten drei Jahre hinter einander beizubehalten (§ 3 Cap. XIII). Die Wahl des Schatzmeisters muss alljährlich stattfinden.

Die anderen Logenämter werden vom regierenden Meister ohne Mitwirkung der Loge besetzt. Es steht auch in seiner Macht, alljährlich an Festtagen der Loge einen Wechsel hierbei vorzunehmen.

8. Von der Constituirung der Logen.
(Cap. XX.)

Kein Anderer kann in der Provinz eine neue Loge constituiren, als blos ihr Regent, der weiseste Vicarius Salomos. Die drei Arten der Constitution einer neuen Loge sind:

1. Die positive, wenn der Regent ohne Antrag eine neue Loge errichtet;
2. die requisitorialische, wenn die Constitution auf schrift-

---

Logenmeister, ganz von ihrem Grade abgesehen, Sitz und Stimme in den Provinziallogen hatten und die Johannislogen, welche sich ihrer gedrückten Stellung bewusst wurden, durch den öfteren Wechsel der Logenmeister sich mehr Stimmen zu verschaffen suchten. Durch die allmälige Einführung des Gebrauchs, dass nur hochgradige Brüder Logenmeister sein können, werden nun die bescheidenen, billigen Ansprüche der Johannislogen auf wirkliche Vertretung nach und nach völlig annullirt.

*) In Deutschland nur auf drei Jahre, auch hat der Vicarius Salomonis mit dem Vorschlage zur Wahl Nichts zu thun; er hat aber das Recht, die Bestätigung zu verweigern. Lebenslängliche Meister sind jetzt nur noch die Logenstifter.

liches Ansuchen zur Errichtung einer neuen Loge verliehen wird;

3. die restauratorische, wenn die Constitution auf Ansuchen von früheren Mitgliedern einer erloschenen, inactivirten, suspendirten oder cassirten Loge ertheilt wird.

Vor Aushändigung des Constitutionspatents haben die Mitglieder der neuen Loge die vereinbarte Capitulationsacte zu vollziehen.

Zur Erbauung*) einer St. Johannisloge sind neun Brüder, nämlich ein Br. des 8. Grades, drei Br. des 7. Grades, fünf Br. des 6. Grades (Stewards-Brüder) nothwendig.

Eingeweiht werden die Provinziallogen, so wie die Stewardslogen in den Amtszimmern, deren sie sich nachher beständig bedienen sollen; die St. Andreas-, so wie die St. Johannislogen dagegen in den Amtszimmern der Grossen Landesloge**), zu welchem Zwecke sich die Gründer, resp. Bevollmächtigte derselben dort einzufinden haben, um im Namen der neuen Loge dem Vicarius Salomos den Eid der Treue und des Gehorsams abzuleisten und die Investitur der neuen Loge zu empfangen. Demnächst wird das Constitutionspatent der neuen Loge übersendet, ihre Arbeiten zu beginnen. Der Tag, an welchem die Arbeiten begonnen werden, ist der eigentliche Stiftungstag der Loge, welcher demnächst alljährlich gefeiert wird.

9. Die allgemeinen Ordnungs- und Polizeigesetze.

(Capitel XVI.)

1. Artikel. Die Ordnung und Polizei innerhalb der Loge.

Die Arbeiten, welche in einer Loge vorgenommen werden, sind dreierlei Art: 1. Zu den ökonomischen Arbeiten gehören ausser der Verwaltung ihrer Casse und ihrer Stiftung, so wie auch

---

*) Dieser Artikel ist bis jetzt in Deutschland nicht stricte beobachtet worden. Der Grund mag wohl darin zu suchen sein, dass man bei uns viel weniger Brüder findet, welche sich für schweres Geld mit eitlem Bänderkram abfinden lassen, und dass man andrerseits hier mehr Gewicht auf diese Auswüchse legt, als in Schweden, wo man diese Grade ohne grosse Umstände erlangen kann.

**) Findet in Deutschland nicht statt. Die Loge wird da investirt, wo sie arbeitet und werden dazu von Berlin aus Deputirte entsendet.

den persönlichen Angelegenheiten, insbesondere die Vorberathungen für die Aufnahmen und Beförderungen, die Wahl der Logenbeamten, so wie der Bevollmächtigten zum Generalconvent;

2. zu den ceremoniellen Arbeiten gehören alle Aufnahme- bez. Beförderungsceremonien, die Installation der Wortführenden Meister und Beamten, so wie die Abhaltung der Fest- und Trauerlogen;

3. zu den präceptorialischen Arbeiten gehört die Ertheilung aller Instruction über die Kenntnisse der Grade, so wie auch der Unterricht in den allgemeinen Gesetzen des Ordens.

Der wortführende Meister versammelt die ihm anvertraute Loge, so oft er dies zur Betreibung der Arbeit, zum Ordensbesten oder zum Nutzen der Loge nöthig findet. Kein Mitglied darf sich weigern, der Einladung nachzukommen, ohne bei dem wortführenden Meister oder den Br. Aufsehern seine Entschuldigung und die gültigen Gründe anzumelden, welche ihn daran verhindern, nämlich: 1. Krankheit oder Unpässlichkeit; 2. der Dienst des Königs oder des Vaterlandes; 3. einen kranken Bruder zu besuchen; 4. einen Todten zu begraben; 5. einem Nothleidenden mit Hülfe beizustehen; 6. ein Zeugniss abzulegen; 7. einer Kindtaufe als Gevatter beizustehen (§ 7 Art. III Cap. X).

Sobald die Loge zusammentritt, haben die Br. Aufseher dem Vorsitzenden ein genaues Verzeichniss derjenigen Brüder zu übergeben, welche, ohne eine gesetzliche Entschuldigung anzumelden, es unterlassen haben, bei der Versammlung der Loge sich einzustellen (§ 10 Cap. XIII).

Sollte*) ein Bruder mehrere Male und Monate hindurch seiner Verpflichtung nicht genügen und der Warnung des Meisters nicht nachkommen, so soll er in allgemeiner Zusammenkunft der Loge seines Sitzes verlustig erklärt, und bis auf Weiteres von aller Freimaurerarbeit ausgeschlossen werden. Solcher Beschluss soll dem Logendirectorium berichtet und von diesem allen Logen der Provinz communicirt werden. Der säumige Bruder soll in dieser Lage bleiben, bis er seinen Fehler erkannt und um Nachsicht des Weisesten Regenten der Provinz anhält, welcher dar-

*) Dieser Artikel wird nicht so scharf ausgeführt, als er ausgedrückt ist.

über dem Justiztribunale, dem Logendirectorium und der Loge seinen Willen zu erkennen geben wird (§ 9 Art. III Cap. X).

Hat der wortführende Meister für eine Weile die Loge dispensirt, so darf doch keiner von den Mitgliedern der Loge ohne Erlaubniss des Wortführenden dieselbe decken, worauf der Wachthabende am Ausgange der Loge zu achten hat.

Kein Bruder darf über den Teppich (Tapis) gehen, da dieses Recht allein dem Vicarius Salomos und dessen Visitator *a latere* zusteht.

Kein Bruder darf zu gleicher Zeit Mitglied von mehr als einer einzigen Loge einer und derselben Classe sein.

Hat ein Besuchender durch Meisterbeschluss die Adoption in einer Loge erhalten, so ist ihm dadurch auch das Stimmrecht verliehen. Er muss jedoch derjenigen Loge, in welcher er zuerst aufgenommen worden, wenn sie unter die Provinz gehört, die Steuern und Abgaben*) entrichten, wozu er sich bei seinem ersten Eintritt in den Orden verpflichtet hat.

2. Artikel. Das Anmeldungs-, Ballotirungs- und Abstimmungsgesetz.

Ueber jeden Suchenden muss vor seiner Aufnahme abgestimmt**) werden. Jeder Johannismeister hat das Recht, in der Loge, deren Mitglied er ist, fremde Suchende schriftlich***) anzumelden und zur Abstimmung vorzuschlagen. Der Vorschlagende braucht den Vorschlagszettel mit dem Tauf- und Geschlechtsnamen des Suchenden (Alter, Beschäftigung, Vatersname und Geburtsort), nicht mit seinem Namen zu unterzeichnen. Ist die Abstimmung leuchtend befunden, so liegt es dem Vorschlagenden

*) Das heisst doch, er muss seine rückständigen Beiträge dorthin bezahlen; denn wenn er von einer anderen Loge adoptirt wird, so wird er deren Mitglied, und scheidet aus seiner früheren Loge. Zweier Logen Mitglied darf ja Niemand sein. Es scheint fast, als wäre gesagt, dass ein Bruder, der einem anderen Systeme angehört, also nicht der Provinz, nicht gehalten sei, seine rückständigen Beiträge zu zahlen.

**) Nur der Regent der Provinz hat das Recht, suchende Fremde von der Abstimmung zu dispensiren, sie auch aufzunehmen, oder aufnehmen zu lassen, wo und in welcher Loge er es für gut findet.

***) Nur die Ritter-Commandeure mit dem rothen Kreuze haben das Recht, auch mündlich in jeder Loge der Provinz einen Suchenden in Vorschlag zu bringen.

ob, sich als solchen zu erkennen zu geben, indem er dann des Suchenden erster Pathe wird, mit der Schuldigkeit, für dessen Ruf, Aufführung und Aufnahme-Abgaben zu stehen.

Vorschlag und Ballotirung kann nicht in einer Zusammenkunft geschehen, die Ballotirung muss bis zur nächsten*) Zusammenkunft aufgeschoben**) werden.

Bei allen Abstimmungen hat der wortführende Meister der der Loge das Recht, zwei***) weisser und zwei schwarzer Kugeln sich zu bedienen. Nur die Mitglieder†) der Loge haben bei Abstimmungen ein Stimmrecht.

Eine Wahl, bei welcher eine oder zwei schwarze Kugeln sich finden, kann der wortführende Meister, resp. im Verein mit den beiden Aufsehern, für leuchtend erklären. Finden sich vier bis fünf schwarze Kugeln, so soll die Wahl sechs Wochen ruhen, wenn sie nicht von dem ältesten anwesenden höchsten††) Beamten der Provinz für leuchtend erklärt werden kann.

Wenn von den Brüdern, welche schwarze Kugeln gegeben haben, sich keiner meldet, so wird eine neue Wahl angesetzt, wenn die Zahl der schwarzen Kugeln nicht ein Drittel der stimmenden Brüder übersteigt.

Sollten bei dem dritten Scrutinium neun schwarze Kugeln

---

*) Der bei der Ballotage anwesende älteste höchste Beamte der Provinz kann die Ballotage über den Suchenden auf drei Monate, und, falls ein höchster Beamter nicht anwesend, der älteste Grossofficiant dieselbe auf einen Monat aussetzen lassen.

**) Ueber die Vorschläge eines der höchsten Beamten der Provinz darf die Ballotage nicht aufgeschoben, sondern es muss unverzüglich ballotirt werden (§ 9).

***) Die Oberofficianten der Gr. Landesloge und Ritter des Purpurbandes haben zwei Stimmen, die Grossofficianten und alle Ritter mit dem rothen Kreuze haben drei Stimmen, und die höchsten Beamten der Provinz sieben Stimmen bei Ballotagen in allen Johannis- und Andreaslogen der Provinz (§ 15 l. c.).

†) Alle vertrauten Brüder der St. Johannisloge (8. Grad), Salomos Vertraute (7. Grad) und die Stewardsbrüder (6. Grad) haben das Recht, in jeder Loge, wohin sie kommen, zu stimmen und zu ballotiren (§ 19 l. c.).

††) In Anwesenheit der höchsten Beamten der Provinz kann der älteste anwesende Ritter mit dem rothen Kreuze zwei schwarze Kugeln, und, falls keiner derselben anwesend sein sollte, der älteste Ritter mit dem Purpurbande eine schwarze Kugel heben.

gefunden werden, so wird der Aspirant für immer ausgeschlossen und dies den übrigen Logen bekannt gemacht.

Keine Loge hat das Recht,*) über einen Suchenden zu ballotiren, welcher vorher in einer anderen Loge vorgeschlagen worden.

Vor zurückgelegtem 24.**) Lebensjahre soll kein Suchender aufgenommen werden.

3. Artikel. Vom Empfange der besuchenden Brüder und wie eigene Brüder zum Besuch anderer Logen auszurüsten.

Alle gesetzmässig aufgenommenen Freimaurer-Ritter-Brüder, so höhere als niedere, von welchem Grade sie auch sein mögen, welche anerkannt und in ihren Logen-Matrikeln rechtmässig eingeschrieben sind, haben das Recht, allen ceremonialischen und präceptorialischen Arbeiten, nicht aber den ökonomischen Arbeiten des Grades, dem sie angehören, als Besuchende beizuwohnen.

Jeder Bruder, welcher nicht Mitglied***) der arbeitenden Loge ist, wird durch den Ceremonienmeister als Besuchender in den Tempel eingeführt.

Um alle diejenigen St. Johannismeister zu erkennen, welche unter dem Hammer der Provinz arbeiten, wird von demselben, ausser der allgemeinen Meisterlosung (Gibolet), eine besondere

*) Dies Recht wird aber häufig verletzt, denn wir kennen viele Fälle, wo die Zinnendorfschen Logen aufgenommen haben, trotzdem dass der Aspirant schon in einer anderen Loge ballotirt worden war, und zwar schwarz.

**) Ein Stewards-Bruderssohn soll mit dem 22. Lebensjahr, der Sohn eines vertrauten Br. Salomos (7. Grad) mit dem 21., eines Ritters des Purpurbandes mit dem 19. und eines Ritters mit dem rothen Kreuze mit dem 18. aufgenommen werden, auch kann der Vicarius Salomonis Dispens ertheilen nach zurückgelegtem 21., resp. 18. Lebensjahre. Diese Vorrechte widerstreiten bis jetzt (Nov. 1869) noch den preussischen Staatsgesetzen, nach denen die Aufnahmefähigkeit auf das 24. Jahr bestimmt ist.

***) Die vertrauten Brüder der St. Johannislogen (8. Grad), die vertr. Br. Salomos (7. Grad) und die Stewardsbrüder haben Sitz und Stimme in jeder St. Andreas- und St. Johannisloge der Provinz. Alle höherstehenden Brüder werden unter bestimmten Feierlichkeiten vom Ceremonienmeister, unter Assistenz anderer Logen-Officianten, als Besuchende eingeführt. Die Vorrechte der Brüder des 7. u. 8. Grades werden in Deutschland von energischen Logenmeistern mit Recht bestritten, und giebt es sogar unter ihnen einige, die auch dem Capitelsmeister keinen Einfluss auf die Logenarbeiten gestatten.

Meisterlosung*), gefordert, welche der Vicarius Salomos ertheilt und so oft verändert, als er es für angemessen erachtet.

Ein besuchender**) Bruder aus fremden Provinzen soll nicht ohne Aufweisung eines Passes und eines Recommandationsbriefes angenommen werden.

Um die Brüder fremder Provinzen prüfen zu können, besitzt der wortführende Meister eine vollständige Matrikel aller Logen der Provinz, so wie ein Verzeichniss „aller Logen, welche in fremden Provinzen gesetzmässig arbeiten“ und die in vertraulicher Gemeinschaft mit der Provinz stehen.

Zum Empfange eines fremden, besuchenden Bruders gehört, dass er sich als Besuchender meldet, auch seinen Tauf- und Geschlechtsnamen, so wie den Grad und die Würde angiebt, welchen er im Orden innehat. Auf Geheiss des wortführenden Meisters hat der Ceremonienmeister diese Angaben zu prüfen und, falls er sie bestätigt findet, den Besuchenden in das eine Vorzimmer der Loge einzuführen, und nachdem er dem wortführenden Meister gemeldet, dass der Besuchende die Erlaubniss zum Eintritt in die Loge abwartet, giebt dieser dem Ceremonienmeister Befehl, ihn einzuführen, nachdem die Loge gehörig geöffnet, auch die ökonomischen Arbeiten beendet worden.

Frage des Meisters: Wer ist da?

Antwort des Wachthabenden: Es ist der würdige Ceremonienmeister der Loge mit dem besuchenden Br. N. N., welcher wünscht, an den Arbeiten der Loge theilzunehmen und ihr seine Grüsse darzubringen.

Nachdem die Aufseher diese Antworten dem Meister vorgebracht:

Der Meister: Sie haben Eintritt!

Der Ceremonienmeister führt den Besuchenden zwischen die beiden Br. Aufseher.

---

*) Dieser Gebrauch eines *mot de semestre,* den wir nur bei den Franzosen kennen, ist ein indirecter Beweis für die Abstammung des schwedischen Logenthums von dem französischen.

**) Diese Umständlichkeit wird jetzt nicht mehr — wenigstens in Deutschland — erfordert, und schmeckt sehr nach vorigem Jahrhundert, wo man die Zeit vielfach mit unnützen Ceremonien vertrödelte.

Der Besuchende macht dreimal das Logenzeichen, welches von den Anwesenden dreimal beantwortet wird.

Frage des Meisters: Mein Bruder, woher kommt Ihr?

Antwort des Besuchenden: Von der St. Johannisloge N.

Frage des Meisters: Was für Neues bringt Ihr uns mit?

Antwort des Besuchenden: Freundlichen Gruss durch drei, an den hochwürdigsten und alle Brüder dieser Loge.

Frage des Meisters: Was begehrt Ihr hier auszurichten?

Antwort des Besuchenden: Meine Leidenschaften zu überwinden, meinen Willen zu unterjochen und neue Fortschritte in der Königlichen Kunst zu machen*).

Der Meister: Mein Bruder! Seid willkommen durch die heilige Zahl und seid meiner und unserer Brüder aufrichtigen Freundschaft und brüderlichen Liebe versichert.

Br. Ceremonienmeister, weisen Sie dem besuchenden Bruder den ihm zukommenden Platz an!

4. Artikel. Das Visitations-Gesetz und wie die abgeordneten Bevollmächtigten des Weisesten Vicarius Salomos der Provinz empfangen werden sollen.

Alle höheren und niederen Logen der Provinz sollen, so oft der Vicarius S. dies für nützlich findet, Visitations- und Untersuchungsbesuchen unterworfen sein, wozu er als Examinatoren erleuchtete Brüder abzuordnen hat.

Nach dem Schlusse der Visitation ertheilt der Visitator einen Bescheid *in duplo*, das eine Exemplar für die Loge, das andere für den Vicarius Salomonis.

---

*) Der Katechismus des ältesten Englischen Lehrlings-Grades (Prichard's Masonry dissected p. 13; Krause, „Kunsturkunden" I, 2, S. 64 fgg.) hat hierbei als Vorbild vorgeschwebt; dort heisst es:

Quest.: From whence came you?

Answ.: From the Holy Lodge of St. John's.

Quest.: What Recommendations brought you from thence?

Answ.: The Recommendations which I brought from the Right Worshipful Brothers and Fellows of the Right Worshipful and Holy Lodge of St. John's, from whence I came and Greet you trice heartily well.

Quest.: What do you come here to do?

Answ.: Not to do my own proper Will,
But to subdue my Passion still,
The Rules of masonry in Hand to take
And daily Progress therein to make.

5. Artikel. Das Besteuerungs-Gesetz.

Vor der Aufnahme muss jeder Aspirant, mit Ausnahme der Geistlichen und der Bedienenden, eine Aufnahme-Steuer, auch jeder Freimaurer vor seiner Beförderung ein Passagium und ausserdem alljährlich den Johannisthaler entrichten.

Die Höhe dieser drei zur Logencasse zu vereinnahmenden Steuern wird vom Generalconvent festgesetzt.

Von dieser Verpflichtung kann sich Niemand, wer es auch sei, entbinden.

Zur Provinzialschatzkammer haben die Logen zu entrichten:

1. Den Johannisthaler der einzelnen Mitglieder;

2. den Provinzialtribut, d. i. die durch Beschluss des Generalconvents festgesetzte Quote der Aufnahmesteuer und des Passagii;

3. das Canzleilosungscontingent, d. i. den jährlichen Beitrag der einzelnen Logen zur Deckung der laufenden Ausgaben der Grossen Landesloge (Recognitionsgelder), dessen Höhe durch die Capitulationsacte, resp. durch den Generalconvent festgesetzt worden;

4. die Constitutionsgelder bei Errichtung einer neuen Loge;

5. die Canzleigebühren für Atteste, Reisepässe etc. einzelner Brüder;

6. alle Gebühren für den Eintritt in die Grosse Landesloge, so wie für die Verleihung der höheren Würden;

7. die jährlichen freiwilligen Abgaben der Grossen Landesloge, so wie der Provinzial- und Stewardslogen.

Keine ausserordentliche Auflage soll ausser diesen Steuern *) den Brüdern oder Logen auferlegt werden.

---

*) Wir glauben, dass es keiner weiteren Steuern bedürfe; diese sind schon genug. In Deutschland hat sich da Mancherlei geändert, wenigstens hat die Landesloge auf die Drittel der Logeneinnahmen im Ganzen zu verzichten gelernt und begnügt sich mit Aversionalsummen. Bei besonderen Gelegenheiten, z. B. als man in Berlin für alle Grade neue Einrichtungen treffen wollte, rührten sich die alten Gelüste, die Johannislogen wie Citronen auszupressen, aber es gelingt doch nicht mehr wie früher, denn über dem Wunsche, das äussere Ansehen der Grossen Landesloge aufzuputzen, steht doch der, die Logengelder zu humanen Zwecken anzuwenden.

6. Artikel. Die Gerichtsordnung.

Kein freier und aufgenommener Ritter-Bruder kann für immer aus dem Bunde des Ordens ausgeschlossen werden, ohne vorher gesetzlich von seinen Brüdern dazu verurtheilt zu sein.

Auf Anordnung des Vicarius S., bei welchem die Anklage der Loge durch das Directorium einzureichen ist, wird der Gerichtshof *(undersökningstol)* welcher den Fall zu entscheiden hat, eingesetzt. Das Gericht besteht aus einem Präses und acht Mitgliedern, von denen vier durch die Loge gewählt, die anderen vier, so wie der Präses, durch den Vicarius S. ernannt werden.

Zu der mündlichen Verhandlung in Anwesenheit sämmtlicher Brüder des Grades, welchem der Angeklagte angehört, wird dieser durch den fürchterlichen Bruder im Namen der Loge vorgeladen.

Nachdem die Richter vor dem Altar den vorgeschriebenen Richtereid auf Anordnung des wortführenden Meisters abgeleistet haben, eröffnet der Präses die Gerichtssitzung.

Der fürchterliche Bruder hat die Anklage vorzutragen. Der Angeklagte wird demnächst mit seiner Verantwortung gehört.

Der Wortführende des Gerichts hat das Recht, entweder aus eigenem Antriebe, oder auf das Begehren eines der Richter, wen er will von den Brüdern der Loge vorzurufen, um Aufklärungen zu geben. Es ist Jeder schuldig, als Freimaurerbruder dem Gerichte die pflichtmässige Aufklärung zu geben, welche gefordert werden mag.

Nachdem das Gericht die Untersuchung zu Ende geführt und alle mögliche Aufklärung eingeholt hat, sagt der Präses des Gerichts dreimal ganz langsam: „Kann Jemand von Euch, m. Br., den Stafbaren entschuldigen?“

Nach Anhörung des Vertheidigers befiehlt der Präses dem fürchterlichen Bruder, seinen schliesslichen Antrag zu stellen, welchen derselbe schriftlich abgefasst hat und mit lauter Stimme vorliest.

Wenn der Präses den schriftlichen Antrag eingehändigt erhalten hat, zieht sich der Gerichtshof mit dem Secretär der Loge, welcher die Function des Gerichtsschreibers ausübt, in ein einsames Berathungszimmer zurück. Nach ihrer Rückkehr in den Tempel verliest der Secretär auf Befehl des Präses den Urtheils-

spruch. Der Präses wendet sich demnächst an den wortführenden Meister der Loge mit den Worten: „Das Gericht hat seinen Beruf erfüllt. Ich stelle Dir, mein Bruder, sein Zeugniss darüber zu, und löse hierdurch seine Arbeit auf, kraft des mir dabei anvertrauten Auftrages".

Erklärt sich der Verurtheilte innerhalb dreier Monate mit dem Urtheile unzufrieden, so werden die Acten dem Justiztribunale zur Fällung des Endurtheils übersendet.

Jedes Urtheil wird vor seiner Vollstreckung dem Vicarius S. eingesendet, welchem das Recht zusteht, dasselbe zu mildern oder zu bestätigen.

7. Artikel. Das Strafgesetz.

Alle Gesetzesübertretungen werden in drei Classen eingetheilt, und zwar unter dem Namen: Verbrechen, Uebertretungen und Versehen.

I. Von den Verbrechen.

Offenbare Unehrerbietigkeit gegen die christliche Religion durch Worte, Reden und Thaten wird gegen einen Johannislehrling oder -Gesellen mit öffentlicher Abbitte in der Loge, gegen einen Bruder höherer Grade mit Exclusion bestraft.

Mit Exclusion ist ferner bedroht a. der Ungehorsam gegen den König oder die Obrigkeit und deren Gesetze,

b. die Verübung solcher Verbrechen, welche an Ehre und guten Namen gehen,

c. das Complott aufrührerischer Brüder zu einem ungesetzlichen Verhalten. Bricht ein Bruder den Verschwiegenheitseid*) den er dem Orden bei seinem ersten Eintritte geleistet, indem

*) Der Eid der freien und aufgenommenen Br. St. Joh.-Lehrlinge lautete: „Ich N. gelobe und schwöre freiwillig ohne Zwang noch Last, vor Gott dem Allerhöchsten, dem Dreifältigen Gr. Br.-M. der ganzen Welt, vor dem hochw. vorsitzenden Meister dieser chrw. Loge und vor allen hier anwesenden Brüder Freimaurern, niemals die Geheimnisse des Freimaurerordens zu entdecken, welche mir heute oder künftig anvertraut werden, betreffend die Königliche Kunst und deren verborgene Kenntnisse. Ich will auch weder selbst noch durch Andere Ursache, Mittel oder Hülfe zu ihrer Offenbarung sein, weder durch Reden, Drucken, Graviren, Zeichnen, Malen oder Schreiben, in welcher Sprache, mit welchen Charakteren oder Figuren es sei. Ich verspreche und versichere auch auf dieses heilige Evangelium,

er entweder fremden Unkundigen, oder Brüdern niederer Grade Etwas von Demjenigen offenbart, was ihm im Orden anvertraut worden, auf welche Art es auch sei, so werde er schuldig und rechtsfällig, das Urtheil zu erleiden, dem er bei Leistung jenes Eides sich selbst unterworfen, und den unbekannten und heimlichen Vollstreckern jenes Urtheils überantwortet; unsicher vor

---

niemals von der Freimaurerei zu sprechen, oder mich als Freimaurer kund zu geben, vor jemand Anderen, als den ich nach richtiger Probe und Zeichen untersucht und als einen wirklichen Bruder einer rechten und gesetzlichen Loge befunden habe, wie auch niemals irgend eine Loge zu besuchen, noch weniger darin einzutreten, die ich nicht von meinen Oberen gesetzlich anerkannt weiss. Ich versichere ferner, niemals ohne besondere Erlaubniss meines wortführenden Meisters in irgend einen Orden, eine Brüderschaft oder Gilde zu treten, wo Gesicht und Waffen mir benommen werden, ausgenommen eine solche Gemeinschaft, die von einer gesetzlichen Obrigkeit ertheilt wird. Ich verpflichte und verbinde mich gleichfalls, unverbrüchlich den Gesetzen und Statuten dieses Ordens nachzukommen, wie auch mit Folgsamkeit, Gehorsam und Ergebenheit die Gebote und Befehle zu vollstrecken, welche mir der an diesem Orte und in dieser Provinz an Salomos Statt und Stelle verordnete Weiseste Vicarius und Meister (hier wird dessen Name und weltlicher Titel genannt) oder in dessen Namen der hochw. wortführende Meister dieser Loge ertheilen werden. Ich will alle diese Pflichten erfüllen, wie es einem rechtschaffenen Freimaurerbruder ansteht, und meine Schuldigkeit, Obliegenheiten und Beiträge leisten nach der Ordensfundamentalconstitution und festgesetztem Conventsbeschlusse. Im Falle ich aber im geringsten Maasse dieses mein Gelübde brechen sollte, so will ich, dass mein Hals abgehauen, mein Herz, meine Zunge und meine Eingeweide ausgerissen und Alles in den Abgrund des Meeres geworfen werde, dass mein Körper verbrannt und seine Asche in die Luft umhergestreut werde, damit Nichts von mir und meinem Andenken unter den Menschen und freien Maurerbrüdern übrig bleibe. Dieses verspreche und gelobe ich aufrichtig und wahrhaftig. So wahr mir Gott helfe an Leib und Seele"! — Wenn oben im Texte ernsthaft versichert wird, dass der Gesetzesübertreter sich dieser im Eide bestimmten Strafe zu unterwerfen verpflichtet ist, so tritt natürlich die Frage an uns heran: Ist das Spass? Ist das Ernst? Und wenn es Spass ist, so sagen wir mit dem Wirthe in Lessings Minna: „Das ist kein guter Spass"; soll es aber bitterer Ernst sein — und wir haben, da das Ding als Gesetz vorliegt, keinen Grund, den Ernst zu bezweifeln —, so müssen wir erklären, dass eine Gesellschaft, und wenn selbst die höchsten Spitzen des Staates die höchsten Würdenträger derselben sind, würdig ist ausgerottet zu werden, wenn sie sich anmaasst, einen Staat im Staate zu etabliren. Solche blödsinnige Gesetze geben den Feinden des Bundes die besten Handhaben, denselben zu verdächtigen und anzugreifen.

ihren rächenden Händen in allen den Orten des Erdballs, woselbst sich rechtschaffene und echte freie und aufgenommene Brüder befinden und ihre Arbeiten führen.

Mit Verlust des Logenamtes und zwölfjähriger Suspension wird bestraft jeder Ungehorsam, jede Unehrerbietigkeit gegen die verordneten Vorgesetzten; und mit neunjähriger Suspension jeder Versuch, offenbar oder listiger Weise in die Fundamental-Constitution des Ordens einzubrechen, darin Veränderung oder sonst Etwas zu bewirken, was zu schweren Folgen, zu Uneinigkei und Zwietracht zwischen den Brüdern führen könnte.

II. Von den Uebertretungen.

Der wortführende Meister und die beiden Aufseher einer Loge,

a. in welcher ein fremder Suchender zum Freimaurer angenommen worden, welcher in einer anderen Loge vorgeschlagen und über welchen dort ballotirt worden, nachdem die Loge darüber gebührend benachrichtigt worden, ferner
b. in welcher ein Lehrling oder Gesell, der in einer anderen unter der Direction der Provinz stehenden Loge zum Lehrling, resp. Gesellen aufgenommen worden (zum Gesellen resp. Meister befördert worden),

haben eine Geldbusse von neun Ducaten an das Barmherzigkeitsdirectorium zu zahlen und ausserdem die zur Aufnahme resp. Beförderung berechtigte Loge durch Entrichtung der Aufnahmesteuer und des Passagiums schadlos zu stellen.

War der fremde Suchende von der anderen Loge durch eine dunkle Ballotage abgewiesen, so werden sie (die Beamten) auf sieben Monate vom Amte suspendirt, und haben neun Ducaten an die compromittirte Loge und gleichen Betrag an das Barmherzigkeitsdirectorium als Geldbusse zu erlegen.

Wer in geöffneter Loge solche Ausdrücke gebraucht, welche gegen die schuldige Ehrfurcht für die höchsten Wesen streiten, hat eine Geldbusse von drei Thalern zu entrichten.

Ist ein Bruder unschicklich in Worten und Manieren gegen seine Brüder und vergeht er sich gegen das, was das allgemeine Zusammenleben erheischt, so büsst er zwei Thaler zur Armenbüchse der Loge.

Beschimpft ein Bruder den anderen durch Wort oder That, so hat er ausser dieser Geldbusse der Loge Abbitte zu thun und wird auf ein Jahr von allen Maurerarbeiten suspendirt.

Ist solche Beschimpfung einem Beamten bei Ausübung seines Amtes zugefügt, so wird die Geldstrafe verdoppelt, und die Suspension auf achtzehn Monate verhängt. Die Beschimpfung des wortführenden Meisters ist mit siebenjähriger Suspension bedroht.

Wird ein Bruder überführt, in der Oeffentlichkeit ein unwürdiges und lasterhaftes Betragen, eine unanständige Lebensweise, welche den Freimaurernamen entehrt, zu führen, so wird ihm solches vom wortführenden Meister im einsamen Zimmer, im Rückfalle in Gegenwart der Beamten, dann in geöffneter Loge vorgehalten. Sollte diese Vorstellung nicht zur Besserung führen, so wird derselbe excludirt. Gleiche Strafe trifft den, welcher bei Berufung auf den Freimaurernamen verspricht, was er nicht zu halten gedenkt.

Schlägt ein Br. Etwas vor, oder unterstützt er, was gegen die beschworene Fundamentalconstitution und die Conventbeschlüsse streitet, oder zur Veränderung oder Umstossung derselben führen kann, so soll derselbe nach fruchtloser Ermahnung des wortführenden Meisters auf neun Jahre suspendirt werden.

Sollte ein Beamter der Loge bei der Eröffnung derselben nicht zugegen sein, obgleich er dazu berufen worden, und hat er nicht vorher mit gültigen Gründen beim Meister sich entschuldigt, so büsst er das erste Mal zwei Thaler, das zweite Mal doppelt und wird das dritte Mal vom Amte suspendirt.

III. Von den Versehen.

Wer auf die Aufforderung des Wachthabenden, der Aufseher und des wortführenden Meisters die Erkennungszeichen, Handgriff, Wort und Losung nicht geben kann, wird nicht eingelassen, sondern vom fürchterlichen Bruder im Vorzimmer examinirt, und wenn er endlich als echter, aber unkundiger Maurer befunden wird, wird er vom fürchterlichen Bruder unterrichtet und zahlt für seine Unwissenheit acht Schilling als Geldbusse. Tritt ein Bruder ohne gehörige maurerische Bekleidung in die Loge, so büsst er vier Schilling. Kommt ein Bruder in seine Loge eine Stunde später, als die Zeit zur Zusammenkunft bestimmt ist, und

hat er sich nicht vorher bei dem Meister oder bei den Aufsehern als verhindert mit gültigen Gründen entschuldigen lassen, oder deckt ein Bruder ohne Erlaubniss vor dem Schlusse die Arbeit, so büsst er vier Schilling.

Versäumt er ohne Entschuldigung die Versammlung, zu welcher er berufen worden, so büsst er in der nächsten Zusammenkunft acht Schilling. Für jeden Wiederholungsfall büsst er doppelt. Enthält sich ein Bruder mehrere Monate der Zusammenkünfte ohne gesetzliche Entschuldigung, so verliert er das Beförderungsrecht und wird vom wortführenden Meister an das Directorium gemeldet, um darüber an den Weisesten Vicarius S. zu rapportiren.

— Wir können unsere Ansichten über dies Bruchstück und die daraus gezogenen Consequenzen für das System mit seinen Vicariis Salomonis nicht besser ausdrücken und die Mittheilung selbst nicht besser schliessen als mit den Worten, welche Janus (Papst und Concil) über die Unfehlbarkeit ausspricht: „Alle absolute Gewalt verdirbt den Menschen, welchem sie zu Theil wird. Dafür legt die ganze Geschichte Zeugniss ab. Ist diese Gewalt eine geistliche und beherrscht sie die Gewissen der Menschen, so ist die Gefahr der Selbstüberhebung nur um so grösser, denn der Besitz einer solchen Macht übt einen besonders verführerischen Reiz und legt zugleich die Selbsttäuschung am nächsten, indem die Leidenschaft der eignen Herrschbegier nur zu leicht als Sorge für das Heil Anderer beschönigt wird. Hegt nun der Mensch, dem eine solch schrankenlose Macht zugefallen ist, auch noch die Meinung, dass er unfehlbar und ein Organ des göttlichen Geistes sei, weiss er, dass ein Ausspruch von ihm in sittlichen und religiösen Dingen mit einer allgemeinen und noch dazu inneren Unterwerfung hingenommen wird, so scheint es fast unmöglich, dass gegen ein solch berauschendes Bewusstsein immer die Nüchternheit des Geistes sich bewahre". 3×3.

Die Zirkelcorrespondenzen, der „Engere Geschichtliche Bund“ und die „Vertrauten Brüder“.

(Beiträge zur Geschichte der maurerischen Reformbestrebungen in Deutschland. III.*)

Am Schlusse des unten angeführten Aufsatzes über Bode's „Bund der deutschen Freimaurerei“ im vorigen Bande der Latomia S. 113 wiesen wir darauf hin, dass sich aus demselben nach seinem Untergang im Jahre 1793, geschichtlich wie der Idee nach, die Errichtung der Zirkelcorrespondenz entwickelt habe.

An sich war die Einrichtung einer solchen eine blosse Form, deren Besonderheit darin bestand, dass der Meinungsaustausch der betheiligten Logen nicht auf einzelne beschränkt war, sondern sich auf einen dazu verbundenen Kreis von solchen in regelmässigem Turnus erstreckte. Aber diese Form gewann dadurch eine innere Bedeutung, dass einerseits die Bewegung dieses Meinungsaustausches damit eine geregelte war und zugleich immer neue Anregung entfaltete, andererseits der Ideen- und Tendenzenkreis desselben eine viel grössere Freiheit und Beweglichkeit besass, als bei einer gewöhnlichen Correspondenz.

Zunächst blieb der leitende Gedanke dieses Ideenkreises noch in einer Allgemeinheit und relativen Unbestimmtheit, wie sie in jener ersten Periode der Reformbestrebungen erklärlich ist. Ja es war in gewissem Sinne ein Fortschritt zu nennen, dass dieser in dem Bode'schen Bundesproject zwar schon bestimmter gefasste und geleitete Grundgedanke nicht in dieser Form festgehalten wurde, da man dadurch der Gefahr entging, auf Einseitigkeiten hinaus zu kommen, wie sie den Consequenzen der Bode'schen Ideenrichtung nicht fern lagen.

In dem Circular, welches die Loge „*Zu den drei Pfeilen*“ in Nürnberg, auf Anregung Beckers in Gotha, am 19. August 1793 erliess und worin sie 16 deutsche Logen zum Beitritt zu einer solchen Zirkelcorrespondenz aufforderte, ist als geistiger Kern derselben blos Folgendes aufgestellt (Lat. Bd. XXIII, S. 116):

*) Vgl. Beiträge Nr. I: Der „moralische Bund“ Reinholds und der „Einverstandenen“, Lat. Bd. XX, S. 1 ff., 132 ff. — Nr. II: Bode's „Bund der deutschen Freimaurerei“, Bd. XXVII, S. 91 ff.

„Dieser Zirkelcorrespondenz kann jede Loge ohne Rücksicht auf System und Ritual beitreten, die Erhöhung menschlicher Glückseligkeit durch Verbreitung und Erhöhung der Moralität für den einzigen Endzweck der Freimaurerei oder wenigstens für einen ihrer Endzwecke, wenn auch gleich für einen untergeordneten, erkennt".

Ungeachtet oder vielleicht gerade in Folge dieser Laxheit in der Auffassung der freimaurerischen Grundideen gewann der von Nürnberg ausgegangene Vorschlag lebhaften Anklang und eine rege, mehrere Jahre hindurch dauernde Betheiligung. Auf die Geschichte dieses ersten Zirkelcorrespondenz-Verbands näher hier einzugehen liegt keine Veranlassung vor, da derselbe bereits in dem Aufsatze des Br. Merkel Bd. XXIII, S. 116 ff. der Latomia eine eben so gründliche als gediegene Darstellung gefunden hat. Wir resumiren daraus für den vorliegenden Zweck, dass dieser Correspondenzzirkel sich allmälig über 32, sowohl nord- als süddeutsche Logen erstreckte, dass in demselben eine Reihe von maurerischen System- und Logenfragen der mannigfachsten Art erörtert wurde, dass er insbesondere aber auch zu einer näheren Berührung mit den von Schröder in Hamburg bereits in engerem Kreise angebahnten Reformbestrebungen gelangte. Dieser letztere Punkt bot den fruchtbaren Keim für die fernere Entwickelung dieser Reformen, damit aber naturgemäss zugleich den Anlass für das Aufgeben des bisherigen Verbandes. Die Loge „*Zu den drei Pfeilen*", von welcher, wie die Anregung und Leitung, so auch die hauptsächlichste Belebung und Befruchtung desselben ausgegangen war, hatte sich, durch die Zirkelcorrespondenz veranlasst, mehr und mehr den Schröder'schen Ideen genähert und im Jahre 1802 das von ihm entworfene Ritual angenommen. Während dieser Verhandlungen mit Schröder aber, (heisst es a. a. O. S. 121) „war die Circulation der Zirkelcorrespondenz immer lahmer geworden. Waren einerseits die politischen Verhältnisse, die Kriegsläufe, die vielfach unterbrochene Communication und die Theilnahmlosigkeit der süddeutschen, besonders der schwäbischen Logen daran schuld, so fehlte doch auch andererseits der nöthige Impuls von Seiten unserer Brüder, denen der Verkehr mit Schröder, der rascher bewerkstelligt werden konnte, mehr zu bieten im Stande war, als die immer-

hin schwerfällige Zirkelcorrespondenz". So ging dieselbe nach 1802 ein.

Schröder selbst aber nahm sie alsbald wieder auf und deren Leitung in seine Hände — und dies ward der zweite Zirkelcorrespondenz-Verband.

Dieser neue Zirkel unterschied sich von dem vorigen durch eine bestimmtere Gestaltung seiner leitenden Idee und zugleich durch eine festere Grundlage seiner äusseren Organisation. Beides war in der sog. „Historischen Kenntnissstufe" gegeben, aus welcher nachmals der „geschichtliche Engbund" der Logen des Schröder'schen Systems hervorging.

Wir sind damit an den Beginn eines neuen Stadiums der Reformbewegungen getreten, und zwar desjenigen, dessen Resultate noch jetzt die belebenden Principien eines grossen Theils der deutschen Freimaurerei sind und auch für den übrigen Theil derselben von dem wesentlichsten Einflusse gewesen sind. Gehören auch seine Anfänge lediglich der Geschichte an, so ragt es doch in Verlauf, Ausbau und Wirkungen mitten in unsere Gegenwart. Es würde aber sonach der Aufgabe der gegenwärtigen Zeilen fernliegen, hier auf eine nähere Darstellung der Schröder'schen Reformen einzugehen; nur soweit, als erforderlich um den Zusammenhang mit den von uns bisher betrachteten Vorgängen zu erkennen, möge deren hier in ihren Anfängen gedacht werden. Wir müssen zu diesem Zwecke um einige Jahre zurückgehen.

Bekanntlich hatte Schröder im Juli 1791 zunächst die Abschaffung der sog. schottischen Grade in den Hamburger Logen erwirkt. Bereits im darauf folgenden Jahre gelang es ihm, nach diesem negativen Vorgehen den ersten Schritt zu positiven Verbesserungen durch die Stiftung von Versammlungen einiger dafür besonders begeisterter Brüder zu thun, welche theils die Vorbereitung der Logengeschäfte, theils die Gründung eines Instituts, „welches — wir gebrauchen Schröders eigene Worte — uns in die Reihe wirkender und thätiger Staatsbürger setzt", zum Zweck hatten, theils endlich die angeblichen Geheimnisse, welche noch viele Systeme in der Freimaurerei zu besitzen glaubten, zu erforschen, den Brüdern mitzutheilen, „das Wahre vom Falschen zu unterscheiden und dadurch die Mitglieder unserer Logen vor Zeit- und Geldverlust zu sichern bestrebt sein sollten". Die erste

dieser Versammlungen fand den 11. Januar 1793 statt und am Ende des Maurerjahres 1792/93 bestand die Gesellschaft aus 14 Mitgliedern; auch in den folgenden Jahren überstieg sie nie die Zahl von 18. Nach Schröders eignem Zeugniss wurden in derselben die beiden ersten Zwecke eifrig verfolgt, insbesondere wurde der Bau eines Krankenhauses (des jetzt noch in gedeihlicher Wirksamkeit bestehenden) durch die Logen beschlossen; unbekümmerter war man um den dritten. Während so in jenen Beziehungen diese Gesellschaft, die bis nach dem Bau des neuen Logenhauses 1800 bestand, sehr wohlthätig auf den Geist der Logen wirkte, wurde doch der letztgedachte Zweck wenig durch sie gefördert.

Doch bald machte Schröder einen erneuten Versuch in der 1797 unternommenen Errichtung einer „Instructions- und ökonomischen Loge" für die Brüder des dritten Grades. Hier sollten, wie er selbst sagt, „Berichte von der Provinzialloge und den Schatz- und Almosencomités abgestattet und ökonomische Dinge verhandelt werden; hier sollte das Archiv und die Bibliothek zur Disposition sein; hier wollte ich die Brüder mit den Systemen und den maurerischen Betrügereien bekannt machen; hier sollten Vorschläge gethan, Fehler gerügt und verbessert werden; hier sollten mündlich oder schriftlich wissenschaftliche und moralische Fragen aufgegeben und schriftlich oder mündlich beantwortet werden; hier sollten sich die Brüder selbst und andere Menschen, auf welche sie vermöge ihrer Loge wirken können, zu einem rein moralischen Verhalten veranlassen, ermuntern und anreizen; hier sollte, anders wie in den Logen, wahre Bruderliebe gepflegt werden; hier sollten die Beamten mit ihren Pflichten genau bekannt gemacht und die Nichtbeamten fähig werden, stündlich eine Beamtenstelle verwalten zu können, um nicht minder als die Logenmeister die Gesetze zu kennen und über sie zu wachen etc." Obwohl die älteren Brüder sich diesem Plane fern hielten, zeigten jüngere Brüder von Anfang sehr vielen Eifer; aber dieser Eifer erkaltete bei der zu kleinen Zahl, und ungeachtet Schrödern der Br. Prof. Voigt unausgesetzt dabei zur Seite blieb, musste doch mit der 18. Versammlung dieses treffliche Institut geschlossen werden.

Unterdess hatte Schröder seine Untersuchungen über die Entstehung der Freimaurerei mit Erfolg im Stillen weiter geführt,

und es war ihm insbesondere gelungen, das bekannte alte Ritual aufzufinden, das er nachmals seinen Reformen zu Grunde legte. Er unternahm 1800 und 1801 mehrere Reisen durch Deutschland, um sich hierüber mit anderen Brüdern zu vernehmen, nachdem er schon vorher mit Fessler in Verbindung getreten war, welcher gleichfalls seinerseits die bekannten Reformen in der Loge „*Royal York*“ zu Berlin durchzuführen bemüht war.

Der Weg, den Schröder hierbei einschlug, war der, dass er von den Logen, welche auf ein Einvernehmen mit ihm über seine Forschungen und Pläne eingehen wollten, die Ernennung von höchstens je sieben Brüdern und die Unterschrift eines Reverses verlangte, welcher auf Geheimhaltung des von Schröder Anvertrauten und auf das Versprechen gerichtet war, Schröder's Absichten „zu unterstützen, wenn sie überzeugt sein würden, dass dieselben gut, edel, ausführbar und heilsam sind“. „Findet man Wahrheit in meiner Darstellung“, so schrieb Schröder in der dessfalls 1800 von Weimar aus an mehrere Logenmeister von ihm erlassenen Aufforderung, „dann werde ich eine unabhängige Verbindung der Logen durch ein allgemeines Ritual, welches sich so sehr als möglich dem alten englischen nähert, und die Errichtung einer Art von viertem Grade vorschlagen, in welchem geprüften Brüdern Wahrheit gezeigt wird.“

Hiermit war die sog. „Kenntnissstufe“ vorbereitet, so wie in jenen, von den Logen zu ernennenden Brüdern das Institut der „Vertrauten Brüder“ an die Hand gegeben war; mit beiden aber war nun das im Weiteren erreicht, was vorher, im engeren Hamburger Kreise unternommen, zweimal fehlgeschlagen war. Es wird hierbei nicht verkannt werden können, inwieweit für diese formelle Organisation Bode's deutscher Freimaurerbund mit seinen „Committirten“ zum Vorbild diente.

Schröder's Ritual wurde nicht blos 1801 von den Hamburger Logen, sondern auch bald von mehreren anderen Logen angenommen, welche auf jene Vorschläge eingegangen waren. Um aber die diesem Ritual zu Grunde liegenden geschichtlichen Forschungen theils in ihren Resultaten weiter zu verbreiten, theils nach Tiefe und Umfang durch Verbindung mit mehreren zu fördern, gründete Schröder zunächst in Hamburg selbst einen engeren Kreis „Vertrauter Brüder“, denen Dr. Beckmann (der

nachherige Prov.-Grossmeister), Dr. Schuch, O. von Axen, Prof. Voigt und Ullmann angehörten. Dieser engere Kreis trat sodann mit anderen gleichen Kreisen in Oldenburg, Hannover und Rudolstadt in Correspondenz und verfolgte besonders den Zweck, die historische „Kenntnissstufe" — den späteren „engeren geschichtlichen Bund" —, dasselbe, was Schröder in dem obigen Circular „eine Art von viertem Grade" nennt und was eine Parallele zu den Fesslerschen „Initiationen" bildete, vorzubereiten und ins Leben treten zu lassen. Dies geschah bereits am 25. Oct. 1802, wo die erste Versammlung derselben unter dem Vorsitze Schröders in Hamburg stattfand.

Um die Gründung dieses wichtigen, bis auf die Gegenwart fortlebenden Instituts richtig zu würdigen, muss man in Betracht ziehen, dass Schröder es sich, bevor er zur Ausführung seiner Reformen schritt, hatte angelegen sein lassen, sich eine möglichst vollständige Sammlung der Ritualien, Katechismen, Ordenslegenden und anderen Schriften der verschiedenen damals und früher bestehenden freimaurerischen Systeme, so wie möglichst zuverlässige Nachrichten über ihre Entstehung und Geschichte zu verschaffen. Dieselben, in eine Reihe von Bänden vertheilt, bilden die Quellensammlung zu dem von ihm verfassten vierbändigen Geschichtswerke „Materialien zur Geschichte der Freimaurerei seit ihrer Wiederherstellung von 1717 bis zum Anfange des neuen Jahrhunderts" und mit diesem zusammen die sog. Acten der historischen Kenntnissstufe. Schröder hatte auf die Herstellung derselben nach und nach eine Summe von gegen 6000 Mark verwendet. Aber mit der edelsten Uneigennützigkeit widmete er diesen Schatz dem Wohl der gesammten Brüderschaft und mit eben so edler Unbefangenheit schuf er selbst eine dauernde Einrichtung zur Prüfung, Berichtigung und Vermehrung desselben durch andere Brüder. Dies war die nächste Aufgabe der „Kenntnissstufe".

Er selbst sagt darüber in dem obgedachten Circulare: „Ich halte es für Pflicht, die Kenntnisse, welche ich erlangt zu haben glaube, nicht für mich allein zu behalten, sondern sie zum Besten der Maurerei einigen Brüdern jeder grossen oder einzelnen unabhängigen Loge mitzutheilen. Bekannt mit dem Inhalt aller Hauptsysteme glaube ich, ihre Nichtigkeit und den wahren Ursprung

der Maurerei und ihrer Umwandlungen erweisen zu können. Ich theile meine vermeinten Kenntnisse nicht mit, um Geld zu erwerben, nicht um einen Tauschhandel der Kenntnisse zu treffen, nicht um mich an die Spitze aller oder der mehrsten Logen zu stellen — alles dieses bedarf ich nicht, und es wäre meinem Lebensplan schnurstracks entgegen. Ich glaube, der Maurerei wesentlich zu dienen, wenn ich denen, die am Ruder stehen, die bisherigen Täuschungen entdecke, und sie vor neuen bewahre; dies ist mein Hauptzweck". — Was er hier zunächst im Hinblick auf die „Vertrauten Brüder" schrieb, wurde dann die Grundlage für den, wie schon bemerkt, aus diesen heraus gebildeten engeren geschichtlichen Bund.

Nicht blos aber das Studium dieser „Acten", sondern auch die Fortführung und Erweiterung der Kenntnisse über jene Systeme einerseits und ebenso die Kenntnissnahme und Untersuchung aller inneren freimaurerischen Vorgänge andererseits, und damit zusammenhängend die Fortbildung der begonnenen Reformen war der weitere Zweck des engeren Vereins. „Durch ihn sollen nicht allein redliche, wissbegierige Brüder, die es mit der Freimaurerei ernstlich meinen, vor aller Schwärmerei nebst ihren unzähligen schlimmen Folgen bewahrt und mit allen Thorheiten, die man Freimaurerei nannte und noch nennt, bekannt gemacht werden, sondern er soll auch einen engeren Kreis rechtschaffener Brüder aus dem grossen Haufen der Freimaurer bilden, der sich die Ausübung, Erhaltung und Fortpflanzung der von dem ganzen Verein anerkannten echten Freimaurerei in ihrem Geist und Wesen zum ganz besonderen Augenmerk macht, der, ohne sich in die Regierung der Loge zu mischen, sich angelegen sein lässt, die edlen Zwecke der Freimaurerei zu erfüllen und durch That und Lehre den anderen Brüdern zum Beispiel zu dienen".

Wir verzichten hier auf eine weitere Darstellung der Entwickelung dieses engeren Bundes, der Phasen, welche er im Laufe des mehr als halben Jahrhunderts seines Bestehens durchgemacht, der Stellung, welche er zu den anderen Systemen einnahm und noch einnimmt, und der Bedeutung, welche er hatte und hat — wir würden damit aus dem Rahmen des gegenwärtigen Geschichtsbildes heraustreten, und behalten uns ein Eingehen auf dieses, in seinem Wirken und seiner Tragweite oft verkannte

Institut für später vor*). Wir nehmen den Faden unserer Darstellung wieder da auf, wo dieser engere Bund sich dieselbe wirksame Thätigkeitsform aneignet, welche wir bereits früher in der deutschen Freimaurerei vorkommen sahen — die Zirkelcorrespondenz.

Kaum war ein Jahr seit der Gründung der „Kenntnissstufe" verflossen, so eröffnete Schröder im November 1803 den verbundenen Logen folgenden Vorschlag, dessen Motivirung zugleich auf den engen Zusammenhang mit der ersten Zirkelcorrespondenz, über die wir oben berichteten, hinweist: „Die S. E. Loge *„Zu den drei Pfeilen"* in Nürnberg hat sich 1793, da ausser den preussischen Staaten die mehrsten deutschen Logen gedeckt hatten und in vielen arbeitenden Logen Kälte und Misstrauen herrschten, durch den Vorschlag einer instructiven Correspondenz sehr verdient gemacht; denn manches Gute ist durch diesen Briefwechsel in Umlauf gekommen. Dass er nicht mit gleicher Wärme fortgeführt wie angefangen wurde, lag wohl grösstentheils daran, dass Logen verschiedener Systeme in dem Bunde waren und dadurch eine nothwendige Zurückhaltung erzeugt wurde, theils auch in der Nachlässigkeit einiger Logen bei Beförderung der Paquete. Die Einrichtung der historischen Kenntnissstufe in den

---

*) Nur einen Punkt wollen wir hier aufzuklären Gelegenheit nehmen, welcher von der maurerischen Presse nicht allenthalben richtig aufgefasst worden ist. Die Organisation des Verbandes der verschiedenen einzelnen Engbünde untereinander (vgl. über dieselbe und den Engbund überhaupt Allgem. Handb. der Freim. I, S. 276 ff.) hat neuerlich in Folge eines Beschlusses der Grossen Loge von Hamburg vom Mai 1869 insofern eine Abänderung erfahren, als der bisher als „Mutterbund" an der Spitze dieses Verbandes stehende und denselben leitende Engbund zu Hamburg diese Sonderstellung aufgegeben hat und unter dem Namen „geschichtlicher Verein" in die Reihe der anderen Engbünde eingetreten ist, wogegen die dem „Mutterbunde" bisher zustehenden Rechte auf die Grosse Loge von Hamburg übergegangen sind und von dieser eine ständige Commission zur Vermittlung des Verkehrs mit auswärtigen Engbünden ernannt worden ist. An dem Wesen der Engbünde und der Aufgabe ihrer Thätigkeit ist dadurch so wenig etwas geändert worden als überhaupt an dem Bestehen derselben bei den einzelnen Logen. Es sind gegenwärtig solcher 13 theils bei Tochterlogen der Grossen Loge von Hamburg theils bei anderen Logen des Schröderschen Systems in Thätigkeit.

verbundenen Logen veranlasst ein engeres Band der ausgesuchten Brüder des Bundes. Das Feld der Forschung, der Mittheilung ist hier weiter und bedarf hier keiner Zurückhaltung, denn alle Verbündete sind über das Wesen und den Zweck der Freimaurerei gewiss ziemlich einig und mehrere Auseinandersetzungen und Mittheilungen werden die vollkommenste Einigkeit veranlassen. Wir schlagen daher eine Correspondenz zwischen den Mitgliedern der historischen Kenntnissstufe oder um kürzer zu sein der verbündeten Brüder nach dem Plane der früheren Correspondenz vor und erwarten das Gutachten derselben". Diese Correspondenz sollte Nachfragen und Berichtigungen über die Acten und Geschichte der Kenntnissstufe, Mittheilung der neueren Erfahrungen in den maurerischen Thorheiten, Schwärmereien und Betrügereien, Nachrichten von den Logenarbeiten und von den Vorkehrungen jeder Loge für Ordnung und Nützlichkeit, Vorschläge zur Vervollkommnung des engeren Bundes, Mittheilung maurerischer Aufsätze, Reden, aufgeworfene Fragen und Beantwortungen, endlich Nachrichten von Vorfällen in den Logen, welche nicht zum Bunde gehören, enthalten. Die Einrichtung derselben war der der früheren Correspondenz im Wesentlichen nachgebildet; es bestand ein vereinbarter Turnus, und alle Circulare wurden doppelt, das zweite Mal mit den Votis des ersten Umlaufs, in Umlauf gesetzt, oder gleich in doppelten Exemplaren, nach rechts und links des Turnus, versendet; jeder einzelne Engbund nahm von den Circularen, so weit nöthig, Abschrift und gab sie mit seinem Votum weiter. Da nicht blos von Hamburg aus, sondern auch von jedem anderen Engbunde dergleichen Circulare ergehen konnten und meistens auch ergingen, so bildete sich hieraus bald ein reiches Material, über welches später Br. Ridel in Weimar ein 1817 erschienenes sehr sorgfältiges alphabetisches Repertorium aufstellt.

Schröder's Vorschlag wurde nicht blos von den Ende 1803 bestehenden 12 Engbünden (zu Oldenburg, Braunschweig, Allstädt, Rudolstadt, Görlitz, Nürnberg, Hildburghausen, Hannover, Lübeck, Rostock, Hamburg und Leipzig) freudig adoptirt, sondern auch von den später gebildeten Engbünden sämmtlich angenommen und vielfach auch rege benutzt. Namentlich lieferten ausser dem Hamburger die Engbünde Dresden, Hannover, Varel,

Nürnberg, Göttingen, Hildburghausen, Oldenburg, Reval, Weimar, Leipzig (wo sich bei jeder der Logen „*Apollo*“ und „*Balduin zur Linde*“ ein besonderer Engbund constituirte), Lübeck, Rudolstadt und Triebel zu der Correspondenz selbständige Beiträge.

In den zwanziger Jahren waren mehrfache Unordnungen in der Versendung vorgekommen und eben so erlahmte die Selbstthätigkeit einzelner Engbünde. Dies gab Veranlassung zu einer 1838 eingetretenen, von dem damaligen Vorsitzenden des Gesammtverbands Br. Dr. Siemers ausgehenden Veränderung der Circulationsform. An Stelle der jedesmal abzuschreibenden und im Turnus zu befördernden Correspondenz trat eine alljährlich von Hamburg ausgehende lithographirte Zirkelcorrespondenz, von welcher jeder Engbund ein Exemplar erhielt und in welcher sowohl die von Hamburg als die von den anderen Engbünden aus zu machenden Mittheilungen (die für diesen Zweck an den Hamburger Mutterbund zu senden waren) gesammelt mitgetheilt wurden. Wenngleich damit die Correspondenz den Charakter einer Zirkelcorrespondenz verlor, so war doch ein festeres und regelmässigeres Band für die einzelnen Engbünde gegeben und auch die Mittheilung von Ansichten und Urtheilen über den Inhalt einzelner Aufsätze dieser Zirkelcorrespondenz in dem je nächsten Jahreshefte nicht ausgeschlossen. — Diese Verbindungsform hat bis auf die neueste Zeit bestanden und ist nur durch den oben S. 58 Anm. erwähnten Beschluss über eine veränderte Verbandsorganisation zur Zeit ausser Kraft gesetzt. — Da die Verwerthung und Würdigung des Inhalts dieser Zirkelcorrespondenz nur den einzelnen Engbünden zusteht, so entzieht sich dieselbe hier selbstverständlich einer näheren Besprechung. Mit richtiger Voraussicht ihrer künftigen Bedeutung nannte sie Schröder in der Verfassungsurkunde des Engbundes „die Seele des ganzen Vereines“.

— Wir haben nochmals auf die „Vertrauten Brüder“ zurückzukommen. Es wurde oben bemerkt, dass sie den geschichtlichen und geistigen Stamm des späteren Engbundes bildeten. Ihre Thätigkeit war aber mit dessen Gründung nicht erloschen. Vielmehr blieben sie neben demselben in stiller, weithin selbst ganz unbekannter Wirksamkeit. Selbst das Allgemeine Handbuch der Freimaurerei (III, S. 433) bezeichnet sie nur ganz allgemein

als „einen kleinen Kreis von Forschern, mit denen Schröder bei seinen Forschungen vertraulich correspondirte“ und erwähnt, dass er mit ihnen die Ritualien der Provinzialloge von Hamburg und eine später von der Grossen Loge angenommene Fassung umgearbeitet habe. Allerdings war ihr Wirken bis zum Jahre 1813 ein sehr unbemerkbares, wenngleich gewiss nicht einflussloses; sie hatten aber gleich von Anfang an neben der „historischen Kenntnissstufe“ eine bestimmt bemessene Aufgabe: dieselbe, welche in der nachmals für sie aufgerichteten Verfassungsurkunde und auch schon früher, in allgemeinerem Umrisse, in einem besonderen Reverse bezeichnet war. Erst gegen Ende des Jahres 1814 veranlasste Schrödern der Wunsch, noch vor seinem Ende diesem Verein mehr Festigkeit und Dauer zu geben, dem Bunde der „Vertrauten Brüder“ eine Organisation zu verleihen, welche ihn selbst überdauerte, während die bis dahin bestehende Hauptverpflichtung derselben mit seinem Tode erlosch. In der Einleitung zu dieser Verfassungsurkunde des gedachten Bundes heisst es:

„Nicht um die Freimaurerei in ihrem Wesen erst erkennen, ihre durch Winke und Symbole ertheilten Lehren ausüben zu lernen und sich dadurch zur Humanität zu bilden — das ist Sache der drei Grade —; nicht um die mannigfaltigen Abweichungen von der alten Einrichtung der Brüderschaft, die Hirngespinnste und Geistesverirrungen, welche das vorige Jahrhundert mit dem Namen der Freimaurerei belegt hat, zu untersuchen und zu würdigen — dazu führt der engere geschichtliche Bund —; sondern um den ersten Ursprung der Freimaurerei aufzuspüren, und, so viel es sich aus einzelnen Bruchstücken und beifälligen Bemerkungen thun lässt, die wahrscheinliche Veranlassung zur Entstehung dieser Brüderschaft zur Gewissheit zu bringen, hat Br. Schröder die Endesunterschriebenen zu einem besonderen Bunde vereinigt, den er zur Unterscheidung den Bund der vertrauten Brüder genannt hat.“

Wir haben in diesen Worten die prägnanteste Uebersicht über die Gliederung des äusseren Ausbaues des Schröder'schen Systems; die Consequenz und Sorgfalt dieser Anordnung kann die grosse Achtung vor Schröder's Namen nur steigern, wenn auch Mittel und Ziele jener Bestrebungen seitdem, jene lange veraltet, diese überholt sind.

Der Bund hatte weder Ceremonien noch Unkosten; den Vertrauten wurden von Schröder dessen Forschungen, niedergelegt in den „Materialien zur Geschichte der Freimaurerei seit ihrer Entstehung bis 1723“ (einem mässigen Quartband), mitgetheilt. Er bestand bis zum Jahre 1824, wo er mit der 80. Versammlung gänzlich aufhörte, nachdem schon zwei Jahre früher eine Verschmelzung desselben mit dem Engbunde stattgefunden hatte.

S.

Silhouetten aus der österreichischen Maurerwelt.

Zweiter Artikel.*)

Wiener „Truggestalten in maurerischer Hülle“.

(Allerlei wenig oder nicht Bekanntes über Pseudo-Rosenkreuzerei, Winkellogenwesen, verpönte Geheimbündeleien und abenteuerliche Existenzen während der Theresianischen und Josephinischen Epoche.)

Mit Joseph's Regierungsantritt begann für die österreichische Maurerei jedenfalls eine neue denkwürdige, in ihren späteren Consequenzen segensreiche Periode. Sie ist seither oftmals zum Gegenstande so mancher mehr oder minder gediegener historischer Erörterungen gemacht worden; es bedarf sohin ihre Wichtigkeit keines neuen, von uns ausgehenden Nachweises. Ein Umstand jedoch, der vielleicht nicht hätte ganz übersehen werden sollen, weil er auf die spätere Entwicklung und Gestaltung der Dinge sicher nicht ohne jedweden Einfluss geblieben, unseres Wissens jedoch bisher noch keiner näheren Beleuchtung gewürdigt worden ist, mag nunmehr etwas ausführlicher zur Sprache kommen.

Es scheint nämlich kaum — wollen wir anders dem Zeugnisse unverdächtiger Zeitgenossen Glauben schenken —, dass die zu jener Zeit in Wien anwesenden fremden und einheimischen BBr. Freimaurer die längst ersehnte, wie Morgenroth nach langer Nacht frisch und rosig hereinbrechende neue Aera in würdiger, tactvoller und einer für das nachhaltige Wohl des Bundes

---

*) Fortsetzung aus dem vorigen Jahrgange der „Latomia“ S. 63 ff.

erspriesslichen Weise zu inauguriren verstanden haben. Vor Allem dürfte es, wenigstens anfänglich, an der rechten tüchtigen, erfahrenen Leitung und Führung gefehlt haben, daher sich denn auch ein ziemlich anarchisches, regelloses, und jedes klar bewussten Zieles ganz und gar bares Treiben entfaltet und so manche bessere und edlere Kraft abgehalten haben mag, dem Bruderbunde beizutreten. Man schätzt die Zahl der damals in Wien vorhanden gewesenen BBr. Freimaurer nach André's Angabe (siehe dessen „Freimaurer", Gotha, 1. Heft, 1789, S. 10) wohl übertrieben auf 10,000, selbstverständlich die Winkellogen miteingerechnet, darunter Rosenkreuzer, Templer, Schottische Maurer, Illuminaten (?) etc., vertheilt in Logen von „later, stricter und berliner'scher (?) Observanz", wozu noch „praktische, chemische und magische" Logen kamen, die alle, ihrer bei Weitem grössten Mehrzahl nach, schon darum Winkellogen gewesen sein müssen, als zur Zeit des Ablebens der Kaiserin nur drei gerechte und vollkommene Logen in Wien bestanden und zwar jene „*Zum heiligen Joseph*", „*Zur gekrönten Hoffnung*" und „*Zur wahren Eintracht*", von denen aber sicherlich keine mehr als durchschnittlich 100—150 Mitglieder in sich fasste, was schon daraus hervorgehen dürfte, dass keine derselben, auch zur Zeit ihrer üppigsten Blüthe, je über 200 Mitglieder hinausging.

Schon die ungeheure Menge der anwesenden BBr., nach André's obiger Angabe fast 5 % der damaligen Einwohnerzahl Wiens betragend, und kaum zum Theil erklärlich durch die Annahme, dass die über Oesterreich nun so verlockend aufgegangene Freiheitssonne die Mitglieder des Bundes aus aller Herren Ländern schaarenweise herbeiströmen machte, mag, ganz abgesehen von anderen Uebelständen, die in dem Jahrzehnte lang erlittenen Druck und der theilweise hieraus entsprungenen Demoralisation ihren Grund fanden, der Unzukömmlichkeiten so manche mit sich gebracht haben. Auch trugen die ewigen Reibungen und Rivalitätsstreitigkeiten, wie sie bei dem damals durch tiefgehende Spaltungen in zahllose, einander stets befehdende Parteien zerklüfteten Bunde nur zu häufig sich ereigneten, gewiss nicht zur besonderen Erbauung der profanen Wiener Menschheit bei, deren gebildeterer Theil im Ganzen dem Orden Nichts weniger als hold und wohlgewogen sich zeigte, während der minder aufgeklärte,

den Einflüssen der Geistlichkeit in allen und jeden höheren Lebensfragen sklavisch unterthan, ohnehin von jeher dazu angehalten worden war, beim blossen Klang des Wortes: Freimaurer, wie bei dem des Gottseibeiuns, mit frommem Entsetzen ein Kreuz zu schlagen, und seine arme Seele dem Herrn zu empfehlen.

Dass die tonangebenden und hervorragenden Brüder des Wiener Maurerthums die Nothwendigkeit ganz gut begriffen, dem sinn- und planlosen Durcheinanderschwirren dieser ungezügelten und anarchischen Massen ein endliches Ziel zu stecken, und selbe zu ihrem eigenen Besten gesetzlich zu regeln und zu discipliniren, weil sie, noch länger sich selbst überlassen, nur Unheil stiften, und dem Bunde weder zur Ehre, noch zum Nutzen gereichen konnten, ist gewiss; nicht minder gewiss ist es aber auch, dass sie bei dem Bemühen, sämmtliche vorhandene Brüder zu ermitteln, um ihre Pläne im Ganzen und Grossen, sei's in Güte, sei's mit Gewalt, durchführen zu können, nicht selten zu ganz verkehrten Mitteln griffen, ja dass einzelne von ihnen, die hiebei gebotene Discretion ganz ausser Augen lassend, durch allzu häufige, ganz am unrechten Ort und zur unrechten Zeit angebrachte Anwendung — Zeichen, Wort und Griff geradezu profanirten und dem Spott und Gelächter des nicht-maurerischen Publicums preisgaben*), wodurch nicht nur so manche ärgerliche, der Würde des Bundes abträgliche Quiproquos entstanden, sondern auch der angestrebte gute Zweck vereitelt, und die herrschende Confusion nur noch grösser und unentwirrbarer gemacht wurde.

Hören wir über diese und verwandte unerquickliche Zustände das Urtheil eines weiblichen Zeitgenossen, der talentvollen und scharf beobachtenden Schriftstellerin Caroline Pichler, geborne Greiner, wie sie selbes in ihren lesenswerthen Memoiren, von denen Gräffer im 3. Bande seiner „Josephinischen Curiosa" (S. 131—133) das Hiehergehörige mittheilt, ganz unumwunden, ja mit Schärfe und Bitterkeit ausspricht. Diese Dame, wiewohl selbst Tochter eines geachteten Freimaurers, des Hofrathes Franz Greiner, der Mitglied der Born'schen Loge „*Zur wahren Eintracht*"

*) „Nicht nur mit Händen, Glas, Löffel, Messer und Gabeln an Tafeln, selbst in den Kirchen bekömmt man die Zeichen gemacht", sagt André a. a. O. S. 10.

im Orient von Wien gewesen, ist Nichts weniger als gut auf den Bruderbund zu sprechen und missbilligt namentlich die dem Geiste und Wesen desselben allerdings ganz unangemessene „fast lächerliche Oeffentlichkeit und Ostentation", mit welcher „der Orden der Freimaurer damals sein Wesen trieb". Nicht genug, dass die für den ausschliesslichen Logengebrauch bestimmten Freimaurer-Gesänge allenthalben bekannt gemacht und gesungen wurden, — es trug auch jeder, dem es gerade beliebte, die Maurerkleinode als „*Joujoux*" an den Uhren, die Damen aber an ihren Armbändern, Brochen und Ohrgehängen. Wie sehr die Freimaurerei damals zu eitlem Modetand herabgewürdigt war, beweist unter Anderm auch der Umstand, dass man die „weissatlassenen Frauenmuffe mit dem blauumsäumten Ueberschlage, der den Maurerschurz vorstellte, à la franc-maçon hiess". Caroline Pichler rügt ferner, dass sich die meisten Herren nur um der lieben Neugier willen zur Aufnahme meldeten, dass die Brüderschaft „überall die Vorsteher, Präsidenten und Gouverneure der verschiedenen Landescollegien in ihren Schooss zu ziehen wusste", und so Mittel und Wege genug fand, „sich gegenseitig in oft unwürdiger Weise zu unterstützen, während sie dem Profanen allerlei Hindernisse in den Weg legte" — kurz die strenge und sarkastische alte Dame lässt kein gutes Haar an den armen Genossen ihres verstorbenen Vaters und weiss überhaupt nur Einen Umstand zu deren Gunsten geltend zu machen: ihre Wohlthätigkeit, die sie „als das wenige Gute, das diesem an sich trüben (?) Quell entfloss", anzuerkennen sich verpflichtet fühlt, gleichsam um ihr Gewissen zu salviren und als Almosen für die Almosenspendenden.

Zu welch lächerlichen und kindischen Grimassen die schon oben erwähnte übertriebene, ja fast krankhafte Sucht der damaligen Wiener Maurer, einander bei jedem auch noch so unpassenden Anlasse sofort zu erkennen, mitunter führte, zeigt uns ein zum Gebrauche minder bewanderter Brüder eigens von einem eifrigen Freimaurer in deutscher und französischer Sprache zusammengestelltes Normalienbüchlein, von dem eine Copie in unserer oft erwähnten handschriftlichen Quelle enthalten ist. Wir entnehmen derselben einige Paragraphen, die uns besonders charakteristisch und belustigend geschienen haben:

„Wenn ihr bei Tische sitzet, so formiret mit der Gabel und dem Messer ein Winkelmaass; die Maurer, die es gewahr werden, vermuthen allsogleich, dass ihr das Licht gesehen habt.

„Wenn ihr euch des Messers bedienet, so haltet es gerad, die Spitze des Heftes auf die Tafel gestützt, und den ausgestreckten Finger auf die Messerspitze gelegt.

„Wenn man euch Tobak präsentiret, oder dass ihr welchen anbietet, so haltet die Finger ausgestreckt, indem ihr mit der Hand vorfahret, und formet mit dem Daumen und dem Zeigefinger das Winkelmaass. Wenn ihr Tobak in die Nase bringen wollt, so schnupft ihn in 3 verschiedenen, aber wenig hörbaren Absätzen hinauf*).

„Müsst ihr euch schneutzen, so strecket den Arm aus, und lasst das Schnupftuch fallen, als wenn ihr es ausbreiten wolltet. Macht ein vortrefflich gutes Winkelmaass.

„Grüsst ihr, so beschreibt mit dem Hute eine horizontale Linie, hebt ihn bis an den Kopf in die Höhe, und neiget ihn (den Kopf oder den Hut?) senkrecht herunter.

„Wenn euch die Gelegenheit zu all diesen Dingen mangelt, so muss man sich gerade halten, die Füsse ins Winkelmaass stellen und die Hand an die Kehle legen. Ein guter Maurer kann diesem Zeichen nicht widerstehen, er muss auf euch zukommen und euch die brüderliche Umarmung (l'accolade fraternelle) geben."

Dass solche und ähnliche Läppereien und Schwänke der Sache des österreichischen, respective des Wiener Maurerthums nicht zu Nutz und Frommen gereichen konnten, dass überhaupt, insolange die gedankenlose Handhabung an sich steriler Formen

---

*) Der vis-à-vis stehende französische Text enthält noch ein wichtiges „Detail", welches der deutsche Uebersetzer in der Eile wiederzugeben vergessen hat. Wir glauben uns in unserem Gewissen nicht berechtigt, den verehrten Leser darum zu verkürzen, geben daher den französischen Originaltext wort- und buchstabengetreu, wie folgt: „Lorsque l'on vous présente du tabac, ou que vous en offrez, frappez trois coups sur la tabatière; en avançant la main, tenez les doigts étendus et que le pouce forme une equerre avec l'index; respirez-le (l'index?) à trois reprises différentes, mais peu sensibles".

für die erste Cardinaltugend eines guten Freimaurers galt, und über der schalen Schale nur zu häufig der reiche Inhalt, der süsse Kern des Dinges vernachlässigt und als Nebensache behandelt wurde, Wenig oder Nichts zu Gunsten des Bundes zu erzielen war, braucht wohl nicht erst mühsam dargethan zu werden. Das einheimische Maurerwesen war kein todtgebornes, wohl aber ein recht schwächliches Kindlein mit ausgesprochenem rhachitischen Habitus. Zwar durfte seine Lebensfähigkeit nicht unbedingt in Abrede gestellt werden — es konnte noch immer zu gedeihlicher Entwicklung gelangen, wenn mit Ernst, Eifer und Liebe darauf hingearbeitet wurde, seine theilweise ungesunden Säfte zu verbessern, seinen trägen Blutumlauf zu beschleunigen, seine schwachen Nerven zu kräftigen. Es konnte ihm, wie keinem irdischen, daher unvollkommnen und den allgemeinen Naturgesetzen unterworfenen Organismus erspart bleiben, so manche unerlässliche Wandlungen, so manche bedenkliche Krisen — Kinderkrankheiten möchten wir sagen — durchzumachen, bis es dem einstigen Schwächling durch die thätige und umsichtig geleistete Hülfe seiner ärztlichen Freunde und Rathgeber vergönnt war, rasch und unerwartet genug zum fröhlich erblühenden Knaben, zum vielversprechenden Jüngling zu gedeihen, und ein kräftiges, thatenreiches, rings um sich her Freiheit, Bildung, Wohlfahrt, Friede und Genuss verbreitendes Mannesalter in Aussicht zu stellen.

Dass diese wohlbegründeten Hoffnungen seiner wackeren, für das geistige und körperliche Wohl des geliebten Pfleglings unermüdlich und aufopfernd thätigen Aerzte und Freunde sich niemals ihrem ganzen Umfange nach realisiren wollten, dass der Heranreifende gewisse Gebrechen und Mängel aus seiner Kindheit in die Entwicklungsjahre hinüberschleppen musste, und trotz aller Anstrengungen völlig abzuschütteln nie vermochte, dass dem kurzen Blühen ein langes Welken folgte, bis schliesslich der fortan Tag für Tag mehr und mehr Dahinsiechende von roher Faust gewaltsam geknickt wurde — das lag an so mancherlei klimatischen, socialen und localen Einflüssen und Besonderheiten, deren sich der Bruderbund in Oesterreich, trotz aller Anstrengungen seiner erleuchteten und begeisterten Gönner, nicht erwehren konnte; das lag ferner an den theils ungeschickten, theils übereifrigen Chirurgen, welche Joseph dazu bestellt hatte, gewisse krebsartige

Geschwüre und brandig gewordene Gliedmaassen des sonst in erwünschtem Wohlsein befindlichen Körpers zu entfernen, welche Herren so lustig darauf los schnitten und sägten, dass manches kerngesunde Stück Fleisch und manches nicht minder gesunde Bein mit in den Kauf ging, und der also gemarterte Gesammtorganismus den durch solche gewaltsame Operationen erlittenen Blut- und Säfteverlust kaum verwinden, auch niemals wieder seine vorherige Kraft und stramme Consistenz erlangen konnte; das lag endlich in der offenbar feindseligen und gehässigen Stimmung, die, hauptsächlich in rastlos und unversöhnlich fortgesetzten clerikalen Einflüsterungen wurzelnd, in den höheren und höchsten Regierungskreisen nach Josephs Tode immer unverhüllter und intensiver zu Tage getreten war, und sich endlich in einem betäubenden Wetterschlage Luft gemacht hatte, der jedwede Hoffnung auf den ferneren Bestand des Bundes in Oesterreich für lange, vielleicht für immer schonungslos vernichtete. Doch sind dies Dinge, die theils schon anderweitig, auch von uns selber, eingehender besprochen wurden, theils dem Bereich unserer dermaligen Aufgabe fernabliegen, daher vorläufig nicht weiter in Rede kommen können.

Wir haben es hier nicht mit den normalen geschichtlichen Entwicklungs- und Verfalls-Phasen des Bundes, gleichsam mit einer pragmatischen Schilderung seines Auf- und Niederganges, wir haben es vielmehr mit allerlei Abnormitäten, krankhaften Erscheinungen und Auswüchsen zu thun, wie deren mehr als genug während seines fast fünfzehnjährigen ununterbrochenen Bestandes in Oesterreich und namentlich in Wien um ihn auftauchten, ihn wie zudringliche Schmarotzerpflanzen von allen Seiten umringelten, den Zutritt der Sonnenstrahlen, des Lichtes und der nöthigen Feuchtigkeit erschwerten, seine Nahrungsquellen theils versiegen machten, theils für sich selbst in Anspruch nahmen, seine innere Lebenskraft untergruben, und so auch ihrerseits redlich dazu beitrugen, den ohnehin nicht eben allzu üppig gedeihenden Stamm vollends auszusaugen und vor der Zeit zu Fall zu bringen.

Dieser Vorwurf trifft hauptsächlich und vor allem Anderen den gefährlichen Aftergeheimbund der sogenannten „asiatischen Brüder“, deren namentlich für Oesterreich wahrhaft unheilvolles

Treiben wir jedoch schon in zweien unserer früheren Arbeiten*) wenigstens beiläufig zu schildern bemüht waren, und von denen wir hier nur noch erwähnen wollen, dass sie in ihrer Gesammtheit selber Nichts weiter gewesen, als eine kolossale Winkel-Mutterloge, von der eine Unzahl Winkel-Tochterlogen ausgingen, die ihr alle mehr oder weniger tribut- und zinspflichtig waren, für ihre hirnverbrannten Dogmen eifrig Propaganda machten, und das von Swieten mit Feuer und Schwert exstirpirte Alchymisten- und Geisterbanner-Unwesen nunmehr aufs Neue in Gang brachten. Der alte, kaum bezwungene Schwindel regte sich wieder, der frühere Taumel erfasste die Gemüther . . . sagen wir es rund heraus: in der Dämmerungsepoche Theresia's stieg die Zahl der Laboranten in Wien über 13,000, in der Lichtepoche Joseph's erreichte sie die Höhe von 20,000.

Ein seltenes, von dem damals mit Recht beliebten Tagesschriftsteller Joseph Richter herrührendes Brochürchen, betitelt: „Briefe aus dem Himmel über die Freimaurer-Revolution in Wien" (angeblich Berlin, thatsächlich aber Wien bei Wucherer 1786 gedruckt), eines von den wenigen Producten, die unter Josephs mildem Pressrégime verboten waren, geisselt diese neuerdings wie ein bösartiges Fieber grassirende schmachvolle Thorheit seiner Zeit im dritten Briefe, geschrieben von „Theophrastus an den Hofrath B." (Born), nicht ohne Geist und Witz mit humoristisch-sittlichem Ingrimm, und lässt Theophrast sich bitter darüber beklagen, dass feile Scribenten und gewissenlose Verleger nach seinem Tode die von ihm herrührenden Schriften durch Zusätze und Verdrehungen verhunzten, und ihren eigenen Unsinn unter seinem Namen verkauften. Theophrastus fährt dann fort: „Denken Sie nur, ob das einen ehrlichen Kerl nicht kränken soll, wenn er auf die Welt hinabguckt, und hier einen Beamten beim chemischen Ofen, dort einen braven Offizier über eine mir unterschobene Scharteke erblickt und dann in seinen Ohren hören muss, wie sie den armen Theophrast, weil sie nicht finden, was

*) Und zwar in dem schon oben erwähnten Aufsatze: „Die asiatischen Brüder in Berlin und Wien", ferner in einem zweiten: „Kratter, Born et Socii . . .", letzterer im freimaurerischen Jahrbuch „Latomia" für 1868, Seite 36—81.

sie suchen, einen Betrüger nennen, da sie doch selbst ihre grössten Betrüger sind.

„Nichts schmerzt mich aber mehr, als wenn ich ganze Familien über das verdammte Geldmachen an den Bettelstab kommen sehe, und überall hören muss, wie Wittwen und Waisen dem unschuldigen Theophrast fluchen!

„Ich darf nicht rachgierig sein, Herr Hofrath, aber sagen Sie mir nur, haben Sie denn keinen Galgen mehr bei Ihnen, an den Sie die Schurken, die unter meinem Namen diesen Unsinn zusammenschmieren und die Leichtgläubigen damit hintergehen, wie die Buchhändler, die sich mit dem Verkauf abgeben, aufhenken könnten? —

„Cornelius Agrippa, bei dem ich dieser Tage auf eine Suppe war, erzählte mir, dass ein Cavalier in Wien 10,000 Gulden für ein altes Manuscript gegeben habe, das keinen Heller werth ist. *In nomine domini* — das war ein Cavalier. Die haben von Geburt ein Recht zu Tollheiten — es ist auch gut, dass sie manchmal solche Narrenstreiche machen, sonst käme ja das Geld alles auf einen Haufen zusammen. Aber dürftigen Hausvätern durch solche Vorspiegelungen die letzten Pfennige aus dem Sack stehlen — ihnen Gold versprechen, da man oft selbst keinen Kupferkreuzer im Sack hat — oder eine Lebenstinctur, da man selbst mit dem Einen Fuss schon im Grabe steht, und, wenn man der Leichtgläubigkeit dieser Betrogenen Hab und Gut entrissen, dann noch ihrer spotten, das sind Schurkenstreiche, Herr Hofrath, die den Galgen verdienen.

„Doch ich hoffe, Ihr grosser Kaiser wird die beleidigte Menschheit und meine gekränkte Ehre an diesen Kerlen rächen.

„Man erzählet hier, dass er den Freimaurer-Orden reformiren wolle, und setzt noch hinzu, dass Sie, mein Herr Hofrath, nicht wenig dazu beigetragen hätten, den dabei eingeschlichenen Missbräuchen und verjährten Gaukeleien den Hals zu brechen.

„Auf diese Art aber müssen ja auch die Winkellogen, die sich, wie ich von der ersten Hand weiss, mit Goldmachen oder lieber mit Beutelschneiderei und Leutebetrügen abgeben, ein Ende nehmen.

„Ist aber diesen einmal das Requiescat gesungen, sind ihre Oberen sammt ihren höheren Graden zum Lande hinausgejagt,

oder zum Schiffziehen verurtheilt, so muss sich die Raserei zum Stein der Weisen ohnehin verlieren, und der arme Theophrast wird nicht mehr so viele Verwünschungen über fehlgeschlagene Processe anhören dürfen."

Eine Wiener Winkelloge von der oben geschilderten Art befand sich im J. 1781 im „Lefevreschen Haus zum weissen Löwen" auf dem Salzgriess. Der Name ihres sogenannten Meisters vom Stuhl war Steinert; er soll ein gar abgefeimter Bursche gewesen sein, und, wiewohl noch jung an Jahren, kaum dreissig, ein Beutelschneider-Genie ersten Ranges.

Mit seinen Goldmacherverheissungen und ähnlichen Schlichen und Ränken „zog er zwei steinreichen Mariahülfer Hausherren binnen kaum einem halben Jahre das letzte Hemd vom Leibe"; nicht viel besser kamen Andere weg, unter ihnen ein Husarenoffizier, der, als er seine sämmtliche Habe verlaborirt hatte, zu guterletzt noch sein Porte-épée in den Schmelztiegel warf, und, weil die rothe Tinctur trotz Alledem nicht zum Vorschein kommen wollte, sich eine Kugel durch den Kopf jagte. Nicht ganz ein Jahr vermochte Steinert sich zu halten; so lange dauerte es, bis seinen Opfern endlich theilweise die Schuppen von den Augen fielen, und deren Rachegeschrei den Gauner zu übereiliger, nächtlicher Flucht zwang.

Steinert war ein guter Bauchredner, was ihm wohl zu Statten kam, wenn er sich in offener Loge von den stets zu seiner Verfügung stehenden, aber meist unsichtbaren Geistern alchymistische Recepte dictiren liess. Er machte einst ein für die Betheiligten ziemlich kostspieliges Experiment, fragte die versammelten, seinen Worten andächtig lauschenden Brüder, ob sie den „Astralgeistern", um selbe für das grosse Werk günstig zu stimmen, ein Opfer bringen wollten, ein wirkliches Opfer aber, ein solches nämlich, „was ihnen wehthäte", sammelte sodann auf ihre Bejahung, ohne sich eines Weiteren darüber auszulassen, von ihnen Ringe, Dosen, Uhren, Ketten, Bijoux, Gold- und Silbergeld etc. in einer geräumigen Urne ab, „weil jeder der anwesenden Brüder metallos sein musste, um die Geister-Elektricität nicht zu schwächen und abzuleiten", bedeckte das auf den Altar gestellte Gefäss mit einem angeblich „von katholischer Priesterhand geweihten steifleinernen Tellertüchlein, worauf in der Mitte ein grosses rothes Kreuz und

ringsum allerlei magische und kabbalistische caracteres gar künstlich gestickt waren", recitirte ganz zerknirscht ein kurzes Gebet, in unbekannter Sprache, laut nachträglich gegebener Erklärung eine Bitte an den obersten der Astralgeister, das dargebrachte Opfer nicht zu verschmähen, sich selbes vielmehr in Gnaden gefallen zu lassen, und es huldvoll hinzunehmen, ergriff endlich sein Schwert und vollführte mit demselben einige Lufthiebe, worauf, von einem schmetternden Donnerschlage begleitet, ein Blitzstrahl wie eine rothglühende Schlange von der Decke herabzüngelte, auf den Altar fiel und selben, sammt der darauf stehenden Urne, in einen wallenden Flammenschleier hüllte.

Bis die erschrockenen Brüder zur Besinnung kamen, war das Feuer erloschen, der Altar stand unversehrt wie zuvor an seinem Platz, aber die Urne sammt Inhalt war verschwunden, und von dem „Tellertüchlein" fanden sich nur fünfzehn angebrannte Fragmente vor, genau eben so viel, als Brüder anwesend waren. Ueber diesen Erfolg hocherfreut, stimmte Steinert eine Jubelhymne an, worin er den Astralgeistern für die gütige Aufnahme des dargebrachten Brandopfers dankte, und sang sie mit grosser Salbung und Inbrunst zu Ende. Hierauf vertheilte er die fünfzehn halbverkohlten Fragmente des Tellertüchleins als werthvolle Reliquie an die noch halb betäubten Brüder, schloss die Loge mit allen gesetzlichen Formalitäten, schlug schliesslich drei Kreuze über die Versammlung, gab jedem Einzelnen den Bruderkuss, und ging ganz unbefangen von dannen, die verblüffte Miene und das verzweifelte Kopfschütteln der also schamlos Geplünderten gar keiner Beachtung würdigend, und mit aller Zuversicht darauf bauend, dass man es nicht wagen werde, von ihm, dem erhabenen Grossmeister, Rechenschaft über die verschwundenen Effecten zu fordern, was denn auch wirklich unterblieben sein dürfte, weil unsere Quelle Weiteres hierüber nicht vermeldet.

Steinert scheint seine fein angelegten und geschickt executirten Betrügereien in ziemlich grossartigem Style betrieben zu haben, doch dauerte die ganze Herrlichkeit nicht viel über dreiviertel Jahre hinaus. Seine prachtvoll möblirte und aus zahlreichen Piècen bestehende Privatwohnung stand mit dem Logenlocale in unmittelbarer Verbindung, ein Umstand, der ihm die gelungene Durchführung so mancher seiner Gaukeleien wesentlich

erleichtert haben mag. Ein Zimmer trug die Aufschrift: „Allerheiligstes“ in schwarzen Lettern auf goldenem Grunde; nahte sich der mit sieben Schlössern verwahrten Thüre irgend ein Unberufener, so schlug ihn das „göttliche Feuer“ *sans façon* zu Boden. Ein vorwitziger Bruder, seines Zeichens ein ehrsamer Schneidermeister, Marcker mit Namen, erhielt einst kraft des göttlichen Feuers, als er beim Schlüsselloch hineinzugucken versuchte, eine so derbe Lection, dass ihm alle Rippen im Leibe knackten, und der Arme vor Schreck fast den Tod gehabt hätte. Nur einem auserwählten Kreise von Brüdern, etwa sieben bis acht an der Zahl (die Gesammtzahl der Mitglieder dieser Loge soll nahezu dreissig betragen haben), die Steinert seine „Lieblingsschafe“ zu nennen pflegte (er geberdete sich oft als Bischof, wollte in Cypern dazu geweiht worden sein, und trug bei gewissen Ceremonien Inful, Krummstab und Dalmatica), wurde der Eintritt in dieses „Allerheiligste“ vergönnt; sie hörten dort himmlische Musik, rochen herrliche Düfte, „die gar nicht irdisch schmeckten“, sahen Engelsgestalten in Wolken schweben und fühlten unsägliches Wohlbehagen ihren ganzen Körper durchrieseln. Kamen sie heraus, so zeigten sie sich noch fortwährend wie von einem Traume oder Opiumrausch befangen; erst geraume Zeit später, oft kaum nach einigen Stunden, konnten sie sich mit und in der Aussenwelt wieder nothdürftig zurecht finden.

Noch eines eigenthümlichen Experimentes müssen wir gedenken, welches Steinert den erstaunten Brüdern laut Versicherung unserer Quelle während des Winters 1781/82 zum Besten gegeben haben soll. Bei einer von ihm ausserordentlich einberufenen Logenversammlung, welche jedoch auf Steinerts ausdrückliches Verlangen nicht in dem gewöhnlichen Locale, sondern in einem seiner Privatgemächer stattfand, war die Tapis, welche nicht, wie sonst gebräuchlich, die Form eines Rechteckes, sondern die eines mathematisch genauen Quadrates hatte, auf den Boden gebreitet und an dreien ihrer Ecken ritualmässig die drei grossen Leuchter gestellt worden. Steinert empfing sämmtliche Mitglieder, eine überaus feierliche und geheimnissvolle Miene zur Schau tragend, in einem Nebengemach, und liess von ihnen auf dem Wege gewöhnlicher Ballotage drei Brüder auswählen, mit welchen er sich in das zu dem vorhabenden Experimente bestimmte Zimmer verfügte, während den Uebrigen

der Eintritt daselbst versagt blieb. Es war dieses Zimmer in absolute Finsterniss gehüllt, und Steinert, von einem Leuchter zum anderen eilend und die drei Dochte mit dem Index seiner rechten Hand berührend, entflammte im Nu alle drei Kerzen, welche seiner Versicherung nach aus Menschenfett gemacht waren. Sodann stellte er jeden der drei Brüder zu einem Leuchter, und befahl ihnen, diesen ihren Platz, was auch geschehen möge, um keinen Preis zu verlassen. Er selbst stand an der vierten, sonst leeren Ecke der Tapis und forderte die auf die Entwicklung der Dinge nicht wenig Gespannten auf, nunmehr ihren Blick fest auf ihn zu wenden; er werde ihnen zeigen, wie ihn seine Freunde, die Astralgeister, auf seinen Wunsch stückweise ihren Augen entrücken würden. Nachdem er einige Beschwörungsgesten gemacht, und unverständliche, geheimnissvolle Worte gemurmelt hatte, that er einen kleinen Schritt gegen den Mittelpunkt der Tapis und erschien sofort ohne Kopf — nach einer kurzen Pause in Folge weiterer zwei Schritte ohne Rumpf — nach einer neuerlichen Pause mittelst eines vierten Schrittes ohne Schenkel, und als ihn ein fünfter Schritt dem Centrum der Tapis nahe brachte, waren nur noch seine Füsse sichtbar, welche jedoch, als sie den sechsten und letzten Schritt vollbracht und ihre Schuldigkeit somit gethan hatten, ebenfalls abhanden kamen, so dass Steinert endlich ganz und gar verschwunden schien und seine Gegenwart nur noch durch seine Stimme manifestirte, mit welcher er der geängstigten Bruder-Trias Muth zusprach, was um so nöthiger schien, als sie durch fortwährendes Gesumme und Geflüster der anwesenden, wenngleich ebenfalls nicht sichtbaren Astralgeister in steter Angst und Aufregung erhalten wurden.

Steinert, das nunmehr glücklich zu Ende gebrachte Experiment im umgekehrten Sinn wiederholend und so nach und nach wieder zum Vorschein kommend, beendigte sohin die interessante Sitzung und führte die eingeschüchterten drei Brüder, denen er so unwiderlegliche Beweise seiner Herrschaft über die Geisterwelt gegeben, wieder ihren Gefährten im Nebenzimmer zu, welche ihrer Rückkunft und der ausführlichen Mittheilung der erlebten Abenteuer mit Ungeduld harrten, worauf eine geschmackvoll arrangirte und succulente Tafelloge sämmtliche Brüder vereinigte und

namentlich den drei bei der Erscheinung gegenwärtig Gewesenen willkommene Gelegenheit bot, sich von der ausgestandenen Angst zu erholen und ihre hiedurch stark angegriffenen Nerven wieder hinreichend zu kräftigen.

Steinert, jedenfalls ein sehr gewandter und in seinem Fache überaus thätiger und tüchtiger „Geschäftsmann", soll einige Jahre später als einer der Hauptagenten der Herren Wöllner und Bischofswerder in Berlin wieder zum Vorschein gekommen sein, daselbst bei den Geisterkomödien im königlichen Schlosse, welchen Friedrich Wilhelm II. zu seiner besonderen Erbauung beizuwohnen pflegte, eine hervorragende Rolle gespielt und seine Fertigkeit als vollendeter Ventriloquist in sehr lucrativer Weise hierbei zu verwerthen gewusst haben.

Ueber sein Leben und Treiben führt unsere Quelle weiter Nichts an; auch den Namen seiner in Wien etablirt gewesenen Winkelloge ist sie uns schuldig geblieben; es ist nur immer einfach von der „Steinert'schen Loge" die Rede. Der auf ihn fahndenden Polizei wusste er rasch und gewandt zu entschlüpfen, auch seine sämmtlichen Effecten und Apparate fast vollzählig in Sicherheit zu bringen. Als seine Wohnung umstellt wurde, fand man das Nest mit Ausnahme des ohnehin nur gemietheten Ameublements fast leer. Nur ein bereits schadhaft gewordenes chemisches Instrument, ein sogenannter „fauler Heinz", blieb zurück und ging nachmals in das Eigenthum des Hofsecretärs Ankerberg über, der ihn seinem mit grosser Mühe und nicht geringem Kostenaufwande zusammengebrachten magischen Museo einverleibte, das wir vielleicht später einmal zu besprechen Gelegenheit finden werden.

Die Steinertsche Winkelloge ist mit Ausnahme der noch zu erwähnenden Kratterschen so ziemlich die einzige, von der uns wenigstens etwelche ausführlichere Daten vorliegen; was wir von den übrigen in Folge emsiger Nachforschungen eruiren konnten, mag nunmehr hier — so karg, dürftig und unvollkommen es auch sein mag — in gedrängter Kürze sein Plätzchen finden; denn immerhin dürften einige der hierbei zu berührenden Einzelnheiten zur culturgeschichtlichen Beleuchtung jener Zeit in maurerischer Hinsicht ihr bescheidenes Scherflein beizutragen

geeignet sein, und unser Streben, sie absoluter Vergessenheit zu entreissen, demgemäss einige Entschuldigung verdienen.

Wir bringen dieselben, so gut dies bei einem so verworrenen Materiale überhaupt thunlich war, in chronologischer Reihenfolge geordnet zur Sprache.

In dem sehr umfangreichen Parke eines gräflichen, nahe bei Wien gelegenen Landhauses fanden während der Jahre 1782 und 1783 namentlich in kalten und klaren Spätherbstnächten wöchentlich zwei oder drei mit dem grössten Geheimniss umhüllte Versammlungen der „hohen, weisen, edlen und fürtrefflichen Ritter vom Sternschnuppen" statt, deren Grossmeister ein sehr hoch in Gunsten des Kaisers stehender, bekannter General gewesen sein soll. Bewaffnete Diener hielten während der Sitzungszeit an den Eingangs- und Ausgangspforten scharfe Wache, und liessen Niemand passiren, der die Parole nicht zu geben wusste. Einzelne gut berittene Brüder jagten oft ganze Nächte lang in weitem Umkreise den fallenden Sternschnuppen nach und brachten die gewonnene Ausbeute sodann ihren harrenden Genossen zu, welche die „köstliche Masse so lange in einem Circulir-Gefäss gefangen hielten, bis sie sich aus Verzweiflung zu gediegenem Gold verwandelte". (?!) —

Als wahrhaft empörenden Gegensatz zu derlei vertrackten, aber an sich unschädlichen und lächerlichen Abirrungen vom einfachen Pfade gesunden Menschenverstandes finden wir in der Handschrift, der wir so manche Daten für die vorliegenden Mittheilungen entnehmen durften, die Existenz einer anderen Alchymisten-Gesellschaft constatirt, welche unbegreiflicher Weise durch nahezu zwei Jahre ihr lichtscheues, verbrecherisches Treiben fortsetzen konnte, ohne von scharfer, gesetzlicher Ahndung ereilt zu werden. Wie vom Winde zerstoben waren alle hieran Betheiligten, als man endlich behördlich einzuschreiten sich veranlasst sah, und Niemandes konnte man habhaft werden, als eines uralten, anscheinend halb blödsinnigen Hauswarts, dem keine maassgebende Auskunft zu erpressen war, und der nach lange andauernder Untersuchungshaft unverrichteter Dinge wieder freigelassen werden musste. Haarsträubende Details kamen im Laufe der gerichtlichen Procedur zur Sprache. Man hatte sich die moralische Gewissheit verschafft, dass die meisten Mitglieder

jener Gesellschaft einer ganz abominablen Alchymistensecte und zwar jener der sogenannten Stercoristen und Seminalisten angehörten, dass sie, auf dem Grundsatze fussend: „Der Mensch als Mikrokosmos berge in sich die Keime zu dem Edelsten, was die Welt in sich hervorbringen könne: Gold, und kein Kolben und keine Retorte sei so kräftig, als der menschliche Magen, bei dem es nur darauf ankäme, ihm lauter edle Dinge zur Destillation zu geben, um das edelste Product zu Tage zu fördern" — eine Anzahl feiler Individuen beiderlei Geschlechts verlockt hatten, sich von ihnen mit den nahrhaftesten und feinsten Speisen und genuinsten Weinen füttern und tränken zu lassen, dagegen aber die Verpflichtung zu übernehmen, ihre Excremente beiderlei Natur insgesammt an einem von unserer Quelle nicht näher bezeichneten Orte zu deponiren, wo selbe durch einige Famulos der Gesellschaft von Zeit zu Zeit abgeholt und an die zu diesem Behufe bestellten Laboranten abgeliefert wurde, um dann eine Anzahl der aberwitzigsten und verwickeltsten chemischen Prozesse durchzumachen; dass ferner, nicht genug an derlei argen Obscönitäten, auch der Name eines hochgestellten Offiziers bemäkelt erschien, der als Mitglied dieser Gesellschaft über Auftrag seiner Oberen eine Anzahl Soldaten gedungen haben sollte, ihm gegen baare Bezahlung d a s zu liefern, „was — — — — — — — —", weil man auch darin die *primam materiam* aufzufinden verhoffte, und dass dieser Elende seine Opfer so lange und so schonungslos ausgenützt habe, dass „sie ganz schwach und hinfällig wurden, wovon anfangs der Regimentsarzt die Ursache nicht entdecken konnte, bis ihm das Geständniss eines Mannes, der dabei war, die Augen öffnete", worauf die Sache „im Interesse der Disciplin vertuscht wurde"; dass endlich, um den angedeuteten Gräueln die Krone aufzusetzen, auch gewichtige Anzeichen vorlagen, die zur Vermuthung berechtigten, jene Gesellschaft begnüge sich nicht damit, *urinam puerorum* und ähnliche Substanzen zur Verfertigung der philosophischen Tinctur, des „Aesch Majim" oder „feurigen Wassers" und „wässrigen Feuers" zu verwenden, sondern sie bedürfe auch menschlichen Blutes hiezu — wie denn einst in der Nähe des Gebäudes, worin sie monatlich wenigstens einmal ihre verstohlenen Zusammenkünfte zu halten pflegten („eines der letzten Häuser rechts vom Wiener-

berge gelegen", besagt unsere Handschrift) an einem kalten Novembermorgen ein mit dem Tode ringendes junges Weib war aufgefunden worden, dem man die Adern an Händen und Füssen geöffnet hatte, und das, in Folge des erlittenen Blutverlustes binnen einer Stunde an Schwäche vergehend, nicht mehr die Kraft hatte, Aussagen zu machen, sondern nur noch mit Hand und Blick auf diese unheilvolle Behausung zu deuten vermochte — von Alledem hatte man sich, wie gesagt, von Seiten des Untersuchungsgerichtes die moralische Gewissheit zu verschaffen gewusst, aber der gesetzlich unerlässliche Beweis konnte nicht erbracht werden, die Sache gerieth ins Stocken und verrann endlich, ohne zu irgend welchem Resultate geführt zu haben, spurlos im Sande.

Als ein Curiosum heiteren Genres mag nunmehr die von einem lustigen Kauz Mitte 1783 gestiftete „Hocherleuchtete und überaus gerechte und vollkommene Loge zu den drei schwarzen Katern im Orient von Ratzenstadtl" an die Reihe kommen. Der edle Gründer dieser Winkelloge soll ein ehemaliger dienender Bruder einer Pressburger Loge gewesen, von selber aber als Gewohnheitssäufer nicht eben ehrenvoll entlassen worden sein. Er war, Gott weiss wie, in Besitz einer jämmerlich verstümmelten und verballhornten Abschrift der Rituale der drei blauen Grade gekommen, und wusste, als er sein späteres Fortkommen in Wien suchte, aus dieser Acquisition wenigstens in so fern Capital zu schlagen, als er sie den „Arbeiten" der oberwähnten von ihm gestifteten Winkelloge zu Grunde legte und, selbstverständlich zu deren Meister vom Stuhl erwählt, sich wöchentlich einmal „freie Zehrung" und vor allem „freien Trunk" sicherte, da sich die Brüder „eine Ehre daraus machten, ihn, wenn das Werk gethan war, zu Gast zu bitten".

Die Mitglieder dieser Loge, meist aus Fuhrleuten, Schneider- und Friseurgesellen, vacirenden Kellnern und ähnlichen Individuen bestehend — auch ein verkommener Abbé war dabei —, pflegten sich jeden Samstag Abend in einer der zahlreichen Kneipen des Magdalenengrundes*), wo ihnen der Wirth zu diesem Behufe

*) Eine alte, kleine Vorstadt, die sich von der Wien bergaufwärts zieht. Das Ufer dieses Flusses ist daselbst theilweise von Ratten unterminirt, welche den dortigen Bewohnern nicht wenig lästig fallen, daher der Spottname „Ratzenstadtl", der von Kaiser Joseph selbst herrühren soll.

sein Hinterstübchen eingeräumt hatte, zu versammeln. Ueber ihre „Arbeiten" wissen wir Nichts zu berichten, wohl aber, dass sich selbe keiner langen Dauer erfreuten, indem der Wirth alsbald Veranlassung fand, die Loge in eigener hoher Person zu sprengen, den Meister vom Stuhl zur Thüre hinauszuwerfen, und sämmtliche Brüder für immer aus seinem Territorio zu verjagen. Das Motiv zu so stürmischem Vorgehen vermeldet unser Berichterstatter, wie folgt:

Der „Pressburger" hatte in seiner Vaterstadt von einem umherstreifenden Zigeuner nebst anderen schönen Künsten auch die erlernt: „Mäuse und zwar lebendige Mäuse zu machen". Der ursprüngliche Besitzer des betreffenden Receptes*) hatte dessen *Probatum est* in der ungarischen Krönungsstadt auf Kosten seines Rückens dargethan, denn er musste zu Ende der siebziger Jahre den wiederholt gelungenen Versuch mit einer erklecklichen, vom Gerichte dictirten Anzahl Prügel, ja sogar Prangerstehen büssen. Der nunmehrige Inhaber dieses Mysteriums machte in einer Anwandlung von guter Laune den versammelten Brüdern einst den Vorschlag, die Richtigkeit desselben auch in Wien, und zwar im Logenhause selber, zu erproben — „denn wo so viele Ratten wären", meinte er, „käme es auf eine Handvoll Mäuse mehr oder weniger auch nicht an". Der Vorschlag wurde mit Jubel aufgenommen, der verhängnissvolle Topf im Keller ohne Wissen und Willen des Wirthes vergraben, und binnen wenig Wochen wimmelte es dergestalt von den so künstlich erzeugten niedlichen Thierchen, „dass sie den Wirth mit Kind und Kegel fast aus dem Hause verdrängten, wie einst den unglücklichen

---

*) Es ist uns glücklicher Weise erhalten geblieben, und lautet:

„Rec. 2 bis 3 ℔ Ochsenfleisch, aber vom Kopf, item alte, wohldurchschwitzte Lappen von Kleidung, z. B. Strümpfe, Hauben, Brustflecke etc.

Zerhackt beides klein; thuts in ein ganz neu Böttgergeschirr, das mit einem Deckel versehen ist, presst es (?), vermacht es wohl vor der Luft — pappt allenfalls ein Pappyr (sic!) darüber, grabt es so in euren Keller auf ein bis zween Schuhe tief ein.

Innerhalb 14 Tagen, d. i. bis der Ansatz in Fäulniss übergegangen, und in Gährung geräth, wird Euer Keller, Kuchel, Kammer, Saal etc. voll drolliger, runder, muntrer, spickfeister Dinger sein etc."

König Pharao in Egypten", wesshalb es dem durch solchen Frevel schwer geängstigten Manne zu verzeihen war, wenn er von seinem Hausrechte umfassenden Gebrauch machte, und die ehrwürdigen Brüder der Loge „*Zu den drei schwarzen Katern*" sammt ihrem neckischen Meister vom Stuhl auf Nimmerwiedersehen zum Tempel hinausfegte. Ob die Brüderversammlungen hiermit ihr Ende erreichten, oder an einem gastlicheren Heerde fortgesetzt wurden, hierüber verlautet, so wie über die fernere segensreiche Wirksamkeit des „Pressburgers" und seiner Anhänger in unserer Quelle kein Sterbenswörtlein weiter.

Einige Monate später, im November 1783, stiftete der Schuster Hennings aus Rostock seine Winkelloge, von der wir Näheres schon früher*) berichtet haben. Im Frühjahr 1784 bildeten unter dem Siegel des strengsten Geheimnisses einige Studirende an der Universität eine Art von mystischem, in maurerische Formen gehüllten Verein, von dem jedoch nichts Weiteres bekannt geworden ist, als dass er sich mit dem Studium und der Pflege abstracter und occulter Wissenschaften nicht ohne Erfolg befasst haben soll, und dass ein ehemaliger Student aus Jena der Tonangeber und Leiter der ganzen Unternehmung gewesen. Derselbe hätte auch, angeblich von einem verstorbenen Vetter, der Arabien viele Jahre bereiste, ein Stück von dem berühmten orientalischen „Spurstein" zum Geschenk erhalten gehabt, und mit diesem seltenen Mineral mehrere gelungene Versuche angestellt, „die man wahre Geistererscheinungen nennen durfte". Einen dieser Versuche beschreibt unsere Quelle, wie folgt:

„Der Student schabte von diesem Stein, der mit dem Diamant in gleichem Werth steht, einige Gran zu Staub, und streute selben im Beisein von vier seiner Commilitonen als Zeugen auf einen Fleck an der Erde neben seinem Tisch. Nun hatte er die vier Freunde, zwei und zwei auswärts an zwei Thüren, die gerade gegen einander über waren, und in welchen sich Oeffnungen befanden, gestellt, so dass sie Alles sehr 'genau haben bemerken können. Er schickt hierauf das Dienstmädchen zu dem Tisch, von welchem sie ein Buch holen sollte, welches mit Fleiss so

*) Siehe die maurerische Studie: „Kratter, Born et Socii". Latomia, 1868. S. 49.

bepackt ist, dass sie sich wohl fünf Minuten auf dem bestreuten Fleck hat aufhalten müssen. Wie sie nun das Buch aus dem Zimmer gebracht hat, so sehen die vier Studenten die Gestalt des Mädchens durchaus mit der Farbe ihrer Kleider u. s. w. Zwei dieser Herren öffnen eine Thüre; durch diese Zugluft bewegt sich die Gestalt um einen halben Schuh von der Stelle; wie hierauf die andere Thür geöffnet wird, tritt sie wieder zurück, und nach einiger Zeit verschwindet sie! Die Theorie dieser Erscheinung ist, dass der Stein die Ausdünstungen sammle, welche dann bei der Entfernung des Körpers seine Stelle einnehmen, so dass derselbe durch die Kraft dieses Steines sichtbar wird". (?)

Die Gräfin Elise von der Recke (die einstige Freundin und nachmalige scharfe Widersacherin Cagliostros) wusste angeblich von der Existenz dieses merkwürdigen Steines; Buffon soll ihr in Paris ein Exemplar gezeigt, sie mit dessen wunderbaren Eigenschaften vertraut gemacht und sogar behauptet haben, die Jesuiten hätten ihn schon längst gekannt, und sich seiner in früheren Zeiten oftmals bedient, „Familien unfruchtbar damit zu machen". (?)

Besagter Studentenverein wurde über Einschreiten des Universitätsconsistorii alsbald aufgelöst, der Jenenser Student aber polizeilich aus Wien geschafft.

Um das Ende des Jahres 1784 war das Vorhandensein eines „Vereines" ehrenhafter, aber eingebildeter Männer ruchbar geworden, welche sich „ruhig und verständig" im Hause eines Anstreichers auf der Landstrasse, „jedes Monat zwenmal", versammelten, ihre Sitzungen „mit Gebet und gottesfürchtigen Gesängen anfingen und beschlossen" und sich „noch vor Thorsperre stille und eingezogen, wie sie gekommen waren, wieder nach Hause verfügten". Weil viele Böhmen dabei waren, hatte man ihre Versammlungen anfänglich im Verdacht, Deisten- (d. i. Abrahamiten-) Conventikel zu sein, und die Polizei fasste sie scharf ins Auge. Wie sich jedoch bald herausstellte, war dem nicht so und ihre Zusammenkünfte erwiesen sich, wenn auch nicht ganz unverdächtiger, so doch wesentlich anderer Natur; sie drehten sich um einen magischen Krystallspiegel, der die wunderbare Eigenschaft besass, dass, „wenn man von der wahren Beschaffenheit einer Sache unterrichtet sein wollte, man nur einen unschuldigen

Knaben hineinsehen und ihn sagen lassen durfte, was er darin sehe". Also Gaukeleien mit einem optischen Orakel à la Cagliostro, der freilich bei seiner „Taube" keines Krystallspiegels bedurfte, sondern die Sache ganz einfach mit einem Glas Wasser abzuthun pflegte.

Boten die harmlosen Anhänger der soeben erwähnten Krystallspiegelfechtereien wenig oder keinen triftigen Anlass zu behördlichen Zwangsmaassregelungen dar, so waren solche um so mehr angezeigt einem anderen im April oder Mai 1785 von der Polizei ertappten und aufgehobenen Geheimbunde gegenüber, der offenbar gefährliche politische Tendenzen verfolgte, und sein gutes Theil dazu beigetragen hatte, dass die in einem wichtigen Kronlande der Monarchie zum Ausbruch gekommene Empörung immer wilder und zerstörender aufloderte, sich durch keine wiederholt versuchten gütlichen Mittel beschwichtigen lassen wollte, und endlich in Blut und Feuer erstickt werden musste.

Es war dieser Geheimbund eine Filiale der unter den Banater, noch mehr aber unter den Siebenbürger Wallachen viele Anhänger zählenden Kreuzbrüderschaft, deren Mitglieder sich nach romanischem Idiom *fratres de cruce* nannten, und zählten hiezu hauptsächlich „ältere und allgemein für klüger gehaltene Männer", also die hervorragenden Capacitäten des Bundes. Die „Provinzialnachrichten aus den k. k. Staaten" (Nr. 62 dd. v. 5. August 1786) theilen uns von diesem wallachischen Vehmbunde, der, wie in Wien, so auch in den anderen Hauptstädten der Monarchie seine Zweigvereine unter den daselbst befindlichen Compatrioten gegründet hatte, Nachfolgendes mit:

„Ein fünfundachtzigjähriger Greis erzählte einem Reisenden, dass ihn sein Vater im achtundfünfzigsten Jahre seines Alters in diese Gesellschaft aufgenommen und behauptet habe, diese Verbrüderung rühre von den urältesten Zeiten her, so viel man durch mündliche Tradition vom Vater auf den Sohn wisse. Die Mitglieder einer solchen Gesellschaft kommen sehr oft im Jahre zusammen, so heimlich als möglich, verschwören sich durch fürchterliche Eide, einander in Rath und That, mit Gut und Habe, mit Leib und Leben beizustehn, einander zu vertheidigen, die Gesetze der Gastfreundschaft heilig zu halten. Bei jeder Zusammenkunft bekömmt jeder ein kleines Brod, welches mit einem

kleinen Kreuze bezeichnet, mit Honig überstrichen und mit Salz bestreut ist; in der Mitte des Kreuzes steckt eine Kerze. Die Erklärung hiervon ist diese: Sie wollen Brüder sein in angenehmen und widerwärtigen Vorfällen, bei Tag oder bei Nacht, im Leben und Tod. Dieses Brod verzehren sie alle zugleich, dann bezeichnen sie die Decke ihres Versammlungsortes, jeder für sich, mit einem Kreuze und gehen endlich auseinander. Aber zum Unglück kennt diese Freundschaft Grenzen und liefert öfters Beispiele der schrecklichsten Rache. In einem wallachischen Dorfe in Siebenbürgen hatten sich Deutsche angesiedelt und so stark vermehrt, dass sie die Wallachen nach und nach alle verdrängten, weil sie das Dorf verschönerten und die Wallachen zu bauen nöthigen wollten. Ein einziger steinalter Mann mit seiner Familie blieb da. Sein Grossvater, sein Vater hatten die Hütte bewohnt, er war darin geboren und wollte da sterben. Obschon er ein sehr guter Nachbar, ein redlich arbeitsamer Mann war, neckte man ihn doch auf mancherlei und oft auf die grausamste Art. Er betrug sich dabei sehr geduldig; die Kränkungen nahmen aber immer zu und wurden am Ende unerträglich. Bei einer wiederholten ähnlichen Kränkung wurden seine Brüder rege. Mit einmal brannte das ganze Dorf, das Feuer verzehrte Alles, nur die Hütte des Wallachen nicht, und es war platterdings unmöglich, die Ursache der Feuersbrunst zu ergründen".

Dass diese fanatische Gesellschaft der im Spätherbst 1784 entbrennenden Empörung der Siebenbürger Wallachen viele Berührungs- und Anknüpfungspunkte bot, und später innig mit derselben verflochten, ja eifrig bemüht war, ihr nach Thunlichkeit frische Kräfte zuzuführen, und sie mit Gut und Blut, mit Rath und That zu unterstützen, dafür bürgt wenigstens theilweise der Umstand, dass die Zweigverbrüderung der in Wien anwesenden *fratres de cruce* erwiesener Maassen bedeutende Summen zu Gunsten des Aufstandes unter sich gesammelt hatte, wie nicht minder, dass ihre jüngeren und kräftigeren Mitglieder sämmtlich der Heimath zueilten und dort mit den Empörern gemeinschaftliche Sache machten.

Die in Wien zurückgebliebenen Kreuzbrüder setzten ihre Zusammenkünfte, wie früher, im Hause eines reichen, ihrer Nation angehörigen Viehhändlers fort, und wurde der grösste Theil der-

selben erst zwei oder drei Monate nach völliger Niederwerfung des Aufstandes betreten und in Verwahrung genommen. Es soll in ihren Versammlungen viel Unfug mit der sogenannten „Wallachischen Dreifaltigkeit", d. i. mit den drei Rädelsführern Horja, Kloska und Krizan, deren erste beide am 28. Februar 1785 durch das Rad endeten, während der dritte sich zwölf Tage früher im Gefängniss erdrosselte, getrieben und diesen „Märtyrern der gerechten Volkssache" ein ganz überschwenglicher Cultus gewidmet worden sein. Man fand ihre drei Büsten, kunstvoll in Lebensgrösse gearbeitet, im Versammlungszimmer auf einer Art Altar unter einem purpurnen Baldachin aufgestellt; jene des ersteren trug eine Dornenkrone und hatte die Beischrift „*Horja, rex Daciae*". Die feine Schnur, womit der Mönch Krizan sich erwürgt, war zu einem wichtigen Symbol der Brüderschaft geworden; jedes der Mitglieder musste eine solche Schnur, dreimal um den blossen Leib gewickelt, zum bleibenden Gedächtniss der drei grossen Patrioten stets bei sich tragen und ihren Mördern ewige Rache schwören.

Hofrath Beer, der Polizeidirector, soll die Verhaftung der Wiener *fratres de cruce* mit starker Assistenz in eigener Person vorgenommen, dem Kaiser hierüber Bericht erstattet, und dessen weitere Verfügung erbeten haben. Unser Gewährsmann hat, wie er versichert, das betreffende Actenstück selbst gesehn. Ihm zu Folge wäre die Erledigung desselben, von des Monarchen eigner Hand mit rother Tinte geschrieben, einfach und lakonisch genug gewesen. Sie bestand blos aus einer kurzen Phrase, einer verhängnissvollen Zahl, einem nicht minder verhängnissvollen Worte und endlich aus der Unterschrift. Die Phrase lautete: „nicht viel unnöthige Faxen machen", — die Zahl: „25", — das Wort: „Schub", und die Unterschrift: „Joseph".

Das gegen Ende des Jahres 1785 ausgegebene kaiserliche Handbillet, sammt der hiezu gehörigen Ergänzungsverordnung dd. v. 16., resp. 25. December*), machte endlich dem Winkel-

*) Seite 44 des Jahrbuchs Latomia für 1868 stehen Zeile 4 und 5 von unten statt dieser richtigen Daten irrig der 16. und 25. Februar. Wir benützen diese Gelegenheit den geneigten Leser zu bitten, nebst diesem noch zwei andere in unserem Aufsatze „Kratter, Born & Socii" vorkommende Druckfehler gütigst verbessern zu wollen; Seite 49, Zeile 12 von oben steht

logenschwindel, wenigstens in seinen gröbsten und verderblichsten Ausschreitungen, ein längst verdientes Ende. Was an ähnlichen Erscheinungen hie und da noch aufzutauchen wagte, wurde, wenn es nicht in politischer und moralischer Hinsicht völlig harm- und makellos war, sonder Frist und Gnade mit Stumpf und Stiel ausgerottet, wenn auch mit minder drakonischen Mitteln, als zwanzig Jahre früher gegen die Rosenkreuzer in Anwendung kamen. Lediglich gesellige Cirkel, die sich nur maurerischer Formen bedienten, um einigen Halt in die Sache zu bringen und der damals eben gangbaren Mode zu huldigen, wurden hingegen nur selten beanstandet; trugen sie vollends einen parodistischen Charakter, der geeignet schien, das Ritual- und Ceremonienwesen des ächten Maurerthums ins Komische zu ziehen und seines geheimnissvollen Nimbus zu entkleiden, dann sah man sie höheren Orts sogar nicht ungern, denn schon war die Zeit gekommen, wo die schönen sonnigen Tage der österreichischen Maurerei ihren Höhepunkt erreicht hatten, wo ihr Gestirn zu erbleichen, wo ihr Horizont sich zu umdüstern begann. Der ursprünglich so warmen Sympathien des Kaisers war sie zum Theil durch eigene Schuld, zum Theil dadurch, dass sich ihre anfangs allzu hoch angeschlagene Brauchbarkeit behufs Durchführung gewisser politischer Pläne als leeres Phantom erwies, längst verlustig gegangen; wenn er es unterliess, gegen ihren ferneren Bestand sein vernichtendes Veto einzulegen, so dankte sie diese, ihr nicht eben zu Ruhm und Ehre gereichende passive Grossmuth mehr seiner nicht selten offen zur Schau getragenen Geringschätzung, als der, wenn auch nur bedingten Anerkennung ihres inneren, in seinen Augen bereits höchst zweifelhaft gewordenen Werthes. Nicht mit Schild, Speer und Schwert gerüstet, zog er, wie seine Nachfolger es thaten, gegen die wehrlose Maurerei zu Felde, aber er bekriegte sie mit vielleicht noch tödtlicheren Waffen, indem er den Fluch der Lächerlichkeit über sie verhing, und fortan ihr ganzes Thun und Lassen mit mitleidigem Kopfschütteln, mit stummem Achselzucken abfertigte; er untergrub, vielleicht ohne es zu wollen,

nämlich irrig: „Don Bouge“ statt des richtigen „Dom Bougre“ (berüchtigter Scandalroman, dessen Autorschaft angeblich dem französischen Encyklopädisten Diderot zur Last fällt) und Seite 81, 4. Zeile von unten: „*ad castandam benevolentiam*“ statt „*ad captandam benevolentiam*“.

systematisch ihre Existenz, indem er durch seine scheelblickende Haltung das Meiste dazu beitrug, ihre Feinde und Widersacher zu immer neuen Angriffen zu ermuthigen, welche denn auch wacker das Ihrige gethan haben, die in gewissen Regionen so missliebig gewordene nunmehr auch in der öffentlichen Meinung durch Wort und Schrift nach Thunlichkeit zu Grunde zu richten.

Mit welcher Energie- und Ausdauer sich namentlich Kratter seit der unglückseligen Autodafé-Affaire an solchen gegen die Maurerei gerichteten, rein destructiven, Strebungen betheiligte, haben wir in unserem mehrfach erwähnten Aufsatze: „Kratter, Born und Socii" eines Weiteren zu erörtern mehr als genug des unliebsamsten Anlasses gefunden. Er war seit der ihm widerfahrenen Beschimpfung allen regelrechten Logenversammlungen ganz und gar fern geblieben, was ihm an sich kaum verübelt werden könnte, hätte er nicht, blos um eitlen Demonstrationsgelüsten zu fröhnen, und seinem ohnehin erbitterten Gegner ein herausforderndes Schnippchen mehr zu schlagen, sofort die Stiftung einer Winkelloge in Angriff genommen und selbe im Verein mit zwei übelbeleumdeten Subjecten: Fetzer und Kronauer*) binnen kurzer Zeit factisch ins Werk gesetzt, wobei seine Hauptabsicht ohne allen Zweifel dahin gerichtet war, den Beweis zu liefern, dass auch der durch die Reformation neugeschaffene Stand der Dinge nicht geeignet sei, das zu erreichen, worauf es dabei hauptsächlich abgesehen war, d. i. Gründung und Fortbestehen solcher ungesetzlicher Institute hinfort für immer unmöglich zu machen.

Full erzählt uns Seite 187—195 seines in der Note angeführten Werkes eine Menge ergötzlicher Einzelheiten von dieser neuesten Schöpfung Kratters, von denen einige auszuheben uns

---

*) Ersteren kennen wir schon als mehr denn verwegenen Pasquill-Fabrikanten und als des berüchtigten Gross- und Buchhändlers Wucherer Vetter, Factotum und Amanuensis; — von Letzterem erzählt uns Full in seinen „Briefen über den gegenwärtigen Zustand der Literatur und des Buchhandels in Oesterreich" (Zürich 1788), dass er ein sehr lockerer Zeisig gewesen, der zudem dafür galt, ein heimlicher Spion der ächten Freimaurer zu sein, dem die Aufgabe zufiel, „die Bockssprünge dieser widerhaarigen Nachteulen zu beobachten, um sie, sobald ihr Rücklingsscharren zu viel Sand aufwürfe, durch die Polizei in den Stall bringen zu lassen" (S. 188).

gestattet sein möge, weil sie den burschikos-kneipenhaften Charakter dieser angeblichen „Loge", die mit allen und jeden maurerischen Traditionen gebrochen und selbe für immer über Bord geworfen hatte, ins hellste Licht stellen, und beweisen, dass der Geist schnöder Verneinung der allein in ihr herrschende und maassgebende gewesen.

Die Zahl der Mitglieder belief sich, die drei Stifter mit eingerechnet, auf zwölf bis fünfzehn „Stück", darunter: ein Subject aus der k. k. Porzellanfabrik, der „grosse Schmidt" genannt; ein privatisirender Schwabe, der „kleine Schmidt" genannt; ein negozirender Hebräer; Weimar, der Factor Wucherers; ein Studiosus aus München; einige Kaufmannsdiener u. s. w. Sie kamen anfangs bei einem Bierwirth am Peter — wöchentlich einmal des Abends — zusammen; „Generalversammlungen" aber wurden in der Naglergasse in einer ungarischen Weinschenke abgehalten. Sie hatten ein eigenes Zimmer für sich, hielten Schmausereien, sangen Lieder und hinterbrachten einander Neuigkeiten und Anecdoten, „die sie von ein so anderen ihrer Mitglieder, von Erleuchteten sowohl als Profanen erfuhren, um dem Einfluss zuvorzukommen, den dies oder jenes auf seinen politischen oder profanen Stand haben könnte". Bei ihren Mahlzeiten spielten sie auch zuweilen „nach Art der Handwerkspursche mit Stock, Dose etc. das schöne Spiel: ‚Hui Bruder'!" Oefters werden die Hüte alle unter einander auf einen Haufen geworfen; „ein jeder singt dann aus dem Stegreif einen Reim, und setzt den Hut, der oben liegt, auf, wo es dann oft geschieht, dass ein weiter Kopf einen engen Deckel und so umgekehrt bekömmt", welch' wohlfeiler Witz, da die Brüder in solcher Hinsicht augenscheinlich an gar sehr frugale Kost gewöhnt waren, ohne Zweifel viel Spass und Gelächter verursacht haben wird.

Ihre Ceremonien liefen, wie Full sie schildert, auf eine nicht eben geistreiche Parodirung der ächt maurerischen hinaus; es wurde dabei viel gesungen, geherzt, geküsst, gelacht, des Kaisers und aller Brüder Gesundheit getrunken, ewige gegenseitige Bruderliebe geschworen, und dann, meist tüchtig illuminirt, nach Hause oder ins „Kaffeehaus" und wohl auch mitunter an andere noch schlimmere Orte gezogen, die Full in seiner urwüchsigen Weise näher zu bezeichnen nicht ermangelt. In späterer

Zeit zogen die Herren, „weil sie wegen der Nachspüre nicht recht trauten, da ihre Zusammenkunft so ziemlich laut wurde, auf den Spittelberg „zur Schlange", sollen auch für künftigen Winter auf der Schottenbastei ein grosses Logis gemiethet haben, wo sie dann gemeinschaftlich mit einer Wirthschafterin Oekonomie, und dann daselbst auch ihre Zusammenkünfte halten wollen".

Der oben erwähnte, „negozirende Hebräer" scheint bei ihren „Arbeiten" hauptsächlich die Kosten der Unterhaltung getragen und als Sündenbock ihrer guten Laune, die sich offenbar mit „wenig Witz und viel Behagen" zu geben pflegte, gedient zu haben. Full sagt Seite 191 hierüber: „Haben sie lange Weile, d. i. „bauen" sie, so fängt unvermuthet einer an: „Pfui, es stinkt, als wenn ein Jud nicht ferne wäre!" Dieser gute Hebräer springt dann auf, geht auf die Seite, (sic!) beklagt sich bei denen, die ihn wieder aufsuchen, dass man ihn nicht wolle zum Bruder haben, dass man seiner wegen seiner Meinung und Nation spotte, etc. Diese aber, die ihn aufsuchen, sagen dann: „Schau Bruder! es war nicht sein Ernst, er dachte nicht einmal an Dich, und es ist so sein Sprichwort, komm zu uns, er wird Dich um Vergebung bitten, denn es ist ihm leid, dass er Dich unwillkürlich beleidigte" u. s. w. Der Jude lässt sich dann wieder bereden, kömmt, wird um Verzeihung gebeten, vergiebt, und dann wird geküsst, Gesundheit getrunken mit den Worten: „Du bist unser lieber Bruder! Es ist kein Unterschied unter uns, wir mögen Meinungen haben, was für welche wir wollen" u. s. w. Dieser Spass wird oft an Einem Abend zweimal wiederholt". . . .

Hat Full nicht Recht, zu sagen: „Das sind Männer! — Hättest Du nicht Lust, mein Lieber, ein solcher Maurer zu werden?" —

Wir bedauern, auf Weiteres ausführlich nicht eingehen zu können, und verzichten namentlich nur mit Wehmuth darauf, das schöne, im gediegensten „Biedermaierstyl" gehaltene Lied: „Der ländliche Abendschmaus am Jacobstage" wiederzugeben, welches Bruder Weimar dem Bruder Jacob Fetzer zur Feier seines Namensfestes „sang und druckte", eine liebevolle Aufmerksamkeit, die jedoch in der Seele des guten Hebräers, „der ebenfalls Jacob hiess und keiner ähnlichen lyrischen Herzensergiessung gewürdigt worden war, das schmerzliche Gefühl unverdienter Zurücksetzung

und nagender Eifersucht wachrief, das sich erst beschwichtigen liess, als Weimar endlich daran ging, auch ihn, den zweiten Jacob, zu besingen!“ Der Gänsebraten, der schon auf'm Tisch stand und vornämlich die vollen Gläser liessen ihn (Weimar) aber nur folgende Strophe aufs Papier bringen:

Was will denn unser Bruder haben?
Unsere Hand?
Die wir ihm schon längstens gaben,
Als ein Unterpfand?

„Die Brüder belobten dies Gedicht und der Jude war nun zufrieden; er bat Weimar'n, ihm noch eine zweite Strophe dazu zu machen und es dann zu drucken, damit er sich bei den Damen, mit denen er Bekanntschaft habe, damit zeigen könne, dass ihm auf seinen Namenstag ein Gedicht gemacht worden sei“ . . .

Full „wundert“ sich schliesslich „sehr“ und wir wundern uns mit ihm, „dass unser Kratter sich mit diesem borstigen Gesindel abgeben mag —, wenn er klug ist, so wird er sich bald von ihnen loswinden, und eben dadurch desto eher die Liebe seiner ersten Brüder, die noch nicht ganz erkaltet ist, wieder in vollem Maasse gewinnen!“

Ob dieser wohlmeinende Wunsch des ehrenwerthen Full sich jemals realisirte, ob Kratter „so klug“ war, dem fortwährenden Verkehr mit Individuen zu entsagen, die seiner kaum würdig gewesen sein dürften, und deren Umgang ihm offenbar nicht zur Ehre gereichte, — ist mehr als fraglich. Er scheint im Gegentheile jeden Schritt ängstlich vermieden zu haben, der darauf hingezielt hätte, das einst so innige und beglückende, nunmehr aber gewaltsam zerrissene Band ächter Freundschaft und Brüderlichkeit mit seinen einstigen Genossen wieder anzuknüpfen, und alle Umstände deuten darauf hin, dass er sich fortan aller Wirksamkeit zu Gunsten des Bundes grundsätzlich entschlagen, und dieses Gebiet überhaupt nie wieder betreten habe. Seine spätere literarische Wirksamkeit, die eine fast ausschliessend dramatische gewesen, hat wenigstens nicht das Geringste damit zu schaffen, und so ist es leider nahezu gewiss, dass diese bedeutende, mit

seltener Begabung ausgerüstete geistige Kraft auf bedauerliche Abwege gerathen, und in ihrer blinden Opposition eigensinnig verharrend für den Bruderbund ganz und gar verloren ging, was wir im Interesse desselben nur tief beklagen können.

Einer ganz eigenthümlichen Erscheinung, d. i. eines geheimen Damenordens, von welchem in den letzten Regierungsjahren Josephs viel die Rede war, dessen Entstehung aber auf eine weit frühere Epoche zurückzuführen sein mag*), müssen wir nunmehr ebenfalls gedenken; es war dies eine Association von mehr oder weniger zweideutigen Frauen und Mädchen, unter denen sich aber auch Damen aus den höchsten Ständen befunden haben sollen. Wiewohl nach Art der damals eben in Mode kommenden Pariser Adoptionslogen eingerichtet, stand diese Verbindung doch völlig isolirt und war von keiner der normalen Wiener Logen irgendwie abhängig. In ihren Versammlungen soll es sehr lustig hergegangen sein.... Männer wurden hier von Damen in einem stockfinsteren Saale, der aber urplötzlich in einem hellen Lichtmeer erstrahlte und allerlei mythologische Gruppen zeigte, die aus einer ganz absonderlichen Verschmelzung der Arbeiten des Hercules mit den Abenteuern der Liebesgöttin entstanden schienen, unter Ceremonien aufgenommen, die sich, wenn wir sie auch näher kännten, einer eingehenderen Beschreibung wohl entziehen würden. Der Bund nannte sich: „Freidamen-Orden" und rekrutirte seine Mitglieder grösstentheils aus der höheren Wiener *demi-monde*. Grossmeisterin war eine der meistgefeierten Löwinnen Wiens, eine Gräfin von Hohenholz, deren blendenden Reizen Kaiser Joseph fast ein ganzes Jahr lang gehuldigt haben soll, was viel sagen will bei einem Monarchen, der bekanntlich bei allen seinen Neigungen principiell höchst unbeständig war, niemals eine *Maîtresse en titre* hatte und seine „Freundinnen" sofort verabschiedete, wenn sie Miene machten, sich nach Art der französischen Gunstdamen in Staatsgeschäfte zu mischen oder irgend welche Protection auszuüben. Jedes Mitglied hatte seinen passenden *nom de guerre;*

*) Einige allerdings dicht verschleierte Andeutungen, die uns zu dieser Vermuthung berechtigen, finden wir in dem schon 1782 edirten, höchst seltenen Büchlein: „Vier Stücke aus den Papieren eines Freimaurers, betreffend den Freimäurerorden und Freidamenorden von Joseph Freiburger", Wien, 40 S. 8.

so hiess Gräfin Hohenholz „die ewige Jungfrau“ aus Gründen, die hier nicht näher erörtert werden können*).

Der Freidamenorden erhielt sich, durch höhere Gunst vor allen polizeilichen Anfechtungen geschützt, auch unter Leopolds zweijähriger Regierung, und wurde erst um die Mitte der neunziger Jahre von dem sittenstrengen Kaiser Franz unterdrückt, der auch einige der hervorragenden weiblichen Mitglieder ins Exil schickte und ihnen wohlverdiente Gelegenheit gab, wenn nicht „zehn Jahre“, so doch einige Zeit „fern von Madrid“ über ihre erotischen Uebelthaten nachzudenken.

Innerhalb der Jahre 1787—1790 fehlt es nicht an so manchen Spuren, die darauf hindeuten, dass man von gewisser Seite die Absicht, geheime Winkelbündnisse zu stiften und aufrecht zu erhalten, trotz der streng gehandhabten Vorschriften des Josephinischen Reformpatentes ganz und gar nicht fallen gelassen habe.

So trieb sich im Jahre 1789 oder 90 ein gewisser Dr. med. Fuger, ein angeblicher „Adeptus major“ aus Heilbronn, in Wien und dessen Umgebung umher, der unter dem Namen eines Bruders-Guardian zu Gunsten der „neuen Rosenkreuzer-Gesellschaft“, thatsächlich aber für einen von ihm in Schwaben gestifteten Verein von „Betrügern und Betrogenen“ agirte, welcher mit der berüchtigten Schatzgräbergesellschaft in der Pfalz**) enge liirt war. Es soll ihm geglückt sein, mehrere Anhänger zu werben, denen

*) Letzteres nach einer mündlichen Mittheilung unseres alten, vielgenannten Freundes Smolnitz, Ritter von Smolk, der ebenfalls die Ehre und das Vergnügen genoss, mit dieser kostspieligen Dame auf vertrautem Fuss zu stehn, und mit ihr binnen Jahresfrist das nette Sümmchen von zwanzigtausend Gulden verjubelte.

**) Im Juni-Stück vom Jahre 1786 der Berlinischen Monatsschrift S. 563 finden wir über diese Gesellschaft Nachfolgendes: „Ihre Oberhäupter sind zwei in der dortigen Gegend sehr bekannte Abenteurer, wovon der eine sich mehrere Namen und selbst einen sehr hohen Stand giebt. Für jeden in die Casse eingelegten Gulden versprachen sie 1000, hatten unglaublichen Zulauf, vorzüglich von Landleuten, Krämern und anderen Menschen in kleinen Landstädten, die zum Theil ihr ganzes Vermögen daran gewendet haben. Vor einem halben Jahre schlug der eine“ (dürfte wohl mit Fuger identisch sein) „seinen Sitz in der Reichsstadt Heilbronn auf. In kurzer Zeit hatte er blos im Württembergischen über 10,000 fl. gesammelt — itzt ist ihm sein Handwerk durch die Regierung gelegt“.

er erstens sehr angelegentlich „Einfalt, Demuth und Gehorsam als die sichersten Mittel empfahl, das Vertrauen der hohen unbekannten Oberen zu gewinnen und der wichtigsten Aufschlüsse theilhaftig zu werden. Besonders warnte er vor Freimaurern und falschen Brüdern, und gab ihnen zu verstehen, dass der Orden, zu welchem er gehöre, der einzige Depositar der ächten Naturgeheimnisse sei. Jeder Neuaufgenommene musste sich zweitens verbindlich machen, wenigstens Ein neues Mitglied zu werben, und sich hiebei vornehmlich an die goldene Mittelclasse zu halten; die dritte (für den Bruder-Guardian allerdings wichtigste) Bedingung bestand in der Erlegung einer sehr mässigen Receptionssumme von fünfzig Thalern, wofür man eine förmliche *Tessaram receptionis* in einem blauen Kästchen erhielt*)" etc.

Bevor Fuger den Schauplatz seiner Thätigkeit nach Wien verlegte, war er in Tübingen, Stuttgart, Karlsruhe, Hechingen, Hornberg und anderen Orten sehr geschäftig gewesen, bis er sich endlich veranlasst sah, Schwaben den Rücken zu kehren und sich über Regensburg nach Oesterreichs Hauptstadt zu wenden. Wir wissen weder, ob seine Ausbeute eine ergiebige gewesen, noch wie lange es ihm vergönnt wurde, die hiesige Gegend unsicher zu machen . . . er verschwand, wie er gekommen, still, ruhig, und ohne missliebiges Aufsehen zu erregen, was auch gewiss nicht in seiner bescheidenen Absicht gelegen war.

Wir gelangen nun zu einem weit wichtigeren Repräsentanten jenes mystischen Schwindelwesens, von dem sich zur Zeit unserer Grossväter ganz Europa wie von einer geistigen Epidemie, wie von einer Art Veitstanz oder Drehkrankheit befallen zeigte, zu Cagliostro, dem „erhabenen Gross-Kophta und Demiurgos", der sich zu dem obscuren Schwabendoctor, wenn er überhaupt mit ihm verglichen werden darf, verhält, wie etwa ein goldstrahlender Börsefürst zu einem kümmerlich vegetirenden Trödeljuden.

Dass Cagliostro sich wirklich, und zwar anfangs 1788, einige Zeit in Wien aufgehalten hat, dafür sprechen, ausser einigen nicht zu verachtenden Traditionen, zwei uns bekannt gewordene, wenn auch nur indirecte Beweisstücke. Das erstere derselben besteht

*) Siehe Christoph Gottlieb von Murr: „Ueber den wahren Ursprung der Rosenkreuzer und des Freimaurer-Ordens etc.", Sulzbach 1803, S. 82—86.

in einem interessanten Autograph, einem Briefe, von Abbé Denis an Hofrath Born gerichtet, dessen Inhalt auch als Basis für unsere biographische Skizze: „Der Harmonikavirtuose Bruder Carl Leopold Röllig*)“ gedient hat, und worin der Anwesenheit Cagliostro's in Wien (Währing) ausdrücklich gedacht wird. Das zweite Beweisstück steht hingegen leider auf schwächeren Füssen, es ist ganz und gar nicht positiv gehalten, und Alles, was daraus zu entnehmen ist, beschränkt sich lediglich auf ein „*on dit*“, das seine erste Erwähnung in der „Ofner Stadtzeitung“ vom J. 1788, Nr. 1, gefunden hat, im „Wienerblättchen“ vom 8. Januar desselben Jahres reproducirt erscheint, und wörtlich also lautet:

„Graf Cagliostro soll sich nun wirklich in Wien befinden; man sagt, dass schon einige Brochurenschreiber ihre Federn gespitzt haben, um seinen Aufenthalt in Wien zu beschreiben. Die Kaiserin von Russland lässt die Schrift der Frau v. d. Recke, worin sie Cagliostro's Aufenthalt in Mietau beschreibt, und ihn als einen Abenteurer schildert, ins Russische übersetzen; der Uebersetzer erhält dafür 400 Rubel. Grund genug, um auch in Wien auf eine solche Beschreibung zu speculiren.“

Gräffer meint im 3. Bande seiner „Wiener Memoiren“ S. 88: „Aus vielem Zeitgenossenschaftlichen, aus vielen Reisebeschreibungen, aus Cagliostro's hochnothpeinlichen Verhör in Rom gehe hervor, dass Cagliostro in Wien war“. Allein Gräffer hat vergessen, uns diese „zeitgenossenschaftlichen“ Quellen, diese „Reisebeschreibungen“ etc. näher zu bezeichnen, und was Cagliostro's Verhör in Rom betrifft, so sagt dieses, wenigstens insoweit es der Mit- und Nachwelt durch den Druck bekannt gegeben wurde**), nicht ein Wort von dieses Abenteurers Aufenthalt in Wien.

Es scheint sich derselbe darnach nur auf einen kurzen, von Roveredo oder Trient aus gemachten Ausflug beschränkt zu haben, den Cagliostro nur in der Absicht unternahm, das Terrain zu

---

*) Abgedruckt in Latomia Bd. XXVII, S. 257 ff.

**) Siehe: „Kurzer Inbegriff von dem Leben und den Thaten des Joseph Balsani oder des sogenannten Grafen Cagliostro. Ein Auszug aus dem wider denselben im J. 1790 in Rom angestellten Untersuchungsprocesse, wodurch man zugleich mit dem Geist der Freimaurerei bekannt wird“, Rom 1790.

recognosciren, sich jedoch, als er selbes für seine Pläne nicht geeignet fand, alsbald wieder entfernte.

Ob es nun damit seine Richtigkeit habe, oder ob dem nicht also — für uns ist Cagliostro in Wien schon insofern kein Object weiterer Erörterungen mehr, als es uns nicht gelungen ist, einige wenn auch noch so dürftige Einzelheiten, die auf seinen von Denis so bestimmt behaupteten hierortigen Aufenthalt Bezug haben, ausfindig zu machen.

Anders hingegen verhält es sich mit einem uralten Kapuzinerpater, der mit Cagliostro persönlich befreundet und mit ihm in eifrige Correspondenz verflochten gewesen sein soll. Einer in unserer oft angezogenen Quelle enthaltenen Sage zufolge hätte Cagliostro, der überhaupt viel mit Geistlichen verkehrte, diesen Kapuziner viele Jahre früher durch seinen nachmaligen Geheimschreiber, ebenfalls einen diesem Orden angehörigen Mönch, in Italien kennen gelernt und ihm in vielen seiner Geheimnisse Unterricht ertheilt, unter Anderm auch in einer unschätzbaren Kunst, von der wir sogleich Näheres mittheilen wollen. Die Correspondenz dieses Kapuzinerpaters soll, da sie begreiflicher Weise nicht direct geführt werden konnte, durch die vermittelnde Hand eines getauften Juden, Schönfeld mit Namen, „der ein grosser Kabbalist gewesen", gegangen sein und viele Jahre ihren ungestörten Fortgang gehabt haben. Wenn nun Cagliostro anfangs 1788 wirklich in Wien war, so hätte er hierdurch die beste Gelegenheit gefunden, den Unterricht seines Freundes mündlich zu vervollständigen. (?) Gewiss ist — und hier sondert sich nach der positiven Versicherung unseres Gewährsmannes Sage und Geschichte streng von einander —, dass um die Mitte dieses Jahres der ehrwürdige Pater aus seiner bisherigen Dunkelheit plötzlich hervorzutreten, und dem löblichen, damals schon k. k. Lotto-Gefälle viel schweres Herzeleid und Kopfzerbrechen zu verursachen begann. Besagter Kapuziner wird uns als ein kleiner, gebückt gehender, uralter Priester beschrieben, dessen überaus verständiges Antlitz mit freundlich lächelndem Munde und noch immer feurig blickenden schwarzen Augen ein wohlgepflegter, schneeweisser, bis auf den Strickgürtel herabreichender Bart umrahmte. Den fast vollständig kahlen Kopf trug er beständig bloss. Das ganze Wesen des tief in den Achtzigern stehenden

Greises zeugte von unverwüstlicher geistiger Kraft und Frische. Arme Leute, die ihm im Beichtstuhl ihre Bedrängnisse geklagt, pflegte er für den nächsten Tag in seine Zelle zu bestellen. Gaben sie dort auf seine mit seltener Umsicht und Menschenkenntniss gestellten Fragen eine wahrheitsgetreue Auskunft und erwiesen sie sich überhaupt als irgend welcher Unterstützung bedürftig und würdig, dann konnten sie in der Regel versichert sein, dass ihnen wenigstens aus der momentanen Klemme geholfen wurde; sie erhielten aus der segenspendenden Hand dieses priesterlichen Magus ein Zettelchen, worauf nach Umständen zwei oder drei Nummern, niemals aber mehr, geschrieben waren, welche Nummern sodann fast ausnahmlos in der nächsten Wiener Ziehung gehoben wurden. Misslang dieses Experiment, was sich nur höchst selten ereignete, dann wurde der Zettel mit den Nieten am Tage nach der Ziehung gegen einen anderen, richtig gestellten umgetauscht, und man konnte sich dann darauf verlassen, dass die neuen Nummern ihre Pflicht thun würden. Die Grösse des zu machenden Einsatzes wurde von Fall zu Fall ziffermässig genau bestimmt und jedem Betheiligten strenge eingeschärft, um seiner selbst willen darüber nicht hinaus zu gehen, da sie sonst zur Strafe ihrer Habgier statt einer grösseren Summe gar Nichts gewinnen und ihre Nummern ungezogen bleiben würden.

Wenig Federlesens machte der überhaupt gar kurz angebundene alte Priester mit solchen Individuen, welche ihn bezüglich ihrer Dürftigkeit oder Aufführung mit lügenhaften Berichten oder schalen Ausflüchten zu täuschen verhofften. Auch derlei Leute hörte er geduldig an; wenn sie aber geendet hatten, dann begann er mit kurzen, schlagenden Worten den wahren Sachverhalt mit allen nur möglichen Nebenumständen auseinanderzusetzen; es war, als ob er ihnen ihre Biographie vom verblüfften Gesichte herabzulesen vermocht hätte. Dass ihnen sodann in etwas barscher Weise die Thüre gewiesen wurde, darf uns wohl nicht Wunder nehmen.

Ob dem alten Kapuziner etwa eine ausnehmend grosse Dosis jener prophetischen Fernsicht, jener spontanen, hochentwickelten Intuition zu Gebote stand, mit welcher so manche andere markante Persönlichkeiten, unter ihnen auch Zschokke (laut seiner „Selbstschau") begabt waren? —

Die Zahl der gewinnbringenden Zettel häufte sich nachgerade derart, dass sie dem Lottogefälle einen beträchtlichen, kaum länger zu duldenden Ausfall verursachten. Auf eine höchsten Ortes geschehene Anfrage der betreffenden Stelle entschied der Kaiser von Semlin aus, wo er sich im August 1788 während des Krieges mit der Türkei befand, die Sache dahin: „Besagter Kapuzinermönch habe sogleich sein ungesetzliches, dem Aerar zu offenbarem Schaden gereichendes Verfahren mit den bewussten Nummerzetteln einzustellen und im Wiederbetretungsfalle eine seinem Ungehorsam entsprechende Strafe unnachsichtlich zu gewärtigen".

Im Volksmunde hiess es sogar, Kaiser Joseph hätte in seiner gerade damals durch so manche kriegerische Misserfolge verbitterten Stimmung ursprünglich die Absicht gehegt, den kühnen Priester ohne Weiteres als Staatsverbrecher (?!) auf den Spielberg zu schicken und sei erst bei ruhigerer Ueberlegung milderen Sinnes geworden.

Welche Wendung diese Angelegenheit noch genommen, wissen wir nicht, wohl aber wissen wir, dass mit ihr unser Stoff so gut als erschöpft ist, und dass es überhaupt an der Zeit sein dürfte, die vorliegenden rhapsodischen Mittheilungen einem — wills Gott — halbwegs befriedigenden Ende zuzuführen.

Wir glauben diese Absicht noch am besten zu erreichen, wenn wir unser Schifflein, bevor es in den Hafen einläuft, „zu guter Letzt" noch in heiteres Fahrwasser lenken und uns die hoffentlich nicht lange mehr in Anspruch zu nehmende Aufmerksamkeit des freundlichen Lesers für eine Reihenfolge kleiner Citate erbitten, welche wir einem seinerzeit viel angefochtenen und daher um so begieriger gelesenen Romane: „Georg Wallers Leben und Sitten" betitelt, entnehmen wollen.

Dieses heut zu Tage fast nirgends mehr aufzutreibende Büchlein hat allerlei wunderliche Fata erlebt. Bei Nicolai in Berlin, einem Freunde des Verfassers, den wir sogleich nennen werden, im Jahre 1793 erschienen, hatte man es, weil darin den Reichshofräthen und ihren Agenten gar übel mitgespielt wurde, zu Wien in der grössten Eile auf den Index gesetzt. In Deutschland dagegen, so behauptet wenigstens der allgemeine Literaturanzeiger vom Jahre 1798 Nr. 175, kauften die Freimaurerlogen

so viele Exemplare davon zusammen, als sie nur immer habhaft werden konnten, um sie ohne Gnade und Barmherzigkeit zu vertilgen, denn der Verfasser, der österreichische Hofrath Bretschneider, *l'aventurier malgré lui*, wie er sich selbst genannt hat, eine geistreiche, interessante Persönlichkeit, auf die wir wohl später einmal ausführlicher zu sprechen kommen werden, galt allenthalben als freimaurerischer Renegat, Apostat und Ketzer, der bei den orthodoxen Mitgliedern der Gesellschaft von jeher im übelsten Geruche stand, sich auch schon um die Mitte der achtziger Jahre ganz von ihr zurückzog und nun in diesem seinem neuesten Werke allen maurerischen Schwächen und Unzukömmlichkeiten, mit einer überaus spitzen Feder bewaffnet, tüchtig auf den Leib rückte.

In diesem, wie man sieht, von profaner und maurerischer Seite mit gleich missgünstigem Auge betrachteten Werke ist für uns besonders das 20. Capitel: „Waller wird Freimaurer in einer Winkelloge und hält eine Rede", wichtig, und zwar um so wichtiger, als unter der Maske des Helden ohne allen Zweifel Niemand anders steckt, als Bretschneider selber, wie er denn in diesem Werke grösstentheils nur persönliche Erlebnisse schildert.

Dieses ganze 20. Capitel ist ein kleines Meisterstück von feinem Witz, von einschneidender Persiflage, wiewohl kaum geläugnet werden kann, dass Bretschneider ungerecht genug ist, gar keine Grenzlinie zwischen ächter und falscher Maurerei anerkennen zu wollen, und beide so himmelweit verschiedene Begriffe gar oft in der willkürlichsten Weise zusammenmischt und mit einander verwechselt.

Die Schilderung, wie Waller von dem „Obermeister Pontius" in Wien als Maurer aufgenommen wird, wie ihm dieser Act, der ihn ganz und gar nicht zufriedenstellt, zwanzig Ducaten und viel bittre Reue kostet, wie er endlich, seinem Aerger über die erlittene Enttäuschung Luft machend, eine fulminante Rede hält, worin er dem Vorsitzenden und den Brüdern die bittersten Wahrheiten mit lachendem Munde ins Antlitz schleudert, ist höchst gelungen; eben so die kleine Rede selber, die wir gerne *in extenso* mittheilen wollten, wäre sie nur nicht fünf volle Seiten lang.

Aus ihr bringen wir wenigstens die fünfzehn Fragen, deren strikte Beantwortung der „maurerische Säugling" mit grosser

Kühnheit von seinen erwachsenen Brüdern verlangte, welche Beantwortung von ihnen jedoch aus guten Gründen *ad calendas graecas* vertagt worden zu sein scheint. Diese ganz spitzigen und verzweifelt ironischen Fragen, die den Hauptanstoss zu dem über das ganze Werk verhängten freimaurerischen Interdicte gegeben haben dürften, lauten aber, wie folgt:

1. „Warum lassen Sie Stillschweigen angeloben und beschwören, über Geheimnisse, die man in allen Sprachen gedruckt lesen, und in allen Buchläden um wenig Geld haben kann?"

2. „Warum versengen Sie sich den Bart mit Geigenharz und beschmieren die Haut mit rother Tinte zu der Zeit, da Sie sich die Miene der grössten Wichtigkeit geben?"

3. „Warum drohen Sie, Leuten das Herz aus dem Leibe zu reissen, denen Sie ohne ihren Willen keinen Zahn ausreissen dürfen?"

4. „Warum tragen Sie Schurzfelle und andere Masken ausser der Carnevalszeit?"

5. „Warum spielen Sie mit blossen Degen da, wo hölzerne Säbel die nämlichen Dienste thun?"

6. „Warum nennen Sie sich Maurer, da doch keiner von Ihnen einen Taubenschlag bauen kann?"

7. „Warum nennen Sie sich Frey, und sind doch wie andere Menschenkinder nicht nur der Obrigkeit, sondern auch Ihren Weibern unterthan?"

8. „Warum heissen Sie das arbeiten, was auf gut deutsch Possen treiben oder schwelgen heisst?"

9. „Warum nennen Sie sich Brüder, da Sie es doch so wenig sind als die Barmherzigen Brüder oder andere Bettelmönche?"

10. „Warum nennen Sie andere ehrliche Leute Profane?"

11. „Worin sind Sie heiliger als jene, die Sie Profane nennen?"

12. „Warum trinken Sie nach Tempo und verschütten Ihren Wein?"

13. „Warum nennen Sie Wein — Pulver, und Gläser — Kanonen, da Sie doch nicht zusammenkommen, Soldaten zu spielen?"

14. „Warum klatschen Sie in die Hände, da Sie doch selbst die Acteurs sind?"

15. „Warum geben Sie zu, dass sich ein grosser Theil Ihrer Mitglieder um Ihretwillen seinen Geschäften, und des Abends seiner Familie entzieht, die das mit ihm theilen sollte, was er bei Ihnen verzehrt?“

Dieser Fragencomplex, der, soviel wir wissen, noch heut zu Tage nach Verlauf von nahezu achtzig Jahren seiner völlig befriedigenden Erledigung harrt, vermuthlich, weil eben Ein Narr (?) mehr fragen kann, als zehn Weise zu beantworten im Stande sind, mag als letztes Charakteristikon der aftermaurerischen Verhältnisse jener Zeit gelten; mit ihm wollen wir unsere „Beleuchtung“ der „Wiener Truggestalten in maurerischer Hülle“ nunmehr schliessen und nur noch, um dem allfälligen Vorwurf eines schnöden Plagiates rechtzeitig zu begegnen, anführen, dass wir den Titel des vorliegenden Elaborates dem fünften Theile des grossen maurerischen Sammelwerkes „Der Signalstern“ entlehnt haben.

Preußische Staatsbibliothek Berlin

Ueber mancherlei, namentlich französische, dem Logenwesen nachgebildete Verbindungen.

In der Nachlassenschaft Dinaux', des bekannten Verfassers einer geschätzten Arbeit über Troubadours, Jongleurs und Minstrels, haben sich reichhaltige Collectaneen über die verschiedenartigsten Verbindungen, namentlich Frankreichs, vorgefunden, die zum grossen Theil, was die freimaurerischen oder ähnlichen Genossenschaften betrifft, auf den Sammlungen des berühmten Lerouge (siehe diesen Artikel im Handbuch der Freimaurerei II, S. 193 Sp. 1) beruhen und aus diesen entstanden sind. Brunet des grossen Bibliographen gleicher Sohn hat sich der Arbeit unterzogen, das Material zu ordnen und druckfertig zu machen. Die beiden vorliegenden Bände*) bieten ein gewaltiges Material, jedoch mehr

*) Dinaux (Arthur), Les sociétés badines bacchiques littéraires et chantantes, leur histoire et leurs travaux. Ouvrage posthume revu et classé par M. Gustave Brunet. Avec un portrait à l'eau-forte par G. Staal. Paris, librairie Bachelin-Deflorenne 3, Quai Malaquais 3. Au premier, près de l'Institut. 1867. Vol. I. (VI u. 459 SS.) Vol. II. (IV u. 410 SS.) 8.

für die Sitten- und Culturgeschichte Frankreichs, als anderer Länder; was nicht verwundern darf, wenn man eben bedenkt, dass die älteren Franzosen der fremden, namentlich deutschen, Sprache viel unkundiger waren, als es die jetzigen sind. Bekanntes und Unbekanntes, Wichtiges und Unwichtiges läuft natürlich durch und neben einander, doch ist reiche Ausbeute zu gewinnen, wenn man classisch ordnend zu Werke geht und die verschiedenen Materien, welche hier alphabetisch aufgeführt werden, nach gewissen Gesichtspunkten zusammenstellt und vergleicht. Wir haben uns der Mühe unterzogen, die beiden starken Bände in Bezug auf die Freimaurerbrüderschaft und ähnliche Verbindungen durchzugehen, und geben nun hier theils kurz das Verzeichniss des Gebotenen, theils Auszüge, sobald dieselben zur Vervollständigung des „Handbuchs" dienen konnten, oder sonst etwas Neues sich ergab.

Agathopäden. Dinaux I, 8—20. II, 291—297. Was im Handbuche I, 9 über dieselben, als über eine scherzhafte Mystification, geäussert worden, ist dahin zu ändern, dass diese Gesellschaft der Agathopäden oder Amateurs du Cochon eine komische ist, durch Schriftsteller und Männer von Geist gestiftet, welche sich daran ergötzte, die übertriebensten Bouffonnerien zu begehen und drucken zu lassen. Mit der Freimaurerei hat sie Nichts zu thun und kann höchstens den verschiedenen Narrengesellschaften angereiht werden, in denen unter der Maske des Scherzes die ernstesten Dinge behandelt oder persiflirt werden.

Alethophilen. Dinaux I, S. 20—22. Handbuch I, S. 15, Sp. 2.

Aloyau, Handb. I, S. 17, Sp. 2, als eine der vielen vorgeblichen Fortsetzungen der Templer aufgeführt, wird von Dinaux I, S. 23. 24 kurz abgefertigt als eine Essgesellschaft, welche sich versammelte à l'effet de manger un superbe aloyau qu'on arrosait d'un vin généreux.

Anacréon (Société d') soll nach Dinaux I, 34 von 1806 bis 1816 bestanden haben und eine Art Freimaurerloge und Sängergesellschaft gewesen sein. Er beruft sich dabei auf Lerouge Nr. 318, d. i. auf den 1834 zu Paris erschienenen: Catalogue de livres manuscrits et imprimés sur la Franc-Maçonnerie et les sociétés secrètes provenant du cabinet de feu M. Lerouge, dessen Inhalt zum grössten Theile in das Eigenthum unseres Freundes Kloss überging. Unter dieser Nr. Mélange de Pièces, Statuts . . . des divers Ateliers de Paris wird dann aufgeführt: Anacréon 1806—1816 9 pièc. und diese 9 Piècen sind bei Kloss, Bibliogr., S. 355, Nr. 4766—4769 alle aufgeführt, so dass nicht zweifelhaft sein kann, dass diese Gesellschaft die 1784 unter dem Namen „*Modération*" gestiftete Loge sei, welche 1805 unter dem Namen „*Anacréon*" ihre Arbeiten wieder aufnahm. Es existiren von dieser Loge zwei Medaillen, die bei Merzdorf „Denkmünzen"

Frankr., Nr. 62 und 102 erwähnt werden, deren letztere sogar aus dem Jahre 1818 ist und in ihrem Avers allerdings auf die Frauen hinweist, da die Umschrift: „L'amitié les arts les dames" lautet.

Ancre (Ordre de l') nur erwähnt I, S. 34 (Handb. I, S. 33) unter Anführung der von Kloss, Bibl. Nr. 2108 (nicht 1208, wie im Handbuche steht) aufgeführten Schrift.

Candeur (Loge de la) I, S. 142. 143 giebt Veranlassung, über die Adoptionsmaurerei zu sprechen, bringt aber nichts Neues und Besseres, als was das Handbuch II, S. 255 ff. bietet, denn selbst die erwähnte Posse „*Polichinel*", in welcher aufs Treffendste die fünf Grade der Adoptionsmaurerei illustrirt werden, findet sich schon in Kloss, Bibliogr. Nr. 2123 erwähnt und war in dessen Besitz.

Coeurs réunis. I, S. 169 wird noch ein Jeton dieser am 15. Nov. 1766 zu Dieppe errichteten Loge vom Jahre 1784 erwähnt, welches bei Merzdorf, „Denkm." S. 50 fehlt.

Av.) Zwischen einem aus Palmen- und Myrthenzweigen gemachten Kranze: „Jeton de la Société des Coeurs réunis de Dieppe 1784".

Rev.) Fasces, darüber „*Vis unita fortior*", unten im Exergue E F U

Coignée (Ordre de la). Davon giebt Dinaux I, 169 ff. Nachricht. Es war eine Jagdgesellschaft, welche sich allerdings durch die Titulaturen, Grossmeister, erster, zweiter Vorsteher *(assistant)*, erster, zweiter Inspector, Secretair, Redner, Schatzmeister etc. den maurerischen Formen näherte. Sie bestand zwischen 1745—1766 und zählte meist den hohen Adel zu ihren Mitgliedern, wie ja auch das Eintrittsgeld 144—240 Livres auf vermögende Anhänger hinwies.

Colombe (Ordre de la), Dinaux I, 172. Dieser Orden von der Taube, aus Rittern und Damen bestehend, war ein androgyner und 1784 zu Versailles errichtet; Lerouge besass (Nr. 346 seines Catalogs) 2 Gradhefte desselben im Manuscript.

Concorde (Ordre de la), Dinaux I, 179 ff. Derselbe war 1713 in dem Infanterieregimente des Dauphins errichtet und ähnelt offenbar dem unter I und II erwähnten Concordienorden des Handbuchs I, S. 187, Sp. 1 und 2, und dem Zwecke nach dem bei Dinaux I, S. 181 erwähnten, im September 1770 zu Chaource bei Bar-sur-Seine gestifteten Orden „*De la constance*".

Croix-Rosée (Frères de la). Von diesen Brüdern des Rosenkreuzes, also den Rosenkreuzern, giebt Dinaux I, S. 209. 10, II, S. 187 und 382 ff. Nachricht, ohne Neues oder Genaueres zu sagen.

Felicité (Ordre de la) wird von Dinaux I, 301—314 ausführlich abgehandelt, namentlich das Liturgische und Rituelle mitgetheilt, das in den von Kloss, Bibl. 2101 ff. verzeichneten Schriften befindlich und worauf das Handbuch I, S. 327 Sp. 2 ebenfalls Bezug nimmt. Zum Ueberfluss wird noch auf den Artikel: Hermaphrodite (Thl. I, S. 405) verwiesen, wo das von Kloss erwähnte Schriftchen Nr. 2107 ausführlich besprochen wird. Die drei Orden „*De la Felicité, Hermaphrodite, de l'ancre*" gehören genau zusammen, indem die letzteren — Zerwürfnisse der Mitglieder halber — aus

dem ersteren entstanden sind. Der Zweck war gesellig, das Ritual dem Seewesen entnommen, und die Mitglieder beiden Geschlechtern angehörig. Der Artikel Hermaphrodit — um dies nebenbei zu bemerken — fehlt im Handbuche.

Forestiers (Ordres). Unter diesem Gesammtnamen der Waldgrade bespricht Dinaux I, 329—333 eigentlich nur den Orden der Holzhauer *(fendeurs)*, über welche androgyne Verbindung das Handbuch I, S. 328, Sp. 1 nachzusehen ist. Sonst gehören noch zu diesen Waldgraden die Köhler *(charbonniers)*, welche nachher in die politischen Carbonari ausarteten, die Bretschneider *(scieurs)* und andere, ja dem Zwecke nach — dem geselligen Vergnügen — und des Verkehrs mit Damen wegen sind diesen Waldgraden die Orden *„De la coignée, de la centaine, de la chaîne, de la fidélité"* sehr nahe verwandt.

Franches-Maçonnes füllen bei Dinaux I die Seiten 339—345 und beschäftigen sich meist mit den Hauptlogen der Adoptionsmaurerei, den Logen *„La candeur"* und *„Neuf soeurs"* und deren Festen, welche wir theils aus den bei Kloss, Bibl., Nr. 2138 ff. erwähnten Schriften, theils aus dem Handbuche II, S. 255 Sp. 1 ff. aufs Genaueste kennen, also nicht weiter zu erwähnen brauchen.

Francs-Penseurs (Société des). Nach Dinaux I, S. 345 wurde diese Gesellschaft am 16. November 1818 zu Paris gestiftet und versammelte sich bis zum 17. Februar 1821, wo sie nicht länger bestehen konnte. Ihr Zweck war wissenschaftliche Maurerei zu treiben. Lerouge besass in seiner Bibliothek (*Catalogue* Nr. 510) neun Hefte über die Arbeiten dieser Gesellschaft, darunter auch den *cours de Maçonnerie littéraire,* wie er in derselben gehalten worden war. Es ist eine alte Erfahrung: wissenschaftliche Maurerei findet auf die Länge nicht den Anklang, der ihr gebührt. Der Grund? — Nun, für die meisten Mitglieder ist eben das Logenwesen mit den Tafelfreuden nur eine Erholung und Ausspannung von des Tages Geschäften, darum keine wissenschaftlichen Arbeiten und so wenig als möglich denken! Für diese Brüder gilt als wahr, was das beissende 1836 erschienene Hephata sagt:

„Darum lasst uns nicht vergessen
Dass der Zweck ist: gut zu essen!"

Dabei noch, wenns hoch kommt, zwei Groschen in die Armenbüchse und die schönste Maurerthat ist gethan.

Mopsorden *(Ordre des Mopses)* wird von Dinaux II, 71 erwähnt ohne dass irgend etwas Neues geboten würde.

Bekannt ist, welchen grossen Einfluss und welch grosses Ansehen, namentlich in der Adoptionsmaurerei, die Loge *„Des neuf soeurs"* zu Paris im vorigen Jahrhundert hatte, wie deren Mitglieder meist der Gelehrten- und Künstlerwelt so wie den höheren Ständen angehörten und wie dieselbe die Dichtkunst zu fördern versuchte, indem sie Preismedaillen für maurerische Lieder und Oden aussetzte, und ausserdem durch Medaillen berühmte Männer, welche Freimaurer waren, zu verherrlichen suchte. Wir kennen

jedoch die Geschichte dieser Loge nur aus dem Zeitraume vor der Revolution und aus dem Anfange dieses Jahrhunderts; doch scheint nach einem Aufsatze im *Globe* 1840 S. 358—365 dieser Loge ein Einfluss auf die Revolutionsperiode zugeschrieben worden zu sein. Mit welchem Recht, wird sich allerdings schwer bestimmen lassen. Nun ist aber merkwürdig, dass Dinaux II, S. 88 ff. einer „*société nationale des neuf soeurs*" zu Paris im Jahre 1790 gedenkt, welche, aus Gelehrten und Künstlern bestehend, sich einmal in jedem Monat versammelte und ihre literarischen Arbeiten in Flugblätterform veröffentlichte, und sich ausserdem damit beschäftigte, Portraits und Statuen berühmter Männer anfertigen zu lassen. Die Gesellschaft umfasste in ihren Mitgliedern alle Arten Künstler, ihr Bestehen kann jedoch nur noch bis zum Jahre 1796 nachgewiesen werden, wo: „*Les bijoux des neuf soeurs, ou mélanges de pièces fugitives*". Paris, Didot jeune, erschienen sind. Die Fluth der Revolution spülte diese Gesellschaft, wie andere, hinweg. Als Mitglieder werden genannt Edm. Cordier, Henriquez, Benoit, der Abbé Martial Dourneau, der Abbé Sicard, Bonési, La Dixmerie und Saint-Foix. Hat auch hier ein Connex mit der Loge „*Des neuf soeurs*" bestanden? Gab man die freimaurerische Form ganz auf, weil man die Idee des Freimaurerbundes in der Revolution verwirklicht glaubte?

Den Noachiten *(ordre des Noachites* oder *Chevaliers Prussiens)*, welche von Saint-Gelaire zu Paris 1757 eingeführt wurden und zum Systeme der Kaiser vom Orient und Occident gehörten, werden von Dinaux II, S. 93 nur einige unbedeutende Zeilen gewidmet.

Olympique (Société). Diese Gesellschaft (Dinaux II, S. 100) war eine androgyne Gesellschaft, welche sich mit der Loge „*Parfaite estime*" in Verbindung setzte und auf diese Weise ein Zwitterleben führte. Merzdorf „Denkmünzen" S. 58 Nr. 37 erwähnt eine Medaille, welche aus dem Jahre 1782 datirt, und in der Umschrift die Doppelbezeichnung: „*Loge de la parfaite estime*" und „*Société Olympique*" führt. Die Verbindung muss aber die Aufmerksamkeit der Polizei erregt haben, da im August 1787 der Polizeilieutenant die Schliessung der „*Société Olympique*" und ähnlicher Genossenschaften anordnete und erst im October desselben Jahres die Versammlungen wieder gestattete, als die Genossenschaft nachzuweisen im Stande war, dass sie nur Freimaurerei trieb. In der Bibliographie von Kloss Nr. 2143 und 2144 werden Listen und Reglements der Mitglieder und der Amazonen — so hiessen die weiblichen Mitglieder — verzeichnet. Ob nun diese „*Société Olympique*" sich zum Gebrauchthum der Loge „*La candeur*" oder „*Des neuf soeurs*" hielt, dürfte schwer zu entscheiden sein, da im Ganzen über diese androgynen Genossenschaften noch viel Unsicherheit herrscht. Im Handbuche findet sich Nichts über diese Gesellschaft.

Palladium (Orden vom). Aus Dinaux II, S. 104 ist hier das Handbuch II, S. 524, Sp. 2 über diesen Orden noch dahin zu vervollständigen, dass bei Lerouge Nr. 520 ein mit Zeichnungen geschmücktes Manuscript aufgeführt wird, welches eine sogenannte Geschichte dieser androgynen Gesellschaft giebt, eine Instruction und das Ritual der beiden Grade, der

Adelphen und der Gefährten des Ulysses, welchen sich die Genossinnen und die Gefährtinnen der Penelope als weibliche Mitglieder anschlossen. Der bekannte Guillaume soll diesen Orden einer Reform unterworfen haben.

Persévérance (Ordre de la). Dieser Orden der Beharrlichkeit (Handbuch I, S. 91, Sp. 1) ist im Winter 1770 bis 1771 zu Paris gestiftet und vereinigte die vornehmen Herren und Damen des Hofcirkels in der Absicht, sich guten Werken und dem Dienste der Humanität zu widmen. Als Stifter werden die polnische Gräfin Potoska, der Graf Brostosky und der Marquis de Seignelay genannt, welchen sich die Gräfin Ozolinska, der Herzog Lauzun, der Chevalier de Fleurieu, die Herzogin Chartres geborne Penthièvre, die Schwester Boulainvilliers, Präsident von Rosambo, der Marquis Ducrest (der Gemahl der Madame Genlis), die Gräfin von Arville Clerre, Meulan und Chevalier Cossé anschlossen. Dieser Gesellschaft gilt wahrscheinlich das 1779 von Guillemain de Saint-Victor herausgegebene Buch: „Amusements d'une société innombrable dans laquelle on compte des héros, des philosophes, des sages, des grands princes et des rois, ou la Véritable maçonnerie, avec des notes critiques etc. par un chevalier de tous les ordres maçonniques qui a signé de Gaminville. Au sanctuaire des moeurs". Grimm bespricht in seiner *Correspondance littéraire* diese Gesellschaft, weiss aber über die Aufnahme in dieselbe Nichts weiter zu berichten, als dass jedes Mitglied gehalten war, sich ein Emblem und eine Devise zu wählen. Er kennt aber nur die einer einzigen Person, der später eingetretenen Frau von Fitz-James, welche als Emblem eine Nadel mit der Devise: „*je pique, mais j'attache*" führte.

Unterm 17. März 1777 berichtet Bachaumont, dass man in Absicht habe, einen Tempel für diesen Orden zu errichten und in demselben drei Altäre, den der Ehre, der Freundschaft und der Humanität, aufzurichten, und dass man nicht verzweifele, auch den Eintritt der Königin zu erleben. Der Marquis von Lauzun spricht in seinen Memoiren (2. Aufl. Paris 1858, S. 271 ff.) von diesem Orden, eben so die Madame Genlis (Memoires II, S. 361), so wie sich auch in „*Etudes sur le XVIII. siècle*" (Paris, 1855) T. I, S. 33 Notizen darüber finden.

Im grossen Ganzen war die Einrichtung ungefähr folgende. Durch Scrutinium wurde man Mitglied. Der Candidat musste ein Räthsel lösen und eine moralische Frage beantworten, er musste dann eine Lobrede auf irgend eine Tugend nach seiner Wahl halten, wurde dann vom Präsidenten ermahnt und legte einen Eid ab, in welchem natürlich die Vertheidigung der Unterdrückten speciell genannt wurde. Jedes Mitglied führte eine Devise. In dem Tempel der Ehre waren alle Devisen in einem schönen Tableau vereinigt. Die Damen konnten sich einen Cavalier wählen, doch war es nicht nöthig. Die Bekleidung war von weissen oder grauen Linnen, eine eben solche Schärpe mit Silber befranzt wurde von Mitgliedern beider Geschlechter getragen. Die Cavaliere erhielten einen goldnen Ring mit den Initialen der Ordensdevise: *Candeur et loyauté, courage et bienfaisance, vertu, bonté, persévérance.* In den Versammlungen wurden Geldsammlungen ver-

anstaltet und je ein Cavalier und eine Dame waren gehalten, sich über Arme zu unterrichten und sie zu besuchen, darüber ausführlichen Bericht in der nächsten Versammlung zu erstatten und dann den Bescheid abzuwarten. In kurzer Zeit war der Orden bis zu neunzig Mitgliedern gestiegen, erlosch jedoch in der Revolution.

Philalethen. Dinaux II, S. 137 spricht von einem zu Lille 1785 errichteten *Collége des Philalèthes*, welches von den in der Freimaurerwelt bekannten Philalethen verschieden erscheint, wenngleich auch dieses Collegium bei seinen Versammlungen die damals so beliebte Form freimaurerischer Arbeitsweise annahm. Diese Gesellschaft bestand aus liebenswürdigen, aufgeklärten, leichtlebigen Männern, welche die Beschäftigung mit literarischen Arbeiten an die freimaurerischen Formen knüpften, und mit der Devise *utile dulci* den Namen eines Collegiums der Wahrheitsfreunde verbanden. Es wurden Fragen aufgeworfen und mit Preisen die Antworten belohnt, welche sich auszeichneten. Diese Gesellschaft vermehrte sich bald stark sowohl durch Mitglieder als Correspondenten, und gab den Einwohnern der Hauptstadt Flanderns bald durch öffentliche Versammlungen genügenden Stoff zur Unterhaltung. Alle halben Jahre wurde ein Bulletin mit achtzehn Fragen veröffentlicht, deren Beantwortung für das nächste halbe Jahr erwartet wurde. Poisson des Landes, Chefingenieur zu Lille, war Präsident der Gesellschaft, welche unter ihren Mitgliedern Herrn Delory, den Verfasser einer Universalgeschichte, und die Chevaliers Legonidec de Tressan, Aubert de Bernois nannte, so wie sie den Marschall Prinzen Soubise als Ehrenmitglied besass.

Philanthropes (Société des). Diese von Dinaux II, S. 137 ff. erwähnte Gesellschaft hat mit der in Deutschland bestandenen der wahren Menschenfreunde und wahren Patrioten Nichts zu thun, sie war selbständig und den noch vorhandenen Statuten nach 1782 errichtet. Nach diesen ist die Philanthropie eine Familie aufgeklärter, tugendhafter Bürger, welche sich zur Menschenliebe vereinigt haben. Diese beschäftigt sich aber nicht mit blosser Sentimentalität, sondern sucht sich praktisch nützlich zu machen. Desshalb bildet das Wohlthun die Basis der Philanthropie, und alle menschlichen Wissenschaften und Kenntnisse, welche den Menschen trösten und aufrichten können, gehören ins Bereich der Philanthropie. Die schönen Künste und Wissenschaften dienen nur zur Erheiterung und zum Schmuck der Arbeiten und zur Vermehrung des Interesses.

Die Künste des Luxus allein, die frivolen Talente, die rein speculativen Wissenschaften gehören nicht in das Gebiet der Philanthropie, eben so wie alle religiösen und politischen Discussionen ausgeschlossen sind, welche den Frieden und die Eintracht aller philanthropischen Vereinigungen stören.

Dies sind die Hauptgrundsätze dieser Genossenschaft, deren Statuten nur zehn Artikel umfassen.

Artikel I. Allgemeine Zusammensetzung der Gesellschaft.

Dieselbe besteht aus mehreren Comités, welche sich unter dem Namen „Häuser" *(Maisons)* vereinigen. Jedes Haus besteht aus einer unbestimmten

Zahl Mitglieder gleichen Ranges und Ansehens, da weder Titel noch äussere Würden ein Uebergewicht verleihen sollen. Für jede Provinz genügt ein Haus. Mehrere würden nur die Correspondenz unter einander unnöthig vermehren. Die Errichtung eines Hauses geschieht in den Generalversammlungen der Gesellschaft oder nach Einstimmigkeit aller Häuser. Wünschen mehre an einem Orte sesshafte Philanthropen die Errichtung eines Hauses, so richten sie ihr Gesuch an den Generalsecretair, welcher dasselbe bei der nächsten Versammlung unterbreitet. Wenn dieselbe aber noch zu weit entfernt ist, so theilt der Generalsecretair das Gesuch allen Häusern mit und giebt bei Einstimmigkeit der Voten einen provisorisch-gültigen Erlaubnissschein, der in der nächsten Versammlung ratificirt wird.

Artikel II. Gesetzgebung.

Die gesetzgebende Macht der Gesellschaft ruht in den Comitien oder Generalversammlungen, welche sich alle drei Jahre im Monat Mai versammeln. Dabei ist jedes Haus entweder durch seinen Präsidenten oder einen Bevollmächtigten vertreten. Während der Dauer der Comitien ist jedes Haus bis zur Rückkehr seiner Abgeordneten und dem Empfange der Acten über den Schluss der Comitien aufgelöst. Jedes Haus hat Sitz und Stimme in den Comitien nach der Anciennität. Die Mehrheit der Stimmen giebt die Entscheidung über Alles, was vorkommt.

Der Generalsecretair wird durch die zu Strassburg residirenden Mitglieder beim Schlusse der Comitien ernannt, er führt die Verzeichnisse, redigirt die Acten und besorgt die verschiedenen Erlasse, mögen dieselben die Häuser oder interessante Partien betreffen.

In der Gewalt der Comitien liegt die Entscheidung über die gemeinsamen Interessen der Genossenschaft, über die Errichtung neuer Häuser, über die Abfassung von Generalstatuten, Abänderung und Verbesserung derselben, Alles jedoch ohne Schmälerung des Grundgesetzes der vollkommenen Gleichheit. Die Beschlüsse eines Comitiums haben bis zum nächstfolgenden Gültigkeit.

Jedes Haus kann sich Localstatuten, wie ihm convenirt, beilegen, doch dürfen dieselben nicht mit den Generalstatuten im Widerspruche sein.

Jedes Haus muss im Februar, welcher der Abhaltung der Comitien vorausgeht, im Correspondenzblatte alle seine Wünsche und Propositionen für die Generalversammlung niederlegen. Der Generalsecretair ordnet dies Alles methodisch und sendet davon an jedes Haus eine Copie. Diese Zusammenstellung bildet die Basis für die Instructionen der Deputirten und bestimmt die Ordnung bei den Comitialconferenzen. Strassburg ist als Versammlungsort der Comitien erwählt, ohne dass dadurch dem dortigen Hause eine Suprematie oder Präponderanz zugestanden wird.

Artikel III. Verwaltung der Gesellschaft. Beamte.

Vollständige Freiheit und Gleichheit ist die fundamentale Basis und das constituirende Princip der Philanthropie, und die verschiedenen Häuser sind vollständig unabhängig von einander, und verkehren mit einander entweder durch ihre Secretaire oder durch den Generalsecretair.

Jedes Haus ernennt jährlich nach Mehrheit der Stimmen vier Beamte, nämlich einen Präsidenten, einen Secretair, einen Vicepräsidenten und einen Schatzmeister.

Der Präsident, der geborene Repräsentant seines Hauses bei den Generalcomitien, eröffnet die Versammlungen durch Darlegung der zu verhandelnden Materien, sammelt die Stimmen und beschliesst nach der Majorität, führt die neuen Mitglieder ein und signirt mit dem Secretair alle Handlungen und Beschlüsse der Versammlung.

Dem Secretair liegt die gesammte Correspondenz ob, auch führt er die Protocolle und redigirt und signirt die Resultate der Verhandlungen und gefassten Beschlüsse.

Der Vicepräsident ist bei Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten dessen Stellvertreter.

Der Schatzmeister disponirt unter Autorität des Hauses über dessen Gelder, sei es für die laufenden Ausgaben, sei es für andere Zwecke der Wohlthätigkeit. Im Vertrauen auf die Gesinnung der Philanthropen hat man keine bestimmten Beiträge festgesetzt, der Schatzmeister sammelt im November die freiwilligen Beiträge ein, legt zweimal im Jahre seine Rechnung ab und lässt sie durch zwei zu diesem Zwecke gewählte Commissarien prüfen.

Diese vier Beamten, welche die gebornen Censoren aller den Häusern eingelieferten Arbeiten sind, werden gewählt aus denen, welche am meisten mit den Wissenschaften vertraut und mit anderen Beschäftigungen nicht überhäuft sind.

Artikel IV. Candidaten.

Obgleich die Gesellschaft sich nur solche Mitglieder zugesellt, welche bei allen verlangten Eigenschaften sich durch irgend einen Philanthropen direct oder indirect zur Aufnahme melden, so ist es doch auch erlaubt, dergleichen Männer selbst aufzufordern; nur muss in diesem Falle mit der grössten Vorsicht und Klugheit, wie sie dieser Gesellschaft geziemt, verfahren werden.

Die unumgänglich nothwendigen Eigenschaften eines Candidaten sind eine anständige Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft, reine, unbescholtene Sitten, und die Bekanntschaft mit wahrhaft nützlichen Kenntnissen, so wie bekannte Rechtschaffenheit.

Der Vorgeschlagene muss einstimmig gewählt werden und die Aufnahme erfolgt in der nächsten Sitzung, welche der abstimmenden folgt.

Findet sich eine verneinende Stimme, so ist der Stimmgeber gehalten, seine Gründe entweder der Versammlung selbst oder den Beamten mitzutheilen, welche über die Gültigkeit zu entscheiden haben. Im ersteren Falle genügt die Mehrheit der Stimmen, im letzteren ist die Einstimmigkeit nothwendig.

Obgleich jedes Haus sich Genossen adoptiren kann, welche es für passend hält, so darf doch eine Person, die an einem Orte, wo schon ein Haus besteht, ansässig ist, nur aufgenommen werden, wenn jenes Haus

davon in Kenntniss gesetzt worden ist und seine Zustimmung ertheilt hat. Jeder Philanthrop, der während eines ganzen Jahres seine Correspondenz mit seinem Mutterhause vernachlässigt, wird aus der Genossenschaft entlassen und sein Name erscheint nicht weiter im Mitgliederverzeichnisse.

Artikel V. Versammlungen.

Die gewöhnlichen Versammlungen jedes Hauses finden alle vierzehn Tage statt und werden in denselben die unbekannten Handlungen der Philanthropen, die Lectüre der Correspondenz vorgenommen, so wie die Lectüre und Prüfung der eingesendeten Schriften nach dem Berichte der Commissaire; auch werden die Pläne nützlicher Arbeiten vorgelegt, neue Candidaten aufgenommen u. s. w.

Die Philanthropen sind nicht zu regelmässiger Vorlesung verbunden, aber sie verpflichten sich, ihre Werke, welche den öffentlichen Nutzen betreffen, zuerst den Philanthropen vorzulegen, ehe sie dieselben Anderen mittheilen oder dieselben drucken lassen. Sie sind gehalten, wenigstens einmal im Jahre ein gutes Werk vorzulegen, in welchem sie alle nützlichen Ideen und die Projecte niederlegen, die zum Wohle der Menschen dienen. Die darüber geführte Discussion bildet den Grundtext für die Versammlungen und wird in den Protocollen verzeichnet. Eine patriotische Idee vermag früh oder spät selbst in einem aufgeklärten Lande einen wohlthätigen Einfluss auf einen respectabeln Theil der Bürger auszuüben.

Artikel VI. Gegenstand der Arbeiten.

Das Studium des Menschen, seiner Bedürfnisse, seiner Pflichten, seiner moralischen und physischen Vervollkommnung sind die zwei vorzüglichsten Theile der philanthropischen Arbeiten. Der moralische Theil umfasst die Erziehung und allmälige Vervollkommnung, die Handlungen der Wohlthätigkeit, die nützlichen Unternehmungen, kurz Alles, was Gegenstand der Nachahmung sein und zur Veredlung der Sitten beitragen kann, ist Gegenstand dieses Theils. Der physische Theil, mit welchem man sich vorzüglich beschäftigt, umfasst das praktische Naturstudium, den Ackerbau, den Handel, die Vervollkommnung der Manufacturen und der mechanischen Künste. Vorzüglich richtet sie ihr Augenmerk auf den Nährstand, den man von Sorgen zu befreien und zu unterrichten bestrebt ist. Desshalb werden für die Landwirthschaft Preise ausgesetzt und die Versuche gemacht, neue Maschinen und nützliche Instrumente einzuführen. Aus diesem Grunde wird ein Briefwechsel mit intelligenten Landleuten unterhalten und mit wohldenkenden Geistlichen, welche davon überzeugt sind, dass sie nicht allein für die geistlichen Bedürfnisse ihrer Gemeinde zu sorgen haben. Diese ökonomischen Arbeiten der Philanthropen sind daher meist localer Natur, die brillanten und allgemeinen Speculationen entbehren häufig in der Praxis des Erfolges.

Artikel VII. Berichte über Reisen.

Die Berichte unternommener Reisen bilden ebenfalls einen Theil der Instructionen. Der Philanthrop erfüllt von Menschenliebe muss natürlich darauf ausgehen dieselben kennen zu lernen. Die Gesellschaft ersucht daher

die Mitglieder, welche Reisen unternehmen, ihr ihre Bemerkungen mitzutheilen über das Land, das sie bereisen, sie mit den Gesetzen, den Sitten, der Natur des Klimas, dem Stande der Bevölkerung und der Cultur, den Bedürfnissen, den Reichthümern, dem Handel, dem Stande der Künste und Wissenschaften bekannt zu machen, überhaupt dem Zusammenhange und Einflusse der Gesetze und Sitten Rechnung zu tragen und das Augenmerk auf die Institutionen zu richten, welche der Humanität, der Erziehung, der Wohlthätigkeit und Nacheiferung gewidmet sind. Die Secretaire unterhalten mit den Reisenden die Correspondenz, notiren ihre Bemerkungen und richten ihre Fragen besonders auf die Gegenstände, über welche man bestimmte und genaue Berichte zu erhalten wünscht.

Artikel VIII. Censur der Werke.

Diejenigen Schriften, welche theils von Mitgliedern, theils von Ausserhalbstehenden der Genossenschaft überreicht werden, werden den Beamten oder besonderen Commissionen zur Begutachtung übergeben. Diese erstatten nach genauer Prüfung darüber Bericht in der Versammlung, welche sodann über den Werth oder Unwerth dieser Productionen ihr Urtheil abgiebt.

Alle zum Druck bestimmten Schriften der Philanthropen sollen zuerst einer Prüfung nicht allein des eigenen Hauses, sondern auch einer Commission aus Mitgliedern eines anderen Hauses unterworfen werden, damit sich der Werth des Werkes um so besser herausstelle, da ja natürlich die Mitglieder des eigenen Hauses eine erklärbare Nachsicht ausüben könnten. Die besten Stücke, welche im Laufe eines Jahres in den verschiedenen Häusern gelesen sind, sollen in einem, oder zwei Bänden, unter dem Titel „*Mémoires d'une société de Philanthropes*“ vereinigt, herausgegeben werden.

Artikel IX. Correspondenz der Häuser.

Am Schlusse jedes Monats giebt der Secretair einen Auszug aus den Acten seines Hauses und übersendet diesen dem Generalsecretair, welcher daraus ein Correspondenzblatt oder eine philanthropische Zeitung zusammenstellt, die monatlich zum alleinigen Gebrauch der Philanthropen erscheint. Dieses Blatt soll alle Ereignisse der Philanthropie enthalten, eine Analyse der Memoiren, den Bericht über die Arbeiten, die Aufnahmen, den Tod der Mitglieder, die wohlthätigen Handlungen, die nützlichen und interessanten Entdeckungen u. s. w. Die Einkünfte für dieses periodische Blatt sind bestimmt die Unkosten der Generalcorrespondenz und der Abhaltung der Comitien zu tragen.

Artikel X. Pflichten der Philanthropen.

Die Philanthropen vereint durch das Band echter Brüderlichkeit üben unter sich alle Pflichten der Freundschaft und Humanität. Sie kommen einander in ihren Krankheiten und in ihrem Unglück zu Hülfe und erfüllen die letzten Pflichten gegen die, welche der Tod wegrafft, denen sie auch ein liebevolles Gedächtniss für immer widmen. Im Nekrologe verzeichnet man die Liste ihrer Werke und die guten Thaten, mit denen sie ihr Leben schmückten.

Philochoreites (Ordre des). Diese Gesellschaft wird von Dinaux II, S. 145 einfach als eine Tanzgesellschaft, wie auch der Name beweist, bezeichnet, während das Handbuch II, S. 578, Sp. 2 dieselbe, gestützt auf andere Quellen, den androgynen Orden beizählt.

Sophisiens. Dinaux II, S. 224 erwähnt zweier Orden dieses Namens, der eine soll 1801 oder 1802 von Cuvetier, wahrscheinlich dem dramatischen Dichter, gestiftet sein, ist aber sonst unbekannt, der zweite, auch *Ordre sacré des Sophisiens* genannt, ist der im Handbuche III, S. 292, Sp. 2 erwähnte. Für dieses kann noch hinzugefügt werden, dass der schon mehrmals erwähnte Catalog von Lerouge unter Nr. 494 aufführt: „Mélanges relatifs à l'ordre sacré des Sophisiens, établi dans les Pyramides de la République française", welche theils gedruckt, theils handschriftlich daselbst vorhanden waren.

Templiers. Dinaux behandelt dieselben II, S. 237 ff., ohne irgend etwas Neues oder Wichtiges beizubringen.

Theophilanthropen. Ueber diese religiös-sociale Gesellschaft, die 1796 in Paris auftauchte, weiss Dinaux II, S. 242 Nichts zu berichten. Mehr über sie im Handbuche III, S. 375, S. 2. Höchstens kann noch die gehässige Schrift: „Crimes et forfaits des Theophilanthropes" nachgefügt werden, welche der Graf de la Bédoyère in seiner Bibliothek besass, die jetzt der kaiserlichen einverleibt ist.

Union (L') et les frères d'Apollon. Moet in seinem „Anthropophile ou secrets et mystères de l'ordre de la Félicité" 1746 S. 44 spricht nach Dinaux II, S. 260 von diesem Orden als einem 1734 zu Vienne in der Dauphiné errichteten, aber schon 1746 abgängigen. Die schönen Künste, vorzüglich Musik, waren der Kern desselben und man widmete sich ihnen mit allem Eifer. Aber schnell hatte man die Statuten vergessen und bald war Bacchus Alleinherrscher, der Kern und Stern jeder Versammlung. Er ging daher zu Grunde, wie alle diese Gesellschaften zu Grunde gegangen sind.

Dies die Ausbeute aus dem Dinaux'schen Werke, aus dem namentlich für musikalische und dramatische Gesellschaften noch eine grosse Ausbeute zu gewinnen sein dürfte.

II.

LITERARISCHE BESPRECHUNGEN.

Geschichte der Grossen National-Mutterloge der preussischen Staaten, genannt „*Zu den drei Weltkugeln*", nebst Bericht über die Gründung und Wirksamkeit der Wohlthätigkeitsanstalten. Nach der Revision vom Jahre 1869. Berlin 1869. Druck des BBr. E. S. Mittler und Sohn (Wilhelmsstrasse 122). XII. 472 S. 8.

Im Bande XXVI dieser Zeitschrift haben wir S. 153 ff. die 1867 erschienene Geschichte der „*Drei Weltkugeln*" besprochen, deren neue, vermehrte Auflage jetzt vor uns liegt. Wir haben damals die Vorzüge, so wie die Schwächen des Werkes hervorgehoben und freuen uns, dass manches in der neuen Auflage geändert erscheint. Obgleich im Grossen die Eintheilung dieselbe geblieben ist, so ist die bessernde Hand doch überall sichtbar; natürlich ist dieselbe immer der Ausdruck der Lehre, welche die Grosse National-Mutterloge bearbeitet, und diese stets in den Vordergrund gestellt. Das ist nicht mehr als recht und billig, wenn man nämlich bedenkt, dass dieses Geschichtsbuch bestimmt ist, jedem Lehrlinge bei seiner Aufnahme in die Hände gegeben zu werden. Zuerst thaten dies die in Berlin vorhandenen St. Johannislogen, welche unter den „*Drei Weltkugeln*" arbeiten, später sind diesem Vorgange auch auswärtige Logen gefolgt und haben neben dieser Geschichte zugleich ein Exemplar der Bundesstatuten behändigt. Wir können dieses Verfahren nur billigen, selbst wenn dasselbe indirect gegen andere Geschichtsauffassungen und deren Verbreitung gerichtet sein sollte. Doch sagen die jetzigen Herausgeber, indem sie die Form der Annalen, wie solche durch die von Etzelsche Bearbeitung gewählt war, beibehalten,: „Es muss dem Griffel eines Geschichtschreibers von Beruf vorbehalten bleiben, die Entwickelung der deutschen Freimaurerei, insbesondere der Freimaurerei in unserer Grossloge, nach den Anfor-

derungen der Wissenschaft darzustellen, und den Einfluss derselben auf die Entwickelung des Culturzustandes der deutschen Nation nachzuweisen".

Ueber 110 Seiten ist die jetzige Ausgabe stärker als die vom Jahre 1867, und zwar sind hier 259 Seiten der Geschichte gewidmet, während es dort nur 189 Seiten waren. Es liegt aber diese Vermehrung nicht in den wenigen Jahren des Weiterführens der Geschichte, sondern in den verschiedenen Einschiebseln, über welche wir weiter unten sprechen werden.

Auch die Anlagen haben sich geändert, aber gerade dieserhalben muss man beide Ausgaben gebrauchen, da sich die Anlagen gegenseitig ergänzen, wie wir hier nachweisen wollen.

Uebereinstimmend ist die Anlage I. Die Stiftungsacte der Mutterloge *„Zu den drei Weltkugeln"* vom 9. November 1740. Die Anlage II. Auszug aus der Grundverfassung 1797—1864, Anlage III. Auszug aus den Bundesstatuten 1799—1865, Anlage IV. Auszug aus den Berliner Localstatuten 1800—1865 fehlen in der neueren Ausgabe, wofür hier die bekannte Reunionsacte der drei grossen Logen Preussens vom 28. März 1860 als Anlage II eingeschoben ist. Anlage III ist ganz neu und umfasst biographische Mittheilungen über 44 verstorbene Mitglieder des Bundes, welche sich um die Grosse National-Mutterloge *„Zu den drei Weltkugeln"* verdient gemacht haben. Wir vermissen darunter die vielthätigen Deter und Theden. Ebenfalls ist Anlage IV neu, welche eine Nomenclatur der in Deutschland von 1788 bis 1868 unter der Constitution der *„drei Weltkugeln"* bestandenen St. Johannislogen enthält. Hierbei können wir — das Verdienstliche und Schwierige der Arbeit anerkennend — doch nicht unterlassen den Wunsch auszudrücken, dass es sehr angenehm gewesen wäre auch die ausländischen St. Johannislogen, so wie die Schottenlogen anzuführen, damit die fortlaufende Matrikelnummer keine Lücken zeigte. Wenn auch erst mit 1788 die Grosse National-Mutterloge sich als solche constituirte, so wäre der Nachweis auch der früheren Stiftungen interessant gewesen und hätte einen guten Einblick in die damaligen Logenverhältnisse gegeben. Eben so — freilich wäre mehr Raum in Anspruch genommen worden — wäre die Nennung der Logennamen nicht vom Uebel gewesen. Anlage V ist in beiden Ausgaben gleich und bietet eine Zusammenstellung der Stiftungen für Wohlthätigkeitsübung. Die neue Ausgabe bietet hier für die zwei letzten Jahre einen Zuwachs von zwanzig Nummern. In der früheren Auflage folgt nun ein Namenregister so wie ein detaillirter Inhalt des ganzen Buches. Letzterer fehlt hier ganz, und jenes ist in der neuen Auflage in zwei Abtheilungen, ein Namenregister und ein Sachregister, zerlegt, welche Eintheilung an und für sich zu billigen ist, aber doch das Inhaltsverzeichniss nicht ganz entbehrlich macht. Auch fehlen in den neuen Registern mehrere Namen, die wir in dem alten gefunden haben.

Was nun die Vermehrungen anbetrifft, die sich theils in dem Texte, theils in den Noten finden, so erstrecken sich dieselben zum grossen

Theile auf die Geschichte einzelner Logen, so dass wir der Reihe nach über folgende Logen Notizen erhalten, die nicht ohne Interesse sind: Meiningen, Breslau, Dresden, Halle, Halberstadt, Glogau, Bremen, Jena, Stargard, Königsberg, Kopenhagen, Oldenburg, Kniephausen, wo jedoch unrichtig bemerkt, die Acten seien jetzt bei der Loge „*Abel*" in Oldenburg, statt dass es heissen muss, bei der Loge „*Zum goldnen Hirsch*" in Oldenburg, Danzig, Cöln, Offenbach, Rostock, Pritzwalk, Stettin, Aschersleben, Hirschberg, Reichenbach in Schlesien, Magdeburg, Emden, Rotterdam, Frankfurt a. M., Berlin, Cöslin, Lübben, Aurich, Minden, Camin, Belgard, Bromberg, Wien, Altenburg, Hannover, Cüstrin, Elbing, Insterburg, Memel, Erlangen, Strassburg, Ansbach, Brieg, Tilsit, Conitz, Salzwedel, Hildesheim, Münster, Plock, Havelberg, Erfurt, Gotha, Posen, Cassel, Pappenheim, Jena, Leipzig, Rügenwalde, Potsdam, Angerburg, Heidelberg, Neidenburg, Luckenwalde, Düsseldorf, Heiligenstadt, Helmstedt, Herrnstadt, Aachen, Stolp, Rathenow, Warendorf, Bernburg, Goslar, Meseritz, Gardelegen, Weissenfels, Inowraclaw, Duisburg, Luxemburg, Warmbrunn, Arnsberg, Neisse, Lippstadt, Wetzlar, Guben, Bielefeld, Darmstadt, Torgau, Naumburg, Kreuznach, Essen, Rastatt, Potsdam, Stendal. Ausserdem ist die Geschichte dahin erweitert, dass sie zugleich eine Geschichtserzählung der deutschen Freimaurerbrüderschaft bildet, natürlich vom Gesichtspunkte der „*Drei Weltkugeln*" aus, und so wird über die ersten Verrätherschriften vorigen Jahrhunderts gesprochen, über Tilley de Lerney, der jetzt Tilley de Lerneux et de Lernay genannt wird, über die ersten höheren Grade und Heinrich Wilhelm von Marschall, über das Clermontsche System und die hierosolymitanischen Hochcapitel, über das Wappen der 7. Provinz der stricten Observanz, dessen Devise jedoch nicht *labor viro convenit* ist, sondern *labor viris convenit*, über Zinnendorf und Baumann, die jedoch mit grosser Reservation behandelt werden. Im Jahre 1766 wurde das Ritual der ersten vier Grade eingeführt und in der Einleitung dazu findet sich folgender Passus: „Von den nothwendigen Eigenschaften eines Freimaurers", den wir hierhersetzen, weil er 1) beweist: Dass schon um diese Zeit Nichtchristen aufgenommen wurden, und 2) dieses Elaborat Krügers später 1849 gebraucht wurde, um das Christliche des Bundes zu erweisen. Die Stelle lautet:

„Nur ein Christ kann in unseren ehrwürdigen Orden aufgenommen werden, keineswegs aber Juden, Muhamedaner, Heiden. Diejenigen Logen, welche von Letzteren Jemand zugelassen haben, geben dadurch den sichersten Beweis, dass sie nicht wissen, was ein Freimaurer sei. Wären alle unsere Brüder bereits zu derjenigen Stufe von Tugend gelangt, wohin nur die einzige Moral unserer Religion führen kann, so würde dieser Abschnitt der kürzeste sein. Jetzt aber müssen wir, indem wir die ausschliessliche Macht der christlichen Religion, ein böses Herz gut zu machen, ehrfurchtsvoll verehren, nur diejenigen Tugenden anzeigen, ohne deren Ausübung keiner ein taugliches Mitglied unseres Ordens sein kann: Uneigennützigkeit, Verschwiegenheit, Behutsamkeit, Unerschrockenheit, Be-

ständigkeit, Sittlichkeit und Gefälligkeit." Ob dieser Standpunkt der richtige sei, lassen wir dahingestellt sein, doch können wir nicht umhin zu bemerken, dass derselbe uns jetzt gar nicht mehr stichhaltig erscheint, und selbst damals nur sehr *cum grano salis* zu verstehen und anzunehmen war.

Wir erfahren nun in den Textzusätzen noch die Errichtung der Frankfurter englischen Provinzialloge, den Vergleich mit Zinnendorf, mit *Royal York*, den Briefwechsel mit dem *Grand Orient de France*, die Verhandlungen mit Carl von Södermanland, das Schicksal der verschiedenen Ordensconvente und Goethes Aufnahme.

Die Trennung von der stricten Observanz, welche die Grosse National-Mutterloge mit grossem Geschick durchführte und dadurch den schönsten Keim für ihr Ansehen legte, wird S. 76—81 sehr ausführlich behandelt, kürzer die Illuminaten, Haugwitz und der eklektische Bund, Ferdinand von Brunschweig, Fessler, Schröder; hingegen auf Actenstücke gegründet die Frage wegen Veräusserung von Grundstücken seitens der Tochterlogen und der dazu nöthigen oder vielmehr unnöthigen Erlaubniss der Mutterloge. Im Jahre 1797, wo das altschottische Directorium gegründet wurde, wurde nach verschiedenen Verhandlungen dasselbe durch königlichen Specialbefehl ermächtigt, als Repräsentant in allen gerichtlichen Verhandlungen, welche die Loge betrafen, aufzutreten. S. 119 wird die 1801 erfolgte Constitution des Inneren Orients behandelt, und dabei die Erklärung mitgetheilt: „Man sei gesonnen, die eigentliche Freimaurerei nach ihrem inneren Wesen und ihrer Verfassung von den bisher angenommenen höheren Systemen, insofern sie nach ihrem Wesen nicht mit der Freimaurerei in Verbindung ständen, zu trennen", so wie die Stiftung des Vereins der Grossen Logen von Hamburg, Hannover und *Royal York*, welches dazu dienen sollte: „Dass die Freimaurergesellschaft eine richtigere, den Fortschritten des menschlichen Geistes in der intellectuellen, sittlichen und ästhetischen Cultur angemessenere Stimmung erhalte, und einer eigennützigen und herrschsüchtigen Geheimnisskrämerei auf immer verschlossen werde, sie endlich eben so über die Kälte mancher ihrer Mitglieder und über den Spott oder die Verachtung der Uneingeweihten, als über den Verdacht der Staaten erhaben, mit den Zwecken des Staates und der äusseren Kirche in unendlichen Progressionen in keinem Punkte collidire". S. 128 wird eines Geburtstagsglückwunschschreibens an den König und dessen Antwort aus dem Jahre 1808 erwähnt, welche beiden Dinge eigentlich ohne besonderes Interesse sind, gerade wie die Erwähnung der Festloge, die Blücher zu Ehren veranstaltet wurde. Beides ist nur aus dem Gefühle der damaligen Zeit zu beurtheilen, denn für Blücher als Freimaurer — und als solchem galt ihm doch die Feier — wüssten wir keinen besonderen Grund, wenn auch der „*Archimedes*" in Altenburg schon mit solcher Festfeier vorausgegangen war. Pfui, ein politisch Lied, ein hässlich Lied!

Es wird der Errichtung des Grossen Orients von Baden, der Frankfurter Grossloge und deren von Hannover und zu Baireuth gedacht, so wie der mit ihnen abgeschlossenen Repräsentationsverträge. Die Jahre der verschiedenen Statutenrevisionen werden genau verzeichnet und genauer namentlich die aus den letzteren Jahren besprochen. Seite 152 ff. werden die Grundsätze des Grossmeistervereins ausführlich mitgetheilt, und es betreffen dieselben meist den Besuch der Logen, das Verhalten bei Proponirten, Strafen, Affiliationen, permanent besuchende Brüder u. s. w. Von grösserer — weil weitgreifender — Wichtigkeit ist zunächst § 11, der das Verhältniss zu ausserdeutschen Grosslogen bespricht, den jedoch die Grossloge *Royal York* aus Rücksicht für die Englische Grossloge nicht genehmigte. Dieser Paragraph war offenbar gegen die Logen in Frankfurt gerichtet, welche daselbst von England, Frankreich und dem Landgrafen Karl constituirt worden waren. Der Paragraph lautet: „Wenn eine ausserdeutsche Grossloge in Deutschland Provinzial- oder Tochterlogen gestiftet hätte, die keine der preussischen Grosslogen bisher anerkannt hat, oder solche Logen künftig in Deutschland stiften möchte, so werden diese Logen nicht anerkannt, es sei denn, dass die ausserdeutsche Grossloge die Logen in deutschen Provinzen stiftet, z. B. die Grossloge von Kopenhagen in Holstein".

Der Paragraph 12 behandelt die Verweigerung eines Dimissoriales, für welche nur als Gründe angegeben und zugelassen werden, „wenn der solches nachsuchende Bruder sich in einer maurerischen Untersuchung befindet, oder sich einer Exclusion entziehen will, oder mit ökonomischen Verpflichtungen im Rückstande ist. Im letzten Falle darf ausser den Aufnahme- und Beförderungsgebühren höchstens ein dreijähriger Rückstand der Beiträge gefordert werden. Wird das Dimissoriale aus anderen Gründen verweigert, so hat auf Antrag des die Entlassung wünschenden Bruders die betreffende Grossloge den Abschied unverweigerlich zu ertheilen". Wird nun damit den Brüdern der höheren Stufen, z. B. der Landesloge, welche n i e zu einem anderen Systeme übertreten dürfen, auch die Erlaubniss des Uebertritts gegeben? Würde da die Grossloge nicht behaupten: mich geht das nichts an, das ist Sache der Andreasloge oder des Capitels! Wir glauben fest, dass eine solche Antwort erfolgen dürfte, weil ja nicht einmal in den Johannisgraden gestattet ist, sich auf Requisition in einer, einem anderen System zugehörigen Loge den zweiten oder dritten Grad ertheilen zu lassen. S. 161 wird eine Cabinetsordre Friedrich Wilhelms III. d. d. 15. März 1798 mitgetheilt, in welcher ausgesprochen wird, dass Bedenken getragen worden sei, „wegen der vormals durch die höheren Grade hin und wieder bei den Freimaurern eingeschlichenen Missbräuche etwas Näheres an die Logenvorsteher verfügen zu lassen, indem solches einiges Aufsehen erwecken und auf die Gedanken führen könnte, dass neuerdings Thorheiten und Betrügereien von Geisterseherei und Goldmacherei stattgefunden haben könnten, welches doch der Fall nicht ist, indem man vielmehr mit Grund hoffen darf, dass unter den jetzigen Um-

ständen jene Gaukeleien kein grosses Glück mehr machen und die verschiedenen Logen von selbst hinlänglich dahin sorgen werden, ihnen den Eingang zu verwehren, um weder dem Staate verdächtig, noch dem Publico lächerlich zu werden". S. 165 ff. besprechen die 1843 geführten Verhandlungen über das Repräsentationsrecht der Tochterlogen, Verhandlungen, welche bei den sich schnurstracks entgegenstehenden Ansichten des Directoriums und der Tochterlogen sich bis in die Neuzeit hereinziehen und noch 1868 in der Maiversammlung einen hartnäckigen Wortkampf herbeiführten, in dem aber die Tochterlogen den überwiegenden Stimmen der Grosslogenmitglieder unterlagen.

S. 175 wird unterm Jahre 1843 der Vereinbarung mit der Landesloge gedacht über gegenseitige Theilnahme an den Arbeiten in dem Schottengrade so wie aus dem Jahre 1845 des Beschlusses, nach welchem, wenn der Protector einen Ort, in welchem mehrere Tochterlogen der drei Grosslogen Preussens sich befinden, besucht, diese Logen, um jeden Schein der Rivalität zu vermeiden, sich vereinigen sollen und die maurerische Feier bei der Anwesenheit des Protectors eine gemeinsame sein solle. S. 182 unterm Jahre 1846 wird der gegenseitigen Einführung der Mitglieder des inneren Orients und des höchsten Ordensrathes Erwähnung gethan.

S. 190 ff. unterm Jahre 1849 und später wird über die Aufnahme der Juden alles beigebracht, was sich nur dagegen sagen lässt. Wir sind für diese offenherzige Mittheilung dem Bundesdirectorium zu Dank verpflichtet, da dasselbe dadurch seine Stellung klar macht und uns zeigt, dass es eben nur so denkt wie die höchste Ordensabtheilung der Landesloge, und dass man sich nur widerwillig zu Concessionen oder vielmehr zur Anerkennung der Wahrheit, indem man permanent besuchende jüdische Brüder zuliess, entschlossen hat. Die Grossloge *Royal York* hat ihre Stellung besser erkannt und der Zeit Rechnung getragen. Wir dürfen hier einer ausführlichen Berichterstattung um so eher uns enthoben fühlen, als alle Gründe, welche gegen die Aufnahme der Juden vorgebracht wurden, nur sophistisch und geschraubt sind, das *punctum saliens* aber nicht treffen, denn das liegt nicht in den Johannisgraden, sondern in den höheren Stufen, die auch bei den „*Drei Weltkugeln*" ihren Einfluss in den Johannislogen und auf dieselben geltend machen, da die Logenmeister, namentlich wenn sie in der Grossloge zur Geltung kommen wollen, wenigstens den vierten Grad haben müssen. S. 215 unterm Jahre 1856 wird auf ein Circularschreiben Bezug genommen, welches sich gegen Schwesterlogen — und mit Recht — erklärt, während es Versammlungen mit Schwestern ohne maurerische Form zulässt.

S. 225 wird berichtet, dass zwar 1861 der Verkehr mit der englischen Grossloge wieder eröffnet worden sei, dass diese aber erst 1868 die Grossloge „*Zu den drei Weltkugeln*" als anerkannt aufführe. Bekanntlich ist bis jetzt die Grosse Landesloge in Berlin in London noch nicht durch einen Repräsentanten vertreten, weil die Londoner Grossloge nur für alle drei Berliner Grosslogen einen Repräsentanten haben will. Wahrscheinlich

glaubt sie durch die Repräsentation von *Royal York*, die von Alters her bestand, schon vollständig genug über die preussischen Grosslogen mit ihren veralteten Ansichten instruirt zu sein. In diesem Jahre (1861) wurde auch das Verfahren gegen Brüder Freimaurer, welche ihre Zahlungen einstellen oder in Concurs gerathen, mehr geregelt und verschärft. Das Verhältniss der permanent besuchenden Brüder nichtchristlichen Glaubens war 1861 noch drückend, oder vielmehr es existirte gar nicht, sondern wurde erst 1868 hergestellt.

Von Seite 238 werden nun die letzten Jahre 1867 und 1868 abgehandelt, deren Erlebnisse uns Allen noch im frischen Gedächtnisse sind, so dass wir eines Auszugs hier füglich entbehren können, zumal derselbe doch nur solcher Dinge erwähnen würde, welche vielfach — und nicht zu Gunsten der „*Drei Weltkugeln*“ — in den anderen maurerischen Tagesblättern besprochen worden sind.

Was nun die Redaction selbst betrifft, so ist dieselbe im Ganzen sorgfältig, doch verzeichnen wir hier — um nachzuweisen wie genau wir das Ganze durchgegangen haben — folgende Irrthümer: S. 28 lies 1749 statt 1649, S. 75 lies Rosskampf statt Rossknopf, S. 123 lies Markt **R**entweinsdorf statt Mark-**N**entweinsdorf. In der Ausgabe von 1867 war S. 116 unterm Jahre 1838 eine Loge zu Suhl: „*Friedrich zur Henneberger Treue*“ erwähnt worden, die aber jetzt hier sowohl im Texte als in Register der Logen fehlt, wo gerade an dieser Stelle die Nummerreihe von 176 auf 180 springt. War nun die Loge überhaupt gar nicht errichtet? nur projectirt? oder war sie gleich ein todtgebornes Kind? Die Notiz über diese Loge im Handbuche III S. 622 Sp. 2 ist demnach zu berichtigen, wenngleich sie aus der Ausgabe der Geschichte vom Jahre 1867 hervorgegangen zu sein scheint.

S. 285 hätten wir wohl eine Revision des Artikels über v. Hundt erwartet, da dessen Leben nach seinen eigenen Mittheilungen aus dem Protocollbuche der Kittlitzer Loge in der Recension der vorigen Auflage in Band XXVI dieser Zeitschrift dargestellt war.

S. 119 findet sich folgende wunderliche Zusammenstellung: „Ferner fungirt abwechselnd ein Bruder Steward als Ceremonienmeister für die täglichen Gesellschaften und zugleich als Censor der Polizei. Hierzu kamen noch im Jahre 1801 durch neue Gründung etc.“ Was heisst das?

Schlagen wir die Ausgabe von 1867 auf, da finden wir die Auflösung dieses Räthsels. Dort steht S. 90: Ferner—Polizei. Am Ende des Jahres 1800 war der Personalbestand u. s. w. und schliesst nach Aufzählung der Logen: „Der Bund zählte also in 34 St. Johannislogen 1780 Brüder“, auf welche Stelle dann ganz richtig folgt: „Hierzu kamen noch etc.“ Man hat also den erklärenden Passus in der neuen Ausgabe völlig übersehen und ausser Acht gelassen.

Trotzdem dass sich gegen manche Punkte gerechter Widerspruch erheben lässt, finden wir das Buch seinem Zwecke völlig entsprechend, und freuen uns darüber, dass neben dem Constitutionsbuche — einem

Dinge, das die Untergebenen der Landesloge von Deutschland nur von Hörensagen kennen und das dort nach jedesmaligen Ansichten und Strömungen sich zu verwandeln, zu erscheinen, zu verstecken die Kunst besitzen soll — noch eine Geschichte des Systems den Neuaufgenommenen in die Hände gegeben wird, damit sie einen Einblick, wenigstens in die Geschichte ihrer Lehrart, erhalten und nebenbei doch auch von der Existenz noch anderer Grossen Logen ausser den „*Drei Weltkugeln*“ erfahren.

Möchten alle Grosslogen diesem Beispiele der „*Drei Weltkugeln*“ folgen, und möchten diese hinwiederum sich der freieren Auffassung über Freimaurerei anschliessen, wie solche auf der ganzen Welt ausser den wenigen Ausnahmen von Schweden, Dänemark, Preussen von allen Grosslogen anerkannt, ausgesprochen und ausgeübt wird. Möchten die „*Drei Weltkugeln*“ namentlich auch von dem, wenn auch gesetzlich bestehenden Uebergewicht des Directoriums über die Johannisloge abstehen! Dergleichen ist nicht mehr an der Zeit. 3×3.

Jaarboekje voor Nederlandsche Vrijmetselaren.

J.·. D.·. W.·. L.·. 5869. Uitgegeven ten voordeele der Louisa-Stichting. 's Gravenhage, Gebroeders Giunta d'Albani. IV u. 252 S. 8.

Mit dem grössten Vergnügen nehmen wir jedes Jahr die Fortsetzung dieses altbewährten Almanachs zur Hand, der unter der neuen Redaction nicht nur Nichts verloren, im Gegentheil an innerer Concision gewonnen hat und sich durch Frische der Arbeiten und Mannigfaltigkeit des Inhalts auszeichnet. Die Einrichtung ist ganz wie früher. Aus der vierten Abtheilung machen wir auf den Aufsatz des Br. Hertzveld aufmerksam, welcher J. A. Comenius als den wahrscheinlichen Begründer der heutigen Freimaurerei betrachtet. Ueber diese Ansicht dürfte auch zu vergleichen sein, was Krause in den Kunsturkunden über Comenius berichtet und was das Handbuch über diesen merkwürdigen Mann mittheilt. Beide Aufsätze sind von Br. Hertzveld gewissenhaft benutzt worden. Br. de l'Epinasse bespricht das Alter der Freimaurerei als eine noch ungelöste Frage, denn wo eine Tochter, müsse auch eine Mutter sein. Br. ter Gouw bringt zwei Beiträge zur Geschichte der Brüderschaft in Amsterdam: 1) über das Stiftungsjahr der Loge „*La Charité*“ 15. März 1753 und 2) über einen Vereinigungsvertrag der vier Amsterdamer Logen vom 27. Dec. 1807. Der Br. Hageman in Soerabaija liefert eine Tabelle der errichteten Logen auf der östlichen Halbkugel, so wie einen historisch-statistischen Bericht über die Thätigkeit des deputirten Grossmeisters vom niederländischen Indien 1861—1866, woraus namentlich auch ersichtlich, dass der Einfluss der Orthodoxie auf den Bund gleich Null ist, denn: „het javaasch Klimaat stemt tot verdraagzaamheld“. Br. Noordziek, der sich um die niederländische Brüderschaft so vielfache Verdienste erworben hat, giebt einen

lebendigen Lebensabriss des auch ausserhalb der Niederlande als gefälligen Romandichters geltenden Jacob van Lennep, welcher bis zu seinem im vorigen Jahre in Amsterdam erfolgten Tode das Amt eines deputirten Grossmeisters der symbolischen Grade bekleidete, vielfach schriftlich und mündlich in Prosa und Vers die Brüder bei den Arbeiten erfreute und selbst den Hammer seiner Loge kräftig führte. Diesem reichen Leben angereiht wird von Br. Maronier das des Hofmechanicus Br. Bamberg, welcher als ein wahrer Volksmann sich die Liebe derer, welchen er in seinem schlichten Wesen nähertrat, unwiderstehlich gewann. Die fünfte Abtheilung enthält vier Gelegenheitsreden, zwei von Br. Noordziek am 71. Geburtstagsfeste des Nationalgrossmeisters Prinz Friedrichs zur 25jährigen Vereinigung der drei Logen im Haag; eine von Br. Mosselmans zum 25jährigen Jubelfeste der Loge „*St. Lodewijk*" zu Nimwegen, und von Br. Timmer zur Trauerloge über den verstorbenen Br. Buddingh, welcher Logenmeister der Geldernschen Brüderschaft zu Arnheim gewesen war. In die sechste Abtheilung „Baustücke", also Reden und Ansprachen, ist eine geschichtliche Anecdote von Br. Zeemann gerathen, welche eigentlich in den historischen Theil gehört. Dieselbe beschäftigt sich mit dem Dalveld, welchen J. v. Schouten in seinem Gedichte über Freimaurerei besingt, und giebt den Nachweis, dass dieser selbst auf dem blutigen Schlachtfelde Moskaus menschenfreundliche Freimaurer ein Mitglied der Loge „*Charité*" zu Amsterdam war und eigentlich „de Jongh" hiess. Die siebente Abtheilung, poetischen Inhalts, zeigt uns unsere niederländischen Brüder auch von dieser Seite beachtungswerth, namentlich scheinen uns die Lieder von Schaicks compositionswürdig zu sein. In der achten Abtheilung erhalten wir durch Br. Noordziek eine schätzbare Chronik des verwichenen Jahres, worin Nekrologe, kurze Lebensabrisse und dergleichen mitgetheilt werden. Die letzte, neunte, Abtheilung, der Nachforscher, enthält kleine Notizen, Anfragen u. s. w., wie sich solche nach und nach ergeben; manches davon ist interessant, manches weniger, und von einzelnem kann man behaupten, dass es mit dem Freimaurerbunde nichts zu thun habe, sondern nur mit zufälligen Anklängen an denselben. 3×3.

Beiträge zu einer Geschichte der Freimaurerei in

Oesterreich. Von W. B. Regensburg. 1868. Verlag v. Alfr. Coppenrath. 128 S. 8.

Die freimaurerische Literatur hat wie einige andere auch das Schicksal, in die Hände sowohl unberufener als böswilliger Scribenten zu fallen, und die Bücherbretter der Logen, welche sich überhaupt damit abgeben, die literarischen Producte des Bundes zu sammeln, füllen sich mit derlei Schriften mehr, als für den Geldbeutel lieb und zur Entwickelung des historischen Wissens vortheilhaft ist. Der Vollständigkeit halber müssen dergleichen Schriften gesammelt werden; aber ob sie einer

gründlichen Besprechung werth und würdig sind, das zu entscheiden ist eine andere Frage. Ein solches Product des Uebelwollens, das sich an die Reihe derjenigen Schriften anschliesst, welche, vom ultramontanen Standpunkte ausgehend, und auf den Grundsätzen des Syllabus stehend, nur mit ihrem Geifer die Bestrebungen unseres Bundes besudeln, ist auch das, dessen Titel wir hier oben gegeben haben. Es ist das Lied, welches uns aus der Schrift entgegenklingt: Die Freimaurer sind an allem Uebel, das die verschiedenen Staaten getroffen hat und trifft, schuld. Hier sind dieselben namentlich an dem Verfalle Oesterreichs schuld, und was vielleicht einzelne Männer in Oesterreich, die zufällig auch Freimaurer waren, gesagt oder gethan haben, das wird alles dem Bunde zugeschrieben, und es wird derselbe für alles verantwortlich gemacht, was von jenen ausging, ausgesprochen wurde. Man meint einmal dem Bunde gegenüber: *calumniare audacter, aliquid haeret.* Wir können Zeit wie Papier besser brauchen, als uns auf eine Widerlegung dieses Machwerks, dessen eine Partie über die Zauberflöte schon die Freimaurerzeitung von Br. Zille beleuchtet, einzulassen; bemerken aber noch, dass ein grosser Theil der nicht gefärbten Geschichte dem Buche Lewis, über österreichisches Logenwesen, das auch nicht viel werth ist, entnommen, aber dann hübsch verbrämt und verziert mit *Assa foetida* dem übrigen Inhalte angepasst wurde. Doch schon zu viel über diese Scharteke. *Transeat cum ceteris.*

Free Masonry; in its claims to the regard of men of intelligence, honour and christian principle. Lauded and defended, in a sermon preached at Christ church, Mussooree, before the officers and brethren of lodge „*Dalhousie*“ on monday, 25. June 1855, by the reverend and very worshipful brother Thomas Cartwright Smyth, M. A. chaplain (H. E. J. Co's service), master of lodge „*Dalhousie*“; past master of lodge „*Star of hope*“, and past provincial grand chaplain of Northumberland. Examined and exposed by X*, pastmaster of lodge no. 550, „*Independence and philanthropy*“ Allahabad, and past principal „Z“ of the royal arch chapter, thereto attached, designated „*Valor and perseverance*“. Agra: printed at the Secundra orphan press 1855. 85 S. 8.

Schier schon zu alt für eine Besprechung mag diese Schrift Manchem erscheinen; aber es ist nicht die Schrift selbst, sondern der Inhalt, welcher auch heute noch auffordert, von diesem literarischen Erzeugnisse Act zu nehmen, da dasselbe, obgleich eigentlich nur eine Streitschrift, doch Dinge berührt, welche für die Brüderschaft — so lange diese besteht — von höchstem Interesse sind. Es spiegeln sich in der Schrift die Principienfragen ab, welche auch bei uns zum Austrag kommen müssen. Der Sachverhalt ist der: Smyth, ein Geistlicher und Mitglied der höheren Grade, Meister der von Schottland aus gestifteten Loge „*Dalhousie*“, hatte in

einer Predigt sowohl der Brüderschaft ein Mysterium vindicirt, als auch — im Gegensatze der englischen officiellen, nur drei Grade (den Royalarch als Supplement des Meistergrades betrachtet) bearbeitenden Maurerei — auf höhere Stufen hingewiesen und das christliche Princip mehr als nöthig in den Vordergrund gestellt. Diesen Aeusserungen tritt nun der Br. X* mit Schärfe entgegen und weist nach, dass — wenn die Freimaurerei ein christliches Institut sei — dieselbe völlig unnöthig, vielleicht sogar schädlich, wenigstens albern sei; wie er denn überhaupt gegen eine Anzahl Ceremonien, gegen die — vor Gericht ungültigen, ja sogar durch die Staatsgesetze verpönten — Eide mit Gewandtheit und beissender Aetze zu Felde zieht; er weist nach, dass, wenn man einmal höhere Grade, deren Unsittlichkeit er geradezu verdammt, annehme, man immer weiter und weiter dieselben fortspinnen könne, und dass nach Olivers Nachweis mehr als hundert solcher Missgestaltungen der reinen Freimaurerei beständen. Sie alle werden verworfen und als einzig richtig nur die alten drei Grade anerkannt. Um diesen Hochgradsunsinn zu illustriren wird erwähnt, dass die freimaurerischen Templer als Passwort Golgatha führten, die Devise des Ordens: „*in hoc signo vinces*“ sei, das Noth- und Hülfszeichen in der Stellung eines Gekreuzigten zu finden wäre und die Verpflichtung (der Eid) durch einen Trunk rothen Weines aus Menschenschädeln besiegelt werde. Solcher Unsinn kommt nun in crasserer oder milderer Weise in allen Hochgraden, wenn sie nicht einfache historische Instructionen mit einigen unwesentlichen Formalien enthalten, vor und wir glauben nicht fehlzugreifen, wenn wir selbst unsere deutschen Hochgrade nicht ganz von solchen Thorheiten freisprechen, obgleich sie im Ganzen würdiger gehalten sind. Die Tendenz der Schrift geht vorzüglich darauf hinaus — und es ist ihr gelungen den Beweis zu führen —, dass, wenn die Freimaurerei ferner bestehen bleiben solle, was der Verfasser X* auch noch sehr in Zweifel zieht, weil dieselbe bei der wunderlichen zum Theil unmotivirten Zusammensetzung ihrer Mitglieder nur noch eine an den altmodischen Formen sich ergötzende Amusementgesellschaft sei, sie nur in den drei alten Graden Bestand halten dürfe und könne, dass aber eine Regeneration dringend nothwendig sei und dieselbe unumgänglich aus dem ernsten Sinne hervorgehen müsse, mit dem man den Aufzunehmenden wirklich etwas Anderes, Wichtigeres böte, als nur abgestandene Formen und Moralfloskeln, die man jetzt überall besser, schöner und eindringlicher vernehmen könnte.

So die Schrift, welche mit der den Engländern eigenthümlichen Art sich direct an den Verstand wendet und nicht viel herumirrlichterirt.

Mag nun auch die Behauptung, dass die Brüderschaft sich überlebt habe, übertrieben sein, so ist doch so viel gewiss, dass eine innere Reform und Reinigung nothwendig ist und dass die Liturgie einer nothwendigen höheren Vergeistigung bedarf, Forderungen, welche namentlich den englischen Brüdern nicht nahe genug ans Herz gelegt werden können. Auch für uns Brüder in Deutschland, wo doch die Freimaurerei mehr geistiger

Natur und gewisserweise ein religiöser Cult geworden ist, welcher einen grossen Theil der Männer zu sich vereinigt, denen der starre Dogmatismus des Kirchenthums ein Schreckniss ist; auch für uns Brüder in Deutschland gilt der Wink und Ruf, immer mehr geistigen Gehalt in die alte, liebgewordene Hülle zu legen und Sorge zu tragen, dass unsere Gedanken wieder wie im vorigen Jahrhundert die Flamme sein mögen, an der sich das geistige Leben des Aussenstehenden entzünde und erwärme. Vermögen wir nicht unseren Formen solchen Gehalt einzuflössen, vermögen wir nicht die wahrhaft gebildeten Männer für uns zu gewinnen — dann — nun dann ist es Zeit, dass sich die Johannisgrade in Hochgrade verwandeln, um so sicherer dem Gespötte der Aussenwelt zu verfallen und als lächerlicher Plunder, als Jahrmarktsposse von Kindern und Narren angestaunt zu werden.

3×3.

Mittheilungen aus dem Bunde der Grossen National-Mutterloge der Freimaurer in den preussischen Staaten, genannt „*Zu den drei Weltkugeln*“ im Orient Berlin. Erster Jahrgang. Erstes Heft: Juli, August, September 1869. Berlin, Druck der BBr. Ihring u. Haberlandt. Dresdnerstrasse 77. 31 S. 8.

Die Grosse National-Mutterloge „*Zu den drei Weltkugeln*“ betritt mit diesen Mittheilungen in gewisser Weise das Gebiet der maurerischen Publicität und reiht sich damit jenen Grosslogen an, welche schon seit längerer Zeit ihren Protocollen die Form freimaurerischer Zeitschriften gegeben haben. Natürlich sind diese anders zu betrachten als gewöhnliche Zeitschriften, indem sie meist aus Actenstücken bestehen, aus denen sich später die maurerische Geschichte mit ihrem Urtheile aufbauen wird. Zweck dieser Mittheilungen ist, die Rundschreiben des Bundesdirectoriums an die St. Johannislogen des Bundes zu veröffentlichen, ferner die Berichte aus den Protocollen der befreundeten Grosslogen, endlich auch Berichte aus dem Gebiete der Geschichte der Freimaurerei im Allgemeinen und insbesondere der Verfassung und Ritualistik aufzunehmen.

So ist es denn auch in diesem Hefte gehalten, wo S. 5—13 das Protocoll der Versammlung vom 9. September mitgetheilt wird, S. 14—17 die Rundschreiben vom 23. Juli 1869, betreffend die Formulirung und rechtzeitige Einreichung der Reformvorschläge und vom 17. September betreffend die Wahl der Repräsentanten, so wie die Einreichung der gedruckten Mitgliederverzeichnisse, S. 17—20 enthalten das Protocoll des zweiten deutschen Grossmeistertags, S. 21—24 enthalten Auszüge aus den Protocollen von *Royal York* zu Berlin, der Grossen Mutterloge des eklektischen Bundes zu Frankfurt a/M., der Grossen Loge „*Zur Eintracht*“ zu Darmstadt, der vereinigten Grossen Loge von England zu London, des *Grand Orient de France* zu Paris und bieten allerlei Interessantes, aus dem wir nur zur Nacheiferung deutscher Gross-

logen hervorheben wollen, dass der *Grand Orient de France* die maurerische Bibliothek des Br. Leblanc de Marconnay angekauft hat. S. 24—26 stattet Br. Messerschmidt Bericht über Merzdorfs Schrift „die Mutter Kilwinning" ab und S. 26—31 berichtet Br. Graf von Wartensleben über das Sprengelrecht der Grossen Logen in Folge eines zwischen dem Grossoriente von Frankreich mit den Grossen Logen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika ausgebrochenen Conflictes, herbeigeführt durch die Anerkennung des *Supreme Council* des Staates Louisiana zu New-Orleans abseiten des Grossmeisters Mellinet zu Paris; und giebt aus den Verhandlungen der Grossen Loge des Staates Mississippi vom Jahre 1869 S. 75 die Geschichte der Negerlogen in Nordamerika.

Wir enthalten uns jeden Urtheils über den mitgetheilten Inhalt, können uns aber nicht versagen unsere Freude darüber auszudrücken, die alte Grossloge *„Zu den drei Weltkugeln"*, wenn auch zögernden und bedächtigen Schrittes, sich der Bahn des Fortschreitens auf dem maurerischen Gebiete nahen zu sehen. Möge sie sich nicht irre machen lassen, und — selbst wenn ihr mancherlei ungewohnt vorkommen und der Streit der Meinungen heftiger als nöthig werden sollte — auf dem betretenen Pfade weiter fortschreiten. Sie wird diese Schritte nie zu bereuen haben.

Jahrbuch der Bauhütten des Eintrachtbundes in Monatsblättern. Handschrift und Localblatt für Brüder. Darmstadt, Küchler. 1870. 8.

Logenblatt. Handschrift für die BBr. Mitglieder der unter Constitution der Grossen Loge von Hamburg arbeitenden fünf vereinigten Logen. Hamburg, 1869. 4.

Anzeiger (Wöchentlicher) der Arbeiten in den St. Johannislogen zu Berlin, Charlottenburg und Spandau. Herausgegeben v. Br. Lindow, Berlin. 4.

Eine alte, schwer abzuweisende Klage tönt uns häufig in die Ohren, nämlich die, dass die Logen für ihre Brüder, namentlich die auswärtigen, nichts oder wenig thun; fast gar nicht, — bis auf die Einziehung der Beiträge — für sie vorhanden seien.

Der gewöhnliche Gang ist ja der, dass ein nicht am Orte der Loge Wohnender von einem Bekannten vorgeschlagen und dann, wenn Nichts gegen ihn einzuwenden ist, aufgenommen wird. In einer solchen Aufnahmeloge wird der Katechismus verlesen, die Erklärung der Symbole und des Teppichs gegeben und vielleicht auch, wenn nicht, wie so häufig, die Zeit vertrödelt worden ist, die Vorlesung der Pflichten und Rechte der Lehrlinge vorgenommen. Mit dieser Ceremonie ist der neue Bruder abgefunden, der

nun nach bezahltem Eintrittsgelde ruhig wieder seine Strasse ziehen mag. Will er etwas mehr von der Loge wissen und erfahren, nun so kann er ja das Geld daran wenden und zur Loge kommen, deren Tage in der Regel feststehen. Es giebt jedoch Logen — und wir kennen mehrere —, in denen man vorzieht den Logentag zu verändern, weil gerade ein Bauchredner oder ein andrer Künstler und Virtuos die Logenräume gern benutzen möchte, welche die Loge zwar für einen bestimmten, feststehenden Tag gemiethet hat, aber aus Generosität oder Bummelei für solche Gelegenheiten dem Vermiether wieder zur Disposition stellt. So kann es kommen, dass der neue Bruder mehrmals sein Geld unnütz ausgegeben hat. Was wird bei ihm und selbst bei den am Orte der Loge ansässigen Brüdern die Folge sein? Natürlich Lauheit. Wenn nun, wie das leider der Fall öfter ist, als man glauben sollte, ausserdem der Meister langweilige Logen abhält, das Ritual ableiert und Nichts zur geistigen Erhebung der Brüder beiträgt, so kann man's keinem Bruder verdenken, wenn er sich von einer solchen Loge zurückzieht und die kostbare Zeit, mit der in den Logen überhaupt verschwenderisch umgegangen wird, anders verwendet.

Wie ist da Wandel zu schaffen? Nun, für die einheimischen Brüder ist Hülfe vorhanden, sie können einen anderen, tüchtigeren Meister wählen, sich selbst thätig an den Logenarbeiten betheiligen und auf diese Weise die Loge lebendig machen und den brüderlichen Verkehr unter einander fördern.

Wie steht es aber mit den auswärtigen Brüdern? Diese für die Loge zu interessiren, an dieselbe zu fesseln ist vielfach versucht worden. Ob der Erlass aller Beiträge oder eines Theils derselben das rechte Mittel dafür sei, ist uns zweifelhaft, wenngleich wir billig finden, dass den Brüdern, die nicht am Orte der Loge weilen, die Beiträge niedriger gestellt werden, da sie, selbst bei häufigem Logenbesuch, jedenfalls grössere Ausgaben und Kosten haben als die einheimischen Brüder. Dieser Erlass der Beiträge hat auf das geistige Leben aber keinen Einfluss und trägt auch nicht dazu bei den Connex der Auswärtigen mit der Loge festzuhalten.

Manche Logen verlangen nun, dass der Auswärtige einmal im Jahre der Loge von sich Nachricht gebe, was in Wirklichkeit freilich nichts Anderes heisst, als er solle dem Schatzmeister rechtzeitig den Jahresbeitrag einsenden. Dafür erhält er vielleicht die Logenliste — Logenschreiben existiren ja leider Gottes jetzt nur noch wenige — wenns hoch kommt frankirt zugesendet.

Wie soll sich also die Loge gegen ihre auswärtigen Mitglieder verhalten? Hat sie nicht die Verpflichtung, über Alles, was das eigene Logenleben betrifft, ihren Mitgliedern Nachricht zu geben? Soll sie nicht wegen Aufnahmepropositionen, interessanter Ereignisse etc. dem auswärtigen Bruder Mittheilung machen? Dies zugestanden fragt sichs, wer soll diese Correspondenz übernehmen? In einigen Logen muss jeder auswärtige Bruder einen einheimischen Correspondenten haben, der verpflichtet ist, Alles, was von Interesse ist, dem auswärtigen Bruder zu melden. Das

ist recht gut und schön, aber da fragt es sich doch, wie steht's mit der Ausführung? Wann und was ist zu schreiben? Vor Allem aber: wird denn wirklich geschrieben? Es ist hier eine Stelle, die nicht ganz in der Ordnung ist. Eine Loge hat das vor langen Jahren schon eingesehen, der alte „*Archimedes*" in Altenburg, und liess auf Veranlassung und unter Mühwaltung des geliebten Br. Lützelberger von 1837 an eine Reihe von Jahren eine Zeitschrift: „Der Ziegeldecker" erscheinen, deren Hauptzweck der war, die ausserhalb Altenburg wohnenden Brüder von Allem in Kenntniss zu setzen, was in der Loge vorkam. Diese Zeitschrift bestand längere Zeit, ging aber dann aus Mangel an Theilnahme ein. Dem Herausgeber war kein Vorwurf zu machen. Der Tadel fällt auf die Indolenz, welche die meisten unserer Brüder beherrscht. Wer wird denn freimaurerische Schriften lesen? Wer solche kaufen? Das ist doch zuviel verlangt! Man glaube nicht, dass hier zu schwarz gemalt wird. Frage jeder einmal in seinem Kreise umher und er wird mit Schrecken erfahren, dass gar viele Brüder nicht einmal wissen, dass es eine freimaurerische Literatur giebt.

Doch um nicht abzukommen, wollen wir wieder einlenken. Man hat also die Nothwendigkeit eingesehen, sich um die Brüder zu kümmern, welche nicht an den Logenorten wohnen. Die beiden Wochenschriften Freimaurerzeitung (die Fortsetzung der alten altenburger Zeitschrift, deren Anfang in den Beginn dieses Jahrhunderts fällt) und Bauhütte, das Organ des Vereins deutscher Freimaurer, dienen den allgemeinen, nicht den speciellen Logen, und sind, das werden uns die verehrten Redactionen zugeben, lange nicht so verbreitet, als es der Natur der Sache nach sein sollte. Da haben nun in der neuesten Zeit drei Centren deutschen Freimaurerthums, in der richtigen Erkenntniss, dass Etwas geschehen müsse, Hand ans Werk gelegt und sind mit den drei oben aufgeführten Zeitschriften in die Oeffentlichkeit getreten, um das Interesse der Brüder wachzurufen und rege zu halten. Jedes dieser Blätter hat seinen bestimmten Kreis und Zweck, worüber uns natürlich hier keine Stimme zusteht, indem wir voraussetzen müssen, dass die verschiedenen Herausgeber genau erwogen haben, was sie ihren Brüdern bieten dürfen und können. Sollen wir unser Urtheil abgeben? Nun, wir haben es schon durch die Reihenfolge gethan, in welcher wir diese Zeitschriften aufführen, und zwar so, dass die Berliner am niedrigsten, die Darmstädter, welche den Interessen der Brüder am meisten entspricht, am höchsten steht. Das Berliner Blatt erhebt sich wenig über das Niveau der Anzeigen, das Hamburger ist etwas spiessbürgerlich gehalten und weniger Original als das Darmstädter, in dem ein frisches, lebendiges Treiben und Regen pulsirt. So viel ist gewiss, dass es kein besseres Mittel giebt, die Thätigkeit der Brüder anzuspornen und geistiges Leben zu erwecken, als diese Localblätter. Auf diese Weise erfahren die in der Diaspora lebenden Brüder doch künftig regelmässig Etwas von ihren Logen. Auch auf die grösseren Zeitschriften (Bauhütte, Freimaurerzeitung, Latomia) werden diese Localblätter Einfluss üben und die Brüder, welche sich

einmal daran gewöhnt haben, die kleinen Blätter regelmässig zu lesen, veranlassen, sich auch den grösseren zuzuwenden und ihnen Interesse abzugewinnen.

Wir wünschen allen drei neuen Erscheinungen den besten Erfolg, einen Erfolg, der natürlich auf das geistige Leben in den Logen zurückwirken wird und muss. Und das geistige Leben thut der Brüderschaft so noth, wenn sie nicht in dumpfe Stagnation verfallen und darin beharren soll.

—|—
—|—.

Borchardt, emerit. Ober-Kreisrabbiner (Isask [sic!] Salomon). Das Studium der Freimaurerei und die ursprüngliche Geschichte derselben, von vor der Schöpfung an bis an das tausendjährige Reich, enthaltend Veranlassung, Ursprung, Stifter, Wesen, Zweck, Tendenz, Ritual, Ceremonial, Gebräuche, Zeichen, Wort, Geist, Meisterwörter und Bedeutungen über Alles. Auch Ursprung und Bedeutung der „schwarzen Brüder", die schon im Salomonischen Tempel existirt haben. 8 Bände. (Als gedrucktes Manuscript.) Berlin 1869 (5869). Selbstverlag des Verfassers. In Commission bei A. Wruck in Berlin. VIII u. 236 SS. 8.

Es giebt sonderbare Schwärmer überall, am meisten aber im Freimaurerbunde, der schon Gott weiss was Alles hat vorstellen müssen. Zu diesen Schwärmern gehört denn auch der Verfasser der vorliegenden Schrift, welche wahrscheinlich Herrn Redslob — wir sagen nicht Br.·., denn er gehört zum Capitel, wo der Brudername und das Freimaurersein ein Ende hat —, der unter dem Pseudonym Misipporus bekannter ist, sehr interessiren wird, da er ja auch in der Kabbala und dem Talmud schon das ganze Freimaurerthum mit Lampe, Dolch, Streitaxt und Krone enthüllt findet. Es wäre ganz gut, wenn Br. Borchardt Recht hätte, denn dann wüssten wir keinen triftigen Grund für die Ausschliessung der Israeliten, im Gegentheil müsste ihm und anderen Gesinnungsgenossen in dem Sanctuarium ohne weiteres Sitz und Stimme zugestanden werden. Aber das hat man nicht gewollt, sondern nur schnöde 500 Thlr. für das Geheimniss von Makbenak geboten und dabei noch verlangt, dass der Verfasser einen förmlichen Eid leisten sollte, seine logische Entwicklung Niemandem mitzutheilen. Uns scheint Borchardt noch über die Rosenkreuzer seligen Andenkens hinauszugehen, denn seinem Ausspruche nach gehören viele Gegenstände zum Gebiete der Freimaurerei, die dem Anscheine nach zum Gebiet der übernatürlichen Sphäre hinüber gezogen werden müssen. Ob dazu auch die „Kunst ein dreijähriges Kalb zu erschaffen" (S. 6) gehört, vermögen wir nicht zu beurtheilen, eben so wie wir uns unfähig erklären müssen einzusehen, dass eine Trennung zwischen mystischer und gewöhnlicher Freimaurerei gar nicht stattfinden könne. Borchardt ist nun zu dem Resultate gekommen, dass der Patriarch Abraham mittelst des

neuen Meisterworts Addonai die ursprüngliche Freimaurerei gegründet und zu einem Orden erhoben hat, welchen König Salomo erweiterte. Das wahre „Wesen", der wirkliche „Zweck" und die „Tendenz" der Freimaurerei ist verloren gegangen, alle jetzt bestehenden Logensysteme sind nur Fragmente, und daraus erklären sich auch die Verschiedenheiten. Alle bis jetzt aufgetauchten Ansichten über Ursprung, Wesen etc. der Freimaurerei sind falsch, mögen dieselben behaupten, sie entstamme Adam, den Essäern, den Tempelherren, den Baucorporationen, richtig ist allein, „dass die gegenwärtige Freimaurerei nichts weniger und nichts mehr enthalten kann oder darf, als im Priesterthum der alten Hebräer war". Es besteht daher auch zwischen dem wahren Judenthum und dem echten Messiasthum oder Christenthum gar keine Differenz. Die Spaltung, welche durch den Glaubensartikel „Messias" hervorgerufen wurde, stammt von den Kirchenvätern der ersten Jahrhunderte, welche wider die Bibel und wider die Lehre Christi das Christenthum als Opposition dem Judenthume gegenüber- und entgegenstellten. Doch wir wollen dem Verfasser, der vorzüglich das apokryphe Buch Jezirah hochverehrt und in seinem Sinne ausbeutet, nicht weiter folgen. Mögen die Brüder, welchen das Grübeln kabbalistischer Träumereien Vergnügen macht, sich in dies Buch versenken und für sich den kostbaren Schatz heben und behalten, uns gelüstet nicht nach dieser Speise, die zu sehr gewürzt ist und uns nur den Appetit für unsere freimaurerische Hausmannskost verderben dürfte. Wenn früher die Martinisten und Rosenkreuzer, so wie mystische Freimaurersysteme die Kabbala nebst anderen dunkelen mystischen Speculationen wie Magie, Alchymie, Theosophie etc. Einfluss auf freimaurerische Gegenstände gewinnen liessen, so sind im grossen Ganzen diese Zeiten vorüber und nur in irgend einem versteckten Heckwinkel höherer Grade mag noch diesem Unsinne gefröhnt werden. Aber auch dort hat man so viel Scheu vor der Oeffentlichkeit, dass man sich ruhig verhält, da man sicher sein kann, das unauslöschliche Gelächter der jetzt lebenden Menschen auf sich zu ziehen und dem Spotte des Kladderadatsch eine willkommene Zielscheibe zu bieten, wollte man mit dem Geheimnisse der *hominum factio* und anderen solchen tiefen Offenbarungen hervortreten. Wir warnen daher ernstlich die Brüder sich mit der Borchardt'schen Schrift einzulassen, wenngleich wir nicht anstehen zu bekennen, dass wir hier und da eine Belehrung über irgend ein, wesentliches oder unwesentliches, Symbol und Gebrauchthum höherer Grade erhalten haben. Aber für dergleichen Winke, das Korn, erhält man doch zu vielerlei Faselei mit. Also lieben Brüder, nehmt jedes andere Buch freimaurerischen Inhalts, selbst Nettelbladts Instructionsvorträge, aus denen ihr erfahren könnt, woher des Maurers Wind bläst, zur Hand, es nützt euch mehr als das schwerfällige, theure Buch Borchardts, das euch nur verwirren wird. Hätten die Brüder Callisen (nicht Callison) und v. Selasinsky (nicht Selazinsky) ihre 500 Thlr. vielleicht opfern wollen, damit nicht solcher blühende Unsinn mit der Freimaurerei in Verbindung gesetzt würde, mit der Freimaurerei, der man doch schon Uebles

genug nachsagt, wie schön würde sich das Manuscript in einem Logenarchive ausgenommen haben! Aber freilich, es konnte da in Hände fallen, die es zum Verderben unserer königlichen Kunst benutzen konnten, in an sich unschuldige Spielereien grosser Kinder einen tiefen inneren Sinn hineingelegt hätten, und somit ist es besser, dass jetzt vor dem Bunde das Buch offen da liegt und wir auf diese Weise zu dem Resultate kommen, das auch Borchardt wünscht: „Wahrheit muss Jedem im Orden bekannt werden". Ob wir die Fortsetzung zu sehen bekommen, welche uns die Aufnahme, den Babelthurm, das Wesen, den Zweck und die Tendenz der Freimaurerei enthüllen soll, das vermögen wir nicht zu bestimmen, wir wünschen es nicht. Sollte aber das Geschick es so wollen, nun so müssen wir uns in das Unvermeidliche fügen und uns trösten, dass man in der Welt häufig verurtheilt wird Dinge widerwillig zu treiben und Schriften zu lesen, über die man mit dem Schüler im Faust ausrufen kann:

Mir wird von alle dem so dumm,
Als ging mir ein Mühlrad im Kopfe herum.

—|—.

Findel (J. G.), Verfasser der Geschichte der Freimaurerei etc., Die Schule der Hierarchie und des Absolutismus in Preussen. Eine Vertheidigung des Freimaurerbundes wider die Angriffe der „höchstleuchtenden" Grossen Landesloge der Freimaurer von Deutschland. Inhalt: Einleitung. I. Das urchristliche Mysterium. II. Das Alter und der sittlich-religiöse Charakter der Freimaurerei. III. Der Bruder in Christo Hengstenberg. IV. Der Hochgradwahn und seine Früchte. V. Zeugnisse wider die Grosse Landesloge der Freimaurer von Deutschland. VI. Schlussbetrachtungen. Leipzig. Verlag von J. G. Findel. 1870. IV, 66 SS. 8.

Seit der Zeit, als die sogenannten höheren Stufen, unter welcher Benennung es auch immer sein mochte, sich Ein- und Uebergriffe in das Gebiet der Johannismaurerei erlaubten, ist von dieser der Kampf gegen solche Ungebühr aufgenommen, aber bis jetzt noch nicht zur Entscheidung gebracht worden, woran einerseits die dem Menschen innewohnende Eitelkeit Schuld trägt, andererseits die Einrichtung verschiedener dieser Hochgrade, wie z. B. der des *Suprême Conseil,* in dem ein einziges übrigbleibendes Mitglied aus sich heraus eine neue Anzahl Mitglieder schaffen kann, also die *hominum factio* praktisch bewährt und somit wahrscheinlich nicht weit von der Kunst entfernt ist: „ein dreijähriges Kalb zu erschaffen", welche Kunst nach dem tiefen Kenner mystischer Freimaurerei, Herrn Borchardt, zu den grössten Geheimnissen des Freimaurerbundes gehört. Diese Art der Fortpflanzung der höheren Grade ähnelt sehr der *generatio aequivoca,* welche die Naturwissenschaft bei dem Schimmel, den Infusorien, Eingeweidewürmern, Trichinen etc. nachgewiesen hat. Der Hauptgrund

der Fortdauer dieses Kampfes liegt aber philosophisch tiefer. Der geistliche und geistige Despotismus, wenn er sein Handwerk versteht, kann lange Zeit hindurch seinen Druck ausüben, ohne dass die Unterdrückten Etwas davon merken, und diese erwachen erst vom geistigen Schlaf, wenn sie vielfach aufmerksam gemacht worden sind. Sie empfinden die Unterdrückung nicht als ein Opfer, sie empfinden es wohl gar als eine Wohlthat, wenn man ihnen den Verzicht auf die Mühe des Selbstdenkens zumuthet. Gegen solchen Verzicht sträubt sich erst der ans Denken gewöhnte Geist, ihm ist die Freiheit die unentbehrlichste Lebensluft. Darum währet der Kampf gegen geistigen Despotismus länger, Generationen müssen erst an die Luft sich gewöhnen, in welcher allein er geführt werden kann. Wir selbst haben seit einer Reihe von Jahren an diesem Kampfe theilgenommen und begrüssen jeden Mitkämpfer auf diesem Felde — selbst wenn wir mit den Waffen desselben und der Führungsweise nicht einverstanden sind — mit Freuden, denn ein jeder wird auf seine Weise wirken und nützen. Diese Gedanken sind uns bei der vorliegenden Schrift, die für uns nichts Neues bot, in den Sinn gekommen. Wir erkannten in derselben manchen alten Bekannten und manches Material, das wir selbst früher hier und da bei Bekämpfung der Hochgrade benutzt und bekannt gemacht haben. Für diejenigen Brüder, welche sich mit dem Gegenstande überhaupt vertraut machen wollen, ist die Schrift brauchbar, doch hätten wir gern statt des Raisonnements noch mehr Data und Präciseres gewünscht; für die Brüder, welche sich mit dem Gegenstande schon länger beschäftigt haben, ist in der Schrift nichts Neues, und die Beleuchtung des Misipporus konnte füglich wegbleiben, denn den haben wir schon längst zu den Todten geworfen.

Der Verfasser kann uns nun hier einwerfen: bringe neue Data, oder Bestätigung der alten, wenn du mäkeln willst. Nun wohlan, ich will vorab nur erklären, dass genauesten, wohlunterrichteten Mittheilungen zufolge Br. Widmann in Berlin den freiesten Zutritt zum Archive der Landesloge erhalten hat, worüber der Bruder, dem dasselbe zwar nicht untergeordnet ist, der aber als *faiseur* gilt, höchst ungehalten sein soll. Br. Widmann soll nun aber die Entdeckung gemacht haben, dass nicht Schweden sondern die Landesloge im vollständigen Besitz aller Acten ist, dass aber trotz der vorgeblichen Originalien es zweifelhaft sei ob ihre Lehre die einzig echte und rechte sei. Seine Ergebnisse soll er an höchster Ordensstelle unterbreitet haben, wo man sich natürlich von der Richtigkeit der Ergebnisse und der daraus gezogenen Consequenzen vollständig überzeugt und befriedigt auszudrücken veranlasst gesehen haben soll.

Den innersten Nerv des ganzen Systems schildert der Grossredner Alex. Schmidt in der Trauerloge am 12. März 1870 — Molays Todestage — in folgenden Worten: „Kein Leben ohne Tod, kein Tod ohne Leben sagt die Philosophie. Sie, die Freimaurerei, ist ein erhabener Cultus gerade an der Stelle des Todes. Wo das Leben versinkt in den Tod, lässt sie den Quell des Lebens sprudeln. Die Putrefaction wird zur Regeneration. Es ist dies, wie Sie immer deutlicher sehen werden, der

innerste Kern der Ordenslehre, es ist das höchste, das die Menschheit allezeit und immer am tiefsten beschäftigende Problem, auf das sie, die Maurerei, ihre lehrenden, überzeugenden, belebenden Kräfte wendet". Was ist nun das? Soll man aus den unterstrichenen Worten auf Rosenkreuzerei schliessen? Soll einfach die Unsterblichkeitsidee ausgedrückt werden? Man nehme das Eine oder das Andere, der ganze Apparat, der desshalb in Bewegung gesetzt wird, ist unnütz. Beides ist billiger und leichter zu erlangen. Lassen wir aber den Landesgrossmeister Br. von Dacheröden bei derselben Gelegenheit sprechen. Nachdem er gesagt: „Gebrauch altchristlicher Zeit sei gewesen, sich an den Gräbern der Märtyrer zu versammeln, und deren Todestag als Geburtstag durch Gebete und Agapen (Liebesmahle) zu begehen; bei der Abendmahlsfeier seien die Verstorbenen, insbesondere auch die Märtyrer, namentlich, das heisst mit Nennung der Namen, in das Gebet der Gemeinde eingeschlossen worden", fährt er fort: „Eine treubewährte Tradition aus jener Zeit ist unsere Feier; den geschichtlichen und Gedankenzusammenhang unserer Feier mit jener werden Sie dereinst erkennen. Auch unser Orden hat seine Märtyrer und er gedenkt ihrer mit derselben Treue und mit denselben Hoffnungen, wie einst die ersten Christen der ihrigen. Es hat sich Nichts bei uns verändern können in den grossen Ueberzeugungen, die dereinst eine heilige, reine und engverbundene, obwohl über die ganze Welt zerstreute Gemeinde begründet haben. Sie war, ehe sie eine ungezählte und vielfach gemischte Menge in ihren Schoos aufnahm, ehe sie zur Staatsinstitution wurde, stärker durchdrungen, von den erneuernden Kräften, die unser göttlicher Meister in sie gelegt; ein festeres Band umschlang ihre Mitglieder, als es nachher der Fall sein konnte, wo das innere Leben mehr äusserlich geworden, die lebendigen Grundüberzeugungen sich in Bekenntnissen fixirten, theilweise darin erstarkten. Jene Zeiten, jene jugendlichen, in kleineren Kreisen lebendig wirksamen Kräfte, jenes volle und innige Gemeinschaftsleben unter uns und mit dem Begründer einer neuen, gottgeweihten Welt setzt die Freimaurerei fort; sie kann es, weil sie eine kleinere geschlossene Einheit von Brüdern ist, und weil diese BBr. alle durch Zeichen, Griff und Wort auf dasselbe Ziel vorbereitet, auf dasselbe heilige Geheimniss hingewiesen werden. Wir werden unsere Aufgabe als Freimaurer um so besser erfüllen, je mehr wir in Reinheit der Gesinnung, in unverfälschter Bruderliebe, in treuer Anhänglichkeit an die unzerstörbaren und unveränderlichen Grundlagen unseres Ordens, im vollen Einklang der Erkenntniss und Uebung jenen Vorbildern aus den ersten Jahrhunderten der Christenheit ähnlich werden, die die erhabenste Erscheinung in der ganzen Geschichte der Menschheit darbieten. — Aus dem vollen, innigen und gottdurchdrungenen Leben dieser Zeiten ist unsre Feier ein Fragment. Wie jene unsere Vorbilder und Vorgänger, so wollen wir uns der unsichtbaren, aber darum nicht minder wirklichen Kette freuen, die uns verbindet mit den entschlafenen Brüdern, verbindet

durch den, von welchem alles Leben ausgeht, und auf welchen hoffend auch Jene des Leibes Hülle verlassen haben".

Was folgt nun daraus? Wir glauben, hier ist so deutlich, als man in Gegenwart niederer Brüder sprechen kann, gesprochen und der Grund des schwedischen Systems dargelegt. Leise werden hier nur die Märtyrer des Ordens berührt, und doch kennen wir einen Erlass, Bescheid oder wie man das Document sonst nennen will, in dem gegen den Gebrauch eines Orientes, am Charfreitag eine Andreasloge und am Sonnabend vor Ostern eine Meisterloge nebst Agape abzuhalten, gewaltig geeifert wird und zwar aus dem Grunde, dass die Brüder nicht auf den Gedanken kommen sollten, als stünden diese Grade mit Christi Tod im Zusammenhange und als würde das Gedächtniss Christi begangen, da ja diese Grade auf eine ganz andere Begebenheit sich bezögen und mehr mit dem Orden zu thun hätten. Also Auslegung und Deutung nach Belieben.

Nun zu Findels Schrift zurück. Wir vermissen den Nachweis, dass das System der Landesloge die Hierarchie und den Absolutismus in Preussen grossgezogen hat. Innerhalb des Systems der Landesloge geben wir es zu, aber vorläufig noch nicht in Bezug auf Staat und Kirche. Dazu wäre eine andere Beweisführung nöthig gewesen. Es waren dazu die Logenlisten durchzusehen und aus denselben die Namen der Brüder nach ihrer kirchlichen und politischen Parteischattirung aufzuzeichnen. Aus dieser Aufzeichnung müsste sich nun ergeben, wie weit die Logenhierarchie auf die politische Richtung Einfluss hat, und wie diese politische Richtung sich stufenweise verschärft, je tiefer in den Geist des Systems eingedrungen wird. Nur wenn diese Dinge sich gegenseitig decken sollten, kann von einer Schule der Hierarchie und des Absolutismus gesprochen werden. Wir können versichern, dass wir mit verschiedenen Brüdern der Landesloge — welche den 8. und 9. Grad haben — genauer bekannt sind, und bei ihnen keine Spur hierarchischer, absolutistischer und reactionärer Gelüste gefunden haben. Allerdings — und davon ist Act zu nehmen — erklären dieselben jene Stufen auch für nicht nothwendig und sehen darin nur eine althergebrachte, liebgewordene Einrichtung, welcher von einigen Seiten mehr Gewicht beigelegt wird, als sie verdient.

Lessings Worte: „Nicht höflich sein u. s. w." sollen den Ton entschuldigen und rechtfertigen, welchen die Brochüre anschlägt, unsrer Ansicht nach machen dieselben die Sache aber schlimmer. Wir sind bei Bekämpfung der Hochgrade nie in Glacéhandschuhen erschienen, sondern meinen, dass man Disteln und Dornen mit Fausthandschuhen anfassen muss, aber — und so viel ist uns aus mündlichen und schriftlichen Aeusserungen vieler Brüder der Landesloge, welche nicht mit ihrem Systeme und dessen Ordnungen zufrieden sind, klar geworden — der Ton hat selbst solche Brüder verletzt und dieselben bestimmt, sich von ihrer Lehre nicht zu trennen. Wir meinen, diese Kampfweise sei nicht nöthig und erforderlich gewesen, da sie nichts nützt und nur böses Blut macht. In der jetzigen Zeit, wo vom Grossmeisterverein Anstrengungen gemacht

werden und Propositionen vorliegen, wenigstens für die drei Johannisgrade einen gemeinsamen Grund und Boden zu schaffen, kann dieser Ton sogar schädlich wirken und die zart angeknüpften Fäden zerreissen. Möchten wir uns doch Alle daran erinnern, dass in den ersten Tagen des Christenthums, wo die Frage um die Beschneidung die Gemüther aufs lebhafteste erregte, „diese tiefe, grundsätzliche Spaltung", wie Renan in seinem Paulus so schön sagt, „die einen Punkt ersten Ranges betraf, kein vollständiges Schisma in der Kirche verursacht hat, das ihr Verderben gewesen wäre. Der abstossende, hochfliegende Geist des Paulus hatte hier reichlich Gelegenheit, sich zu zeigen, aber sein vernünftiger, praktischer Sinn, seine Klugheit, sein gesundes Urtheil machten Alles wieder gut. Die beiden Parteien waren lebhaft, erregt, fast hart gegen einander, niemand gab seine Meinung auf, es kam zu keiner Entscheidung, aber man blieb doch zum gemeinsamen Werke geneigt, denn stärker als alle Spaltungen war ein höheres Band, die Liebe, die sie Alle für Jesus hatten, die Erinnerung, von der sie Alle lebten".

Das sollten wir Alle bedenken und daher in unserm Bunde, der sich einen Bund der Liebe nennt, auch uns in den äusseren Ausdrücken der Liebe befleissigen, ohne desshalb unser als wahr anerkanntes Princip aufzugeben oder zu verleugnen. Hielt man für nöthig, einen spöttischen Ton anzuschlagen, nun so hätte man ja wohl die anonyme Schrift von 1787: „Freimaurerische Wanderungen des weisen Junkers Don Quixotte von Mancha und des grossen Schildknappen, Herrn Sancho Pansa" zum Muster nehmen können. Das wäre besser gewesen, denn dann blieb das Ganze in einem Gusse. Wir wissen wohl Bruder Findels Eifer für den Bund zu schätzen und sind gar nicht wegen eines Wortes oder Ausdruckes bedenklich, eingedenk des alten Spruches:

Facit indignatio versum,

aber wir haben, gerade weil wir Br. Findels Bestrebungen achten, geglaubt, nicht unterlassen zu dürfen, auf die schwachen Seiten der Brochüre hinzuweisen. Bei ruhigem Blute wird der geehrte Verfasser das selbst einsehen, daher bei nöthiger zweiter Auflage gewiss Veränderungen vornehmen. **M.**

Graupenstein (Br. Wilhelm), der Zeit Logenmeister

der Loge „*Zur goldnen Kugel*", Geschichte der St. Johannisloge „*Zur goldnen Kugel*" in Hamburg. Handschrift für Brüder. Hamburg. Druck von Br. F. W. Wulff. 1870. VIII, 202, 2 SS. 8.

Die Loge „*Zur goldnen Kugel*" in Hamburg hatte seit geraumer Zeit umfassende Vorkehrungen getroffen, ihr Säcularfest auf die würdigste und feierlichste Weise zu begehen; der von ruchloser Hand entzündete Krieg ist aber natürlich diesem Feste hindernd in den Weg getreten, und so geht

denn die Geschichte dieser Loge, ein Theil des Säcularfestes, hinaus an die Brüderschaft, um von dem Streben und Leben genannter Loge Rechenschaft zu geben. Es ist ein reiches Leben, das sich vor unseren Blicken entfaltet, denn zu den eifrigsten Bekennern Zinnendorfscher Lehrweise hat die „*Goldne Kugel*“ stets gehört, obgleich in ihr vom Beginn ihrer Thätigkeit bis auf den heutigen Tag immer der Drang mächtig und vorwiegend gewesen ist, ihre Selbständigkeit zu wahren und sich nicht ohne weiteres jeder Ordensverfügung zu unterwerfen. Wir haben die Geschichte mit grossem Interesse gelesen, mit um so grösserem, weil der Verfasser, ohne der Wahrheit untreu zu werden, selbst die mancherlei Zerwürfnisse, welche in der Kugelloge vorkamen, erwähnt und beleuchtet. Wir müssen dankbar anerkennen, dass die Provinzialgrossloge von Niedersachsen ihr Archiv zugänglich machte, dass der Verfasser keine Mühe und Sorgfalt gescheut hat, sich durch einen Wust, zum Theil unbedeutender und nichtssagender Papiere durchzuarbeiten und dass die Grosse Landesloge ihr „Imprimatur“ ertheilt hat, nachdem sie das Manuscript eingesehen; also jedenfalls Gelegenheit gehabt hatte sich zu unterrichten, dass der geehrte Verfasser nicht Alles, was von oben herab angeordnet, billigt. Wir haben früher schon ausgesprochen, dass nun erst aus den gewissenhaft abgefassten Geschichten der alten Logen eine allgemeine Geschichte des deutschen Logenwesens sich aufbauen lasse und dass in solchen Localgeschichten selbst Kleinigkeiten aufzunehmen nicht verschmäht werden darf, weil man nicht wissen kann, welche Wichtigkeit dieselben nach irgend einer Seite hin haben können. Wenn die Geschichten der alten Logen zu Hamburg, Dresden, Leipzig, der „*Drei Weltkugeln*“ in Berlin, Frankfurt a/M., Braunschweig, Halberstadt, Hannover, Oldenburg, Regensburg, Magdeburg, Stettin u. a. wichtig sind für die Einführung des Freimaurerbundes in Deutschland, für die Zeiten der stricten Observanz und für diese selbst, so beginnt mit den Jahren 1769 70 bis 1776, wo sich das System der Landesloge mehr consolidirt hatte, eine neue Epoche mit jenen Logen, welche dieser Lehrart angehören. Und hier wäre, wenn man ohne vorgefasste Meinung, sondern nur im Interesse der geschichtlichen Wahrheit die Thatsachen darstellte, noch manches Dunkel aufzuhellen, da so viel gewiss erscheint, dass 1) das ursprüngliche Zinnendorfsche System in den drei Johannis- und Schottengraden sich von der stricten Observanz nicht wesentlich unterschied, dass 2) die Uebereinstimmung aus Schweden viel später erfolgt, dass 3) von einer Grossloge erst keine Rede sein konnte, dass 4) die Berichte von Zinnendorf nach England und Schweden nicht wahrheitsgetreu waren und dass 5) wahrscheinlich die Ausarbeitung der verschiedenen Grade französischen Ursprungs ist. Hinsichtlich des letzteren Punktes hat ein Manuscript Rosenbergs uns Anleitung gegeben, über das wir vielleicht später einmal berichten werden; wir können hier nur sagen, dass dasselbe bis zum *Chevalier d'Orient* geht und die unverkennbarste Aehnlichkeit mit dem correspondirenden Grade der Grossen Landesloge hat.

Es ist sehr zu bedauern, dass diejenigen Logen, welche unter dem Systeme der Landesloge arbeiten und älter als die Kugelloge sind, sich nicht herbeigelassen haben, wie diese eine ausführliche Geschichte ihres Entstehens zu geben. Es würden diese Berichte, wenn dieselben völlig wahrheitsgetreu gegeben worden wären, viel Licht auf diesen Zeitpunkt maurerischer Geschichte haben verbreiten können. Da dies nicht geschehen, müssen wir Br. Graupenstein für seine Arbeit um so dankbarer sein, als derselbe in der Einleitung eine Vorgeschichte gegeben hat, in welcher die früheren Logenverhältnisse beleuchtet werden und woraus sich das Aufkommen der Landesloge deutlich erklären lässt. Wenn, wie natürlich und nur zu billigen, Br. Graupenstein das System der Landesloge vertritt, so zeigt er doch bei der ganzen Behandlungsweise und Benutzung der Acten so viel wahrheitsliebenden Sinn und Tact, dass jeder, der zu lesen versteht, auch einsieht, wo und wie die schwachen Punkte jenes Systems liegen. In dieser Beziehung ist der zweite Abschnitt des Buches, „von Stiftung der Loge „*Zur goldnen Kugel*“ bis zum Jahre 1779“ wohl zu beachten, da in diesem Capitel die Anfänge des Zinnendorfschen Systems in Hamburg besprochen werden. Tritt hier natürlich die Auffassung von dieser Seite hervor, so würde durch die authentische Veröffentlichung der Protocolle jener Zeit abseiten der Grossen Loge Hamburg ein Correctiv eintreten können und sich dadurch ein vollständiges Bild jener Vorgänge ergeben. Namentlich, und darauf scheint man bis jetzt noch viel zu wenig Gewicht gelegt zu haben, würden die eigenen Aufzeichnungen und die freundschaftlichen Briefe der handelnden Personen, so wie deren Verhältniss im Privatleben zu einander, Streiflichter auf die Begebenheiten werfen, durch welche sich Vieles erklären lassen würde. Dieser Abschnitt ist der wichtigste, weil in die Allgemeingeschichte eingreifend. Damit soll aber nicht gesagt sein, als wären andere weniger interessant. Sie betreffen nur mehr das Internum genannter Loge, sind aber vortreffliche Illustrationen zu den Bestrebungen der Grossen Landesloge in Berlin, sich der Suprematie vollständig zu versichern. In dieser Beziehung ist der Abschnitt: „Von 1824 bis zur Stiftung der hiesigen eklektischen Logen“ wichtig, vorzüglich wenn dem Leser die Personen, welche damals agirten, bekannt sind und man bedenkt, dass Br.·. Graupenstein über diese so delicaten, bis in die neuesten Zeiten ihren Schatten werfenden Verhältnisse fast mit Abwägung der Worte schreiben musste, um nach keiner Seite hin neue Missstimmungen und Missdeutungen zu erregen. Auch der folgende Abschnitt, ganz der neuen Zeit angehörig, ist mit grossem Tacte und doch Freimüthigkeit geschrieben. Wer da weiss, welche Kämpfe in dieser Zeit mit Leidenschaft durchgekämpft wurden, und wie auch jetzt die innere Unruhe der Gemüther noch nicht ganz verschwunden ist, der kann Graupenstein für den möglichst objectiven Bericht nur danken. Ein wohlgedachtes und von edler Maurergesinnung zeugendes Schlusswort schliesst die Geschichte der Loge, der verschiedene Verzeichnisse angehängt sind, die für die Mitglieder der Kugelloge ganz

gewiss von höchstem Interesse sind, für uns Andere weniger, wenngleich wir anerkennen müssen, dass in denselben ein tüchtiges Stück Arbeit sitzt, das eigentlich nur diejenigen recht zu würdigen wissen, welche sich mit dergleichen Dingen abgegeben haben.

Wir können hier schliesslich nur den Wunsch ausdrücken, dass mehr Logen sich solcher Geschichten erfreuen möchten, und dass das Buch vielen Absatz finden möge, denn die Bearbeitung verdient ausser der anerkennenden Kritik auch dass es gekauft wird. Druck und Papier, um das so nebenher zu erwähnen, sind gut.

Jaarboekje voor Nederlandsche Vrijmetselaren.

J.·. D.·. W.·. L.·. 5870. Uitgegeven ten voordeele der Louisa-Stichting. 's Gravenhage, Gebroeders Giunta d'Albani. 2, 268 SS. 8.

Bulletin van het Nederlandsch Groot-Oosten. Eerste

Jaargang. 5870—71. Eerste Aflevering. Maart, April en Mei. 's Gravenhage. J. C. Estor. Jc. 94 SS. 8.

Wir bringen diese beiden Schriften zusammen zur Anzeige, weil sich dieselben in gewisser Weise gegenseitig zu ergänzen bestimmt sind, da, was in der einen Sammlung nicht aufgenommen werden kann, in der anderen vielleicht seine Stelle findet. Ausser dem alterprobten Jahrbuch begrüssen wir freudig das Bulletin, welches an die Stelle der in unhandlichem Formate gedruckten Grosslogenprotocolle zu treten bestimmt ist und ausser den officiellen Nachrichten Arbeiten verschiedener Mitglieder des Freimaurerbundes, und zwar nicht blos des niederländischen Zweiges, aufnehmen wird. Hoffen wir, dass die zur Mitarbeit eingeladenen Brüder nicht blos in der Liste ihre Namen finden lassen.

Was nun die Aufsätze im Jahrbuche betrifft, so sind für uns die historischen Beiträge die wichtigsten. So unterhält uns Br. Vaillant über die Gilden und deren Zusammenhang mit dem Freimaurerbunde. Bruder Hertzveld bespricht den schon 1868 S. 94—120 herausgegebenen Brief Manningham's, des dep. Grossm. der Grossen Loge von England, worin die höheren Grade als eine Neuerung beleuchtet werden. Dieser Brief war hinsichtlich seiner Aechtheit in Zweifel gestellt worden, aber ein neugefundener, wovon auch ein Facsimile gegeben, stellt die Authenticität ausser allen Zweifel und man kann nur dem geliebten Br. Hertzveld für seine Mühe und Sorgfalt, durch die er in Verein mit den BBr. Noordziek und ter Gouw die Wahrheit fand, den Dank der Brüderschaft abstatten. Der Br. Zeeman giebt einen anziehenden Bericht über die Aufnahme des Erbprinzen Wilhelm Friedrich Georg Ludewig, des späteren Königs Wilhelm II., die am 14. Januar 1817 in der Loge „*L'espérance*“ zu Brüssel stattfand. Die folgende Abtheilung giebt Berichte über besondere Feierlichkeiten, wie die Einweihung der Luisenstiftung, des neuen Logen-

hauses der Loge „*Mata Hari*“ zu Padang, der Grundsteinlegung und Einweihung des Logenhauses: de Vergènoeging zu Curaçao, während unter der Rubrik „Baustücke“ Vorträge der BBr. Noordziek, Coster, Brandes und Sifflé enthalten sind. Poetische Ergüsse finden sich ebenfalls vor und von S. 243—263 giebt Br.·. Noordziek, der stets eifrige, eine Chronik maurerischer Begebenheiten des verwichenen Jahres.

Das erste Heft des Bulletins, das uns vorliegt, giebt in der Einleitung neben dem Verzeichnisse der Beförderer und Mitarbeiter die Zielpunkte an, welche sich diese officielle Zeitschrift gesteckt hat. Der Inhalt soll sich, in vier grosse Rubriken getheilt, erstrecken 1) über Angelegenheiten die Freimaurerei im Allgemeinen betreffend; 2) über solche, welche nur die Niederländischen Logen betreffen. Die dritte Abtheilung wird das enthalten, was früher in den Protocollen die ausländische Correspondenz genannt wurde, während die vierte den geschichtlichen und literarischen Beiträgen gewidmet ist. An diese vier grossen Abtheilungen schliessen sich zwei kleinere, deren eine den Briefwechsel, deren andere Ankündigungen u. s. w. enthalten soll. Aus der ersten Abtheilung heben wir beide Abhandlungen heraus, da dieselben der Erwähnung besonders werth sind. Die erste aus der Feder des Br.·. Hertzveld bespricht die Versuche, eine maurerische Einigung in dem Freimaurerbunde, vor Allem in Deutschland, zu schaffen. Der Verfasser giebt zu erkennen, dass nur dann, wenn die Berliner Grosslogen das sogenannte christliche Gebiet fallen lassen, diese Versuche zu einer wirklichen Einigung führen können, und dass, wenn auch bis jetzt noch wenig erreicht ist — durch die deutschen Grossmeisterversammlungen die Mittel und Wege gefunden werden müssen, um zu dem gewünschten Ziele zu gelangen. Der zweite Aufsatz, dessen Verfasser unser geehrter Br. Noordziek ist, bespricht die Freimaurerei und das Concil. Nach einem geschichtlichen Ueber- und Rückblick der päpstlichen Angriffe auf den Bund der Freimaurer werden die von verschiedenen Behörden desselben ausgegangenen Schriften und Proclamationen lobend erwähnt und im Auszuge mitgetheilt, aber es wird auch die feste Ueberzeugung ausgesprochen, dass der Freimaurerbund aus dem Kampf mit der päpstlichen Hierarchie und deren Nachstellungen siegreich hervorgehen werde. Die Abtheilung über die Verhältnisse des Freimaurerbundes der Niederlande bespricht Jubiläen, die Luisenstiftung, das Ableben des Br. L. W. Mensing, eines der ersten Beförderer und Anreger der Luisenstiftung, so wie den Vorschlag: sociale Fragen ins Bereich der Logenarbeiten zu ziehen, der abgewiesen wurde, um die Eintracht der Logen ungestört zu lassen. Sodann werden Auszüge aus den Arbeiten der einzelnen Logen mitgetheilt und sonstige den Bund betreffende Vorkommnisse, wie z. B., dass in allen Kirchen Breda's die Redemptoristenpatres gegen die Freimaurer gepredigt und dieselben mit den Carbonari in eine Kategorie gesetzt hätten. Statistische Nachrichten über die aussereuropäischen Logen unter dem Grossoriente der Niederlande werden sodann mitgetheilt und dabei eine humoristisch gehaltene Berichterstattung des Br.·. Belinfante über ein Johannisfest in Capstadt. Die

Berichte über das Logenwesen Frankreichs, der Schweiz, Italiens, Portugals, Brasiliens können wir hier, weil anderweitig schon bekannt, übergehen, machen aber doch auf Verveys Bericht über ein Schwesternfest der Loge „*Modestia cum libertate*“ zu Zürich aufmerksam. Ueber Portugal wird ein Excerpt der in diesem Bande der Latomia mitgetheilten Schrift von Da Cunha Bellem gegeben, dem eine Fortsetzung folgen soll. In dem Abschnitte „Geschichtliche und literarische Beiträge“ wird des im Jaarboekje ausführlicher gedachten Briefes von Manningham Erwähnung gethan, so wie der Inhalt des Jaarboekjes von 1870 ausführlich mitgetheilt.

Wir wollen dem Bulletin weiteren Fortgang wünschen und freuen uns, dass unsere lieben niederländischen Brüder sich der maurerischen Publicität mehr in die Arme werfen, als es früher geschehen. Es wäre sehr zu wünschen, dass alle Grosslogen ihre ungefügen Protocolle in lesbarere Form brächten und der Brüderschaft weiter zugänglich machten. Freilich würde daraus den Grosssecretären oder Grossarchivaren eine grössere Arbeit erwachsen, aber das schadete nichts; nur müssten dann diese Stellen auch nur von solchen Brüdern besetzt werden, die das wahre Geschick und die erforderliche Zeit neben dem Interesse für dergleichen hätten. Dann können aber diese Aemter nicht mehr blosse Ehrenposten sein, sondern müssen wegen der vielfachen Arbeit und Zeitverluste anständig honorirt werden. Ob sich die Brüderschaften dazu entschliessen werden? Jedenfalls wünschen wir, dass die Grosslogenberichte der Brüder bekannter würden, als dies jetzt der Fall ist, und begrüssen wir mit Freuden den von der Grossloge der Niederlande gethanen Schritt. *Vivat sequens!*

Asträa. Taschenbuch für Freimaurer auf das Jahr

1870. Herausgegeben von Aug. Wilh. Müller, M. v. St. der Loge „*Charlotte zu den drei Nelken*“ im Orient Meiningen etc. etc. Dreissigster Jahrgang. Gotha, Fr. Aug. Eupels Verlag (Br. C. Bolhoevener). VIII, 339 SS. 8.

Es hat seine grossen Schwierigkeiten, einem Unternehmen gegenüber, das dreissig Jahrgänge zählt, also durch sein Alter Ehrfurcht verlangt und seine Verehrer und Abnehmer hat (denn sonst würde es nicht mehr bestehen), ein absprechendes Urtheil abzugeben, zumal nicht zu läugnen ist, dass das Gebotene im Ganzen sich nicht uneben anlässt. Aber *amicus Plato* etc., das Alter machts nicht allein. Wir können unsere schon öfters ausgesprochene Ansicht nicht ändern und bleiben dabei, dass ein Band Reden uns immer einiges Grauen erregt und dass von den Freimaurergedichten die grosse Mehrzahl sich nicht über das Niveau der Mittelmässigkeit erhebt und daher besser ungedruckt bliebe. Auch der diesjährige Band der Asträa, in dem nur Seite 11—20 der Aufsatz über Herder und etwa noch die Arbeiten von Benigna und Weismann wirklich vortheilhaft hervortreten, bietet Logenreden, wie sie Gott sei Dank noch oft

in deutschen Logen vorkommen, aber dass sie desshalb gedruckt werden sollen und müssen — das geht zu weit. Wir geben zu, dass vielleicht, wie das häufig geschieht, einzelne Mitglieder geäussert haben, es wäre schön, wenn der Aufsatz gedruckt würde; aber von diesem gelegentlichen, im ersten Rausche der Begeisterung ausgesprochenen Wunsche bis zur Ausführung eines solchen Wunsches gilt es doch noch sich die Sache zu überlegen. Ein anderes Moment tritt noch hinzu, das für den grössten Theil der freimaurerischen Literatur überhaupt Geltung hat. Der Absatz freimaurerischer Schriften ist klein, daher von einer Honorarfrage meist abzusehen. Jedem Redacteur sind daher unentgeltliche Beiträge willkommen und er wird daher nicht leicht anstehen, dergleichen anzunehmen, wenn sie ihm geboten werden. Sein Geschäft ist daher nur, aus der Masse das Bessere herauszusuchen und der Presse zu übergeben. Dies im Allgemeinen der Gebrauch; ob derselbe bei der Asträa herrscht, wissen wir nicht, dürfen aber Br. Müller das aufrichtige Zeugniss nicht versagen, dass er verstanden hat, gut zu wählen, und dass für die Brüder, welche Reden lesen, manches Hübsche zu finden ist, so wie auch, dass mancher Logenmeister, dem es schwer fällt, Eigenes, und zwar Werthvolles, zu produciren, sich zur Erbauung seiner Brüder in der Asträa Rath erholen kann. Da es dieser Meister eine ziemliche Anzahl giebt, so hat die Asträa ihre Berechtigung und wir wünschen, wie die Sache nun einmal liegt, dass sie oft benutzt werde, weil auf diese Weise die Logenmitglieder sicher sind, etwas Ansprechendes zu erhalten, was von den eigenen Vorträgen mancher Logenmeister nicht behauptet werden kann. 3×3.

Jahrbuch (Br. C. van Dalen's) für Freimaurer

auf das Jahr 1870. Von Bruderhand fortgesetzt. Zehnter Jahrgang. Leipzig, J. G. Findel. 1870. VI, 222 SS. 16.

Dieses Jahrbuch, das wir stets mit grosser Freude begrüsst und dessen Werth wir schon öfters anerkannt haben, erscheint diesmal mit einigen Abänderungen, deren einen Theil, die Beifügung der Logenadressen so wie der Arbeitstage, wir willkommen heissen, deren anderen Theil, die Auslassung der Schotten- (und Andreas-) Logen, wir nicht billigen können. Wir finden nämlich keinen rechten Grund dafür, wenigstens hätten dann, wenn consequent verfahren werden sollte, die *Suprêmes Conseils* in Luxemburg, *de France*, zu Brüssel ohne Weiteres weggelassen werden müssen und vielleicht alle die Grosslogen, unter deren Jurisdiction höhere Grade bearbeitet werden. Den Anschauungen der Herausgeber gemäss sind die Schottenlogen keine freimaurerischen Corporationen; wir sind ihnen auch nicht besonders zugethan, aber bislang sind dieselben als eine besondere Art, freimaurerische Ideen zur Erscheinung zu bringen, betrachtet worden und werden so betrachtet werden, so lange nicht der

stricteste Beweis geführt werden kann, dass sie völlig unmaurerisch sind. Betrachte man sie als überflüssige Anhängsel, in Gottes Namen; bestreite man ihnen jeden Einfluss auf die St. Johannislogen, wir werden nicht zur Vertheidigung der Schottenlogen auftreten; aber in einem Nachschlagebuche, in einem Werke, das für Freimaurer bestimmt ist, dürfen sie nicht fehlen, schon des geschichtlichen statistischen Interesses halber. Man empfängt ein unvollkommenes Bild der Brüderschaft. „Ja! wir erkennen aber diese Logen gar nicht an. Sie sind keine Freimaurerlogen!“ Gut, dann aber streiche man nicht nur diese und die *Suprêmes Conseils*, sondern auch S. 146 den Landesordensmeister und S. 147 u. 148 die wortführenden Meister, denn wir kennen keinen Orden, noch weniger wortführende Meister der Capitel. Man streiche überall die Repräsentanten der *Suprêmes Conseils* etc. Consequenz ist vortrefflich, aber Consequenzmacherei führt auf Abwege. Wollen die Herausgeber ganz consequent verfahren, so müssen alle die Brüder, welche als Würdenträger in der Johannisloge noch Mitglieder höherer Grade oder gar in derselben mit Würden betraut sind, weggelassen werden, da ja bekanntlich diese höheren Stufen in den betreffenden Systemen als wichtigere Theile des Bundes angesehen werden und den Brüdern besondere Vorrechte gewähren. Wir können uns mit dieser Neuerung nicht einverstanden erklären, da wir sie unnöthig erachten und sie den Gegensatz zwischen den Johannisgraden und den höheren Stufen noch mehr, als dies so schon der Fall ist, verschärft. Bis auf diesen Punkt sind wir mit dem Herausgeber einverstanden, höchstens wünschten wir noch die Zahl der Notizblätter (15—144) eingeschränkt, wodurch auch der allerdings mässige Preis des Buches noch ermässigt werden könnte. Wir glauben nicht zu irren, dass, wenn die Herausgeber sich die Exemplare einfordern wollten, um die etwaigen Notizen zu benutzen, sie wohl in den meisten Exemplaren die Blätter eben so leer finden würden, als sie ausgegeben worden sind.

III.

BIBLIOGRAPHIE.

[Geschlossen 1. Mai 1870.]

I. Deutsche Literatur.

Anzeiger (Wöchentlicher) der Arbeiten in den St. Johannislogen zu Berlin, Charlottenburg und Spandau. Herausg. Br. Lindow. Berlin. 4. Vierteljährlich 10 Sgr.

Asträa. Taschenbuch für Freimaurer auf das Jahr 1870. Herausgegeben von Aug. Wilh. Müller, Meister vom Stuhl der Loge *„Charlotte zu den drei Nelken"* im Orient Meiningen etc. etc. 30. Jahrgang. Gotha, Fr. Aug. Eupel's Verlag (Br. C. Bolhoevener). VIII, 339 SS. 8.

Bauhütte (Die). Begründet und herausgegeben von Br. J. G. Findel. Organ des Vereins deutscher Freimaurer. Handschrift für BBr. Freimaurer. Verlag von BBr. Förster und Findel in Leipzig. XII. XIII. Jahrgang. 1869. 1870. Wöchentlich eine Nummer (ein Bogen). 4.

Beiträge zu einer Geschichte der Freimaurerei in Oesterreich. Von W. B. Regensburg. 1868. Alfred Coppenrath. 128 SS. 8.

Bericht der Loge *„Archimedes zum ewigen Bunde"* über ihre Thätigkeit in der Zeit von 1855 bis 1869 nebst Nachtrag zu ihrem Mitgliederverzeichnisse vom Jahre 1869. Gera. 1869. 8.

Borchardt, emerit. Ober-Kreisrabbiner. (Isaak Salomon.) Das Studium der Freimaurerei und die ursprüngliche Geschichte derselben, von vor der Schöpfung an bis an das tausendjährige Reich, enthaltend: Veranlassung, Ursprung, Stifter, Wesen, Zweck, Tendenz, Ritual, Ceremoniel, Gebräuche, Zeichen, Wort, Griff, Meisterwörter und Bedeutungen über Alles. Auch Ursprung und Bedeutung der

„schwarzen Brüder", die schon im Salomonischen Tempel existirt haben. 8 Bände. (Als gedrucktes Manuscript.) Berlin 1869 (5869). Selbstverlag des Verfassers. In Commission bei A. Wruck in Berlin. VIII, 236 SS. 8.

(Carnall von), Gesänge und Gedichte aus Schwesterkränzchen vom alten Kränzelvater der guten Loge „*Horus*". Breslau. 6 Bogen. 1870. 8. 12½ Ngr.

Dechamps (V.), Erzbischof von Mecheln. Die Freimaurerei. Aus dem Französischen, mit Autorisation des hochwürdigsten Verfassers übersetzt von Pfarrer Dr. Berrisch. 2. Bändchen. Die biblischen Masken oder die Loge und der Protestantismus. Münster, 1868. Druck und Verlag der Theissing'schen Buchhandlung. 127 SS. 8.

Einweihung des Logengebäudes der gerechten und vollkommenen St. Johannisloge „*Leopold zur Treue*" im Orient Carlsruhe am 6. September 1868. Carlsruhe, Druck v. Br. C. Macklot. 1868. 40 SS. 8.

Erz-Druide (Der). Gewidmet den Interessen des Druidenordens. Quiney (Nordamerika). 1869. 12 NN. 3 Dol. 2 Sch.

Findel (J. G.). Die Schule der Hierarchie und des Absolutismus in Preussen. Eine Vertheidigung des Freimaurerbundes wider die Angriffe der „höchstleuchtenden" Grossen Landesloge der Freimaurer von Deutschland. Leipzig, Verlag von J. G. Findel. 1870. 66 SS. 8. 9 Sgr.

Freimaurer-Zeitung. Handschrift für Brüder. Redacteur und Verleger: Moritz Zille in Leipzig. 23. 24. Jahrgang. 1869. 1870. Wöchentlich eine Nummer (ein Bogen). 4.

Geschichte der Grossen National-Mutterloge der Preussischen Staaten, genannt „*Zu den drei Weltkugeln*" nebst Bericht über die Gründung und Wirksamkeit der Wohlthätigkeitsanstalten. Nach der Revision vom Jahre 1869. Berlin 1869. Druck der BBr. E. S. Mittler und Sohn (Wilhelmstrasse 122). XII, 472 SS. 8.

Grosh (A. B.), des sonderbaren Bruders verbessertes Handbuch, enthaltend die Geschichte, Vertheidigung, die Grundsätze etc. des Ordens; die Instructionen eines jeden Grades und die Pflichten eines jeden Amtes und Standes in der sonderbaren Brüderschaft. Sammt Anweisungen und Formeln zum Legen von Grundsteinen, Dediciren von Begräbnissplätzen, Hallen etc., und die nöthigsten Geschäftsformulare. Mit einem Porträt in Stahlstich und eingedruckten Holzschnitten d. Embleme verziert. Aus dem Englischen übersetzt von John C. Brunner. Philadelphia, Schäfer & Koradi. VI, 498 SS. 16. 2½ Thlr.

Henne-Am Rhyn (Otto). Das Buch der Mysterien. Leben und Treiben der geheimen Gesellschaften aller Zeiten und Völker. St. Gallen. 1869. Altwegg-Weber. II u. 320 SS. 8.

Jahrbuch der Bauhütten des Eintrachtsbundes in Monatsblättern. Handschrift und Localblatt für Brüder. (Darmstadt, Kichler.) 1870. Monatlich eine Nummer. 8.

Jahrbuch (Br. C. van Dalen's) für Freimaurer auf das Jahr 1870. Von Bruderhand fortgesetzt. Zehnter Jahrgang. Leipzig, J. G. Findel, 1870. IV, 222 SS. 16.

Latomia. Freimaurerisches Jahrbuch für 1869. (Redacteur Br. Schletter in Leipzig, Br. Merzdorf in Oldenburg.) 27. Bd. Leipzig, J. J. Weber. VIII, 288 SS. 8.

Leupold (Br. v.). Die in d. e. O. e. Brr. Schöne, Lucius und Erdmann. Drei Lebensläufe verfasst und bei der Trauerfeier der Loge Apollo in Leipzig den 13. December 1869 vorgetragen. Leipzig, Vollrath. 24 SS. 8.

Lewis (Br. Dr.). Geschichtliche Darstellung der Freimaurerei in Oesterreich und Ungarn. 2. Auflage. Pesth, C. Petrik (Osterlamm). 1870. 8.

Logenblatt. Handschrift für die BBr. Mitglieder der unter Constitution der Grossen Loge von Hamburg arbeitenden fünf vereinigten Logen. Hamburg, 1869. 1870. 4. (Monatlich ein Bogen.)

Logenkarte von Deutschland und der Schweiz. Mit Angabe der vollendeten und im Bau begriffenen Eisenbahnen. Vierte, verm. und bis zur neuesten Zeit vervollständigte Auflage. Leipzig, Haynel. 1870. Form. pat.

Mittheilungen aus dem Bunde der Grossen National-Mutterloge der Freimaurer in den preussischen Staaten, genannt *„Zu den drei Weltkugeln"* im Orient Berlin. Erster Jahrgang. Erstes Heft, Juli, August, September. 1869. Berlin, Druck von BBr. Ihring und Haberlandt. Dresdner Strasse 77. 31 SS. 8. (Wird fortgesetzt.)

—— aus dem Verein deutscher Freimaurer. Dritter Band. Leipzig, Förster und Findel. 1869. 268 SS. 8. 1 Thlr. 6 Sgr.

Old-Fellow (Der). Ein Organ des unabhängigen Ordens der Sonderbaren Brüder (Unterhaltendes und Belehrendes). New-Columbus (Nordamerika). 1869. 12 Num. 3 Dol. 15 Sch.

Redslob (Dr. Gust. Mor.). Die kanonischen Evangelien als geheime kanonische Gesetzgebung in Form von Denkwürdigkeiten aus dem Leben Jesu. Leipzig, F. A. Brockhaus. 1869. XII, 233 SS. 8.

Reform (Die). Organ des Vereins deutsch-amerikanischer Freimaurer. Monatsschrift. 1869. 1870. New-York. 8.

Rittershaus (Emil). Freimaurerische Dichtungen. Leipzig, Verlag von J. G. Findel. 1870. 8. 10 Ngr.

Ritual für eine Schwesterarbeit, entworfen und der hochwürdigsten Bundes- und Grossloge *„Zur Sonne"* im Or. v. Bayreuth gewidmet von Br. O. Freiherrn von Cornberg, M. v. St. der ▭ *„Leopold zur Treue"* im Or. Carlsruhe. Carlsruhe, Druck v. Br. C. Macklot. 1869. 8 S. 8.

Rituale des 1.—3. Grades, bearbeitet von J. G. Findel. Nebst Ritualen zur Tafel□, Grundsteinlegung, Trauer□, Schwesternfest etc. Leipzig, J. G. Findel. In Mappe. 3. Thl.

(**Roehr.**) Ein maurerisches Disciplinarverfahren etc. Williamsburgh. 1869. 8.

Schaunsland (**C. W.**). Auswahl von maurerischen Gesängen mit eingedruckten Melodien. Den königsberger Freimaurerlogen gewidmet. Heft 1. 60 Lieder. Königsberg i. Pr., Theile. VIII, 51 SS. 1870. 8. 12 Sgr.

Schlitt (**Adam**). Die Männer der Finsterniss. Baltimore. 1870.

Schweitzer (**Ludw**), M. v. St. der Loge in Schmiedeberg in Schlesien. Gesänge und Sprüche für BBr. Freimaurer. Mit Genehmigung der Grossen Landesloge von Deutschland. Leipzig. 1868. H. Fries. 78 SS. 8. 20 Ngr.

de Ségur. Die Freimaurer, was sie sind, was sie thun und was sie wollen. 3. Aufl. (Mainz, Kirchheim.) 1869. 8. 5 Sgr.

Statuten der Charitas, des von der Freimaurerloge „*Johannes der Evangelist zur Eintracht*“ in Darmstadt gegründeten Vereins zur Unterstützung kranker, namentlich in der Wiedergenesung begriffener Armen. 1869. 4 S. 8.

Stolz (**Alban**). 25 Exemplare Naturgeschichte der Freimaurer. 8. (à 4 S.) Wien, Sartori. In Couvert 6 Ngr.

Storch (**Arthur**). Die Geheimnissvollen oder Freimaurer und Jesuit. Roman. 2. Auflage. Wien, Leipzig, Hartleben. 4 Bde. 72 Bogen. 8. 3 Thlr. 10 Ngr.

Triangel (**Der**) oder Akazienzweige am Lebensbaume ächten Maurerthums. Herausgegeben und redigirt von Br. Ed. Röhr. Jahrg. XV. 1869. No. 40. Stagg Street, Williamsburgh, Long Island. 24 Nrn. (je ein Bogen). 4.

Wieber (**George**). Offener Brief an Br. Ed. Röhr in Beantwortung seines: „Ein m. Disciplinarverfahren“. New-York, Teubner. 1869. 36 SS. 8.

II. Englische und nordamerikanische Literatur.

Anderson (**W. T.**). The Masonic Token: a gift book. Illustrated. New-York. 1869. 289 SS. 12. 12 Shill.

Calendar of the order of Masonic Knights Templar for the year commencing May 8., containing the roll of encampments, registered under the grand Conclave of England and Wales and the colonial dependencies of the british Crown, where stationed, when holden and the names of the Commanders, masterroll of the grand Officers, list of the members, of the committees, abstract of accounts of the grand treasurer, report of the committee and the procedings of the two grand conclaves and of the grand priories of the Order of Malta. Cond. A. L. 5872. A. D. 1868. O. A. 750. Unter Autorität des Grossmeisters William Stuart.

Calendar (Universal masonic) for 1869, ed. by J. D. Porteous. Glasgow, Davidson. 1869. 16.

Chase (Geo. Wingate). Digest of masonic law, being a complete code of Regulations, Decisions, and Opinions upon questions of Masonic Jurisprudence. 6. Edit. Boston, Polland et Co. 1865. VI et 464 SS. 8. 3 Thlr. 10 Sgr.

Constitution (The) of the Freemasons, containing the History, Charges, Regulations, etc., of that most ancient and right worshipful fraternity. For the use of the Lodges. London: Printed by William Hunter, for John Senex at the Globe, and John Hooke at the Flower-de-Luce over-against St. Dunstans Church, in Fleet-street. In the year of Masonry 5723. Anno Domini 1723. Reprinted. New-York 1866. VII u. 108 SS. 8. 4 Shill.

Cross' Templar's Chart. Thoroughly Revised by Wm. M. Cunningham M. A. K.·. T.·., Gr. Ins. Gen. 33d. To which is added the Tactics and Drill for the use of Councils of Knights of the Red Cross and Commanderies of Knights Templars. Philadelphia, 1869. 284 SS. 12. 7 Shill. 21 P.

Findel (J. G.). History of Freemasonry from its origin down to the present day. thed. rev. and preface written by D. Murray Lyon. Lond., Asher 1869. 712 SS. 8.

———— The same. Philadelphia. 1870. XIV u. 704 SS. 8.

Freemason (The American) by Fl. Brennan. Cincinnati.

Freemason (The Michigan) by W. J. Chaplic. Kalamazoo. (Mich.) 1870.

Free Masonry; in its claims to the regard of men of intelligence, honor, and christian principle. Lauded and defended in a sermon preached at Christ Church, Mussooree, before the officers and brethren of Lodge „*Dalhousie*" on monday, 25. June 1855, by the reverend and worshipful brother Thomas Cartwright Smyth, M. A. chaplain (H. E. J. Co's service), master of lodge „*Dalhousie*", past master of lodge „*Star of hope*", and past provincial grand chaplain of Northumberland. Examined and exposed by X*, past master of Lodge No. 550, „*Independence and philanthropy*" Allahabad, and past Principal „Z" of the royal arch chapter, thereto attached, designated „*Valor and perseverance*". Agra: printed at the secundra orphan press 1855. 85 SS. 8.

General-Regulations, established by the supreme grand Chapter for the gouvernement of the Order of Royal-Arch Masons of England published by the authority of the supreme Grand Chapter, by Will. Gray Clarke as Grand Scribe. E. Lond. 1864.

How's Freemasons Manual. Ed. II. Lond. 1865..

Jennings (Hargrave). The Rosicrucians; their Rites and Mysteries, with chapters on the ancient fire and serpent worshippers, and explanations of the Mystic Symbols represented on the Monuments and Talismans of the Primeval Philosophers; illustrated by

nearly three hundred engravings. Lond. Hotten 1870. 350 SS. 8. 10 Shill. 6 P.

Jocelyn D. D. (G. B.). Manual of the Templars of Honor and Temperance. With a history of the order, by J. Wadsworth M. D. etc. New-York. 1869. 286 SS. 12. 7 Shill. 6 P.

Mackey (Alb. G.) M. D. Cryptic Masonry a manual of the council; or monitorial instructions in the degrees of royal and select master. With an additional section an the superexcellent master's degree. New-York. 1868. 156 SS. 8. 10 Shill.

Mackey (A. G.), Past General Grand High Priest of the General Grand Chapter of the U. St. et Mackey's Masonic Ritualist; or Monitorial Instructions in the degrees from entered apprentice to select master. New-York. 1868. 612 SS. 18. 8 Shill.

M'Clenachan (C. T. M.). The book of the ancient and accepted Scottish rite of Freemasonry, with Instructions for all the degrees from the third to the thirty-third etc. Illustrated. New-York. 1869. 624 SS. 12. 1 Pfd. St.

Monthly (The masonic). Ed. Br. Evans. for 1869. Boston. 12 Hefte. 8.

Moore D. D. (T. V.). The Culdee church; or the historical connection of modern presbyterian churches with those of Apostolic times, through the Church of Scotland. With 2 illustrat. Richmond. 1868. 88 SS. 16. 2 Shill. 6 P.

Oliver. Origine of the Royal Arch Order of Masonry. Ed. 2. Lond. 1867.

Reynolds P. M. P. H. P. (L. E.). The Mysteries of Masonry. Being the outline of a Universal Philosophy founded upon the Ritual and Degrees of Ancient Freemasonry. Philadelphia. 1870. 574 u. VII S. Index. 8. 10 Shill.

Ritual settled at the grand Conclave of U. O. of Mas. Kn. Templ. hold 10 Apr. 1851 and proposed for reception. Lond. Chancellery 14 Bedford Row. W. C. 1868.

Statuts of the order of M. K. T. After d. Revision d. 9. Dec. 1814. ed. by William J. Maimoth. P. Gr. Captain, Granddirector of the Ceremonies with the resolution til 1867. Lond. 1868.

Voice (The) of Masonry and Tidings from the craft. Devoted to Masonic and General family literature. Chicago. 1869. 12 Hefte. 4 Dol.

Wieber (George). Principles and Practice of Masonic Jurisprudence as illustrated by a case of three years Proceedings before the Grand-Lodge of the state of New-York. New-York. 1869. 19 SS. 8.

III. Holländische Literatur.

Charitas. Jaarlijksch tijdschrift uitgegeven door de Loge : „*Le préjugé vaincu*“ gevestigd in het O.·. van Deventer, ten voordeele van haar weduwen en wezenfonds. 7e. jaarg. Allen voor BB.·. verkrijgbaar. Utrecht, J. G. Andriessen en zoon. XXXIV u. 122 SS. 8.

(**Henne**) Adhuc stat! De vrijmetselarij, in tien vragen en antwoorden. Eene verklaring voor hare vrienden en voor het volk. 2e druk, op nieuw bewerkt naar de 3e. hoogduitsche uitgave. Utrecht, C. v. d. Post jr. 1869. 8 u. 74 SS. 8.

Jaarboekje voor Nederlandsche Vrijmetselaren. J.·. D.·. W.·. L.·. 5869. Uitgegeven ten voordele der Louisa-Stichting. 's Gravenhage, Gebroeders Giunta d'Albani. 248 u. 4 unp. Seiten. 8.

Tideman (**Ign. B**). Het Essenisme. Leiden, S. C. v. Doesburgh. 1868. 8 und 112 SS. 8.

Weduwen- en Weezenfonds (Allgemeen Nederlandsch Vrijmetselaars). Verslag van de zevende allgemeene Vergadering van Medestichters, Donateurs, Loges, Maç. Societeiten, BBr. Vrijm. en Deelgenoten, Op Zondag den 10. Oct. 1869, 's morgens 11 uur, in het Gebouw der Loge: „*Le Préjugé Vaincu*" in het O. v. Deventer. 11 SS. 8.

Weekblad (**Maçonniek**). (Red.: Smit-Kruisinga.) Utrecht. 1869. 4. (Wöchentlich eine Nummer.)

IV. Dänische Literatur.

Otto (**C.**), i og for St. □ Z. og. F. t. d. K. H. 1850—1869 (Manuscript for Brodre). 396 SS. Portr. og lith. Titelbl. in 12. 3 Thlr. Kopenhagen.

V. Schwedische Literatur.

Freimaurer-ordens calender för år 1870. I å befallning utgifven ad IX prov. logedirectorium. Stockholm. 1870. 12. 4 Ngr.

VI. Französische Literatur.

Action (**L'**) maçonnique. Journal de la Franc-Maçonnerie universelle. Redacteur en chef-gerant: Louis Redon. Paris, Walter. 1869. Monatlich 2 Nummern.

Avenir (**L'**) Maçonnique. Red.: Durand. Bordeaux. Zeitschrift der südwestlichen Logen Frankreichs.

Brunet (**Victor Armand**). Les commanderies des Templiers du departement du Calvados. Paris, imp. Jouaust; Vire (Calvados) l'auteur. 1870. 14 SS.

In 300 Exempl. abgez. Davon 275 in 8, 25 in 4, 3 Probeabzüge, alle mit des Verfassers Namen versehen. Der Titel roth und schwarz.

Bulletin du Grand Orient de France. 1869. Paris. 8.

Bulletin du Suprême Conseil de Belgique. 1869. Bruxelles. 8.

Calendrier maçonnique du Grand-Orient de France, suprême conseil pour la France et pour les possessions françaises, pour l'an de la V.·. L.·. 5869. 97. année. Paris, imp. Lebon, secrétariat général du Grand-Orient. 1869. 288 SS. 18.

Caubet, pres. d'atel. Le Temple de la maçonnerie française. Saint-Germain, imp. Toinon et Co. Paris, 1869. 36 SS. 18.

Constitution, statuts et règlements généraux de l'ordre maçonnique en France. 2. édition. Paris, imp. Lebon, secrétariat général du Grand-Orient. 1869. 208 SS. in 8.

Cunha-Bellem (Dr. A. M. da), 33°, membre honoraire de la grande loge du Grand-Orient Lusitanien etc. etc. Le grand Orient Lusitanien Son origine, son existence, ses droits d'ainesse, ses rapports avec les autres puissances maçonniques, son progrès dans le présent, ses desseins dans l'avenir. Abrégé de l'histoire de la maçonnerie en Portugal. Lisbonne, impr. France-Portugueza 6. Rue do Thesouro Velho, 6. 1869. 63 SS. 8.

Dinaux (Arthur). Les sociétés badines bacchiques littéraires et chantantes, leur histoire et leurs travaux. Ouvrage posthume. Revu et classé par M. Gustave Brunet. Avec un portrait à l'eau-forte pas G. Staal. Paris, librairie Bachelin-Deflorenne 3, Quai Malaquais 3. Au premier, près de l'Institut 1867. 2 Bde. Vol. I. VI u. 459 SS. Vol. II. IV u. 410 SS. 8.

Esquisses maçonniques Suisses. Éditeur: Fr. A. Mercanton. Genève. 1869. 8.

Favre (François) Documents maçonniques; recueillis et annotés. Saint-Germain, imp. Toinon et Co. Paris, libr. Teissier. 1869. CVIII u. 508 SS. 8.

Guepin, ancien professeur à l'école de médecine de Nantes (A). Esquisse d'une philosophie maçonnique. Saint-Germain, imp. Toinon et Co. 1868. 13—36 SS. 8. (Auszug aus Monde maç. 1868. Juni, August, September.)

Guepin (A.), ancien professeur à l'école de médecine de Nantes. Esquisse d'une philosophie maçonnique. Saint-Germain, imp. Toinon et Co. 1869. 12 SS. 8.

Harran (E. M.), 18°. La Mac.·. Symb.·. et les grades cap.·. Quelques mots pour la défense des grades cap.·. au sujet des attaques qui ont été dirigées contre les hauts grades au sein de la Maç.·. française. Bordeaux, imp. Lavertujon. 1870. 16 SS. 8.

Instruction pour le grade symbolique de compagnon, rite moderne. Nouv. édition. Paris, impr. Appert; libr. Teissier et Co. 1869. 24 SS. 18.

Lanterne (La) maçonnique, ou une poignée de vérités. G.·. O.·. de F.·. Marseille, impr. Arnaud. 1869. 8.

Lomon (F.·. Maurice). L'Agape (5 coupl.). Paris, lith. Pavard. 1870. 1 Bl. 8.

Monde (Le) maçonnique. Une fois par mois. Paris. 1869. 8.

Monselet (Charles). La Franc-maçonnerie des femmes. Édition illustrée. Paris, impr. Loignon et C. libr. Huillery. 1867. 100 SS. 4. 1 fr. 50 cent.

Mystères des sociétés secrètes. Paris, impr. Carion, libr. Huriot. 1869. 382 SS. 32.

Neut (**A.**). Attentats de la Franc-Maçonnerie à l'ordre social. Gand. 1868. 140 SS. 8. 15 Sgr.

Ségur (Mgr. **de**), Les Francs-Maçons, ce qu'ils sont, ce qu'ils font, ce qu'ils veulent. Paris, impr. Racon et Comp., libr. Tolra et Haton. 1869. 104 SS. 8. 24. 25. 26. (Titel-) Auflage.

Union (**L'**) maçonnique. Marseille. 1868. Monatsschrift.

VII. Italienische Literatur.

Bolletino del Grande Oriente della massoneria in Italia. Florenz. 8.

Bolletino officiale del gran consiglio della massoneria in Italia al rito simbolico. Milano. 8.

Clavel (**F. T. B.**). Storia della Massoneria e della società segrete traduzione di Carlo Sperandio fatta sulla 3.ª ediz. francese con sue note illustrative. Napoli Carlo Sperandio Edit. 1869. fasc. I—IX in 8. pag. 1—332 — werden circa 15 fasc zu 500 SS.

Massoneria universale, communione Italiana, Regolamento interno delle logge etc.

Statuten des Grande Oriente von Florenz.

Rorai (**Stefano de**). La Massoneria ed i contadini. Firenze tip. Mariani. 1869. 8 S. 8.

Stallo (**Luigi**). Della Franco-Massoneria nei suoi benefici rapporti coll' umanità. Genov. 1869. 64 SS. 8. 1, 50.

Umanitario (**L'**). Palermo, via Marqueda N. 111.

Seit 2 Jahren erscheinende Zeitschrift des Supremo Consiglio zu Palermo. Redacteur: Frochiare.

VIII. Spanische Literatur.

Discurso Masonico en qua se da una idea sucinta del' origen, progresos y estado actual de la Masoneria en Europa. Reimpreso en Mexico en la oficina de Betancourt. año de 1822. 12 SS. 4. 4 Schill.

IX. Portugiesische Literatur.

Boletino official de Grande Oriente Lusitano. Lisboa. 1869.

[Paraty, Conte.] Memorias em defeza da maçonnaria por um maçon portuguez fiel ao rei e á patria. Lisboa 1861—62. 8.

X. Beiläufige Erwähnungen.

American Journal of Numismatics. Vol. II Nr. 1 p. 5, über den flammenden Stern auf Medaillen.

— — — — — — Vol. II Nr. 3 p. 34. 35, über die Ausgabe der Jetons de présence.

American Journal of Numismatics. Vol. III Nr. 1 p. 4, über einige Medaillen aus Frankreich und Belgien.

——— ——— Vol. III Nr. 7 p. 49—51. Masonic medals.

Brunner (Seb.). Mysterien der Aufklärung in Oesterreich 1770—1800. Mainz, 1869. S. 1—40, „Hammer und Kelle", über österreichisches Freimaurerwesen.

Philippson (Ludw.). Weltbewegende Fragen in Politik und Religion. Theil II, Band 1, Seite 111—118, über Freimaurerei (gegen das Berlinerthum).

Mangold (Wilh.). Bilder aus Frankreich. Marburg, Leipzig. 1869. S. 1—28. Aufhebung des Ordens der Templer.

IV.

STATISTIK DER FREIMAURER-LOGEN.

Die Grosse Loge der Niederlande.

(Nach dem officiellen Protocolle vom 23. Mai 1869.)

In der Grosslogenversammlung waren ausser 12 Grossofficianten noch 94 Brüder als Abgeordnete von 39 Logen, so wie 24 besuchende Brüder gegenwärtig, nebst den Vertretern der befreundeten Grosslogen.

Darauf wird vom zweiten Grosssecretär Bericht über das verflossene Maurerjahr abgestattet, und zwar zuerst des Verlustes gedacht, den die niederländische Brüderschaft durch den Tod der Brüder J. van Lennep, van Rappard, N. W. Buddingh, P. A. de Lange erlitten hat. Ueber die Coloniallogen wird berichtet, dass die deputirten Nationalgrossmeister der Colonien sich durch andere Brüder bei Abhaltungen und Abwesenheit können vertreten lassen, dass die Loge zu Samarang einen Abgeordneten in Holland ernannt habe, dass die Loge „*de Vergenoeging*" zu Curaçao von neuem darauf zurückgekommen sei zum Bau eines Logenhauses einen Beitrag der Grossen Loge zu erbitten, welche sich jedoch der ferneren Consequenzen halber nicht in der Lage gesehen habe darauf einzugehen. Es wird die Nachricht von Uebersendung eines Constitutionsbriefes an die Loge „*Harmonie*" zu Richmond gegeben, so wie dass drei neue Gesuche für Logen in der Capcolonie vorlagen, nämlich: „*Aurora*" zu Praetoria, „*Eintracht*" zu Somerset East und „*Getrouwheid*" zu Philippolis. Ausserdem wird berichtet, dass die Provinzialloge am Cap eine Adresse an die Grosse Loge der Niederlande erlassen und ein gedrucktes Protocoll ihrer Versammlung vom August 1868 eingesendet habe.

Was die Logen in den Niederlanden selbst betreffe, so sei zu bemerken, dass a) ein Verzeichniss aus mehreren Logen über abgewiesene Suchende oder aus dem Bunde verwiesene Brüder eingeliefert worden; b) dass verschiedene Logen um Dispensation eingekommen wären und selbige bewilligt sei; c) dass die Loge „*Silentium*" zu Delft wegen eines an der Küste von Guinea wohnenden Suchenden anfragt und den Bescheid erhält, dass die Grosse Loge Nichts einzuwenden hätte, die Verantwortung jedoch der genannten Loge selbst überlassen müsse; d) wird den Logen „*Charité*", „*Friesche Trouw*" und „*Profond Silence*" auf die Anfrage über Gültigkeit auswärtiger an Niederländer ertheilter Certificate, Bescheid über deren Gültigkeit zugefertigt; e) die Loge „*Inséparable*" hat auf eine Anfrage wegen maurerischer Taufe zustimmende Antwort erhalten; f) dass eine Versendung des Circulars wegen Mittheilung des Nothzeichens an Lehrlinge stattgefunden habe; g) dass die Loge „*Willem Frederik*" einen neuen Meister ernannt habe; h) dass von verschiedenen Logen die letzten Listen eingegangen, Verzeichnisse derjenigen Brüder, welche zu Grossbeamten die nöthigen Erfordernisse haben, Schreiben über den Empfang der zu verhandelnden Gegenstände und Vollmachten für die Abgeordneten eingelaufen seien; i) dass die Loge „*Edelmoedigheid*" ihren elften Jahresbericht eingesendet habe; k) dass die Loge „*L'amitié sans fin*" zu Sluis am 26. September 1868 durch eine Deputation der Grossen Loge installirt worden sei; l) dass von Amsterdam das Gesuch eine maurerische Societät unter dem Namen: *Charitas nos ducit* zu gründen eingegangen und genehmigt sei; dass m) der maurerischen Societät „*Aurora*" zu Sliedrecht aufgegeben worden sich hinsichtlich ihrer Mitglieder nach den bei ihrer Errichtung vorgeschriebenen Gesetzen zu richten und dass sie solches von neuem gelobt habe. Als besondere Angelegenheiten wird über den Zustand der Luisenstiftung, über die Ernennung des Br. Lemting in den Aufsichtsrath der Luisenstiftung, über die Vermehrung des Grossarchivs durch ter Gouw, Hagemann, Merzdorf, Schouten, v. d. Spijk, Huskus, Swaan und Verwey berichtet, so wie über den Plan des Grosssecretärs ein Bulletin *van het Groot Oosten der Nederlanden* herauszugeben.

Hierauf wird mitgetheilt, dass nach Aufhebung der Grossen Loge von Hannover die repräsentativen Beziehungen mit selbiger zwar aufgehört hätten, die freundlichen Gefühle für jene Loge jedoch geblieben seien; mit den übrigen Grosslogen stehe man auf freundlichem Fusse, ein neuer Repräsentant für Darmstadt sei ernannt und wegen Repräsentation der Grosslogen von Peru, Columbia und Tennessee stehe man in Unterhandlung.

Das Andenken der im Laufe des verwichenen Jahres verstorbenen Brüder van Lennep und van Rappard wird durch Aufstehen geehrt, und sodann mitgetheilt, wie der Briefwechsel mit den Logen in den Ost- und Westindischen Besitzungen, so wie am Cap sehr lebhaft gewesen sei, auch wird eine Dankadresse der Provinzialloge am Cap vorgelegt.

Aus den Mittheilungen über die in den Niederlanden befindlichen Logen und Brüder ist mitzutheilen:

1. Dass Br. J. Wijdoogen auch für dieses Jahr ein vollständiges Verzeichniss der neuaufgenommenen Brüder und Mitglieder der verschiedenen Logen angefertigt habe.

2. Dass es nöthig sei zu verlangen, es möchten die Logen, welche nach Artikel 79 des Gesetzbuches Dispensationen nachsuchten, auch jedes mal die Gründe für solche Gesuche angeben.

3. Dass heut zum ersten male Abgeordnete der Loge *„L'amitié sans fin"* zu Sluis erschienen seien, welche man willkommen heissen solle. Von 1784 bis 1815 hatte jene Loge zu Sluis mit abwechselndem Glücke gearbeitet, dann hatte sie ihre Arbeiten schliessen müssen. Im Jahre 1867 hatten eine Anzahl Brüder daselbst das Verlangen geäussert eine Loge wieder zu errichten, was ihnen denn auch unter grossen Anstrengungen im Jahre 1868 gelungen sei.

4. Dass die Logen ihre Gesuche an die rechten Adressen gelangen lassen möchten, damit nicht Irrthümer und Verlegenheiten entständen.

5. Dass die maurerischen Societäten sich genau an die Gesetze halten und ihre Mitgliederlisten vor dem 15. April einsenden sollten.

6. Dass sich aus den Mitgliederverzeichnissen der 38 in den Niederlanden arbeitenden Logen folgendes Resultat herausstelle: es seien am 1. April 1868 1942 contribuirende Mitglieder gewesen, am 31. März 1869 1981, so dass bei einem Zugang von 293 und einem Abgang von 254 sich ein Plus von 39 ergebe; im Ganzen wäre im Laufe der zehn Jahre von 1859—1869 ein Zuwachs von 400 Mitgliedern zu begrüssen.

7. Ueber das Verhältniss zu den auswärtigen Grosslogen, das Jahrbuch, die Luisenstiftung, so wie das projectirte officielle Bulletin ward auf die Anlagen — worüber später — verwiesen.

Indem wir nun alle Ceremonialen weglassen wenden wir uns zu den Punkten, welche zu längeren Verhandlungen Anlass gaben. Diese bilden den Kernpunkt der jedesmaligen Versammlung und sind vorher den verschiedenen Logen zur Begutachtung mitgetheilt. Diesmal waren es elf Gegenstände, welche der Verhandlung unterlagen.

1. Wurde Art. 38 der Constitution durch folgendes Einschiebsel über Provinziallogen vervollständigt: „Dasselbe gilt in Ansehung sogenannter Provinziallogen, welche ausserhalb Europas errichtet werden. Die Localstatuten derselben und ihre Règlements bedürfen nach vorausgegangener Untersuchung durch die Grossbeamten, ehe sie in Kraft treten, der Genehmigung des Nationalgrossmeisters".

2. Wurde Artikel 52 eine sechsmonatliche Frist in eine einmonatliche verwandelt, und ein ganzer Satz bekam eine präcisere Fassung, indem man das Futurum (wird) für das Präsens (ist) setzte, so dass der Passus jetzt lautet: „Jede Loge sendet ihr Localgesetzbuch an die Grossbeamten. Diese berichten den Eingang sofort an die Logen, und das Gesetzbuch ist als eingeführt zu betrachten; wenn, so weit es die Logen in Europa betrifft, binnen Monatsfrist nach Empfang kein gegentheiliger Bericht bei der Loge eingekommen ist".

3. In Betreff der Herausgabe maurerischer Drucksachen, welche alle der Genehmigung der Grossen Loge bedürfen, wird noch bestimmt, dass jedem solchen Druckwerke und jeder Nummer einer Zeitschrift zugefügt werden muss: „Die verliehene Erlaubniss schliesst nicht das Einverständniss der Grossbeamten mit dem Inhalte der Schrift in sich". Sodann wird noch der Ausdruck: auszugebender Schriften (uit te geven geschriften) in ausgegebene Druckwerke (uitgegeven drukwerken) zur präciseren Fassung umgewandelt.

4. Ueber die Gebühren der Aufnahme und Beförderung, namentlich aber darüber, dass keine Loge bei Verlust ihrer Constitution für weniger als 50 Gulden einen Lehrling annehmen solle, wie solches der Artikel 177 bestimmt, entspinnt sich eine längere Discussion, bei welcher Stimmen sich erheben und bei erhöhten Aufnahmegebühren unentgeltliche Beförderung verlangen, während andere den Passus „bei Verlust der Constitution" in „bei Strafe der Suspension für den Meister" verändert wünschen. Das Resultat der Discussion bestand nun darin 1) dass der Passus „bei Verlust der Constitution" in „bei Strafe der Suspension für den Meister" verändert wurde und dass 2) der Satz: „Jeder Loge ist gestattet nach ihrem Wohlgefallen und aus besonderen Gründen Erleichterung für die Gebühren des zweiten und dritten Grades eintreten zu lassen" eingeschoben wurde.

5. Der Paragraph 179 (178) hatte in seiner Fassung zu Zweideutigkeit Veranlassung gegeben. Derselbe bestimmte, dass über einen Suchenden, der an einem Orte, wo eine Loge sei, ansässig wäre, bei dieser Loge vor seiner Aufnahme Erkundigung eingezogen werden solle. Nun fragt es sich, wie soll es gehalten werden, wenn mehre Logen am Aufenthaltsorte des Candidaten sind? Der Fall lag vor, dass man nur eine Loge gefragt hatte. Der Beschluss fiel dahin aus, dass in dem genannten Artikel die Worte „oder mehrere Logen" eingefügt und zur Pflicht gemacht wurde, allen die Nachricht über einen solchen Candidaten zugehen zu lassen.

6. Im Paragraph 180 (179) ist bestimmt, dass keine Loge einen Bruder Lehrling in die anderen Stufen erheben könne, ausser mit schriftlicher Bewilligung der Loge, in welcher er den Lehrlings- resp. Gesellengrad empfangen habe.

Die Loge „*St. Lodewijk*" hatte bei der Loge „*Edelmoedigheid*" angefragt, ob sie einen, letzterer angehörigen Lehrling, der sich bei ihr zur Beförderung gemeldet habe, in den Gesellengrad befördern dürfe, hatte aber die verlangte Zustimmung nicht erhalten, da man verlangte, der Betreffende solle erst die Gründe angeben, warum er sich nicht bei seiner Loge zur Beförderung gemeldet habe, sondern eine andere Loge vorziehe. Die Loge „*Edelmoedigheid*" giebt ausserdem zu, dass sie keinen anderen Grund der verweigerten Zustimmung habe. Der Beschluss geht dahin, dass die Loge „*Edelmoedigheid*" im Unrecht sei, und die Loge „*St. Lodewijk*" den Lehrling befördern dürfe.

7. Wird die Genehmigung zur Constituirung der Logen „*Aurora*“ zu Praetoria, „*Eintracht*“ zu Somerset East, „*Getrouwheid*“ zu Philippolis in Südafrika und der Loge „*Vriendschap*“ zu Adelaide ertheilt.

8. Die Loge „*Vergenoeging*“ zu Curaçao hatte den Wunsch ausgedrückt, zu einem nothwendigen Logenhause die Unterstützung der Grossen Loge zu erhalten. Nach längerer Debatte, worin namentlich auf die Consequenzen solcher Unterstützungen aufmerksam gemacht wird, wird jedoch in Anbetracht der Lage, in welcher sich die Brüder zu Curaçao befinden, eine Unterstützung von 200 fl. bewilligt.

9. Betrifft die Ernennung des Br. Brunier zum Repräsentanten der Grossen Loge der Niederlande bei der Grossen Loge von Hamburg.

10. Wird die Stelle des Schriftstücks, vermittelst dessen 1856 der Nationalgrossmeister ein Gebäude dem Beamten der Obergrade und den Abtheilungen des Meistergrades nebst der Loge „*L'union Royale*“ zur kostenfreien Benutzung überwiesen hat, dahin ausgelegt, dass mit: „der Loge „*L'union Royale*“ auch deren Capitel und Abtheilung des Meistergrades, welche beide gleichen Namen führen, gemeint seien“.

11. Betrifft einen jährlich bewilligten Zuschuss der Grossen Loge von 300 fl. zu der Luisenstiftung.

Es folgt nun noch die Uebersicht der Finanzen, und die Ernennung des geliebten Br. Noordziek zum Deputirten Grossmeister.

Wie gewöhnlich haben diese Protocolle noch Anlagen und zwar 1) einen ausführlichen Bericht über die Vermehrung des Archivs, der beträchtlichen Zuwachs nachweist, und 2) die sogenannte auswärtige (buitenlandsche) Correspondenz. Der erste Abschnitt derselben, welcher die Beziehungen des Bundes zur Aussenwelt schildert, bespricht diesmal die Bestrebungen der *Alliance Universelle Israelite* und deren Verhältniss zur Loge von Metz, die Menschlichkeit Abdelkaders und kommt so auf die türkischen und arabischen Logen, in denen viele der türkischen Staatsmänner Mitgliedschaft gesucht haben, so wie auf die Logen in Ungarn, welche ihre Erneuerung dem Professor Lewis verdanken.

Der zweite Abschnitt: der Freimaurerbund in seinem Inneren (het vrijmetselaarsverbond in eigen boezem) beginnt mit einer im Grossorient der Schweiz gehaltenen Rede des Br. Mercanton, welcher auf Fortschritt im Bunde dringt; nimmt dann mit einem Auszuge aus einer Rede des Grossredners der „*Drei Weltkugeln*“ — welche von der Verträglichkeit und der Ausbreitung der königlichen Kunst spricht — Veranlassung darauf hinzuweisen, wie sich der Gedanke, auch Nichtchristen dem Bunde zuzuführen, trotz der preussischen oder vielmehr Berliner Gegenströmung, immer mehr im Bunde Bahn breche. Es wird sodann die Maiconferenz der „*Drei Weltkugeln*“ besprochen, in welcher die Loge zu Gotha eine so traurige Niederlage erlitt, die Beschlüsse der Berliner Grossmeisterversammlung freudig begrüsst, und die bessere und fernere Entwickelung davon gehofft. Hierauf folgt der Bericht über die von der Grossen Loge „*Zur Sonne*“ zum 11. October 1868 nach Stuttgart ausgeschriebene

Versammlung, welcher Grossloge der Vorrang im Fortschritt zugestanden wird, und schliesslich wird auch über das Bestreben des Freimaurervereins in Nordamerika Kunde gegeben. Ueber den deutschen Freimaurerverein wird diesmal Nichts berichtet, ja nach einer Anführung der Bauhütte „zelfs die Bauhütte kan“ (S. 13) glauben wir der Vermuthung Raum geben zu dürfen, dass man in den Niederlanden — wenigstens bei den ruhiger Fortschreitenden — nicht ganz mit dem Treiben des Vereins deutscher Freimaurer zufrieden sein dürfte. Der dritte Abschnitt „gemengde berigten“ giebt kleine Notizen aus Amerika, Frankreich, Italien, Deutschland, Schweiz, welche für uns aber nichts Neues enthalten und daher keines Auszugs bedürfen.

Zum Schluss können wir nicht den Wunsch unterdrücken, dass alle Grosslogen so inhaltreiche Protocolle zu redigiren sich veranlasst sehen möchten.

Wir fügen noch hier die nicht von der Grossen Loge, sondern von der Loge „*Le préjugé vaincu*“ zu Deventer ausgehende Nachricht bei, dass sich der allgemeine niederländische Wittwen- und Waisenfond von Jahr zu Jahr hebt, und dass bei dem blühenden Zustand der Casse am 10. October 1869 bestimmt worden ist, für jede Wittwe 205 fl. 60 cent. auszukehren, ein Resultat, das mit grosser Freude aufzunehmen ist, zumal wenn man bedenkt, dass die ganze Einrichtung erst seit sieben Jahren besteht. 3+6.

Der Lusitanische Grossorient*).

Während der ersten Jahre der Regentschaft des Prinzregenten Johann, namentlich um 1801, machte die Freimaurerbrüderschaft grosse Anstrengungen sich in Portugal festzusetzen, indem sie alle Verfolgungen der Polizei und Inquisition illusorisch machte. Gelang es ihr auch nicht sich schon jetzt unter einem Oberhaupte zu vereinigen, so streute sie doch in ihren verschiedenen Werkstätten den Samen der Humanität aus und fand vorzüglich in den Liberalen aller Classen eifrige Anhänger.

Erst im Jahre 1804 gelang es in Lissabon die erste Grosse Loge zu errichten, deren Grossmeister Sebastian Joseph de Sampaio**), der Bruder des bekannten Marquis de Pombal, war. Als Mitglieder der Grossen Loge

*) Cunha-Bellem (A. M. da), Le Grand Orient Lusitanien; son origine, son existence etc. Lisbonne, 1869.

**) Als ersten Grossmeister nennen Einige Egas Moniz, Andere Joseph de Sampaio, Andere Sebastian Joseph de Carvalho; das ist aber ein Irrthum, denn diese drei Namen bezeichnen dieselbe Person, nämlich Sebastian Joseph de Sampaio, der sich selbst auch Sebastian Joseph de Carvalho nannte. Der Name Egas Moniz ist nur ein Pseudonym, ein Kriegsname, entnommen dem ausgezeichneten Erzieher des ersten Königs Alphons.

werden noch der Generallieutenant Gomes Freire d'Andrade, und der Adjutant des Marquis de Niza, Rodrigue Pinto Guedes, so wie als Grossredner Joseph Liberat Freire de Carvalho *) genannt.

Um die Zeit der ersten französischen Invasion (1807) gefiel sich der General Junot darin die Freimaurerbrüderschaft zu protegiren, aber im folgenden Jahre trat er schon als Verfolger auf, da ihm und dem Kaiser, seinem Herrn, die auftauchenden liberalen politischen Ideen nicht behagten.

Während der Invasionen Soult's und Massena's (1809 und 1810) und unter der Regentschaft, welche während der Invasionen die Leitung der Staatsgeschäfte führte, wurden die Freimaurer verfolgt, die vorzüglichsten unter den Brüdern eingekerkert, doch versuchte der Herzog von Sussex häufig mit Glück, als Grossmeister der englischen Freimaurer, sich der unglücklichen Verfolgten anzunehmen. Der portugiesische Grossmeister jener Zeit war Ferdinand Romão d'Atheide Teive.

Schon seit langer Zeit wurden die Freimaurer nicht mehr unter dem Vorwande der Irreligion verfolgt, sondern unter dem der Politik. Der Marschall Beresford, der unter der Maske einer Regentschaft für den unbeständigen und schwachen König Johann VI. ein grausames, rohes Regiment führte, war ein Feind aller freieren Regungen, die sich namentlich im Freimaurerbunde zeigten, der allerdings jetzt nichts weiter war als eine politische Gesellschaft, im Verborgenen beschäftigt das kostbare Geschenk der Freiheit sich wieder zu erobern.

Im Jahre 1816 wurde der Generallieutenant Gomes Freire d'Andrade, der in Russland mit Ruhm gefochten und zu Roussillon unter den portugiesischen Notabeln getagt hatte, zum Grossmeister des Lusitanischen Grossorients ernannt, nachdem er Logenmeister der seit 1812 mit Glanz bestehenden Loge „*Virtude*" zu Lissabon gewesen war. Am 18. October des folgenden Jahres (1817) verlor er mit elf anderen Brüdern, welche wegen erhobener Anklage des Aufruhrs durch Beresford verhaftet und verurtheilt worden waren, durch ein Militärgericht sein Leben **); sein und der übrigen Leichname wurden verbrannt und die Asche ins Meer geworfen.

Man hat Sorge getragen die Namen der treulosen Richter zu vergessen, deren einer ein Neffe des Generals war, der andere ein Priester; vor allem vergesse man den Namen desjenigen, der 1814 in der Loge seines Schlachtopfers aufgenommen und von Allen mit brüderlicher

---

*) Hier kann gleich noch ein anderer Irrthum aufgehellt werden. Der vorgebliche Christorden, der in dieser Zeit von Portugal aus nach Frankreich eingeführt wurde und dort wegen des der Ehrenlegion ähnlichen rothen Bandes sehr beliebt war, ist nichts als eine Fälschung und nie eine anerkannte Freimaurergenossenschaft gewesen.

**) Einer unverbürgten Sage nach soll König Johann der Gütige die verurtheilten Männer begnadigt haben, nur wäre die Nachricht zu spät eingetroffen.

Zuneigung empfangen wurde. Seit dieser Zeit ist der 18. October in der portugiesischen Maurerei ein Trauertag. Unterm Scheine, einen Maurer als Verbrecher zu strafen, strafte man den Träger liberaler Ideen.

Der Mord des Grossmeisters verursachte eine gewaltige Erschütterung bei der portugiesischen Maurerei, dennoch setzten einige Logen ihre regulären Arbeiten fort, da nach dem Massacre jener freisinnigen Männer der König sich für sicher hielt. Aber die Gemüther neigten sich mehr der Politik zu als den Pflichten der reinen Maurerei und das Synedrium zu Oporto, durch Emmanuel Fernandes Thomaz, Joseph da Silva Carvalho, Joseph Ferreira Borges und Jean Ferreira Vianna installirt, war mehr eine politische Institution als eine maurerische Behörde und setzte 1820 die freisinnige Erhebung in Scene.

Es ist traurig zu sagen, dass die portugiesische Freimaurerei sich ganz der Politik in die Arme warf und dass man seit dieser Zeit keine regelmässigen Versammlungen mehr hielt. Der Erfolg war nun natürlich der, dass man Liberale und Freimaurer verfolgte, und dass bei einem grossen Theil des unwissenden Volkes beide Ausdrücke dasselbe bezeichneten. Die Jahre bis 1828 waren für die wahre Maurerei unfruchtbar und dieses Jahr sogar, wegen der politischen Beziehungen, verderblich. Die Trennung Brasiliens, der Tod des Königs Johann, der Verrath des Prinzen Michael reizten zur Auswanderung und die Hoffnungen der portugiesischen Maurerei schienen vernichtet. Aber ausserhalb des Vaterlandes, im Exil in Frankreich, in England, in Belgien, schlossen sich die Liberalen dem Bunde an und der Erfolg war, dass sich ein Schisma der portugiesischen Brüderschaft herausbildete, indem die eine Partei unter der Suprematie des *Grand Orient Lusitanien* den Joseph da Silva Carvalho, die andere aus den Mitgliedern des Synedriums zu Oporto bestehend den General Saldanha, späteren Herzog von Saldanha zum Grossmeister erwählte, so dass es jetzt zwei Grossmeister — nein zwei Chefs politischer Parteien gab. Als mit dem Jahre 1834 sich der politische Horizont lichtete und eine freiere Bewegung sich zu entfalten begann, war die Maurerei vollständig in Politik versunken, und als ob es nicht genug mit den zwei Grossmeisterschaften sei, errichteten die Logen zu Oporto eine dritte, welche sie dem patriotischen Emmanuel da Silva Passos anvertrauten, einem Manne, der unter dem Namen Passos Manuel bekannter ist. Bis zum Jahre 1859 war die portugiesische Maurerei in ewiger Bewegung, veranlasst durch den politischen Ehrgeiz der verschiedenen Häupter, so dass es ganz unmöglich erscheint ein klares Bild der freimaurerischen Arbeiten dieser Zeit zu erhalten.

Als 1836 in Folge eines Volksaufstandes Joseph da Silva Carvalho genöthigt war das Land zu verlassen, war der Grossorient, an dessen Spitze er stand, in Gefahr an Entkräftung zu sterben.

Im Jahre 1839 vereinigte sich ein Capitel der Ritter vom Rosenkreuz, um die Freimaurerei aus dem Abgrunde zu retten, dem sie entgegenging. Der Staatsrath und Minister des Inneren Emmanuel Gonçalves de Miranda

wurde zum Grossmeister ernannt*). Diese irreguläre Zusammenwürfelung von Logen oder lieber Comités, die sich nur mit Politik beschäftigten, nannte sich die Maurerei des Südens, um sich von der des Nordens zu unterscheiden, welche durch die unter Vorsitz des Emanuel da Silva Passos stehenden Werkstätten vertreten war. Am 20. April 1841 wurde der Graf Thomas Anton Bernard da Costa Cabral als Nachfolger des Gonçalves de Miranda zum Grossmeister ernannt, der ziemlich tyrannisch regierte. Der momentane Erfolg eines Volksaufstandes zwang 1846 den Grafen Thomas sein Vaterland zu verlassen, worauf der Vicomte d'Oliveira den ersten Hammer wieder übernahm, bis der Graf Thomas in demselben Jahre zurückkehrte. Dieser hatte nur für Politik Interesse und für Brüder, welche seinen staatlichen Ansichten huldigten, desshalb schämte er sich auch nicht, 1847 den grossmeisterlichen Hammer niederzulegen und mit sich den Grossen Orient von Lusitanien**) fortzureissen.

Mit diesem traurigen Ereigniss ist das Ende der ersten Epoche des Grossen Orients von Lusitanien bezeichnet, der jedoch nur todt schien, nicht todt war. Im Jahre 1849 traten mehrere Mitglieder dieses schlummernden Grossorients zusammen, errichteten einen Grossorient von Portugal und wählten zum Grossmeister den Vicomte d'Oliveira, der in Abwesenheit des Grafen Thomas schon jene Würde geführt hatte. Man entwarf eine Additionalacte zur Constitution von 1840 und nannte sich, trotz des veränderten Namens, Nachfolger der Grossen Loge von Lusitanien. Als dieser Grossmeister gestorben, wurde Joseph Joachim Alves de Mouro Coutinho, Mitglied des Staatsgerichtshofes zu Lissabon, zum Grossmeister erwählt, der sehr tyrannisch handelte und endlich die alten Maurer veranlasste, sich des ehemaligen Grossen Orients von Lusitanien zu erinnern und zu versuchen denselben wieder ins Leben zu rufen.

Ihr Eifer wurde vom Erfolge belohnt und am 31. Januar 1859 erstand diese alte Brüderschaft — der einzige Grossorient bis zum

---

*) Während der Abwesenheit Saldanhas wurde die Grossmeisterwürde durch Joseph Liberat Freire de Carvalho, den Grafen de Lumiares und Louis Ribeiro de Saraiva verwaltet. 1840 wurde der Baron de Villa Nova de Foscoa Grossmeister eines anderen Vereins, der dem entschiedensten Fortschritte huldigte. Die Logen vermehrten sich unglaublich, und man zählte neun verschiedene Oberbehörden unter neun verschiedenen Grossmeistern. Wir können bei diesen Wirren nicht sagen, ob der Verein, welcher sich damals unter dem Namen *Confédération maçonnique portugaise* bildete, derjenige war, dessen Grossmeister der schon erwähnte Baron de Villa Nova de Foscoa war. So viel steht fest: die einzigen Grossmeister des Grossen Orients von Lusitanien waren nach einander Silva Carvalho, Gonçalves de Miranda und der Graf Thomas.

**) Dieser Grossorient hat verschiedentlich als Dupé gedient, so verläugnete ihn 1842 der Graf Thomas, so 1846 der frühere Grossmeister Joseph da Silva Carvalho, der — weil er nicht wieder Grossmeister wurde — sich zum Chef eines schottischen Systems machte, das jetzt noch — wenngleich unanerkannt von allen übrigen maurerischen Behörden — unter dem Genieofficier Maria Feijo und unter dem politischen Einflusse des Viceadmirals Vicomte de Soares Franco vegetirt.

Jahre 1828 — von neuem; erwählte den Grafen de Paraty zum Grossmeister und proclamirte von neuem das Gesetzbuch von 1840 als rechtskräftig, dem man unterm 13. Februar 1860 eine Additionalacte beifügte. Später erkannte man die Nothwendigkeit das Gesetzbuch einer Revision zu unterwerfen. Dies geschah und am 31. Januar 1868 wurde nach langen eingehenden Discussionen das neue, freisinnige Gesetzbuch promulgirt.

Werfen wir hier einen Blick auf die beiden anderen damals noch bestehenden Grossoriente, so finden wir den Orient von Portugal nach dem Tode von Mouro Coutinho in Apathie versunken, und eben so die *Confédération maçonnique portugaise,* der sich einige Logen des Nordens anschlossen. Dieselbe raffte sich am 15. Juli 1852 wieder auf und hatte hinter einander den Herzog de Loulé, Anton Roderich Sampaio, Joseph Anton do Nacimento Moraes Mantas zu Grossmeistern; Ansehen gewann dieselbe unter dem grossen politischen Redner Joseph Stephan Coelho de Magalhaës, dessen Nachfolger jedoch, Joachim Thomas Lobo d'Avila, der ausgezeichnete Finanzminister, Veranlassung wurde, dass sich eine neue maurerische Genossenschaft *Fédération maçonnique* abzweigte, die jetzt auch noch als politische Genossenschaft fortbesteht. Der *Grand Orient de Portugal,* an dessen Spitze Graf de Peniche getreten war, blieb ohnmächtig, während sich unter Leitung des berühmten Schriftstellers Joseph da Silva Mendes Leal die *Confédération* hob, und daher wurde am 6. November 1867 eine Vereinigung dieser beiden Grossoriente unter dem Namen *Grand Orient Portugais* ins Leben gesetzt. Höher aber noch als diese Vereinigung wird es zu schätzen sein, wenn die Vereinigung dieses Grossorients mit dem Grossorient von Lusitanien stattfinden wird, eine Sache, die nach dem diesjährigen Schreiben des Bruder Joseph da Silva Mendes Leal an den Br. Grafen de Paraty wohl zu erwarten sein dürfte. Dann wäre die potugiesische Brüderschaft wieder in ihren Hauptbranchen vereinigt. Man wird diesmal nicht, wie 1859, wo der Bruder Henri Dacia de Souza Homem den Versuch machte, bei dem Versuche stehen bleiben, sondern denselben zur Ausführung bringen.

Im Grossen Orient von Lusitanien stellte sich sofort das entschiedene Verlangen heraus, sich von allen politischen Demonstrationen entfernt zu halten und nur sich mit der Idee der reinen Maurerei vertraut zu machen. Dabei musste natürlich sein Bestreben darauf gerichtet sein, sich mit den auswärtigen Grossorienten, welche wegen der Zerwürfnisse im Schoosse der portugiesischen Maurerei zurückhaltend gewesen waren, in ein freundliches Vernehmen zu setzen und deren Anerkennung herbeizuführen. Der erste Grossorient, der sich befreundete, war 1863 der von Frankreich, ihm folgten 1864 2. September der von Irland, 18. October der von Italien, 3. November der der Argentinischen Republik, 14. November der der Republik Uruguay, 27. November der des Königreichs Sachsen; 1865 1. Januar der Grossorient von Luxemburg, 31. Januar der von Neu-Granada, 2. Februar der von Hamburg, 21. Februar der von Brasilien

im Thale der Benedictiner, 5. März der der Niederlande, 20. März die Grosse Loge von Darmstadt; 1866 27. April das *Suprême Conseil* von Belgien, 30. September die Grosse Loge von Belgien; 1867 15. Februar der Grossorient von Chili, 20. März das *Grand Conseil* von Charleston, die Grosse Loge von New-York, die Grossoriente von Venezuela, Canada, Massachusetts, Neu-Schottland, der domingoschen Republik, von Mexico, von Virginien und Nord-Carolina, am 12. September der Grossorient am Cap der guten Hoffnung, am 13. September der Grossorient von Cuba, am 17. December der von Louisiana; 1868, 2. Mai die Grosse Loge von Californien, 27. Mai der *Grand Orient* von Aegypten, am 15. März und 24. April die Grossen Logen „*Royal York zur Freundschaft*“ und „*Zu den drei Weltkugeln*“ in Berlin und endlich am 24. April 1869 die Grosse Loge von Tennessee. Ausserdem steht man mit der zu Lissabon befindlichen Grossen Provinzialloge irländischen Systems, welche nach Dublin ressortirt, im besten Vernehmen, denn sie arbeitet unter der vortrefflichen Führung des Friedr. Wilh. da Silva Pereira in vollständigster Regularität.

Nicht darf vergessen werden, dass unter Vermittelung des Lusitanischen Grossorients in Spanien zu Cadix eine Loge errichtet worden ist, der eine zu Madrid folgen dürfte. Bei dem neuen liberalen Umschwunge der Dinge in Spanien ist auch hier auf eine Besserung zu rechnen und die Ausbreitung freimaurerischer Ideen zu erwarten. Die Zerwürfnisse in Brasilien, welche sich dort 1863 im Schoosse der Grossen Loge erhoben hatten, zogen die Aufmerksamkeit der durch Stamm und Sprache verwandten Portugiesen auf sich und nach reiflichster Ueberlegung musste man sich für die Brüder entscheiden, welche ihren alten Tempel von Lavradio verliessen und sich bei den Benedictinern ansiedelten.

Die Zahl der Logen, welche den Grossen Orient von Lusitanien bilden, beträgt nur achtzehn, welche zu Lissabon, Oporto, Coimbra, auf den Azoren, zu Sevilla, Cadix und Madrid sich befinden und im französischen und schottischen Ritus arbeiten, so dass der Grossmeister zugleich Chef der Grossen Loge und des *Suprême Conseil* ist. Hier ist noch der Loge „*Cosmopolite*“ speciell zu gedenken, welche in ihrer Totalität meist aus Ausländern, besonders Franzosen, besteht. Dieselbe arbeitete früher unter einer anderen portugiesischen Oberbehörde, fand sich aber — da sie sich nicht um die politischen Bestrebungen jener Behörde kümmerte, sondern allein die reine Maurerei ihr Ziel sein liess — veranlasst, jene Oberbehörde zu quittiren und sich dem Grossorient von Lusitanien anzuschliessen, unter dessen Logen sie sich durch ihren Eifer und ihre ausgezeichnete Haltung hervorthut.

Möge der portugiesischen Maurerei, nachdem sie den rechten Weg eingeschlagen hat, auch immer vergönnt bleiben auf diesem zu wandeln und mögen nie wieder politische Stürme ihr Dasein verdunkeln.

Die Hochgrade in England, Schottland und Irland.

(Nach dem Status von 1870.)

Wir haben in Latomia Bd. XXVI S. 195 ff. eine Uebersicht des Standes der grossbritannischen Freimaurerei gegeben, in welchem auch die maurerischen Körperschaften der Hochgrade mit aufgeführt waren. Der kürzlich erschienene „*Cosmopolitan Masonic Calendar* für 1871" giebt die letzteren noch beträchtlich ausführlicher an und zeigt uns ein, für die Zustände der grossbritannischen Freimaurerei sehr beachtenswerthes Bild der Ausdehnung, in welcher die Hochgrade dort bestehen. Wir werden in nachstehendem Auszuge überall, wo bereits in dem früheren, obgedachten, Aufsatze Hinreichendes über einzelne Hochgrade angeführt ist, uns, um Wiederholungen zu vermeiden, darauf zurückbeziehen und nur die bemerkenswerthesten Abweichungen hervorheben.

A. England.

I. Royal-Arch-Maurer.

[vergl. Bd. XXVI S. 197.]

II. Maurerische Tempelherren (Masonic knights templar).

[vergl. ebend. S. 198.]

III. Markmeister (Mark-Master).

[vergl. ebend. S. 199.]

IV. Alter und angenommener Ritus (Ancient and accepted rite).

[vergl. ebend. S. 199.]

V. Ritus des rothen Kreuzes von Rom und Constantine (Imperial, ecclesiastical and military order of knights of the red cross of Rome and Constantine).

Dieser Grad, welcher identisch zu sein scheint mit den früher [ebend. S. 200] aufgeführten „Rittern des rothen Kreuzes von Constantinopel", wird auch gegenwärtig von einem Grossen Kaiserlichen Rath *(Gr. Imperial Council)* von 13 Mitgliedern geleitet, an dessen Spitze der Right Honorable Earl Bective steht. Sodann folgen

der Grosse Senat mit 16 Mitgliedern,

die Generalintendanten der einzelnen Abtheilungen: nämlich 18 englische Provinzen, 2 Canalinseln, ein einzelstehendes Conclave (St. Patricks), 1 Gibraltar, 3 Ostindien, 3 Britisch Amerika;

die Ritter des grossen Kreuzes; ausser den Mitgliedern des Grossen Raths und des Senates noch 12 andere;

das grosse Collegium von Vicekönigen [vergl. Lat. Bd. XXVI, S. 200], mit 15 Mitgliedern und den Repräsentanten der

34 Conclaves in Europa (20), Amerika (9) und Ostindien (5);

endlich noch ein „*Patriarchal Council*“ von 48 Mitgliedern, und unter demselben 3 „*Sanctuaries*“ (*Mount Cornut Sanctuary and Commandery of St. John, Mount Calvary Sanctuary and comm. of St. John, Mount of Olives Sanctuary*), so wie mit einem gleichen *Council* in Canada.

VI. Royal-Arch Mariners,

an ihrer Spitze Rev. Portal als Gr. Commander; die Mutterloge derselben bei der Markmeisterloge No. 1 in London bestehend.

VII. Rite of Mizraim

unter einem Gr. Council-General des 90. Grades mit einem Regenten *ad interim:* Colonel Frs. Burdett, der übrigens noch in mehreren anderen Oberbehörden der Hochgrade sich vorfindet, und 4 General-Conservatoren. (Versammlungen zu London, Gr. Green-Str., in Freemasons Tavern.)

VIII. Fratres Rosicrucianae societatis in Anglia,

144 Mitglieder, ausschliesslich aus dem Maurerbunde *[masonic body]* gewählt, an ihrer Spitze Right Hon. Earl of Bective als Ehrenpräsident, 3 Vicepräsidenten, 4 „Magi“, 7 „Ancients“, und 9 andere Beamte; Versammlungen je vierteljährlich in Freemasons Tavern zu London.

[Die Bd. XXVI, S. 200 unter No. VII und VIII aufgeführten „*Masonic knights of Constantinople*“ und „*Order of high Priesthood*“ erscheinen in dem neuen Kalender nicht wieder.]

B. Schottland.

I. Royal-Arch-Kapitel und Markmeister-Logen.

[vergl. Bd. XXVI S. 202.]

II. Royal Order of Scotland.

[vergl. ebend. S. 203.]

Als Provinzialgrosslogen dieses Ordens werden hier [statt einer einzigen „für den Westdistrict Schottlands“] aufgeführt:

Pr.-L. des Nordens von Frankreich, gehalten zu Rouen, eingesetzt 1776;
„ „ von Sardinien, zu Chambery, einges. 1788;
„ „ von Spanien, zu „Balkas“ (?), eing. 1807;
„ „ der Niederlande, zu Amsterdam, eing. 1813;
„ „ von Ostindien, zu Calcutta, eing. 1845;
„ „ von Schweden und Norwegen (Prov.-Grossmeister der jetzige König), eing. 1852;
„ „ von Glasgow und West-Schottland, zu Glasgow, eing. 1859;
„ „ von Neu-Braunschweig, zu St. John, eing. 1863;
„ „ von China, zu Shanghai, eing. 1865.

III. Religiöser und militärischer Tempelherrenorden für Schottland.

[vergl. ebendas. S. 203.]

Das Generalkapitel des Ordens, aus 17 Mitgliedern bestehend.

Prioreien: 3 zu the Lothians, Glasgow [ruht], Ayr, St. Johns encampment, Sydney und Otago in Neuseeland.

IV. Alter und angenommener Ritus.

Oberster Grossrath des 33. Grades: 8 Mitglieder;
die Beamten des Consistoriums des 30. Grades: 14 Beamte;
die Beamten des 18. Grades: 7 Beamte;
und 93 Mitglieder des Edinburger Consistoriums.

[Bei C. Irland zeigt die neue Liste keine wesentlichen Abweichungen.]

V.

BUNDES-CHRONIK.

Deutschland.

Allgemeines. Der Gedanke des deutschen Grossmeistertages, über dessen erste Verwirklichung wir im vorigen Bande der Latomia berichteten, hat in den beiden letzten Jahren die glücklichsten Erfolge herbeigeführt.

Zu dem dritten Grossmeistertage, welcher am 7. Juni 1870 zu Hamburg stattfand, hatten sich Vertreter von sieben deutschen Grosslogen (allen ausser der Grossen Landesloge von Deutschland zu Berlin), nämlich die Brr. v. Messerschmidt und Bornemann (Gr. Loge „*Zu den drei Weltkugeln*"), Dr. Schnackenburg und Hedemann (Gr. Loge „*Royal York*"), Dr. Weismann und Dr. Paul (Gr. Loge des eklektischen Bundes), Pfaltz und Leykam (Gr. Loge „*Zur Eintracht*"), Feustel und Puschkin (Gr. Loge „*Zur Sonne*"), Dr. Warnatz und Dr. Eckstein (Gr. Loge von Sachsen), Buek sen. und Ed. Buek (Gr. Loge von Hamburg) eingefunden, die Brr. v. Dachröden und Wegener (von der Gr. Landesloge von Deutschland in Berlin) ihr Aussenbleiben entschuldigt. Br. Warnatz übernahm auf Acclamation die Leitung.

Den ersten Gegenstand der Tagesordnung bildete die Berathung des schon auf den beiden ersten Grossmeistertagen besprochenen Hauptpunktes, der freimaurerischen Grundgesetze, für welchen Br. Paul einen Entwurf unter zu Grundlegung der alten Pflichten des englischen Constitutionsbuchs ausgearbeitet hatte. Nach einer längeren Berathung wurden folgende, von einer Redactionscommission (Brr. Eckstein, Weismann, Paul) aufgestellten „Allgemeinen Grundsätze" einstimmig angenommen.

„Die alten Pflichten von 1723 werden als geschichtliches Denkmal der in England im Jahre 1717 umgestalteten Freimaurerbrüderschaft

anerkannt und die darin enthaltenen Grundsätze als maassgebend betrachtet, so weit dieselben nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen abgeändert werden.

Die zum Grossmeistertag versammelten Brr. erachten es für nothwendig, dass die alten Pflichten vom Jahre 1723 den Verfassungen der einzelnen Grosslogen hinzugefügt werden und vereinigen sich ausserdem über folgende

Allgemeine maurerische Grundsätze.

§ 1. Die Freimaurerei bezweckt, in einer zumeist den Gebräuchen der zu Bauhütten vereinigten Werkmaurer entlehnten symbolischen Form, die sittliche Veredlung des Menschen und menschliche Glückseligkeit überhaupt zu befördern.

Indem sie von ihren Mitgliedern den Glauben an Gott, als den obersten Baumeister der Welt, an eine höhere sittliche Weltordnung und an die Unsterblichkeit der Seele voraussetzt, verlangt sie von ihnen die Bethätigung des höchsten Sittengesetzes: „Liebe Gott über alles und deinen Nächsten als dich selbst".

§ 2. Bibel, Zirkel und Winkelmaass sind dem Freimaurer die Symbole der jedem Maurer obliegenden Pflichten und als solche unveränderliche Hauptsymbole der Freimaurerei.

§ 3. Nur freie Männer von gutem Ruf und von einer solchen geistigen Bildung, wie sie die Ausübung des freimaurerischen Berufs voraussetzen muss, können als Mitglieder des Bundes zugelassen werden.

Stand, Nationalität oder Farbe, Religionsbekenntniss und politische Meinung dürfen kein Hinderniss der Aufnahme sein.

§ 4. Zweck und Wesen der Freimaurerei sind in den 3 Johannisgraden vollständig enthalten.

In denjenigen freimaurerischen Systemen, welche höhere Grade bearbeiten, berechtigt deren Besitz an sich zu keinem besonderen Vorzug in der Leitung der Johannis□; dagegen geniessen jene 3 Grade in allen maurerischen Systemen gleichmässige Anerkennung.

§ 5. Aller Vorzug unter den Maurern gründet sich einzig auf wahren Werth und eigenes Verdienst.

§ 6. Der Freimaurerbund ist keine geheime Verbindung; Zweck, Geschichte, Gesetzgebung und Statistik des Freimaurerbundes sind kein Geheimniss und können der Regierung, wenn es verlangt wird, vorgelegt werden.

Das von jedem Freimaurer bei der Aufnahme (bezw. Beförderung) an Eidesstatt abgelegte Gelübde der Verschwiegenheit bezieht sich nur auf die Formen des maurerischen Ritus, auf die Gebräuche (das Ritual).

§ 7. Privathändel oder Streitigkeiten sollen nicht zur Thüre der□ hereingebracht werden, noch weniger aber Streitigkeiten über Religion, Politik oder Staatsverwaltung."

Die Berathung über die im vorigen Jahre beantragte Gründung einer Centralcasse, welche den zweiten Gegenstand der Tagesordnung bilden sollte, wurde wegen Abwesenheit des Berichterstatters (Br. Sperber aus Dresden) ausgesetzt.

Die von Br. v. Messerschmidt beantragte Führung und gegenseitige Mittheilung statistischer Zusammenstellungen über die numerischen Verhältnisse und Thätigkeit der Logen wurde angenommen, jedoch den einzelnen Logen überlassen, welche Rubriken sie darin einführen und ob sie darin namentlich auch Notizen über Bestrafungen, intellectuelle Arbeiten der Logen und den Besuch derselben, so wie über die maurerische Wohlthätigkeit aufnehmen wollen.

Bezüglich des Antrags des Br. Warnatz wegen der maurerischen Wohlthätigkeit mit besonderm Bezug auf die an fremde Maurer zu verabreichenden Viatica sprach man sich dafür aus, dass nur solche Brüder berücksichtigt werden sollen, welche sich durch nicht mehr als drei Jahr alte Certificate legitimiren.

In Betreff der Differenz, welche zwischen den englischen und amerikanischen Logen einerseits und den deutschen Logen andererseits in Bezug auf die im 1. und im 2. Grade anzuwendenden Worte besteht, (wonach das einerseits im 1. Grade gebrauchte Wort andererseits im 2. Grad zur Anwendung kommt und umgekehrt), beschliesst man auf Anregung des Br. Dr. Buek, die betreffenden Brüder, welche dadurch in Misshelligkeiten kommen können, darüber zu belehren.

Es wird weiter als wünschenswerth ausgesprochen, bei etwaigen Differenzen zwischen zwei Grosslogen eine dritte Grossloge als Schiedsgericht anzurufen.

Endlich wird den Grosslogen zur Annahme empfohlen, sich zur gegenseitigen Unterstützung bei der Prüfung der Suchenden zu folgenden Grundsätzen zu vereinigen: a. Mittheilung des Namens des Suchenden an die (benachbarten) Logen, eventuell auch dann, wenn er nicht aufgenommen wird. b. Einziehung genauer Erkundigung über nicht einheimische Aspiranten. c. Gleiches Verfahren wie bei a und b, auch bei Affiliation isolirter Brüder. d. Nichtaufnahme der von einer Loge zurückgewiesenen Brüder auch von einer anderen Loge.

Der vorstehende Entwurf eines allgemeinen maurerischen Grundgesetzes wurde hiernach den deutschen Grosslogen zur schliesslichen Erwägung mit der Bitte übergeben, im Interesse der Einheit und Einigkeit des Bundes diesen Entwurf möglichst unverändert annehmen zu wollen, und mit dem ausdrücklichen Bemerken, dass durch dieses Grundgesetz weder die alten Pflichten ausser Kraft noch Existenz und Autonomie der einzelnen Grosslogen und Systeme beschränkt oder verletzt werde sollen.

— Auf dem am 28. Mai 1871 in Frankfurt a. M. abgehaltenen vierten Grossmeistertage waren Vertreter aller deutschen Grosslogen — auch auf besonderen Wunsch des Kronprinzen des deutschen Reichs ein solcher der Grossen Landesloge von Deutschland (Br. Alex. Schmidt) —

zugegen, und zwar dieselben wie beim vorigen Grossmeistertage, mit Ausnahme der Brr. Bröker (statt Br. Hedemann von der Gr. Loge „*Royal York*"), Br. Sperber (statt Br. Eckstein von der Grossen Landesloge von Sachsen) und Br. Stourzh (statt Br. Paul von der Grossen Mutterloge des eklektischen Bundes zu Frankfurt); wogegen Br. Paul die Führung des Protocolls übernahm. Den Vorsitz führte wiederum Br. Warnatz.

Man berieth zuerst den von Br. Warnatz verfassten „Entwurf eines deutschen Grosslogenbundes", welcher schliesslich in folgender Fassung angenommen wurde.

Entwurf eines deutschen Grosslogen-Bundes.

§ 1. Die dermalen in Deutschland bestehenden Grosslogen:

1) Die Gr. National-Mutterloge in den preussischen Staaten, genannt „*Zu den drei Weltkugeln*", in Berlin;
2) Die Grossloge von Hamburg;
3) Die Grossloge der Freimaurer, genannt „*Zur Sonne*", in Bayreuth;
4) Die Grossloge von Preussen, genannt „*Royal-York zur Freundschaft*", in Berlin;
5) Die Gr. Landesloge der Freimaurer von Deutschland in Berlin;
6) Die Gr. Mutterloge des eklektischen Freimaurerbundes in Frankfurt a. M.;
7) Die Gr. Landesloge von Sachsen in Dresden;
8) Die Grossloge des Freimaurerbundes „*Zur Eintracht*" in Darmstadt

treten unter dem Protectorat des deutschen Kaisers in eine nähere Vereinigung unter dem Namen

„Deutscher Grosslogen-Bund"

zusammen.

§ 2. Zweck und Aufgabe dieses Bundes ist: die Einigkeit und das Zusammenwirken der Logen in Deutschland zu wahren und zu fördern, und den ausserdeutschen Grosslogen gegenüber eine gemeinsame maurerische Stellung einzunehmen.

§ 3. Der deutsche Grosslogenbund anerkennt die Autonomie der in § 1 genannten deutschen Grosslogen und ihrer Systeme, soweit nicht durch gegenwärtiges Statut gewisse Beschränkungen aufgestellt werden.

§ 4. Der deutsche Grosslogenbund erkennt in Deutschland nur die bis jetzt daselbst bestehenden Systeme und deren Grosslogen, und überhaupt nur gerechte und vollkommene Logen an, in welchen die reine Johannismaurerei geübt wird.

§ 5. Die Zutrittserklärung zum deutschen Grosslogenbunde erfolgt durch die auf Vollmacht der betreffenden Grossloge von dem Hammerführenden Grossmeister bewirkte Unterzeichnung gegenwärtigen Statuts.

§ 6. Das Organ des deutschen Grosslogenbundes ist der Grosslogentag.

§ 7. Der Grosslogentag besteht aus den Grossmeistern, den Dep. Grossmeistern und einem von jeder Grossloge zu wählenden Br. Meister, und wird alljährlich zu Pfingsten am Sitz einer der Grosslogen in regelmässigem Wechsel unter denselben abgehalten.

In Verhinderungsfällen können Grossmeister und Dep. Grossmeister andere Mitglieder ihrer Grosslogen substituiren.

§ 8. Den Vorsitz am Grosslogentag führt der Grossmeister derjenigen Grossloge, an deren Sitz die Versammlung stattfindet.

§ 9. Der Grosslogentag berath die von den Grossmeistern und Grosslogen an ihn gelangenden Vorlagen in rein consultativer Weise, legt das Ergebniss den Grosslogen zu weiterer Erwägung, bezw. Beschlussfassung vor und bringt ausserdem die gemeinsamen Beschlüsse des deutschen Grosslogenbundes zur Ausführung. Es gehören dahin Verhandlungen über alles, was die Einigkeit und allgemeine Zusammengehörigkeit der deutschen Maurer fördern oder entstandene Differenzen zwischen einzelnen Grosslogen friedlich ausgleichen kann. Es gehören ferner dahin alle Verhandlungen mit ausserdeutschen Grosslogen über Anknüpfung näherer Verbindungen, über Anerkennung neuer Grosslogen, über Abbruch früherer Verbindungen.

§ 10. Bei zwischen einzelnen deutschen Grosslogen entstandenen Differenzen bildet der Grosslogentag die schiedsrichterliche Instanz. Die in Differenz befindlichen Parteien legen den streitigen Fall dem Grosslogentag vor, und dieser entscheidet nach sachgemässer Prüfung endgültig.

§ 11. Neue Verbindungen mit ausserdeutschen Grosslogen anzuknüpfen und bereits angeknüpfte wieder aufzulösen, ist lediglich Sache des Grosslogenbundes.

§ 12. Die Abstimmungen erfolgen bei dem Grosslogentag nicht nach der Zahl der anwesenden Mitglieder, sondern nur nach Grosslogen. Für Abwesende kann nicht gestimmt werden. Es gilt bei den Abstimmungen die einfache Majorität, und bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die für diesen Fall auftretende Doppelstimme des Vorsitzenden, welcher ausserdem, als Vertreter seiner Grossloge, nur eine einfache Stimme besitzt.

§ 13. Die durch den Geschäftsgang erwachsenden Ausgaben (Porti, Copialien etc.) werden von der vorsitzenden Grossloge verlagsweise bestritten und derselben, bei dem Wechsel des Vorsitzes, von den einzelnen Grosslogen nach Verhältniss der Zahl ihrer Tochterlogen zurückerstattet.

§ 14. Zur Empfangnahme von Mittheilungen des Allerdurchlauchtigsten Protectors für den Deutschen Grosslogenbund wird eine ständige Commission niedergesetzt, bestehend aus den drei Grossmeistern der in Berlin arbeitenden Grosslogen.

Sodann wurde der, in vorjähriger Versammlung ausgesetzte „Entwurf zur Bildung einer Centralcasse (Zirkelbund)“ von Br. Sperber vorgelegt und besprochen, und schliesslich beschlossen, denselben durch den Druck den einzelnen Grosslogen und Logen zugänglich zu machen, um der ge-

sammten Brüderschaft Gelegenheit zu bieten, sich über den Gegenstand und seine praktische Ausführbarkeit ein maassgebendes Urtheil zu bilden.

Der nächste Grossmeistertag soll zu Berlin Pfingsten 1872 stattfinden.

— Wir schliessen dem vorstehenden Berichte, noch bevor wir zu den einzelne Grosslogen und Logen betreffenden Nachrichten übergehen, einen kurzen Ueberblick über diejenigen Vorgänge innerhalb des Freimaurerbundes an, welche durch den im Juli 1870 ausgebrochenen Krieg zwischen Deutschland und Frankreich veranlasst wurden, wobei wir uns überall nur auf das Thatsächliche beschränken und in der Hauptsache — wie überhaupt in gegenwärtiger Chronik — innerhalb der Grenzen des Jahres 1870 halten.

Eine der ersten Manifestationen in dieser Beziehung war ein von der Loge *„Zu den drei Degen“* in Halle unt. 26. Juli 1870 erlassenes Rundschreiben an alle deutschen Logen (F.-Z. Nr. 34), welches hauptsächlich das Interesse der kriegsgefangenen Deutschen im Auge hatte und einen auf deren Unterstützung abzweckenden Aufruf an die französischen Freimaurer intendirte. Dasselbe datirt vor dem Beginne der Feindseligkeiten und ist durch die Ereignisse überholt worden, ehe das Beabsichtigte ausgeführt werden konnte. Fast gleichzeitig unt. 23. Juli erging ein Aufruf der Freimaurerloge *„Carl zur Eintracht“* in Mannheim um Einsendung von Gaben zur Unterstützung verwundeter Krieger. Eben so bildete sich ein Comité der sechs in Frankfurt vereinigten Logen zur Verwendung der durch regelmässige Wochenbeiträge zu vermehrenden Fonds zur Pflege der Verwundeten und zur Unterstützung der hinterlassenen Familien der im Felde stehenden Soldaten, und die Loge *„Johannes der Evangelist“* zu Darmstadt stellte ihr Logenhaus als Asyl für genesende Soldaten, ärztliche Hülfsleistung mehrerer Brüder Aerzte und baare Geldbeiträge dem Gr. hessischen Logenverein zur Verfügung. Andere Aufrufe ergingen von Hannover, Gera und anderen Orten; werkthätig stellten auch zahlreiche andere Logen ihre Häuser und Geldmittel für Lazarethzwecke zur Disposition, so Heidelberg, Stuttgart (Loge *„Wilhelm zur aufgehenden Sonne“*), Giessen, Ludwigsburg, Altenburg u. a. In Hamburg gewährten die fünf vereinigten Logen 25—30 Betten in ihren Krankenhäusern und eröffneten hierzu eine Subscription, die schon gegen Ende August 20—25,000 Mark betrug. Die Grossloge *„Zu den drei Weltkugeln“* in Berlin widmete 6000 Thaler dem Gründungsfond der deutschen Invalidenstiftung, die Grossloge *Royal York* daselbst 5000 Thaler für die Verwundeten und die Hinterlassenen, die Grosse Landesloge errichtete ein Lazareth mit einem monatlichen Kostenaufwande von gegen 600 Thalern; die Provinzialloge zu Hamburg spendete alsbald 3000 Mark für gleiche Zwecke. Auch kleinere Logen betheiligten sich in besonders werkthätiger Weise, wie die Loge zu Osnabrück durch Erbauung einer Baracke für 30 Kranke; für die Brüder in Kehl und Strassburg rief die Loge *„Leopold zur Treue“* in

Karlsruhe unt. 6. Oct. zu unterstützenden Beiträgen auf (F.-Z. Nr. 44); unt. 18. Oct. erging in verwandtem Sinne ein Aufruf der Gr. Nationalmutterloge „*Zu den drei Weltkugeln*“ in Berlin, „der Freimaurerloge zu Strassburg als Zoll der Dankbarkeit im Hinblicke auf die Wirksamkeit des Meisters Erwin von Steinbach und seiner Gesellen beim Baue des dortigen Münsters eine Opfergabe der sämmtlichen deutschen Freimaurer zu Linderung des Nothstandes zur Verfügung zu stellen“. (F.-Z. Nr. 44.) Auf den ersteren Aufruf gingen schon bis Ende October über 3000 Thaler, bis Anfang Januar 1871 über 8000 Thaler nur von Freimaurerbrüdern ein und das Frankfurter Comité hatte bis Mitte November bereits eine fast ausschliesslich von Brr. zugewendete Einnahme von über 9100 Thalern. Für die Loge zu Strassburg waren bis Ende November auf obgedachten Aufruf über 1431 Thaler gesammelt (Br. Graf v. Wartensleben unternahm selbst eine Besuchsreise zu dieser Loge).

In Bezug auf die von verschiedenen Logen und Grosslogen des Auslandes ausgegangenen Manifestationen in Betreff des deutsch-französischen Krieges erliess zuerst die Grossloge „*Zur Sonne*“ in Bayreuth unterm 1. November ein Rundschreiben, welches gegen das Manifest der Grossloge *Alpina* (s. unten S. 183), den Aufruf der Loge „*Les amis philanthropes*“ in Brüssel (s. unter Belgien) und das Manifest der zehn Pariser Logen (s. unter Frankreich) gerichtet war und die darin ausgesprochenen Ansichten berichtigte und widerlegte. (Abgedruckt in Nr. 47 der Bauh. und der F.-Z. v. 1870.) Die Grossloge von Hamburg beschloss bald nachher und unabhängig hiervon, unterm 14. November, an die deutschen Gross- und isolirten Logen die Anträge zu richten: 1. von dem Aufruf der Brüsseler Loge keine Notiz zu nehmen; 2. mit dem *Gr. Orient de France* und den französischen Logen auf so lange den Verkehr abzubrechen, als derselbe sich nicht von dem Verdachte der Theilnahme an dem Attentat der zehn Pariser Logen gereinigt und seine Missbilligung des Geschehenen durch Einschreiten gegen die gedachten zehn Logen bestimmt an den Tag gelegt; 3. der Grossloge *Alpina* das Bedauern auszusprechen, dass das bisher so freundschaftliche Verhältniss zwischen den deutschen und schweizer Logen durch ihr Auftreten, ihre unbefugte unmaurerische Einmischung in die politischen Verhältnisse Deutschlands zu Frankreich getrübt worden, so wie die Hoffnung, dass es der Zeit und einem künftigen aufrichtigen Entgegenkommen von ihrer Seite gelingen werde, den peinlichen Eindruck, den ihr Vorgehen auf alle deutschen Brüder gemacht, zu verwischen und vergessen zu machen was geschehen; 4. endlich — in Bezug auf die unten S. 185 mitgetheilten Vorgänge Seiten Br. Frapolli's — die durch die Zeitverhältnisse augenblicklich unterbrochene Verbindung mit der Grossen Loge von Italien vorläufig *in suspenso* zu lassen, bis von ihrer Seite der Wunsch, sie wieder angeknüpft zu sehen, in unzweideutiger Weise ausgesprochen werde.

— Aehnliche Vorschläge wurden in einer Conferenz des Grossmeistervereins in Berlin am 24. Nov. zu machen beschlossen, nämlich: 1) in Betreff

der französischen Logen: im Hinblicke auf das Manifest der zehn Pariser Logen und in Erwägung des Umstandes, dass der *Gr. Orient de France* in seiner Eigenschaft als maurerische Aufsichtsbehörde nichts gethan hat, was auf eine Missbilligung des Manifestes hinzielt, allen Verkehr mit dem *Gr. Orient* und seinen Tochterlogen abzubrechen, sie ferner als maurerische Körperschaften nicht anzuerkennen, und demgemäss ihre Mitglieder vom Besuche der diesseitigen Logen auszuschliessen, dies auch ausdrücklich zur Kenntniss der Tochterlogen zu bringen; 2) betreffs der obgenannten Loge in Brüssel an den *Suprême Conseil de Belgique* Seitens der drei preussischen Grosslogen ein gemeinsames Schreiben mit der Anfrage zu richten, wie er wegen des Aufrufes der genannten Loge gegen dieselbe vorgegangen sei, da man das bestehende maurerische Freundschaftsverhältniss nicht gern gestört sehen möchte; 3) wegen des vom Grossmeister der Grossloge von Italien in Florenz, Br. Frapolli, erlassenen Schreibens mit der Grossen Loge von Italien zu brechen, weil selbige offenkundig ihre Statuten, welche festsetzen, dass Besprechungen über Politik von den Logen fern zu halten seien, verletzt hat, sie auch in den Logenverzeichnissen nicht mehr als anerkannte maurererische Körperschaft zu führen. In Bezug auf das Rundschreiben der Grossloge *Alpina* unterm 3. September sollte Weiteres bis zur genaueren Kenntnissnahme von diesem Schriftstücke vorbehalten bleiben. — Die Grossloge „*Zu den drei Weltkugeln*“ nahm am 1. December die Vorschläge unter 1 und 2 ohne Weiteres an, beschloss aber im Uebrigen in Betreff der Grosslogen *Alpina* und von Italien rücksichtlich ihrer mit den Grundsätzen der Freimaurerei nicht vereinbaren Einmischung in die politischen Verhältnisse Deutschlands und Frankreichs die Verbindung, welche durch die Zeitverhältnisse augenblicklich unterbrochen, zu suspendiren, bis von ihrer Seite in unzweideutiger Weise der Wunsch ausgesprochen werde, dieselbe wieder angeknüpft zu sehen. Die Grosse Landesloge von Deutschland beschloss unterm 15. December zu 1. im Hinblick auf das Manifest der Pariser Logen unterm 10. September und dass der Grossorient von Frankreich nichts gethan hat, was auf eine Missbilligung dieser Handlungsweise schliessen lässt, er daher als mitschuldig anzusehen: mit dem *Gr. Orient de France* und seinen Tochterlogen jeglichen Verkehr abzubrechen, so lange er sich nicht von dem Verdachte der Theilnahme an dem Attentat der zehn Pariser Logen gereinigt und seine Missbilligung des Geschehenen in bestimmtester Weise durch Einschreiten gegen diese zehn Logen an den Tag gelegt hat; wonach auch, da französische Logen nicht mehr als maurerische Körperschaften anerkannt werden, selbstverständlich Mitglieder derselben zum Besuch der diesseitigen Logen nicht zuzulassen sind; — zu 2. in Bezug auf die Adresse der Brüsseler Loge bei dem *Suprême Conseil de Belgique* anzufragen, in welcher Weise er gegen diese Logen eingeschritten sei; im Hinblick auf das Manifest der Grossloge *Alpina* endlich mit derselben gleichfalls wegen ihrer unbefugten unmaurerischen Einmischung in die Politik allen Verkehr abzubrechen, bis sie

dahin zurückgekehrt sein wird, die Vorschrift ihrer Statuten, alle Politik von den Logenversammlungen fern zu halten, zu befolgen. Endlich die Grossloge *Royal York* beschloss: den Vorschlägen zu 1 und 2 beizutreten, zu 3 bei der Grossloge von Italien anzufragen, ob sie dem Rundschreiben des Br. Frapolli überhaupt beipflichte, resp. welche Maassnahmen sie zu ergreifen gedenke, dem Br. Frapolli künftig die Gelegenheit zu nehmen, die bestehenden Statuten in seiner Eigenschaft als Grossmeister zu verletzen, in Bezug auf das Gebahren der Grossloge *Alpina* eine gleiche Maassnahme wie zu 1, d. h. also Abbruch allen Verkehrs, weil selbige durch das von ihr erlassene Manifest sich eben solcher Maasslosigkeit schuldig gemacht, wie solches Seiten der französischen Logen geschehen. — Unterm 8. December erliess die Grosse Landesloge von Sachsen unter Bezugnahme auf die erwähnten Vorgänge in Belgien, Paris, der Schweiz und in Italien einstimmig im Namen des Sächsischen Logenbundes einen Protest gegen solchen Missbrauch der Maurerei; die isolirte Loge *„Archimedes zu den drei Reissbretern"* in Altenburg nahm unterm 8. Dec. einen — mit Ausnahme eines Vorbehaltes wegen der Logen in Elsass und Lothringen — im Wesentlichen mit den Hamburger Vorschlägen übereinkommenden Beschluss und Verwahrung an (Bauh. Nr. 2, 1871); die isolirten Logen *„Balduin zur Linde"* in Leipzig und *„Archimedes zum ewigen Bunde"* in Gera stimmten ebenfalls den Hamburger Vorschlägen bei. — Die Grossloge von Hamburg beschloss, in Folge der Antworten, welche sie auf ihre oben gedachten Vorschläge von mehreren deutschen Grosslogen und Einzellogen erhalten hatte, so wie im Hinblicke auf das neue Rundschreiben der Grossloge *Alpina* unterm 20. December 1870 in ihrer Versammlung vom 11. Februar 1871 folgende Modificationen ihrer früheren Beschlüsse: zu 1 wegen der Loge *„Les amis philanthropes"* in Brüssel dem *Suprême Conseil* von Belgien das Befremden über das unmaurerische Vorgehen ihrer Tochterloge auszusprechen, so wie die Erwartung, dass sie, dieses missbilligend, sich darüber in zufriedenstellender Weise erklären werde; zu 2, bezüglich des *Gr. Orient de France* (wie oben S. 170), diesen Beschluss auch dem *Gr. Orient* schriftlich mitzutheilen, vorläufig aber, in der Hoffnung auf einen günstigen Ausgang dieser Angelegenheit, den Abbruch des Verkehrs mit den französischen Logen nicht auf einzelne Brüder auszudehnen; zu 3, der Grossloge *Alpina* den br. Dank für die neueste Mittheilung (des Rundschreibens v. 20. Dec. s. S. 183) auszusprechen und daran die Hoffnung zu knüpfen, dass es ihr in nicht allzuferner Zeit gelingen werde, den peinlichen Eindruck, den ihr früheres Vorgehen auf alle Brüder gemacht, zu verwischen und, was geschehen, vergessen zu machen; zu 4, bezüglich der Grossen Loge von Italien, wie oben S. 170. — Ueber das Weitere s. unter Frankreich, Belgien, Italien und Schweiz.

Augsburg. Hier hat sich am 9. Juni 1870 ein Theil der hier lebenden Freimaurer zu einem Maurerkränzchen ‚Augusta' vereinigt.

Bamberg. Die hier lebenden Brüder haben sich zu einem Maurerkränzchen unter dem Namen ‚Verbrüderung an der Regnitz' unter der Aufsicht der Loge „*Eleusis*" zu Bayreuth vereinigt.

Bayreuth. Die Grossloge „*Zur Sonne*" hat ihre Aufmerksamkeit der Hebung des vielfach in ihren Tochterlogen darniederliegenden Chorgesanges zugewendet und zu diesem Zwecke die Herstellung eines für den ganzen Logenbund brauchbaren Gesangbuchs angeordnet.

— Die hiesige Loge „*Eleusis zur Verschwiegenheit*" hat im Jahre 1869 in einer Anzahl von Meisterconferenzen sich mit der Besprechung der verschiedenen Ritualentwürfe (der Brr. Bluntschli, Findel und eines für den 1. Grad ausgearbeiteten des Br. Puschkin in Bayreuth) beschäftigt.

Berlin. In der am 13. Mai 1869 abgehaltenen Conferenz der Gr. Nationalmutterloge „*Zu den drei Weltkugeln*", auf welcher 44 active Mitglieder der Grossloge und 27 Vertreter der Tochterlogen anwesend waren, wurde beschlossen, dass zu diesen Conferenzen statt des behinderten vorsitzenden oder deputirten Meisters auch andere Vertreter abgeordnet werden dürfen und dass die Wahl der Repräsentanten nur für drei Jahre Gültigkeit haben solle. Verschiedene andere, namentlich von der Loge zu Gotha gestellte Anträge (vergl. Bd. XXVII, S. 194) wurden theils abgelehnt, theils zurückgezogen.

— In der Maiconferenz derselben Grossloge vom 5. Mai 1870 wurden die Anträge der Logen zu Coblenz, Gotha, Kreuznach, Naumburg und Soest, die Zulassung der Stimmabgabe Seiten der Tochterlogen durch Ertheilung bindender Instructionen an die Repräsentanten oder durch Einsendung schriftlicher Vota, fast einstimmig, die Anträge derselben Logen, so wie der Loge zu Osnabrück auf Zulassung solcher Meister als Repräsentanten, welche nur den dritten Grad besitzen (da es sich hier nur um Angelegenheiten der Johannismaurerei handele), ebenfalls abgelehnt, dagegen bezüglich eines Antrags der zuletzt genannten Logen (mit Ausnahme der zu Coblenz) auf Aufnahme von Nichtchristen — über welchen die Gesetzcommission getheilter Meinung war (5 : 5 für und gegen das Princip) — nach langer Debatte beschlossen, denselben bis zur Revision der Grundverfassung (1871) zu vertagen.

— Die Gr. Nationalmutterloge „*Zu den drei Weltkugeln*" hat die beiden ersten §§ der oben S. 165 mitgetheilten, vom Deutschen Grossmeistertag aufgestellten „Allgemeinen maurerischen Grundsätze" angenommen und in Betreff der „Alten Pflichten" sich dahin einverstanden erklärt: dass deren Forderung nicht mehr eine zeitgemässe und sie daher nur als ein historisches Denkmal ohne Abänderung anzuerkennen und aufzubewahren seien.

— Das Bundesdirectorium der Gr. Nationalmutterloge „*Zu den drei Weltkugeln*", seit längerer Zeit mit Revision des Rituals der drei Johannisgrad beeschäftigt, hat unerwartet dieser durch Circular vom 1. Sept. 1870 eine Vereinfachung der Titulaturen für die Logen und Logenbeamten angeordnet.

Berlin. Von dem Br. Graf von Wartensleben, Mitglied des Bundesdirectoriums der Grossloge *„Zu den drei Weltkugeln“*, ist der Vorschlag der Einsetzung eines Schiedsgerichts für die Entscheidung von Conflicten unter den deutschen Logen gemacht worden. Während die Mehrzahl der ausserdeutschen Grosslogen auf die Ausübung des Rechts zur Errichtung neuer Logen in Ländern (sog. Logensprengeln), wo eine anerkannte Grossloge bereits besteht, Verzicht geleistet haben, wird von den deutschen Grosslogen, mit Ausnahme der Sächsischen, ein solches Sprengelrecht nicht in Anspruch genommen; auch in Preussen beanspruchen nicht die drei Grosslogen ein Sprengelrecht, sondern die Staatsregierung hat die Errichtung fremder Logen untersagt. Das Sprengelrecht der Johannislogen beschränkt sich im Wesentlichen darauf, dass ohne deren Zustimmung Suchende, welche in ihrem Bezirke ihr Domicil haben, von auswärtigen Logen in den Bund nicht aufgenommen werden dürfen.

— Bei der Grossen Nationalmutterloge *„Zu den drei Weltkugeln“* und deren Tochterlogen bestehen 155 milde Stiftungen, davon die meisten nur für Brüder und deren Hinterbliebene, 23 Stipendien, 22 Wohlthätigkeitsfonds und Unterstützung an Hülfsbedürftige, 42 Wittwen- und Waisenfonds, 30 Krankencassen, hiernächst 3 Weihnachtsbescherungen, 2 Confirmandenbekleidungen und noch einige einzelne für andere Zwecke zu Gunsten von Nichtmaurern.

— Die Bibliothek der Gr. Nationalmutterloge *„Zu den drei Weltkugeln“* zählt, ausschliesslich der Manuscripte, 7266 Bände.

— Die Loge *„Zum flammenden Stern“ (Drei Weltk.)* beging am 5. März 1870 ihre Säcularfeier, bei welcher Gelegenheit sie eine mit dem Namen des Ehren-Nationalgrossmeisters Br. von Horn benannte Stiftung zur Gewährung von Jahresrenten an hülfsbedürftige Wittwen von Brr. der Loge gründete.

— Die Grosse Landesloge von Deutschland hat am 23. Juni 1870 die Vorfeier ihres hundertjährigen Bestehens unter Vorsitz des Landesgrossmeisters Br. v. Dachröden, feierlich begangen. Am Johannistage wurde das zweite Jahrhundert von dem Ordensgrossmeister Br. Kronprinz von Preussen mit einer Rede eröffnet, welche auf eine gründliche Untersuchung der geschichtlichen Grundlagen des Systems der Gr. Landesloge dringt, vor Allem aber auf die Nothwendigkeit von Reformen im Freimaurerbunde hinweist und dies auf die Hoffnung stützt, dass der „Freimaurerbund geeignet sei, vermittelst seiner stillen Arbeit die Wurzeln eines gesunden, sittlichen Lebens in unserem Volke zu nähren“. Sie schliesst mit den Worten: „Noch ist Leben in dem alten herrlichen Baum, noch kann er, wohlgepflegt und gehütet von treuen Meistern, welche nicht erschrecken, wenn das dürre Laub niederrauscht, weil das junge Grün durchbrechen will, reiche und gute Früchte tragen. Mag denn ein Frühlingshauch am Anfang des neuen Jahrhunderts unseren Orden durchwehen, dass ein junges, frisches Leben erwache und sich kräftig rege, ein Leben, welches die Frucht nicht schuldig bleibt“.

Berlin. Die Grossloge *Royal York* hat eine Vereinfachung der maurerischen Titulaturen vorgenommen.

— Bei der Grossloge *Royal York* und deren Tochterlogen bestehen 53 Stiftungen, davon 19 Wittwen- und Waisenfonds, 6 Sterbecassen etc.

— Die Grossloge *Royal York* hat ihre Tochterlogen zu einem Bericht über die bei ihnen bestehenden milden Stiftungen, deren Fonds und die daraus hervorgehenden Wohlthätigkeitshandlungen aufgefordert.

— Die Grossloge *Royal York* ist mit dem Grossorient von Lusitanien in gegenseitige Repräsentation getreten.

— Die Grossloge *Royal York* hat die Grossloge „*Dos Benedictinos*" in Rio Janeiro anerkannt.

— Bei der Grossmeistervereinssitzung am 14. Mai 1870 stellte der Grossmeister der Grossloge *Royal York*, Br. Schmakenburg, die Frage, welche Stellung die anderen Grosslogen in Berlin gegenüber dem in kürzester Zeit zur Entscheidung zu bringenden Antrage wegen Aufnahme der Juden einzunehmen gedächten? Seitens der Grossloge *Royal York* halte man es im Allgemeinen und unter gewissen Vorbehalten und Voraussetzungen für unbedenklich, die Aufnahme der Juden eintreten zu lassen. Die Vertreter der Grossloge „*Zu den drei Weltkugeln*" erklärten, dass ein Vorgehen der Grossloge *Royal York* in Bezug auf die Aufnahme der Juden, sofern denselben nur das Beschreiten der drei Johannisgrade gewährt werde, keinen Zwiespalt zwischen den beiden Schwester-Grosslogen herbeiführen werde. In gleichem Sinne sprachen sich die Vertreter der Grossen Landesloge von Deutschland aus. — Es wurde bei dieser Gelegenheit bemerkt, dass von den überhaupt auf der Erde bestehenden 80 Grosslogen 75 mit 9000 Tochterlogen die Juden als Suchende zulassen, während nur 5 Grosslogen (die 3 Preussischen, die von Dänemark und von Schweden) mit 230 Logen sich dieser Aufnahme entgegenstellen.

Braunschweig. Die hiesige Loge „*Carl zur gekrönten Säule*" beging am 11. Februar 1869 ihre 125jährige Jubelfeier unter Vorsitz des M. v. St. Br. (Oberlehrer Dr.) Brandes.

Bückeburg. Die Loge „*Hermine zum Nesselblatt*" hier, welche den 29. September 1860 von der Grossen Loge von Hannover constituirt worden ist, aber seit der Auflösung der letzteren als isolirte Loge fortbestanden hat, ist am 14. Nov. 1870 von der Grossloge von Hamburg als Tochterloge aufgenommen worden.

Cöthen. Der hiesige maurerische Sterbecassenverein zählte am 1. Juli 1870 381 Mitglieder und einen eisernen Fond von 1138 Thalern. Da die Einnahme pro Sterbefall ca. 236 Thaler betrug, so wurde in der am obigen Tage gehaltenen Generalversammlung beschlossen, den jedesmaligen Beitrag pr. Fall auf $^1/_3$ des Normalcassenbeitrages herabzusetzen.

Darmstadt. Die Grossloge „*Zur Eintracht*" hat für die ergangenen Einladungen zu gegenseitiger Repräsentation Seiten der Grosslogen in Louisiana (im Staate New-Orleans), von Brasilien, Tennessee und Mexiko gedankt, weil bei der weiten Entfernung und der Sprachenverschiedenheit

ein Repräsentationsverhältniss äusserst schwierig sei, aber auf eine gegenseitige Mittheilung der Protocolle und Logenlisten einzugehen beschlossen.

Darmstadt. Auf das Rundschreiben des *Gr. Orient de France* vom October 1869, die Aufnahme der Nichtchristen betreffend (s. unten S. 191), hat die Grossloge *„Zur Eintracht“* demselben ihr Bedauern ausgesprochen, dass derselbe sich zu einer solchen Kundgebung, einer solchen Drohung gegen Andersdenkende und Andersglaubende sich veranlasst gefunden habe. Die Grossloge gewähre Freiheit einer jeden Richtung, welche auf dem Boden echter freimaurerischer Gesinnung wurzele, und daraus resultirende Bestrebungen verfolge; sie nehme aber auch für sich in Anspruch: Freiheit in Sachen des Glaubens, in der Bestimmung des Willens, Gleichberechtigung aller echten Brr. Freimaurer, Brüderlichkeit und herzliche Duldung aller Maurer der verschiedenen Systeme. In der vom *Gr. Orient* erlassenen Erklärung vermisse sie den Ausdruck derjenigen maurerisch-brüderlichen Gesinnung, welche die Brr. verschiedener Richtung bei ihr fest und innig vereinige, und sie vermöge in dem dort aufgestellten Princip eine Rechtfertigung der ausgesprochenen Drohung nicht zu erkennen.

— Der Logenbund der Grossen Loge *„Zur Eintracht“* zählte am 1. Januar 1870: 805 active Mitglieder und 17 helfende Brüder.

Dillenburg. Auf Einladung des hiesigen Freimaurerkränzchens ‚Zur Linde Wilhelms des Verschwiegenen‘ fand am 1. Mai 1870 in Haiger ein maurerisches Frühlingsfest statt, dem Brüder der Logen zu Giessen, Siegen, Wetzlar u. s. w. beiwohnten.

Dresden. Die Grosse Landesloge von Sachsen hat in ihrer erweiterten Versammlung, 30. October 1870, zunächst einige Anträge bezüglich der Einrichtung dieser erweiterten Versammlungen vorläufig zur weiteren Erörterung an die Bundeslogen gewiesen; das Gleiche geschah rücksichtlich des Antrages der Loge *„Apollo“* zu Leipzig auf Wegfall der maurerischen Titulaturen, und schliesslich wurde noch einstimmig beschlossen, einen Beschluss vom 3. October 1851, wonach kein Br. einen in der Loge oder im Logenclub von ihm gehaltenen Vortrag, auch sonst keine Mittheilung über Zweck und Einrichtung der Loge und über Vorgänge in derselben, ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung seines Mstrs. v. St. veröffentlichen dürfe, aufzuheben.

— Die Grosse Landesloge von Sachsen hat das Gesuch zur Constituirung der Loge *„Zur Grossmuth“* in Pesth abgelehnt, weil sich eine Grossloge von Ungarn gebildet habe, welcher nicht vorgegriffen werden solle. Diese Loge ist vom Professor Dr. Lewis errichtet worden, nachdem derselbe aus seiner Stellung als M. v. St. der Loge *„Zur Einigkeit im Vaterlande“* ausgeschieden war. (Vergl. Bd. XXVII, S. 205.)

— Der Verein deutscher Freimaurer hielt am 4. und 5. Sept. 1869 seine Jahresversammlung unter dem Vorsitze des Br. Seydel in dem Locale der hiesigen Loge *„Zu den ehernen Säulen“* ab. Es wurde auf derselben beschlossen, für Hebung der maurerischen Statistik Vorschläge an den

deutschen Grossmeistertag gelangen zu lassen, ferner die Mitglieder des Vereins zur Berichterstattung über die in ihren Orienten sich etwa darbietende Gelegenheit zu Erweiterung der maurerischen Wohlthätigkeitspflege Seiten des Vereins zu veranlassen; verschiedene andere Anträge, wie namentlich wegen Reformvorschlägen, so wie wegen der Centralhülfskasse wurden nur vorläufig erörtert und im Uebrigen der nächsten Jahresversammlung, welche nach Darmstadt berufen werden sollte, überwiesen. Die Zahl der Theilnehmer an der Versammlung betrug 60—70, worunter die grössere Hälfte Vereinsmitglieder. Die Gesammtzahl der letzteren beträgt ca. 500.

Flensburg. Die seit 1863 hier bestehende Loge „*Frederik*“ hat (wie die „Bauhütte“ meldet) ihre freimaurerische Thätigkeit eingestellt, da sie auf keine der beiden, ihr vom Landrathsamt gestellten Alternativen — entweder sich einer Berliner Grossloge anzuschliessen oder durch Einreichung ihrer Statuten zur polizeilichen Durchsicht den Nachweis zu liefern, dass sie nichts Verfassungswidriges treibe — hat eingehen wollen.

Frankfurt a. M. Die Grosse Mutterloge des eklektischen Bundes hier hatte eine Commission zur Erstattung eines Gutachtens über das in der Versammlung der deutschen Freimaurer zu Worms berathene Grundgesetz niedergesetzt. Der Antrag der Commission geht auf vollständige Ablehnung desselben, weil dasselbe keine Vorzüge vor den freisinnigen Grundsätzen des eklektischen Princips erkennen lasse.

— Auf das Rundschreiben des *Gr. Orient de France* v. 25. Oct. 1869 (s. unten S. 191) hat die Grosse Mutterloge des eklektischen Bundes erwiedert, dass sie ihre Uebereinstimmung mit dessen Erklärung insoweit ausspreche, als auch sie denjenigen Grundsätzen huldigt, wonach Religionsbekenntniss, politische Meinung, Nationalität oder Farbe kein Hinderniss der Aufnahme in den Freimaurerbund sind.

— Da die Grossloge *Royal York* in Berlin nach Erledigung der Stelle eines Repräsentanten der Gr. Mutterloge des eklektischen Bundes bei derselben Bedenken getragen hatte, sofortige Vorschläge zur Wiederbesetzung dieser Stelle zu machen, weil die obschwebenden Verhältnisse die Erhaltung des gegenwärtigen Status quo zweifelhaft machen, so beschloss die Gr. Mutterloge des eklektischen Bundes auch das Mandat des jenseitigen Repräsentanten als zur Zeit sistirt zu betrachten.

— Die Grosse Loge des eklektischen Bundes ist im Jahre 1869 mit der Grossloge von Italien und eben so mit der Grossloge von Louisiana in New-Orleans in regelmässige Verbindung getreten.

— Die Grosse Mutterloge des eklektischen Bundes hat in ihrer Versammlung am 27. Mai 1870 beschlossen, auf Grund der Statuten der Grossloge (für die St. Johannisgrade) von Ungarn aus unter der Voraussetzung, dass die neue Grossloge sich grundsätzlich von Verhandlungen über kirchliche und staatliche Angelegenheiten fern halte, diese Grossloge anzuerkennen und mit ihr ein Repräsentationsverhältniss einzugehen.

Freienwalde a/O. Hier ist am 7. Januar 1869 eine Loge „*Zu den drei Quellen*“ unter der Gr. Nationalmutterloge „*Zu den drei Weltkugeln*“ gestiftet worden.

Gera. Die hiesige (isolirte) Loge „*Archimedes zum ewigen Bunde*“, (welche 1870 125 wirkliche Mitglieder zählte) ist mit der Grossloge von Hamburg in ein gegenseitiges Correspondenzverhältniss getreten.

Hamburg. Die Grossloge von Hamburg hat in ihrer (erweiterten) Maiversammlung vom Jahre 1870 beschlossen, die Affiliationsgebühren für Brüder, welche bereits einer Tochterloge der Grossloge von Hamburg angehören, wegfallen zu lassen, ferner statistische Uebersichten über Mitglieder- und Arbeitsverhältnisse alljährlich Seiten aller Tochterlogen aufstellen zu lassen; ausserdem wurde die Geschäftsordnung der Maiversammlung in einigen, die Abstimmung der Repräsentanten auswärtiger Tochterlogen betreffenden Beziehungen abgeändert.

— Die Grossloge von Hamburg hat auf das Rundschreiben des *Gr. Orient de France* v. 25. Oct. 1869 (s. unter Frankreich) erwiedert, dass sie sich zwar im Princip mit demselben einverstanden erkläre, aber überzeugt sei, dass die Erfüllung dieses Wunsches nur noch eine Frage der Zeit sei und nicht allzulange auf sich warten lassen werde; dass sie aber nicht mit Schritten einverstanden sein könne, die darauf hinzielen, den Knoten zu zerhauen anstatt ihn sich lösen zu lassen.

— Die Grosse Loge von Hamburg hat an die Stelle des sogenannten Mutterbundes, welchem die Leitung der bei 13 Logen des Schröderschen Systems bestehenden „Engbünde“ oblag, nach dessen Auflösung eine ständige Commission für die Engbundsangelegenheiten bei der Grossloge erwählt. — Der in Hamburg bestehende Engbund hat sich in einen „geschichtlichen Verein“ umgewandelt, an welchem jeder Br. Meister einer Tochterloge der Hamburger Grossloge theilnehmen kann.

— Die Grossloge von Hamburg hat auf die Anfrage von fünf deutschen Brüdern, welche einer Loge in St. Louis (Missouri) angehören, ob sie für eine von ihnen zu errichtende deutsche Loge daselbst eine Constitution ertheilen wolle, abmahnend geantwortet, in Betracht der Schwierigkeit einer solchen Constitutionsertheilung wider den Willen der dortigen Grossloge.

— Das zu Anfang des Jahres 1869 auf Wunsch der Grossloge von Tennessee in den V. St. von Nordamerika zwischen dieser und der Grossloge von Hamburg angeknüpfte Repräsentativverhältniss ist von der ersteren im Mai desselben Jahres wieder um deswillen aufgelöst worden, weil — wie sie erst später erfahren zu haben versichert — die Grossloge von Hamburg das von allen Amerikanischen Grosslogen behauptete Sprengelrecht durch Constituirung zweier Logen im Staate New-York verletzt habe.

— Der Grossmeister der Grossen Loge von Hamburg, Br. Buek, feierte am 6. April 1870 sein 50jähriges Maurerjubiläum in einer festlichen Versammlung der 5 unter der Grossloge von Hamburg daselbst arbeitenden Logen.

Hamburg. Die Loge „*Zur goldnen Kugel*“ hat die Feier ihres hundertjährigen Bestehens am 29. August 1870 feierlich, jedoch in Betracht der Zeitverhältnisse nur mit einer ernsten Arbeit begangen.

Hannover. Der Freimaurersterbecassen-Verein, errichtet 1843, hielt am 17. Dec. 1870 seine Jahresversammlung. Er zählte zu Joh. 1870 1577 Mitglieder mit einem Versicherungscapital von 499,700 Thalern (1046 Vers. zu 400 Thlrn., 9 zu 300 Thlrn., 264 zu 200 Thlrn. und 258 zu 100 Thlrn.). Das Vermögen des Vereins (Reservefond) betrug 20,070 Thlr. Die Casse hat seit ihrem Bestehen überhaupt 49,200 Thlr. Sterbegelder ausgezahlt. Es wurde beschlossen, die Frage der Hinüberführung der bisherigen Beiträge auf feste Jahresprämie und dessfallsige Statutenänderung mit erhöhtem Reservefond einer Commission zur Prüfung zu überweisen.

Heidelberg. Die Loge „*Rupprecht zu den fünf Rosen*“ hier beging am 29. Mai 1870 die Einweihung ihres neuen Logenhauses, mit welcher zugleich ein maurerisches Maifest verbunden war, unter Leitung des M. v. St. Br. (Geheimrath Professor Dr.) Bluntschli in feierlicher Weise. Ueber 200 Brüder von nah und fern nahmen Antheil.

Hof. Die Loge „*Zum Morgenstern*“ in Hof hat im Jahre 1869 den Wegfall aller Titulaturen in der Loge beschlossen.

Kaiserslautern. Die Grossloge „*Zur Sonne*“ hat am 24. Oct. 1869 eine Conferenz von Abgeordneten ihrer Tochterlogen hier gehalten, welche sich hauptsächlich mit einer Revision der Bundesverfassung beschäftigte und zu einigen Abänderungen derselben, zumeist auf Wahlen, Theilnahme an den Grosslogenverhandlungen, Stimmgebung bezüglich, führte. Auch wurde die Einführung von Passkarten statt der bisher üblichen Diplome und die Absendung eines Rundschreibens beschlossen, das sich besonders über das bevorstehende ökumenische Concil verbreitete.

Kattowitz. Am 25. August 1869 wurde hier eine neue Loge „*Zum Licht im Osten*“ durch den Prov.-Grossmeister der Gr. Landesloge für Schlesien, Br. Kampmann, installirt.

Leipzig. Der von den hiesigen drei Logen gebildete Ausschuss zur Unterstützung der Schulen des Morgenlandes hat im Januar 1870 beschlossen, 600 Thaler zur Förderung der deutschen Bürgerschule in Constantinopel zu bestimmen, nachdem sorgfältige und langwierige Erörterungen hierüber vorgenommen worden waren.

Lennep. Auch hier hat sich im Sommer 1869 ein Maurerkränzchen gebildet.

Ludwigsburg. Der mit der hiesigen Loge verbundene Unterstützungsverein „Freundeshülfe“, welcher zu Anfang des Jahres 1869 ein Vermögen von ungefähr 1500 Fl. besass, beschloss, jährlich von den Zinsen ein Stipendium von 35 Fl. zu verleihen.

München. Auch hier haben am 27. Juli 1870 eine Anzahl hier lebender Freimaurer ein Freimaurerkränzchen unter dem Namen ‚Die Kette‘ gestiftet.

Münden. Die ehemals zur Grossloge von Hannover gehörige Loge „*Pythagoras zu den drei Strömen*“ ist am 5. Juni 1869 durch die Grossloge *Royal York* feierlich installirt worden.

Oschersleben. Hier besteht (nach der „Bauhütte“) ein Freimaurerkränzchen ‚Oscoria zur Brudertreue‘ unter dem Vorsitze des Br. (Prediger Dr.) Hofmann.

Plauen. Die Loge „*Zur Pyramide*“ feierte am 27. Dec. 1870 das Fest ihres 50jährigen Bestehens.

Sangerhausen. Am 29. April 1870 fand hier eine Bezirksversammlung des Vereins deutscher Freimaurer statt, in welcher u. A. die Frage über maurerische Werkthätigkeit und verschiedene darauf abzweckende Vorschläge besprochen, sodann aber die Vergrösserung und Capitalisirung des Centralhülfsfonds des Vereins beschlossen wurde.

Schmölln (im Herzogth. S.-Altenburg). Hier besteht seit zwei Jahren ein Maurerclub, der jetzt 14 Brüder zählt und sich im Winter alle 14 Tage, im Sommer alle Monate einmal versammelt.

Schweidnitz. Die Loge „*Hercules*“ hier hat am 17. Juli 1870 das Fest ihres hundertjährigen Bestehens gefeiert. Der Logenmeister Br. Schmidt hat zu dieser Veranlassung eine Denkschrift über die Geschichte der Loge verfasst.

Stade. Die Loge „*Friederike zur Unsterblichkeit*“ feierte am 1. Dec. 1870 ihr 25jähriges Stiftungsfest und zugleich die Einweihung ihres neuen Logenhauses.

Stettin. Die Loge „*Zu den drei goldnen Ankern*“ hier feierte am 3. Februar 1870 ihr Säcularfest, welches durch die Anwesenheit Sr. K. H. des Kronprinzen verherrlicht wurde, der der Loge seine lebensgrosse Broncebüste zum Geschenk machte.

Stuttgart. Die sechs württembergischen Logen (Stuttgart 2, Ulm, Heilbronn, Ludwigsburg und Hall) haben am 26. Juni 1870 das Johannisfest gemeinschaftlich in Stuttgart, im grossen Saale des „Königsbaues“, begangen. Es waren ca. 250 Brüder anwesend.

— Der Verein Deutscher Freimaurer hat am 27. Februar 1869 hier eine Localversammlung unter dem Vorsitze des Br. Walter gehalten.

Uelzen. Die hiesige Loge hat sich der Nationalmutterloge „*Zu den drei Weltkugeln*“ in Berlin angeschlossen.

Unna (in Westphalen). Hier ist im Jahre 1869 ein maurerisches Kränzchen ins Leben gerufen worden.

Vegesack. Unter dem Schutze der Loge „*Zu den drei Ankern*“ in Bremerhaven hat sich hier ein Maurerkränzchen gebildet.

Würzburg. Unter dem Namen ‚Zwei Säulen am Stein‘ ist am 27. Oct. 1869 hier ein Maurerkränzchen von der Grossloge „*Zur Sonne*“ in Bayreuth constituirt worden, das sich der Loge zu Schweinfurt angeschlossen hat. Es zählte am Schlusse des Maurerjahres 1869/70 35 Mitglieder.

Oesterreich-Ungarn.

Wien. Hier ist nach Ueberwindung vieler Schwierigkeiten ein Verein „*Humanitas*“ zusammengetreten, welcher im Wesentlichen ganz auf der Basis der Freimaurerei steht und deren Tendenzen verfolgt, nur dass er der rituellen Logen- und sonstigen maurerischen Formen entbehrt. Am 28. Dec. 1869 wurde seine constituirende Plenarversammlung gehalten, in welcher Br. F. J. Schneeberger (unter dem Schriftstellernamen „Arthur Storch“ bekannt), zum Vorsitzenden ernannt ward. — Das am 31. Aug. 1870 ausgegebene Verzeichniss weist 52 in Wien, 6 in den Vororten Wiens, 11 zerstreut lebende Mitglieder nach. Zweigvereine befinden sich in Bielitz, Graz, Klagenfurt, Linz, Wiener Neustadt, Prag, Reichenberg, Steinschönau und Triest.

— Der hier bestehende Verein „*Humanitas*“ hat mit der Grossen Loge von Italien eine engere Verbindung durch gegenseitige Repräsentation angeknüpft; eine bei der Grossen Loge von Hamburg von demselben nachgesuchte gleiche Verwilligung ist demselben, da sie nur mit Grosslogen solche Verbindungen anknüpfe, nicht gewährt worden.

— Unter Redaction von Rud. Scherer in Wien erscheint seit Dec. 1870 eine Wochenschrift „Humanitas“, herausgegeben von dem vorgenannten Präsidenten des Vereins „*Humanitas*“ Schneeberger, in Verbindung mit Sigm. Schlesinger und Rud. Scherer.

Dessgleichen erscheint von Anfang des Jahres 1871 an ein von demselben Br. Schneeberger herausgegebenes, von Jul. Bründl redigirtes Monatsblatt „Der Zirkel“, Manuscript für Brüder.

Prag. Wie die F.-Z. meldet, haben bereits im Dec. 1869 mehrere in Prag ansässige Brüder unter Mitbetheiligung einer Anzahl in Böhmen zerstreut lebender Logenmitglieder bei der Statthalterei des K. Böhmen um die Bewilligung zur Reactivirung einer früher in Prag bestandenen Freimaurerloge nachgesucht. Die gemeinschaftliche Eingabe erfolgte mit Bewilligung und unter den Auspicien des Grossmeisters der Gr. Landesloge von Sachsen und war von einer sehr eingehenden Denkschrift über Wesen, Zweck und Geschichte der Maurerei in Oesterreich begleitet. Die böhmische Statthalterei hat dieses Gesuch unter Hinweisung auf das bestehende Vereinsgesetz zwar ablehnend beschieden, die ganze Angelegenheit jedoch in einer äusserst zarten, würdigen und wohlwollenden Weise behandelt.

Pest. Auf Einladung der Loge „*Zur Einigkeit im Vaterlande*“ zu Pest haben sich die damals in Ungarn bestehenden sieben St. Johannislogen am 30. Januar 1870 zu einer Grossloge für Ungarn constituirt. Als Grossmeister ist der M. v. St. der erstgenannten Loge, Br. Franz Pulsky, erwählt worden. Sie basirt auf den, von der K. Ungarischen Regierung 6. October 1868 genehmigten „allgemeinen Freimaurerstatuten“ der Loge „*Zur Einigkeit im Vaterlande*“ zu Pest

(Vergl. Lat. Bd. XXVII, S. 205), — denselben, welche auch von der Loge zu Oedenburg angenommen worden sind — und hat die Verfassung der Grossen Loge von Bayreuth mit unwesentlichen Modificationen angenommen, erkennt nur die drei Johannisgrade an, räumt Mitgliedern höherer Grade keinerlei Vorzug ein und nimmt kein Sprengelrecht in Anspruch.

— Ende December 1870 bestanden in Ungarn folgende Logen des schottischen Ritus:

„*Matthias Corvinus*“ zu Pest,
„*Humboldt*“ zu Pest,
„*Hunyady*“ zu Temesvar,
„*Fraternitas*“ zu Arad,
„*Egalitas*“ zu Werschetz,
„*Haladas*“ (*„le progrès“*) zu Kaschau,
„*Kosmos*“ zu Oravitza,
„*Arpád*“ in Alt-Ofen.

Von diesen sind die beiden Logen in Pest, so wie die in Arad, Kaschau und Temesvar von dem *Gr. Orient de France* neuerlich constituirt worden.

Zu derselben Zeit bestanden daselbst folgende Johannislogen, welche, mit Ausnahme von zweien, unter der Grossloge von Ungarn stehen:

„*Szechenyi*“ zu Arad (gegr. 23. Jan. 1870),
„*Zur Vaterlandsliebe*“ (Honszeretet) in Baja,
„*Zur Verbrüderung*“ in Oedenburg (unter der Grossloge von Hamburg),
„*Zur Einigkeit im Vaterlande*“ zu Pest,
„*St. István*“ zu Pest (gegr. 1870),
„*Die alten Getreuen*“ zu Pest (gegr. 16. Nov. 1870),
„*Zur Grossmuth*“ in Pest (gegr. 1870 von Dr. Lewis, von der ungarischen Regierung genehmigt, aber keiner Grossloge angeschlossen),
„*Zur Wahrheit*“ in Pressburg (gegr. 1870),
„*Arpád zur Brüderlichkeit*“ in Szechedin,
„*Zu den drei weissen Lilien*“ in Temesvar.

Oedenburg. Die am 30. Mai 1869 hier vom M. v. St. der Pester Loge „*Zur Einigkeit*“ Br. Dr. Lewis gestiftete Loge „*Zur Verbrüderung*“ ist am 10. Jan. 1870 von der Grossloge von Hamburg als Tochterloge mit der Anciennetät v. 30. Mai 1869 anerkannt und am 19. März desselben Jahres durch den Br. Schneeberger in Wien im Auftrage des Grossmeisters jener Grossloge als solche unter Annahme des Hamburger Constitutionsbuchs installirt worden. Sie zählte zu Joh. 1870 89 Mitglieder, wobei sie gegen 100 Aufnahmegesuche zurückwies.

In **Temesvar** ist am 3. April 1869 die Loge „*Zu den drei weissen Lilien*“, welche schon 1784 hier bestand, reactivirt und als Tochterloge

der Loge „*Zur Einigkeit im Vaterlande*“ zu Pest, durch deren M. v. St., Br. Dr. Lewis, constituirt worden.

— Vom 1. Januar 1871 an erscheint in Temesvar eine ungarisch-österreichische Freimaurerzeitung „Union“, redigirt von Br. Alb. Strasser daselbst, Mitglied der Loge „*Hunyady*“.

— Einem Briefe aus Pest in der F.-Z. entlehnen wir die Nachricht, dass bei Ausgrabungen in Siebenbürgen ein maurerisches Siegel (drei in einander geschlungene Hände darstellend) und im Gömörzer Comitate in Ungarn bei Umsturz einer Mauer mehrere Maurerinsignien und Actenstücke gefunden worden sind.

Schweiz.

Allgemeines. In der Jahresversammlung der Grossloge *Alpina* im Jahre 1869 bildeten den Hauptgegenstand der Berathung innere Angelegenheiten, wobei es sich namentlich um Auslegung der Verfassungsurkunde handelte und bei welcher eine Meinungsverschiedenheit zwischen den Logen der deutschen und französischen Schweiz hervortrat.

— In der Versammlung im Jahre 1870 wurde in der Hauptsache das nachstehend gedachte Manifest berathen und ausserdem beschlossen, mit der Grossloge „*Zur Sonne*“ in Bayreuth in Repräsentationsverhältniss zu treten.

— Auf das Rundschreiben des *Gr. Orient de France* v. 8. Juli 1869 wegen der Aufnahme von Nichtchristen hat die Grossloge *Alpina* durch ihren Gr. Maître Adjoint, Aimé Humbert, in der Sache beistimmend, aber gegen die darin ausgesprochene Drohung des Abbruchs der Verbindung mit anders denkenden Logen sich verwahrend und missbilligend ausgesprochen.

— Unterm 3. September 1870 erliess die Grossloge *Alpina* in einer Versammlung zu Lausanne ein Manifest, „um im Namen der vereinigten schweizerischen Logen den Frieden in der menschlichen Gesellschaft herbeizurufen“. Der ursprüngliche Entwurf desselben rührt von dem Dep. Grossmeister, Br. Aimé Humbert, her (abgedruckt in Nr. 39 der Bauh. von 1870). Gleichzeitig wurde eine Spende zu Gunsten der Verwundeten und deren Familien der beiden kriegführenden Mächte einzusammeln und desshalb eine Collecte bei allen Tochterlogen der *Alpina* zu veranstalten beschlossen. — Ueber die gegen dieses Manifest gerichteten Schritte der deutschen Grosslogen s. oben S. 170 ff. Noch bevor Seiten der *Alpina* eine Antwort auf letztere ergehen konnte, nahm der Verwaltungsrath der *Alpina* in Folge der von der Loge „*Henri IV.*“ zu Paris unterm 30. Nov. erlassenen Druckschreiben, die Constituirung eines maurerischen Gerichtshofes zu Lausanne zur Aburtheilung der Brr. K. Wilhelm und Kronprinz Friedrich Wilhelm von Preussen betreffend (s. unten unter Frankreich), Veranlassung, unterm 20. Dec. zu beschliessen: den Unterzeichnern der

gedachten Einladung zu erwidern, dass auch bei dem aufrichtigsten Mitgefühl für die Brüder der französischen Nation eine Theilnahme der schweizerischen Grossloge an der verlangten Untersuchung durch ihre Verfassung und die Grundsätze des Bundes versagt sei; dass sich vielmehr der Verwaltungsrath verpflichtet erachte, sämmtliche schweizerische Logen einzuladen, den Grundsätzen unserer Vereinigung treu zu bleiben und jede Zumuthung zu Unterstützung des von ihnen bezeichneten Zieles von der Hand zu weisen; — ferner durch Kreisschreiben an alle Vereinslogen die Erinnerung an dieselben zu richten, im vorliegenden Falle keinen anderen Rücksichten zu folgen, als den in den Grundsätzen des schweizerischen Logenvereins ausgesprochenen Bestimmungen und gleichzeitig die Erwartung auszusprechen, dass keine Loge durch die Verletzung derselben ihren Verband mit der *Alpina* verläugnen oder Preis geben möge. (Ueber das Weitere im nächsten Jahrbuche der Lat.)

Lausanne. Nach einer 1869 versendeten Bestandliste v. 28. Nov. 1869 besteht noch ein „*Directoire suprême helvétique-romand fondé à Lausanne en 1739, reconstitué en 1870*" unter dem Vorsitz des Br. Besançon als Grossmeister und Br. J. M. Doebele als Dep. Grossmeister. Demselben gehören Mitglieder in Lausanne, Genf und Vevey an, welche zugleich zum Theil auch in den Listen der dortigen unter der Grossloge *Alpina* stehenden Logen sich finden. Es ist desshalb vom *Suprême Conseil des Gr. Orient de France* und der Grossloge von Italien, nicht aber von der Grossloge *Alpina* als maurerische Oberbehörde (die sich vor dem Jahre 1858 aufgelöst, wenigstens zur Zeit der Gründung der *Alpina* nicht mehr existirte) anerkannt, und darf nach der Verfassung des schweizerischen Logenvereins seinen Geschäftskreis auf die Johannisgrade, auf welche sich die Grossloge *Alpina* beschränkt, nicht ausdehnen, keine Logen gründen und leiten. Die letztere Grossloge hat daher auch ein Decret erlassen, durch welches sie allen Repräsentationsverkehr mit solchen Körperschaften, die nur als Autoritäten für die Hochgrade zu betrachten, verweigert und wegen jener Anerkennung die Verbindung mit dem *Suprême Conseil* in Paris abgebrochen, so wie die mit der Grossloge von Italien suspendirt. — Auch die Grosse Loge von Hamburg hat dieses *Directoire* nicht anerkannt.

— In Lausanne erscheint seit dem J. 1870 je zweiwöchentlich ein *Journal maç. de la Suisse Romande* unter dem Titel *La vérité*, herausgegeben von M. H. Vidoudez, welches die Interessen der französischen Schweiz zu vertreten bestimmt ist.

Villeneuve (Cant. Waadt). Hier hat sich, wie die „Bauhütte" meldet, ein Maurerclub gebildet.

Italien.

Allgemeines. Der Grossorient von Italien zu Florenz ist in seinen Bestrebungen, sich zur einzigen maurerischen Oberbehörde in Italien zu erheben (vergl. S. 212 des vor. Bds. der Lat.) weiter vorgegangen. Er

erliess im Mai 1869 drei Circulare, durch welche er eine allgemeine Versammlung nach Florenz einberief, Reformen der inneren Verfassung vorschlug und sich auf Grund der Versammlungen zu Turin, Florenz und Neapel von 1861—1867 als den einzigen Repräsentanten der Maurerei auf dem italienischen Gebiete erklärte. Diese Versammlung, welche am 15.—19. Juni 1869 stattfand, war von 115 Logen durch Abgeordnete beschickt. In derselben wurde unter Anderm beschlossen, die übliche Eingangsformel der freimaurerischen Schreiben [französisch] A. L. G. D. G. A. D. L'U. beizubehalten, dagegen bei Aufnahmen den Aspiranten nicht mehr nach seiner Religion zu fragen. Die bezügliche Stelle des Rituals soll künftig lauten: Welches sind die Pflichten des Menschen gegen das universelle Vaterland (anstatt: gegen Gott)? Im Uebrigen beschäftigte man sich mit verschiedenen Verfassungsreformen. — Das *Supr. Conseil* zu Palermo liess es nicht an Gegenbestrebungen fehlen. Dasselbe constituirte mehrere Logen des schottischen Ritus — „*Truentina*" zu Ascoli Piceno, „*Andr Serrao*" zu Potenza, „*La Pace*" zu Padua, „*La regenerazione*" zu Neapel, „*Garibaldi*" zu Ancona, „*Fantiscritti*" zu Bedizzano, „*I Filadelfi*" zu Barcellona, — so wie drei Conclave's zu Palermo, Florenz und Turin. Der Grossarchivar desselben Gius. Colosi veröffentlichte eine kleine Schrift: „Einige Blätter der maurerischen Zeitgeschichte", welche die Vereinigung beider Rite empfiehlt, und eine Adresse in diesem Sinne erging von der Loge „*Gelone*" an den Grossmeister, Br. Frapolli.

— Im August 1870 erliess der Grossmeister Frapolli (nach d. „Bauh." Nr. 34) ein kurzes Rundschreiben an die italienischen Logen, worin er den ausgebrochenen Krieg beklagte, vor jeder Parteinahme warnte und im Interesse des Ordens und des Landes eine wachsame und reservirte Stellung empfahl. — Allein bald darauf, — gleichzeitig mit der Anzeige, dass die Grosse Loge von Italien von Florenz nach Rom übersiedeln werde, — erliess unterm 7. September 1870 der Grossmeister in Verbindung mit mehreren anderen Abgeordneten des italienischen Parlaments einen Aufruf an die Brüder der Demokratie in Frankreich und Deutschland, jetzt nach dem Sturze des Kaiserreichs und da die Republik den Krieg verwerfe, die Hand zum Frieden zu bieten, Deutschland durch Grossmuth in seinen Forderungen. Ein gleichzeitiges Schreiben des Br. Frapolli bezeichnete jenen Aufruf als von den Freimaurern und mit deren Zustimmung erlassen, zeigte an, dass die Grosse Loge von Italien und ihre Tochterlogen eine Sammlung für die Verwundeten beider Nationen angestellt habe, und dass Br. Frapolli selbst, unter Aufgabe seiner Stellung als Deputirter und Grossmeister, jetzt seiner Pflicht als Mensch nachkomme und „dem Schwächeren" zu Hülfe eilen würde, was er auch dadurch gethan, dass er sich den Freischaaren seines Freundes Garibaldi angeschlossen hat. In ähnlichem Sinne, Deutschland zur Grossmuth auffordernd, sprach sich ein Rundschreiben der Loge „*Anziani Virtuosi*" in Livorno unterm 12. Oct. 1870 aus. (Vergl. oben S. 170 ff. über die desshalb von den deutschen Grosslogen gethanen Schritte.)

— Nachträglich ist noch zu erwähnen, dass in Bezug auf das Concil zu Rom der Grossmeister Frapolli unterm 17. Oct. 1869 ein Rundschreiben an die M. v. St. der Logen Italiens (abgedr. F.-Z. Nr. 23 v. 1869) erliess, worin er sie aufforderte, von dem Besuche des angekündigten Gegenconcils zu Neapel abzumahnen und jenem gegenüber vielmehr eine vollkommene Zurückhaltung zu beobachten.

— Einer am Schlusse der allgemeinen Versammlung der italienischen Maurerei im Jahre 1869 aufgestellten Uebersicht des Organismus der Grossloge von Italien zu Folge, welche im Augusthefte 1869 des *Gr. Orient de France* abgedruckt ist (vergl. das Logenverzeichniss im vor. Bande der Lat., S. 183 ff.), bestanden 133 zu demselben gehörige Logen in Italien, 19 in anderen Ländern; ferner ein *Supr. Conseil* des 33. Grades, ein Consistorium des schottischen Ritus in Florenz, 5 Conclaves und 19 Capitel. — Als maurerische Publicationen werden bezeichnet: Das officielle Bulletin des *Gr. Oriente* (halbjährlich), und *L'avvenire sociale* (wöchentlich), zu Palermo erscheinend. (Seiten des *Supr. Cons.* erscheint daselbst *L'umanitario,* s. Latomia Bd. XXVII, S. 213.)

Palermo. Der Gr. Orient von Italien hatte 1869 das Capitel der Loge „*Buonarotti*" zu Palermo wegen in demselben ausgebrochener Zwistigkeiten aufgelöst und einem neuen Capitel von Palermo Constitution ertheilt. In dessen Folge vereinigten sich 4 Logen: „*Buonarotti*", „*Archimede*", „*Annita*" und „*Roma e Venezia*" zu einer Unabhängigkeitserklärung. — Andererseits hat sich im Jahre 1870 die Loge „*Georg Washington*" in Palermo, welche unter dem *Supr. Consiglio* daselbst stand, von demselben unabhängig erklärt.

— Der an der Spitze der Logen des schottischen Ritus unter dem *Gr. Consiglio* zu Palermo stehende Grossmeister Fed. Campanella, welcher mit den Mitgliedern dieses *Gr. Consiglio* in Uneinigkeit gerathen war, richtete im Mai 1870 ein Umlaufschreiben an alle Logen dieses Ritus, in welchem er dieses Amt niederlegte und den Logen die Berufung einer frmr. Constituante nach Florenz für den nächsten September vorschlug, um die ganze Freimaurerei zu reformiren und die Würdenträger des Ordens neu zu erwählen.

Turin. Br. Mauro Macchi giebt hier eine *Rivista della Massonneria Italiana* heraus, deren erste Nummer den 30. Juli 1870 erschienen ist. Dieselbe hat einen halbofficiellen Charakter und berichtet über die Thätigkeit des *Gr. Oriente d'Italia,* dessen Grosskanzler Br. M. ist.

— Die Loge „*Pietro Micca*" zu Turin, an deren Spitze der Prof. der Physik C. Trucchi steht, nebst ihren beiden Tochterlogen „*Vittorio Alfieri*" zu Asti und „*Galiandro*" zu Alessandria hat sich zu Anfang des Jahres 1869 dem Grossen Orient von Italien angeschlossen.

Spanien.

Allgemeines. Im Laufe des Jahres 1869 hat sich in Spanien eine Grosse Loge, *Grande Oriente nacional de España* in Madrid gebildet, an deren Spitze anfangs ein Br. Geronimo Couder als Grossmeister *ad interim* stand, im September 1870 aber als erwählter Grossmeister der Präsident der Constitutionscortes Br. Manuel Ruiz Zorilla trat. (Grosssecretär D. Juan Anton. Sevane.) Sie anerkennt und bearbeitet die 33 Grade der schottischen Maurerei. Anerkannt ist sie von den Grosslogen zu England und Irland; der Grossorient von Lusitanien und die von demselben in Spanien constituirten Logen hatten sie aber Mitte des Jahres 1870 noch nicht anerkannt, da in den unter denselben arbeitenden Logen die Politik noch sehr vorherrschend betrieben werde. Auch in dem *Calendrier du Gr. Orient de France* v. 1870 ist sie noch nicht aufgeführt und daher von diesem *Gr. Orient* noch nicht anerkannt.

— Nach einer in der „Bauhütte" gegebenen, wahrscheinlich der zu Sevilla erscheinenden spanischen Zeitschrift *La fraternidad* entnommenen Uebersicht bestanden 1870 folgende Logen in Spanien:

1. „*Tolerancia y fraternidad*" Nr. 11 zu Cadix, gegr. 1859 unter dem Gr. Or. von Lusitanien.
2. „*Fraternidad Iberica*" Nr. 41 zu Sevilla, gegr. 1867.
3. „*Fraternidad*" Nr. 49 zu Madrid, gegr. 1869.
4. „*Igualdad*" zu Madrid, gegr. 1869.
5. „*Caridad y fraternidad*" zu Cadix, gegr. 1869.
6. „*Afortunada*" auf den Canarischen Inseln*), gegr. 1869.
7. „*Patricia*" zu Cordova, gegr. 1870.
8. „*Amigos de la Humanitad*" zu Mahon [auf der Insel Minorca], gegr. 1869 unter dem *Gr. Orient* von Frankreich**).
9. „*Hijos de Hiran*" zu Cartagena, gegr. 1869***) (*Gr. Orient* von Frankreich).

---

*) In der „Bauhütte" steht: zu Canarias; eine Stadt dieses Namens giebt es aber nicht, wohl aber heissen die Canarischen Inseln im Spanischen *Islas Canarias*. Von dem ihnen im Alterthume gegebenen Beinamen der glücklichen Inseln *(insulae fortunatae)* ist wahrscheinlich der Name dieser Loge entlehnt. — Die Loge befindet sich, wie wir aus einer anderen Quelle entnehmen, in Palmas.

**) Eine Loge dieses Namens findet sich aber weder in dem uns vorliegenden officiellen *Calendrier du Gr. Orient de France* von 1870, noch in dem von 1869.

***) Diese Loge — und an ihrer Spitze ein *pasteur protestant*, Trigo de Bustamente — findet sich in dem erstgedachten Calendrier aufgeführt.

10. „*San Andrés*“ Nr. 9 zu Habana, gegr. 1864 (Gr. Or. von Colon *).
11. „*Prudencia*“ Nr. 6 zu Matanzos **).

Die Logen von Madrid haben, nach derselben Quelle, bereits mehrere, z. Z. noch nicht mit Constitution versehene Filialen errichtet; ausserdem bestehen an mehreren Orten unregelmässig errichtete Logen.

Von den vorstehend genannten Logen stehen aber die unter Nr. 1—5 aufgeführten unter dem Grossorient von Lusitanien in Lissabon, der ausserdem noch im Jahre 1870 fünf anderen Logen zu Madrid — „*Razon*“, „*Luz*“ (Licht), „*Constancia*“, „*Justicia*“, „*Libertad*“ — Constitution verliehen hat. Ob die unter Nr. 6, 7 (und 11) der Grossen Loge von Spanien angehören, erscheint bei dieser Zusammenstellung sehr zweifelhaft.

Dagegen werden anderwärts andere Logen namhaft gemacht, welche unzweifelhaft unter dem Gr. Oriente von Spanien arbeiten. So bestand z. B. Mitte 1870 in Madrid noch eine Loge „*Naphthali Nr. 5*“ und der französischen Zeitschrift *Monde maçonnique* wird schon im Juni 1869 die Gründung einer Loge „*La lealtad*“ *(La loyauté)* daselbst gemeldet; beide unter diesem Gr. Oriente. Der M. v. St. der letzteren nennt sich in dem dort abgedruckten Briefe nicht mit seinem wahren Namen, sondern mit seinem „*nom de guerre*“: Hadjar-Bey, weil die Vorsicht noch den spanischen Maurern gebiete, sich mit sogenannten maurerischen Namen zu bezeichnen.

Madrid. In der von dem Gr. Orient von Spanien aufgestellten *Constitucion de la Franc-masoneria Española* heisst es: Art. 1. Die Freimaurerei ist ein System der praktischen Philosophie zur Beförderung der Civilisation, Ausübung der Wohlthätigkeit, Veredelung des Herzens und der Bestrebung, das Gefühl für Ehre und gute Sitte zu läutern und zu befestigen. — Art. 2. Der Name „Freimaurer“ ist zusammengesetzt aus den Wörtern „Frei“ und „Maurer“ oder „Erbauer“. Das Symbol des „Bauens“ ist das Sinnbild der Universalcivilisation des ganzen Menschengeschlechtes, ohne Unterschied der Racen, des Glaubens und der Meinungen, zum Gegensatz der Zerstörung, für die der Sinn in den schlechten Leidenschaften der Menschen vorherrschend ist. — Art. 3. Der Bau befestigt die Grundlage der Liebe zum Vaterlande, zur Familie, und das Gefühl für alles Edle und Gute. Die Arbeiter des Baues errichten unter sich eine Corporation zur Bewahrung der Geheimnisse ihrer Kunst und der philosophischen Grundsätze ihres Glaubens, welche früher ein Mysterium waren. — Als die Buchdruckerkunst begann, die Gedanken zu enthüllen, und die Umwälzungen sie verallgemeinerten, war es England im Jahre 1688, welches die Maurerei befestigte und bald darauf, 1717, die Philosophie der Maurerei reformirte, worauf dieselbe 1728 in Madrid eingeführt wurde, durch Patent des Grossmeisters Lord Coleraine. — Art. 9.

*) Mit dieser Bezeichnung ist die Grossloge von Cuba in Santiago gemeint (vergl. Lat. Bd. XXVI, S. 120).

**) Wahrscheinlich Matanzas auf der Insel Cuba.

Wo zwei Maurer sich vereinen unter dem Beistande des G. B. A. W., dort ist der Orden und seine Lehre. — Art. 13. Das gebräuchliche Ritual und die besondere Instruction bezwecken hauptsächlich sich in Verbindung zu setzen mit Fremden, welche nach Tradition sich solcher Mittel bedienen, um sich gegenseitig erkennen zu können. — Art. 14. Der Orden der Maurerei ist weder ein öffentlicher noch ein geheimer, sondern ein vertraulicher (privat), zur gemeinsamen Handlung, zu gegenseitiger Belehrung und Beistand. — Art. 15. Die Verschwiegenheit, welche derselbe übt, ist die, welche man von jedem Manne von Ehre und Bildung im Privatleben verlangen darf, ohne ein Geheimniss zu sein, welches man verpflichtet wäre, vor den Augen der gesetzlichen Autoritäten verborgen zu halten. — Art. 16. Die spanische Maurerei bedient sich keiner Geheimschrift, Sinnbilder oder Embleme, um die Gedanken oder Handlungsweise zu verbergen, deren Gebrauch nicht geeignet sein würde, das Vertrauen zu rechtfertigen, welches man der Leitung einer wohlgeordneten Verwaltung beimessen darf.

— Die Grosse Loge von Spanien hat unterm 15. Nov. 1870 eine Zuschrift an die Grossloge von Italien ergehen lassen, worin sie dieselbe wegen ihrer Bemühungen für Erreichung des erhabenen Zieles der Einigung Italiens, durch Einnahme der ewigen Stadt, beglückwünscht; und zugleich die Besteigung des spanischen Thrones durch Prinz Amadeus von Savoyen als ein glückverheissendes Ereigniss begrüsste.

— Um die noch fortwährend anwachsenden Tochterlogen des Gr. Orientes von Lusitanien in Spanien durch ein engeres Band aneinanderzuknüpfen, da die in Spanien neuerstandene Grossloge ihrer politischen Tendenzen wegen bis jetzt noch nicht von demselben anerkannt werden kann, hat der genannte Gr. Orient eine Provinzialloge (Capitel) in Madrid gegründet.

— Die hiesige Loge „*Igualdad*“ zählte im Dec. 1870 72 Mitglieder, darunter 4 Cortesdeputirte, 8 Beamte, 2 Professoren, 3 Militärs, 3 Aerzte, 4 Advocaten, 6 Journalisten, 14 Kaufleute, 15 Grundbesitzer, 7 Arbeiter. Zwei Mitglieder sind Franzosen.

— Von dem Redner der Loge „*Igualdad*“ zu Madrid, Pertusa, ist ein *Tratado general de Franc-Masoneria, Manual del Iniciado*, veröffentlicht worden.

Sevilla. Die hiesige Loge „*Fraternidad iberica*“ (Gr. L. von Lusitanien) hat einen Protest gegen das Concil ergehen lassen, welchen das officielle Bulletin des Gr. Orients von Lusitanien in Lissabon, und zwar um der grösseren Verbreitung willen, in portugiesischer und französischer Sprache veröffentlicht.

— Hier erscheint eine maurerische Zeitschrift *La Fraternidad*, welche, wie es scheint, die Interessen des Grossorients von Lusitanien, (im Gegensatze zu denen der neuen Grossloge von Spanien) vertritt.

. Portugal.

Allgemeines. Die zwischen den beiden Grosslogen von Portugal (unter dem Grossmeister [Min. d. äusser. Angelegenh.] da Silva Mendes Leal) und von Lusitanien (unter Graf de Paraty) geführten Verhandlungen (S. oben Bd. XXVIII, S. 159) haben zur Einigung desselben unter dem Namen *Grande Oriente Lusitano unido: Supremo Conselho da maçoneria portugueza,* geführt. Die Feier dieser Vereinigung hat den 30. Oct. 1869 stattgefunden. Es wurden hierbei Br. de Paraty mit 726 Stimmen (unter 735) zum Grossmeister, und Br. José da Silva Mendes Leal zum Ehrengrossmeister auf Lebenszeit gewählt.

Die vereinigte Grosse Loge zählte bereits damals 31 Tochterlogen.

— Die Grosse Loge steht in Deutschland mit den Grosslogen „*Zu den drei Weltkugeln*" und *Royal York* in Berlin, von Hamburg zu Hamburg, von Sachsen zu Dresden, „*Zur Eintracht*" in Darmstadt, in gegenseitiger Repräsentation und hat eine solche auch mit der Grossloge „*Zur Sonne*" in Bayreuth eingeleitet.

— Der Grossmeister Conde de Paraty ist wiederum auf drei Jahre (1869—71) zum Grossmeister des Grossorients von Lusitanien erwählt worden. Grosssecretär ist Br. João Caetano de Almeida.

Lissabon. Die Grosse Loge von Lusitanien hat einen Orden „vom glänzenden Triangel" *(de triangulo rutilante)* gestiftet, welcher ausgezeichneten Maurern verliehen werden soll. Er ist so benannt zum Andenken des 1817 als Märtyrer der Freimaurerei in Portugal erhängten (am „Triangel" des Galgens verstorbenen) Br. d'Andrade.

— In dem *Boletino official* der vereinigten Grossloge von Lusitanien vom Juni 1870 befindet sich ein Aufsatz des früheren Grosssecretärs Br. da Cunha Belem gegen den Erlass des Grossorients von Frankreich wegen Nichtzulassung der Nichtchristen, der bei allem Einverständniss im Princip, doch wegen der daraus drohenden Gefahr eines Bruchs zwischen den amerikanischen und den französischen Logen nicht gebilligt werden könne; die wahre Toleranz sei auch gegen die Intoleranz tolerant.

Die hiesige vereinigte Grossloge hat in Bezug auf den deutsch-französischen Krieg einen an alle Logen zu versendenden Aufruf in französischer Sprache zu Gunsten des Friedens, der sich aber ganz auf dem maurerischen Standpunkte hält, erlassen und eine Sammlung für die Opfer des Kriegs zur Verpflegung der Verwundeten (Franzosen und Deutsche je zur Hälfte) bei allen Tochterlogen veranstaltet.

— Die Grosse Loge hat hier ein Wohlthätigkeitsinstitut: *Asyle St. Jean* gegründet.

— Zwei hiesige Logen haben bei der Aufstellung eines Monuments für den König Pedro IV. eine Feierlichkeit veranstaltet.

Lissabon. Die Loge „*Cosmopolite*“ hier besteht fast nur aus Ausländern, namentlich Franzosen. Sie gehörte schon vor der Vereinigung beider Grosslogen dem *Grande Oriente Lusitano* an, der 1869 bereits 18 Tochterlogen zählte.

Frankreich.

Allgemeines. In der jährlichen Generalversammlung der Abgeordneten sämmtlicher französischer Logen vom 5.—10. Juli 1869, welche von 285 Brüdern, die 300 Logen repräsentirten, besucht ward, ging es ziemlich stürmisch her. Ein Antrag des Br. Ducarre auf Aufhebung der *cotisation temporaire* wurde nach langer Discussion schliesslich fast einstimmig abgelehnt, eben so über die beantragte Subvention des Grossorients bei Unterstützungsgesuchen der Tochterlogen, sei es zu nothwendigen Bauen oder zu Werken der Wohlthätigkeit (z. B. durch Uebernahme von Loosen bei Lotterien zu diesen Zwecken) ward gleichfalls nach längerer Debatte Uebergang zur Tagesordnung beschlossen. — Die eingehende Verhandlung über das Reglement der Pensionscasse für die Angestellten des *Gr. Orient* gelangte nicht zum Abschluss, da wohl über das Princip, aber nicht über die Modalität eine Einigung erzielt werden konnte (von einer Seite ward eine Ausdehnung der Sache auf die Angestellten der einzelnen Logen gewünscht); die Entscheidung ward für die nächste Generalversammlung ausgesetzt. — Rücksichtlich der von Neuem angeregten Frage über die Thätigkeit der Logen für den öffentlichen Unterricht und deren Centralisation durch eine *ligue de l'enseignement* ward nach längerer Debatte beschlossen, die Initiative den einzelnen Logen zu überlassen. — Besonders wichtig war ein Antrag des Br. Pailles, den Br. Poulle mit besonderer Beziehung auf die in amerikanischen Logen herrschenden Vorurtheile gegen die Farbigen ausführte und der in folgender Form:

> *Les Maçons sous l'obédience du Gr. Orient de France représentés par leurs mandataires légaux au convent de l'année 1869 affirment que l'humanité et la maçonnerie sont outragées, lorsque la couleur, la race ou la religion suffirent, pour interdire à un profane son entrée dans la grande famille maçonnique,*

einstimmig angenommen, zugleich aber der Grossmeister ersucht wurde, diese Erklärung zur Kunde aller fremden maurerischen Behörden zu bringen unter Hinzufügung, dass der Grossorient von Frankreich alle Verbindung mit denjenigen maurerischen Behörden abbrechen müsse, die sich dieser Erklärung nicht anschliessen. (Der Grossmeister-General Mellinet hat unterm 25. Oct. 1869 diesen Beschluss zur Kenntniss der übrigen Grosslogen gebracht. Unter den deutschen Grosslogen haben die von Hamburg und Frankfurt sich, obwohl im Princip einverstanden, doch über die Form

missbilligend erklärt, andere gar nicht geantwortet; über die von verschiedenen anderen Grosslogen gemachten Erwiederungen s. unter den betr. Ländern.) Noch grössere Debatte rief ein von Br. Colfavru vorgelegter Antrag des Br. Massol und 40 anderer Brüder hervor, wonach „in Anbetracht, dass es unter den gegenwärtigen Umständen, Angesichts des nächstens zu eröffnenden „ökumenischen Concils" der Freimaurerei obliege, die grossen Principien des allgemeinen Menschenrechts, die ihre Grundlage und ihr Ruhm sind, feierlichst zu bestätigen, der Grossmeister und der Ordensrath ersucht werde, auf den nächsten 8. December eine ausserordentliche Versammlung von Deputirten aller Tochterlogen, so wie der Logen der anderen Rite und der fremden Oriente zu berufen, um ein Manifest als Ausdruck dieser Bestätigung auszuarbeiten und zu erlassen". Nach lebhafter Discussion, in welcher der Grossmeister den Antrag als gefährlich, unnütz, keinen Erfolg versprechend (der Intoleranz müsse durch Toleranz geantwortet werden) zurückzuweisen sich bemühte und den Br. Colfavru fragte, ob er, wenn ein Concil von Protestanten, Juden oder Muhamedanern bevorstände, einen ähnlichen Antrag gestellt haben würde, wurde der Antrag an die Bureaus verwiesen, von denen sich 5 für, 4 gegen den Antrag aussprachen; bei der hierauf am folgenden Tage wieder aufgenommenen Discussion kam es zu äusserst stürmischen Auftritten, sodass der Grossmeister, nachdem noch ein Antrag auf Verschiebung des gestellten Antrags zur vorgängigen Berathung in den Logen mit grosser Majorität angenommen war, aber auch wieder neuen Tumult erregte, die Versammlung schliessen musste. In der folgenden, letzten Sitzung, am 10. Juli, kam ein Schreiben sämmtlicher Mitglieder des Ordensrathes zur Verlesung, in welchem dieselben ihr Bedauern über die Vorgänge in der vorigen Sitzung aussprachen. — In der sich anschliessenden Festloge *(fête d'ordre)* wurde über die ertheilten Belohnungen durch Medaillen (an 5 Brüder) Bericht erstattet, ein Vortrag von Babaud-Laribière (Abg. aus Confolens im Dep. Charente) über die bisherige und künftige Thätigkeit der Freimaurerei, als deren Gegenstand er schliesslich die Wahrheit, die Freiheit, den Frieden bezeichnete, gehalten; worauf noch Br. Crémieux, Gr.-Commandeur des *Suprême Conseil,* an der Spitze einer Deputation des letzteren erschien.

— Aus den Verhandlungen des Ordensrathes des *Gr. Orient* vom Jahre 1869 ist herauszuheben: die Bewilligung von 300 Francs für die durch das Erdbeben in Peru Verarmten und von 500 Francs für die französische Nordpolexpedition, unter Empfehlung beider Angelegenheiten zur Theilnahme der Tochterlogen; mehrere Bewilligungen von Unterstützungen an Familien von Brüdern zur Rückkehr in ihre ausländische Heimath. — Die Totalausgabe des *Gr. Orient* im Jahre 1868/69 betrug gegen 260,000 Francs. — Ein Antrag einer Loge in Rouen, dass kein Bruder für länger als 3 Jahre hintereinander zu einem Logenamte berufen werden könne, ward als gegen die Wahlfreiheit gerichtet zurückgewiesen, eben so ein Vorschlag eines Bruders in Lyon in Betreff einer Geheimschrift für

die Logencorrespondenz. — In Veranlassung einer Differenz zwischen zwei Logen in Marseille, betreffs deren Verhaltens gegen einen Bruder daselbst, der einem anderen Bruder eine Forderung zum Duell hatte zugehen lassen, sprach der Ordensrath aus, dass freilich ein Duell den maurerischen Principien entgegen und allerdings als ein Vergehen der 2. Classe*) zu betrachten sei, weil es die Tödtung eines Bruders beabsichtige, während der Freimaurer verpflichtet sei, seinem Bruder zu helfen und ihn selbst mit Gefahr seines Lebens zu schützen, dass aber hier, weil es bei der Forderung geblieben, nicht das Vergehen selbst, sondern nur der Versuch des Vergehens, daher nur ein Vergehen erster Classe, vorliege.

— Ueber einen bei dem *Gr. Orient* gestellten Antrag, am 8. Dec. 1869, während des ökumenischen Concils zu Rom eine maurerische Generalversammlung zu halten, war durch Circular zur Abstimmung der einzelnen Logen aufgefordert worden; es hatten sich unter 304 von Logen, Capiteln und Conseils eingegangenen Antworten 181 dagegen erklärt.

— In der Generalversammlung vom 6.—10. Juni 1870, bei welcher 283 Abgeordnete von 291 Logen und Capiteln anwesend waren, wurde zuerst der bisherige Grossmeister Br. (General) Mellinet, obwohl er seine Wiederwahl wegen vorgerückten Alters abgelehnt, mit 173 gegen 118 Stimmen, die auf Br. Carnot (einen entschiedenen Demokraten) gefallen waren, wiedererwählt. Nachdem Mellinet die Wahl wieder abgelehnt, wurde nach längerer Discussion ein Antrag des Br. Le Chevalier, dass die Versammlung die Abschaffung der Grossmeisterschaft für wünschenswerth erkläre, die Abstimmung darüber jedoch der Generalversammlung des Jahres 1871 übertrage, mit 193 gegen 25 Stimmen (33 hatten sich der Abstimmung enthalten) angenommen, und eben so die Vornahme einer Grossmeisterwahl mit 130 gegen 110 Stimmen beschlossen. Am folgenden Tage, 10. Juni, ward Babaud-Laribière (der sich für die Abschaffung der Grossmeisterschaft ausgesprochen, eine eventuelle Wahl aber nur auf ein Jahr anzunehmen sich bereit erklärt hatte) mit 169 Stimmen gegen 109 Stimmen für Carnot (der sich für Beibehaltung der Grossmeisterschaft ausgesprochen) und 10 Stimmen für Massol, zum Grossmeister gewählt und den 11. Juni als solcher installirt. Die Summe, welche das dieses Jahr ausfallende Banket kosten würde (à Person 10 Francs), beschloss man für die Opfer des grossen Brandes in Constantinopel zu bestimmen, ausserdem aber sämmtliche Tochterlogen zur Eröffnung einer Subscription für den gleichen Zweck aufzufordern.

— In Bezug auf das Verhalten der französischen Freimaurer in dem deutsch-französischen Krieg sind folgende Thatsachen zu berichten: Nachdem bereits am 15. Juli 1870 die Loge „*Justice*“ zu Paris gegen

*) Mit Bezug auf die Bestimmungen über die maurerischen Vergehen und Strafen in den Statuten des *Gr. Orient*, wonach die ersteren in zwei Classen zerfallen, deren zweite, schwerere, mit Ausschluss aus dem Maurerbunde bestraft wird.

einen Krieg Frankreichs mit Preussen als nur ehrgeizigen und dynastischen Interessen dienend, Protest erhoben hatte (Bauh. 34), erliess unt. 8. Aug. 1870 der *Gr. Orient de France* ein Rundschreiben (Bauh. 36, F.-Z. 35), in welchem zu Zeichnungen für die Verpflegung der Verwundeten ohne Unterschied der Abstammung aufgefordert und angezeigt wurde, dass der *Gr. Orient* 3000 Francs, die Mitglieder des Ordensrathes 1000 Francs gezeichnet und dass ein Theil der Locale des *Gr. Orient* in der Rue Cadet zu einer Ambulance eingerichtet würde. Auch die deutsche Loge „*Concordia*" zu Paris blieb (nach der Bauh. Nr. 45) Anfangs in gutem Vernehmen mit den übrigen Pariser Logen, bis am 27. Aug. durch die Ausweisung aller Deutschen deren Schliessung nothwendig ward. Aber schon wenige Wochen nachher hielt Br. Laterade in der Loge „*Les amis réunis*" zu Paris einen heftigen Vortrag über die Pflichten der Freimaurer, wenn das Vaterland in Gefahr ist, in welchem er u. A. den ausgebrochenen Krieg als einen ruchlosen und verbrecherischen Angriffskrieg bezeichnete (Bauh. Nr. 42), fast gleichzeitig hatte eine Pariser Loge die Frechheit, die Brr. K. Wilhelm und Kronprinz Friedrich Wilhelm von Preussen unter Androhung der maurerischen Achtserklärung im Falle des Nichterscheinens, vor ihr Forum zu laden, und in Erfüllung dieser Drohung erliessen zehn Pariser Logen *) unterm 16. Sept. ein Manifest, worin gegen die Genannten die Exclusion ausgesprochen und schliesslich alle deutschen Brr. aufgefordert wurden, sich von denselben loszusagen und in die Arme der französischen Brüder zu werfen (Bauh. Nr. 48). Nicht minder unfreimaurerisch war die Art, wie sich die von Br. Hubert redigirte Zeitschrift *Chaîne d'Union* aussprach (Bauh. Nr. 40). — Noch weiter aber ging die Loge „*Henri IV.*" in Paris, welche unterm 30. Nov. zwei Druckschreiben per Ballon ausschickte, in welchen sie alle Grosslogen und Logen Europas und Amerikas, mit Ausnahme der deutschen und französischen, aufforderte, zum 15. März 1871 Delegirte zu einem in Lausanne zusammentretenden Gerichtshofe abzusenden, um über „die Brr. Wilhelm und Friedrich von Hohenzollern, von denen der eine König, der andere Kronprinz von Preussen", welche des Meineids und der Pflichtvergessenheit *(parjure et forfait)* angeklagt worden, Gericht zu halten, vor welche Jury dieselben unter der Androhung geladen wurden, dass, wenn sie sich nicht stellten, „*ils seront déclarés traitres à leur serment, félons et hors la loi maçonnique; ils seront condamnés aux peines édictées par nos loix, ils seront maudits à tout jamais et leur mémoire sera livrée à l'éxécration de la postérité*". (Ueber die von der Grossloge *Alpina* hierauf ertheilte Antwort s. oben S. 183). Eine andere französische Loge **) berief auf den 27. Nov. nach

*) Nämlich: „*Trinosophes de Bercy*", „*Disciples de Fénélon*", „*Les hospitaliers français*", „*L'Union de Belleville*", „*L'Athénée français*", „*La persévérance*", „*Les amis de la patrie*", „*Les sectateurs de Ménès*", „*L'Orientale*", „*La persévérante amitié*".

**) Welche? ist nicht klar. Die ganze Nachricht beruht auf einer Angabe einer französischen Zeitung (aus welcher die in Bauh. Nr. 17 und F.-Z. Nr. 18 enthaltene Notiz übertragen ist), in welcher es einleitend heisst:

Bordeaux eine allgemeine Versammlung von Abgeordneten aller Logen des *Gr. Orient de France*, „*dans le but de nommer et de députer auprès des frères Guillaume et son fils une commission chargée de leur rappeler les immortels principes de la franc-maçonnerie et les engagements solennels qu'ils ont dû contracter en entrant dans notre ordre, et à défaut, par eux, de renoncer à cette lutte homicide, de leur notifier au nom de la maçonnerie française leur radiation définitive de l'ordre maçonnique et de les vouer à l'implacable malédiction de tous les maçons*". Und der Grossmeister Babaud-Laribière fügte diesem Beschluss eine Nachschrift bei, welche mit den Worten beginnt: „*Le préfet de la Charente Grand Maître de l'ordre, adopte la proposition de la Loge*", und worin er allen Logen der Obedienz empfiehlt „*la généreuse idée d'un convent extraordinaire qui aurait pour but de mettre un terme à l'horrible guerre qui désole la France*".

— In der Zeit vom 20. August 1870 bis zum 20. März 1871 haben — wie das *Bulletin du Gr. Orient* in seinem letzten Hefte (Nr. 7—12) meldet, welches erst im Mai 1871 versendet worden ist — keine Sitzungen des Ordensrathes *(Gr. Orient)* stattgefunden, „da die Mitglieder desselben durch die Ereignisse auseinandergesprengt oder durch ihre öffentlichen Functionen daran verhindert waren. Wenn aber auch (heisst es dort weiter) die wenigen Mitglieder des Ordensrathes, welche zu Paris geblieben und denen alle Beziehungen zu den Logen entzogen waren, während der Dauer der Belagerung sich nicht mit den allgemeinen Angelegenheiten des Ordens beschäftigen konnten, so haben sie dafür alle ihre Zeit und Mühe auf das im Gebäude des *Gr. Orient* errichtete Lazareth gewendet, über das später ein besonderer Bericht im Bulletin folgen wird".

— Aus den Beschlüssen des Ordensrathes in den Sitzungen während des Kriegs — nämlich den 25. Juli, 8. u. 20. August 1870 — heben wir Folgendes als bemerkenswerth hervor: In den Sitzungen v. 25. Juli und 8. August beschäftigte man sich mit dem Vorschlage des Grossmeisters zu einer internationalen maurerischen Subscription für die Opfer des Krieges, welcher zu dem oben erwähnten Rundschreiben führte. — Die Loge „*La parfaite harmonie*" zu Abbeville zeigte an, dass sie ihr Local zu einem Lazareth disponirt und 25 Betten aufgestellt habe. — In der

---

Une Loge de Rouen vient de prendre avec l'approbation de M. Babaud-Laribière, Grandmaître de la France, une décision ainsi formulée &c., während der Genannte in seiner Nachschrift (von sich) sagt: *Il félicite les frères de la loge de St. Géniés de leur honorable initiative &c.* — St. Geniés de Malgoires ist eine Stadt im Dep. Gard, in welcher nach dem Calendrier des *Gr. Orient* von 1870 nur eine Loge „*Progrès*" besteht. In der Uebersetzung a. a. O. lautet diese Stelle: „Er wünscht den Brüdern der Loge „*Zum heiligen Schutzpatron*" *(de St. Génié)* Glück" etc. Eine Loge dieses Namens giebt es aber auch zu Rouen nicht. (Oder beruht diese Uebertragung etwa auf dem Missverständniss, den Namen der Stadt für den Namen der Loge zu nehmen und „*De St. Génié*" mit „Zum heiligen Schutzpatron" zu übersetzen?!)

Sitzung v. 28. August wurden mehrere Unterstützungen für durch den Krieg Leidende bewilligt, und zwei Logen, zu Cognac und Monségur, die nachgesuchte Zulassung minderjähriger aber unter die Waffen gerufener Männer zur Aufnahme in den Bund (wobei sie gleich alle 3 Grade erhielten) ertheilt. — Das Circular der Loge „*Karl zur Eintracht*“ in Mannheim wegen der den Verwundeten zu gewährenden br. Hülfe wird verlesen; man findet es ganz in gleichem Sinne gehalten, wie das Rundschreiben des *Gr. Orient* v. 8. Aug. Auf Vorschlag des Br. Meyer wird einstimmig beschlossen, da der *Gr. Orient de France* jetzt ausser Stande sei, Geldsendungen nach Deutschland zu bewirken, so sollen alle möglichen Mittel ergriffen werden, um den französischen Gefangenen, die in ihren Festungen von Langeweile gequält werden, Bücher zukommen zu lassen. Zwei Logen: „*Les enfants de Gergovie*“ zu Clermont-Ferrand und „*La fraternité Vendéenne*“ in St. Nazaire bitten es öffentlich auszusprechen: dass die französische Maurerei ihre Arme über die Schlachtfelder breite und alle Logen Deutschlands bitte, fester als je die Kette, die uns vereint, zu schliessen; die Nachwelt werde bereit sein, über ihre Gedanken und Handlungen zu urtheilen. Man beschliesst, dieser Bitte durch Abdruck im Bulletin zu entsprechen. — Ein Br. Meyer (Mitglied des Ordensraths) bittet ihn zu den Brüdern zu zählen, über welche das Lazareth (des *Gr. Orient*) disponiren kann und stellt vier Betten von seiner Klinik zur Verfügung.

— Das erwähnte letzte Heft des *Bulletin* enthält eine Liste von Beiträgen für die Opfer des Kriegs im Betrage von 23,050 Francs.

— Dem *Calendrier* des *Gr. Orient de France* vom Jahre 1870 zufolge zählte derselbe damals in

	Logen.	Capitel.	Conseils.	Zus.
Paris	51	9	3	63
Dem Dep. der Seine . . .	10	—	—	10
Den übrigen Departements.	198	34	8	240
Algerien	12	4	1	17
Den Colonien	10	4	—	14
Fremden Ländern	33	10	4	47
Zus.:	314	61	16	391

Hierzu kommt noch 1 Consistorium und 1 *Gr. Collège des Rites.* — Hiernach hat sich in den letzten zwei Jahren (seit Joh. 1868) die Zahl der Logen um 30 vermehrt, die der Capitel aber um 6, die der Conseils um 2 vermindert. — Von den ausländischen Logen sind 6 in Ungarn, 7 in Rumänien, je 1 in Spanien, der Schweiz, Italien und Griechenland, 4 in der europäischen Türkei; 4 in der asiatischen Türkei, 2 in Aegypten, 2 auf der Insel Mauritius, 1 auf den Seehellen, je 1 in Valparaiso, Buenos Ayres und Montevideo.

Bordeaux. Die Loge „*Française*“ hier hat am 12.—14. Nov. 1869 ausserordentliche Sitzungen zur Discussion mehrerer, die Maurerei betreffenden Fragen (über mr. Ceremoniel und Symbolik, über die physischen

Proben, über die Mittel die Maurerei einflussreicher zu gestalten, über das Recht des Bundes in die Volksbildung einzugreifen, über die Rolle der Maurerei gegenüber der Nationalökonomie und Genossenschaftsbewegung etc.) veranstaltet.

— Zu Anfang des Jahres 1870 wurde hier eine neue maurerische Zeitschrift *L'avenir maçonnique*, als Organ der südwestlichen Logen Frankreichs, unter der Redaction des Br. Durand gegründet.

Cette. Die Loge „*Les amis fidèles*" hier ist, nachdem alle Versuche den in derselben ausgebrochenen Zwist beizulegen gescheitert, vom Ordensrath Ende 1869 auf ein Jahr suspendirt worden.

Colmar. Die Loge „*La fidélité*" hat am 22. Mai 1870 auf Vorschlag des Br. König beschlossen, nichtmaurerische Versammlungen, zu welchen durch persönliche Briefe eingeladen werden soll, zur Discussion von allgemeinen, in den gewöhnlichen Logenversammlungen angenommenen Fragen (z. B. über die Wohlthätigkeit in den verschiedenen Ländern und Zeiten) zu veranstalten.

Libourne. Die Loge „*L'école de la morale*" hat im Winter 1869/70 eine Anzahl von Vorträgen veranstaltet, in denen Br. Delboy über confessionslosen Unterricht sprach.

Metz. Hier hat vom 29. Juli bis 1. August ein Congress von Abgeordneten von 11 Logen des östlichen Frankreich stattgefunden, in welchem u. A. eine Adresse an die deutschen Logen und alle auswärtigen Grosslogen, gleicher Tendenz wie das bekannte Rundschreiben des *Gr. Orient* vom 20. August 1869 (s. oben S. 191) beschlossen und zugleich, auf Antrag des Abgeordneten der Loge „*La parfaite harmonie*" zu Mulhouse (Mühlhausen im Elsass) der Wunsch ausgesprochen wurde, es möge von der allgemeinen Versammlung der Abgeordneten der französischen Logen der Art. 1 der Constitution der französischen Maurerei („*La maçonnerie a pour principes l'existence de Dieu, l'immortalité de l'âme et la solidarité humaine*") in Wegfall gebracht werden.

Montpellier. Eine hier bereits als isolirte bestehende Loge „*Les vrais fidèles*" hat sich dem *Suprême Conseil de France* angeschlossen.

Paris. Der *Gr. Orient de France* hat die Bibliothek des verstorbenen Br. Leblanc de Marconnay, welche über 200 englische freimaurerische Werke etc. und eine Sammlung seltener Actenstücke enthält, für 500 Francs angekauft.

— An die Spitze des *Rit écossais, ancien et accepté* ist Br. Crémieux als *Souverain Grand-Commandeur* getreten.

— Br. Mehemmet-Bey, Mitglied der Loge „*La rose du parfait silence*", hielt im März 1869 in dieser Loge einen Vortrag über die Wichtigkeit der Rolle der Maurerei im Orient, worin er u. A. die Türkei gegenüber den gehässigen Entstellungen ihrer Gegner in besserem Lichte darstellte. (Bauhütte.)

— Die Loge „*Les Trinosophes de Bercy*" hat auf Anregung des Br. Souvestre, Redacteur der *Opinion nationale*, eine Sammlung für

Bildungszwecke bei jeder Logenarbeit veranstaltet, deren Ertrag am Jahresschlusse 100 Francs ergab, welche zur Förderung des Elementarunterrichts bestimmt wurden.

— Nachdem auch die Loge „*Philadelphes*“, wie schon die Loge „*Disciples de Memphis*“, den *Rit de Memphis* aufgegeben, arbeitet nun keine Loge in Frankreich mehr nach diesem Ritus.

Poitiers. Für einen hieher für den 22. Mai 1870 berufenen Congress von Abgeordneten des westlichen Frankreich waren folgende Verhandlungsgegenstände bestimmt: 1. Ueber den Einfluss der Confession auf die Frauen. 2. Religiöser und politischer Fanatismus sind die Hauptversorger der Irrenhäuser: soll dies heissen, dass man sich für religiöse und politische Fragen nicht interessiren soll? 3. Von der Nothwendigkeit für die Freimaurerei, sich in der profanen Welt zu befestigen und von den Mitteln zur Werkthätigkeit sowohl für die Grossloge als für die einzelnen Logen. — Ueber den Verlauf des Congresses ist uns nichts mehr bekannt geworden.

Belgien.

Brüssel. Bei der am 18. März 1869 im *Gr. Orient de Belgique* vorgenommenen Grossmeisterwahl ist Br. van Humbeeck Repräsentant von Brüssel erwählt worden.

— Am 17. April 1869 wurde der neuerwählte Grossmeister feierlich installirt. Der Tagesordnung gemäss wurde zugleich der Preis für eine im Jahre 1868/69 gestellte Preisaufgabe über die Frauenarbeit in den Fabriken vertheilt, er fiel einem jungen Advocaten, Br. Boulard aus Mons, zu. Als neue Preisaufgaben wurden folgende bezeichnet: Geschichte und Grundsätze der öffentlichen Wohlthätigkeit; — welches sind die Rechte der Frauen in der heutigen Gesellschaft und durch welche Erziehung kann man sie zur Erfüllung ihres Berufs in unserer Civilisation vorbereiten? — über die gerechte Einrichtung der Einkommensteuer; — über ein Ministerverantwortlichkeitsgesetz; — welches Recht ist dem Staate in Bezug auf die Errichtung von öffentlichen Banken zuzuerkennen? — endlich: ergiebt sich nicht aus der Verschiedenheit der Sitten und Gesetze eine gemeinsame Grundlage für allgemeine Principien der Moral?

— Von der Loge „*Les amis philanthropes*“ in Brüssel, welche in ihren 3 symbolischen Graden unter dem *Gr. Orient de Belgique*, nur in den höheren Graden unter dem *Supr. Conseil* steht, erging im Sommer 1870 ein Aufruf an alle Freimaurer in Frankreich und Deutschland, in welchem von Deutschland jegliche Rücksicht für Frankreich gefordert wurde, das jetzt „frei“ den Frieden wolle, weil es den Krieg nicht verschuldet habe. (Ueber die desshalb von deutschen Grosslogen gethanen Schritte s. oben S. 171.)

Niederlande.

Allgemeines. In der Versammlung des Gr. Orients der Niederlande, am 23. Mai 1869, wurde der Antrag auf Errichtung von Provinziallogen genehmigt, die Frage über die Aufnahmegebühren — ob für jeden der drei Grade eine besondere oder ob nur für den ersten Grad allein und dann die beiden anderen kostenfrei? — mit grosser Majorität für Ersteres entschieden, und vier Logen in Südafrika Constitution ertheilt. Br. Noordziek wurde nach dem Tode des Dep. Nat.-Grossmeisters Br. van Lennep zum Dep. Grossmeister erwählt.

— In der Jahresversammlung am 12. Juni 1870 wurden verschiedene Gesetzänderungen beschlossen, die Entscheidung über die Frage: ob die Freimaurer als solche sich mit socialen Fragen beschäftigen dürfen und inwieweit dies zu gestatten, ward noch ausgesetzt; die Vorschrift, dass die Logen mit der Anzeige über Zurückweisung der Suchenden zugleich die Gründe der Zurückweisung mitzutheilen haben, nach längerer Debatte angenommen, dessgleichen, dass künftig das Hülfszeichen auch den Gesellen und Lehrlingen mitzutheilen sei.

— Der Grossorient der Niederlande hat zum Behufe der Herausgabe eines periodisch erscheinenden Bulletins einen Redactionsausschuss niedergesetzt, welcher aus den Brüdern Noordziek (Dep. Grossmeister), Hertzveld, v. Hoorn, v. Sypestein, Busch, Bondewynte und Vaillant besteht. Dieses *Bulletin van het Nederlandsch Groot-Oosten* erscheint seit 1870 in Vierteljahrsheften.

— Die Zahl der contribuirenden Mitglieder aller Tochterlogen der Grossen Loge der Niederlande war 1869/70 2123 (1389 Meister, 174 Gesellen und 560 Lehrlinge), die Zahl der Aufnahmen 302, der Beförderungen in den Gesellengrad 160, der Erhebungen in den Meistergrad 136.

— Die Bestandliste von 1868/69 führte 62 active und 15 ruhende Tochterlogen auf, so wie 18 auswärtige, von denen die Grossloge keine Nachricht hat. Im Jahre 1869/70 lagen statistische Nachrichten von 38 Tochterlogen vor. Es sind in demselben Jahre zwei neue Tochterlogen (in Java und Südafrika) hinzugekommen. Im Jahre vorher hatte sich die Zahl der Tochterlogen um 4 (in Südafrika) vermehrt.

Amsterdam. Die Winkelloge „*Post nubila lux*“ besteht hier noch immer und fährt fort, Candidaten aufzunehmen, namentlich solche, welche von anderen Logen zurückgewiesen worden sind.

Breda. Hier hat 1870 eine Mission von Redemptoristen Predigten gegen die Freimaurerei gehalten und die Excommunication aller Freimaurer verkündet.

Haag. Hier ist am 24. Mai 1869 die Louisen-Stiftung feierlich eröffnet worden, eine Waisenanstalt für die Kinder unvermögender Frei-

maurer. Der Prinz Friedrich der Niederlande hat derselben ein Haus gekauft, in welchem bei der Eröffnung der Anstalt 7 Kinder untergebracht wurden.

— In der Loge „*Union Royale*", welche im Jahre 1870 ihren verdienstvollen M. v. St., Br. Mensing, durch den Tod verlor, wurden in diesem Jahr Vorlesungen gehalten, über welche das officielle Bulletin der Grossen Loge der Niederlande Mittheilungen enthält.

— In einem Aufsatz in Jahrg. I (1870), Heft 3 des Bulletins des Grossorients der Niederlande sucht ein Br. J. ter Houw nachzuweisen, dass die Freimaurer ursprünglich eine Gilde, und zwar eine Schutzgilde, eine Verbindung zu gegenseitigem Schutz und Unterstützung gebildet hätten, deren es im Mittelalter sehr viele gegeben, die später von den Regierungen verboten und verfolgt worden und daher nur als geheime Verbindung hätten fortbestehen können.

— Die Loge „*Le profond silence*" in Kampen und die Loge „*La Compagnie durable*" in Middleburg haben im Jahre 1870 ihr Säcularfest gefeiert.

Grossbritannien.

England.

Allgemeines. In der Generalversammlung der Grossen Loge von England am 2. März 1869 machte der Vorsitzende, Earl of Zetland, bekannt, dass der Prinz von Wales sich dem Maurerbunde angeschlossen habe, nachdem er vom Könige von Schweden in Stockholm geweiht worden sei.

— In der Quartalversammlung am 1. September 1869 beschäftigte man sich hauptsächlich mit der beantragten Ernennung des Prinzen von Wales zum *Past-Grandmaster*, welcher gegenüber von dem Br. Matthew Cooke beantragt wurde, denselben auch Seiten der Grossloge von England, wie Seiten der von Schottland geschehen sei (s. unter Schottland), zum *Grand Patron of the craft* zu ernennen. Der erstere Vorschlag fand jedoch fast einstimmige Annahme. Hierauf wurde noch die Unabhängigkeit der Loge von Nova Scotia (s. unter Amerika) anerkannt.

— In der Quartalversammlung vom 1. December 1869 wurde der Prinz von Wales in die Grosse Loge eingeführt und als *Gr. Past-Master* bewillkommnet. Ein vom Br. Stevens ausgehender Vorschlag, zur Förderung grösserer Uebereinstimmung in der Arbeitsweise sämmtlicher zur Grossloge von England gehörigen Logen ein Comité von *Past-Masters* zu ernennen, um eine gründliche Untersuchung dieser Angelegenheit anzustellen und darüber an die Grossloge zu berichten, wurde mit Beifall aufgenommen. Ein Antrag des Br. Stebbing, die Amtsdauer des Grossmeisteramts auf drei oder fünf Jahre zu beschränken, wurde vor der Abstimmung zurückgezogen.

— Aus der Quartalversammlung vom 2. März 1870 ist nur die Anerkennung der neuerrichteten Grossloge von New-Brunswick hervorzuheben. Der vorgedachte Antrag wegen eines Comités zur Herbeiführung grösserer Uebereinstimmung der verschiedenen Arbeitsweisen wurde nochmals vertagt, wobei ein Br. J. Havers erklärte, er habe schon vor mehreren Jahren, in Gemeinschaft mit mehreren der besten Männer des Bundes, die Sache genau beleuchtet und sei mit ihnen zu der Ueberzeugung gelangt, „den alten Landmarken" treu bleiben und fest daran halten zu müssen.

— In der Versammlung der Grossen Loge vom 27. April 1870 sollte, da der bisherige, 26 Jahre fungirende Grossmeister Earl of Zetland entschieden die Wiederwahl abgelehnt, der neuerwählte (bisherige Deputirte) Grossmeister Earl de Grey and Ripon eingeführt werden; diese Feierlichkeit wurde aber wegen eines denselben betroffenen Trauerfalls (einer der in Griechenland ermordeten Engländer war ein naher Verwandter desselben) bis auf den 14. Mai vertagt, wo sie in Gegenwart des Prinzen von Wales stattfand. Der neue Grossmeister ernannte den Earl of Carnarvon zu seinem Deputirten; ein von dem Br. J. Havers im Auftrag eines Comité dem Earl of Zetland überreichtes Ehrengeschenk von 2730 Pfd. St. wurde zur Begründung eines Zetland-Fund bestimmt, aus dessen Zinsen zurückgekommene Maurerbrüder oder deren Angehörige unterstützt werden sollen, ohne für sie die Hülfe des *Board of benevolence* in Anspruch zu nehmen.

— Auch in der Quartalversammlung vom 1. Juni desselben Jahres wurde der mehrgedachte Antrag (Herbeiführung gleichförmiger Arbeitsweise betreffend), wieder *sine die* zu verschieben beschlossen.

— In einer Versammlung vom 16. September desselben Jahres ward auf einen unter den Auspicien des Prinzen von Wales gestellten Antrag des Grossmeisters die Bewilligung von 600 Pfd. St. als Beitrag zur Unterstützung im Kriege Erkrankter und Verwundeter beschlossen.

— Der Vorschlag des Br. Clabon (Lat. Bd. XXVII, S. 231), die jährlichen Ueberschüsse des *Board of benevolence*, welcher statutarisch für nothleidende Maurer (verarmte Brüder oder deren Wittwen) bestimmt ist, zu $^2/_3$ an die freimaurerischen Institute für Knaben oder Mädchen zu verwenden, ist ungeachtet der Verwendung des Provinzialgrossmeisters von Bristol, Earl of Limerick, in der Versammlung der Grossen Loge von England abgelehnt worden.

— Nach dem neuesten Freimaurerkalender für 1871 beträgt die Zahl der unter der Grossloge von England arbeitenden Logen 1334. Im Jahre 1870 sind 35 neue Logen gegründet worden (1869: 51, 1868: 38). Von den im Ausland bestehenden Logen unter dieser Grossloge sind 4 in Constantinopel, 5 in Smyrna, 4 in Alexandrien, 3 in Cairo, 3 in Hongkong, 3 in Shanghai, 2 in Yokohama.

London. Am 7. April 1869 wurde das neuerbaute Logenhaus der Grossloge von England unter zahlreicher Betheiligung aus allen Theilen des Landes mit grossem Glanze und den üblichen Ceremonien — dreimaliger

Umgang der Grossbeamten mit Ausspenden von Wein und Oel — eingeweiht. — Dasselbe liegt in der Great Queen Street. Die Façade in sehr originellem Styl ist mit sechs Säulen und vier Statuen geschmückt, welche die Weisheit, die Treue, die Kraft und die Liebe darstellen. Das Frontispiz bildet einen Halbzirkel bis zum zweiten Stockwerk, auf welches sich ein griechisches Fronton von dreieckiger Form stützt. Eine elegante Galerie läuft um das Dach des Gebäudes. In dem erwähnten Halbzirkel sind die Zeichen des Thierkreises, so wie Sonne, Mond und fünf Sterne in der Höhe der Capitäle als Skulpturen angebracht.

— Der im vorigen Bde. der Lat. (S. 231) als in Aussicht stehend bezeichnete „maurerisch-archäologische Verein" hat unter Leitung des Br. Hyde Clarke am 29. Januar 1869 seine erste Versammlung gehalten.

— In einer Versammlung des „maurerisch-archäologischen Instituts" im Februar 1869 wurde das von Friedrich dem Grossen als Kronprinz gebrauchte Ritual, welches auf Verwendung des Kronprinzen von Preussen aus dem Berliner Staatsarchiv zu diesem Zwecke dargeliehen worden war, vorgetragen und mit einem, allerdings ziemliche historische Irrthümer enthaltenden Vortrag des Br. Lambert eingeleitet. Dasselbe ist sehr schön auf nur vier Blatt geschrieben.

Middlesexshire. Für die Grafschaft Middlesex ist eine neue Provinzialgrossloge im Januar 1870 errichtet worden.

Schottland.

Edinburg. An Stelle des Br. Earl of Dalhousie ist im Jahre 1870 der bisherige Dep. Grossmeister Earl of Roselyn zum Grossmeister von Schottland erwählt worden, wogegen Ersterer das bisherige Amt des Letzteren übernommen hat. — Der um die Maurerei hochverdiente bisherige Grosssecretär, Br. Will. Alex. Laurie, ist am 26. October 1870 gestorben und an seine Stelle Br. Alex. James Stewart zum Grosssecretär ernannt worden.

— Der Prinz von Wales ist bei seiner Anwesenheit in Edinburg im August 1869 als *Grand Patron of the craft in Scotland* Seiten der Grossen Loge von Schottland installirt worden.

Dänemark.

Der Kronprinz von Dänemark ist am 1. November 1870 vom Könige von Schweden in den Freimaurerbund aufgenommen worden und wird die Stelle eines Ordensmeisters von Dänemark übernehmen.

Schweden.

Stockholm. Nach einer Angabe in der Zeitschrift „*Dagens Nyheter*" ist der Prinz von Wales während seiner Anwesenheit hier im

Anfange des Jahres 1869 zum Freimaurer aufgenommen worden und zwar habe er am ersten Tage die sechs ersten Grade, am folgenden die vier höheren Grade des schwedischen Systems bis zum Ritter des Ordens Karl XIII. erhalten.

— In einer Rede des Br. Oppert bei der Feier des Wintersolstitiums im *Gr. Orient de France* 27. Dec. 1869, in welcher er sich über die Nichtaufnahme von Nichtchristen in den Logen von Schweden, Dänemark und Preussen aussprach, ist bemerkt: dass in Schweden der König-Grossmeister und die ihm nahestehenden Brüder in dieser Beziehung freisinniger denken, dass aber die dortigen protestantischen Geistlichen in den Logen, wie im Profanleben, gegen Juden wie gegen Katholiken das alte Vorurtheil festhalten.

Rumänien.

Plojeschti (Wallachei). Hier ist den 11. October 1869 eine Loge „*Concorde*" unter dem *Gr. Orient de France* constituirt und 3. April 1870 installirt worden.

Waslin (Moldau). Eine Loge „*Romania rediviva*" ist hier bereits am 18. Juni 1867 unter dem *Gr. Orient de France* constituirt worden.

Türkei.

Constantinopel. Bei der Feuersbrunst in Pera im Jahre 1870 haben mehrere Mitglieder der Loge „*Germania am goldnen Horn*" Alles verloren, andere, durch das Feuer obdachlos geworden, haben sich in benachbarten Dorfschaften angesiedelt. Die Arbeiten der Loge sind dadurch suspendirt worden.

— In Constantinopel hat die Grossloge von England eine neue Loge: „*The Caledonian*" gegründet.

Asien.

Syrien.

Beirut. Eine Loge „*La chaîne d'union*" ist hier von Brüdern der dasigen Loge „*Le Liban*" unterm 18. December 1869 vom *Gr. Orient de France* constituirt und den 4. April 1870 installirt worden. An ihrer Spitze steht ein Br. Monasterski (Escadronchef der k. ottomanischen Garde).

— Die hier unter dem *Gr. Orient de France* im September 1868 errichtete Loge „*Liban*" (vergl. Lat. Bd. XXVII, S. 234), hat ein Reglement entworfen, betreffs Begründung eines Instituts zur Hülfeleistung für reisende Freimaurer, einer maurerischen Bibliothek und eines maurerischen Tribunals zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Brüdern auch in profanen Angelegenheiten. Der Ordensrath hat dasselbe bestätigt.

Ladikieh bei **Beirut.** Hier ist am 26. November 1869 eine Loge: „*L'union des peuples*“ unter dem *Gr. Orient de France* installirt worden. Ein Br. Hakim hielt einen arabischen Vortrag über die Principien der Freimaurerei.

Ostindischer Archipel.

Java. Auf der Insel Java ist zu Djocjocarte eine Loge „*Mataram*“ 1870 von der Grossen Loge der Niederlande constituirt worden.

Afrika.

Aegypten.

Alexandrien. Hier besteht ein *Grand Orient d'Egypte Souv. Grand Conseil général des Ill. Patriarches, gouv. gén. de l'Ordre maçonnique de Memphis pour l'Egypte et ses dépendances, rite oriental;* an der Spitze desselben stand Anfang des Jahres 1870 de Beauregard als Grossmeister des Sanctuaire, Gouv. Général. — Verbindungen, die sie mit der Grossen Loge von Hamburg anzuknüpfen versuchte, sind nicht realisirt worden. Auch die Grosse Loge „*Zur Sonne*“ in Bayreuth ist blos auf ein Correspondenzverhältniss mit jener eingegangen.

Cairo. Der englische Provinzialgrossmeister für Aegypten, Br. Halim Pascha (Oheim des Vicekönigs) beabsichtigte, arabische Logen unter Aufsicht eines arabischen Grossorientes zu gründen, was ihm aber als zu verfrüht von den bei ihm versammelt gewesenen Meistern der dortigen Logen widerrathen worden ist.

— Von der Grossen Loge von England ist hier eine neue Loge „*Concordia*“ 1868 gegründet worden.

Republik Liberia.

In **Monrovia** arbeiteten 1870 vier Logen unter der Grossloge der Republik Liberia. In Maryland County beabsichtigt man die Gründung einer neuen Loge.

Ostafrika.

Mahé (Sechellen-Inseln). Hier ist den 8. October 1869 eine Loge „*Réunion sincère*“ von dem *Gr. Orient de France* constituirt und am 20. Juli 1870 installirt worden.

Südafrika.

— In Südafrika bestanden 1863 nur drei Tochterlogen des Grossorients der Niederlande; seitdem sind 1863 vier, 1865 eine, 1866 vier, 1868 eine, 1869 vier, 1870 eine neue Tochterloge hinzugekommen. Die letzteren fünf (vergl. Lat. Bd. XXVI, S. 247 wegen der 1866 und 1868

errichteten) sind: „*Aurora*“ in Pretoria, „*Eintracht*“ in Somerset East, „*Getrouwdheid*“ in Philippolis, „*Vriendschap*“ in Adelaide und (1870) „*Morgenstern*“ in Kronstadt. Auch ist 1869 eine niederländische Provinzialloge für Südafrika (Br. v. Breda Provinzialgrossmeister, Br. Hofmeyer Provinzialsecretär) ins Leben getreten. — Fünf dieser Logen, mit einer Gesammtzahl von 159 Mitgliedern, haben im Jahre 1869/70 nicht weniger als 46 Aufnahmen gehabt.

Amerika.

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Allgemeines. Einer Notiz in der „Reform“ von 1870 zufolge zählen die 42 Grosslogen der Vereinigten Staaten zusammen 340,000 (nach einer anderen Angabe sogar 483,000) Mitglieder, und die Zahl der Aufnahmen bei denselben (mit Ausnahme von Minnesota, New-Jersey, Süd-Carolina, und Virginia) beträgt 1869: 46,847. Zwanzig dieser Grosslogen haben 1868/69 wegen Nichtzahlung des Beitrags 6165 Mitglieder suspendirt; 37 Grosslogen führen 18,197 Mitglieder an, welche gedeckt haben.

— Der Bund der Odd Fellows, (der nach neueren Nachrichten auch nach Europa und insbesondere nach Deutschland sich zu erstrecken und hier Logen zu errichten versucht) hat sich neuerlich in Nordamerika mit der Freimaurerbrüderschaft zu verschmelzen gesucht, es ist jedoch nicht gelungen, da dieser Bund eine blosse Unterstützungsgesellschaft ist. Von seiner Ausbreitung zeugt, dass er, dem „Triangel“ zufolge, 1870 nicht weniger als 3510 Logen, darunter 241 deutsche, zählt. Allein im Jahre 1869 hat sich derselbe um 25 Logen und 4872 Mitglieder vermehrt, 186,814 Dollars vereinnahmt und nahe an 60,000 Dollars für wohlthätige Zwecke (Unterstützung von Wittwen und Waisen, Krankengelder, Begräbnisskosten etc.) verausgabt.

— Der Orden der Harugori, welcher 1847 in New-York gestiftet worden ist, zählt 1870 in 13 Staaten der Union etwa 200 Logen mit 16,000 Mitgliedern und hat 224,000 Dollars Capitalvermögen. Er arbeitet nur in deutscher Sprache und hat ausser der Unterstützung in Krankheits- und Todesfällen die Erhaltung und möglichste Verbreitung der deutschen Sprache zum Zwecke.

— Aehnliche Verbindungen meist zu Unterstützungszwecken sind: Der Orden der *B'nai B'rith,* ein jüdischer Orden (s. Lat. Bd. XXI, S. 20) mit (1868) 125 Logen und mehr als 10,000 Mitgliedern, der der Rothmänner mit 7 Grossstämmen, 94 untergeordneten Stämmen und über 11,000 Mitgliedern, die *Knights of Pythias* mit 465 Logen und 54,200 Mitgliedern (nach einer anderen Angabe zählt diese erst fünf Jahre bestehende Gesellschaft nur 194 Logen mit 32,800 Mitgliedern) — und ausserdem

noch die Orden der Hermannssöhne, der Good Fellows, der sieben weisen Männer, welche alle je 5—6000 Mitglieder zählten.

California. Die 13 in San Francisco befindlichen Logen haben seit zwölf Jahren einen Fond gegründet zur Unterstützung bedürftiger Brüderwittwen und -Waisen; derselbe hat 1868 über 6000 Dollars an Unterstützungen vertheilt.

— Die Grosse Loge von Californien zählt 152 subordinirte Logen (mit ungefähr 7500 Brüdern), von denen keine einzige mit ihren Berichten oder Beiträgen an die Grosse Loge in Rückstand verblieben war.

Columbia. Im District Columbia bestanden 1868 20 Logen mit 2288 Mitgliedern.

Connecticut. Die Grosse Loge dieses Staates zählte 1868 163 Logen mit 11,957 Mitgliedern. Im verflossenen Jahr wurden 1000 Brüder dem Bunde zugeführt, 920 in den 2. und 3. Grad befördert, 411 wurden zurückgewiesen.

Idaho-Territorium. Im December 1867 ist eine Grossloge zu Boise-City für dieses Territorium errichtet worden, wo bisher 4 Logen unter der Grossloge von Oregon, 1 unter der des Territoriums Washington arbeiteten. Die neue Maurerhalle in Boise-City kostet 10,000 Dollars. — Die erste Jahresversammlung der neuen Grossloge fand am 22. Juni 1868 statt.

Illinois. Im Staate Illinois waren zu Anfang 1868 543 mit Freibrief versehene Logen und 17 unter Dispens. Die Mitgliederzahl derselben betrug über 28,000.

In Chicago (Illinois) bestehen, wie in keiner zweiten Stadt des Westens der V.-St., vier deutsche Freimaurerlogen, deren jede eine maurerische Bibliothek hat. Auch besteht, unterhalten von der dortigen deutschen Brüderschaft, ein „deutscher maurerischer Unterstützungsverein".

Indiana. Unter der Grossloge von Indiana arbeiteten 1868 380 Logen.

— Die Grossloge dieses Staates hat die Loge „*Hiram Nr. 42*" für aufgelöst erklärt, — weil sie einen Candidaten aufgenommen, der nur ein Bein hatte.

Jowa. Unter der Grossloge von Jowa, welche vor 25 Jahren vier Logen mit etwa 100 Mitgliedern zählte, arbeiteten 1868 237 Logen, mit 10,000 Mitgliedern. Neu aufgenommen wurden im verflossenen Jahre 1467, in den 2. Grad befördert 1327, in den 3. Grad 1625.

Kentucky. In Louisville ist auf Anregung eines Herrn C. Henry Finck eine „allgemeine Maurer-, Wittwen- und Waisenheimath" für die Hinterlassenen verstorbener Freimaurer des Staates Kentucky gegründet worden.

Louisiana. Unter der 1812 von drei Logen begründeten Grossloge dieses Staates arbeiteten 1868 131 Logen, und zwar 21 in englischer und deutscher Sprache, 8 in französischer, und 3 in italienischer und

spanischer Sprache (die übrigen nur in englischer). Die Zahl der Maurer betrug über 6700.

— Der *Suprême Conseil* von Louisiana hat die Herausgabe eines *Bulletin de la Maçonnerie Louisianaise* unternommen.

Maryland. Nach dem 1868 erschienenen Jahresberichte der Grossloge von Maryland zählte dieselbe 59 Logen mit 4387 Mitgliedern, von welchen letzteren 2625 zu Logen in Baltimore gehören. Die Grossloge gab 227,000 Dollars für ein neues Logengebäude aus.

Michigan. Die Grossloge dieses Staates zählte bei ihrer Jahresversammlung im Jahre 1868 243 Logen mit 16,861 Mitgliedern.

Missouri. Der „Triangel" berichtet aus St. Louis, dass die deutsche „*Meridian Lodge Nr. 2*" daselbst aufgelöst worden sei, weil deren M. v. St., Br. Gellenbeck, des unmaurerischen Betragens beschuldigt und nebst anderen Brüdern angeklagt worden — mit farbigen Maurern öffentlich intim verkehrt zu haben.

In St. Louis (Missouri) fanden im September 1868 die Jahresversammlungen des Grosscapitels der *Royal-Arch*-Maurer und des *Grand-Encampments* der Tempelritter statt.

— Dem verstorbenen Grosssecretär Br. Anthony O'Sullivan zu St. Louis ist auf dem Bellefontain-Cemetery ein prachtvolles Monument errichtet worden, zu welchem die Kosten, an 1000 Dollars, durch die Brüderschaft aufgebracht worden sind.

— Ein Br. Rühl in St. Louis hat eine Anzahl der besten maurerischen Werke gekauft, um sie seiner Loge „*Meridian*" als Grundstock einer Bibliothek zum Geschenk zu machen.

Montana. Im Montana-Territorium, wo die erste Loge zu Bannock 1863 gegründet ward, arbeiteten 1868 12 Logen mit 355 Mitgliedern.

Nebraska. Die Grosse Loge dieses, noch sehr wenig bevölkerten Territoriums, welche 1857 constituirt wurde, zählte 1868 bereits 15 Logen mit gegen 600 Mitgliedern.

New-York. In Folge des Jahresberichts der Grossen Loge von New-York, welchen sie bei der Jahresversammlung im J. 1869 ablegte, zählte dieselbe damals 635 Logen mit 70,333 Mitgliedern; im letzten Jahre sollen diese Logen 8885 aufgenommen, 1408 affiliirt, 2462 zurückgewiesen, 2662 entlassen haben und 709 waren gestorben.

— Die Loge „*Pythagoras I*" (Grosse Loge von Hamburg) hat mit der Loge „*L'aménité*" in Havre ein Affiliationsverhältniss auf deren Antrag angeknüpft und sind beiderseits Repräsentanten bestellt worden.

— Der maurerische Verein ‚Masonia' hier ist wieder eingegangen.

— Die „*Manhattan-Lodge Nr. 62*" zu New-York wird als eine der grössten Logen in Amerika bezeichnet: sie zählt 456 Mitglieder. (Immer noch über 100 weniger als die grösste deutsche Loge, „*Ferdinand zur Glückseligkeit*" in Magdeburg.)

New-York. Nachdem am 30. März 1870 das 15. Amendement der Nordamerikanischen Constitution angenommen worden war, — wonach die Farbigen ohne Rücksicht auf ihre früheren Dienstverhältnisse und abgesehen davon, ob sie freigeboren sind, in politischer Hinsicht den Weissen vollständig gleichgestellt worden, — brachte, (wie der „Triangel" berichtet) drei Tage später, am 3. April, die von dem abgegangenen Grossmeister Br. Simons redigirte New-York-Dispatch eine nachdrückliche Hinweisung auf den Artikel „der alten Landmarken", dass ein Candidat freigeboren sein müsse!

— Die beiden deutschen Logen „*Concordia*" und „*Modestia*" zu Buffalo haben eine „*German masonic benevolent association*" gegründet zur Unterstützung der Hinterbliebenen verstorbener Brüder. Die Genossenschaft zählt 182 Mitglieder und gewährt bei einem Todesfall je 2 Dollars für jedes Mitglied.

— Am 17. September 1868 begingen neun Logen der Stadt Buffalo mit mehreren benachbarten Logen zu Attica unter Zuziehung der Familienmitglieder des Bundes ein von mehr als 1500 Personen besuchtes Fest.

Ohio. Die Grossloge dieses Staates hat ihren Tochterlogen verboten, ihre Hallen der Ertheilung von Frauengraden zu öffnen.

Rhode-Island. Die Grosse Loge dieses Staates, welche 24 Tochterlogen zählt, hat, um Verwirrungen in Betreff des Rituals vorzubeugen, beschlossen — eine Abschrift desselben als Norm im Geschäftslocal des Grosssecretärs niederzulegen. Ihr Grossmeister, Br. Doyle, hat sich für Abschaffung des Maurereides und des Verbotes der Aufnahme von Verstümmelten erklärt.

— Dieselbe Grosse Loge hat die Fabrication und den Verkauf von Spirituosen als gegen die Moral und den Geist der Freimaurerei verstossend erklärt; ein jeder zu dem Bezirk dieser Grossen Loge gehörende Bruder, der diese Geschäfte betreibt, verfällt der Suspension, resp. der Ausstossung.

Washington. Im Territorium Washington befanden sich 17 Logen mit ziemlich 4000 Mitgliedern; das maurerische Leben wird als ein sehr reges gerühmt.

Wisconsin. In der Grosslogenversammlung dieses Staates im Juni 1868 waren 141 Logen mit 7700 Mitgliedern vertreten.

Canada.

Neben der Grossloge von Canada hat sich, nachdem Canada politisch in zwei Provinzen getheilt worden, am 20. und 21. October 1869 eine neue Grossloge von Quebec zu Montreal von 20 Logen gebildet, die sich von der Grossloge von Canada losgesagt haben. Grossmeister ist Br. Graham von Richmond. — Ungefähr ebensoviel Logen dieser Provinz sind der älteren Grossloge treu geblieben.

Neu-Schottland.

Die unabhängige Grossloge von Nova Scotia ist im Juni 1869 constituirt worden und von der Grossloge von England als selbständige Behörde anerkannt.

Westindien.

San Domingo. Die unter der früheren spanischen Herrschaft zur einstweiligen Unthätigkeit genöthigten Logen der jetzigen Republik San Domingo haben sich zu einer unabhängigen grossen Loge dieser Republik vereinigt, welche am 1. Jan. 1866 constituirt worden ist. Dieser *Grande Oriente nacional de la Republica Dominicana*, an dessen Spitze als Grossmeister Jacinto de Castro, als Grosssecretär Federico Raminez steht, arbeitet nach dem schottischen Systeme in 33 Graden, verlangt, dass der in den Bund Aufzunehmende an ein höheres Wesen glaube, 21 Jahre alt, des Lesens und Schreibens kundig und noch nicht zu einer Strafe verurtheilt sei, und eine Profession betreibe; als allgemeinen maurerischen Grundsatz stellt sie auf, sich niemals in politische und religiöse Angelegenheiten zu mischen. Sie steht mit dem *Gr. Orient de France* in gegenseitiger Repräsentation und ist mit der Grossen Loge von Hamburg in gleiche Beziehung getreten.

Cuba. Eine, obwohl wider die spanischen Gesetze, hier bestehende Grossloge, an deren Spitze seit 1868 Andr. Punta stand, hatte — wie die New-Yorker „Reform" meldet — in diesem Jahre ungefähr 30 Tochterlogen in allen Theilen der Insel; neben ihr bestand ein *Supr. Cons.* des 33. Grades mit vielen Capiteln. Ihre Mitglieder wurden aber von den Behörden öfters entdeckt und streng bestraft. Auch der später in Cuba ausgebrochene Aufstand besserte die Lage derselben nicht. Von jenen 30 Logen waren Anfang 1870 nur noch 7 übrig, nämlich 2 in Havanna, 1 in Santiago de Cuba und 4 in dem von Cubaner Truppen in Besitz genommenen Theile der Insel. In der Nähe von Santiago wurden mehrere Freimaurer, darunter der vorgenannte Grossmeister Punta, hingerichtet, obschon er sich, wie versichert wird, nie mit Politik befasst, nur für die Ausbreitung der Freimaurerei gewirkt habe. Bei einer, wahrscheinlich den Hingerichteten gewidmeten Trauerloge wurden am 5. März 1870 in Habana 51 Mitglieder der Brüderschaft verhaftet und erst den 18. März gegen Bürgschaft aus dem Gefängnisse entlassen.

— Ein maurerisches Journal in spanischer Sprache, „Der Compass", hat in Havanna 1869 halbmonatlich zu erscheinen begonnen.

— Mehrere neue Logen auf Cuba sind neuerlich vom Grossorient von Spanien errichtet worden. (S. oben unter Spanien S. 87 u. 88.)

Mexiko.

In Mexiko bestanden bisher zwei Grossoriente neben einander, der des mexikanischen und der des schottischen Ritus. Ersterer leitete sein Entstehen von dem nordamerikanischen Gesandten, Br. J. Poinsett, ab,

der 1825 bis 1828 in Mexiko lebte. Er errichtete denselben, um gegen die schottischen Logen aufzutreten; beide verfolgten auch politische Zwecke*); dies wird auch der Grund gewesen sein, wesshalb Poinsett 1829 auf Wunsch der mexikanischen Regierung abberufen wurde. Bald darauf wurden in Mexiko alle geheimen Gesellschaften verboten und die Maurerei dadurch aufgehoben. Als aber durch die Constitution von 1857 § 8 alle friedlichen Verbindungen und Associationen zu irgend welchen erlaubten Zwecken, selbst politischen, erlaubt wurden (nur den Fremden sind die politischen Vereinigungen untersagt), traten die Freimaurer von früher wieder in Logen zusammen und es bildete sich der Grossorient des Nationalritus. Derselbe arbeitet in 7 Graden, gab sich seine Constitution selbst, betrachtet sich nicht als Orden, sondern als Brüderschaft, fordert keinen Schwur, sondern feierliche Zusage, hat aber noch viele der veralteten, nichtmaurerischen Gebräuche und Ceremonien. Benito Juarez gehört zu diesem Grossorient. Anerkannt ist er nur von zwei nordamerikanischen Grosslogen.

Am 11. Juli 1868 ist nun ein Vertrag zwischen dem Grossorient des mexikanischen Ritus *(Honorable Rito Nacional Mexicano)* unter dem Grossmeister José Ma. del Rio, und dem *Supremo Consejo* des 33. Grades des alten und angenommenen schottischen Ritus unter dem Grossmeister James Lohse zu Stande gekommen und ratificirt worden, durch welchen sich dieselben gegenseitig anerkennen und zu treuer Freundschaft vereinigen. (Der Vertrag ist abgedruckt in Nr. 43 der Freim.-Zeit. v. 1868.) Wie es scheint, ist diese Vereinigung vorzüglich den Bestrebungen eines in Mexiko lebenden Deutschen, Br. von Uslar aus Braunschweig, zu danken.

Der Letztere hatte bereits früher bei der Grossen Loge von Hamburg im Auftrage des Dep. Grossmeisters des Gr. Nationalritus Br. José Maria Matteos eine engere Verbindung derselben mit dem Nationalgrossorient von Mexiko beantragt, diese war aber von der gedachten Grossloge zur Zeit abgelehnt worden. Die von letzterer über das Verhältniss der mexikanischen Logen zur Politik und Religion eingezogenen Erkundigungen haben kein übereinstimmendes Resultat ergeben. Nach der Versicherung des vorgenannten Br. von Uslar ist in den dortigen Logen jede Art politischer und confessioneller Discussion untersagt und findet nicht statt; wofür als Beweis angeführt wird, dass in der Loge *„Concordia Nr. 3"* in Toluco Protestanten, Juden und katholische Priester (zwei Franciscanermönche), wie auch Angehörige der drei politischen Parteien, der Conservativen, Moderados und Radicalen sind, was nicht möglich gewesen wäre, wenn daselbst politische und confessionelle Fragen behandelt würden. — Dagegen hat nach einer anderen zuverlässigen Quelle der Grosskanzler des mehrgedachten Nationalritus, Br. Francesco Zarego, auf die direct an ihn gerichtete Frage, ob der mexikanische Nationalritus sich mit Politik befasse,

*) Sie gaben zur Zeit sogar den feindlichen Parteien ihren Namen, Escossesos und Yorkinos, unter denen lange Zeit die Reactionären und Liberalen bekannt waren.

dies offen bejaht, und zugestanden, dass gerade politische Zwecke bei ihnen die Hauptsache seien.

Auch nach der vorgemeldeten Vereinigung beider Rite hat die Grosse Loge von Hamburg beschlossen, vor dem Eintreten in eine engere Verbindung mit der mexikanischen Grossloge die weitere Entwickelung der dortigen Verhältnisse abzuwarten.

— In Mexiko bestehen unter dem Grossorient des schottischen Ritus 5 Logen in der Hauptstadt, und ausserdem 12—14 Logen in Vera Cruz u. a. O. mit ca. 6—800 Mitgliedern. Daneben giebt es noch Logen des specifisch mexikanischen Ritus, nur aus „Patrioten" bestehend.

— Die erstgenannte Grossloge (Adresse: D. José Gonzalez de Gonzalez, Palma Nr. 19 in M.) hat unterm 17. Juli 1869 mehrere Logen: „*Union fraternal*", „*Motelos*", „*Simon Bolivar*" und „*El Orden*", für ungesetzlich erklärt.

— Einer Notiz in der F.-Z. Nr. 42 v. 1870 zufolge giebt dieselbe Grossloge ein amtliches Blatt: *Organo del S. G. Oriente de Mexico* heraus, aus welchem hervorgeht, dass sie es sich zur Aufgabe gemacht hat, die Volkserziehung im ganzen Lande nach der Lancastermethode zu fördern, und überall Vereine der Brüder zur Stiftung confessionsloser Schulen für Kinder und Erwachsene zu stiften. Ein anderes von Brrn. herausgegebenes Blatt: *El porvenir de la niñez* ist überhaupt dem Schulwesen gewidmet.

— Die andere Grossloge, die des mexikanischen Ritus, an deren Spitze Präsident Juarez steht, hat in ihren Erlassen an die Stelle der abgeschafften Formel: z. E. d. G. B. A. W. gesetzt: *Al trionfo de la verdad, al progresso de la virtud.*

— In Mexiko erscheint (nach der F.-Z.) seit November 1869 eine maurerische Monatsschrift: *La Luz* als Organ des dortigen Rosenkreuzer-Capitels.

Central-Amerika.

Costa-Rica. In die in San-José bestehende Loge „*Caridad*" sind am Johannistage 1868 Soldaten eingedrungen, um die einheimischen Maurer gefangen zu nehmen, die Fremden zu verjagen. Es waren nur Ausländer zugegen; der M. v. St., Mac Mab, ist ein Engländer.

Chile.

Einem *Memoria Anual* der *Gran L. de Chile* zufolge bestehen daselbst, 1869, folgende Logen, unter deren Mitgliedern sich sehr viele deutsche Maurer finden.

„*Progreso*" in Valparaiso (60 Mitglieder).
„*Union Fraternal*" ebendaselbst (68 M.).
„*Justicia y Libertad*" in Santiago (65 M.).
„*Orden y Libertad*" in Copiapò (44 M.).
„*Aurora*" in Valparaiso (43 M.).
Eine sechste Loge: „*Fraternidad*" in Concepcion ruht.

— Die Grosse Loge — an deren Spitze Br. Juan de Dios Artegui als Grossmeister, Br. Javier de Villanueva als Dep. Grossmeister, Br. José Maldonado als Grosssecretär — steht in Verbindung mit den Grosslogen von Massachusetts, Columbien, New-York, Nord-Carolina, Neu-Schottland, Virginien, Canada, Cuba, Neu-Granada, Louisiana, Brasilien, Portugal, Frankreich und Neapel (?). Eine gleiche Verbindung mit der Grossen Loge von Hamburg ist 1869 ins Leben getreten.

Die *estatudos de la Orden masonica en Chili* (Valparaiso 1866) enthalten in 66 §§ die Constitution der Grossen Loge und in 655 §§ die Statuten derselben. Als Zweck des Maurerordens wird in Art. 1 der Const. die Wohlthätigkeit, das Studium der allgemeinen Moral, so wie Ausübung aller Tugenden angegeben; seine Basis ist: die Existenz Gottes, Unsterblichkeit der Seele und Menschenliebe. In Art. 2 wird die Discussion über Religion und Staatsverfassung in den Versammlungen untersagt. Nach Art. 18 soll für jetzt und so lange die Verhältnisse nicht eine gänzliche Umwandlung des maurerischen Elements gestatten, die chilenische Maurerei nur solche Bauhütten unter sich zulassen, welche in den ersten drei symbolischen Graden arbeiten; nach Art. 33 kann sie in dem, Art. 18 vorgesehenen Falle Logen höherer Systeme zulassen, indess immer nur dann, wenn solche nach den Fundamentalprincipien und Regeln des schottischen Ritus arbeiten. — Das Sprengelrecht ist in Art. 32 activ und passiv anerkannt. Der Grossmeister wird auf sieben, die anderen Beamten auf drei Jahre gewählt. Ein jährlich von der Grossloge Abgesendeter hat die Logen zu inspiciren. — In den Logen werden sämmtliche Beamte mit Ausnahme des Vorsitzenden von allen anwesenden Brrn. gewählt; zur Wahl des Vorsitzenden werden von Brrn. des 3. Grades 5 Candidaten, und aus diesen von allen Brrn. der Vorsitzende gewählt. — Ueber maurerische Adoption (des jüngsten, siebenjährigen Sohnes eines Bruders) ist bestimmt, dass die Loge sich dadurch verpflichte, für das Kind zu sorgen, dasselbe zu beschützen und ihm im Unglück beizustehen; mit siebenzehn Jahren kann das Adoptionskind in den Orden aufgenommen werden. — Bei dem Tode eines Bruders wird eine Commission von drei Brüdern zur Leitung der Ceremonien der Beerdigung ernannt, alle Brüder werden convocirt, sieben tragen den Sarg. Eine Commission besucht die Familie und unterstützt sie, falls erforderlich, aus Logenmitteln. — Ausserdem besteht ein geheimes Passwort für alle Logen, das halbjährlich allen anwesenden Brüdern mitgetheilt wird, und Strafen von 20 Cts. bis 50 Pesos (= Dollar) für maurerische Vergehen.

Peru.

Lima. Die im vorigen Bande der Latomia S. 245 erwähnte neue deutsche Loge zu Lima ist unter dem Namen „*Eintracht*“ und dem Vorsitze des M. v. St. Br. Hudtwalker von der Grossen Loge von Hamburg am 27. September 1869 constituirt und am 24. Juni 1870 feierlich eingeweiht worden.

Paraguay.

Zum ersten Male (vergl. Lat. Bd. XXVI, S. 128) kann der Name dieses Staates in der maurerischen Chronik genannt werden; nach dem Kalender der Grossen Loge von Brasilien für 1869 besteht in Assuncion eine französische Loge, dem *Rit moderne* angehörig: „*La Foi*".

Brasilien.

Allgemeines. Nach dem Kalender der Grossloge „*Dos Benedictinos*" auf 1869 hatte dieselbe 47 active Logen unter sich, davon 20 in Rio Janeiro. Uebrigens besteht in dieser Stadt auch eine französische Loge, „*L'Union*".

— Die längst gewünschte und 1870 bereits unter günstigen Auspicien eingeleitete Einigung zwischen den beiden Grosslogen „*Do Lavradio*" und „*Dos Benedictinos*" in Rio Janeiro ist leider wiederum, dem Vernehmen nach an allzu hohen Forderungen der erstgenannten Grossloge, gescheitert.

Joinville (Donna Francisca). Die hiesige unter der Grossloge von Hamburg und im Verbande mit dem Grossorient von Brasilien arbeitende Loge „*Deutsche Freundschaft zum südlichen Kreuz*" zählte im Jahre 1870 35 wirkliche Mitglieder.

Rio Janeiro. Beide in Rio Janeiro bestehende Grosse Logen haben bereits vielen Sclavenkindern die Freiheit geschenkt und keine Festloge geht vorüber, ohne einigen Frauen und Kindern zur Freiheit zu verhelfen.

Argentinische Republik.

In **Buenos Ayres** bestanden 1869 13 symbolische Logen unter dem *Supr. Cons.* der Argentinischen Republik, 1 (*„Italia"*) unter der Grossen Loge von Italien, 1 unter der von Frankreich und mehrere unter der von England. — Das gedachte *Supr. Conseil* hat überhaupt 21 Logen unter seiner Jurisdiction, ausserdem 4 inactive und 4 Kapitel.

— Bei der grossen Choleraepidemie, welche zu Anfang des Jahres 1868 hier wüthete, trat aus Mitgliedern der hiesigen Freimaurerlogen ein Hülfscomité unter dem Vorsitz des Br. Cazon zusammen. Mehr als 26,000 Piaster wurden aus Mitteln der Brüderschaft aufgebracht. Besondere Comités widmeten sich der Pflege von gegen 300 Familien.

Uruguay.

Montevideo. Das seit 1859 bestehende *Supr. Conseil* von Uruguay, welches bereits gegenüber der Grossloge von Italien dagegen protestirt hat, dass letztere die von ihm abtrünnig gewordene Loge „*Esperanza*"

daselbst 1864 in ihren Logenbund aufgenommen habe, (vergl. den vorigen Jahrg. der Latomia, S. 251) hat in einer Versammlung vom 20. August 1868 auch gegen das *Supr. Conseil de France* wegen einer von letzterem daselbst errichteten Loge „*Avenir et progrès*“ zu reclamiren beschlossen.

Australien.

Neu-Caledonien.

In der französischen Colonie Numea ist eine Loge „*L'union Calédonienne*“ unter dem *Gr. Orient de France* den 8. September 1869 installirt worden.

VI.

PERSONALNACHRICHTEN.

Ehrenbezeigungen.

Die Ehrenmitgliedschaft ist ertheilt worden:

von der Grossloge *Royal York* dem Br. **Volger**, M. v. St. der Loge „*Selene*“ zu Lüneburg zu Ehren seines 50jährigen Maurerjubiläums, dem Br. **Fr. Peters** zu Wittenberg bei der gleichen Gelegenheit, ferner den Brrn. **Krause** zu Berlin und **Hellwig** zu Grünberg;

von der Grossen Loge zu Hamburg dem Landesgrossmeister der Gr. Landesloge zu Berlin, Br. **von Dachröden**;

von den Grosslogen von Sachsen und von Darmstadt, so wie von der Provinzialloge von Niedersachsen in Hamburg dem Grossmeister der Grossloge daselbst, Br. Dr. **Buek**;

von der Loge „*Archimedes zu den drei Reissbrettern*“ zu Altenburg den Brrn. **Marbach**, M. v. St., und **Götz**, Dep. Meister der Loge „*Balduin zur Linde*“ in Leipzig, so wie dem M. v. St. der Loge „*Apollo*“ daselbst, Br. (Prof. Dr.) **Eckstein**;

von der Loge „*Zu den drei Degen*“ in Halle dem Br. **Heydenreich**, Ehrenmeister der Loge „*Balduin zur Linde*“ in Leipzig;

von der Loge „*Archimedes zu den drei Reissbrettern*“ in Altenburg dem Br. Dr. **Lachmann**, Altmeister der Loge „*Carl zur gekrönten Säule*“ in Braunschweig;

von der Loge „*Wilhelm zu den drei Säulen*“ in Wolfenbüttel dem Br. **H. Schäffer** in Hamburg;

von der Loge „*Zu den drei Cedern*“ in Stuttgart dem Br. **Kunze** in Heilbronn, bei dessen 50jährigen Maurerjubiläum;

von der Loge „*Lessing zu den drei Ringen*“ in Greiz dem Br. (Rechtsanwalt) **Hahnemann** in Berge, Mitglied der Loge „*Archimedes zum ewigen Bunde*“ in Gera;

von der Grossen Loge *Royal York* dem Br. **Deichmann** in Hildesheim und dem Br. **Kistner,** M. v. St. der Loge in Hameln;

von der Loge „*Zur Bruderlreue an der Elbe*“ in Hamburg dem Br. (Etatsrath, Professor Dr.) **Otto,** M. v. St. der Loge „*Zorobabel zum Nordstern*“ in Kopenhagen;

von der Loge „*Zu den drei Schwertern*“ und „*Asträa zur grünenden Raute*“ in Dresden dem Br. (Med.-Rath Dr.) **Küchenmeister,** M. v. St. der Loge „*Zu den ehernen Säulen*“ daselbst;

von der Loge „*Zur siegenden Wahrheit*“ in Berlin dem Br. (Geheimrath Professor Dr.) **Bluntschli,** M. v. St. der Loge „*Ruprecht zu den fünf Rosen*“ in Heidelberg;

von der Loge „*Zu den drei weissen Felsen*“ in Weissenfels dem Deputirten Mstr. der Loge „*Zu den drei Hammern*“ in Naumburg, Br. v. **Rockhausen;**

von der Loge „*Wilhelm zur aufgehenden Sonne*“ in Stuttgart den Brrn. **Puschkin** in Bayreuth, **Bluntschli** in Heidelberg, **Keller** in Mannheim, **F. Ed. Mayer** in Heilbronn und **v. Cornberg** in Karlsruhe;

von der Loge „*Zum Felsentempel*“ in Oberstein dem Br. (Rector Dr.) **Wesché,** M. v. St. der Loge zu Birkenfeld;

von der Loge „*Minerva zu den drei Palmen*“ zu Leipzig dem Br. (Adv.) **Anschütz,** Dep. Mstr. der Loge „*Apollo*“ daselbst;

von der Loge „*Charlotte zu den drei Nelken*“ in Meiningen dem Br. (Reallehrer) **Glökler** in Stuttgart, M. v. St. der Loge zu Ludwigsburg;

von der Provinzialloge von Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz dem Br. **Ebeling,** Mitglied der Loge „*Zur Vaterlandsliebe*“ zu Wismar;

von der Loge „*Zur Weltkugel*“ in Lübeck und von der Loge „*Zu den drei Sternen*“ in Rostock dem Br. **Frege,** M. v. St. der Loge „*Zur Vaterlandsliebe*“ in Wismar;

von der Loge „*Frankfurter Adler*“ in Frankfurt den Brrn. **Dancker,** Mitglied der Loge „*Zur Einigkeit*“, und **Ullmann,** Mitglied der Loge „*Zur aufgehenden Morgenröthe*“ daselbst;

von den Logen „*Die Freunde zur Eintracht*“ in Mainz und „*Carl und Charlotte zur Treue*“ in Offenbach dem Br. **von Friedrich** in Darmstadt;

von der Loge „*Zum Tempel der Freundschaft*“ in Bingen dem Grossmeister der Grossloge „*Zur Eintracht*“, Br. **Pfaltz** in Darmstadt;

von der Loge „*Ultrajectina*“ zu Utrecht dem M. v. St. Br. **Seemann** in der Loge „*La charité*“ zu Amsterdam;

von der „*St. Johns Lodge*“ zu Monrovia (Liberia) in Afrika, so wie von der Loge „*Szechenyi*“ in Arad dem Herausgeber der „Bauhütte“ Br. **Findel** in Leipzig;

von der Loge „*Zur Verbrüderung*“ in Oedenburg und „*Wilhelm zur aufgehenden Sonne*“ in Stuttgart, ferner von fünf vereinigten Logen zu Hamburg, den Logen zu Cassel, Hameln, Bückeburg, Meiningen, „*Carl zum aufgehenden Licht*“ und „*Zur Einigkeit*“ in Frankfurt a/M., „*La bien aimée*“ zu Amsterdam und „*Zu den drei Lilien*“ in Temesvar dem Grossmeister der Grossloge von Hamburg, Br. (Dr. med.) **Buek**;

von der Loge „*Franklin Nr. II*“ in New-York dem Br. **Wohlers** in Hamburg;

von der Loge „*Zum Frankfurter Adler*“ in Frankfurt a/M. dem Br. **Iklé** in Hamburg;

von der Loge „*Zur deutschen Redlichkeit*“ in Iserlohn dem Br. **Menne**, Ehrenmeister der Loge zu Siegen;

von der Loge „*Barbarossa zur deutschen Treue*“ in Kaiserslautern dem Br. (Rector Dr.) **Wesché**, Jubilar-M. v. St. der Loge „*Zur Pflichttreue*“ in Birkenfeld;

von der Loge „*Zum flammenden Stern*“ in Berlin dem Br. **Bornemann**, Dep. Nat.-Grossmeister der Grossloge „*Zu den drei Weltkugeln*“ in Berlin.

Zu Ehrenmeistern sind ernannt worden:

der gewesene M. v. St. (Dr. med.) **Sterner** von der Loge „*Zum Tempel der Pflichttreue*“ in Krotoschin;

der vormalige Dep. Grossmeister der Grossen Loge des K. Hannover, Br. (Baurath) **Krüger**, von der Loge „*Archimedes zu den drei Reissbrettern*“ in Altenburg, in welcher er sich neuerlich hatte aufnehmen lassen;

der Br. **Ficus**, Mitglied der Gr. Mutterloge des eklektischen Bundes zu Frankfurt a/M., von der Loge „*Zur Einigkeit*“ daselbst.

Ernennungen.

Zu Grossmeistern sind erwählt worden:

Br. (Oberpostmeister) **Pfaltz** in Darmstadt zum Grossmeister des Freimaurerbundes „*Zur Eintracht*“ an Stelle des verewigten Br. Leykam am 29. März 1868;

Br. (Lehrer Dr.) **Weismann** zu Frankfurt a/M. zum Grossmeister der Grossloge des eklektischen Bundes an Stelle des Br. Hörster am 3. Dec. 1869;

zum Deputirten Grossmeister der Grossen Landesloge von Sachsen Br. (Professor Rector Dr.) **Eckstein** zu Leipzig an Stelle des verstorbenen Br. Erdmann.

Zu Meistern vom Stuhl sind gewählt:

Br. (Hofrath Prof. Dr.) **Marbach** zum M. v. St. der Loge „*Balduin zur Linde*“ in Leipzig;

Br. (Hofschauspieler) **F. Rumpelt-Walther** zum M. v. St. der Loge „*Zu den drei Schwertern und Asträa zur grünenden Raute*“ in Dresden;

Br. (Bankdirector) **Dressel** zum M. v. St. der Loge „*Ernst für Wahrheit, Freundschaft und Recht*“ in Coburg;

Br. **Mätzner** zum M. v. St. der Loge „*Zur Verschwiegenheit*“ *(drei W.)* in Berlin;

Br. (Rector Dr.) **Haarbrücker** zum M. v. St. der Loge „*Friedrich Wilhelm zur gekrönten Gerechtigkeit*“ *(R. Y.)* in Berlin;

Br. (Buchdruckereibesitzer) **Fickert** zum M. v. St. der Loge „*Zur siegenden Wahrheit*“ *(R. Y.)* daselbst;

Br. (Kaufm.) **M. Schanz** zum M. v. St. der Loge „*Harmonie*“ zu Chemnitz;

Br. (Gymnasialdirector Dr.) **Zille** zum M. v. St. der Loge „*Apollo*“ zu Leipzig;

Br. (Herz. Rentcommissär) **Brandt** zum M. v. St. der Loge „*Ernst für Wahrheit, Freundschaft und Recht*“ zu Coburg;

Br. (Pastor) **Hölzel** in Joinville zum M. v. St. der Loge „*Deutsche Freundschaft zum südlichen Kreuz*“ daselbst;

Br. **Brünslow** zum M. v. St. der Loge „*Zum Friedensbunde*“ in Neubrandenburg;

Br. **Kraiss** zum M. v. St. der Loge „*Zu den drei Ulmen*“ in Ulm;

Br. **Gustav Birkner** (an Stelle des Br. L. Merkel) zum M. v. St. der Loge „*Zu den drei Pfeilen*“ in Nürnberg.

Zu Repräsentanten sind ernannt worden:

von der Grossen Loge von Louisiana in New-Orleans Br. Dr. **Paul** bei der Gr. Mutterloge des eklektischen Bundes in Frankfurt a/M.;

von der Grossen Mutterloge des eklektischen Bundes zu Frankfurt a/M. Br. **Goldmann**, M. v. St. der Loge „*Ocean*“ zu New-Orleans bei der Grossen Loge von Louisiana;

von derselben Br. **Larcher** in Mailand bei dem Gr. Orient von Italien;

von der Grossloge „*Zur Sonne*“ Br. (Banquier) **Arndt** in Berlin bei der Grossloge *Royal York;*

von der Grossen Loge des *Suprême Conseil maçonnique* zu Luxemburg Br. (Hauptmann a. D.) **Dirksen** bei der Grossen Loge von Hamburg;

von der Grossen Loge des eklektischen Bundes zu Frankfurt a/M. Br. **J. H. Buck** bei derselben Grossloge;

von derselben Br. **Bakody** bei der Grossloge von Ungarn;

von der Grossloge von Ungarn Br. **Oppel** zum Repräsentanten bei der Gr. Mutterloge des eklektischen Bundes.

Todesfälle.

In den e. O. sind eingegangen:

im Decbr. 1868 Br. (Dr. med., Director einer Anstalt für Blödsinnige) **Kern,** Mitglied der Loge „*Apollo*" zu Leipzig;

den 5. Jan. 1869 Br. (Geh. Reg.-Rath a. D. Dr.) **C. Back,** Ehren- und Altmeister der Loge „*Archimedes zu den drei Reissbrettern*" in Altenburg;

den 21. Jan. desselben J. Br. (Geh. Reg.-Rath und Bezirksgerichtsdirector Dr.) **Lucius,** Ehrenmeister der Loge „*Apollo*" zu Leipzig;

Ende März dess. J. Br. (Gymnasiallehrer Professor Dr.) **Zestermann,** Bibliothekar der Loge „*Minerva zu den drei Palmen*" in Leipzig;

den 10. Mai dess. J. Br. (Canzleirath) **Dittrich,** M. v. St. der Loge „*Zur gekrönten Schlange*" in Görlitz;

den 16. Juni dess. J. Br. **von Trentowski,** Ehrenmeister der Loge „*Zur edeln Aussicht*" in Freiburg i. Br.;

den 28. Sept. Br. (Hofschauspieler Dr.) **Grunert,** Ehrenredner der Loge „*Zu den drei Cedern*" in Stuttgart;

den 9. Oct. Br. (Professor, Geh. Hofrath Dr.) **Erdmann,** Deputirter Landesgrossmeister der Grossen Landesloge von Sachsen;

den 10. Jan. 1870 im Alter von 97 Jahren Br. **Boubée,** gew. M. v. St. der Loge „*Jérusalem des v. Eg.*" in Paris und Verf. mehrerer maurerischer Schriften, aufgenommen in den Freimaurerbund 1797;

den 12. April 1870 Br. (Hofbuchhändler) **Mittler,** langjähriger M. v. St. der Loge „*Zum goldnen Pflug*" in Berlin;

den 12. Juli 1870 Br. **Dolle** (Dr.), früherer langjähriger M. v. St. der Loge „*Zum Friedensbund*" in Neubrandenburg;

den 6. August dess. J. Br. (Schuldirector) **Mohnhaupt** zu Weimar, früherer M. v. St. der Loge „*Amalia*";

den 17. Sept. 1870 Br. **J. Merz,** seit sechszehn Jahren M. v. St. der Loge „*Libanon zu den drei Cedern*" in Erlangen;

den 27. Sept. dess. J. Br. (Buchdruckereibesitzer) **Pickenhahn,** gewesener M. v. St. der Loge „*Harmonie*" zu Chemnitz;

den 6. Oct. dess. J. (Regierungsrath und Professor) **Schubert**, Dep. M. v. St. der Loge „*Asträa und zu den drei Schwertern*“ und Dirigent der frmr. Lehr- und Erziehungsanstalt für Knaben in Dresden;

Ende Novbr. der ehemalige Grossmeister der Grossloge *Alpina*, Br. (Advocat) **de Meystre** in Payerne (Canton Waadt).

Ausschliessungen.

Ausgeschlossen worden sind:

Banquier **Rich. Schaufuss** wegen betrügerischen Bankerotts, von der Loge „*Zur heissen Quelle*“ in Hirschberg;

Kaufmann **Emanuel Hermann Lösser** in Königsberg wegen unmaurerischer Handlungen, von der Loge „*Todtenkopf und Phönix*“ daselbst.

VII.

MANNIGFALTIGKEITEN.

Die maurerische Feier des Johannisfestes.

Der Johannistag, der 24. Juni unseres Kalenders, ist seit den ältesten bekannten Zeiten als Festtag gefeiert worden, lange ehe man daran dachte, diesen Tag dem Täufer Johannes, dem grossen Vorgänger unseres Erlösers, zu weihen.

Zur Zeit, als die Tage des Kalenders mit den Namen von Heiligen und Propheten bezeichnet wurden, also etwa im 4. Jahrhundert nach Christi Geburt, war dieser Tag der längste Tag des Jahres, so wie damals Weihnachten, der 25. December, der kürzeste Tag des Jahres war. Bei den Deutschen und den skandinavischen Nationen wurde dieser Tag als Mit-Sommer-Tag gefeiert. Die Sitte der Johannisfeuer, die auf den Höhen der Berge angezündet werden, findet sich noch jetzt in vielen Theilen Deutschlands und stammt schon aus der Zeit des Heidenthums her. Aber auch im Orient scheint es schon in den ältesten Zeiten üblich gewesen zu sein, den Johannistag zu feiern.

In einer Uebersetzung spanischer Balladen aus der Zeit des Mittelalters, dem sogenannten Romanzero, von Geibel und Schack, heisst es Seite 22:

Tage schwinden, Tage kommen,
Kommt auch der von Sanct Johann,
Den die Christen und die Mohren
Feiern mit erles'ner Pracht.
Binsen streun alsdann die Christen,
Myrthen streun die Mohren dann,
Und die Juden grüne Kräuter
Zur Verherrlichung des Tags.

Auf die maurerische Feier des Johannistags hat, wie uns scheint, am meisten wohl die Art der Feier dieses Tages eingewirkt, die bei den alten Römern üblich war.

Ovid beschreibt diese Feier im 6. Buche seiner Fasten. Der 24. Juni war der Fors Fortuna geweiht, deren Tempel nach der Sage vom Könige Servius Tullius erbaut war.

Das Fest der Fors Fortuna wurde nach Ovids Darstellung mit ausgelassener Fröhlichkeit gefeiert. Namentlich betheiligten sich auch das niedere Volk und die Sclaven an der Festfeier.

Es war namentlich zu Rom üblich, an diesem Tage auf der Tiber Lustfahrten zu machen in Nachen, die mit Wein und Esswaaren gefüllt und mit Blumen bekränzt waren.

„*Ite*", so beschreibt Ovid das Fest, „*Deam laeti Fortem celebrate Quirites, — — —*
Ferte coronatae juvenum convivia lintres,
Stultaque per medias vina bibantur aquas."

Vielleicht war es gerade, um eine Art Gegensatz gegen diese heidnische Art der Festfeier zu bezeichnen, dass die Kirche den 24. Juni dem Manne weihte, der vorzugsweise als Vorbild der höchsten Sittenstrenge gelten musste.

Die □ feiert nun das Johannisfest einmal als Freudenfest, — darauf deuten die Rosenkränze und der Rosenschmuck des Festes, —, dann aber auch in der Erinnerung an den ernsten und sittenstrengen Täufer.

Die Verbindung der ernsten Sittenstrenge und der Freude scheint auf den ersten Anblick eine auffallende. Aber bei näherer Prüfung ist diese Verbindung eine natürliche, denn die strenge aber ungeheuchelte Moralität ist nicht der Freude Feind, das Bewusstsein der Pflichterfüllung aber ist wohl geeignet, wahre Freude hervorzurufen.

C. Silberschlag.

Zur freimaurerischen Numismatik.

Wir theilen hier Nachrichten über vier Münzen mit, deren erste nur vielleicht freimaurerisch ist, aber ihrem ganzen Ansehen nach wohl hierher gerechnet werden durfte.

1) Jeton einer Loge zu Marseille?

Av. Ein einfaches Gebäude, mehr eine Hütte, auf dessen Spitze eine Wolke ruht, die Umschrift theilend. Ueber der vertieften Thüre die Buchstaben O. M. Umschrift ADORER LE CREATEUR Abschnitt in drei Zeilen LE DEVOIR | DE L'HOMME | ET

Rev. Eine weibliche Figur von der linken Seite schüttet ein Füllhorn aus, aus dem Früchte und Münzen fallen. Umschrift: FAIRE DU BIEN AUX HOMMES Abschnitt SON BONHEUR

Gr. 20. w. $10^{5}/_{10}$ Lth.

Die vollständige Umschrift ist also im Zusammenhange: *Le devoir de l'homme et son bonheur: adorer le créateur, faire du bien aux hommes.*

Es fragt sich nun, was bedeuten die beiden Buchstaben O. M. Sollen dieselben den Ort der Loge bezeichnen; also Orient Marseille etwa? Wir

sind nicht im Stande, darüber eine genügende, unwiderlegliche Antwort zu ertheilen.

2) Mitgliedszeichen der Genfer Loge „*Amis de la vérité*".

Av. Eine Wage im Gleichgewicht über zwei in einander geschlossenen Händen, in einem Perlencirkel. Umschrift von oben ORIENT .·. LATOMORUM ORDO von unten VERITATIS AMICORUM.

Rev. Im Perlenkreise Zirkel und Winkelmaass übereinandergelegt. Umschrift von oben GENEVENSIS O.·. & V.·. von unten FOND.·. XXX NOV.·. IOODCCCLVI

Gr. 24—25.

3) Medaille auf die Errichtung des Logenhauses zu Genf 1839.

Av. Eine weibliche Figur fasst mit der Linken einen dürren Baum, an dem sich Epheu hinaufrankt. Von der rechten Schulter flattert ein Band mit der vertieften Inschrift LONGE ET PROPE. Auf dem Abschnitte vertieft MORS ET VITA Umschrift LOGE DE L'AMITIE O.T. DE GENEVE unterm Abschnitt FONDEE 5797

Rev. In einem zierlichen Epheukranze in sechs Zeilen SOUVENIR | DE L'INAUGURATION | DU NOUVEAU | TEMPLE | LE 10.E J.R DU 9.E MOIS | 5839.

Gr. 24—25.

4) Auf Joh. Wilh. van Vredenburch.

Der Br. van Vredenburch, geb. 1782 gest. 1850, ein langjähriges, eifriges Bundesmitglied, namentlich eifriger Beförderer der neueingeführten Grade in den Niederlanden, hatte in seinem Testamente von seinen Erben verlangt, dieselben sollten allen verbündeten Logen und Grosslogen nach seinem Tode zu seinem Gedächtniss die schon früher geschnittene Medaille übergeben. Das ist nach seinem Tode 1850 geschehen und in dem gedruckten Begleitschreiben mit dem Dato 2. April 1843 heisst es: „en vermeende die erkentenis niet beter te kunnen bewizzen dan aan mijne Erven den last op te leggen, om, na mijnen dood, mijne BB.·. aan te bieden mijn afbeeldsel in Brons". Diese Münze hat nun

Av. In Vertiefung das ältliche Brustbild von der rechten Seite, unterm Arme klein L. P. SCHOUBERG F auf erhöhtem Rande die Umschrift JONKH.R M.R JOHAN WILLEM VAN VREDENBURCH GEB: VI AUG: MDCCLXXXII. Dahinter in einem Dreieck ein Logenzeichen (Stern).

Rev. Leer zum Graviren.

Gr. 37. Alle Exempl. Bronze.

Von dieser Medaille giebt es aber noch zwei Varianten

a) Av. Wie vorsteht.

Rev. Das Vredenburchsche Wappen

und

b) Av. Wie vorsteht.

Rev. In einer verzierten Mauer zwei thorähnliche Oeffnungen, zwischen denen vier Säulen die Vornamen, das Geburtsjahr und die Namen

der Frauen verzeichnet sind, was auf der Mauer durch drei eingelassene Schildchen angedeutet wird, welche die Inschriften führen: VOORNAMEN GEBOORTZ | JAAR NAMEN | HUNNER | VROUWEN unten ist das Vreedenburchische Wappen zwischen spitzbogiger Einfassung. In den drei Columnen steht:

HUGO	1525	
WILLEM	1553	BOLLENS.
WILLEM	1581	VAN WALENBURCH.
ADRIAAN	1607	VAN DER GRAFF.
JACOB	1645	VAN DER GOES.
ADRIAAN	1680	GAEL.
GERARD	1710	VAN DER DUSSEN.
JACOB	1744	VAN ASSENDELFT.
JOHAN WILLEM	1782	VAN DER POT.

Umschrift auf erhöhtem Rande GESLACHTSLIJST VAN DE FAMILIE VAN VREDENBURCH IN DE REGTE LIJN *

Da die unter 4. angeführte Münze in dieser Gestalt nur an wenige Logen vertheilt und in wenig Exemplaren geprägt worden ist, so müssen die beiden Varianten den Münzsammlungen als freimaurerische Stücke einverleibt werden. **M.**

Die Loge zu Pyrmont.

Von einer Loge zu Pyrmont „*Friedrich zu den drei Quellen*“ ist nur soviel bekannt, dass sie von Hannover aus, 1767, nach Anderen 1779 errichtet worden sei. (Allg. Handb. d. Freim. Bd. II, S. 633.)

Aus einer in (vom Secretär der Loge) vidimirter Abschrift uns vorliegenden Liste derselben vom Jahre „5777“ ergiebt sich zunächst die Unrichtigkeit des letztgedachten Stiftungsalters, weiter folgende damalige Zusammensetzung derselben:

Prinz Louis von Waldeck, Holländischer Oberst der Cavallerie, im Haag.

Dr. Papen, F. Waldeck. Leibarzt und Brunnenmedicus in Pyrmont, M. v. St.

Curtze, F. Waldeck. Amtmann daselbst. 1. Vorst.

Nolting, F. Waldeck. Forstsecretär daselbst. 2. Vorst.

Weber, F. Waldeck. Salzinspector daselbst. Secretär.

v. Georgi, Kön. Franz. Oberstlieutenant daselbst. Ceremonienmeister.

Curtze, F. Waldeck. Oberamtssecretär daselbst. Schatzmeister.

Ferner

F. Waldeck. Geheimsecretär Freusdorff in Arolsen, K. Preuss. Kriegsrath Boden in Aurich, Churbraunschw. Lieutenant Böttcher, Senator

Borghardt und Gerichtsschreiber Kastendieck in Hameln, K. Preuss. Lieutenant v. Hagen in Halberstadt, K. Preuss. Kammerpräsident von Breidenbauch in Minden, Churbraunschw. Oberamtmann Brauns in Erzen bei Pyrmont, endlich Kaufmann Schwartz und Schneidermeister Scheff (dieser als dien. Br.) in Pyrmont. Ein Herz. Württemberg. Lieutenant Velhagel in Esslingen wird als „an Stuttgart abgegeben" aufgeführt. Einschliesslich des letztgedachten begreift die Liste 18 Mitglieder.

Zwei davon, Prinz Louis im Haag und Kriegsrath Boden in Aurich, sind nächstdem als „rectificirt" bezeichnet, woraus man die Einwirkung des Hundt'schen Tempelherrensystems entnehmen kann. **S.**

Die dem Freimaurerbunde angehörigen Prinzen von Hessen-Darmstadt *).

In allen Freimaurerschriften, wo von den beiden Prinzen Friedrich von Hessen-Darmstadt (H.-D.) die Rede ist, werden diese Vettern, die in einem Jahre (1759) geboren sind, nicht allein verwechselt, sondern auch der jüngere, (aus der Cadetlinie, auf der Tabelle mit starken Linien bezeichnet) für einen Freimaurer ausgegeben, der er niemals war (was dem Einsender dieses sein Vetter Prinz Christian bestätigte). So z. B. Allgem. Handbuch der Freimaurerei, 2. Auflage, Bd. I, S. 622, II. Sp. Z. 11: „II. F. Georg August" war nicht Freimaurer, wohl aber sein leiblicher Bruder (IV.) Ludwig Georg Carl († 1823) und sein anderer leiblicher Bruder Georg Carl († 1830), der hier S. 623 I. Sp. Z. 8 nicht erwähnt ist. — S. 623, I. Sp. Z. 2: „Landgraf Friedrich Ludwig" (den der Einsender nicht zu deuten weiss) war der Vetter des Vorigen und Freimaurer. — Was nun von F. Georg August gesagt ist, es mag stehen wo es will, bezieht sich auf obigen F. Ludwig, der, wie bereits erwähnt wurde, in Einem Jahr mit seinem Vetter F. Georg August geboren ist. — Im Context ferner muss es selbstverständlich statt Bruder und Brüder, Vetter und Vettern heissen.

Im 2. Bd. S. 191, II. Sp. Z. 22 von unten, unter 1) *Leone aureo (Eques a)* wird Prinz Louis v. H.-D. mit dem Zusatze „*coronato*" und unter 2) *Leone coronato (Eques a)* der Landgraf Ludwig Georg Carl v. H.-D. aufgeführt. — Dieser ist mit Prinz Louis v. H.-D. eine und dieselbe Person. Bei Lebzeiten seines Vaters wurde er gewöhnlich „Prinz Louis", nach dem Tode des Ersteren „Landgraf Ludwig" benannt; indem man den regierenden Landgrafen (Ludwig IX. und X.) nur den „Landgrafen" nannte.

Dass im „Verzeichniss sämmtlicher Ordensbrüder der stricten Observanz" gleiche Irrungen sich vorfinden, ist mir bekannt.

---

*) Von sehr sachkundiger Feder uns zugesandt.

Stammtafel

der Landgrafen und Prinzen von Hessen-Darmstadt seit 1691.

(Diejenigen, welche dem Freimaurerbunde angehörten, sind mit △ bezeichnet.)

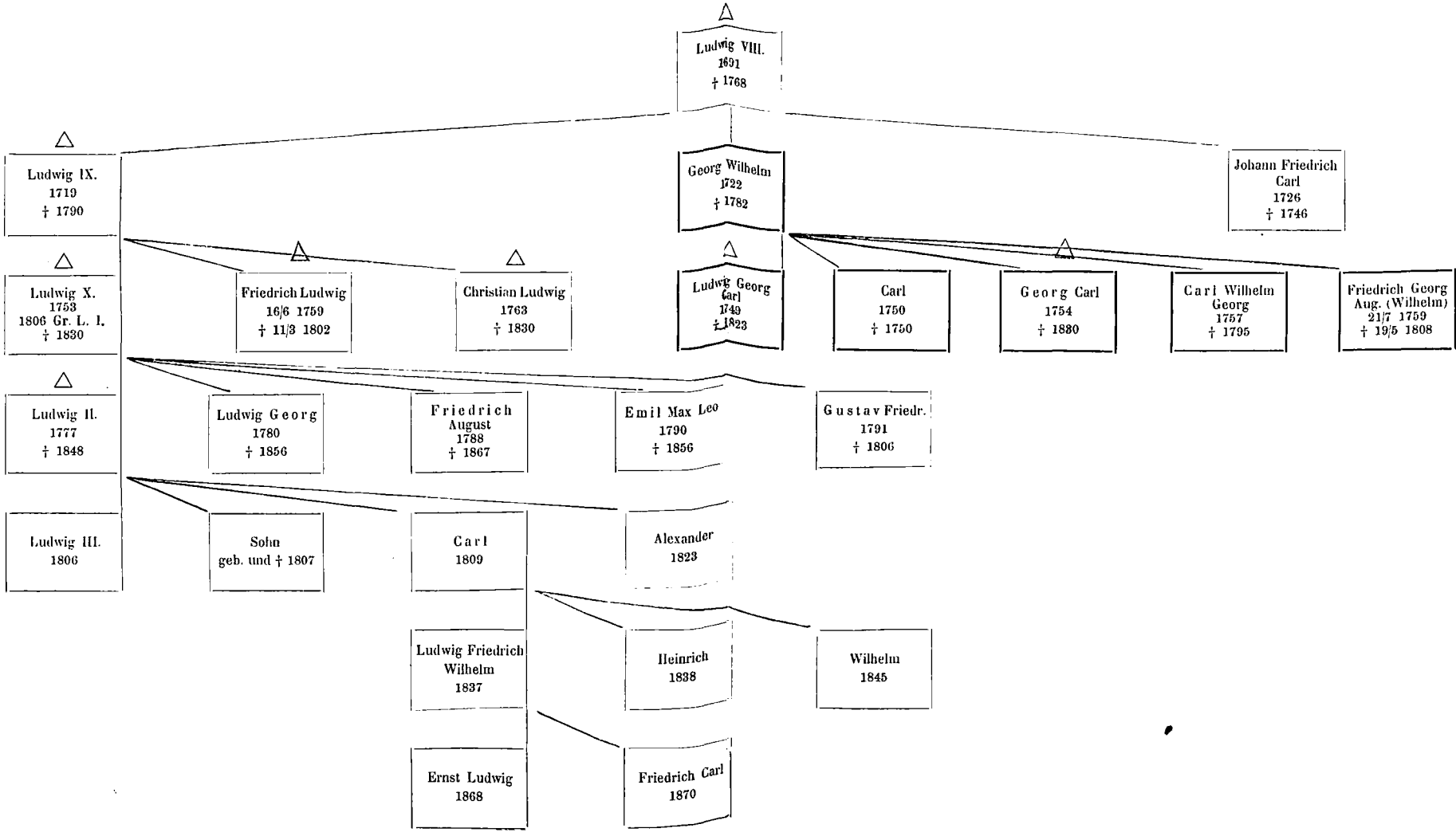

Will man nun richtig und chronologisch verfahren, so sollte man die Regenten von H.-D. zuerst benennen, nämlich:

1) Landgraf Ludwig VIII. † 1768.
2) Seinen Sohn Landgraf Ludwig IX., der hier nicht erwähnt ist und eine ▭ zu Pirmasens *„Zur brennenden Granate"* stiftete, (von welcher Grossherzog Ludwig III. noch ein ▭Zeichen besitzen soll), was wohl nur eine maurerische Spielerei war. — Ludwig IX. v. H.-D. erbte als Erbprinz von seinem Schwiegervater, dem letzten Grafen von Hanau, die Grafschaft Hanau-Lichtenberg, und regierte später von Pirmasens aus die H.D.-'ischen Lande. Er starb 1790.
3) Landgraf Ludwig X., starb als Grossherzog Ludwig I. 1830. — Als Erbprinz *(Eq.) Ludovicus Eq. a gloria.*
4) Grossherzog Ludwig II. † 1848. Er war der letzte Regent, der dem Bunde angehörte.

Sodann die appanagirten Prinzen v. H.-D.:

a) Prinz Friedrich Ludwig, † 1802 (und nicht Friedrich Georg August, † 1808). *Eq. ab iride.*
b) Dessen leiblicher Bruder: Prinz Christian, † 1830. *Eq. a cedro libani.* Er ist derjenige, welcher dem Einsender die Versicherung gab, dass sein Vetter F. Georg August niemals Freimaurer war.

Ferner folgen deren Vettern:

c) Prinz Ludwig Georg Carl, † 1823. Sein Bild (Kniestück), im freimaurerischen Ornate, befindet sich in der Loge zu Darmstadt. *Eq. a leone aureo coronato. Comd. ad hon.* (Nach Merzdorf.)
d) Dessen leiblicher Bruder: Prinz Georg Carl, † 1830. *Eq. a cedro libani.* Womit sich die Liste der Prinzen v. H.-D. als Freimaurer schliesst. —

Dass der Vater der beiden letztgenannten Prinzen, Prinz Georg Wilhelm, † 1782, auch Freimaurer war, ist darum wahrscheinlich, da er s. Z. oft in Wien gewesen ist. —

Der Vater Ludwigs VIII. v. H.-D., Ernst Ludwig, † 1739, trieb Alchymie, und es sind noch alchymistische Münzen (!) von ihm auf dem Museum zu Darmstadt zu sehen. — Freimaurer war er wohl nicht, da er schon 1739 verstarb. —

Die vorstehende Tabelle wird, wie wir glauben, diese Verhältnisse allerseits noch verdeutlichen.

Redigirt unter Verantwortlichkeit der BB. H. Th. Schletter in Leipzig u. J. F. L. Th. Merzdorf in Oldenburg.

Druck von Br. J. J. Weber in Leipzig.

ANHANG.

DIE

GESCHICHTE, PFLICHTEN UND VERORDNUNGEN

DER ÄLTESTEN GROSSLOGE

AUF

BEFEHL UND MIT GENEHMIGUNG DERSELBEN

HERAUSGEGEBEN

VON

Br. JACOB ANDERSON

1723

INS DEUTSCHE ÜBERTRAGEN UND MIT ANMERKUNGEN VERSEHEN

VON

WILHELM KELLER

Vorwort.

Die nachfolgenden Blätter enthalten die getreue Uebersetzung dessen, was die älteste Grossloge der Welt, welche im Jahre 1717 in London zusammentrat, zum Gebrauche der Logen durch Br. Jacob Anderson zusammenstellen liess und durch den Druck veröffentlichte. Sie selbst spricht es bei der Druckgenehmigung durch ihre ersten Beamten aus, dass das in dem Buche Enthaltene bei allen unter ihr stehenden Logen allein Anspruch auf Gültigkeit habe, und dass das Ganze von jedem Suchenden vor seiner Aufnahme durchgelesen werden sollte, wie es ja auch dazu bestimmt war, bei der Aufnahme eines neuen Bruders vorgelesen zu werden.

Fern von allem geheimen Wesen und nur das für sich behaltend, woran der Bruder den Bruder erkennt auch wenn seine Sprache eine andere sein sollte, veröffentlicht die Grossloge alles, was sich auf die Geschichte der Freimaurerbrüderschaft bezieht, so wie ihre Gesetze (die Pflichten eines Freimaurers) und die meistens erst nach Bildung der Grossloge erlassenen Verordnungen. Nirgends bietet das Buch auch nur den geringsten Anhaltspunkt, als ob es sich den Schein gäbe, besondere Geheimnisse zurückzuhalten, nirgends auch lässt es eine Auslegung zu, die mit der schlichten Brüderschaft etwas Anderes verbunden

gewusst, als was man sage; aber auch nirgends steht es im Widerspruch mit den nach und nach bis in die neueste Zeit noch aufgefundenen Constitutionen der Freimaurerbrüderschaft, sondern schliesst sich ihnen im Wesentlichen so genau an, wie es nur immerhin möglich war.

Was zuerst die Geschichte betrifft, die gleich nach Erscheinen des Buches einer herben Kritik anheimfiel, so war Br. Anderson fast zu ängstlich beflissen, sich an das zu halten, was ihm die vorliegenden Constitutionen darboten. Nur die gröbsten Schnitzer in der Chronologie und in den Namen merzte er aus, liess aber noch genug stehen, was ihm zwar selbst als unwahrscheinlich vorkam, da er es nicht als unbedingt sicher anführt, das er aber aus Rücksicht auf die alten Brüder und das Hergebrachte beibehielt und wohl beibehalten musste, da ihm Besseres nicht zu Gebote stand.

Will man den Mittheilungen der alten Constitutionen in ihren geschichtlichen Ueberlieferungen mit den lächerlichen Namensverwechslungen und groben Verstössen gegen jede denkbare Möglichkeit jedes Vertrauen desshalb entziehen, so wird die Nachricht eines englischen Naturforschers, Plot, die im Buche als Anmerkung an passender Stelle mitgetheilt wird, um so wichtiger, da er in seinem 1686 erschienenen Buche Vieles aus dem Pergamentbande der Maurerbrüderschaft mittheilt, um es einer scharfen Kritik zu unterziehen: denn die von ihm gegebenen Nachrichten stimmen vollständig mit denjenigen überein, welche die alten Constitutionen bieten. Von diesen ist eine in altenglischen Versen verfasste, 1840 von einem Gelehrten Halliwell aufgefundene und veröffentlichte, durch des hochverdienten Br. Gg. Kloss eingehende Prüfung als die älteste erkannt worden und in diesem Buche bei Anmerkungen vielfach nach der in Versen geschehenen Uebersetzung des Br. H. Marggraff benutzt worden. Eine zweite, nicht so alte, erschien zuerst 1815 in London im Gentleman's Magazine und in der Encycl. Londin. Bd. XIV; auch sie wurde vielfach bei Anmerkungen gebraucht und eben so die erst 1861 in London von Br. Cooke veröffentlichte Urkunde noch etwas neueren Alters. Die von Harley 1836 im *Freemasons quarterly review* veröffentlichte

Handschrift folgt der im Gentleman's Magazine und von dem, was die untergeschobene sogenannte Yorker Urkunde, von der Br. Krause seiner Zeit so viel Aufhebens machte, wirklich Geschichtliches bietet, lässt sich absehen, da es die anderen Urkunden auch haben.

Durch zahlreiche Belegstellen aus den echten alten Urkunden ist nachgewiesen worden, dass Br. Anderson „die Pflichten eines Freimaurers" aus diesen entnommen hat, nur mannigfach umgearbeitet, den Ansprüchen einer geläuterteren Zeit gemäss und den Anschauungen des Theils der Brüderschaft Rechnung tragend, der nicht den Werkmaurern angehörte, aber sich mit den letzteren zur Bildung einer Grossloge verbunden hatte. Die erste Pflicht musste so gefasst werden, wollte er den Widerspruch lösen, der darin gelegen hätte, dass man die alten Maurer in Aegypten, Assyrien, Palästina, Griechenland u. s. w. zur Brüderschaft gehörig in dem geschichtlichen Theil annahm, mit ihren so sehr verschiedenen religiösen Anschauungen, um die Brüderschaft dann für die Neuzeit allein auf die Religion zu beschränken, die zur Zeit der Bildung der ersten Grossloge in England allein herrschend war. Sprechen doch selbst verschiedene alte Constitutionen nicht von der Kirche, und diese sind doch, zum Theil wenigstens, in einer Zeit niedergeschrieben, wo fast die ganze Bildung noch in den Klöstern lag!

Die heutige Freimaurerei, möge sie in ihren inneren und äusseren Einrichtungen noch so verschieden erscheinen, stammt **ausnahmlos** von der 1717 gestifteten Grossloge von England ab; alle entgegengesetzten Behauptungen sind geschichtlich gänzlich unhaltbar. Auch die Logen in Schottland, so alt einzelne derselben sind, wurden erst Logen im jetzigen Wortsinn durch die Annahme der von London ausgegangenen Einrichtungen; und so wenig sich für eine Maurerei mit Schottengraden Raum findet in der Geschichte der Brüderschaft, so wenig findet sich ein Schlupfwinkel für eine templerische, schwedische u. s. w. Maurerei. Lasse man doch alle das Unhaltbare fallen, was nach Aufhellung der wahren Geschichte nur Eigensinn, vielleicht auch Liebhaberei an äusserem Tand noch aufrecht zu halten versuchen kann! Es hat das der schlichten

Freimaurerei schon so unendlich geschadet und schadet ihr leider noch immer.

Die Verordnungen betreffend, so sprechen diese für sich: nur wenige können sich eines Anrechtes rühmen auf ein höheres Alter, bei weitem die meisten wurden erst nöthig durch die Einrichtung einer Grossloge und erforderten bald vielfache Ergänzungen. Aber äusserst lehrreich ist es, daraus zu entnehmen, welche Rechnung man selbst dem jüngsten Bruder trug. Erscheint die Einrichtung, wonach beim Fest alle beabsichtigten Aenderungen erst der Prüfung und Begutachtung jedes Einzelnen unterliegen sollen, auch mehr nur als eine Form; so zeigt die ursprüngliche Zusammensetzung der Grossloge doch genugsam: dass der ganze Schwerpunkt der neuen Einrichtung in den Logen selbst liegen sollte. Die von jeder einzelnen Loge gewählten ersten Beamten derselben: der Meister und die beiden Vorsteher, bilden die Vertreter der Loge in der Grossloge und stimmen gemäss den ihnen von der Majorität ertheilten Vorschriften. Aber die beabsichtigte Selbstregierung der Logen wurde zu nichte gemacht dadurch, dass man aus Freude, einen hochadeligen Grossmeister zu besitzen (die ersten Grossmeister: Sayer, Payne, Desaguliers waren nicht von Adel, ja die Grossvorsteher z. B. Zimmerleute und Steinhauer), diesem eine Ausnahmestellung und doppeltes Stimmrecht gab, welches Stimmrecht auch sogleich den nun erst auftretenden Grossbeamten: Schatzmeister, Secretär u. s. w. ertheilt wurde. So bildete sich gleich anfänglich eine Art Aristokratie auf Kosten der Freiheit der Einzellogen, die sich mehr und mehr ausbildete, und der Versöhnungstag wurde zu einem grossen Fest herabgedrückt, bei welchem der Form nach der Grossmeister gewählt wurde, und da für die Geschäfte des Friedensstiftens keine Zeit blieb, auch die Eintracht dadurch hätte leiden können, so wurden diese erst auf eine der vierteljährlichen Versammlungen verschoben, dann an einen besonderen Ausschuss verwiesen. Die neue Grossloge mit den „die Alten vom Bunde“ (wie sie Plot nennt) in ihrer seitherigen Machtsphäre beschränkenden Einrichtungen führte noch vor Ausgabe des Constitutionenbuchs zu einem Ausbruche

von Unwillen: die alten Maurer versammelten sich und wählten den Herzog von Wharton zu ihrem Grossmeister, und einen Schmied und einen Maurer zu Grossvorstehern. Der Bruch wurde aber geheilt. Wharton allgemein anerkannt und — es blieb bei der neuen Einrichtung.

Die Ertheilung des Stimmrechts an eine Zahl von Grosslogenbeamten, sodann an Diejenigen, welche ursprünglich den Grossvorstehern nur bei Einrichtung der Gasterei am grossen Fest helfen sollten, die Stewards, die dadurch sehr verderblichen Einfluss gewannen und eine Loge als solche bildeten, beschränkte schon sehr das Recht der Logen als Alleinberechtigte; noch mehr wurde dies fühlbar, als die abgetretenen Grossmeister u. s. w. die Zahl der Abstimmenden bei den Grosslogenverhandlungen gegenüber den Einzellogen beträchtlich vermehrten und ihr Einfluss und ihr Ansehen sehr in die Wagschale fiel. Wie dies zur Bildung von drei Graden in der Brüderschaft führte, die 1730 schon deutlich hervortreten, ist an anderen Orten [1]) nachgewiesen worden.

Die Veranlassung zu der Uebertragung dieses Buches ins Deutsche fast anderthalb Jahrhunderte nach seinem Erscheinen hat die Wahrnehmung gegeben, dass über den Inhalt desselben innerhalb der Brüderschaft sehr wirre Ansichten herrschen. Man weiss, dass die Pflichten eines Freimaurers, wie sie dieses Buch enthält, noch heute die Grundlage der Arbeiten bilden in den brittischen und nordamerikanischen Logen wie in vielen deutschen, und Frankreich und andere Länder die wesentlichsten Theile derselben anerkennen; was das Buch sonst bietet ist aber in der Regel unbekannt und unbeachtet geblieben, und doch erscheint der geschichtliche Theil so nothwendig zur Ergänzung und Erklärung und die Verordnungen, um ein Bild zu gewinnen über die Einrichtung der ersten Grossloge!

Nachdem der Verein deutscher Freimaurer durch Aufstellung eines neuen Grundgesetzes in neuester Zeit die Veranlassung gegeben hat zur

---

[1]) Zuerst von mir in der Einleitung zu meiner Geschichte der Freimaurerei in Deutschland.

näheren Einsichtnahme der Urkunden der Brüderschaft, ist man wohl in Deutschland so ziemlich allgemein zur Erkenntniss gekommen, dass eine Einigung aller Grosslogen nur möglich sei auf der Grundlage der alten Pflichten, und die Spitzen der deutschen Grosslogen hatten sich dahin geeinigt, diese prüfen zu lassen auf das, was an ihnen lebensfähig erscheine und dienen könne zu einem nahen Zusammenschluss. Leider scheinen die Bemühungen, die alten Gesetze der Brüderschaft in allen deutschen Grosslogen zur vollen Geltung im Wesentlichen zu bringen, vergebliche zu bleiben; noch ist man zu befangen in den angeblich uralten Ueberlieferungen, und es tritt an die einzelnen Logen und Brüder die Forderung heran, selbst zu prüfen. Es ist darum wohl um so zeitgemässer, der ganzen Brüderschaft Gelegenheit zu geben zur eigenen Kenntnissnahme nicht allein der „Pflichten", sondern des ganzen Inhaltes des Buches, mit dem die älteste Grossloge offen vor die Welt hingetreten ist. Nur so ist es möglich, ein Bild zu gewinnen darüber, wie die Maurerei war; was sie geworden unter den verschiedenartigsten Einflüssen, lehrt die Gegenwart. Möge diese Uebersetzung dazu beitragen, dass die Freimaurerei mehr und mehr gereinigt und geläutert werde von dem, was in ungünstigen Zeiten an sie gekommen ist.

Giessen, October 1870.

Wilhelm Keller.

DIE CONSTITUTIONEN

DER

FREIMAURER

ENTHALTEND

DIE

GESCHICHTE, PFLICHTEN, VERORDNUNGEN ETC.

VON DIESER SEHR ALTEN UND SEHR EHRWÜRDIGEN

BRÜDERSCHAFT

ZUM GEBRAUCHE DER LOGEN

LONDON:

IM JAHRE DER MAUREREI 5723
IM JAHRE DES HERRN 1723

An Seine Gnaden

den Herzog von Montagu.

Gnädiger Herr!

Auf Befehl Seiner Gnaden des Herzogs von Wharton, des gegenwärtigen sehr ehrwürdigen Grossmeisters der Freimaurer, und als sein Stellvertreter, widme ich gehorsamst dieses Buch der Constitutionen unserer alten Brüderschaft Euer Gnaden, als Anerkennung der rühmlichen, klugen und umsichtigen Verwaltung unseres Grossmeister-Amtes im verflossenen Jahre.

Ich brauche Euer Gnaden nicht erst zu sagen, welche Mühe sich unser gelehrter Verfasser gegeben hat mit der Zusammenstellung und Ausarbeitung dieses Buches nach den archivalischen Nachrichten, und wie sorgfältig er verglichen und jedes Einzelne in Uebereinstimmung gebracht hat mit der Geschichte und Zeitrechnung, so dass diese neuen Constitutionen eine richtige und genaue Darstellung der Maurerei geben vom Anfange der Welt bis zu Euer Gnaden Meisterschaft, indem alle das beibehalten wurde, was als wahrhaft alt und glaubwürdig in den alten Constitutionen erachtet wurde. Denn jeder Bruder wird sich mit der Arbeit befriedigt erklären, welcher weiss, dass Euer Gnaden sie durchgesehen und gutgeheissen hat und dass sie nun gedruckt worden ist zum Gebrauche der Logen, nach-

dem sie von der Grossloge gutgeheissen worden ist, als Euer Gnaden Grossmeister war. Die ganze Brüderschaft wird stets der Ehre eingedenk sein, welche Euer Gnaden ihr erwiesen und Ihrer Sorgfalt für ihre Ruhe, Eintracht und dauernde Freundschaft, welches Niemand tiefer empfindet als

Euer Gnaden

sehr verbundener und gehorsamster Diener
und treuer Bruder

J. T. Desaguliers,

stellvertretender Grossmeister.

Die Constitution,

Geschichte, Gesetze, Pflichten, Vorschriften, Verordnungen und Gebräuche

der sehr ehrwürdigen Brüderschaft

der angenommenen Freimaurer,

zusammengestellt

aus ihren gemeinschaftlichen Archiven und glaubwürdigen Ueberlieferungen aus verschiedenen Zeiten, [1])

um gelesen zu werden

bei der Aufnahme eines neuen Bruders, so dass der Meister oder Aufseher damit beginnt, oder einen andern Bruder dazu bestimmt folgendes vorzutragen:

Adam, unser erster Vater, geschaffen nach dem Ebenbilde Gottes, des grossen Baumeisters der Welt, muss die freien Künste, vorzüglich Geometrie, in sein Herz geschrieben gehabt haben; denn schon seit dem Falle desselben [2]) finden wir die Grundlagen derselben in den Herzen seiner Nachkommen, und diese sind im Laufe der Zeit fortgebildet worden in eine übereinkunftsgemässe Methode der Folgerungen, indem man von den Gesetzen der geometrischen Gebilde ausging, abgeleitet aus der Erfahrung; so dass, da die Baugewerke den Gelehrten Gelegenheit geben, die Grundlagen der Geometrie in Ordnung zu bringen, diese edle Wissenschaft, auf ihren Ursprung zurückgeführt, die Grundlage [3]) bildet aller

---

1) Was in dem geschichtlichen Theil wirklich auf Baukunst Bezug hat, ist meistens aus dem englischen Vitruv (Vitruvius Britannicus, edit. Campbell) entnommen.

2) Im Jahr der Welt 1; 4003 vor Christo.

3) In der ältesten der noch vorhandenen alten Constitutionen, von Halliwell 1840 aufgefunden, deutsch von H. Marggraff (Leipzig 1842) und von Asher (Hamburg 1842); weiter Latomia, Bd. II; auszüglich Keller, Allgemeingeschichte (Giessen 1860), heisst es:

„Damals, durch die gute Geometrei,
Diese edle Kunst der Maurerei
Ward angeordnet und nachgemacht
Und von jenen Gelehrten ins Leben gebracht;
Und der angewandten Geometrie
Den Namen Maurerei gaben sie —

dieser Künste (vor allen der Maurerei und Baukunst) und die Richtschnur, nach welcher sie zu leiten und zu führen sind.

Es ist nicht zu bezweifeln, dass Adam seine Söhne in der Geometrie und dem Gebrauche derselben unterrichtete, so wie in den verschiedenen Künsten und Gewerben, so weit es in dieser frühen Zeit nöthig war; denn wir finden, dass Cain eine Stadt erbaute, welche er nannte „geweiht" oder „gewidmet" nach dem Namen seines ältesten Sohnes Enoch, und da er der Oberherr wurde der einen Hälfte der Menschheit, so wollten seine Nachkommen das königliche Beispiel nachahmen, indem sie sowohl die edle Wissenschaft wie die nützliche Kunst unterstützten" [1]).

Auch können wir nicht unterstellen, dass Seth weniger unterrichtet war, welcher, als Oberherr der anderen Hälfte der Menschheit, und eben so der Erste, welcher Astronomie trieb, seinen Nachkommen mit gleicher Sorgfalt Geometrie und Maurerei lehrte, und diese hatten noch den ganz besonderen Vortheil, dass Adam selbst unter ihnen lebte [2]).

Denn sie ist von allen die beste Kunst.
Den Kindern nun geschah die Gunst
Vom Gelehrten zu lernen die Geometrie;
Mit grosser Sorgfalt belehrte er sie.
. . . . . .
Wer am Eifrigsten huldigte ihr
Und seine Brüder übertraf an Wissbegier
In dieser Kunst, der sollte mehr
Als die Uebrigen haben an Ruhm und Ehr'.
Euklid ward dieser Gelehrte genannt
Und wunderbar weit sein Name bekannt."
(Nach Marggraffs Uebers.)

Prichard sagt in seinem Buche „Die zergliederte Maurerei" (masonry dissected, London 1730): „Die ursprüngliche Stiftung der Freimaurerei gründet sich auf das erste Entstehen der freien Künste und Wissenschaften, besonders aber der fünften, nämlich der Geometrie. Denn bei dem Bau des Thurmes zu Babel wurde die Kunst und das Gewerbe (Mystery) der Maurerei zuerst eingeführt und von da pflanzte es sich auf Euklid fort, einen verdienten und ausgezeichneten Mathematiker bei den Aegyptern."

[1]) Wie ja auch andere Künste von ihnen gepflegt wurden, z. B. das Arbeiten in Metall durch Tubalcain, die Musik durch Jubal, das Weideführen und Zeltemachen durch Jabal, welches letztere zur wahren Baukunst zählt.

[2]) Denn wir finden in uralten Ueberlieferungen, dass einer derselben, der gottselige Enoch (welcher nicht starb, sondern lebendig in den Himmel erhoben wurde), wahrsagte von der allgemeinen Zerstörung am Tage des Gerichts (wie uns St. Judas erzählt) und eben so von der allgemeinen Sündfluth als Strafe für die Welt. Desshalb errichtete er zwei mächtige Pfeiler (während Andere sie Seth zuschreiben), den einen von Stein, den anderen von Ziegeln, auf welche die freien Künste eingegraben waren u. s. w.

Indem wir unsichere Nachrichten unbeachtet lassen, können wir jedoch mit Sicherheit annehmen, dass der alten Welt, welche 1656 Jahre andauerte, die Maurerei nicht unbekannt geblieben und dass die beiden Familien, von Seth und von Cain, manche merkwürdige Bauten errichteten; bis zuletzt Noah, der neunte Nachkomme von Seth, von Gott aufgefordert und angeleitet wurde zur Erbauung der grossen Arche, welche, obschon von Holz errichtet, sicher mit Hülfe der Geometrie ausgeführt wurde gemäss den Regeln der Maurerei.

Noah und seine drei Söhne Japhet, Sem und Ham, alle echte Maurer, bewahrten die Ueberlieferungen und Künste der Vorsündfluthlichen und theilten sie in vollem Maasse ihren Nachkommen mit; denn etwa 101 Jahr nach der Fluth finden wir eine sehr grosse Zahl derselben, wenn nicht

---

Der Steinpfeiler erhielt sich in Syrien bis zu den Tagen des Kaisers Vespasian *).

*) In einer alten Urkunde, welche zuerst in Gentl. Mag., Juni 1815, abgedruckt wurde und von Kloss, Keller u. A. mitgetheilt wird, heisst es ausführlich: „Vor Noah's Fluth war ein Mann Namens Lamech, wie in der Bibel im 4. Kapitel der Genesis geschrieben steht; und dieser Lamech hatte zwei Weiber, die eine hiess Ada und die andere Silla; von seinem ersten Weibe hatte er zwei Söhne, von denen der eine Jabal, der andere Jubal hiess. Und von dem anderen Weibe hatte er einen Sohn und eine Tochter. Und die vier Kinder erfanden den Anfang aller Wissenschaften in der Welt. Und dieser ältere Sohn Jabal erfand die Wissenschaft der Geometrie. Und sein Bruder Jubal erfand die Wissenschaft der Musik, den Gesang der Zunge, Harfe und Orgel. Und der dritte Bruder, Tubalkain, erfand die Schmiedekunst von Gold, Silber, Kupfer, Eisen und Stahl, und die Tochter erfand die Kunst des Webens. Und diese Kinder wussten wohl, dass Gott für die Sünde Rache nehmen wollte, entweder durch Feuer oder durch Wasser, darum schrieben sie ihre Wissenschaft, die sie erfunden hatten, auf zwei Pfeiler von Stein, damit sie nach Noah's Fluth gefunden werden möchten. Und der eine Stein war Marmor, denn dieser würde im Feuer nicht verbrennen, und der andere Stein war von gebrannten Backsteinen, so dass er im Wasser nicht zergehe. Unsere Absicht ist euch treulich zu erzählen, auf welche Weise diese Steine gefunden wurden, worauf die Wissenschaften eingegraben waren. Der grosse Hermarynus war Cus' Sohn, welcher Cus war Sem's Sohn, der da war Noah's Sohn. Dieser Hermarynus wurde nachmals Hermes genannt, der Vater von weisen Männern. Er fand eine der beiden Steinsäulen und fand die auf derselben geschriebene Wissenschaft und lehrte sie anderen Menschen. Und bei der Erbauung des Thurmes zu Babylon kam die Maurerei zuerst in grosse Geltung. Und der König von Babylon, der Nemrothe hiess, war selbst ein Maurer, und liebte die Wissenschaft sehr, wie es berichtet wird von den Meistern der Geschichtschreibung. Und als die Stadt Ninive und andere Städte im Osten erbaut werden sollten, sendete Nemrothe, der König von Babylon, auf Ersuchen des Königs von Ninive dreissig Maurer dahin, und als er sie entliess, gab er ihnen eine Pflicht folgendermaassen: sie sollten treu sein einer gegen den andern, und sich gegenseitig treulich lieben, und dass sie ihrem Bauherrn treulich dienen sollten für ihre Bezahlung, damit der Meister und alles, was zu ihm gehört, Ehre gewinnen mögen. Und andere Pflichten mehr gab er ihnen".

Noahs ganzes Haus, in dem Thale von Sinear [1]), um da eine Stadt und einen mächtigen Thurm zu errichten, um sich einen Namen zu machen und ihre Zerstreuung zu verhindern. Und obschon sie das Werk bis zu einer ausserordentlichen Höhe förderten und durch ihre Eitelkeit Gott herausforderten ihre Absichten zu nichte zu machen, indem er ihre Sprachen verwirrte und dadurch ihre Zerstreuung bewirkte; so ist doch ihre Geschicklichkeit in der Maurerei nicht weniger berühmt geworden durch ihr Werk, an welchem sie mehr als 53 Jahre gearbeitet hatten, und nach ihrer Zerstreuung trugen sie ihre mächtigen Kenntnisse mit sich in ferne Gegenden, wo sie bei der Gründung von Königthümern, Freistaaten und Dynastien guten Nutzen daraus zogen. Und obschon die Kunst späterhin in vielen Theilen der Erde verloren ging, so wurde sie doch vornehmlich erhalten in Sinear und Assyrien, wo Nimrod [2]), der Gründer dieser Monarchie, nach der Zerstreuung manche prächtige Städte baute, wie Ereck, Accad und Calne in Sinear, aus welchem er sich später nach Assyrien wandte und Ninive, Rehoboth, Cale und Rhesin errichtete.

In diesen Gegenden, am Euphrat und Tigris, erstanden nachmals viele gelehrte Priester und Mathematiker, bekannt unter dem Namen der Chaldäer und Magier, welche die treffliche Wissenschaft Geometrie bewahrten, gleichwie auch die Könige und Vornehmen die königliche Kunst aufmunterten. Aber es ist nicht rathsam, weitere Auseinandersetzungen zu machen, ausgenommen in arbeitender Loge.

Von da an wurden beide, die Wissenschaft und Kunst, in spätere Zeiten und ferne Gegenden übertragen, ungeachtet der Verwirrung der Sprachen und Mundarten, welche, obschon sie zu grösserer Ausbildung der Geschicklichkeiten der Maurer führen mochte, und eben so des alten allgemeinen Gebrauches derselben sich auch ohne zu sprechen mit einander zu unterhalten und Einer den Andern auch in der Entfernung zu erkennen, doch der Vervollkommnung der Maurerei in einer jeden Colonie nicht hindernd in den Weg trat und eben so wenig der Unterredung in ihren verschiedenen Volksmundarten.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass die königliche Kunst durch Mizraim, den zweiten Sohn Ham's, nach Aegypten verpflanzt wurde, etwa sechs Jahre [3]) nach der babylonischen Verwirrung und 160 Jahre nach der Sündfluth, als derselbe sich in diesem Lande niederliess (denn Aegypten

---

1) Im Jahre der Welt 1757; 2247 v. Chr.

2) Der Name Nimrod, welcher einen Rebellen bedeutet, wurde ihm von der heiligen Familie und auch von Moses beigelegt; aber unter seinen Freunden in Chaldäa führte er den Namen Belus, d. i. Herr, und wurde später von mehreren Nationen als Gott verehrt unter dem Namen Bel oder Baal, und aus ihm ging der Name Bacchus der Alten hervor, oder Bac Chus, der Sohn von Chus.

3) Im Jahre der Welt 1816; 2188 v. Chr.

heisst im Hebräischen Mizraïm); denn das Uebertreten des Nils über seine Ufer gab Veranlassung zu Vervollkommnungen in der Geometrie, was folgerweise auch das Ansehen der Maurerei erhob. Denn die alten prächtigen Städte, sammt den anderen herrlichen Bauwerken dieses Landes, insonderheit die berühmten Pyramiden, bekunden den schon früh ausgebildeten Geschmack und Geist dieses alten Königreichs. Ja eine von diesen ägyptischen Pyramiden [1]) wird als das Erste der sieben Wunder der Welt betrachtet und die Beschreibung derselben durch die Historiker und Reisenden klingt fast unglaublich.

Die heiligen Ueberlieferungen berichten uns hinlänglich darüber, dass die elf ausgezeichneten Söhne Canaan's (des jüngsten Sohnes von Ham) sich bald in wohlverwahrten festen Plätzen und stattlich umwalleten Städten niederliessen und die schönsten Tempel und Gebäude errichteten; denn als die Israeliten unter dem grossen Josua dieses Land überfielen, fanden sie es so regelrecht befestigt, dass ohne den unmittelbaren Beistand Gottes zu Gunsten seines auserwählten Volkes die Canaaniter unbezwungen geblieben wären. Von den anderen Söhnen Hams, nämlich Cusch, dem Aeltesten, in Südarabien, und Phut oder Phuts (jetzt Fez genannt) in Westafrika, dürfen wir Aehnliches vermuthen.

Und sicherlich muss auch die wohlgestaltete und wackere Nachkommenschaft Japhets (des ältesten Sohnes von Noah), welche nach den Inseln der Heiden zog, gleich erfahren gewesen sein in der Geometrie und Maurerei, obschon wir wenig von ihren Leistungen wissen, da die Kenntniss davon theils durch die Kriegstrubel, theils dadurch verloren ging, dass sie keine hinreichende Verbindung mit den gebildeten und unterrichteten Völkern unterhielten. Es lässt sich dies daraus schliessen, dass sie sich als sehr wissbegierige Architecten erwiesen, als sie in späteren Zeiten mit den gebildeten Völkern in Verbindung traten.

Die Nachkommenschaft von Sem hatte gleicherweise Gelegenheit die nützliche Kunst zu üben, sowohl der Theil von ihr, welcher Colonien im Süden und Osten von Asien errichtete, noch mehr aber derjenige, welcher in dem grossen assyrischen Reiche entweder als Staat für sich, oder mit anderen Familien vermischt lebte. Selbst der geheiligte Zweig der Familie Sems, aus welchem, dem Fleische nach, Christus stammte, kann als nicht unerfahren in den gelehrten Künsten Assyriens betrachtet werden; denn

[1]) Die Marmorsteine, welche den weiten Weg aus den Steinbrüchen in Arabien herbeigeführt wurden, sind meistens 30 Fuss lang, die Basis hat 700 Fuss nach jeder Seite oder 2800 Fuss im Umfang und die senkrechte Höhe beträgt 481 Fuss. Um sie herzustellen wurden von einem alten ägyptischen Könige 20 Jahre lang täglich 360,000 Menschen verwendet, lange zuvor, ehe die Israeliten als Volk auftraten. Die Errichtung geschah zur Ehre seines Reichs und um ihm als Grabmal zu dienen.

ungefähr 268 Jahr nach der babylonischen Verwirrung [1]) wurde Abraham von Ur von den Chaldäern berufen, und lernte Geometrie und die Künste, welche sich auf sie gründen, und übertrug seine Kenntnisse sorglich auf Ismael, auf Isaak und seine Söhne von der Ketura, und von Isaak auf Esau und Jacob und die zwölf Patriarchen; ja die Juden glauben sogar, dass Abraham den Aegyptern die assyrische Wissenschaft gelehrt habe [2]).

Die auserwählte Familie übte nur so lange die Kriegsbaukunst, als sie unter Fremden lebte; aber noch ehe die 430 Jahre ihrer Wanderschaft vergangen waren, ungefähr 86 Jahr vor ihrem Auszuge aus Aegypten, nöthigte der König dieses Landes die Meister, sowohl ihre Hirtenwerkzeuge, als ihre kriegerische Ausrüstung bei Seite zu legen [3]), und bildete sie in einer anderen Art von Baukunst, in Stein und Backstein, wie uns die heilige Schrift und andere Geschichtschreiber berichten; was Gott so weislich lenkte, um sie zu guten Maurern zu erziehen, ehe sie in das gelobte Land kamen, welches damals berühmt war seiner zierlichen Bauten wegen.

Und während sie unter Moses durch Arabien nach Aegypten zogen, gefiel es Gott, Bezaleel vom Stamme Juda und Aholiab vom Stamme Dan

[1]) Im Jahre der Welt 2078; 1926 v. Chr.

[2]) Urkund. aus Gentl. Mag.: „Als Abraham und sein Weib nach Aegypten kamen, lehrte er daselbst den Aegyptern die sieben Wissenschaften; und er hatte einen würdigen Schüler, Euklides genannt, und dieser lernte sehr gut und war ein Meister der sieben freien Wissenschaften". — Die neuerdings (London 1861) von Br. Cooke veröffentlichte Urkunde, welche etwa der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts angehört (auszugsweise in Br. Findels Geschichte d. F. II. Bd. im Anhang), hat hier: „Euklid war ein Schüler Abrahams und der Erste, welcher die Aegypter Wälle zur Eindämmung des Nils bauen lehrte und das Land in verschiedene Bezirke eintheilte". — Die alte Constitution in der Yorker Urkunde sagt hierüber: „Alle jene Künste und Wissenschaften pflanzte Abraham, als er nach Aegypten gekommen war, weiter fort, und fand da vorzüglich an Hermes einen so geschickten Schüler, dass dieser endlich der Trismegistus der Wissenschaften genannt wurde". — Es würde auffällig erscheinen, dass Anderson den in allen alten Urkunden vorkommenden Euklid hier nicht erwähnt, und auch die Sage, dass Abraham die assyrische Wissenschaft nach Aegypten getragen habe, als eine solche, welche die Juden geglaubt hätten, hinstellt; Vitruv war ihm hier ein guter Führer, wenn es ihm nicht schon die Geschichte gelehrt hätte, dass Euklid, dieser ausgezeichnete Mathematiker, einer viel späteren Periode angehört und diese Sage eines so frühen Auftretens der „grossen Unwissenschaftlichkeit in den ungebildeten Jahrhunderten" angehört. — In der zweiten Ausgabe des Constitutionenbuchs (von 1738) sagt Anderson nur, dass Abraham und seine Väter „gute Mathematiker und Geometriker gewesen seien" und fügt in einer Anmerkung bei: „Die alten Constitutionen bezeugen das nachdrücklich und verbreiten sich des Weiteren über Abrahams grosse Geschicklichkeit in der Geometrie und dass er sie vielen Schülern gelehrt habe, aber nur allein Söhnen von Freigeborenen". Von Euklid ist erst weiter unten (vgl. Seite 16) die Rede.

[3]) Im Jahre der Welt 2427; 1577 v. Chr.

mit Weisheit des Herzens zu erleuchten, um das herrliche Zelt oder Tabernakel errichten zu können, in welchem die Bundeslade aufbewahrt wurde, welches, obwohl weder von Stein noch Backsteinen errichtet, mit Hülfe der Geometrie ersonnen war, ein Prachtstück von Architektur (was später als Modell zu Salomos Tempel diente), gebildet nach dem Muster, was Gott Moses auf dem Berge gezeigt hatte, welcher desshalb sowohl General-Meistermaurer, als auch König von Jessurun wurde, da er sehr wohl unterrichtet war in allen Wissenschaften der Aegypter und göttlich erleuchtet mit noch höheren Kenntnissen in der Maurerei.

So dass die Israeliten, als sie Aegypten verliessen, ein ganzes Königreich von wohl unterrichteten Maurern bildeten unter der Führung ihres Grossmeisters Moses, welcher sie während ihrer Wanderung durch die Wüste oft zu einer regulären allgemeinen Loge zusammenrief und ihnen weise Pflichten und Vorschriften u. s. w. gab. Wenn sie nur richtig befolgt worden wären! [1]) Doch sei von diesen Vorgängen nichts weiter erwähnt.

Und nachdem die Israeliten Canaan in Besitz genommen [2]), zeigten sie sich in der Maurerei nicht weniger erfahren wie die alten Bewohner des Landes, im Gegentheil veredelten sie dieselbe unter der besonderen Anleitung des Himmels; sie waren weiter in der Befestigungskunst und vervollkommneten ihre Stadtwohnungen und die Paläste ihrer Anführer, nur in der heiligen Baukunst blieben sie zurück so lange das Tabernakel stand und nicht länger; denn das beste heilige Bauwerk der Canaaniter war der Tempel des Dagon in Gaza im Philisterland, der prächtig und geräumig genug war, um 5000 Menschen unter seinem Dache zu versammeln, welches letztere in künstlicher Weise durch zwei Hauptsäulen [3]) gestützt war, und man muss zugeben, dass sie damit eine bewunderungswürdige Darlegung von ihrer grossen Geschicklichkeit in der wahren Maurerei gegeben haben [4]).

Aber der Tempel des Dagon sowohl wie die schönsten Gebäude zu Tyrus und Sidon lassen keinen Vergleich zu mit dem Tempel des

---

1) Während die Halliwell'sche Urkunde Euklid als den ersten Gesetzgeber der Maurer nennt, giebt die Urkunde im Gentl. Mag. dafür Nimrod, König von Babylon, an und die Cooke'sche Urkunde schliesst sich dem an und giebt dann noch die Euklid'schen Gesetze. — Anderson sah ein, dass diese Angaben nicht haltbar seien und er lässt daher Moses, den grossen Gesetzgeber, die ersten Pflichten auch für die Maurer austheilen.

2) Im Jahre der Welt 2554; 1450 v. Chr.

3) Mittelst welcher der ruhmreiche Samson dasselbe auf die Häupter der Philister niederstürzen liess und so sich mit seinen Feinden unter den Trümmern begrub, weil ihm diese die Augen ausgestochen hatten, nachdem er seine Geheimnisse seinem Weibe mitgetheilt hatte, welches ihn verrieth. Eben dieser Schwäche wegen entbehrt er der Ehre unter die Maurer gezählt zu werden. Doch ist es nicht räthlich mehr davon zu schreiben.

4) Im Jahre der Welt 2893; 1111 v. Chr.

ewigen Gottes zu Jerusalem, welcher zum Staunen der ganzen Welt in dem kurzen Zeitraume von sieben Jahren und sechs Monaten begonnen und vollendet wurde durch den weisesten Mann und ruhmvollsten König von Israel, den Fürsten des Friedens und der Baukunst, Salomo (den Sohn Davids, welcher dieser Ehre nicht gewürdigt wurde, da er ein Mann des Blutes war), unter göttlicher Leitung, ohne dass man das Geräusch der Werkzeuge der Bauleute hörte, obschon deren nicht weniger dabei verwendet waren als 3600 Fürsten [1]), als Meister-Maurer und Werkführer unter der Leitung Salomo's, mit 80,000 Steinhauern, die in den Bergen beschäftigt waren, als Gehülfen, und 70,000 Arbeitern, in Allem 153,600 ungerechnet die Angeworbenen unter Adoniram, welche in den

Bergen des Libanon abwechselnd mit den Sidoniern arbeiteten 30,000

das macht in allem 183,600

welche grosse Zahl scharfsinniger Maurer Salomo dem Könige von Tyrus, Hiram oder Huram, verdankte, der seine Maurer und Zimmerer nach Jerusalem schickte und die Kiefern und Cedern vom Libanon nach Joppe, dem nächsten Seehafen, bringen liess [2]).

---

[1]) 1. Kön. v. 16 werden diese הרדים Harodim genannt, d. i. Directoren oder Vorsteher als Beihülfe des Königs Salomo, welche der Arbeit vorstanden und ihre Zahl war blos 3300; aber 2. Chron. 2, 18 werden sie מנצחים Menazchim genannt, d. i. Aufseher über das arbeitende Volk, an Zahl 3600. Die übrigen 300 können vielleicht geschicktere Künstler gewesen sein, oder die Aufseher über die erwähnten 3300, oder vielleicht auch nur stellvertretende Meister, um deren Platz im Falle des Ablebens oder der Abwesenheit derselben einzunehmen, so dass stets 3300 Meister in Thätigkeit waren, vielleicht waren sie auch die Aufseher über die 70,000 איש סבל Isch Sabbal, Lastträger oder Arbeiter, welche keine Maurer waren, sondern den 80,000 איש חצב Isch Chozeb, d. i. Steinhauern halfen, die man auch גבלים Giblim d. i. Steinmetzen und Bildhauer nannte, oder auch בני Bonai, Steinhauer, von denen ein Theil der König Salomo, einen anderen Theil Hiram, König von Tyrus, gestellt hatte.

[2]) Die Urkunde im Gentl. Mag. hat etwas niedrigere Zahlen. Es heisst da: „Nach Davids Tode vollendete sein Sohn Salomo den Tempel, den David begonnen hatte, und schickte nach Maurern in verschiedene Gegenden und Länder und brachte an 40,000 Steinarbeiter zusammen, die alle Maurer genannt wurden. Und er wählte aus diesen 3000, die er zu Meistern und Aufsehern bestellte. Es gab aber einen König in einer anderen Gegend, den man Iram nannte, welcher den König Salomo sehr liebte und ihm Bauholz zu seinem Werke gab. Dieser hatte einen Sohn, der hiess Aynom und war ein Meister in der Geometrie, und war Obermeister über alle seine Maurer und Meister. . . . Und dieser Salomo bestätigte beides, die Pflichten und die Gebräuche, welche sein Vater den Maurern gegeben hatte". — Nach Prichard war Hiram „als Maurermeister bei dem Baue des salomonischen Tempels zu Jerusalem angestellt; und ebenda war ein trefflicher und wissbegieriger Maurer, der Erste unter dem Grossmeister Hiram, dessen Name Mannon Grecus war, welcher die Kunst der Maurerei einem gewissen Carolus

Am meisten machte er sich jedoch dadurch verdient, dass er seinen Namensvetter Hiram oder Huram schickte, welcher der begabteste Maurer auf der ganzen Erde war [1]).

Martel in Frankreich lehrte, welcher später zum König von Frankreich erwählt wurde, und von da wurde sie nach England übertragen in den Zeiten des Königs Athelstone, welcher verordnete, dass jedes Jahr eine Versammlung in York gehalten werden solle". — Die Cooke'sche Urkunde sagt nur: „Und des Königs Sohn von Tyrus war Salomos Meistermaurer. Und von da ward diese würdige Wissenschaft nach Frankreich und in viele andere Gegenden gebracht".

[1]) 2. Chron. 2, 13 steht, dass König Hiram von Tyrus (dort Huram genannt) in seinem Briefe an König Salomo sagte: ich habe Dir einen weisen Mann gesendet, לחורם אבי Le Huram Abi, was aber nicht dem gewöhnlichen Griechischen und Lateinischen gemäss mit „Huram mein Vater" übersetzt werden darf, als ob dieser Baukünstler der Vater des Königs Hiram gewesen sei; denn seine Beschreibung V. 14 widerspricht dieser Annahme, und die Originalschrift will einfach ausdrücken, dass Huram der oberste Maurermeister seines Vaters, Königs Abibalus gewesen; obschon Einige annehmen, der König Huram habe den Baukünstler Hiram Vater genannt, wie man in alten Zeiten gegenüber von gelehrten und erfahrenen Leuten zu thun gewohnt gewesen, wie ja auch Joseph der Vater Pharaos genannt worden und wie derselbe Hiram Vater Salomos genannt werde. Man kommt über die Schwierigkeit am besten hinaus, wenn man annimmt, dass das Wort Abif der Zuname Hirams des Maurers gewesen sei, den man auch Hiram Abi nannte; denn da er (2. Chron. 2, 14) so genau beschrieben wird, so ist nicht anzunehmen, dass man seinen Zunamen habe verbergen wollen. Und diese Lesart macht den Sinn klar und vollständig: Hiram, König von Tyrus, schickte dem König Salomo seinen Namensvetter Hiram Abif, den Vornehmsten der Baukünstler, welcher (nach 1. Kön. 7, 14) der Sohn einer Wittwe aus dem Stamme Naphtali war und der (2. Chron. 2, 14) von besagtem König von Tyrus der Sohn eines Weibes aus den Töchtern von Dan genannt wird; aber an beiden Stellen steht, dass sein Vater ein Mann aus Tyrus war. Die Schwierigkeit hört auf, wenn man annimmt, seine Mutter sei aus dem Stamme Dan gewesen, oder eine Eingeborene der Stadt Dan, welche zum Gebiete des Stammes Naphtali gehörte, und sein verstorbener Vater habe zu letzterem Stamme gehört, wesshalb man die Mutter eine Wittwe von Naphtali genannt habe; denn sein Vater wird nicht als geborener Tyrer bezeichnet, sondern als Bewohner von Tyrus. Nimmt man aber auch einen Irrthum Seitens der Abschreiber an und dass sein Vater wirklich ein geborener Tyrer war und seine Mutter entweder aus dem Stamme Dan oder Naphtali stammte, so kann das seiner ausgezeichneten Geschicklichkeit keinen Abbruch thun; denn so gut sein Vater ein Arbeiter in Erz war, so war er selbst ein Mann von Weisheit und Verstand und erfahren in aller Art von Erzarbeiten. Und als König Salomo seiner begehrte, sagte König Hiram

Und der ungeheure Aufwand für den Tempel spricht noch mehr für dessen Pracht; denn abgesehen von den bedeutenden Vorbereitungen, welche König David getroffen, brachte sein reicherer Sohn Salomo mit allen begüterten Israeliten und die Vornehmen der benachbarten Königreiche bedeutende Geschenke in Gold, Silber und Edelsteinen, die eine fast unglaubliche Summe ausmachten.

Wir finden nirgends eines gleich mächtigen Gebäudes in Canaan erwähnt, denn die dasselbe umgebende Mauer hatte einen Umfang von 7700 Fuss; noch viel weniger fand sich eine Cultusstätte, die neben ihr erwähnt zu werden verdiente, auch was die ebenmässigen und schönen Verhältnisse des Baues betrifft, von der prächtigen Vorhalle im Osten bis zu dem herrlichen und ehrwürdigen Allerheiligsten im Westen, mit den freundlichsten und passendsten Zimmern für Könige und Fürsten, Priester und Leviten, Israeliten und auch für Heiden; denn es sollte ein Gebethaus sein für alle Völker, und fähig, in dem eigentlichen Tempel und in allen seinen Höfen und Zimmern zusammen nicht weniger als 300,000 Menschen zu fassen, indem man, gering gerechnet, eine Quadratelle Raum für jede Person annahm.

Und wenn wir die 1453 Säulen von parischem Marmor in Betracht ziehen, mit doppelt so vielen Wandpfeilern, welche sämmtlich Capitäle verschiedener Ordnungen hatten und die ungefähr 2246 Fenster, mit den unaussprechlichen und kostbaren Verzierungen im Inneren (und noch viel mehr könnte gesagt werden); so müssen wir schliessen, dass der Anblick des Bauwerks jede Vorstellung davon übertreffen musste, und dass es mit Recht als das vortrefflichste Werk der Maurerei auf der Erde vor wie nach erachtet worden ist und als das erste Wunder der Welt und wurde es geweiht und geheiligt in der feierlichsten Weise durch König Salomo[1]).

Doch lassen wir das, was wir nicht niederschreiben dürfen und auch in der That nicht können, beruhen; so können wir doch mit Recht behaupten, dass so eifrig auch die Heiden der königlichen Kunst pflegten, sie doch nicht vervollkommnet wurde, bis Gott sich herbeiliess, sein auserwähltes Volk fähig zu machen zur Errichtung des oben erwähnten stattlichen Zeltes

---

in seinem Briefe an Salomo von ihm: „Ich habe Dir einen erfahrenen Mann geschickt, der mit Verstand begabt ist und alle Arten von Arbeiten versteht, sowohl in Gold, Silber, Erz, Eisen, Stein, Holz, Purpur, Blau, fein Leinen und Roth; auch zu schnitzen alle Arten von Schnitzwerk und fähig, jeden Entwurf zu machen, den man wünscht, mit Deinen erfahrenen Männern und mit den erfahrenen Männern meines Herrn David, Deines Vaters". Dieser gotterleuchtete Arbeiter bewährte seinen Ruf durch die Errichtung des Tempels und Ausführung der dazu gehörigen Geräthe, welche die Leistungen von Aholiab und Bezaleel weit übertrafen, da er gleiche Fähigkeiten zeigte in allen Arten von Maurerei.

1) Im Jahre der Welt 3000; 1004 v. Chr.

und endlich zur Erbauung dieses glänzenden Hauses, errichtet zum besonderen Glanz seines Ruhmes, in welchem er wohnte zwischen den Cherubim auf dem Sitze der Barmherzigkeit und von wo aus er häufig orakelhafte Antworten ertheilte.

Dieses höchst kostbare, glänzende, prächtige und ruhmwürdige Gebäude veranlasste bald die strebsamen Künstler aller Nationen, einige Zeit nach Jerusalem zu ziehen, um dessen eigenthümliche Vorzüge zu betrachten, so weit es den Heiden erlaubt war, und so fanden sie denn bald, dass die ganze Welt mit ihrer vereinten Geschicklichkeit lange nicht an die Israeliten heranreichte, was die Weisheit und Geschicklichkeit in der Baukunst anbelangt, in der Zeit, da König Salomo Grossmeister war der Loge zu Jerusalem, und der gelehrte König Hiram Grossmeister der Loge zu Tyrus und der begeisterte Hiram Abif Werkmeister und die Maurerei unter der unmittelbaren Sorge und Leitung des Himmels stand, als die Vornehmen und Weisen es sich zur Ehre rechneten, die scharfsinnigen Meister und Handwerker zu unterstützen und als der Tempel des wahren Gottes allen Reisenden als Wunderwerk erschien, nach welchem, als dem vollkommensten in seiner Art, sie nach Rückkehr in ihr Vaterland die heimische Baukunst umzumodeln strebten.

Nach der Errichtung des salomonischen Tempels hob sich die Maurerei unter allen Nachbarvölkern, denn die mancherlei Künstler, welche unter der Leitung Hiram Abifs daran beschäftigt gewesen waren, zerstreuten sich nach beendeter Arbeit in Syrien, Mesopotamien, Assyrien, Chaldäa, Babylonien, Medien, Persien, Arabien, Afrika, Kleinasien, Griechenland und andere Theile Europas, wo sie diese freie Kunst den freigeborenen Söhnen hervorragender Männer lehrten, mit Hilfe von deren Geschicklichkeit die Könige, Fürsten und Machthaber manch herrliche Gebäude errichteten und Grossmeister in ihren eigenen Ländern wurden und mit einander wetteiferten in Ausübung der königlichen Kunst [1]); ja selbst von

---

1) Die Urkunde im Gentl. Mag. sagt hier: „So wurde diese würdige Wissenschaft der Maurerei bestätigt im Lande zu Jerusalem und in vielen anderen Königreichen. Wissbegierige Kunstgenossen wanderten weit umher in verschiedene Länder, einige um mehr Erfahrung in der Kunst zu sammeln, andere um Diejenigen zu belehren, welche noch wenig Kenntniss darin besassen. Letzteres fiel einem wissbegierigen Maurer, Namens Ninus Graecus, zum Loose, der bei dem Baue des Tempels thätig gewesen und nach Frankreich verschlagen worden war, wo er die Wissenschaft der Maurerei den Bewohnern lehrte. Und es war daselbst einer aus Königsstamme, der hiess Carl Martell, welcher die Wissenschaft sehr liebte und den genannten Ninus Graecus in seine Nähe zog und die Wissenschaft von ihm lernte und sich den Pflichten und Gebräuchen unterzog und nachher durch Gottes Gnade zum König von Frankreich erwählt wurde. Und da er die Regierung angetreten hatte, nahm er Maurer an und half solche Männer dazu machen, die noch keine gewesen waren, sorgte für Arbeit und gab ihnen beides, die Pflichten und die Gebräuche und gute Bezahlung, wie er von anderen Maurern gelernt hatte". — Die Cooke'sche Urkunde sagt ganz ähnlich: „Der König Carl war ein Maurer, bevor er König war, und nachdem er König war, liebte er die Maurer und begün-

den Theilen Indiens, mit welchen ein Verkehr bestand, können wir dasselbe schliessen. Doch keine der Völkerschaften, ja selbst nicht alle zusammen, konnten sich in der Maurerei mit den Israeliten messen, noch weniger diese darin übertreffen, und deren Tempel blieb das beständige Vorbild [1]).

Der grosse König Nebucadnezar war mit den ausserordentlichen Mitteln, welche ihm zu Gebote standen, doch nicht im Stande, seine Bauten mit der Stärke und Pracht auszustatten, wie sie das Tempelwerk zeigte, welches er im kriegerischen Grimme hatte niederbrennen lassen, nachdem es seit der Einweihung 416 Jahre in seinem Glanze gestanden hatte. Denn nachdem er zu kriegen aufgehört und ein allgemeiner Frieden verkündet worden war, beförderte er die Baukunst und wurde Gross-Meistermaurer, und da er zuvor die begabtesten Künstler aus Judäa und anderen eroberten Ländern gefangen genommen hatte, so errichtete er wirklich den ausgedehntesten Bau auf der Erde. Die Wälle [2]) und Stadt, die

---

stigte sie und gab ihnen Gesetze und Lebensregeln nach seinem Entwurf, von denen einige in Frankreich noch üblich sind". — Auch hier hat sich Anderson von den groben chronologischen Schnitzern der Urkunden frei gehalten und ergeht sich nur in allgemeinen Andeutungen über die Ausbreitung der Baukunst.

[1]) Denn obschon man annimmt, dass der Tempel der Diana zu Ephesus eher erbaut worden sei durch einen der Nachkommen Japhets, der sich zur Zeit Moses' in Jonien niedergelassen habe, so weiss man doch auch, dass derselbe öfters zerstört und den Fortschritten der Maurerei gemäss wieder aufgebaut worden ist, und wir können die Periode seiner letzten ruhmreichen Wiederherstellung (welche eins der sieben Wunder der Welt bildet) nicht als derjenigen vorangehend annehmen, in welcher Salomo's Tempel erstand; vielmehr vereinigten sich lange nachher die Könige von Kleinasien, um ihn zu vollenden und lieferten 107 treffliche Marmorsäulen, von denen manche die auserlesensten Sculpturen zeigten (jede auf Kosten eines Königs durch Dresiphon und Archiphron ausgeführt), um das Dach von reinem Cedernholz zu stützen, während die Thüren und Verkleidungen aus Cypressenholz hergestellt waren. Dadurch wurde es das Meisterwerk Kleinasiens, hatte eine Länge von 425 und eine Breite von 220 Fuss und bildete ein so bewunderungswürdiges Gebäude, dass Xerxes, welcher sonst alle anderen Tempel auf seinem Wege nach Griechenland verbrannte, es verschonte; obschon es doch noch später durch einen Nichtswürdigen durch Feuer zerstört wurde, blos der Lust halber, dass man von ihm sprechen werde, und zwar an demselben Tage, an welchem Alexander der Grosse geboren wurde. *)

*) Im Jahre der Welt 3648; 356 v. Chr.

[2]) Sie hatten eine Dicke von 87, eine Höhe von 350 Fuss, und einen Umfang von 60 englischen (= 12 deutschen) Meilen, waren von grossen Backsteinen errichtet und mit Erdpech aus dem Thale Sinear verkittet,

Paläste und hängenden Gärten, die Brücke und den Tempel von Babylon, das dritte der sieben Wunder der Welt, obschon, was die hohe Vollkom-

---

hatten 100 Thore von Erz, 25 auf jeder Seite, und trugen 250 Thürme, deren jeder 10 Fuss über die Wälle emporragte.

Von den erwähnten 25 Thoren auf jeder Seite gingen 25 Strassen in gerader Linie, oder in allen 50 Strassen, jede 15 engl. Meilen lang, mit vier Halbstrassen zunächst den Wällen, jede 200 Fuss breit, während die ordentlichen Strassen 150 Fuss breit waren. Und so war die ganze Stadt in 676 Vierecke getheilt, um welche die Häuser drei bis vier Stockwerke hoch gebaut waren, wohlverziert und mit Hofraum, Gärten u. s. w. versehen. Ein Arm des Euphrats war von Norden nach Süden mitten durch die Stadt geleitet, über welchen im Herzen der Stadt eine stattliche Brücke gebaut war, von drei Minuten Länge und 30 Fuss Breite, deren Anlage um so bewundernswerther erschien, da in dem Flusse kein Fundament gelegt war. An den beiden Enden der Brücke befanden sich zwei prächtige Paläste, der alte Palast, der Sitz der früheren Könige, am östlichen Ende, welcher vier Quadrate einnahm, und der neue Palast am westlichen Ende, von Nebucadnezar erbaut, der neun Quadrate bedeckte und hängende Gärten besass (die von den Griechen so gepriesen worden sind), in welchen die höchsten Bäume wie im Freien wuchsen, und die auf einem Viereck errichtet waren, welches 400 Fuss nach jeder Seite maass, auf Terrassen errichtet waren, die auf grossen, über einander erbauten Bogen ruhten, so dass die höchste Terrasse die Höhe der Stadtwälle erreichte und eine sehenswerthe Wasserleitung besass, mittelst welcher die sämmtlichen Gärten bewässert wurden. Das verbesserte Alt-Babel stand auf der Ostseite des Flusses, der neue Stadttheil auf der Westseite, war viel grösser als das alte und wurde erbaut, um diese Hauptstadt das alte Ninive übertreffen zu machen, obschon es nie die Hälfte der Einwohner jener Stadt erreichte. Der Fluss war umgürtet mit Dämmen von Backsteinen, so dick wie die Stadtwälle, die eine Länge von 20 engl. Meilen hatten, 15 Meilen in der Stadt, und je 2½ Meilen oberhalb und unterhalb der Stadt liefen, um das Wasser in seinem Bette zu erhalten, und jede über den Fluss führende Strasse hatte ein ehernes Thor, welches von beiden Dämmen aus hinunter zu dem Wasser führte und westlich von der Stadt befand sich ein ungeheurer See, der einen Umfang von 160 engl. Meilen hatte und ein Kanal führte vom Flusse zu ihm, um den zu grossen Zufluss des Wassers im Sommer in ihn abzuleiten.

In der Altstadt befand sich der alte Thurm von Babel, welcher am Grunde ein Viereck von einer halben Meile Umfang bildete und aus acht viereckigen, über einander errichteten Thürmen bestand, an der Aussenseite rundum mit Stufen versehen, die zu der Sternwarte auf der Spitze führten, die 600 Fuss hoch lag (d. i. 19 Fuss höher wie die höchste Pyramide), wodurch sie die vorzüglichsten Sternkundigen wurden. In den

meuheit in der Maurerei betrifft, tief unter dem heiligen, bezaubernden, lieblichen Tempel Gottes stehend. Da nun die jüdischen Gefangenen dem Nebucadnezar bei Ausführung seiner herrlichen Bauten von besonderem Nutzen waren, so blieben sie auch stets beschäftigt, und dadurch bewahrten sie auch ihre grosse Geschicklichkeit in der Maurerei, und behielten die Fähigkeit, den heiligen Tempel und die Stadt Salomos auf den alten Grundlagen wieder zu errichten [1]), nachdem der grosse Cyrus es durch ein Edict oder Decret befohlen hatte, gemäss dem Worte Gottes, welches seine Wiederherstellung und dieses Decret vorher verkündigt hatte. Und nachdem Cyrus den Serubabel, Sohn von Salathiel (vom Samen Davids durch Nathan, den Bruder Salomos, dessen königliche Familie nunmehr ausgestorben war), zum Häuptling und Fürsten der Gefangenen und zum Führer der Juden und Israeliten eingesetzt hatte, welche nach Jerusalem zurückkehrten, begannen sie die Gründung des zweiten Tempels, und würden ihn bald vollendet haben, wenn Cyrus länger gelebt hätte; doch endlich legten sie den Schlussstein im sechsten Jahre des Darius [2]), des persischen Monarchen, und wurde er eingeweiht mit Freude und vielen

mit gewölbten Decken versehenen Räumen des grossen Thurmes, die durch 75 Fuss hohe Säulen getragen wurden, fand die abgöttische Verehrung ihres Gottes Belus so lange statt, bis dieser mächtige Maurer und Monarch rund um dieses alte Gebäude einen Tempel errichtete, der sechs Minuten Länge nach jeder Seite maass, gleich einer (engl.) Meile im Umfang, in welchen er die heiligen Trophäen aus Salomo's Tempel niederlegte und eben so die 90 Fuss hohe goldene Bildsäule, welche er in den Ebenen von Dura gestiftet hatte, so wie auch ehemals in dem Thurme viele goldene Bildsäulen hinterlegt worden waren und viele kostbare Sachen, die später alle von Xerxes weggenommen wurden, und deren Werth auf mehr als 140 Millionen Thaler geschätzt wurde.

Als alles fertig war ging König Nebucadnezar im Staate in seine hängenden Gärten und als er von da aus eine Uebersicht über die ganze Stadt genommen hatte, rühmte er sich stolz dieses seines mächtigen Werks, indem er sagte: „Ist das nicht das grosse Babylon, welches ich errichtet habe als Sitz des Königthums, durch die Stärke meiner Macht und zur Ehre meiner Majestät?“ Aber sein Stolz wurde unmittelbar darauf durch eine Stimme vom Himmel getadelt und durch einen sieben Jahre dauernden Irrsinn bestraft, bis er Gott im Himmel die Ehre gab, dem allmächtigen Baumeister des Universums, und dies durch ein Decret dem ganzen Reiche bekannt machte. Und er starb das Jahr darauf, ehe sein grosses Babylon wenig mehr als zur Hälfte bevölkert war (obschon er zu diesem Zwecke manche Völker gefangen herbeigeführt hatte), was auch nie in vollkommener Weise geschah; denn 25 Jahre nach seinem Tode eroberte es der grosse Cyrus und versetzte den Thron nach Susa in Persien.

[1]) Im Jahre der Welt 3468; 536 v. Chr.

[2]) Im Jahre der Welt 3489; 515 v. Chr.

und grossen Opfern durch Serubabel, den Fürsten und General-Meistermaurer der Juden, etwa 20 Jahre nach Erlassung des Decrets des grossen Cyrus. Und obschon dieser Tempel Serubabels weit hinter dem salomonischen Tempel zurückblieb, weder so reich mit Gold und Diamanten und allen Arten kostbarer Steine geschmückt war, noch die Schechinah und die heiligen Ueberbleibsel von Moses u. s. w. mehr in sich fasste, so war es doch, als genau auf den salomonischen Grundlagen und nach dessen Modell errichtet, das regelmässigste, symmetrischste und herrlichste Gebäude in der ganzen Welt, wie die Feinde der Juden oft bezeugt und anerkannt haben.

Endlich wurde die königliche Kunst nach Griechenland gebracht, dessen Bewohner uns kein Zeugniss dafür zurückgelassen haben, dass sie solche Fortschritte in der Maurerei gemacht hätten, um Salomos Tempel übertreffen zu können[1]); denn ihre ältesten Bauwerke, wie die Citadelle von Athen mit dem Parthenon oder Tempel der Minerva, die Tempel des Theseus, des olympischen Jupiter u. s. w., eben so ihre Porticos und Forums, ihre Theater und Gymnasien, ihre öffentlichen Hallen, zierlichen Brücken, regelmässigen Befestigungen, stolzen Kriegsschiffe und stattlichen Paläste, wurden alle nach dem salomonischen Tempel errichtet und die meisten selbst nach dem Tempel von Serubabel.

Auch finden wir nicht, dass die Griechen eine hervorragende Kenntniss in der Geometrie erworben gehabt hätten, bis zu dem grossen Thales Milesius, dem Philosophen, welcher während der Regierung des Belsazar starb. Aber sein Schüler, der grössere Pythagoras[2]), wurde der Erfinder des 47. Satzes von Euklid's erstem Buch, welcher, wenn er richtig befolgt wird, die Grundlage der ganzen Maurerei bildet, sowohl der kirchlichen, als bürgerlichen und militärischen[3]).

---

[1]) Die Griechen sind lange wieder in Barbarei verfallen gewesen und haben ihre Geschicklichkeit in der Maurerei vergessen (welche ihre Vorväter von Assyrien herüber brachten); denn sie sind oft mit barbarischen Völkern vermischt worden, durch Ueberschwemmung des Landes mit diesen und verwüstende Kriege; bis durch Reisen und Verbindungen mit den Asiaten und Aegyptern ihre Kenntnisse in Geometrie und Maurerei wieder erweckt wurden, obschon nur wenige der Griechen das Verdienst sich erworben haben es anzuerkennen.

[2]) Im Jahre der Welt 3459; 547 v. Chr.

[3]) In demselben Jahr, in welchem Thales starb, reiste Pythagoras nach Aegypten, lebte dort 22 Jahre unter den Priestern, wurde sowohl mit der Geometrie vertraut wie mit allen ägyptischen Kenntnissen, bis er durch Cambyses, den König von Persien, gefangen genommen und nach Babylon geschickt wurde*), wo er sich viel mit den chaldäischen Magiern und den gelehrten babylonischen Juden unterhielt, wodurch er so grosse

*) Im Jahre der Welt 3479; 525 v. Chr.

Um diese Zeit wurden durch die kleinasiatischen Völkerschaften die Maurer ganz besonders aufgemuntert, indem diese alle Arten von kostspieligen Bauten errichten liessen, von denen eine nicht vergessen werden darf, da sie gemeiniglich als das vierte der sieben Wunder der Welt betrachtet wird, nämlich das Mausoleum, oder das Grabmal des Königs Mausolus von Carien, zwischen Lycien und Jonien, zu Halicarnassus, an der Seite des Berges Taurus in diesem Königreich, welches auf Befehl Artemisia's, seiner trauernden Wittwe, als ein kostbares Zeichen ihrer Liebe zu ihm errichtet wurde[1]). Es war erbaut von den seltensten Marmorarten, bildete einen Umkreis von 411 Fuss, hatte eine Höhe von 25 Ellen und war von 26 auf die kunstreichste Weise geschmückten Säulen umgeben. Das Ganze war nach allen Seiten offen, mit 73 Fuss weiten Wölbungen versehen und war ausgeführt worden durch die vier vorzüglichsten Meistermaurer und Steinbildner ihrer Zeit, nämlich: die östliche Seite durch Scopas, die westliche durch Leochanes, die nördliche durch Briax und die südliche durch Timotheus.

Nach Pythagoras wurde die Geometrie das beliebteste Studium Griechenlands, wo viele gelehrte Denker sich erhoben, von welchen einige verschiedene Sätze oder Elemente der Geometrie erfanden, und sie für den Gebrauch der Baugewerke nutzbar machten[2]). Auch ist nicht zu bezweifeln, dass die Maurerei mit der Geometrie Schritt hielt, oder besser, dass sie sich in gleichem Grade vervollkommnete, in welchem jene fortschritt, bis der bewundernswürdige Euklid von Tyrus in Alexandrien zur Geltung kam[3]), welcher die zerstreuten Elemente der Geometrie sammelte und sie nach einem festen Plane ordnete, der noch nicht hat verbessert werden können (und wegen dem sein Name für immer berühmt bleiben wird). Es geschah dies unter dem Schutze von Ptolemäus, Sohn des Lagus, Königs von Aegypten, einer der unmittelbaren Nachfolger Alexanders des Grossen.

Kenntnisse erwarb, dass er in Griechenland und Italien sehr berühmt wurde, wo er in hohem Ansehen stand und starb; zur Zeit als Mardochai der erste Staatsminister des Königs Ahasverus von Persien war und zehn Jahre nach Vollendung des Tempels von Serubabel*).

*) Im Jahre der Welt 3498; 506 v. Chr.

1) Im Jahre der Welt 3652; 352 v. Chr.

2) Auch wohl von anderen Völkern ihre angeblichen Erfindungen entlehnten, wie Anaxagoras, Oenopides, Briso, Antipho, Democritos, Hippocrates und Theodor Cyrenaeus, der Lehrer des göttlichen Plato, welcher die Geometrie erweiterte und die Kunst der Analytik bekannt machte; aus dieser Schule ging eine grosse Zahl hervor, welche ihre Kenntnisse bald in weitentfernte Gegenden verpflanzten, wie Leodamus, Theaetetus, Archytas, Leon, Eudoxus, Menaichmus und Xenocrates, der Lehrer von Aristoteles, aus dessen Schule dann weiter Eudemus, Theophrastus, Aristaeus, Isidorus, Hypoicles und Andere hervorgingen.

3) Im Jahre der Welt 3700; 304 v. Chr.

Jemehr die edle Wissenschaft nach bestimmtem Plane gelehrt wurde, desto höher wurde die königliche Kunst unter den Griechen geachtet und verbessert, welche endlich dieselbe Geschicklichkeit und Schönheit in derselben erreichten, wie ihre Lehrer, die Asiaten und Aegypter.

Der nächste König von Aegypten, Ptolemäus Philadelphus, dieser grosse Beförderer der freien Künste und aller nützlichen Kenntnisse, welcher die grösste Bibliothek der Erde sammelte und das alte Testament (wenigstens den Pentateuch) zum ersten Male ins Griechische übertragen liess [1]), wurde ein ausgezeichneter Baukünstler und General-Meistermaurer, welcher unter anderen grossen Bauwerken auch den berühmten Thurm von Pharos [2]) errichtete, das fünfte unter den sieben Wundern der Welt.

Wir dürfen ohne Anstand annehmen, dass die afrikanischen Völker bis zum atlantischen Meere hin den Aegyptern in solchen Vervollkommnungen folgten, obschon die Geschichte nichts darüber berichtet, und es sind keine Reisenden aufgemuntert worden, die werthvollen Ueberreste der Maurerei bei diesen einst berühmten Völkern zu entdecken.

Auch dürfen wir die gelehrte Insel Sicilien nicht vergessen, wo der wunderbare Geometriker Archimedes [3]) lebte [4]) und bei derEroberung von Syrakus durch den römischen General Marcellus unglücklicherweise erschlagen wurde; denn von Sicilien sowohl wie von Griechenland, Aegypten und Asien lernten die alten Römer sowohl die Wissenschaft, als die Kunst.

---

1) Im Jahre der Welt 3748; 256 v. Chr.

2) Auf einer Insel nahe bei Alexandrien, an einer der Mündungen des Nils, von wunderbarer Höhe und mit der erfahrensten Meisterschaft errichtet, alles vom feinsten Marmor. Der Werkmeister unter dem König war Sistratus, ein sehr kenntnissreicher Maurer. Er wurde späterhin von Julius Caesar sehr bewundert, der in vielen Dingen ein guter Kenner war, jedoch hauptsächlich vertraut mit Krieg und Politik. Er sollte als Leuchtthurm des Hafens von Alexandrien dienen, woher die am mittelländischen Meere sich findenden Leuchtthürme oft Pharos genannt wurden. Anstatt seiner führen Andere den grossen Obelisk der Semiramis als fünftes Wunder der Welt an, welcher 150 Fuss hoch war, am Grunde 24 Fuss im Geviert maass und 90 Fuss Umfang hatte, aus einem einzigen Steine bestehend und sich pyramidalisch erhebend. Er wurde von Armeria nach Babylon gebracht um die Zeit der Belagerung von Troja, wenn wir der Geschichte der Semiramis Glauben schenken.

3) Im Jahre der Welt 3792; 212 v. Chr.

4) Während Eratothenes und Conon in Griechenland in hohem Ansehen standen, auf welche der ausgezeichnete Apollonius von Berga folgte und viele Andere vor der Geburt Christi, welche, wenn sie nicht Werkmaurer waren, doch als gute Aufseher dienten, oder zum wenigsten Geometrie trieben, welche die solide Basis bildet der wahren Maurerei und ihre Grundlage.

Was sie vorher davon wussten war unbedeutend und regellos; aber als sie die Völker unterjochten machten sie bedeutende Entdeckungen in beiden, und so führten sie als weise Männer nicht die ganzen Völker, sondern nur deren Künste und Wissenschaften mitsammt den ausgezeichnetsten Lehrern und Praktikern gefangen nach Rom; welches dadurch sowohl der Mittelpunkt der Gelehrsamkeit wie der kaiserlichen Macht wurde, bis es den Zenith seines Ruhmes erreichte unter dem Kaiser Augustus [1]) (während dessen Regierung der Messias Gottes, der grosse Baumeister der Kirche, geboren wurde), welcher, nachdem er der Welt Ruhe geboten und einen allgemeinen Frieden verkündet hatte, die geschickten Künstler, welche als freie Römer erzogen worden waren, sammt deren gelehrten Schülern und Zöglingen in höchster Weise ermunterte; vor Allen aber den grossen Vitruvius, den Vater aller wahren Baukünstler bis zu diesem Tage.

Daraus ist vernünftiger Weise geschlossen worden, der berühmte Augustus sei Grossmeister in Rom gewesen; nicht allein Vitruvius unterstützte er, sondern er bekümmerte sich auch um die Wohlfahrt der Bauhandwerker, wie deutlich ersehen werden kann an den vielen herrlichen Gebäuden, die während seiner Regierung aufgeführt wurden, deren Ueberbleibsel als Muster und Vorbild der wahren Maurerei für alle Zukunft dienen, wie sie in der That ein Inbegriff sind der asiatischen, ägyptischen, griechischen und sicilischen Baukunst, welche wir oft mit dem Namen des augustinischen Styls bezeichnen, und die wir heut zu Tage streben nachzuahmen, die wir aber in ihrer Vollkommenheit noch nicht erreicht haben.

Die alten Urkunden der Maurer geben bedeutsame Winke über ihre Logen, vom Beginne der Welt bei den gesitteten Völkern, besonders in Zeiten der Ruhe und wenn die Machthaber, fern von Tyrannei und Unterdrückung, dem aufgeweckten Geiste ihrer glücklichen Unterthanen freien Spielraum liessen; dann waren es vor allen anderen Künstlern jederzeit die Maurer, welche von den Mächtigen begünstigt waren und ihnen nothwendig zur Ausführung der grossen Unternehmungen in allen Arten von Material, nicht allein in Stein, Backstein, Holz und Stuckarbeit, sondern auch in Zeug und Fellen, oder was sonst zu Zelten verwendet wurde und in den verschiedenen Arten der Baukunst.

Auch darf man nicht vergessen, dass die Maler sowohl wie die Bildhauer [2]) jederzeit als gute Maurer betrachtet worden sind, eben so die

---

1) Im Jahre der Welt 4004.

2) Es war nicht ohne guten Grund, dass die Alten lehrten, die Grundlagen eines schönes Ebenmaasses beim Bauen seien von dem Ebenmaasse des menschlichen Körpers entnommen. Daher wird Phidias unter die Zahl der alten Maurer gerechnet, denn er errichtete sowohl die Statue der Göttin Nemesis zu Rhamnus, 10 Ellen hoch, als die der Minerva zu Athen,

Bauherren, Steinhauer, Backsteinleger, Zimmerer, Schreiner, Tapezierer und Zeltmacher und eine grosse Menge anderer Handwerker, die angeführt werden könnten, welche der Geometrie und den Regeln der Baukunst gemäss arbeiten; obschon seit Hiram Abif Niemand sich hervorgethan hat durch Geschicklichkeit in allen Theilen der Maurerei. Doch von diesem genug.

So lange unter den Heiden die edle Wissenschaft Geometrie [1]) nach Gebühr gewürdigt blieb, vor und nach der Regierung des Augustus, ja bis in das fünfte Jahrhundert der christlichen Zeitrechnung, erfreute sich auch die Maurerei grosser Achtung und Verehrung. Und so lange das römische Reich in Blüthe stand, wurde die königliche Kunst sorgfältig fortgepflanzt, selbst bis zur Ultima Thule, und Logen wurden fast in allen römischen Garnisonen errichtet, und diese theilten grossmüthig ihre Kenntnisse den nördlichen und westlichen Theilen Europas mit, welche vor der römischen Eroberung in Barbarei verfallen waren, obschon wir nicht sicher wissen wie lange dieser Zustand gedauert hat. Einige meinen, es fänden sich einige wenige Ueberreste von guter Maurerei aus früherer Zeit in einigen Theilen Europas, welche der Geschicklichkeit der ersten Colonisten ihr Dasein verdankten, wie die celtischen Bauten, die von den Galliern und eben so von den alten Briten, die eine Colonie der

---

26 Ellen hoch, und die des Jupiter Olympius, in seinem Tempel in Achaja sitzend, der zwischen den Städten Elis und Pisa lag; diese war aus unzähligen kleinen Stückchen Porphyr zusammengesetzt und so prächtig und ebenmässig, dass sie zu den sieben Wundern gezählt wurde, wie man es auch mit dem berühmten Koloss von Rhodus that, der grössten Statue, die je errichtet wurde. Sie war von Metall gemacht und der Sonne gewidmet, 70 Ellen hoch, glich aus der Ferne einem grossen Thurm und stand am Eingange des Hafens und die Beine waren so weit auseinander gespreizt, dass die grössten Schiffe dazwischen durchsegeln konnten. Sie wurde in einem Zeitraum von 12 Jahren durch Cares verfertigt, einem berühmten Maurer und Bildner zu Sicyon und Schüler des grossen Lysippus von derselben Brüderschaft. Nachdem dieser mächtige Koloss 56 Jahre gestanden hatte, wurde er durch ein Erdbeben niedergeworfen, und dies Weltwunder lag in Ruinen bis zum Jahre 600 n. Chr., wo der Sultan von Aegypten die Ueberbleibsel, 900 Kameelladungen, wegführen liess.

[1]) Durch Menelaus, Claudius, Ptolemäus (der zugleich das Haupt der Astronomen war), Plutarch, Eutocius (welcher die Erfindungen von Philo, Nicomedes, Sphorus und des gelehrten Mechanikers Heron aufzählt), Ktesibius, den Erfinder der Pumpen (rühmlichst erwähnt von Vitruvius, Proclus, Plinius und Athenäus), und Geminus, den Einige dem Euklid gleichstellen; so Diophantus, Nicomachus, Serenus, Proclus, Pappus, Theon u. s. w., lauter Geometriker und erleuchtete Veredler der Baugewerke.

Celten waren, errichtet wurden, lange vor dem Einfalle der Römer auf diese Insel [1]).

Aber als die Gothen und Vandalen, welche von den Römern nie besiegt worden waren, das römische Reich wie eine allgemeine Fluth überschwemmten, zerstörten sie im Trubel des Kriegs und bei ihrer groben Unwissenheit manche der schönsten Bauten gänzlich und beschädigten andere, so dass nur wenige verschont blieben. Aehnlich ging es den asiatischen und afrikanischen Völkern, durch die Eroberungen der Mohamedaner, deren ganze Absicht dahin geht, die Welt durch Feuer und Schwert zu bekehren, statt Künste und Wissenschaften zu pflegen.

Als bei dem Verfalle des römischen Reiches [2]) die brittischen Besatzungstruppen zurückgezogen wurden, und die Angeln und Niedersachsen von den alten Britten die Einladung erhalten hatten, herüberzukommen, um ihnen gegen die Schotten und Picten zu helfen, gelang es denselben im Laufe der Zeit, den südlichen Theil der Insel zu unterwerfen, und diesen nannten sie England, oder Land der Angeln; diese waren Verwandte der Gothen oder besser eine Art Vandalen, mit denselben kriegerischen Neigungen und solche unwissende Heiden, dass sie nur zu Kriegen ermunterten, bis sie Christen wurden, und dann zu spät die Unwissenheit ihrer Vorfahren beklagten, welche die römischen Bauten vernichteten, die sie nicht wieder herzustellen vermochten.

Aber nachdem sie ein freies Volk geworden (wie die alten sächsischen Gesetze bezeugen) fanden sie Geschmack an der Maurerei und begannen [3])

---

[1]) Die Eingeborenen, welche in den römischen Colonien lebten, wurden wahrscheinlich zuerst in der Erbauung von Citadellen und Brücken und anderen nöthigen Befestigungen unterrichtet und nachher, wenn die Niederlassung in Frieden und Freiheit gedieh, ahmten die Urvölker ihren unterrichteten und artigen Eroberern in ihren Bauwerken nach, da sie Muse und Neigung fühlten schöne Bauwerke zu errichten. Ja selbst die Begabteren unter den benachbarten nicht eroberten Völkern lernten in Zeiten der Ruhe und des ungestörten Verkehrs manches von den römischen Besatzungen. Eifersüchtig auf den Ruhm der Römer waren die Eroberten doch dankbar dafür, dass die Eroberung das Mittel gewesen, sie der alten Unwissenheit und den Vorurtheilen zu entreissen, als sie Geschmack gefunden hatten an der königlichen Kunst.

[2]) 448 n. Chr.

[3]) Es ist nicht zu bezweifeln, dass mehrere sächsische und schottische Könige, sowie manche der Vornehmsten, Hochadeligen und ausgezeichneten Kleriker Grossmeister von diesen ersten Logen wurden; denn es herrschte damals grosser Eifer unter diesen, prächtige christliche Tempel zu erbauen, was verursachte, dass sie sich nach den Gesetzen, Pflichten, Verordnungen, Sitten und Gebräuchen der alten Logen erkundigten, von denen manche durch Ueberlieferung sich erhalten hatten, und alle höchst wahrscheinlich

bald den Asiaten, Griechen und Römern nachzuahmen, indem sie Logen errichteten und die Maurer unterstützten. Sie unterrichteten sich nicht allein aus den alten treulichen Ueberlieferungen und werthvollen Ueberresten der Britten, sondern auch durch fremde Fürsten, in deren Staaten die königliche Kunst vor den Verwüstungen der Gothen bewahrt geblieben, vor Allen durch Carl Martell, König von Frankreich [1]), welcher den alten Ueberlieferungen der Maurer gemäss, auf den Wunsch der sächsischen Könige, verschiedene geschickte Handwerker und gelehrte Baukünstler nach England schickte; so dass während der Heptarchie die gothische Baukunst hier eben so gepflegt wurde, wie in anderen christlichen Ländern.

Und obgleich die vielen Einfälle der Dänen [2]) in das Land den Verlust vieler Urkunden verschuldeten, so hinderten sie doch in Zeiten der Ruhe und des Friedens das gute Werk nicht, obschon man damals nicht dem Augustischen Styl gemäss arbeitete; ja die grossen Kosten, welche sie für Bauten verwendeten, mit den eigenthümlichen Erfindungen der Künstler, um die römische Geschicklichkeit zu ersetzen und zu leisten was sie immer konnten, sprechen für ihre Achtung und Liebe zur königlichen Kunst, und machen die gothischen Bauwerke verehrenswerth, aber denen nicht nachahmbar, welche Geschmack gefunden an der alten Baukunst.

Nachdem die Sachsen und Dänen durch die Normannen besiegt [3]) waren, die Kriege beendet und Frieden verkündet worden, begünstigte man die gothische Maurerei selbst unter der Regierung des Eroberers [4]) und seines Sohnes des Königs Wilhelm des Rothkopfs, welcher die Westmünsterhalle erbaute, vielleicht die grösste Räumlichkeit auf der Erde.

---

in denjenigen Theilen der brittischen Insel, welche von den Sachsen nie unterworfen worden waren; von woher sie zur rechten Zeit herbeigebracht wurden, und es legten die Sachsen ein grösser Gewicht hierauf, als auf die Wiederbelebung der Geometrie und römischen Maurerei, wie ja in allen Zeiten Manche sich viel wissbegieriger und besorgter für die Geschichte, die Formen und Gebräuche ihrer resp. Gesellschaften gezeigt haben, als für Künste und Wissenschaften derselben.

Doch weder das, was überliefert wurde, noch die Art und Weise wie, kann schriftlich mitgetheilt werden, da es kein Anderer verstehen kann, als ein Eingeweihter *(without the key of a Fellow Craft)*.

1) † im Jahre 741 n. Chr.

2) 832 n. Chr.

3) 1066 n. Chr.

4) Wilhelm der Eroberer erbaute den Tower in London, viele feste Plätze im Lande und verschiedene gottesdienstliche Gebäude und sein Beispiel wurde von den Grossen und der Geistlichkeit nachgeahmt, insbesondere von Roger de Montgomery, Grafen von Arundel, dem Erzbischof von York, dem Bischof von Durham und Gundulph, Bischof von Rochester, einem bedeutenden Baukünstler.

Auch die Kriege der Barone und die vielen blutigen Kämpfe der folgenden normännischen Könige und deren sich befehdenden Geschlechtsverwandten verhinderten nicht viel die Errichtung der kostspieligsten und stolzesten Gebäude jener Zeit durch die vornehme Geistlichkeit (welche bei ihrem sehr grossen Einkommen solche Ausgaben sehr wohl machen konnte) und selbst Seitens der Krone. Denn wir lesen, dass König Eduard III. einen Beamten hatte, welcher den Titel des „Königs Freimaurer" oder „Oberaufseher" von dessen Bauwerken führte [1]); derselbe hiess Heinrich Yevele, und wurde vom König mit der Erbauung verschiedener Abteien und der St. Stephanskapelle in Westmünster betraut, in welcher später das Haus der Gemeinen tagte.

Zur weiteren Belehrung für Suchende und jüngere Brüder möge folgender Bericht über die Freimaurer dienen, welcher unter der Regierung des Königs Eduard IV. geschrieben worden ist [2]); derselbe lautet:

„Dass obschon die alten Urkunden der Brüderschaft in England zum grössten Theile während des Krieges zwischen den Sachsen und Dänen verloren gegangen oder zerstreut worden seien, man doch wisse, dass König Athelstan, der erste gesalbte König Englands, als er das Land beruhigt hatte, viele grössere Bauten ausführte, und Maurer aus Frankreich herüberzog, die er zu Aufsehern ernannte, und diese brachten mit sich die Pflichten und Ordnungen der Logen, welche sich seit den Zeiten der Römer erhalten hatten, und diese vermochten den König, dass er darein willigte, die Constitutionen der englischen Logen nach dem ausländischen Muster umzubilden und den Lohn der Werkmaurer zu erhöhen."

„Der jüngste Sohn des genannten Königs, Prinz Edwin, hatte die Maurerei erlernt und die Pflichten eines Meistermaurers übernommen, und aus Liebe zu derselben und die achtungswerthen Grundsätze, auf welche sie gegründet ist, erkaufte er von seinem Vater einen Freibrief, damit die Maurer unter sich ein Rügegericht (*correction*) errichten könnten (wie es in alten Zeiten genannt wurde), oder die Freiheit und Macht erhielten, unter sich Einrichtungen zu treffen, um dasjenige zu verbessern, was sich als nicht zweckmässig herausstelle, und jährlich eine allgemeine Versammlung zu halten."

„Demgemäss habe Prinz Edwin die Maurer des Königreichs nach York zusammengerufen, welche dorthin kamen und eine allgemeine Loge bildeten, von welcher er Grossmeister war, und da er alle ihre schriftlichen Aufzeichnungen und Urkunden mit sich gebracht hatte, von denen manche in griechischer, manche in lateinischer, manche in französischer oder in anderen Sprachen abgefasst waren: so bildete die Versammlung aus diesen die Constitution und

---

1) 1362 n. Chr.
2) Um das Jahr 1475 n. Chr.

die Pflichten für eine englische Loge, machte ein Gesetz, dass dieselbe für alle folgenden Zeiten gehalten und erhalten werden solle und setzte gute Bezahlung für die Werkmaurer fest u. s. w.“

„Als im Laufe der Zeit die Logen zahlreicher wurden, verordnete der sehr ehrwürdige Meister und die Mitglieder mit Einwilligung der Grossen des Reichs (denn die meisten Vornehmen waren damals Maurer), dass in Zukunft bei der Aufnahme oder Zulassung eines Bruders die Constitution durch den Meister oder Vorsteher vorgelesen werden soll, und eben so die Pflichten, welche daran geknüpft sind, und dass solche, welche als Meistermaurer oder Werkmeister gelten wollen, vorher geprüft werden sollen, ob sie auch die nöthigen Kenntnisse haben, um als solche den Bauherren dienen zu können, sowohl den Niedrigststehenden als den Höchsten, zu Ruhm und Ehre der besagten Kunst und zum Besten ihrer Herren; denn diejenigen sind als ihre Herren zu betrachten, welche sie in Dienst nehmen und für ihre Arbeit und Mühe bezahlen [1].“

---

[1]) Hierzu fliessen die Quellen in den alten Ueberlieferungen sehr reichlich. Halliwell sagt:

„Diese Kunst kam nach England — ich führ' es jetzt an —
Zur Zeit des Königes Athelstan —
Er errichtete Hallen und hohe Tempel,
Und Pfeilergewölbe zu gutem Exempel,
Darin sich zu freuen so Tag als Nacht
Und Gott zu ehren aus aller Macht.
Dieser gute Herr liebte sehr die Kunst
Und kräftigte sie durch seine Gunst;
Denn da er Mängel in ihr erfand,
Hat er verordnet durch all' sein Land:
Dass Alle, die Theil an dem Handwerk nähmen,
Zu ihm in rüstigen Schaaren kämen,
Und durch ihren Rath die Fehler all'
Verbessern möchten für jeglichen Fall.
Er versammelte dann durch seine Gnade
Verschiedene Lords, nach ihrem Grade,
Herzoge, Grafen, Barone sodann,
Ritter, Esquire's und manch andern Mann,
Und die grossen Bürger dieser Stadt, (York)
Nach Rang und Ordnung, wie Jeder hat.
Beisammen darauf, beriethen sie frei
Ein Grundgesetz für die Maurerei.
Sie suchten dann, durch kluges Dichten,
Wie am besten das Ganze sei einzurichten;
Sie haben fünfzehn Artikel erdacht
Und fünfzehn Punkte hervorgebracht.“

Nach dem ersten der fünfzehn Artikel soll der Meister seine Gesellen nach Billigkeit und zur richtigen Zeit bezahlen und nicht mehr Lohn geben als sie verdienen; er soll unbestechlich und unparteiisch sein sowohl gegen den Bauherrn, als gegen die Arbeiter. Zweiter Artikel: Es soll der Meister bei

„Und ausser manchen anderen Dingen theilt die Urkunde weiter mit: Dass diese Pflichten und Gesetze der Freimaurer durch-

---

der allgemeinen Versammlung erscheinen und Jedem gehörig anzeigen, wo sie abgehalten wird. Nur bei Krankheit oder bei unausweichlichen Geschäften darf er sie versäumen. Dritter Artikel: Es darf der Meister keinen Lehrling annehmen, der sich nicht verbindlich macht, sieben Jahre zu lernen. Vierter Artikel: Auch darf der Lehrling kein unfreier Mann sein, da ihn sonst dessen Herr zurückfordern könnte.

„In alten Zeiten geschrieben ich fand,
Es sei der Lehrling von edlem Stand;
Und so zu Zeiten selbst grosse Herrn
Der edlen Geometrie huldigten gern."

Fünfter Artikel: Weder Uneheliche noch Krüppel dürfen als Lehrlinge angenommen werden, da die Kunst kräftige Männer fordert. Sechster Artikel: Für den Lehrling soll er vom Bauherrn nicht so viel Lohn nehmen, wie für den Gesellen und es soll der Lehrling wohl unterrichtet werden. Siebenter Artikel: Ehrlose, Diebe oder gar Mörder soll der Meister nicht in Schutz nehmen. Achter Artikel: Einen Untauglichen soll der Meister entfernen und einen besser Geprüften dafür anstellen. Neunter Artikel: Er soll kein Werk übernehmen, was er nicht auszuführen im Stande ist, und auf den Nutzen des Bauherrn bedacht sein. Zehnter Artikel: Es darf kein Meister den anderen von einer übernommenen Arbeit verdrängen, es sei denn, dass jener sie in einer Weise ausführe, welche der Kunst zur Schande gereiche. Elfter Artikel: Kein Maurer soll die Nacht arbeiten. (Entwerfen von Bauplänen etc. ist erlaubt.) Zwölfter Artikel: Der Meister soll die Arbeit des Gesellen in allen Fällen empfehlen, wo sie solches verdient, und ihm nicht zu schaden suchen. Dreizehnter Artikel: Dem Lehrling soll der Meister

„jegliches lehren
Und die Regeln der Kunst in allen Ehren,
Damit er diese recht gründlich verstehe,
Wohin er auch unter der Sonne gehe".

Vierzehnter Artikel: Der Meister soll keinen Lehrling annehmen, wenn er nicht Beschäftigung für ihn hat. Fünfzehnter Artikel: Auch soll er den Lehrling so ziehen, dass er sich schäme ein falsches Zeugniss abzulegen; auch die Gesellen soll er nicht des Gewinnes halber zu falschem Eide verführen oder sie in ihren Lastern bestärken. Der Inhalt der fünfzehn Punkte ist:

1) „Mehr Punkte die Herren und Meister auch
Auf dieser Versammlung brachten in Brauch:
Dass die, welche die Kunst können und üben,
Gott und die Kirche sollen lieben,
Und den Meister auch, unter dem man steht,
Zu Land, zu Meere, wohin man auch geht;
Auch sollst Du lieben den Genossen Dein,
Denn es will die Kunst, so soll es sein."

2) Der Maurer soll am Werktage fleissig arbeiten, damit er am Feiertag seinen Lohn empfange. 3) Der Lehrling soll nichts von dem verrathen, was er vom Meister oder Gesellen in der Werkstatt hört. 4) Niemand soll gegen das Gewerke falsch sein und nichts thun, was ihm zu Schaden gereicht. 5) Der Maurer soll ohne Murren den gesetzlichen Lohn empfangen und der Meister ihm zur richtigen Zeit aufsagen. 6) Zur Vergleichung von Streitigkeiten soll ein Versöhnungstag festgesetzt werden. 7) Unkeusche

geschen und durchforscht worden seien von dem letztverstorbenen König Heinrich VI. und den Mitgliedern seines hohen Raths, welche

---

Handlungen gegen das Weib des Meisters oder der Gesellen sind verboten. 8) Dem Meister soll jeder treu dienen und bei Streitigkeiten zwischen ihm und den Gesellen zu vermitteln suchen. 9) Das Schaffneramt soll einer um den andern verwalten, in treuer Bruderweise, ohne Nutzen für sich und jeder soll seine Schulden bezahlen. 10) Verleumder soll man zur Verantwortung ziehen; stellen sie sich nicht, so werden sie ausgestossen. 11) Der Besserunterrichtete soll dem Minderfähigen beistehen, damit die Bausteine nicht verdorben werden. 12) Bei der Generalversammlung sollen die Meister und Genossen anwesend sein, auch andere grosse Herren dürfen kommen. 13) Jeder soll schwören, dass er weder ein Dieb noch ein Diebshehler sei.

14) „Einen treulichen Eid soll man jeden ermahnen
Zu schwören seinem Meister und seinen Cumpanen,
Aufrichtig ergeben und immer treu
Sei er allen Verfügungen, wo immer er sei.
Auch dem Könige, seinem gesetzlichen Herrn,
Halt' er seine Eidespflicht treu und gern.
Auch diese Punkte zu halten in Ehren
Soll und muss er sogleich beschwören."

Wer solche bricht, wird vor die Generalversammlung gebracht. 15) Wer sich diesen Gesetzen nicht fügt, der wird aus dem Gewerke ausgestossen und kann nicht wieder angenommen werden, auch wenn er Besserung gelobt. —

Die Urkunde im Gentl. Mag. berichtet: „England befand sich ohne irgend eine Pflicht der Maurerei bis zu St. Albanus' Zeit. In dieser Zeit umgab der König von England, der ein Heide war, die Stadt St. Albans mit einer Mauer. Und St. Albanus war ein würdiger Ritter und Haushofmeister des Königs, beförderte die Regierung des Reichs und die Befestigungsarbeiten der Städte; er liebte die Maurer sehr und begünstigte sie und setzte ihnen einen recht guten Lohn aus und erwirkte ihnen vom König und seinem Rathe einen Freibrief, um eine allgemeine Versammlung zu halten, der er den Namen Assemblée ertheilte; und er war selbst dabei anwesend und half Maurer machen und gab ihnen Pflichten, wie ihr nachher hören werdet. Sehr bald nach dem Tode St. Albanus' wurden von verschiedenen Völkern Kriege in das Königreich England getragen, so dass die gute Ordnung der Maurerei bis zu der Regierungszeit des Königs Athelstan zerstört wurde; dieser war ein ausgezeichneter Regent, brachte das Land zu Ruhe und Frieden, baute viele grosse Abteien und Städte und viele andere Gebäude und liebte die Maurer sehr. Und er hatte einen Sohn Namens Edwin, der die Maurer noch viel mehr liebte als sein Vater. Und er war ein erfahrener Geometriker, der sich sehr zu den Maurern hingezogen fühlte und sich mit ihnen gern unterhielt, um von ihnen die Wissenschaft zu lernen. Wegen der Liebe, die er für die Maurer und die Wissenschaft hegte, wurde er später zum Maurer gemacht und erlangte vom Könige, seinem Vater, einen Freibrief und die Vollmacht, jedes Jahr einmal eine Versammlung zu halten, wo sie nur immer wollten, im Königreich England, und unter sich selbst ihre Fehler und Uebertretungen zu bestrafen. Und er selbst hielt eine Versammlung zu York und machte daselbst Maurer, ertheilte ihnen Pflichten und lehrte sie die Gebräuche und befahl, dass diese Ordnung immerdar beobachtet werden sollte, nahm den Freibrief und die Vollmacht in Verwahrung und ordnete an, dass er von König zu König erneuert werden sollte. Als die Versammlung beisammen war, liess er ausrufen, dass alle Maurer, welche

dieselben gutgeheissen und erklärt hätten, dass sie recht gut und zweckmässig seien, wie solche ja ausgezogen und gesammelt worden aus den Urkunden früherer Zeiten[2])." (Anm. s. S. 29.)

etwas Schriftliches oder sonst Kenntniss von den Pflichten und Gebräuchen hätten, die früher in diesem oder einem anderen Lande üblich gewesen, sie dieselben bekannt geben sollten. Und es fanden sich Nachrichten in französischer, griechischer, englischer und noch anderen Sprachen, aber der Inhalt aller war derselbe. Und er liess ein Buch daraus fertigen und wie die Wissenschaft erfunden worden. Er selbst bat und befahl, dass dies vorgelesen oder erzählt werden sollte, wenn man einen zum Maurer machen wolle, ehe man ihn verpflichte. . . . Und nach der Zeit haben verschiedene Versammlungen gewisse Pflichten aufgerichtet und verordnet, nach dem besten Dafürhalten der Meister und Genossen. Hierauf soll einer der Aeltesten das Buch so halten, dass der oder die Aufzunehmenden die Hände auf das Buch legen und dann sollen die Pflichten verlesen werden. Jedermann, der ein Maurer ist, soll diese Pflichten wohl in Acht nehmen, dass wenn irgend Jemand sich schuldig weiss hinsichtlich einer dieser Pflichten, er Gott Besserung angelobe. Und ihr insbesondere, die ihr darauf verpflichtet worden seid, hütet euch wohl, dass ihr dieselben auch haltet; denn es ist kein leichtes, auf die Bibel falsch zu schwören. Die erste Pflicht ist, dass ihr treue Männer seid gegen Gott und die heilige Kirche . . . Und dass ihr treu seid gegen den König. . . . Auch sollt ihr treu sein einer dem anderen, . . . treulich geheimhalten was in der Loge vorgeht, . . . kein Dieb, . . . treu dem Bauherrn oder Meister. . . . Auch sollt ihr die Maurer eure Brüder nennen oder eure Genossen und mit keinem anderen, schlechten Namen belegen." Und die übrigen Pflichten ähnlich wie sie oben aufgeführt sind. —

Die Cooke'sche Urkunde berichtet: „Bald danach kam der heilige Adhabell nach England und bekehrte den heiligen Alban zum Christenthum. Und der heilige Alban liebte die Maurer sehr und gab ihnen ihre Gesetze und Lebensregeln. Und er verordnete, was passend war zu zahlen für die Arbeit. Und danach war ein würdiger König in England, der war genannt Athelstan und sein jüngster Sohn liebte die Wissenschaft der Maurerei sehr und er wusste die Handfertigkeit wohl, hatte die Praxis der Wissenschaft der Geometrie so gut wie die Maurer; desshalb zog er ihn zu Rathe und lernte die Praxis dieser Wissenschaft zu seinem Speculativen, denn vom Speculativen war er ein Meister und er liebte Maurerei und Maurer sehr. Und er ward selbst Maurer und gab ihnen Gesetze und Namen, wie nun in England gebräuchlich und in anderen Ländern." So geht es fort ähnlich wie oben. In den neun Artikeln und neun Punkten dieser Urkunde, welche die Pflichten enthalten, findet sich alles Hauptsächliche, wie in der Halliwell'schen und der im Gentl. Mag.

Die sogenannte Yorker Urkunde sei hier übergangen, da sie eine sehr späte Ueberarbeitung der alten Urkunden ist und daher gar keinen Werth hat in dieser Frage. Durch Br. Findel's Bemühungen in York selbst ist es nun auch für den Gläubigsten klar geworden, dass Br. Krause, welcher die sogenannte Yorker Urkunde zuerst veröffentlichte und ihr den höchsten Werth als ältester Urkunde beilegte, getäuscht worden ist, wie es von mir längst nachgewiesen wurde. Die ganze Erzählung ist eine dunkle Sage, die vielleicht darauf zurückzuführen ist, dass an der sehr alten Schule in York auch Geometrie gelehrt wurde, vielleicht auch sich dort eine Art von Bauschule schon zu angelsächsischer Zeit vorfand. Bekanntlich hatten die Angelsachsen eine sehr reiche Literatur, deren Ueberreste noch unsere Bewunderung erregen. Br. Anderson theilt den ihm gewordenen Bericht mit, ohne zu sagen dass er ihn für ächt und alt hält; — er wusste, dass er sich

Im dritten Regierungsjahre des genannten Königs Heinrich VI., während er noch ein Kind von ungefähr vier Jahren war, fasste das Par-

---

in den Aufzeichnungen der Brüderschaft befand und von vielen für glaubhaft gehalten wurde. Ihm selbst aber mussten, wie bei anderen chronologischen Schnitzern, Verdachtsgründe aufsteigen über das so hohe Alter der Urkunde mit dem fabelhaften Edwin.

Aeusserst wichtig für diese Sage und überhaupt für die Geschichte und Einrichtungen der alten Brüderschaft ist das, was der Professor der Chemie an der Universität Oxford, Plot, in seiner „Naturgeschichte von Staffordshire“ über die alten Maurer mittheilt; das Werk erschien 1686 in Oxford in Folio. Was der Verfasser zufällig über die Maurer erfahren, dient zur Bestätigung mancher ihrer Pflichten und Gebräuche:

„Unter den Gebräuchen in der Grafschaft haben sie auch einen, Leute in die Gesellschaft der Freimaurer aufzunehmen, welches in den Marschländern dieser Grafschaft stärker gesucht zu werden scheint, als irgendwo sonst, wiewohl ich diesen Gebrauch über die ganze Nation mehr oder weniger verbreitet sehe; denn ich fand Personen von dem vornehmsten Stande, welche es nicht verschmähten, von dieser Brüderschaft zu sein. Auch hätten sie es in der That nicht Ursache, wenn dieselbe von dem Alter und Ansehen wäre, das ihr in einem grossen Pergamentbande beigelegt wird, den sie unter sich haben und der die Geschichte und Regeln des Maurerhandwerks enthält. Diese ist hier nicht allein aus der heiligen Schrift hergeleitet, sondern auch aus der Weltgeschichte, besonders dass sie nach England durch den heiligen Amphibalus gebracht und zuerst dem heiligen Alban mitgetheilt worden ist, welcher die Gesetze der Maurerei festsetzte, und zum Zahlmeister und Aufseher über die königlichen Gebäude gemacht wurde, und ihnen Pflichten und Gebräuche gab, wie es ihm St. Amphibal gelehrt hatte. Diese wurden nachgehends von König Athelstan bestätigt, dessen jüngster Sohn Edwin die Maurerei sehr liebte, die Pflichten selbst annahm und die Gebräuche lernte und von seinem Vater einen Freiheitsbrief erhielt. Darauf veranstaltete er, dass sie sich zu York versammelten und alle alten Bücher von ihrem Handwerke mitbrachten; und aus diesen ordnete er Pflichten und Gebräuche an, so wie sie ihnen damals angemessen schienen; welche Pflichten in der besagten Rolle oder Pergamentbande zum Theil beschrieben sind, und so ward das Maurerhandwerk in England gegründet und bestätigt. Hier wird auch erzählt, dass diese Pflichten und Gebräuche nachgehends von König Heinrich VI. und seinen Räthen gelesen und gebilligt worden seien, beides für die Meister und Mitglieder dieses sehr ehrwürdigen Gewerkes.

„Wenn Jemand in diese Gesellschaft aufgenommen wird, so berufen sie eine Versammlung (oder Loge, wie sie es auf manchen Plätzen nennen), welche wenigstens aus fünf oder sechs Alten vom Bunde bestehen muss, die von den Aufzunehmenden mit Handschuhen beschenkt werden, und so auch ihre Weiber, und denen sie auch eine kleine Mahlzeit geben müssen, der Gewohnheit des Platzes gemäss. Wenn diese beendet ist, schreitet man zu ihrer Aufnahme, welche hauptsächlich in der Mittheilung gewisser geheimer Zeichen besteht, woran sie einander unter der ganzen Nation erkennen, wodurch sie überall Unterstützung finden, wohin sie reisen; denn wenn Einer erscheint, der zwar übrigens gänzlich unbekannt ist, aber einige von diesen Zeichen einem Gliede der Gesellschaft geben kann, welches sie sonst einen aufgenommenen Maurer nennen, so ist derselbe verbunden, sogleich zu ihm zu kommen, in welcher Gesellschaft oder auf welchem Platze er auch sein mag, ja wenn es auch von einer Kirchthurmspitze herab wäre (in welchen Schaden und Nachtheil er sich auch dadurch stürzen möchte),

lament einen Beschluss [3]) (Anm. s. S. 29), der nur die Werkmaurer berührte, welche, den Statuten für Arbeiter zuwider, sich verbunden hatten,

---

zu erforschen, was sein Verlangen sei, und ihm beizustehen; nämlich, wenn er Arbeit braucht, ist er verpflichtet, welche für ihn aufzufinden; oder, wenn er das nicht kann, ihm Geld zu geben, oder auf andere Art zu unterstützen, bis Arbeit aufgetrieben werden kann. Dieses ist einer von ihren Artikeln; und ein anderer ist der, dass sie den Meistern nach ihrem besten Wissen rathen, und sie mit der Güte oder Untauglichkeit ihrer Materialien bekannt machen, und wenn dieselben einige Fehler bei der Ausführung ihrer Bauentwürfe machen, sie mit Bescheidenheit zurechtweisen sollen, damit die Maurerei nicht vermehrt werde; und mehr solche, die allgemein bekannt sind. Aber einige andere haben sie (auf die sie nach ihrer Art geschworen haben), die Niemand als ihnen selbst bekannt sind, welche ich Ursache habe, für viel schlechter als diese zu halten, vielleicht so schlecht, als diese Geschichte des Gewerkes selbst ist; denn ich kenne keine, die falscher oder unzusammenhängender wäre."

„Denn nicht zu erwähnen, dass St. Amphibalus von vernünftigen Leuten eher für den Mantel als den Lehrer des heiligen Alban gehalten wird; oder wie unwahrscheinlich es sei, dass St. Alban selbst in einem so barbarischen Zeitalter, und in Zeiten der Verfolgung, Oberaufseher über einige Gebäude habe sein sollen; ist es klar, dass König Athelstan niemals verheirathet gewesen ist, noch je einige natürliche Nachkommenschaft gehabt hat (wenn wir nicht der fabelhaften Geschichte von Guy, Grafen von Warwick, Glauben schenken wollen, von dessen ältesten Sohne Reynburn in der That gesagt wird, er sei mit Leoneat, der angeblichen Tochter Athelstans, verheirathet gewesen, welche keineswegs die Probe hält), noch viel weniger hatte er einen rechtmässigen Sohn Edwin, von dem ich nicht die geringste Spur in der Geschichte finde. Er hatte in der That nur einen Bruder dieses Namens, über den er so eifersüchtig war, da er zur Krone kam, dass er ihn in einer Pinasse auf das Meer setzte, ohne Tau und Ruder, blos in Gesellschaft eines Pagen, damit sein Tod den Wellen und nicht ihm zugeschrieben werden möchte. Daher sich auch der junge Prinz, nicht fähig seine Leidenschaften zu bezwingen, selbst über Kopf in die See stürzte und daselbst umkam. Wie unwahrscheinlich es nun aber sei, dass dieser ihre Gebräuche gelernt, ihnen einen Freiheitsbrief ausgewirkt, oder sie nach York zusammenberufen habe, mag der Leser beurtheilen."

„Doch es ist immer noch unglaublicher, dass Heinrich VI. und seine Räthe ihre Pflichten und Gebräuche jemals gelesen oder gebilligt und also diese Sehr Ehrwürdigen Meister und Mitglieder, wie sie in der Rolle genannt werden, bestätigt haben sollte; denn in dem dritten Jahre seiner Regierung (da er nicht vier Jahre alt sein konnte) finde ich eine Parlamentsacte, welche diese Gesellschaft ganz aufhebt. Indem darin befohlen ist, dass keine Zusammenkünfte und Conföderationen von Maurern gehalten werden sollen in ihren Generalcapiteln und Versammlungen, wodurch der gute Fortgang und Nutzen der Statute für Arbeiter den Gesetzen zuwider verletzt und gebrochen würde; und dass Diejenigen, welche dergleichen Capitel oder Congregationen veranlassen würden, des Treubruchs schuldig erkennt; die Maurer aber, die sich eingefunden, mit Gefängnissstrafe belegt werden, und nach des Königs Gutbefinden Geldstrafe und Lösegeld zahlen sollten. So sehr irrte der Verfasser dieser Geschichte des Maurergewerkes, und so geringe Kenntniss hatte er von unseren Chroniken und Gesetzen. Obgleich diese Verordnungen durch eine im fünften Jahr der Regierung der Elisabeth nachfolgende Acte wiederholt wurden, durch welche Diener und Arbeiter angehalten werden können zu dienen und ihr Lohn eingeschränkt

nur für die von ihnen festgesetzten Preise und Löhne zu arbeiten: da man aber voraussetzte, diese Vereinbarungen seien in den Hauptlogen, die man in jenem Beschlusse „Capitel und Congregationen der Maurer" benannte, beschlossen worden; so hielt man es für zweckdienlich, jenen Beschluss gegen die erwähnten Congregationen zu richten [4]). Als aber

---

wird, und alle Meister für sträflich erklärt werden, wenn sie mehr Lohn geben, als ihnen von den Gerichten vorgeschrieben ist, und die Diener, wenn sie es annehmen; so ist doch, da auch diese Acte wenig mehr befolgt wird, immer noch zu fürchten, diese Capitel der Freimaurer dürften so viel Unheil anstiften, als ehehin, welches, nach der Geldstrafe zu urtheilen, ehemals so gross war, dass es vielleicht nützlich sein dürfte, jetzt eine Untersuchung über sie anzustellen."

Der Verfasser dieser Darlegung hat gar einen schlimmen Begriff von der Brüderschaft. Anderson, der die beregte Parlamentsacte unter Heinrich VI. ebenfalls mittheilt, so wie in der „Nachschrift" die unter Elisabeth ergangene, findet sie aber auf die Brüderschaft nicht anwendbar.

[2]) In einer noch älteren Handschrift lesen wir: „Dass wenn der Meister und die Vorsteher eine Loge halten, so dürfen sie, wenn es sein muss, den Vorsteher der Grafschaft, oder den Bürgermeister der Stadt, oder einen Rathsherrn des Ortes, in welchem die Versammlung gehalten wird, zum Mitglied aufnehmen und ihn dem Meister zugesellen, um diesem gegen Aufständige Hülfe zu leisten und die Gesetze des Reichs aufrecht zu halten.

„Dass eingetretene Lehrlinge bei ihrer Aufnahme verpflichtet werden, weder Diebe noch Diebshehler zu sein, dass sie für ihren Lohn ordentlich arbeiten, ihre Genossen wie sich selbst lieben und treu sein sollen dem König von England, dem Reiche und der Loge.

„Dass bei solchen Versammlungen nachgeforscht werden soll, ob irgend ein Meister oder Mitglied einige von den festgesetzten Artikeln gebrochen habe. Und wenn der in üblicher Weise vorgeladene Uebertreter nicht erscheint, so soll die Loge gegen ihn beschliessen, dass er sein Recht als Maurer verloren und dieses Gewerbe nicht mehr treiben dürfe. Würde er es dennoch treiben wollen, so soll ihn der Vorsteher der Grafschaft gefangen setzen und alle seine Güter mit Beschlag belegen, bis er begnadigt und entlassen wird. Denn hauptsächlich aus dem Grunde sind diese Versammlungen angeordnet worden, dass sowohl der Niedrigste als der Höchste gut und treulich bedient werde in der besagten Kunst im ganzen Königreiche England. Amen, so müsse es sein."

[3]) Es ist dies der von Plot mitgetheilte Beschluss, den Anderson in der Anmerkung mittheilt.

[4]) Beschluss unter Heinrich VI., vom Jahre 1425: „Maurer sollen sich nicht verbünden in Capiteln und Versammlungen".

„Sintemal durch jährliche Versammlungen und Verbindungen, welche die Maurer in ihren Generalversammlungen verabreden, die gute Ordnung und der Erfolg der Statuten für Arbeiter offen verletzt und übertreten werden, entgegen dem Gesetze und zum grossen Schaden der Gemeinden, so hat

der genannte König Heinrich VI. mündig wurde, so legten die Maurer ihm und seinen Räthen die oben erwähnten Urkunden und Pflichten vor, und es ist klar, dass sie solche durchsahen und sie in feierlicher Weise für gut und zweckmässig erklärten. Ja der König selbst und seine Rathgeber müssen bei den Freimaurern eingetreten sein [1]), ehe sie eine solche Durchsicht der Urkunden vornehmen konnten, und unter dieser Regierung, vor den heftigen Fehden der Parteien, in die der König verwickelt wurde, erhielten die Maurer viele Aufmunterung. Auch findet sich kein Beispiel, dass man diesen Beschluss je ausgeführt hätte, weder unter dieser noch einer der folgenden Regierungen, und die Maurer mieden desshalb weder ihre Logen, noch hielten sie es für nöthig, ihre vornehmen und angeseheneren Brüder um Aufhebung desselben anzugehen; denn die Werkmaurer, welche der Loge angehören, verschmähen es, sich solcher geheimen Bündnisse schuldig zu machen, und die anderen Freimaurer haben kein Interesse daran, sich an Uebertretungen der Statuten der Arbeiter zu betheiligen [2]).

---

unser allerhöchster Herr, der König, um in diesem Falle Abhülfe zu schaffen, nach Rath und Zustimmung und auf das besondere Ersuchen der Gemeinen verordnet und festgesetzt, das solche Capitel und Versammlungen von jetzt an nicht mehr gehalten werden sollen, und wenn es geschieht, so sollen Diejenigen, welche solche Capitel und Versammlungen zusammen berufen und gehalten haben, wenn sie überführt werden, als Treubrüchige gerichtet, und die anderen Maurer, welche zu solchen Capiteln und Versammlungen kommen, mit leiblicher Gefängnissstrafe belegt werden und einer Geldstrafe und Lösegeld nach dem Willen des Königs verfallen."

Coke's Instit. III, p. 99.

[1]) Anderson fand in den Urkunden die Mittheilung, dass der König und seine Räthe Mitglieder gewesen; er setzt aber nach der Fassung seiner Worte in diese Annahme gelinde Zweifel, da er die Mitgliedschaft nur daraus erschliesst, dass sie die Urkunden der Maurer durchgesehen hätten.

[2]) Das Gesetz wurde in Zeiten erlassen, wo wahre Gelehrsamkeit zum Verbrechen gereichte und die Geometrie als Verschwörung verurtheilt wurde; doch es kann die Ehrsamkeit der alten Brüderschaft nicht schmälern, welche sicherlich niemals irgend einem Complotte ihrer arbeitenden Brüder Vorschub leisten würde. Aber man glaubt nach Ueberlieferungen, dass die Mitglieder des Parlaments von den unwissenden Geistlichen sehr beeinflusst wurden, welche weder angenommene Maurer waren, noch sich auf Baukunst verstanden (wie die Geistlichkeit früherer Zeiten) und im Allgemeinen ungünstig über die Brüderschaft urtheilten; denn indem sie wähnten ein unbestreitbares Recht zu haben, durch die Ohrenbeichte in alle Geheimnisse einzudringen, die Maurer aber niemals etwas verriethen, so fand sich die Geistlichkeit höchlich beleidigt, und so beschuldigten sie dieselben zuerst der Gottlosigkeit, stellten sie während der Minorität (des Königs) als dem Staate gefährlich dar und beeinflussten dann die Mitglieder des Parlaments, dass man solche vorgespiegelte Bündnisse der

Die Könige von Schottland unterstützten sehr die königliche Kunst, von den frühesten Zeiten bis zur Vereinigung der Kronen, wie man aus den Ueberresten der prächtigen Gebäude in diesem alten Königreiche sehen kann, so wie an den Logen, welche sich ohne Unterbrechung seit vielen hundert Jahren erhalten haben, und es bezeugen deren Urkunden und Ueberlieferungen die Achtung, welche diese Könige der ehrwürdigen Brüderschaft zollten, während diese jederzeit überzeugende Beweise ihrer Liebe und Treue gab, wie dies der alte Toast unter den Maurern Schottlands bekräftigt: „Gott segne den König und die Kunst!“

Die Grossen, der Adel und die Geistlichkeit von Schottland ahmten dem königlichen Beispiel nach, und thaten manches Gute für die Kunst und Brüderschaft; die Könige waren öfters Grossmeister, bis nebst anderen Dingen die Maurer Schottlands das Recht erhielten, sich selbst einen Grossmeister und Grossvorsteher zu bestellen, welche eine Besoldung von der Krone bezogen und ein Eintrittsgeld von jedem neuen Bruder im Königreiche, und deren Geschäft es war, nicht allein Streitigkeiten unter den Brüdern beizulegen, sondern auch Streitsachen zwischen Maurern und Bauherren abzuhören und zu schlichten, den Maurer zu strafen, wenn er es verdient, und beide zu einem billigen Vergleich zu bringen. War bei solchen Vernehmungen der Grossmeister (der jederzeit ein Hochadeliger war) nicht anwesend, so führte der Grossvorsteher den Vorsitz. Dieses Vorrecht bestand bis zu den Bürgerkriegen [1]), ist aber jetzt erloschen, und kann nicht gut wiederhergestellt werden, bis der König ein Maurer wird, denn es ward in der That nicht in Anwendung gebracht seit der Vereinigung der Königreiche [2]).

Aber die grosse Sorgfalt, welche die Schotten der wahren Maurerei widmeten, kam späterhin England sehr zu statten; denn die unterrichtete und ausgezeichnete Königin Elisabeth, welche andere Künste unterstützte, vernachlässigte diese, weil sie als Weib nicht zum Maurer gemacht werden konnte, obschon sie, wie andere ausgezeichnete Weiber, z. B. Semiramis und Artemisia, ebenfalls die Maurer hätte vielfach beschäftigen können [3]).

Werkmaurer zum Vorwand nahm, um ein Gesetz zu erlassen, welches Unehre bringen sollte über die ganze ehrwürdige Brüderschaft, zu Gunsten welcher doch sowohl vor wie nach diesem Zeitraume verschiedene Gesetze erlassen worden.

1) 1640. 2) 1707.

3) Elisabeth beargwöhnte alle Versammlungen ihrer Unterthanen, von deren Zwecken sie nicht genau unterrichtet war; desshalb versuchte sie, die jährliche Versammlung der Maurer aufzuheben, weil sie solche für ihre Regierung gefährlich hielt. Alte Maurer theilen indessen als überliefert mit, dass die vornehmen Herren, welche ihre Majestät mit Vollmachten am St. Johannistage nach York abgeschickt hatte, in der Loge zugelassen worden seien, und nicht allein keinen Gebrauch von ihren

Als aber nach ihrem Abscheiden König Jacob VI. von Schottland ihr auf dem englischen Throne folgte, welcher ein Maurer-König war, blühten die englischen Logen wieder auf, und gleichwie er der erste König von Grossbritannien war, so war er auch der erste Fürst in der Welt, welcher die römische Baukunst frei machte von den Spuren gothischer Unwissenheit; denn als nach manchem finsteren und unwissenschaftlichen Zeitraume alle Theile der Gelehrsamkeit wieder auflebten und auch die Geometrie wieder festen Fuss fasste, erkannten die gebildeten Völker die Unordnung und das Unrichtige in den gothischen Bauwerken, und im 15. und 16. Jahrhundert erhob sich der Augustische Styl aus seinem Zerfall in Italien durch Bramante, Barbaro, Sansovino, Sangallo, Michele Angelo, Raphael Urbino, Julio Romano, Serglio, Labaco, Scamozzi, Vignola und manche andere glänzende Baukünstler; aber vor allen Anderen durch den grossen Palladio, der bis jetzt in Italien noch ohne Seinesgleichen geblieben ist, obschon er in England einen Gleichberechtigten gefunden in unserem grossen Meister-Maurer Inigo Jones.

Obschon nun alle wahren Maurer das Andenken dieser grossen italienischen Baukünstler ehren, so muss doch eingeräumt werden, dass der Augustische Styl durch kein gekröntes Haupt wiedererweckt wurde, bis König Jacob der Sechste von Schottland und der Erste von England den genannten berühmten Inigo Jones begünstigte, indem er ihm den Bau des königlichen Palastes von Whitehall übertrug; aber während seiner Regierung über ganz Grossbritannien wurde nur der Bankettsaal, als erster Theil des Palastes, vollendet, aber dieser ist die geschmackvollste Räumlichkeit auf der Erde, und der scharfsinnige Herr Nicolaus Stone führte ihn als Meister-Maurer aus unter dem Baukünstler Jones.

Nach dem Ableben des Königs begünstigte dessen Sohn, König Karl I., der auch ein Maurer war, ebenfalls Herrn Jones, und war entschlossen, die Pläne seines Vaters in Betreff des Palastes Whitehall auszuführen, wurde aber unglücklicherweise durch den Bürgerkrieg daran verhindert [1]).

Waffen gemacht, sondern auch der Königin einen so günstigen Bericht über die alte Brüderschaft erstattet hätten, dass ihre Befürchtungen und Zweifel geschwunden seien, und so habe sie solche gewähren lassen als eine Körperschaft, die sich der Achtung der Vornehmen und Gebildeten aller Völker erfreute; sie that aber nichts für die Kunst während ihrer Regierung.

[1]) Der Plan und Aufriss von diesem berühmten Project ist noch erhalten, und geschickte Baumeister äussern sich dahin, dass es jeden anderen Palast auf der Erde überträfe, was Symmetrie, Festigkeit, Schönheit und Bequemlichkeit anbelangt, wie in der That alle Risse und Ausführungen Meister Jones' Originale sind, so dass man auf den ersten Blick erkennt, dass er der Baumeister davon ist. Ja sein gewaltiger Geist übte einen so hohen Einfluss auf den hohen Adel und die Vornehmen ganz

Als die Kriegstrubel vorübergegangen waren [1]) und die königliche Familie wieder eingesetzt war, hob sich die wahre Maurerei gleichfalls wieder, besonders durch das schreckliche Ereigniss des Brandes von London, denn es wurde nicht allein das Stadthaus in römischem Styl auferbaut, sondern König Karl II. legte auch den Grundstein zu der jetzigen St. Paulskirche in London (das alte gothische Gebäude war niedergebrannt), deren Bau nach dem Styl der St. Peterskirche in Rom durch den ausgezeichneten Baukünstler Christoph Wren [2]) geleitet wurde. Dieser König liess auch den königlichen Palast zu Greenwich nach dem Plane von Inigo Jones, den dieser vor seinem Tode noch entworfen hatte, durch dessen Schwieger-

---

Grossbritanniens (denn in Schottland wurde er eben so geachtet wie in England) aus, dass der so lange vernachlässigte alte Styl der Maurerei wieder ins Leben trat, wie man an manchen zierlichen Bauen aus jener Zeit ersehen kann, von welchen der kleinste, aber vielleicht einer der feinsten, erwähnt sein soll, nämlich das berühmte Thor des botanischen Gartens zu Oxford, von Heinrich Danvers, Earl von Danby errichtet, welches Sr. Lordschaft manches hundert Pfunde kostete, und welches ein so zierliches kleines Stück Gemäuer ist, wie vor und nach nur je errichtet wurde.

1) 1666.

2) Bei dem berühmten Baukünstler Wren tritt der umgekehrte Fall ein, wie bei manchen Anderen. Derselbe, welcher 1632 geboren war und 1723 starb, erlebte noch die Bildung der Grossloge in London, wird aber von Br. Anderson nicht als Mitglied der Brüderschaft aufgeführt. Hingegen findet sich eine nicht aus Bruderkreisen stammende Nachricht, welche bezeugt, dass Wren in die Brüderschaft eingeführt worden. In der Bibliothek der königlichen Gesellschaft in London findet sich nämlich eine von einem Herrn Aubrey verfasste Naturgeschichte von Wiltshire in England im Manuscript, welche berichtet: „Sir William Dugdale sagte mir vor vielen Jahren, dass etwa um die Zeit von Heinrich III. der Papst einer Gesellschaft von italienischen Freimaurern eine Bulle oder Patent ertheilt habe, um in allen Richtungen von Europa zu reisen und Kirchen zu erbauen. Von dieser stammt die Brüderschaft der angenommenen Maurer. Sie kennen sich unter einander an gewissen Zeichen und Erkennungsworten; dieses dauert noch heutigen Tages fort. Sie haben verschiedene Logen in verschiedenen Grafschaften zu ihrer Aufnahme, und wenn einer von ihnen rückwärts kommt, so muss ihn die Brüderschaft unterstützen. . . . Die Art ihrer Aufnahme ist sehr förmlich und mit einem Eide der Verschwiegenheit verbunden. . . .“ *Memorandum:* „Heute, Montag den 18. Mai 1691, nach dem Sonntage in der Bittwoche, wird eine grosse Zusammenkunft der Brüderschaft der angenommenen Maurer gehalten, woselbst Sir Christoph Wren zum Bruder angenommen werden soll, auch Sir Henry Geotric von dem Tower und unterschiedliche Andere. Es hat Könige gegeben, welche zu dieser Sodalität gehört haben.“ — Möglich wäre die Aufnahme von Wren, aber dann immerhin auffällig, dass sich Niemand ihrer erinnerte, da doch nach Bildung der Grossloge viele alte Maurer sich betheiligten und über Vergangenes berichteten. Die Nachricht aber von der päpstlichen Bulle widerspricht allem Geschichtlichen und von italienischer Freimaurerei findet sich nirgends in dieser Zeit und viel später eine Spur.

sohn Web erbauen. Jetzt dient er als ein Hospital für Seeleute. Auch gründete er das Militärhospital zu Chelsea und in Edinburg gründete und vollendete er den königlichen Palast von Holyrood, wozu der Baronet Wilhelm Bruce den Plan entworfen, der auch den Bau leitete; derselbe war Aufseher der königlichen Gebäude in Schottland [1]). Auch abgesehen von den Versicherungen alter noch lebender Maurer, auf die man sich verlassen kann, haben wir viel Ursache zu glauben, dass König Karl II. ein angenommener Freimaurer gewesen, wie Jedermann zugiebt, dass er sich als ein eifriger Förderer der Bauleute bewiesen hat.

Obschon nun unter der Regierung seines Bruders, Königs Jacob II. [2]), einige Bauten im römischen Styl weitergeführt wurden, nahmen doch die

---

[1]) Es war ein alter königlicher Palast und wurde so nett im augustischen Style wieder hergestellt, dass sachverständige Beurtheiler es als das geschmackvollste Krongebäude erklärt haben. Obschon es nicht sehr geräumig ist, ist es doch prachtvoll und angemessen von Innen und Aussen, mit schönen Gärten und einem sehr ausgedehnten Park, so wie allen anderen dazu gehörigen Annehmlichkeiten.

[2]) Nach dem Beispiel seines Bruders, Königs Karl II., errichtete die Stadt London das berühmte Monument an der Stelle, wo das grosse Feuer begann, massiv von Stein, 202 Fuss hoch, eine Säule in dorischer Ordnung, von 15 Fuss Durchmesser, mit einer zierlichen Stiege von schwarzem Marmor in der Mitte und einem eisernen Geländer auf der Spitze (nicht unähnlich denjenigen von Trajan und Antoninus in Rom), von wo aus man die Stadt und Vorstädte übersehen kann, und ist das die höchste Säule, welche wir auf der Erde kennen. Ihr Piedestal hat 21 Fuss im Geviert und ist 40 Fuss hoch, und ist dessen Front mit sehenswerthen Emblemen in halberhabener Arbeit verziert, die von dem berühmten Bildhauer Gabriel Cibber ausgearbeitet worden sind. Grosse lateinische Inschriften befinden sich an den Seiten. Der Grundstein wurde im Jahre 1671 gelegt und im Jahre 1677 wurde das Werk vollendet.

Zu seiner Zeit bauten auch die Mitglieder der Börsengenossenschaft die königliche Börse in London wieder auf, welche durch das Feuer zerstört worden war, ganz von Stein, in romanischem Styl, das hübscheste Gebäude dieser Art in Europa, mit der Statue des Königs von weissem Marmor in Lebensgrösse im Mittelpunkt, welche der berühmte Bildhauer Grinlin Gibbons angefertigt hatte. Derselbe erregte mit Recht die Bewunderung von ganz Europa, da er mit den berühmtesten italienischen Meistern wetteiferte, wenn er sie nicht übertraf. An dem Piedestal befindet sich eine Inschrift in lateinischer und englischer Sprache.

Auch dürfen wir das berühmte Theater in Oxford nicht vergessen, welches auf alleinige Kosten des Erzbischofs Sheldon zu Karls II. Zeit erbaut wurde, welches neben seinen anderen zierlichen Bauten von des Königs Baumeister, Sir Christoph Wren, entworfen und ausgeführt wurde,

Logen der Freimaurer in London sehr ab, da sie nicht ordentlich besucht und abgehalten wurden. Nach der Revolution im Jahre 1688 liess der König Wilhelm, der, so kriegerisch er war, Geschmack an der Baukunst fand, die beiden Spitäler zu Greenwich und Chelsea weiter führen, erbaute den schönsten Theil des königlichen Palastes zu Hamptoncourt, so wie den unvergleichbaren Palast zu Loo in Holland u. s. w. Und das glänzende Beispiel dieses ruhmreichen Fürsten (der von den Meisten zu den Freimaurern gezählt wird) machte seinen Einfluss auf den hohen Adel, die Vornehmen, Reichen und Gelehrten Grossbritanniens geltend zu Gunsten des Augustischen Styls, wie aus der grossen Zahl sehenswürdiger Gebäude hervorgeht, die unter seiner Regierung in allen Theilen des Königreichs errichtet wurden; so dass, als im neunten Jahr der Regierung der Königin Anna Ihre Majestät und das Parlament beschlossen, fünfzig neue Pfarrkirchen in London, Westmünster und den Vorstädten zu errichten, und die Königin eine Commission ernannte, bestehend aus den Staatsministern, den vornehmsten Hochadeligen, den angesehensten Adeligen, hervorragendsten Bürgern, zwei Erzbischöfen, verschiedenen anderen Bischöfen und geachteten Geistlichen, um dieses Gesetz in Ausführung zu bringen, diese den Beschluss fasste, dass die neuen Kirchen im alten römischen Baustyle errichtet werden sollten, wie es auch mit den bereits erbauten geschehen ist. Und auch die gegenwärtigen ehrenwerthen Commissionsmitglieder haben dasselbe gute Urtheil über Baukunst, führen das lobenswerthe grosse Vorhaben weiter, und rufen den alten Baustyl ins Leben zurück, gemäss dem Befehle, der Unterstützung und Begünstigung des gegenwärtigen Königs Georg, der die Herablassung hatte, den ersten Stein im Fundamente bei Erbauung der Kirche St. Martin im Felde an der südöstlichen Ecke durch seinen Stellvertreter, den gegenwärtigen Bischof

---

denn es wird von allen Wissbegierigen mit Recht bewundert. Weiter sei erwähnt das angrenzende Museum, ein schönes Bauwerk, welches auf Kosten der berühmten Universität errichtet wurde, die seitdem auch noch andere romanische Bauten ausführen liess, wie die Kapelle des Dreieinigkeits-Collegs, die Allerheiligenkirche in der Hochstrasse u. s. w., theils auf Kosten von Wohlthätern, theils durch die Umsicht der Vorsteher der Collegien, welche im Allgemeinen einen wahren Geschmack in der romanischen Baukunst gezeigt haben.

Da die gelehrte Universität zu Cambridge nicht mit so reichen Gaben bedacht worden ist, konnte sie auch nicht so viele schöne Bauwerke schaffen, doch besitzt sie zwei der zierlichsten und ausgezeichnetsten ihrer Art in ganz Grossbritannien: Das eine ist ein gothisches Bauwerk, die Kapelle des Königs-Collegs (das schönste Bauwerk der Art vielleicht mit Ausnahme der Kapelle Königs Heinrich VII. in der Westmünsterabtei), das andere ist ein Gebäude in romanischem Style, die Bibliothek des Dreieinigkeitscollegs.

von Salisbury, legen zu lassen. Sie wird gegenwärtig als ein starkes, grosses und schönes Gebäude auf Kosten der Kirchengemeinde wieder hergestellt [1]).

Doch man würde viele dicke Bücher schreiben können, wollte man den mächtigen Einfluss schildern, den die Maurerei seit Erschaffung der Welt durch alle Zeiten hindurch und bei jedem Volke ausgeübt hat, wie die Geschichtschreiber und Reisenden bezeugen. Aber vorzugsweise in den Theilen der Welt, mit welchen die Europäer in Handelsbeziehungen stehen, sind solche Ueberreste von alten, ausgedehnten, zierlichen und prächtigen Colonnaden von Wissbegierigen aufgefunden worden, und diese machen um so mehr das Bedauern rege über die allgemeine Verwüstung durch die Gothen und Muhamedaner. Wir müssen daraus schliessen, dass keine Kunst so begünstigt worden ist als diese, wie ja auch keine andere dem menschlichen Geschlecht in so ausgedehntem Maasse nutzbringend ist [2]).

---

[1]) Der Bischof von Salisbury verfügte sich in grosser Procession und mit gebührender Begleitung nach dem Bauplatze, und nachdem er den ersten Stein gerichtet hatte, gab er ihm zwei oder drei Schläge mit einem Hammer, worauf die Trompeten ertönten und die versammelte grosse Menge in Freudenrufe ausbrach. Hierauf legte derselbe eine Börse mit 100 Goldstücken auf den Stein, als ein Geschenk des Königs an die Arbeiter. Eine Inschrift in englischer und lateinischer Sprache wurde in den Grundstein gehauen und mit einer Platte Blei verwahrt.

[2]) Man würde kein Ende finden, wenn man alle die zierlichen romanischen Bauten nur in Grossbritannien aufzählen und beschreiben wollte, die allein seit dem Wiederaufleben des romanischen Styls errichtet worden sind. Ausser denen, von welchen bereits gesprochen worden, seien davon nur folgende wenige erwähnt:

Das Haus der Königin in Greenwich	Der Krone gehörig
Die grosse Galerie in den Somerset-Gärten . .	Der Krone gehörig
Gunnersbury-Haus bei Brentford, in Middlesex	Gehört dem Herzog von Queensbury
Lindsey-Haus in Lincoln-Inn-Fields	Herzog von Ancaster
Die York-Stiege an der Themse.	
Die St. Paulskirche im Coventgarden mit ihrem prächtigen Portico.	
Das Gebäude und der Säulengang von Coventgarden	Herzog von Bedford
Das Schloss zu Wilton in Wiltshire	Graf von Pembroke
Das Schloss Achby in Northamptonshire . . .	Graf von Strafford
Stoke-Park in Northhamptonshire	Graf von Arundel
Wing-Haus in Bedfordshire	Will. Stanhope Esq.
Chevening-Haus in Kent	Graf Stanhope
Ambrose-Haus in Wiltshire	Lord Carleton.

Wenn es räthlich wäre, so könnte man nachweisen, dass von dieser alten Brüderschaft die Gesellschaften oder Orden der kriegerischen Ritter, und die religiösen ebenso, im Laufe der Zeit manche feierliche Gebräuche entlehnten; denn keine derselben war besser eingerichtet, ehrbarer eingesetzt, oder hielt ihre Gesetze und Pflichten unverbrüchlicher, als die angenommenen Maurer es gethan haben, welche zu allen Zeiten und bei jedem Volke ihre Betreffnisse sich mittheilten und in einer ihnen so eigenthümlichen Weise weiter gaben, dass auch die Erfahrensten und Gelehrtesten sie nicht ergründen konnten, so oft es auch versucht worden ist; während sie selbst sich unter einander erkennen und lieben, ohne die Hülfe der Sprache nöthig zu haben und selbst wenn sie verschiedene Sprachen reden.

Und jetzt haben die freigeborenen britischen Völker, ungefesselt von äusseren und inneren Kriegen und sich der Früchte des Friedens und der Freiheit erfreuend, in den letzten Jahren mit Vorliebe, ihrem glück-

---

Diese alle wurden von dem unvergleichlichen Inigo Jones entworfen und die meisten auch von ihm ausgeführt, oder durch seinen Schwiegersohn Herrn Web nach dem Aufrisse des Herrn Jones.

Unter dem Einflusse dieses glücklichen Genies wurden noch viele Gebäude von anderen Baukünstlern ausgeführt, theils von Sir Christ. Wren, theils von dem Grafen von Burlington *), welcher der beste Baukünstler von Britannien zu werden verspricht (wenn er es nicht schon ist), und wir vernehmen, dass er Willens ist, die werthvollen Pläne von Inigo Jones zur Unterweisung für andere Baukünstler herauszugeben.

Es finden sich noch mehr Gebäude im romanischen Styl, und noch viel mehr, die diesen nachahmen, und können diese auch nicht auf einen gewissen Styl zurückgeführt werden, so sind sie doch stattliche, schöne und bequeme Gebäulichkeiten, ungeachtet der Verirrung ihrer Baukünstler. Und daneben finden sich noch die nach früherem Urtheil kostbaren, ehrwürdigen gothischen Bauwerke, wie die Kathedralen, Kirchen, Kapellen, Brücken, alten Paläste des Königs und der Vornehmen, der Bischöfe und des Adels, die allen Reisenden und auch Solchen bekannt sind, die sich mit der Geschichte der Grafschaften beschäftigten, und alte Denkmäler der grossen Familien u. s. w. Manche andere Aufführungen in romanischem Styl sind verzeichnet in dem werthvollen Buche des Baukünstlers Campbell: *Vitruvius Britannicus*. Und wenn die Hinneigung zu der wahren alten Maurerei noch einige Zeit bei den Vornehmen und Gelehrten Stand hält (wie es den Anschein hat), so wird diese Insel die Gebieterin der Erde werden im Entwerfen, Zeichnen und Ausführen, und die Fähigkeit erlangen, alle anderen Völker zu unterrichten in allen Dingen, welche die königliche Kunst betreffen.

*) Dieser so gerühmte Baukünstler hat sich an der Bildung der Grossloge nicht betheiligt, wenigstens kommt sein Name nirgends vor. Auffällig ist, dass die zweite Ausgabe des Constitutionenbuchs von ihm gänzlich schweigt.

lichen Genius folgend, an Ausführung von Bauten aller Art sich versucht und die verfallenden Logen in London wieder belebt; sodass sowohl in dieser Metropole wie in anderen Theilen Englands verschiedene würdige besondere Logen blühen, welche vierteljährlich zusammenkommen und jährlich eine grosse Versammlung halten, bei welchen Zusammenkünften die Formen und Gebräuche dieser sehr alten und ehrwürdigen Brüderschaft weise fortgepflanzt, die königliche Kunst gebührend gepflegt und der Kitt der Brüderschaft erhalten wird; so dass die Gesammtheit einer wohlgebauten Arche gleicht. Verschiedene Vornehme und Männer von hohem Range, Geistliche und Gelehrte mancher Art haben sich offen angeschlossen, sich den Pflichten unterworfen und bereit erklärt, die Abzeichen eines freien und angenommenen Maurers zu tragen unter unserem gegenwärtigen Grossmeister, dem hochgeborenen Fürsten Johann, Herzog von Montagu.

Die Pflichten eines Freimaurers,

ausgezogen aus

den alten Chroniken von Logen über der See, und denjenigen in England, Schottland und Irland, zum Gebrauch der Logen in London:

um gelesen zu werden

bei der Aufnahme neuer Brüder, oder wenn der Meister es befehlen wird.

Die allgemeinen Ueberschriften sind folgende:

I. Von Gott und Religion.
II. Von der hohen und niedern bürgerlichen Obrigkeit.
III. Von Logen.
IV. Von Meistern, Vorstehern, Mitgliedern und Lehrlingen.
V. Von der Leitung des Gewerkes bei der Arbeit.
VI. Vom Verhalten, nämlich:
   1. In geöffneter Loge.
   2. Nach dem Schluss der Loge, wenn die Brüder noch beisammen sind.
   3. Wenn die Brüder unter sich zusammenkommen, aber nicht in der Loge.
   4. In Gegenwart von Fremden, die nicht Maurer sind.
   5. Zu Hause und in der Nachbarschaft.
   6. Gegen einen fremden Bruder.

I. Gott und Religion betreffend.

Ein Maurer ist durch seinen Beruf verbunden, dem Sittengesetze zu gehorchen [1]), und wenn er die Kunst recht versteht, wird er weder ein dummer Gottesleugner, noch ein unreligiöser Freigeist sein. Aber obschon

---

[1]) Vgl. Halliw. Urk., Art. 7, Punkt 7, 10, 13. Urk. in Gentl. Mag., verschiedene Artikel.

in alten Zeiten die Maurer in jedem Lande verpflichtet waren, sich zu der Religion des Landes oder Volkes zu bekennen, welche es immer sein mochte [1]); so hat man es doch jetzt für zuträglicher erachtet, sie allein zu der Religion zu verpflichten, in welcher alle Menschen übereinstimmen, ihre besonderen Meinungen aber ihnen selbst zu überlassen [2]); das ist, gute und treue Männer zu sein, oder Männer von Ehre und Rechtlichkeit, durch welche Benennungen und Glaubensansichten sie auch unterschieden sein mögen. Hierdurch wird die Maurerei der Mittelpunkt der Einigkeit und die Ursache treuer Freundschaft unter Menschen, welche sich sonst nie nähergetreten wären.

II. Von der hohen und niedern bürgerlichen Obrigkeit.

Ein Maurer ist ein friedfertiger Unterthan der bürgerlichen Gewalten [3]), wo immer er auch wohnt oder arbeitet und lässt sich nicht ein in Zusammenrottungen und Verschwörungen gegen den Frieden und die Wohlfahrt des Volkes, noch beträgt er sich pflichtwidrig gegen die Unterobrigkeiten. Denn gleichwie Krieg, Blutvergiessen und Unruhen der Maurerei immer nachtheilig gewesen waren; so waren auch von Alters her Könige und Fürsten sehr geneigt, die Mitglieder des Gewerkes wegen ihrer Friedfertigkeit und Treue gegen sie aufzumuntern, so den Bekritte-

---

[1]) Vgl. Halliw. Urk., Punkt 1:

„... Die, welche die Kunst können und üben,
Gott und die Kirche sollen lieben."

Cooke's Urk., Punkt 1; Gentl. Mag.: „Die erste Pflicht ist, dass ihr treue Männer seid gegen Gott und die heilige Kirche, und dass ihr keine Irrlehre oder Ketzerei heget..."

[2]) Nach der Geschichte stammen die Pflichten der Maurer von Nimroth, König von Babylon; von Euklid in Aegypten; von Ninus Graecus, der solche nach Frankreich brachte; von St. Alban u. a. — Männer verschiedenen Glaubens. Die Brüderschaft gehört von je her allen Völkern an: man wusste sich verständlich zu machen auch ohne gleicher Zunge zu sein; darum ist es nur natürlich, dass die Brüderschaft über den Glaubensparteien steht und dadurch ein Mittelpunkt der Eintracht ist.

[3]) Halliw. Urk., Punkt 14:

„... Auch dem Könige, seinem gesetzlichen Herrn,
Halt' er seine Eidespflicht treu und gern."

Urk. in Gentl. Mag.: „Das erste war, dass sie treu sein sollten dem Könige und dem Herrn". (Von Gott und der Kirche ist natürlich bei den angeblich von Euklid gegebenen Gesetzen nicht die Rede.) Weiter in Gentl. Mag.: „Und dass ihr treu seid gegen den König von England, ohne Verrätherei oder andere Falschheit, und dass ihr von keinem Verrath noch Treulosigkeit etwas wissen wollt, sondern dass ihr das gänzlich abthut, wenn ihr könnt, oder doch den König und seinen Rath warnt".

lungen ihrer Gegner thatsächlich begegnend und die Ehre der Brüderschaft befördernd, die immer in Friedenszeiten blühte. Wenn daher ein Bruder sich gegen den Staat auflehnen sollte, so ist er bei dieser Auflehnung nicht zu unterstützen; doch soll man ihn als einen unglücklichen Mann bemitleiden. Ja, wenn er keines anderen Verbrechens überwiesen ist, und obgleich die treue Brüderschaft seine Auflehnung missbilligen soll und muss, auch der bestehenden Regierung weder Grund noch Ursache zu politischem Verdacht geben darf: so können sie ihn dennoch nicht aus der Loge stossen, und seine Verbindung mit derselben bleibt unverbrüchlich.

III. Von Logen.

Eine Loge ist ein Ort, wo Maurer sich versammeln und arbeiten: daher wird diese Versammlung oder gehörig eingerichtete Gesellschaft von Maurern eine Loge genannt, und jeder Bruder muss zu einer gehören und sich den besonderen Gesetzen derselben, so wie den allgemeinen Verordnungen unterwerfen. Sie ist entweder eine einzelne, oder allgemeine, und man wird von ihr die beste Vorstellung erlangen durch Besuch derselben und durch die weiter unten beigefügten Verordnungen der allgemeinen oder grossen Loge. In alten Zeiten durfte kein Meister oder Mitglied von derselben abwesend sein [1]), besonders wenn ihm darin zu erscheinen angesagt worden war, ohne in eine strenge Ahndung zu verfallen; es leuchtete denn dem Meister und Vorstehern ein, dass eine Nothwendigkeit ihn hinderte.

Die Personen, welche als Mitglieder der Loge zugelassen werden, müssen gute und treue Männer sein, frei geboren, von reifem und verständigem Alter, keine Leibeigene [2]), keine Weiber, keine unsittliche oder anrüchige Menschen [3]), sondern von gutem Rufe.

---

[1]) Halliw. Urk., Artikel 2: „Zur allgemeinen Versammlung soll der Meister erscheinen und jedermann gehörig anzeigen, wo sie stattfinde". Punkt 12: „Bei der Generalversammlung sollen die Meister und Mitglieder anwesend sein". Urk. in Gentl. Mag.: „Auch soll jeder Meister und Mitglied, das innerhalb 50 (engl.) Meilen wohnt, zur Versammlung kommen, wenn es dazu geladen ist". Vgl. Cooke's Urk., Art. 2.

[2]) Halliw. Urk., Artikel 4: „Der Meister darf keinen unfreien Mann als Lehrling aufnehmen, da einen solchen dessen Herr stets wiederfordern kann.

„Sämmtliche Maurer, rein und schön,
In solcher Loge beisammen stehn.
Doch sollt' ein Leibeigner im Handwerk wohnen,
Möcht' es für alle sich bitter lohnen."

Urk. in Gentl. Mag.: „Wer zum Maurer gemacht werden soll, muss dazu die erforderlichen Eigenschaften haben, frei geboren, von guter Herkunft, redlich und kein Leibeigener".

[3]) Halliw. Urk., Art. 7, 8; Gentl. Mag.: „Ein Maurer soll kein

IV. Von den Meistern, Vorstehern, Mitgliedern und Lehrlingen.

Aller Vorzug unter den Maurern gründet sich einzig auf wahren Werth und selbsteigenes Verdienst [1]), auf dass die Bauherren wohl bedient werden, die Brüder sich nicht schämen müssen, noch das königliche Gewerke in Verachtung falle; desshalb wird kein Meister oder Vorsteher seines Alters, sondern seines Verdienstes wegen erwählt. Es ist unmöglich, diese Dinge schriftlich darzulegen; jeder Bruder muss auf seinem Posten erscheinen und sie auf einem dieser Brüderschaft eigenthümlichen Wege erlernen. Nur das mögen Ansuchende wissen, dass kein Meister einen Lehrling annehmen soll, wenn er nicht hinlängliche Beschäftigung für ihn hat [2]), und derselbe nicht ein tadelfreier Jüngling ist, ohne Verstümmelung oder Leibesgebrechen, welche ihn unfähig machen könnten die Kunst zu erlernen, seines Meisters Bauherrn zu dienen, zum Bruder und zu gehöriger Zeit zum Mitgliede des Gewerkes gemacht zu werden, sobald er die Anzahl Jahre gedient hat, welche die Gewohnheit des Landes vorschreibt [3]). Auch soll er von ehrbaren Eltern abstammen, auf dass er, wenn sonst geeigenschaftet, zur Ehre gelangen möge Vorsteher zu werden, und dann Meister der Loge, dann Grossvorsteher, und endlich auch Grossmeister von allen Logen, je nach seinem Verdienste.

Kein Bruder kann Vorsteher werden, bevor er es nicht bis zum Mitgliede des Gewerkes gebracht hat; noch ein Meister, bevor er nicht das Amt eines Vorstehers verwaltet hat; noch Grossvorsteher, bevor er Meister einer Loge gewesen; noch Grossmeister, er sei denn Mitglied des Gewerkes gewesen vor seiner Erwählung; auch soll dieser von adeliger Geburt sein, oder ein Mann von Stande und Bildung, oder ein hervorragender Gelehrter, oder irgend ein sorgfältiger Baukünstler oder anderer

---

Dieb oder Diebeshehler sein, kein Verführer, nichts Unehrbares treiben, nicht Hazard spielen und keine schlechten Häuser besuchen".

[1]) Urk. in Gentl. Mag.: „Sie sollen den Geschicktesten unter ihnen zum Werkmeister bestellen, und weder aus Liebe, noch wegen vornehmer Geburt, noch wegen Reichthum oder sonst Gunst dulden, dass ein Anderer, der weniger Kenntnisse hat, zum Baumeister eingesetzt werde, wodurch dem Bauherrn übel gedient wäre und sie selbst beschämt würden".

[2]) Halliw. Urk., Art. 14: „Der Meister soll keinen Lehrling annehmen, wenn er nicht Beschäftigung für ihn hat.

„Damit dieser in der gesetzlichen Frist
Ueber die verschiedenen Punkte belehret ist."

[3]) In England waren das sieben Jahre; vgl. Halliw. Art. 3: „Der Meister darf keinen Lehrling annehmen, der sich nicht verbindlich macht sieben Jahre zu lernen". Art. 5: „Einen Unehelichen soll der Meister nicht in das Handwerk nehmen, eben so wenig einen Krüppel, da die Kunst kräftige Männer erfordert.

Künstler, der aus ehrbarer Familie stammt und welcher sich nach der Ansicht der Logen besondere grosse Verdienste erworben. Und damit er sein Amt desto besser, leichter und ehrenvoller verwalten könne, hat der Grossmeister die Macht, sich seinen eigenen deputirten Grossmeister zu wählen, welcher zur Zeit der Wahl Meister einer besonderen Loge ist oder früher ein solcher gewesen sein muss, und dieser hat das Vorrecht, jede Handlung zu vollziehen, die dem Grossmeister, seinem Vorgesetzten, zusteht; es sei denn, dass dieser selbst gegenwärtig ist oder sein Oberansehen schriftlich geltend macht.

Diesen höchsten und untergeordneten Leitern und Regierern der alten Loge soll in ihren verschiedenen Aemtern von allen Brüdern, den alten Pflichten und Verordnungen gemäss, mit aller Bescheidenheit, Ehrfurcht, Liebe und Bereitwilligkeit Gehorsam geleistet werden.

V. Von der Leitung des Gewerkes bei der Arbeit.

Alle Maurer sollen an den Werktagen redlich arbeiten, damit sie an Festtagen anständig leben können; und die Arbeitszeit, welche durch das Landesgesetz angeordnet ist, oder das Herkommen vorschreibt, soll eingehalten werden [1]).

Der Erfahrenste von den Mitgliedern des Gewerkes soll zum Meister oder Aufseher über des Bauherrn Werk erwählt oder eingesetzt werden, und dieser ist von denjenigen, die unter ihm arbeiten, Meister zu nennen [2]). Die Arbeiter sollen alle üble Reden vermeiden, auch einander nicht mit unhöflichen Namen, sondern nur Bruder oder Mitglied nennen, und sich in und ausserhalb der Loge höflich betragen [3]).

Der Meister, welcher sich seiner Geschicklichkeit bewusst ist, soll des Bauherrn Werk so billig als möglich übernehmen, und dessen Habe so

---

[1]) Halliw. Punkt 2: „Der Maurer soll am Werkeltage fleissig arbeiten, damit er am Feiertage seinen Lohn empfange".

[2]) Halliw. Urk.:

„Meister genannt sein solle der,
Dem vor Allem der höchste Preis sei zu gönnen,
Dann dürfte man ihn auch Meister nennen".

Gentl. Mag.: „Sie sollen Denjenigen, der an ihrer Spitze steht, Meister nennen, so lange sie unter ihm arbeiten".

[3]) Halliw. Urk.:

„Doch nenne der Maurer den Genossen,
Der aus derselben Kunst entsprossen,
Nur lieber Bruder, nicht Knecht, nicht Sclav',
Obschon ein And'rer ihn übertraf.
Kameraden heissen sie alle zusammen,
Weil sie von guter Geburt entstammen".

treulich verwenden, als wenn sie ihm zu eigen gehöre [1]); auch soll er keinem Bruder oder Lehrlinge mehr Lohn geben, als derselbe wirklich verdient [2]).

Der Meister sowohl wie die Maurer, die ihren Lohn richtig erhalten, sollen dem Bauherrn treu sein und ihr Werk redlich vollenden [3]), es mag stückweis, oder nach Taglohn verdungen sein; noch sollen sie dasjenige auf Stück arbeiten, was gewöhnlich auf Taglohn verdungen wird [4]).

Niemand soll über das Wohlergehen eines Bruders sich neidisch zeigen, noch ihn verdrängen, oder ihn von einem Bauwerke zu vertreiben suchen [5]), wenn er fähig ist, es zu vollenden; denn Keiner kann eines Anderen Werk so zum Vortheile des Bauherrn vollenden, er müsste denn durch und durch mit den Entwürfen und Grundrissen Dessen bekannt sein, der es begann.

Wenn ein Mitglied des Gewerkes zum Vorsteher des Werkes unter dem Meister erwählt worden ist, so soll er beiden Theilen, dem Meister und den Mitgliedern, treu sein, soll in Abwesenheit des Meisters zum Vortheile des Bauherrn über das Werk sorgfältige Aufsicht halten, und seine Brüder sollen ihm gehorchen [6]).

Urk. im Gentl. Mag.: „Sie sollen treu sein einer gegen den anderen und sich gegenseitig treulich lieben". — „Und sie sollen sich unter einander Genosse oder Bruder nennen, nicht Diener oder Knecht, noch mit anderen schlechten Namen."

[1]) Halliw. Urk. Art. 9: „Der Meister soll kein Werk übernehmen, was er nicht auszuführen im Stande ist, und auf den Nutzen des Bauherrn bedacht sein". — Gentl. Mag.: „Und sie sollen dem Bauherrn treulich dienen für ihre Bezahlung". — Cooke's Urk. 1. Art.: „Jeder Meister dieser Kunst soll weise sein und treu dem Herrn, dem er dient, indem er seine Güter so treu verwaltet, wie er will, dass seine eigenen möchten verwaltet werden".

[2]) Halliw. Urk. Art. 1: „Der Meister soll den Gesellen (und Lehrlingen Art. 6) nicht mehr Lohn geben, als sie verdienen". Vgl. Cooke's Urk. Art. 1.

[3]) Halliw. Urk. Art. 9. Gentl. Mag.: „Sie sollen treu sein dem Herrn, welchem sie verpflichtet seien".

[4]) Urk. im Gentl. Mag.: „Auch soll kein Meister eines Bauherrn Werk im Ganzen übernehmen, welches nach Gebrauch in Tagelohn gegeben wird".

[5]) Halliw. Urk. Art. 10: „Kein Meister darf den andern von einer übernommenen Arbeit verdrängen, bei Geldstrafe; es sei denn, dass Jener es in einer Weise ausführe, welche der Kunst zur Unehre gereiche".

[6]) Halliw. Urk. Punkt 8, noch unklar: „Dem Meister soll jeder treu dienen und bei Streitigkeiten zwischen ihm und den Gesellen zu vermitteln suchen". Cooke's Urk. Punkt 8: „Wenn einer Aufseher wird unter seinem Meister, so sei er ein treuer Vermittler zwischen diesem und seinen Ge-

Alle angestellte Maurer sollen ihren Lohn mit Freundlichkeit empfangen, ohne Murren oder Meuterei, und den Meister nicht verlassen, bevor das Werk vollendet ist [1]).

Ein junger Bruder soll in der Arbeit unterrichtet werden, um zu verhüten, dass er nicht aus Mangel an Urtheilskraft die Baustoffe verderbe, und damit die Bruderliebe zunehmen und fortdauern möge [2]).

Alle Werkzeuge, welche zur Arbeit gebraucht werden, sollen durch die Grossloge gebilligt sein.

Kein Tagelöhner soll bei der eigentlichen Maurerarbeit [3]) verwendet werden; noch sollen Freimaurer mit Solchen arbeiten, die nicht zu ihnen gehören, ohne die dringendste Nothwendigkeit; noch sollen sie Tagelöhner und nichtangenommene Maurer so unterweisen, wie sie einen Bruder oder ein Mitglied unterweisen sollen [4]).

VI. Vom Verhalten, nämlich:

1. In geöffneter Loge.

Ihr dürft nicht heimliche Ausschüsse bilden, noch abgesonderte Verhandlungen pflegen, ohne Erlaubniss des Meisters, noch von etwas Ungehörigem oder Ungebührlichem reden, noch auch den Meister oder die Vorsteher unterbrechen, oder einen Bruder, der zu dem Meister spricht. Auch dürft ihr nicht Possen oder Scherz treiben, während die Loge mit ernsten und feierlichen Dingen beschäftigt ist; noch euch unter irgend einem Vorwande einer ungebührlichen Sprache bedienen; sondern ihr habt eurem Meister, den Vorstehern und Mitgliedern die schuldige Achtung zu erweisen und sie in Ehren zu halten [5]).

---

nossen, und sei diensteifrig in der Abwesenheit seines Meisters, zur Ehre dessen und zum Vortheil des Herrn, dem er dient". Plot theilt noch weiter mit: „Sie sollen den Meistern nach ihrem besten Wissen rathen, und sie mit der Güte oder Untauglichkeit ihrer Materialien bekannt machen".

[1]) Halliw. Urk. Punkt 5: „Der Maurer soll ohne Murren den gesetzlichen Lohn empfangen".

[2]) Halliw. Urk. Art. 13: Dem Lehrling soll der Meister

„jegliches lehren,
Und die Regeln der Kunst in allen Ehren;
Damit er diese recht gründlich verstehe,
Wohin er auch unter der Sonne gehe".

Punkt 11: „Der Besserunterrichtete soll dem Minderfähigen beistehen, damit die Bausteine nicht verdorben werden".

[3]) „Dem Steinwerk" heisst es in den Ordnungen der Steinmetzen.

[4]) Die beiden letzten Artikel fussen auf späteren Bestimmungen und finden sich nicht in den älteren Constitutionen.

[5]) „Es soll Keiner dem Anderen weder in der Loge, noch ausser derselben unbrüderlich begegnen ohne gerechte Ursache. Und jeder Maurer soll einem Aelteren mit Achtung begegnen."

Wenn irgend eine Beschwerde eingebracht worden ist, so soll sich der schuldig befundene Bruder dem Urtheile und der Entscheidung der Loge unterwerfen [1]), welche der eigentliche und rechtmässige Richter aller solchen Streitigkeiten ist (es sei denn, er appellirte an die Grossloge), und wo sie anhängig gemacht werden müssen, doch so, dass des Bauherrn Werk nicht mittlerweile verzögert werde, in welchem Falle ein besonderer Ausspruch gethan werden mag. Allein vor Gericht sollt ihr niemals gehen in Sachen, welche Maurerei betreffen, ohne dass der Loge die unumgängliche Nothwendigkeit einleuchtet.

2. Verhalten nach dem Schluss der Loge, wenn die Brüder noch beisammen sind.

Ihr mögt euch in unschuldiger Lust ergötzen, einander nach Vermögen bewirthen, aber ihr müsst alle Unmässigkeit vermeiden und dürft keinen Bruder nöthigen, mehr zu essen oder zu trinken als ihm gefällt, noch dürft ihr ihn am Weggehen hindern, wenn seine Geschäfte ihn abrufen, oder irgend Etwas sagen oder thun, was beleidigen kann, oder was eine ungezwungene freie Unterhaltung hindert; denn dies würde unsere Eintracht vernichten und unsere löblichen Absichten vereiteln. Darum sollen keine persönlichen Streitigkeiten oder Zänkereien innerhalb der Loge getragen werden, vielweniger noch Zänkereien über Religion, oder Völker, oder Staatenverfassung, da wir als Maurer blos von der oben erwähnten allgemeinen Religion sind; eben so sind wir von allen Völkern, Zungen, Verwandtschaften und Sprachen, und sind entschieden gegen alle Einmischungen in Politik, welche noch nie der Wohlfahrt der Loge förderlich gewesen, noch je sein wird.

Diese Pflicht ist jederzeit streng eingeschärft und beobachtet worden; besonders aber stets seit der Kirchenverbesserung in Britannien, oder der Meinungsverschiedenheit und der Trennung dieser Völker von der Kirchengemeinschaft mit Rom.

3. Verhalten, wenn die Brüder unter sich zusammenkommen, aber nicht in der Loge.

Ihr sollt Einer den Andern in höflicher Weise grüssen, wie es euch gelehrt werden wird, Einer den Andern Bruder nennen, euch zwanglos wechselseitig Unterricht ertheilen, so weit es räthlich ist, ohne beobachtet oder behorcht zu werden und ohne dass sich Einer des Andern überhebt, oder etwas von der Achtung entzieht, welche man einem jeden Bruder schuldig ist, wenn er nicht Maurer wäre. Denn obgleich alle Maurer als Brüder einander ganz gleich sind, so entzieht doch die Maurerei Niemand irgend etwas von dem Ansehen, dessen er zuvor genoss; sondern sie vermehrt im Gegentheil dieses Ansehen noch, besonders wenn er sich um die

---

[1]) Urk. im Gentl. Mag.: „Wenn sich einer gegen die Kunst vergangen hat, so soll er der Entscheidung seiner Genossen bei Streitigkeiten gewärtig sein, und erst, wenn ein Vergleich nicht zu Stande kommt, soll er vor Gericht gehen".

Brüderschaft wohl verdient gemacht hat, welche Ehre geben muss, dem Ehre gebührt, und schlechte Sitten vermeiden.

4. Verhalten in Gegenwart von Fremden, die nicht Maurer sind.

Ihr sollt vorsichtig in euren Worten und eurem Betragen sein, damit auch der scharfsichtigste Fremde nicht im Stande ist, das zu entdecken oder ausfindig zu machen, was nicht geeignet ist ihm eröffnet zu werden, und manchmal sollt ihr ein Gespräch abzulenken suchen, und es so leiten, dass es zur Ehre der ehrwürdigen Brüderschaft gereicht.

5. Verhalten zu Hause und in eurer Nachbarschaft.

Ihr sollt so handeln, wie es einem sittlichen und weisen Manne geziemt; besonders aber eure Familie, Freunde und Nachbarn die Angelegenheiten der Loge u. s. w. nicht wissen lassen [1]), sondern weislich eure eigene und die Ehre der alten Brüderschaft erwägen, aus Gründen, die hier nicht zu erwähnen sind. Auch müsst ihr auf eure Gesundheit Bedacht nehmen, indem ihr nicht zu lange versammelt oder zu lange vom Hause entfernt bleibt, nachdem die Logenstunden vorüber sind; auch alle Schwelgerei und Trunkenheit vermeiden, damit eure Familien nicht vernachlässigt oder geschädigt werden, ihr selbst aber nicht zur Arbeit unfähig werdet.

6. Verhalten gegen einen fremden Bruder.

Ihr habt ihn vorsichtig zu prüfen, in einer solchen Weise, wie euch die Klugheit vorschreibt, damit ihr nicht von einem uneingeweihten Eindringling betrogen werdet; einen solchen sollt ihr mit Verachtung und Hohn von euch stossen und euch wohl in Acht nehmen, ihm nicht irgend Fingerzeige der Erkenntniss zu geben.

Aber wenn ihr erkennt, dass er ein treuer und wahrer Bruder ist, so habt ihr ihn demgemäss zu behandeln; und wenn er in Noth ist, so müsst ihr ihm helfen, wenn ihr könnt, oder ihm sonst Anleitung geben, wie ihm geholfen werden möge. Ihr müsst ihn einige Tage beschäftigen, oder ihn empfehlen, damit er beschäftigt werde [2]). Aber ihr seid nicht

---

[1]) Halliw. Urk. Punkt 3: „Der Lehrling soll Nichts von dem verrathen, was er vom Meister oder den Gesellen in der Werkstatt hört". Urk. im Gentl. Mag.: „Ihr sollt treulich geheimhalten Alles, was in der Loge vorgeht, und alles Andere, was geheim zu halten die Maurerei fordert".

[2]) Urk. im Gentl. Mag.: „Jeder Maurer soll zureisende fremde Brüder freundlichst aufnehmen, ihnen Arbeit geben, wenn sie deren wollen und er deren hat, und, wenn das nicht der Fall ist, sie mit einem Zehrpfennig unterstützen, damit sie zur nächsten Loge kommen können". Plot's Nachricht: „Wenn Einer erscheint, der zwar übrigens gänzlich unbekannt ist, aber einige von ihren Zeichen einem Gliede der Gesellschaft geben kann, . . . so ist derselbe verbunden, sogleich zu ihm zu kommen, . . . zu erforschen, was sein Verlangen sei, und ihm beizustehen; nämlich

verpflichtet über euer Vermögen zu thun; nur sollt ihr einen armen Bruder, der ein guter und treuer Mann ist, jedem anderen armen Menschen vorziehen, der in der gleichen Lage ist.

Schliesslich: Alle diese Pflichten habt ihr zu beobachten, und eben so diejenigen, welche euch auf einem anderen Wege mitgetheilt werden sollen [1]); brüderliche Liebe [2]) übend, den Grund- und Schlussstein, den Kitt und Ruhm dieser alten Brüderschaft, allen Hader und Zwietracht, alles Verläumden [3]) und Afterreden vermeiden, noch Anderen gestatten, irgend einen würdigen Bruder zu verläumden, sondern für dessen guten Ruf einstehen, und ihm alle guten Dienste erweisen, so weit es sich mit eurer Ehre und Wohlfahrt verträgt, und nicht weiter. Und wenn einer von ihnen euch in Schaden bringt, so müsst ihr euch an eure oder seine Loge wenden, und von da mögt ihr an die Grossloge bei ihrer vierteljährigen Zusammenkunft appelliren, und von da an die Jahresversammlung [4]) der Grossloge, wie es das alte löbliche Verfahren unserer Vorväter unter jedem Volke gewesen. Niemals soll der Rechtsweg beschritten werden, es sei denn dass der Fall nicht anders entschieden werden kann, und geduldig soll man dem achtbaren und freundlichen Rathe des Meisters und der Mitglieder Gehör schenken, wenn sie dem zuvorkommen wollen, dass ihr mit Fremden vor Gericht gehet, oder euch zu bewegen suchen, den Rechtsgang zu beschleunigen oder abzukürzen,

---

wenn er Arbeit braucht, ist er verpflichtet, welche für ihn aufzufinden, oder, wenn er das nicht kann, ihm Geld zu geben, oder ihn auf andere Art zu unterstützen, bis Arbeit aufgetrieben werden kann".

[1]) Halliw. Urk. Punkt 14:

„Alle diese Punkte zu halten in Ehren,
Soll und muss er sogleich beschwören".

„Jeder, der diese Punkte brechen sollte, wer es auch sei, soll vor die Generalversammlung gebracht werden." Punkt 15: „Wer sich den Gesetzen nicht fügt, dem soll das Handwerk abgesprochen werden". — Urk. im Gentl. Mag.: „Diese Pflichten, die wir hier vorgetragen haben, und alle anderen, welche die Maurer angehen, sollt ihr halten, so wahr euch Gott helfe, gemäss eurem Eid auf dieses Buch, nach bestem Vermögen".

[2]) Halliw. Urk. Punkt 1:

„Auch sollst du lieben die Genossen dein,
Denn es will die Kunst, so soll es sein".

[3]) Urk. im Gentl. Mag.: „Auch soll Keiner den Anderen hinter seinem Rücken verläumden, so dass er seines guten Namens oder Eigenthums verlustig gehe".

[4]) Halliw. Urk. Punkt 6: „Damit ausgebrochene Streitigkeiten verglichen werden können, soll ein Versöhnungstag festgesetzt werden, und dieser soll, damit die Arbeit nicht versäumt wird, auf einen Festtag verlegt werden".

damit ihr die Angelegenheiten der Maurerei mit desto mehr Eifer und Erfolg betreiben möget. Was aber Brüder oder Mitglieder betrifft, die mit einander im Rechtsstreite liegen, so sollen der Meister und die Brüder in freundlicher Weise ihre Vermittelung antragen, welche von den streitenden Brüdern dankbar anzunehmen ist; zeigte sich indess eine solche Vermittelung als unthunlich, so müssen sie doch ihren Process oder Rechtsstreit ohne Groll und Erbitterung (nicht in der gewöhnlichen Weise) weiter führen, und Nichts sagen oder thun, was brüderliche Liebe und die Erneuerung und Fortsetzung guter Dienste verhindern könnte; damit alle den heilsamen Einfluss der Maurerei sehen mögen, so wie alle treue Maurer gethan haben von Anbeginn der Welt und thun werden bis ans Ende der Zeiten.

Amen, so muss es sein.

Nachschrift.

Ein geachteter Bruder, der sehr erfahren ist in der Rechtswissenschaft, hat während des Druckes dieses Buches dem Verfasser desselben mitgetheilt, welche Meinung der ausgezeichnete Richter Coke über den Beschluss gegen die Maurer hegte, welcher unter Heinrich VI. erlassen wurde und sich oben (S. 35 d. engl. Ausgabe) abgedruckt befindet. Der Verfasser hat das Citat mit dem Original verglichen und lautet dasselbe folgendermaassen:

„Coke's Institutionen, dritter Theil, Fol. 99.

„Die Ursache, warum man dies Vergehen als Hochverrath erklärte, liegt darin, weil dadurch die guten Folgen und Wirkungen der Gesetze für die Arbeiter verhindert und verletzt würden. Da nun (sagt Lord Coke) alle die Gesetze, welche die Arbeiter betreffen, vor diesem Beschluss und worauf dieser Beschluss sich bezieht, durch das unter König. Elisabeth (5 Elis. Cap. 4) erlassene Gesetz aufgehoben wurden, da die Ursache, wesshalb sie erlassen wurden, weggefallen ist, so ist folgerweise der Beschluss nichtig geworden, denn *cessante ratione legis, cessat ipsa lex.* Die Anklage wegen Hochverraths auf dieses Gesetz hin müsste enthalten, dass diese Capitel und Versammlungen gehalten worden seien, um die Gesetze für die Arbeiter zu brechen und zu verletzen, was jetzt nicht mehr behauptet werden kann, weil diese Gesetze aufgehoben wurden. Desshalb fällt dies nicht in die Amtsthätigkeit der Friedensrichter, wie Herr Lambert solche festgestellt hat".

Dieses Citat bestätigt die Mittheilungen alter Maurer, dass dieser sehr gelehrte Richter wirklich zu den alten Logen gehörte und ein treuer Bruder war.

Allgemeine Verordnungen,

zusammengetragen zuerst durch Herrn Georg Payne im Jahre 1720, als er Grossmeister war, und genehmigt durch die Grossloge am Tage Johannes des Täufers im Jahre 1721 in der Buchhändlerbörse in London, als der hochgeborene Prinz Johann, Herzog von Montagu einstimmig für das folgende Jahr zum Grossmeister erwählt wurde, welcher Johann Beal, Dr. med., zu seinem Deputirten Grossmeister ernannte, wie auch die Herren Josua Villeneau und Thomas Morris jun. von der Loge zu Grossvorstehern ernannt wurden. Und nunmehr hat sie dem Befehle unseres genannten sehr Ehrwürdigen Grossmeisters Montagu gemäss der Verfasser dieses Buches verglichen und in Uebereinstimmung gebracht mit den alten Urkunden und uralten Gebräuchen der Brüderschaft und sie in dieser neuen Art geordnet, mit verschiedenen passenden Erklärungen, zum Gebrauche der Logen in und um London und Westmünster.

I. Der Grossmeister oder sein Deputirter hat die Macht und das Recht, nicht allein in jeder regelmässigen Loge anwesend zu sein, sondern auch den Vorsitz zu übernehmen, mit dem Meister der Loge zu seiner linken Hand, und die Grossvorsteher zu seinem Beistand aufzufordern, welche jedoch nur in dessen Gegenwart und auf dessen Befehl als Vorsteher in den einzelnen Logen fungiren dürfen; denn dem Grossmeister steht es zu, die Vorsteher der betreffenden Loge oder jeden anderen Bruder nach seinem Belieben aufzufordern, als Vorsteher für die Zeit seines Vorsitzes einzutreten.

II. Der Meister einer einzelnen Loge hat das Recht und die Macht, die Mitglieder seiner Loge nach seinem Ermessen zu einer Loge zusammenzurufen, wenn Vorfälle und Umstände es erfordern, auch Zeit und Ort ihrer gebräuchlichen Zusammenkünfte zu bestimmen. Im Falle von Krankheit, Tod oder unvermeidlicher Abwesenheit des Meisters soll der ältere Vorsteher seine Stelle vertreten, wenn kein Bruder anwesend ist, welcher

früher Meister dieser Loge war; denn in diesem Falle geht die Macht des abwesenden Meisters auf den anwesenden letztgewesenen Meister über; obschon er nicht in Thätigkeit treten kann, bis der besagte ältere Vorsteher die Loge zusammenberufen hat, oder in dessen Abwesenheit der jüngere Vorsteher.

III. Der Meister jeder einzelnen Loge, oder einer von den Vorstehern, oder ein anderer von ihm dazu bestellter Bruder soll ein Buch führen [1]), welches die Localgesetze, die Namen der Mitglieder, so wie ein Verzeichniss aller Logen in der Stadt und Zeit und Ort ihrer Zusammenkunft, und alle jene Verhandlungen enthalten soll, welche sich zum Niederschreiben eignen.

IV. Keine Loge soll mehr als fünf neue Brüder zu gleicher Zeit aufnehmen, noch irgend Jemand unter 25 Jahren, der noch dazu sein eigener Herr sein muss; es sei denn die Erlaubniss von dem Grossmeister oder dessen Deputirten eingeholt worden.

V. Niemand kann zum Mitgliede einer einzelnen Loge gemacht oder zugelassen werden, ohne dass er der besagten Loge einen Monat vorher vorgeschlagen worden, damit man die nöthigen Erkundigungen über den Ruf und die Fähigkeiten des Suchenden einziehen kann; es sei denn die vorgenannte Erlaubniss eingeholt worden.

VI. Aber Niemand kann als Bruder in eine einzelne Loge eintreten oder als Mitglied derselben zugelassen werden, ohne die einstimmige Zustimmung aller anwesenden Mitglieder der Loge, wenn der Suchende vorgeschlagen wird; und sie um ihre Zustimmung von dem Meister förmlich befragt werden; und sie haben ihre Zustimmung oder Nichtzustimmung zu erkennen zu geben in der ihnen eigenen vorsichtigen Weise, aber mit Einstimmigkeit. Auch kann von dieser jeder Loge innewohnenden Gerechtsame nicht dispensirt werden; weil die Mitglieder einer einzelnen Loge darüber am besten zu urtheilen vermögen, und wenn man ihnen ein zanksüchtiges Mitglied aufdrängen würde, so könnte ihre Eintracht gestört und ihre Willensfreiheit verhindert, ja selbst die Loge gänzlich zur Auflösung gebracht werden, was von allen guten und wahrhaften Brüdern vermieden werden muss.

VII. Jeder neue Bruder hat bei seiner Aufnahme die Loge, das ist alle anwesenden Brüder, anständig zu bekleiden [2]), und einen Beitrag zu geben zur Unterstützung bedürftiger und herabgekommener Brüder, so viel als dem Suchenden recht dünkt, ausser der geringen Abgabe, welche durch die Localgesetze seiner Loge bestimmt ist; dieses Almosen soll der

---

[1]) In den alten Constitutionen ist Nichts darüber enthalten, wer die Aufzeichnungen in den Versammlungen zu machen hat. Ob der Schaffner?

[2]) D. h. mit Handschuhen zu versehen. Nach Plot's Nachricht soll der Aufzunehmende vorher die Versammelten und ihre Weiber mit Handschuhen beschenken und ihnen einen Inbiss verabreichen, „der Gewohnheit des Platzes gemäss."

Meister oder Vorsteher oder Schatzmeister verwahren, wenn die Mitglieder es für gerathen halten, einen solchen zu erwählen.

Auch soll der Suchende förmlich versprechen, sich den Gesetzen, den Pflichten und Verordnungen zu unterwerfen, so wie allen guten Gebräuchen, welche ihm zu geeigneter Zeit und an geeignetem Ort mitgetheilt werden sollen.

VIII. Auch sollen sich nicht Parteien von Brüdern bilden, um sich von derjenigen Loge zu trennen oder zurückzuziehen, in welcher sie aufgenommen oder später als Mitglieder zugelassen worden sind, es sei denn, dass die Loge zu zahlreich werde; aber auch dann nicht ohne Erlaubniss des Grossmeisters oder seines Deputirten. Wenn sie sich aber in dieser Weise getrennt haben, so müssen sie sich entweder sogleich derjenigen Loge anschliessen, zu welcher sie treten wollen, wenn diese einstimmig ihre Aufnahme beschlossen hat (wie oben verordnet wurde); oder sie müssen die Erlaubniss des Grossmeisters erwirken, zu einer neuen Loge zusammenzutreten.

Sollte eine Anzahl Maurer es wagen, von sich aus eine Loge zu bilden, ohne des Grossmeisters Erlaubniss, so sollen die regelmässigen Logen diese nicht unterstützen, noch sie anerkennen als rechtmässige Brüder und gehörig eingesetzt, noch ihre Beschlüsse und Handlungen gutheissen; sondern sie müssen als Aufsässige behandelt werden, bis sie sich dem unterwerfen, was der Grossmeister zu beschliessen für angemessen hält, und bis er sie durch seine Vollmacht anerkennt, welche Anerkenntniss den anderen Logen anzuzeigen ist, wie es der Gebrauch vorschreibt bei jeder neuen Loge, welche in das Verzeichniss der Logen eingetragen werden soll.

IX. Wenn aber ein Bruder sich so vergeht, dass seine Loge übel mit ihm zufrieden ist, so soll er zweimal in gebührender Weise durch den Meister oder Vorsteher in geöffneter Loge ermahnt werden; lässt er aber von seinem Wesen nicht ab, hört er nicht auf den Rath seiner Brüder und kehrt er nicht auf den rechten Weg zurück, so soll mit ihm in der Weise verfahren werden, wie es die Localgesetze seiner Loge vorschreiben, oder in der Weise, wie es die vierteljährlichen Versammlungen in ihrer grossen Klugheit für räthlich erachten, und kann für solche Fälle eine neue Verordnung später erlassen werden.

X. Die Mehrheit jeder einzelnen Loge, wenn solche zusammengetreten ist, hat das Recht, ihrem Meister und ihren Vorstehern die Vorschriften zu ertheilen, wie sie bei der Zusammenkunft des Grosscapitels oder der Grossloge bei den drei Vierteljahrsversammlungen und der jährlichen Grosslogensitzung zu stimmen haben; denn der Meister und die Vorsteher sind ihre Vertreter und dazu da, deren Ueberzeugung auszusprechen.

XI. Alle einzelnen Logen sollen so viel als möglich dieselben Gebräuche beobachten; um dies zu fördern und zugleich unter den Freimaurern ein gegenseitiges gutes Einvernehmen zu unterhalten, sollen

von jeder Loge einige Mitglieder bestimmt werden, welche die anderen Logen so oft zu besuchen haben, als man für angemessen erachtet.

XII. [1]) Die Grossloge besteht und ist zusammengesetzt aus den Meistern und Vorstehern von allen regelmässigen einzelnen eingetragenen Logen, mit dem Grossmeister an ihrer Spitze, seinem Deputirten an seiner linken Seite und den Grossvorstehern an den ihnen zukommenden Plätzen, und sie muss eine Vierteljahrsversammlung halten um Michaeli, Weihnachten und Maria Verkündigung an einem geeigneten Orte, den der Grossmeister zu bestimmen hat; es darf bei diesen Versammlungen ohne Erlaubniss kein Bruder zugegen sein, der nicht zur Zeit Mitglied der Grossloge ist; aber während seiner Anwesenheit ist ihm nicht erlaubt mitzustimmen oder auch nur seine Meinung auszusprechen, ohne dass er dazu von der Grossloge die Erlaubniss erbeten und erhalten hat, oder wenn er von der Grossloge darum befragt worden ist.

Alle Angelegenheiten, mit welchen sich die Grossloge beschäftigt, werden durch die Mehrheit der Stimmen entschieden; jedes Mitglied hat eine Stimme und der Grossmeister zwei, es sei denn, dass die besagte Loge eine einzelne Sache der Entscheidung des Grossmeisters überlässt, der rascheren Erledigung wegen.

XIII. An den besagten Vierteljahrsversammlungen sind alle Angelegenheiten, welche die Brüderschaft im Allgemeinen, oder einzelne Logen, oder einzelne Brüder betreffen, ruhig, gelassen und reiflich zu prüfen und zu verhandeln; Lehrlinge dürfen nur hier als Meister und Mitglieder des Gewerkes zugelassen werden [2]), es sei denn eine Erlaubniss erwirkt worden. Auch sind hier alle Streitigkeiten, welche nicht privatim oder durch eine einzelne Loge abgethan werden konnten, ernstlich zu erwägen und zu entscheiden. Und wenn ein Bruder sich durch eine solche Entscheidung verletzt fühlen sollte, so mag er an die nächstfolgende Jahresversammlung der Grossloge appelliren und diese Appellation schriftlich entweder dem Grossmeister, oder dessen Deputirten, oder den Grossvorstehern einreichen.

Auch soll der Meister oder die Vorsteher jeder einzelnen Loge ein Verzeichniss von solchen Mitgliedern vorlegen, welche seit der letzten Grosslogenversammlung in ihrer besonderen Loge aufgenommen oder zugelassen (affiliirt) worden sind. Und es soll ein Buch geführt werden durch den Grossmeister, oder seinen Deputirten, oder besser durch einen anderen Bruder, welchen die Grossloge zum Secretär ernennen soll,

---

[1]) Sollte eigentlich die erste Verordnung bilden, ihrem Inhalte gemäss.

[2]) Die bei den deutschen Werkmaurern mit Lossprechung bezeichnete Freigebung der Lehrlinge von ihrer Lehrzeit behielt sich also die Grossloge als Gewerksvorstand vor. Ein solcher losgesprochener Lehrling konnte dann sofort zum Meister eines Baues, wenn er dazu geschickt war, bestellt werden. Vergl. den Artikel: Verordnungen im Handbuche der Freimaurerei III, 412.

in welches alle Logen einzutragen sind, so wie die gebräuchliche Zeit und der Ort ihrer Zusammenkunft, und die Namen der Mitglieder von jeder Loge, und alle Angelegenheiten der Grossloge, welche sich zur Niederschrift eignen.

Die Grossloge soll ebenfalls die besten und rathsamsten Mittel erwägen, um diejenigen Gelder zu sammeln und zu verwenden [1]), welche ihr zu dem Zwecke übergeben und anvertraut werden, damit treue Brüder zu unterstützen, welche in Armuth gerathen sind, aber Niemand Anderes. Aber jede einzelne Loge soll über ihren Armenstock verfügen zu Gunsten armer Brüder je nach ihren Localgesetzen, bis dahin, wo (in einer neuen Verordnung) durch alle Logen beschlossen wird, die bei ihnen gesammelten Armengelder der Grossloge bei der vierteljährlichen oder jährlichen Zusammenkunft zu übergeben, um eine gemeinsame Casse zu bilden, aus welcher neue Brüder desto wirksamer unterstützt werden können.

Auch soll ein Schatzmeister ernannt werden, ein Bruder, der sich in guten Vermögensverhältnissen befindet, welcher vermöge seines Amtes Mitglied der Grossloge sein soll; dieser soll jederzeit anwesend sein, und ist es ihm erlaubt, in der Grossloge Anträge zu stellen, besonders solche, die Bezug auf sein Amt haben. Ihm sollen alle Gelder übergeben werden, welche zu wohlthätigen Zwecken bestimmt, oder zum Gebrauche der Grossloge erhoben werden; er hat diese in ein Buch einzutragen mit den beizufügenden Bemerkungen, zu welchem Zwecke sie bestimmt sind, und er soll solche verwenden oder auszahlen gemäss einer bestimmten Vorschrift, über welche die Grossloge Näheres in einer neuen Verordnung noch festsetzen wird. Er hat das Stimmrecht bei allen Verhandlungen, ausgenommen bei der Wahl des Grossmeisters oder der Grossvorsteher. Gleicherweise soll auch der Secretär vermöge seines Amtes Mitglied der Grossloge sein und das Stimmrecht haben, ausgenommen bei der Wahl des Grossmeisters oder der Grossvorsteher.

Der Schatzmeister und Secretär sollen auch jeder einen Schreiber halten, welcher ein Bruder und Mitglied des Gewerkes sein muss; doch darf ein solcher nie Mitglied der Grossloge sein, noch sprechen, ohne dass es vorher erlaubt oder gewünscht worden.

Dem Grossmeister oder seinem Deputirten steht es frei, jederzeit den Schatzmeister oder Secretär aufzufordern, mit ihren Schreibern und

---

[1]) Hiernach könnte es scheinen, als ob bei der Freimaurerbrüderschaft nicht, wie bei den Steinmetzen in Deutschland, eine Hülfscasse gebräuchlich gewesen sei. Allein Halliwell's Urk. Punkt 9 heisst es: „Das Schaffneramt soll einer um den anderen je eine Woche verwalten, in treuer Bruderweise, ohne Nutzen für sich. Jeder Einzelne soll die für Speise u. s. w. gemachten Schulden bezahlen und der Schaffner richtige Rechnung stellen". Es ist dies einer von den Artikeln, die sonderbarer Weise in den alten Pflichten keine Verwendung gefunden haben. Erst hier nun wird dem Mangel abgeholfen.

Büchern zu erscheinen, damit sie sich nicht nur vom Stande der Dinge überzeugen können, sondern auch die nöthigen Anordnungen in dringenden Fällen zu treffen in der Lage sind.

Ein anderer Bruder (der ein Mitglied des Gewerkes sein muss) soll ernannt werden, um auf die Thüre der Grossloge zu achten; doch soll dieser kein Mitglied derselben sein.

Alle diese Aemter mögen weiter erklärt werden in einer neuen Verordnung, wenn die Nothwendigkeit und Räthlichkeit derselben der Brüderschaft sich klarer darlegen wird, als gegenwärtig.

XIV. Wenn bei einer Grosslogenversammlung, sei sie eine festgesetzte oder gelegentliche, vierteljährliche oder jährliche, beide, der Grossmeister und sein Deputirter, abwesend sein sollten, so soll der gegenwärtige active Meister jener Loge, welcher am längsten ein Freimaurer ist, den Vorsitz führen und als zeitiger Grossmeister fungiren, ihm auch alle diesem Amte zukommende Macht und Ehrerbietung zu Theil werden; vorausgesetzt, dass kein Bruder anwesend ist, der früher Grossmeister oder Deputirter Grossmeister war; ist ein solcher zugegen, so soll er von Rechts wegen den Platz des abwesenden Grossmeisters oder dessen Deputirten einnehmen.

XV. In der Grossloge kann Niemand als Grossvorsteher fungiren als diese selbst, bei deren Anwesenheit; sind sie abwesend, so soll der Grossmeister oder derjenige, welcher seinen Platz einnimmt, den Vorstehern einer Loge befehlen, für die Zeit als Grossvorsteher zu fungiren, deren Stellen durch zwei Mitglieder derselben Loge auszufüllen sind, welche dazu aufgefordert oder von dem Meister der betreffenden Loge dahin gesendet werden; ist dies von diesem unterlassen worden, so sollen dieselben von dem Grossmeister berufen werden, damit die Grossloge immer vollständig sei.

XVI. Die Grossvorsteher oder einige Andere haben vorerst mit dem Deputirten (Grossmeister) Berathung zu pflegen in allen Dingen, welche die Loge oder die Brüder berühren, und sich nicht ohne Vorwissen des Deputirten an den Grossmeister zu wenden, es sei denn dass der Deputirte seine Mitwirkung bei irgend einer nothwendigen Sache verweigere; in welchem Falle, oder im Falle einer zwiespaltigen Meinung zwischen dem Deputirten und den Grossvorstehern oder anderen Brüdern, beide Parteien sich an den Grossmeister wenden sollen, welchem es kraft seines Amtes nicht schwer fallen wird, den Zwiespalt auszugleichen und die Meinungsverschiedenheit zu heben.

Dem Grossmeister sollen alle Berichte und Geschäfte, welche die Freimaurerei betreffen, nur durch die Hände des Deputirten zukommen, ausgenommen solche gewisse Fälle, welche Se. Hochwürden zu beurtheilen in der Lage ist; denn wenn die Berufung an den Grossmeister nicht in der Ordnung ist, so ist es ihm leicht, die Grossvorsteher oder solche Brüder, die seine Autorität anriefen, an seinen Deputirten zu weisen, welcher die Angelegenheit alsbald zu ordnen und dem Grossmeister vorzulegen hat.

XVII. Kein Grossmeister, Deputirter Grossmeister, Grossvorsteher, Schatzmeister, Secretär, oder wer an ihrer Stelle zeitweilig in Thätigkeit tritt, kann zugleich Meister oder Vorsteher einer einzelnen Loge sein; aber sobald er in Ehren von seinem Grosslogenamte zurückgetreten, übernimmt er wieder denjenigen Posten in seiner Loge, von welchem man ihn zu jenem Amte abgerufen hatte.

XVIII. Im Falle von Krankheit oder nothwendiger Abwesenheit des Deputirten Grossmeisters kann der Grossmeister nach seinem Gefallen irgend ein Mitglied des Gewerkes als seinen zeitigen Deputirten einsetzen; aber derjenige, welcher als Deputirter der Grossloge gewählt worden, und eben so die Grossvorsteher, können nicht von ihren Aemtern entfernt werden ohne Einwilligung der Mehrheit der Grossloge; und wenn dem Grossmeister etwas nicht behagt, so mag er die Grossloge zu dem Zweck zusammenberufen, ihr den Fall vorzulegen, und diese um ihren Rath und ihre Mitwirkung zu ersuchen. Wenn es in einem solchen Falle der Mehrheit der Grossloge nicht gelingt, den Grossmeister mit seinem Deputirten oder seinen Vorstehern auszusöhnen, so hat sie dem Grossmeister die Erlaubniss zu ertheilen, seinen Deputirten oder seine Vorsteher zu entlassen, und sofort einen anderen Deputirten zu erwählen, und die Grossloge soll in einem solchen Falle andere Vorsteher erwählen, damit Frieden und Eintracht erhalten bleibe.

XIX. Wenn der Grossmeister sein Amt missbrauchen und sich des Gehorsams und der Unterwürfigkeit der Logen unwürdig zeigen sollte, so soll mit ihm in einer Art und Weise verfahren werden, wie sie in einer neuen Verordnung noch festzusetzen ist; denn bisher hat die alte Brüderschaft noch keinen Grund zu einer solchen Verordnung gehabt, da ihre früheren Grossmeister sich alle in einer Weise benommen haben, wie es den Inhabern eines solchen Ehrenamtes zukommt.

XX. Der Grossmeister mit seinem Deputirten und seinen Vorstehern soll (wenigstens einmal) während seiner Amtsdauer alle Logen in der Stadt besuchen.

XXI. Stirbt der Grossmeister während seiner Amtsdauer, oder ist er durch Krankheit, Reise über See oder in anderer Weise an der Ausübung seines Amtes gehindert, so soll der Deputirte, oder in dessen Abwesenheit der ältere Grossvorsteher, oder in dessen Abwesenheit der jüngere, oder in dessen Abwesenheit sollen drei gegenwärtige active Meister von Logen die Grossloge sofort zusammenrufen, um über diesen Fall zu berathen, und zwei aus ihrer Mitte abordnen, um den zuletzt abgetretenen Grossmeister zu ersuchen, sein Amt wieder zu übernehmen, welches hierdurch auf ihn zurückfällt; nimmt er dieses nicht an, so wendet man sich an dessen Vorgänger, und so rückwärts. Findet sich aber kein früherer Grossmeister zur Uebernahme des Amtes, so tritt der Deputirte bis zu einer Neuwahl an dessen Stelle, oder, wenn kein Deputirter da ist, der älteste Meister.

XXII. Die Brüder aller Logen in und um London und Westmünster sollen sich zu einer jährlichen Zusammenkunft und Fest vereinigen [1]), was an einem bestimmten Ort am Tage Johannes des Täufers, oder am Tage Johannes des Evangelisten gefeiert werden soll, wie die Grossloge es am passendsten finden wird in einer neuen Verordnung; in den letzten Jahren kam man am Tage Johannes des Täufers zusammen.

Es kann dies aber nur unter der Bedingung geschehen, dass die Majorität der Meister und Vorsteher, sammt dem Grossmeister, seinem Deputirten und seinen Vorstehern bei der vierteljährigen Zusammenkunft drei Monate zuvor übereinkommt, dass ein Fest stattfinden soll und eine Generalversammlung aller Brüder. Denn wenn entweder der Grossmeister, oder die Mehrheit der Meister der einzelnen Logen sich dagegen entscheidet, unterbleibt dasselbe zur Zeit.

Sei es nun, dass ein Fest für alle Brüder gehalten wird, oder nicht, so muss doch die Grossloge an einem passenden Orte jährlich am St. Johannistage zusammentreten, oder, wenn dies ein Sonntag ist, am nächsten Tage, um jedes Jahr einen neuen Grossmeister, Deputirten und die Vorsteher zu wählen.

XXIII. Wenn man es für räthlich erachtet und der Grossmeister sammt der Mehrheit der Meister und Vorsteher beschliessen, das grosse Fest zu halten, gemäss dem alten lobenswerthen Herkommen der Maurer, so fällt den Grossvorstehern die Arbeit zu, die Einlasskarten zu besorgen, welche mit dem Siegel des Grossmeisters zu versehen sind, so wie dieselben auszutheilen, das Geld dafür in Empfang zu nehmen, die für das Fest nöthigen Gegenstände zu kaufen, einen passenden Ort ausfindig zu machen, an welchem das Fest zu feiern ist, so wie die Besorgung aller anderen dahin einschlägigen Sachen.

Damit aber die beiden Grossvorsteher nicht zu sehr mit Arbeiten überhäuft und das Nöthige rasch und sicher besorgt wird, steht es dem Grossmeister oder seinem Deputirten zu, eine gewisse Zahl von Schaffnern zu ernennen, so viel wie dem Grossmeister gutdünkt, welche mit den beiden Grossvorstehern im Einvernehmen handeln sollen; alle das Fest betreffenden Sachen sind unter ihnen durch die Mehrheit der Stimmen zu entscheiden, es sei denn, dass etwa der Grossmeister oder sein Deputirter bei irgend einem Gegenstand selbst die Entscheidung in die Hand nehmen.

XXIV. Die Vorsteher und Schaffner sollen zur richtigen Zeit bei dem Grossmeister oder seinem Deputirten vorsprechen, um die Befehle und Aufträge wegen der Vorbereitungen in Empfang zu nehmen; ist aber Seine Hochwürden und sein Deputirter krank, oder abwesend, so sollen

---

[1]) Halliw. Urk. Punkt 6, wonach der Versöhnungstag an einem Festtage gehalten werden soll, um die Arbeit nicht zu versäumen. Vergl. auch die Cooke'sche Urkunde. Die alten Constitutionen wissen nichts davon, dass diese Versammlung an einem der Johannistage stattzufinden habe.

sie die Meister und Vorsteher der Logen zusammenrufen, um deren Rath und Befehl zu empfangen, oder sie mögen auch die ganze Sache auf sich nehmen und nach bestem Ermessen handeln.

Die Grossvorsteher und die Schaffner müssen der Grossloge Rechenschaft über alle Gelder ablegen, welche sie empfangen oder ausgegeben haben, entweder nach dem Mahle, oder wenn es die Grossloge für gut findet, ihre Abrechnung entgegen zu nehmen.

Wenn es dem Grossmeister gefällt, kann er zu passender Zeit alle Meister und Vorsteher der Logen zusammenrufen, um mit ihnen des grossen Festes wegen zu berathschlagen, so wie wegen etwaiger Vorkommenheiten dabei, die ihren Beirath erfordern; oder er kann auch das Ganze auf sich allein nehmen.

XXV. Die Meister der Logen sollen jeder ein erfahrenes und zuverlässiges Mitglied ihrer Loge ernennen, um einen Ausschuss zu bilden, bestehend aus einem von jeder Loge, welcher in einem geeigneten Zimmer zusammentritt zur Prüfung der Einlasskarten, die jeder Einzelne vorzuzeigen hat, und diesem soll die Entscheidung über Zulassung oder Abweisung zustehen; doch dürfen sie Niemand zurückweisen, ohne dass sie vorher sämmtliche anwesende Brüder mit den Gründen bekannt gemacht haben, welche sie zur Abweisung veranlassten, damit kein Irrthum geschieht, und nicht etwa ein echter Bruder zurückgewiesen, oder ein falscher Bruder und Eindringling zugelassen wird. Dieser Ausschuss muss am St. Johannistage so früh zur Hand sein, dass Niemand vor ihm mit Einlasskarten erscheinen kann.

XXVI. Der Grossmeister soll zwei oder mehr zuverlässige Brüder zu Thürhütern ernennen, welche aus guten Gründen eben so früh am Platze sein müssen und die unter dem Ausschusse zu stehen haben.

XXVII. Die Grossvorsteher oder die Schaffner sollen im Voraus so viele Brüder zur Aufwartung an der Tafel bestellen, wie sie zur Erreichung des Zwecks für nöthig finden; und sie mögen sich mit den Meistern und Vorstehern der Logen über die geeignetsten Personen berathen, wenn sie es für gut finden, oder sie mögen solche auch auf Empfehlungen hin annehmen; denn Niemand darf an diesem Tage aufwarten als freie und angenommene Maurer, damit die Zusammenkunft frei und einträchtig sei.

XXVIII. Alle Mitglieder der Grossloge müssen lange vor dem Mahle am Platze sein, mit dem Grossmeister oder seinem Deputirten an ihrer Spitze, welche sich zurückziehen und sich zur Grossloge bilden sollen zu dem Zwecke:

1) Um gemäss dem oben Verordneten begründete Beschwerden entgegen zu nehmen, damit der Beschwerdeführer gehört und seine Sache wenn möglich noch vor dem Mahle friedlich geschlichtet werde; kann das nicht geschehen, so muss die Sache bis nach der Wahl des neuen Grossmeisters verschoben werden; und wenn sie auch nach dem Mahle nicht entschieden werden kann, muss sie verschoben und an einen besonderen Ausschuss verwiesen

werden, welcher darüber ruhig berathen und bei der nächsten Vierteljahrsversammlung Bericht erstatten soll, damit die brüderliche Liebe erhalten bleibt.

2) Um aller Zwietracht und Uneinigkeit zuvorzukommen, welche sich etwa an diesem Tage zeigen könnte, damit keine Unterbrechung der Eintracht und des Vergnügens am grossen Feste stattfinde.

3) Zur Berathung über das, was Schicklichkeit und Anstand bei der grossen Zusammenkunft erfordern, um allen Ungehörigkeiten und üblen Gewohnheiten vorzubeugen, die bei einer solchen gemischten Versammlung sich zeigen könnten.

4) Zur Empfang- und Inbetrachtnahme passender Vorschläge, so wie zur Berathung wichtiger und bedeutsamer Angelegenheiten, die von den einzelnen Logen an sie gebracht worden durch ihre Bevollmächtigten, die verschiedenen Meister und Vorsteher.

XXIX. Nach dem Schlusse dieser Berathschlagungen sollen sich der Grossmeister und sein Deputirter, die Grossvorsteher, die Schaffner, der Secretär, der Schatzmeister, die Schreiber und alle anderen Personen zurückziehen, und die Meister und Vorsteher der einzelnen Logen allein lassen, damit diese ungestört über die Neuwahl eines Grossmeisters oder dessen Wiederbestätigung berathen können, wenn sie das nicht schon den Tag zuvor gethan haben; erfolgt die Wiederwahl einstimmig, so soll der Grossmeister hereingerufen und gebeten werden, der Brüderschaft die Ehre anzuthun, sie auch noch das nächste Jahr zu regieren. Nach dem Mahle wird es sich dann zeigen, ob er die Wiederwahl annimmt oder nicht; denn das soll nicht eher bekannt werden, als bei der Wahl selbst.

XXX. Von da an bis zur Eröffnung der Tafel ist die Ordnung aufgehoben, so dass die Meister und Vorsteher und alle Brüder sich nach Gefallen mit einander unterhalten können; bei Erscheinen der ersten Speise aber hat jeder Bruder seinen Platz an der Tafel einzunehmen.

XXXI. Einige Zeit nach dem Mahle tritt die Grossloge zusammen, nicht für sich, sondern in Gegenwart aller Brüder, die noch nicht Mitglieder derselben sind, und diese dürfen daher nicht das Wort ergreifen, als bis sie darum ersucht wurden und Erlaubniss erhalten haben.

XXXII. Wenn der abgehende Grossmeister vor dem Mahle gegenüber den Meistern und Vorstehern eingewilligt hat, für das nächste Jahr sein Amt zu behalten, dann soll ein von der Grossloge zu diesem Behufe bestimmtes Mitglied allen Brüdern die gute Verwaltung Sr. Hochwürden darlegen u. s. w., und sich zu ihm wendend ihn höflichst bitten, der Brüderschaft die grosse Ehre (wenn es ein Hochadeliger, wenn nicht: die grosse Güte) zu erzeigen, auch für das nächste Jahr an ihrer Spitze zu bleiben. Und nachdem Se. Hochwürden ihre Einwilligung durch eine Verbeugung oder eine Rede, wie es ihm gefällig, gegeben hat, so soll das damit beauftragte Mitglied der Grossloge ihn als Grossmeister ausrufen und alle Mitglieder sollen ihn in der üblichen Weise begrüssen. Auch

sollen alle Brüder einige Minuten lang die Erlaubniss haben, ihre Genugthuung, ihr Vergnügen und ihre Glückwünsche auszudrücken.

XXXIII. Wenn aber weder die Meister und Vorsteher in ihrer besonderen Versammlung an diesem Tage vor dem Mahle, oder Tags zuvor, den Grossmeister ersucht haben, sein Amt auch für das nächste Jahr beizubehalten, oder wenn er die darauf gerichtete Bitte nicht bewilligt hat, dann

soll der Grossmeister seinen Nachfolger für das nächste Jahr zur Wahl vorschlagen, welcher, wenn er einstimmig von der Grossloge gutgeheissen wird und anwesend ist, ausgerufen, begrüsst und beglückwünscht werden soll als neuernannter Grossmeister und unmittelbar darauf in sein Amt einzusetzen ist durch den abgehenden Grossmeister, dem Gebrauche gemäss.

XXXIV. Wird aber der Vorschlag nicht einstimmig gutgeheissen, so soll der neue Grossmeister sofort durch Stimmzettel erwählt werden, jeder Meister und Vorsteher schreibt seinen Candidaten auf und der abtretende Grossmeister ebenfalls; und derjenige, dessen Namen der abtretende Grossmeister zuerst aus der Stimmurne zieht, soll für das nächste Jahr Grossmeister sein; ist er anwesend, so wird er sogleich ausgerufen, begrüsst und beglückwünscht, wie oben dargelegt, und durch den abtretenden Grossmeister sogleich eingesetzt, dem Gebrauche gemäss.

XXXV. Nachdem so der wiedergewählte oder neue Grossmeister in sein Amt eingetreten, soll er zunächst seinen Deputirten Grossmeister ernennen und bestellen, entweder den gewesenen oder einen neuen, der ebenfalls wie oben erwähnt verkündigt, begrüsst und beglückwünscht werden soll.

Der Grossmeister soll auch die neuen Grossvorsteher zur Wahl vorschlagen, und wenn diese einstimmig von der Grossloge gutgeheissen worden, so sollen sie verkündigt, begrüsst und beglückwünscht werden, wie oben erwähnt; wenn nicht, so sollen sie in gleicher Weise wie der Grossmeister durch Stimmzettel gewählt werden. Auch in den einzelnen Logen sollen die Vorsteher in dieser Weise erwählt werden, wenn die Mitglieder derselben mit der Wahl, die ihr Meister getroffen, nicht zufrieden sind.

XXXVI. Wenn aber der Bruder, welchen der Grossmeister als seinen Nachfolger vorgeschlagen oder den die Majorität der Grossloge durch Stimmzettel gewählt hat, wegen Krankheit oder anderer Abhaltungen bei dem grossen Fest nicht anwesend ist, so kann er nicht als Grossmeister ausgerufen werden, es sei denn, dass der alte Grossmeister, oder einige Meister und Vorsteher der Grossloge auf Bruderehre dafür bürgen, dass die ernannte oder gewählte Person bereit ist, das besagte Amt zu übernehmen; in welchem Falle der alte Grossmeister als sein Stellvertreter eintritt, den Deputirten und die Vorsteher in dessen Namen ernennt und für ihn die gebräuchlichen Ehrenbezeugungen, Huldigungen und Beglückwünschungen empfängt.

XXXVII. Hierauf soll der Grossmeister jedem Bruder, Mitgliede oder Lehrlinge zu sprechen erlauben, und hat der Sprechende seine Worte an Se. Hochwürden zu richten; auch steht es Jedem frei, Vorschläge zum Besten der Brüderschaft zu machen, welche entweder sogleich berathen und erledigt, oder der nächsten Versammlung der Grossloge zur Erwägung anheimgegeben werden. Wenn das vorüber ist

XXXVIII. so soll der Grossmeister oder sein Deputirter, oder ein von ihm bezeichneter Bruder die Brüder anreden und ihnen gute Rathschläge ertheilen; und nachdem zum Schlusse noch einige andere Verrichtungen geschehen sind, die in keiner Sprache niedergeschrieben werden können, mögen die Brüder sich entweder entfernen, oder auch noch länger verweilen, wie es ihnen gefällt.

XXXIX. Jede Jahresgrossloge hat das ihr beiwohnende Recht und die Macht, neue Verordnungen zu machen, oder diese abzuändern, wo es das Wohl der alten Brüderschaft erfordert; stets vorausgesetzt, dass die alten Marksteine sorgsam erhalten werden und dass solche Abänderungen und neue Verordnungen vorgeschlagen und angenommen werden bei der dritten vierteljährigen Versammlung, welche dem jährlichen grossen Feste vorhergeht, und dass sie vor dem Mahle allen Brüdern zur Durchsicht schriftlich dargeboten werden, selbst dem jüngsten Lehrling; die Genehmigung und Zustimmung der Mehrheit aller anwesenden Brüder ist durchaus erforderlich, um sie bindend und geltend zu machen, und diese Zustimmung muss nach dem Mahle und wenn der neue Grossmeister eingesetzt worden ist, feierlich verlangt werden, wie sie verlangt und erhalten worden für diese Verordnungen, welche der Grossloge vorgeschlagen wurden am Tage St. Johannes des Täufers 1721 in Gegenwart von ungefähr 150 Brüdern.

Nachschrift.

Hier folgt die Art und Weise der Einsetzung einer neuen Loge, wie sie durch Se. Gnaden den Herzog von Wharton, den gegenwärtigen Sehr Ehrwürdigen Grossmeister, ausgeübt wurde, den alten Gebräuchen der Maurer gemäss.

Eine neue Loge sollte, um manche Unregelmässigkeiten zu vermeiden, durch den Grossmeister mit seinem Deputirten und seinen Vorstehern feierlich eingesetzt werden; oder in des Grossmeisters Abwesenheit soll der Deputirte für Se. Hochwürden eintreten und sich einen Meister einer Loge zur Hülfe wählen; oder im Falle der Abwesenheit des Deputirten soll der Grossmeister irgend einen Meister einer Loge auffordern, als sein zeitiger Deputirter in Thätigkeit zu treten.

Während die Bewerber, d. i. der neue Meister und die Vorsteher, sich noch unter den Mitgliedern befinden, soll der Grossmeister seinen Deputirten fragen, ob er sie geprüft habe und ob er den Bewerber um das Meisteramt wohl erfahren gefunden habe in der edlen Wissenschaft und der königlichen Kunst und gehörig unterrichtet in unseren Geheimnissen etc.

Antwortet der Deputirte bejahend, so soll er (auf Befehl des Grossmeisters) den Bewerber aus der Zahl seiner Mitglieder nehmen und dem Grossmeister vorstellen, sprechend: „Sehr Ehrwürdiger Grossmeister, die Brüder hier wünschen eine neue Loge zu bilden, und ich stelle Ihnen diesen meinen würdigen Bruder als deren künftigen Meister vor, den ich kenne als einen Mann von guten Sitten und grosser Erfahrung, treu und zuverlässig und ein Freund der ganzen Brüderschaft, wo sie auch immer zerstreut sein möge auf der ganzen Erdfläche".

Nachdem der Grossmeister sämmtliche Brüder um ihre Einwilligung befragt und solche mit Einstimmigkeit erhalten hat, stellt er den Bewerber an seine linke Seite und sagt: „Diese guten Brüder setze ich hiermit als eine neue Loge ein und ernenne Sie zum Meister derselben, in der Ueberzeugung, dass Sie dem Amte gewachsen sind und alle Sorgfalt aufwenden werden, damit die Eintracht in der Loge erhalten bleibe" u. s. w., verbunden

mit weiteren Redensarten, welche bei solcher Gelegenheit passend und schicklich sind, sich aber zur Niederschrift nicht eignen.

Hierauf soll der Deputirte die Pflichten eines Meisters vortragen und der Grossmeister soll sich mit der Frage an den Bewerber wenden: „Unterwerfen Sie sich diesen Pflichten, wie die Meister es gethan haben zu allen Zeiten?“ Und wenn der Bewerber seine Bereitwilligkeit dazu zu erkennen gegeben, so soll der Grossmeister ihn durch gewisse bezeichnende Ceremonien und alte Gebräuche einsetzen und ihm die Constitutionen, das Logenbuch und die Zeichen seines Amtes übergeben, nicht alle zusammen, sondern eins nach dem anderen, und bei jedem einzelnen Stück soll der Grossmeister oder sein Deputirter die kurze und markige Pflicht vortragen, welche zu dem übergebenen Stück passend erscheint.

Nach diesem Acte sollen die Mitglieder der neuen Loge alle zusammen sich vor dem Grossmeister verneigen, Sr. Hochwürden ihren Dank aussprechen und unmittelbar darauf ihrem neuen Meister ihre Huldigung leisten und ihre Bereitwilligkeit der Unterwerfung und des Gehorsams durch die gebräuchlichen Glückwünsche darbringen.

Der Deputirte und die Grossvorsteher und die anderen gegenwärtigen Brüder, welche nicht Mitglieder der neuen Loge sind, sollen nunmehr den neuen Meister beglückwünschen; und dieser soll die gebührende Erkenntlichkeit zuerst dem Grossmeister, und dann den Anderen in ihrer Ordnung aussprechen.

Hierauf ersucht der Grossmeister den neuen Meister, die Pflichten seines Amtes dadurch sofort auszuüben, dass er seine Vorsteher erwähle. Und indem der neue Meister zwei Mitglieder namhaft macht, stellt er solche dem Grossmeister zur Genehmigung und der neuen Loge zur Einwilligung vor. Und wenn das gebilligt worden,

so soll der ältere oder jüngere Grossvorsteher, oder ein anderer Bruder, die Pflichten der Vorsteher vortragen, und nachdem die Bewerber von dem neuen Meister feierlich befragt worden, sollen sie ihre Unterwerfung unter diese Pflichten versprechen.

Hierauf soll ihnen der neue Meister die Zeichen ihrer neuen Würde übergeben und sie in richtiger Form an den ihnen gebührenden Platz einweisen, und die Brüder der neuen Loge sollen den neuen Vorstehern ihren Gehorsam durch die gebräuchlichen Glückwünsche ausdrücken.

Nachdem die Loge in dieser Weise vollständig eingesetzt worden, soll sie in das Buch des Grossmeisters eingetragen und nach seinem Befehl die anderen Logen davon benachrichtigt werden.

Druckerlaubniss.

Sintemal durch die Verwirrungen, welche durch die sächsischen, dänischen und normännischen Kriege verursacht wurden, die Papiere der Maurer sehr in Unordnung gerathen waren, so haben die Freimaurer von England es zweimal für nothwendig erachtet, ihre Constitutionen, Pflichten und Verordnungen zu berichtigen, das erste mal unter der Regierung des Königs Athelstan des Sachsen, und lange nachher unter der Regierung des Königs Eduard IV. des Normannen. Und sintemal die alten Constitutionen von England mit vielen Einschiebseln versehen, verstümmelt und in erbärmlicher Weise verdorben worden sind, nicht allein durch unrichtige Lesarten, sondern selbst durch unrichtige Thatsachen und grobe Schnitzer in Geschichte und Chronologie in der Länge der Zeit und durch die Unwissenheit der Abschreiber in den unwissenschaftlichen Jahrhunderten vor dem Wiederaufleben der Geometrie und alten Baukunst, zum grössten Bedauern aller gelehrten und urtheilsfähigen Brüder und zur Täuschung der nicht Unterrichteten;

So hat unser abgegangener Grossmeister, Se. Gnaden der Herzog von Montagu, dem Verfasser befohlen, die Geschichte, Pflichten und Verordnungen der alten Brüderschaft durchzugehen, zu verbessern und nach einem neuen und entsprechenderen Plane zu ordnen. Er hat demgemäss verschiedene Copien von Italien und Schottland und aus verschiedenen Theilen Englands geprüft, und aus diesen (obschon sie in manchen Dingen Unrichtiges enthielten) und aus verschiedenen anderen alten Papieren der Maurer hat er die oben abgedruckten neuen Constitutionen ausgezogen, sammt den Pflichten und den allgemeinen Verordnungen. Und nachdem der Verfasser das Ganze sowohl dem gewesenen als jetzigen Deputirten Grossmeister und anderen gelehrten Brüdern, und auch den Meistern und Vorstehern der einzelnen Logen bei der vierteljährigen Versammlung zur Durchsicht und Berichtigung vorgelegt hatte, überreichte er es der Ordnung gemäss dem gewesenen Grossmeister selbst, dem genannten Herzog von Montagu, zur Prüfung, Berichtigung und Genehmigung; und

Seine Gnaden befahlen nach dem Rathe verschiedener Brüder, dass dasselbe in anständiger Form zum Gebrauche der Logen gedruckt werden solle, obschon es während seiner Meisterschaft noch nicht ganz druckreif geworden war.

Desshalb vereinigen Wir uns, der gegenwärtige Grossmeister der Sehr Ehrwürdigen und sehr alten Brüderschaft der freien und angenommenen Maurer, der Deputirte Grossmeister, die Grossvorsteher, die Meister und Vorsteher der einzelnen Logen (mit Genehmigung der Brüder und Mitglieder in und um die Städte London und Westmünster), nach Durchsicht dieser Arbeit, mit unseren löblichen Vorgängern in der feierlichen Genehmigung derselben, welche nach Unserem Dafürhalten den vorgesetzten Zweck erfüllen wird, da alles Werthvolle aus den alten Papieren beibehalten, die Irrthümer in der Geschichte und Chronologie ausgemerzt, unrichtige Thatsachen und ungeeignete Worte weggelassen und das Ganze nach einem neuen und besseren Plane geordnet worden ist.

Und Wir verordnen, dass diese Druckschrift in jeder einzelnen unter Uns stehenden Loge angenommen werde als die einzige Constitution der freien und angenommenen Maurer unter uns, um gelesen zu werden bei der Aufnahme neuer Brüder, oder wenn der Meister es für gut findet, und welche von den Suchenden vor ihrer Aufnahme durchgegangen werden sollte.

Philipp, Herzog von Wharton, Grossmeister.

J. T. Desaguliers, Doctor der Rechte und Mitglied der königlichen Gesellschaft, Deputirter Grossmeister.

Josua Timson, Wilhelm Hawkins, Grossvorsteher.

Und die Meister und Vorsteher der einzelnen Logen, wie folgt:

I. **Thomas Morris sen.,** Meister.
Johann Bristow,
Abraham Abbot, | Vorsteher.

II. **Richard Hail,** Meister.
Philipp Wolverston,
Johann Doyer, | Vorsteher.

III. **Johann Turner,** Meister.
Anton Sayer,
Eduard Cale, | Vorsteher.

IV. Herr **Georg Payne,** Meister.
Stephan Hall, Dr. med.,
Franz Sorell, Esq., | Vorst.

V. Herr **Matth. Birkhead,** Meister.
Franz Baily,
Nicolaus Abraham, | Vorst.

VI. **Wilhelm Read,** Meister.
Johann Glover,
Robert Cordell, | Vorsteher.

VII. **Heinrich Branson,** Meister.
Heinrich Lug,
Johann Townshend, | Vorsteher.

VIII. *) Meister.
Jonathan Sisson,
Johann Shipton, | Vorsteher.

IX. **Georg Owen,** Dr. med., Meister.
Eman. Bowen,
Johann Heath, | Vorsteher.

X. *) Meister.
Johann Lubton,
Richard Smith, | Vorsteher.

*) Wahrscheinlich waren die neuen Grossvorsteher Meister v. Stuhl der Logen Nr VIII und X gewesen und die Stellen noch nicht wieder besetzt.

XI. **Franz, Graf v. Dalkeith,** Meister.
Capitän Andreas Robinson, V.
Oberst Thomas Inwood, Vorst.

XII. **Johann Beal,** Dr. med. und Mitglied der königlichen Gesellschaft, Meister.
Eduard Pawlet, Esq., | Vorst.
Carl More, Esq.,

XIII. **Thomas Morris jun.,** Meister.
Joseph Ridler, | Vorsteher.
Johann Clark,

XIV. **Thomas Robbe,** Esq., Meister.
Thomas Grave, | Vorsteher.
Bray Lane,

XV. Herr **Johann Shepherd,** Meister.
Johann Senex, | Vorsteher.
Johann Bucler,

XVI. **Johann Georges,** Esq., Meister.
Robert Gray, Esq., | Vorst.
Carl Grymes, Esq.,

XVII. **Jacob Anderson,** Magister, der Verfasser dieses Buches, Meister.
Gwinn Vaughan, Esq., | Vor.
Walter Greenwood, Esq.,

XVIII. **Thomas Harbin,** Meister.
Wilhelm Attley, | Vorsteher.
Johann Saxon,

XIX. **Robert Capell,** Meister.
Isaac Mansfield, | Vorsteher.
Wilhelm Bly,

XX. **Johann Gorman,** Meister.
Carl Garey, | Vorsteher.
Eduard Morphey,

Des Meisters Gesang

oder

die Geschichte der Maurerei.

Von dem Verfasser.

Mit einem Chor zu singen, wenn der Meister dazu Erlaubniss giebt, entweder nur ein Theil, oder alle zusammen, wie er das wünscht.

(Der ganze Gesang besteht aus fünf Theilen, zum Theil mit Musiknoten versehen. Am Ende des ersten Theils wird auf die Gesundheit des Grossmeisters getrunken, am Ende des zweiten auf die des Meisters und der Vorsteher der einzelnen Logen, am Ende des dritten auf das Andenken der Kaiser, Könige, Fürsten, Hochadeligen, Vornehmen, Cleriker und Gelehrten, welche die Kunst ausbreiteten, am Ende des vierten auf das geneigte Andenken der Wiedererwecker des alten augustischen Styls. Der Inhalt des Ganzen ist eine Wiederholung des gegebenen Geschichtstheils in Versen und kann darum wegbleiben.) Es folgt:

Des Vorstehers Gesang,

oder eine andere

Geschichte der Maurerei.

Abgefasst, seit der hochgeborene Fürst Philipp, Herzog von Wharton zum Grossmeister gewählt wurde.

Von dem Verfasser.

Soll mit Begleitung gesungen werden bei der vierteljährlichen Zusammenkunft.

(Der Inhalt ist ähnlich wie beim Meistergesang und eigentlich weiter nichts als ein Compliment für den neuen Grossmeister. Am Ende der Seite (82) steht Folgendes:)

Um diese Seite auszufüllen hat man es nicht für unpassend gefunden einen Abschnitt aus einer alten Aufzeichnung der Maurer hierherzusetzen, welcher so lautet: „Die Gesellschaft der Maurer, welche sonst auch Freimaurer genannt werden, von altbewährtem Ruf und in hoher Achtung stehend durch ihre liebreichen und freundlichen Zusammenkünfte in verschiedenen Zeiten und wie eine liebreiche Brüderschaft zu thun pflegt,

hielt auch eine solche Zusammenkunft in der Zeit des Königs Heinrich V. [1]), im zwölften Jahre dessen gesegneter Regierung. Und die besagte Aufzeichnung beschreibt ein Wappenschild, welches fast dasselbe ist wie das der Londoner Gesellschaft der privilegirten Maurer, sodass man allgemein annimmt, dass die genannte Gesellschaft von der alten Brüderschaft herstammt, und dass in früheren Zeiten Niemand in der Gesellschaft zugelassen wurde, bis er eingeführt war in eine Loge der freien und angenommenen Maurer, als nothwendiger Voraussetzung. Aber dieses lobenswerthe Verfahren scheint schon lange in Abgang gekommen zu sein. Auch haben die Brüder in fremden Ländern entdeckt, dass verschiedene vornehme und alte Gesellschaften und Orden ihre Pflichten und Ordnungen von den Freimaurern entlehnt haben (welche jetzt den ältesten Orden auf Erden bilden) und vielleicht waren ursprünglich alle Mitglieder dieser genannten alten und ehrwürdigen Brüderschaft. Doch das wird sich zu geeigneter Zeit deutlicher zeigen.

Es folgt

Der Mitglieder Gesang

von dem Bruder Carl Delafaye, Esq.

Soll mit Begleitung bei dem grossen Fest gesungen werden.

(Ein werthvolles Lied, an dessen Schluss auf das Wohl aller edlen Brüder getrunken werden soll.)

Nun folgt

Des eingetretenen Lehrlings Gesang.

Von unserem heimgegangenen Br. Mattheus Birkhead. [2])

Soll mit Erlaubniss des Meisters gesungen werden, wenn die ernsteren Verhandlungen abgethan sind.

(Ein ansprechendes munteres Lied mit Musikbegleitung mitgetheilt.)

London, am 17. Tage des Januar 1723.

Bei der vierteljährlichen Zusammenkunft wurde dieses Buch, welches auf Befehl Sr. Gnaden des Herzogs von Montagu, unseres gewesenen Grossmeisters, abgefasst worden ist und dessen Manuscript von der Grossloge in regelrechter Weise gebilligt worden war, gedruckt vorgelegt und von der Versammlung gutgeheissen. Darum verordnen wir hierdurch seine Veröffentlichung und empfehlen es zum Gebrauche der Logen.

Philipp, Herzog von Wharton, Grossmeister.
J. T. Desaguliers, Deputirter Grossmeister.

---

[1]) Nach Kloss, „Die Freimaurerei in ihrer wahren Bedeutung", S. 277, wurden unter seiner Regierung 1414 und 1416 die Verordnungen wegen der Bauarbeiter erweitert und es sollten neue Abschriften von allen die Arbeiter, Diener und Künstler betreffenden Beschlüssen angefertigt werden.

[2]) Der oben als Meister v. Stuhl der Loge V aufgeführt ist.